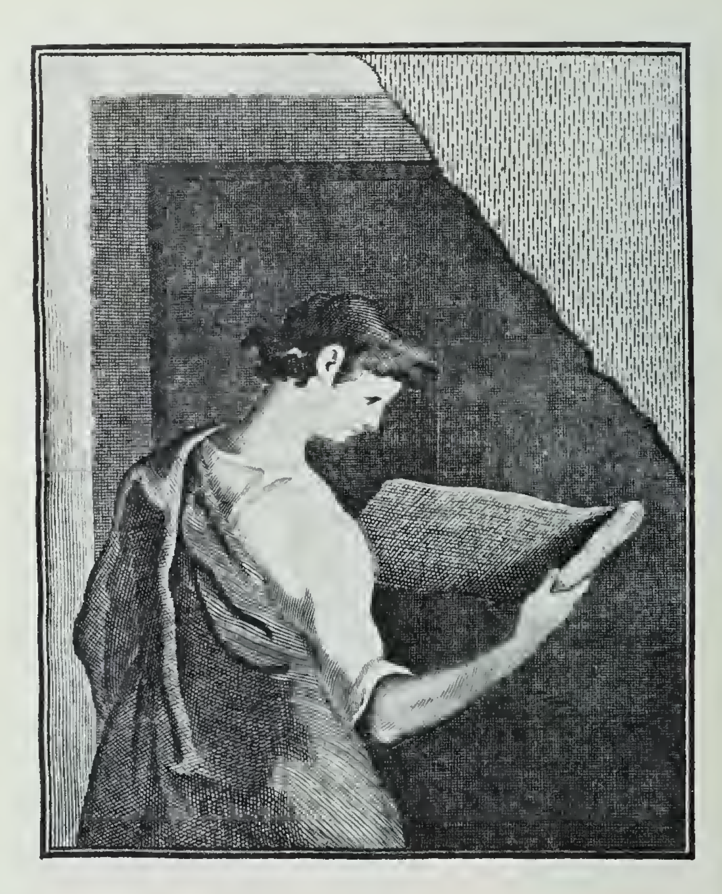






Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1892.

Hannover 1892.

Hahn'sche Buchhandlung.



Redactionscommission:

Königl. Rath und Bibliothekar **Dr. E. Bodemann,**
Geh. Archivrath **Dr. K. Janicke,**
Professor **Dr. A. Köcher.**

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.



Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1892.

Hannover 1892.

Hahn'sche Buchhandlung.



I.

Die Münzen und das Münzwesen der Herzogthümer Bremen und Verden

unter schwedischer Herrschaft 1648—1719.

Zugleich Beiträge zur Deutschen Geld- und Münzgeschichte

Von M. Bahrfeldt.

Mit 5 Tafeln und 4 Abbildungen im Text.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Es muß als die Aufgabe der numismatischen Forschung betrachtet werden, das Münzwesen und die Münzen eines politischen Gebietes oder einer Landschaft in ihrem ganzen Umfange zu behandeln, sei es durch eine zusammenhängende Arbeit oder in Einzeldarstellungen, die jene zu ersetzen streben und somit zu demselben Resultate gelangen. Detailforschungen, zu denen die heutige wissenschaftliche Richtung so sehr neigt, können aber trotz der schätzbaren Resultate, die durch sie und vielleicht nur durch sie erreicht werden, dennoch unfruchtbar bleiben, wenn sie den Ueberblick über das Ganze verlieren. Und gerade das Studium der Geldgeschichte, des Münzwesens eines Landes oder eines Münzgebiets — denn die politischen Grenzen bezeichnen hier häufig nichts weniger als eine Scheidelinie — verlangt nothwendig die Gesammtheit der Münzthätigkeit ins Auge zu fassen, da nur so die Wechselbeziehungen klar werden und sich allgemeine Gesichtspunkte gewinnen lassen.

Wenn wir in diesem Sinne das Gebiet betrachten, dessen Erforschung in historischer Hinsicht der Verein für Geschichte und Alterthümer u. s. w. zu Stade sich zur Aufgabe gestellt hat, d. h. die Landschaft zwischen der unteren Elbe und unteren Weser, so finden wir, daß eine Gesammtdarstellung des Münzwesens und der Münzen desselben zwar mangelt, daß dagegen durch eine Reihe von Special-Studien die einzelnen Theile in älterer und neuerer Zeit mehr oder weniger eingehend behandelt worden sind, daß dennoch aber noch Lücken bleiben, deren Ausfüllung wünschenswerth erscheint.

Ich lasse daher zunächst eine Uebersicht derjenigen Herren und Städte folgen, welche berechtigter oder unberechtigter Weise in dem hier in Rede stehenden Theile Niedersachsens das Münzrecht ausgeübt haben und deren Münzthätigkeit bereits literarisch behandelt worden ist.

I. Die Erzbischöfe von Bremen.

Münzstätten: Bremen, Bremervörde (Vörde), Stade, Buxtehude und Estebrügge.

1. J. Ph. Cassel. Vollständiges Bremisches Münzcabinet der Erzbischöfe, der Herzoge von Bremen und Verden, wie auch der Bischöfe von Verden und der Städte Bremen und Stade. Bremen 1772, 2 Bde.

2. H. Jungk. Die bremischen Münzen. Münzen und Medaillen des Erzbisthums und der Stadt Bremen, mit geschichtlicher Einleitung. Bremen 1875.

3. M. Bahrfeldt. Beiträge zum Münzwesen der Erzbischöfe von Bremen. Die Münzstätte Bremervörde. In: Archiv des Vereins zu Stade Bd. XI, 1886, S. 203—261. Erschien auch als Sonderabdruck. — Vorläufer dieser Arbeit sind: Bremervörde als Münzstätte der Erzbischöfe von Bremen (im Numismatisch-sphragistischen Anzeiger Bd. XV, 1884, S. 37—49) und Beiträge zur Bremischen Münzgeschichte (ebenda Bd. XVII, 1886, S. 1—4, 88/89 und 98, Bd. XVIII 1887, S. 27—29).

4. M. Bahrfeldt. Buxtehude eine Münzstätte des Erzbischofs Heinrichs III. von Bremen 1583—85. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XIII, 1882, S. 63—71 und im Archiv des Vereins zu Stade Bd. X, 1884, S. 120—128; auch Num.-sphrag. Anz. Bd. XVII, 1886, S. 71.

II. Die Stadt Stade.

Kaiserliche Münzstätte unter den sächsischen Kaisern (?), Münzstätte der Grafen von Stade, Heinrichs des Löwen, der Erzbischöfe von Bremen, städtische Münzstätte, Münzstätte für die schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden.

M. Bahrfeldt. Die Münzen der Stadt Stade. Wien 1879. — War Beilage zum Archivband VII des Vereins zu Stade. Nachträge hierzu: im Archiv Bd. VIII, 1880, S. 35—40; in der Wiener numismatischen Zeitschrift Bd. XI, 1879, S. 385 bis 390; im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XIII, 1882, S. 56—57; Bd. XI, 1880, S. 79; Bd. XVI, 1885, S. 95; Bd. XX, 1889, S. 9—14; Archiv Bd. IX, 1882, S. 73—75.

M. Schmidt. Sanctus est agnus dei. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XII, 1881, S. 27—32.

H. Buchenau. Stade und Bremen als Münzstätten Heinrichs des Löwen. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XII, 1881, S. 95—99.

Beide Aufsätze Schmidt's und Buchenau's wurden im Archiv Bd. IX, 1882, S. 76—85 wieder abgedruckt.

H. Dannenberg. Stade als Münzstätte Heinrichs des Löwen. In Zeitschrift für Numismatik Bd. VII, 1880, S. 161—163.

Derselbe. Münzen der Grafen Udo I. und Udo II. von Stade. Ebenda Bd. XI, 1884, S. 284—286 u. S. 325, bei Gelegenheit der Beschreibung des Fundes von Voßberg.

Derselbe. Die ältesten Münzen der Grafen von Stade. Ebenda Bd. XIV, 1887, S. 236—239.

III. Die Stadt Buxtehude.

Münzstätte unter Erzbischof Heinrich in den Jahren 1583 und 1584; städtische Münzstätte während der Kipperzeit 1621—22.

Vergl. die Abhandlung unter I, 4 aufgeführt.

IV. Otterndorf im Lande Hadeln.

Münzstätte der Herzoge von Lauenburg Johann IV. (1463 bis 1507) und Magnus I. (1507—1545).

M. Schmidt. Die Münzen und Medaillen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg. Ratzeburg 1884. S. 9—10, 27—28.

V. Bisthum Verden.

H. Grote. Münzen des Bisthums Verden. In Münzstudien Bd. V, 1867, S. 53—80 und 508—516.

M. Bahrfeldt. Zur Münzgeschichte des Bisthums Verden. Im Num.-sphrag. Anz. Bd. XIX. 1888, S. 45—48, 51—56, 62.

Durch die vorstehend verzeichnete, wie man sieht reichhaltige Literatur ist das hier in Betracht kommende Gebiet zwischen der unteren Elbe und unteren Weser bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts in münzgeschichtlicher Hinsicht nahezu voll-

ständig bearbeitet worden und im Wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten. Es erübrigt daher noch eine Bearbeitung der Münzgeschichte und der Münzen aus der Zeit nach dem westfälischen Frieden, das würde sein die Zeit der schwedischen Herrschaft und der Zugehörigkeit zu den welfischen Landen. Was vorgreifend die letztere Periode betrifft, so besaß während dieser Zeit das Land eine besondere Münzstätte nicht, Hannover ließ ausschließlich in den Harzmünzstätten prägen, und da im Geld= und Münzwesen des Landes die Herzogthümer Bremen und Verden eine Sonderstellung nicht einnahmen, so ist die Münzgeschichte Hannovers zugleich die ihrige, und kann von jener getrennt nicht behandelt werden.

Anders jedoch liegen die Verhältnisse für die schwedische Zeit. Sie bildet für das Land, das zugleich ein Theil des deutschen Reiches und schwedische Provinz war, eine merkwürdige Episode, die in jeder Beziehung eigenartige Verhältnisse schuf. Eine gesonderte Behandlung erscheint daher hier nicht nur berechtigt, sondern sogar geboten.

Eine umfassende und vollständige Münzgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden fehlt noch. Zwar bringen Cassel in seinem oben erwähnten Bremischen Münzcabinet schätzbare Beiträge, A. W. Stiernstedt in seiner Abhandlung „Om myntorter, myntmästare och myntordningar i Sveriges fordna Östersjöprovinser och Tyska eröfringar“, abgedruckt im Bd. V (1878) der Numismatiska Meddelanden der schwedischen numismatischen Gesellschaft und ausführlich besprochen von Baron Köhne in der Revue belge de numismatique Jahrg. 1879, S. 353 ff. einen kurzen münzgeschichtlichen Abriß und in Bd. VI u. VII (1880) ein Verzeichnis seiner reichen Sammlung*), endlich ich selbst neben gelegentlichen kleineren Abhandlungen über einzelne Münzen

*) Die Sammlung schwedischer Münzen des † Freiherrn A. W. Stiernstedt ist, wie Herr Rechtsanwalt Wedberg in Stockholm mir 1882 schrieb, in den Besitz des Dr. med. H. F. Antell in Wasa, Finland, übergegangen, der beabsichtigen sollte, ein neues Verzeichnis mit Tafeln herauszugeben. Meines Wissens ist dasselbe bis jetzt (1892) aber nicht erschienen.

Bremen-Verdens im Archiv Bd. VIII, S. 41—47, Bd. XI, S. 70—73 (Num.-sphrag. Anz. Bd. XI, 1880 u. XIII, 1882), im Numismatisch-sphragistischen Anzeiger Bd. XIV und XV (1883/84) den Beginn einer nicht fortgesetzten Uebersicht über die Münzen — indessen für alle diese Arbeiten stand neben dem Material an Münzen und an nur gelegentlich gedruckten archivalischen Nachrichten actenmäßiges Material nicht zur Verfügung. Ohne archivalische Beweise aber giebt es keine Münzgeschichte!

Ich befinde mich nun in der glücklichen Lage, den münzgeschichtlichen Theil auf die Original-Acten des ehemals Schwedischen Regierungs-Archivs und den münzbeschreibenden Theil auf ein reiches Münzenmaterial stützen zu können. Die auf die Münzprägung und das Geldwesen bezüglichen Acten des schwedischen Regierungs-Archivs sind fast vollständig und in der Hauptsache erhalten. Sie befanden sich ehemals in Stade, sind zum größten Theil aber vor einer Reihe von Jahren an das Königliche Staatsarchiv zu Hannover abgegeben worden; mehrere Actenstücke blieben in Stade. Einige Ausbeute lieferte auch das städtische Archiv zu Stade, das ich zum Zwecke meines Buches über die Münzen der Stadt Stade bereits früher durchgesehen hatte. Mit nicht gewöhnlicher Liberalität wurde mir an allen drei Stellen die umfassendste Benutzung der Acten gestattet.

Von Münzsammlungen konnten außer der bereits erwähnten des Frhrn. Stiernstedt und mehreren kleineren Sammlungen benutzt werden: vor allem die in der städtischen Bibliothek zu Bremen aufbewahrten Münzen, welche von dem im Jahre 1864 verstorbenen Schellhaß seiner Vaterstadt vermacht worden waren, dann die Sammlungen der Herren O. Wedberg in Stockholm und Oldenburg, jetzt im Museum zu Gothenburg befindlich, sowie des Vereins zu Stade. Bei den Münzbeschreibungen findet man nähere Angaben über die Herkunft der verschiedenen Stücke. Die einschlägige Literatur ist jedesmal im Text genau angegeben, so daß ein besonderer Literatur-Nachweis überflüssig erscheint.

I. Vom Beginn der Münzprägung bis zu den Hamburger Conferenzen. 1649—1673.

Der westfälische Frieden beseitigte die staatsrechtliche Existenz des Erzbisthums Bremen und des Bisthums Verden; sie wurden säcularisiert. Im Artikel 10, § 7 des Friedensinstrumentes wurden beide Stifte der Krone Schweden zugesprochen, doch blieben sie Theile des Deutschen Reiches und gingen von diesem zu Lehen, so daß dadurch Schweden Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen erhielt.

Wiewohl das ehemalige Bisthum Verden zum westfälischen Kreise gehörte, das Erzbisthum Bremen aber zum niedersächsischen, vereinigte Schweden beide, nunmehr „Herzogthümer" benannten Gebiete zu einer Provinz, gab ihnen einen Gouverneur und wies diesem Stade als Regierungssitz an. Die Erzbischöfe von Bremen hatten in Bremervörde (Vörde), die Bischöfe von Verden in Rotenburg residiert.

Zur Ordnung der staatlichen und finanziellen Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen war seitens der Königin Christine eine „Commission zur Formirung des Estats in den Herzogthumben Bremen und Verden, wie auch Verfassung des Landes" niedergesetzt worden. Dieselbe gelangte erst im Frühjahre 1651 in die Herzogthümer. Alle Einrichtungen waren daher zunächst nur provisorisch und bedurften der Bestätigung. Dies bezieht sich auch auf die Einrichtung einer Münzstätte in Stade, für welche der erste Gouverneur Hans Christoph von Königsmark anscheinend ein besonderes Interesse hatte.

In dem letzten erzbischöflich bremischen Münzmeister Peter Timpfe*) fand man eine geeignete Person und trat schon zu Anfang des Jahres 1649 mit ihm in Unterhandlung. Der mit ihm unterm 22. März 1649 von der Regierung in Stade auf 5 Jahre abgeschlossene vorläufige Contract ist als Anlage 1 abgedruckt. Seine von der Königin

---

*) Vergl. M. Bahrfeldt. Beiträge zum Münzwesen der Erzbischöfe von Bremen. S. 26 des Sonderabdrucks. — Ueber die Münzmeisterfamilie Timpfe vergl. meinen Aufsatz im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XX, 1889, S. 1—6.

Christine vollzogene Bestallung erfolgte unterm 8. September 1649 (Anlage 2). Der Contract, für welchen der erzbischöfliche vom 19. December 1640 als Anhalt diente, giebt uns Auskunft über den Münzfuß, nach welchem Timpfe prägen sollte; dagegen enthält die Bestallung der Königin keine Details; sie weist nur darauf hin, die Münzen nach „des heil. römischen Reichs Schrot und Korn" zu prägen und des schwedischen Reichswardeins Hans Weiler Instructionen einzuholen, der ebenfalls zu der von Christine eingesetzten Commission gehörte. Zwischen den Vorschriften über Schrot und Korn in Timpfe's Contract und den durch die Münzedicte gegebenen bestehen aber nicht unwesentliche Unterschiede und zwar derart, daß eine Ausmünzung nach den Angaben des Contracts vom 22. März 1649 erheblich vortheilhafter für Timpfe war.

Eine Vergleichung ergiebt dies:

Münzsorte	Schrot		Korn	
	Timpfe's Contract	Reichsfuß	Timpfe's Contract	Reichsfuß
	Stück auf die Mark		Feingehalt.	
1. Dukaten . .	67	67	23 Kar. 6 Grän	23 Kar. 8 Grän
2. Reichsthaler	8	8	14 Loth 4 „	14 Loth 4 „
3. Dütchen oder 3 ß-Stücke.	131	128	13 „ — „	14 „ 4 „
4. Doppel-ß . .	118	108½	7 „ 9 „	8 „ — „
5. Sechslinge .	332	274	5 „ — „	5 „ — „

Alle Münzsorten, mit alleiniger Ausnahme der Thaler, werden nach Timpfe's Contract daher entweder in geringerem Feingehalt (Dukaten, Dütchen, Doppelschillinge) oder in geringerer Schwere (Dütchen, Doppelschillinge, Sechslinge) angesetzt.

Da Timpfe zwar thatsächlich theilweise besser münzte, als in seinem Contract angegeben, er sich aber nicht durchweg an die Bestimmungen der Reichs- und Kreismünzordnungen band, vor allem aber den schwedischen Reichswardein Weiler, an den er zur Empfangnahme von Instructionen in seiner Bestallung ausdrücklich hingewiesen war, völlig ignorierte, ob

gleich dieser 1649 ein halbes Jahr lang in Hamburg sich aufgehalten hatte, so wurde schon gegen Weihnachten 1650 das Weitermünzen verboten und Timpfe zur Verantwortung gezogen. Aus einem Protokoll ergiebt sich über seine Münzthätigkeit Folgendes: Bald nach seiner Anstellung 1649 wurde er an der Wassersucht krank. Während dieser Zeit vertrat ihn sein Vetter Andreas Timpfe, ehemaliger Münzmeister der Stadt Lüneburg. Geprägt sind an Dütchen etwa 6000 Thaler, an Doppelschillingen 30 löthige Mark, d. i. für ca. 142 Thaler, an Reichsthalern nur eine kleine Probe und auf Befehl des Grafen Königsmark einige 10= und 5=Dukatenstücke. Sechslinge sind nicht geprägt worden. Es ergiebt sich ferner, daß aus der auf 7 Loth 9 Grän beschickten Mark 114 Doppelschillinge gemünzt und die Thaler zu 14 Loth 4 Grän ausgebracht worden sind. Bei den Dukaten, welche eigentlich 23 Karat 8 Grän halten sollten, hatte man ihm aber 23 Karat 6 Grän erlaubt.

Die Sache zog sich nun bis Ende des Jahres 1651 hin, ohne daß die Prägung wieder aufgenommen wurde. Am 28. November 1651 wird Timpfe gefragt, wie er bei einer etwaigen Neuanstellung die Dütchen und Doppelschillinge münzen wolle. Sein Vorschlag, die Mark fein zu 9 Rthlr. 39 ß $\frac{126}{234}$ ₰ auszubringen, wurde für zu hoch erachtet, der schwedische Reichswardein Weiler wollte höchstens 9 Rthlr. 34 ß zugeben und so zerschlugen sich die Unterhandlungen. Weiler trat nun mit dem seitherigen Wardein Henrich Timke in Verbindung, der sich zur Annahme des Münzmeisterpostens auch bereit erklärte, doch wurde er aus nicht ersichtlichen Gründen nicht angestellt, die Münzprägung blieb vielmehr unterbrochen. Am 3. Mai 1652 wendet Peter Timpfe sich in einem jammervollen Briefe an die schwedische Regierung und bittet um 20 Rthlr. Unterstützung, damit er in seine Heimath, die Grafschaft Hanau, reisen könne. Er starb gegen Ende des Jahres 1653.

Zum Verständnis der Vorwürfe, welche Timpfe'n seitens des schwedischen Reichswardeins Weiler gemacht wurden, muß ich die eigenthümliche Stellung des Münzmeisters kurz er=

läutern. Wie uns der zwischen der schwedischen Regierung und Timpfe abgeschlossene Contract zeigt, mußte dieser die gesammte zum Prägen nothwendige Ausrüstung des Münzhauses, die Instrumente u. s. w. selbst liefern und unterhalten, das erforderliche Personal besolden und das zum Prägen nöthige Silber selbst beschaffen. Dagegen erlaubte ihm die Regierung freien Handel zu treiben, soweit er sich auf das Münzwesen bezog, und sicherte ihm Freiheit von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben zu. Von einem ihm zu zahlenden Gehalt findet sich jedoch nichts. Wovon lebt nun aber der Münzmeister? einfach von dem, was er beim Prägen erübrigte. Je mehr er prägte, desto höher war nun wohl seine Einnahme, um so viel mehr Silber aber mußte er sich zu verschaffen suchen und das war in Ländern, welche keine Bergwerke besaßen, oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Da mußte der Münzmeister mit Silberlieferanten aller Art in Verbindung treten, die im Lande altes Edelmetall aufkauften, ungangbare Münzen einwechselten u. s. w. Wir sehen auch, daß der Contract Timpfe'n ausdrücklich darauf hinweist, spanische Realen zu vermünzen, eine Münzsorte, die zu jener Zeit in ungemein großer Zahl in Hamburg u. s. w. als Handelsartikel eingeführt wurde. Harte Reichsthaler umzuprägen wurde aber streng verboten. Die erhöhte Nachfrage nach dem Silber hatte naturgemäß eine Preissteigerung desselben zur Folge und der Münzmeister mußte sein Edelmetall theurer bezahlen. Da nun aber für die von ihm zu prägenden Münzsorten bindende Vorschriften gegeben waren, so wurde die Einnahme des Münzmeisters mit jeder Preissteigerung des Silbers um so viel geschmälert, als das Silber theurer wurde. Ein Beispiel wird dies erläutern:

Sollte Timpfe aus der auf 8 Loth beschickten Mark $108^1/_2$ Doppelschillinge prägen, so würde die feine Mark in 217 Stück Doppelschillinge vermünzt, oder zu 9 Rthlr. 2 ß ausgebracht. Kostete nun die feine Mark im Einkauf beispielsweise $8^1/_2$ Rthlr., so hatte der Münzmeister an jeder vermünzten feinen Mark anscheinend 22 ß Ueberschuß, doch kamen hiervon der Münzlohn der Gesellen, die Unkosten

für Kohlen, Weinstein, Säure und die Stempel, sowie die Abnutzung der Werkzeuge in Abzug, so daß der wirkliche Reingewinn thatsächlich sehr gering war. Da der Gewinn beim Prägen der groben Sorten am geringsten war, größer aber bei dem der kleinen Münzsorten, so finden wir, daß die Münzmeister wenn irgend möglich nur diese prägten und außerdem in der Weise von den Bestimmungen abwichen, daß sie einmal den Feingehalt verringerten und dann auch in der Stückzahl zulegten, um so einen größeren Ueberschuß zu haben. Alle die vielen Klagen aus dieser Zeit über Unredlichkeit der Münzmeister laufen schließlich auf diese beiden Punkte hinaus und doch trugen im Grunde nicht die Münzmeister die Hauptschuld an dem Uebel, sondern die betreffenden staatlichen Gewalten selbst, in deren Auftrage die Münzprägung erfolgte. Der Münzmeister mußte ohne Interesse an der Münzprägung bleiben dadurch, daß der Staat ihm eine feste Besoldung gab, das Edelmetall selbst beschaffte und ihm lieferte und alle Unkosten der Ausmünzung trug. Damit mußte er freilich auch die sich etwa einstellenden Verluste übernehmen, während er bei dem geübten Verfahren in dieser Beziehung allerdings keine Gefahr lief. Dagegen hätte er aber auch die Genugthuung gehabt, falls wirklich mit Verlust gearbeitet werden sollte, daß Handel und Verkehr mit Vertrauen auf die ihm dargebotene Münze blicken konnten. Aber von dieser Auffassung der staatlichen Pflichten war man damals weit entfernt. Die Münzprägung war eine Einnahmequelle, die ausgenutzt wurde, wie es nur immer möglich war. Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Darstellung auf einige recht eclatante Fälle dieser Art stoßen. Der Contract mit Timpfe war von ersterem Gesichtspunkte aus noch recht günstig, da die Regierung Zahlungsmittel beschaffte, ohne selbst einen directen Gewinn zu beanspruchen. Anderer Orten, und, wie wir sehen werden, auch von den Nachfolgern Timpfe's in Stade mußte von jeder vermünzten Mark ein gewisser oft nicht unerheblicher Betrag, Schlagschatz genannt, in die Staatskasse gezahlt werden, den der bei rechtlicher Ausmünzung ohnehin schon geringe Ueberschuß des Münzmeisters neben den erwähnten Unkosten auch noch zu tragen hatte. Aber

mit Verlust zu arbeiten, konnte man dem Münzmeister nicht zumuthen; daß es daher auf Kosten der Güte der Münze ging, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Als Wardein stand Timpfe'n der bereits erwähnte Henrich Timke zur Seite. Er war am 11. September 1649 vereidigt worden und erhielt 50 Rthlr. jährlicher Besoldung. Am 22. März 1653 bittet er, da er seit zwei Jahren nichts erhalten, um ein Wartegeld. Später wohnt er in Hamburg; am 30. Mai 1657 berechnet er 12 Rthlr. Unkosten, als er von Hamburg nach Stade zum Probiren verschiedener Münzsorten gerufen worden war. —

Die erste Periode der Münzthätigkeit in den Herzogthümern umfaßt nun folgende Stücke:

1. 1649 · Thaler.

Hs. CHRISTINA : D : G : SUEC : GOT : VAND : REG : M : P : F : ES : C : P : (dei gratia Suecorum, Gothorum Vandalorumque regina, magna princeps Finlandiae, Esthoniae, Careliae. P T verb. Peter Timpfe).

Belorbeertes Brustbild der Königin nach rechts.

Rs. · MONƐT · NOVA · ARGƐN · DVCAT · BRƐMƐNS · ƐT · VƐRD : (Moneta nova argentea ducatus bremensis et verdensis).

Der gekrönte, von zwei Löwen gehaltene sechsfeldige Wappenschild mit Mittelschild: 1. und 4. Schweden (drei Kronen), 2. und 3. Gothen (Löwe), 5. Bremen (gekreuzte Schlüssel), 6. Verden (Kreuz). Mittelschild: Garbe des Hauses Wasa. Unter dem Schilde ziemlich klein 16 = 49

Dm. 43 Mm. In der Münzsammlung der Hamburger Kunsthalle.

Nach Angabe des Münzmeisters Peter Timpfe ist von diesem Thaler nur eine Probe geprägt worden. Daraus erklärt sich die außerordentliche Seltenheit desselben, von welchem mir nur ein einziges Exemplar bekannt geworden ist, das in der Hamburger Kunsthalle befindliche. Es ist dasselbe, welches der durch seinen Streit mit Lessing berüchtigte Hauptpastor

Goeze in Hamburg besaß und das in der Beschreibung dieses Münzcabinets (Hamburg 1786) S. 14—16 besprochen, Tfl. II Nr. 8 in Kupfer abgebildet wird. Desselben Stückes wird auch noch im Hamburgischen Correspondenten Nr. 59 vom Jahre 1786 gedacht, wonach Stiernstedt, Num. Meddel. Bd. V, S. 40, Anm. 3, kurz citiert. Während Schultheß, Thalercabinet, diesen Thaler nicht kannte, verzeichnet er Bd. I, S. 624, Nr. 2066 einen Thaler von 1646, den er aber selbst nicht gesehen hatte, sondern nur nach „Freiw. Hamb. gel. Beiträge" von 1778, S. 707, bezw. nach Lengnich, Nachrichten zur Bücher- und Münzkunde Bd. I, Danzig 1780, S. 374 beschreibt. Wir haben es hier aber thatsächlich mit demselben vorstehend aufgeführten Goeze'schen Thaler von 1649 zu thun, so daß die Angabe, der Thaler sei von 1646, auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht. Schon das Münzzeichen Peter Timpse's, welcher erst 1649 angenommen wurde, und der Titel Ducatus Bremensis et Verdensis, von dem vor 1648 doch nicht die Rede sein konnte, machen einen Thaler von 1646 einfach unmöglich und hätten an der richtigen Lesung der Jahreszahl Zweifel erwecken sollen.

2. 1649. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. c) CHRIST : D : G : S : G : W : Q : RE · Ƥ ·
b) ———————————— · ————

Kleines Brustbild der Königin mit Lorbeerkranz nach rechts, im Perlkreise.

Rs. a) MON · NO · ARG · DVC · BREM · E · VER :
b. c) ——————————————————— ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a) · XVI · | I REICH : | DALER | · 649 ·
b) ——— | · I · ——————— | 649 ·
c) XVI · | I ——— · | ——— | · —— ·

Dm. 20 Mm., Gew. a) 1.36 Gr. abgenutzt.

a. Bibl. Bremen; b. Sammlung Oldenburg; c. Stiernstedt Nr. 1544.

3. 1650. 10=Dukatenstück (Portugalöser).

Hs. Aus demselben Stempel wie der Thaler Nr. 1.
Rs. ·MONET:NOVA:AUREA:DVCA:BREM:ET:VER·

Der gekrönte an den Seiten verzierte Wappenschild mit Mittelschild wie auf dem Thaler Nr. 1, ohne Schildhalter. Unten · 16 = 50 ·

Dm. 42—43 Mm., Gew. 34.90 Gr.

Königl. Cabinet in Stockholm (nach Mittheilung des Herrn Wedberg), auch Stiernstedt Nr. 1543.

Goeze a. a. O. erwähnt Vorrede S. XVII, daß Pastor Horn in Bremen ein Stück im Gewichte von 9½ Dukaten besessen habe.

4. 1650. 5=Dukatenstück (halber Portugalöser).

Vom Stempel des ganzen Portugalösers.

Gew. 16.97 Gr.

Bibl. Bremen, auch Sammlung Oldenburg.

Timpfe prägte diese 10= und 5=Dukatenstücke in nur kleiner Anzahl und in einem Feingehalt von 23 Kar. 6 Grän.

Portugalöser sind 10=Dukatenstücke, welche nach dem Vorbilde einer zuerst vom Könige Emanuel von Portugal (1479—1521) geschlagenen Goldmünze ausgemünzt und danach benannt wurden. Wir finden sie im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach in Niedersachsen geprägt, so von Hamburg, Lüneburg, dem Erzbischofe Johann Adolf von Bremen u. a. meist mit der Umschrift: Nach Portugalischem Schrot und Korn.

5. 1650. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. b) CHRIST · D · G · S · G · W · Q · RE · ℙ ·
c—g) ———————— REG · — ·
h) ———— : — : — : — : — : · · — : ————
i. k) ———— · — · — · — · — · — · — · REGI · ——
l) ———— : — : — : — : — : — : — : ————

Kleines Brustbild der Königin wie auf dem Dütchen Nr. 2.

Rs. b. g) MON · NO · ARG · DVC · BREM · E · V ·
c) ——————————— ———:
d. i) ——————————— · ———
e) ————————————VE ·
a. f. k) ————————————VER ·
h. l) ———————————— :

In der Mitte in vier Zeilen:

h)	· XVI ·	· I · REIC ·	DALR	650 ·
a. b. e. f.)	———	———	· ——— ·	· —— ·
g)	———	———	H · ———	———
l)	———	I REIC	———	———
c. d)	———	· I · ———	H : ———	———
i. k)	———	I · ———	———	———

Dm. 20 Mm., Gew. 7 Exemplare 11.22 Gr., Durchschnitt 1.60 Gr.

a. d. f. g. i. Bibl. Bremen; a. Hamb. Kunsthalle; c. Verein in Stade; h. l. Stiernstedt Nr. 1545 u. 46; d. i. Samml. Oldenburg; b. e. Hr. Wedberg in Stockholm; k. Knyphausen Kat. II, Nr. 9240.

Ein Dütchen in Bibl. Bremen wie a. hat auf der Rs. VR, d. i. E und R monogrammartig verbunden.

Von den Dütchen prägte Timpfe im Ganzen für etwa 6000 Rthlr.

6. 1650. Doppelschilling. — Taf. 1, Nr. 6.

Hs. a) CHRIST : D : G : S : G : WQ : REGI : Ꝑ
b) ——————————— W : Q : ———:

In der Mitte in quergetheiltem Perlkreise oben die gekreuzten Schlüssel, unten das Kreuz.

Rs. a) MONE · NO · ARG · DVC BREM · E · VER
b) ——————————— · ——————— ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a)	· II ·	SCHIL	LING ·	· 650 ·
b)	——	· ———		

Dm. 24 Mm., Gew. b. 1.57 Gr. (abgenutzt).

a. Königl. Cab. in Stockholm (nach Mittheilung des Hrn. Wedberg); b. Bibl. Bremen.

Von diesen seltenen Doppelschillingen wurden im Ganzen für etwa 140 Rthlr. geprägt, 114 Stück aus der 7 Loth 9 Gr. feinen Mark.

Zur Fortsetzung der Münzprägung in Stade fanden sich bald verschiedene Bewerber ein. So bietet sich unterm 8. März 1654 Michael Möller als Münzmeister an. Er wollte alle Unkosten der Ausmünzung tragen und der Regierung überdies noch einen Schlagschatz von 1 Mark lübisch für jede vermünzte feine Mark zahlen. Allerdings Thaler könne er nicht prägen, weil das Rohsilber viel zu theuer sei, sondern würde sich auf die Prägung von kleinen Sorten beschränken, besonders von Dütchen, die er 13löthig und 132—133 Stück aus der Mark münzen wollte, also geringwerthiger als Timpfe. Aus der Prägung stellte er eine jährliche Einnahme von 1000 Rthlrn. für den Staat in Aussicht. Die Verhandlungen mit Möller führten jedoch nicht zu einer Anstellung desselben, doch lassen sich die Gründe hierfür aus den Acten nicht erkennen. Möller war, als er sich um die Stelle in Stade bewarb, noch Münzmeister der Stadt Lüneburg, er verließ den dortigen Dienst gegen Ende 1654,*) weil ihm „angemuthet" worden, nach dem Reichs-Münzfuße zu prägen.

Ein fernerer Bewerber war Johann Schultze in Hamburg, der am 20. November 1656 seine Dienste anbot und sein Gesuch am 4. März 1657 erneuerte. Schultze war im Juli 1656 vom Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg auf 1 Jahr zum Münzmeister in Lauenburg angenommen worden, hat dort jedoch in nur sehr geringem Umfange gemünzt, wobei er sich des Zeichens I S bediente.**)

*) Num.-sphrag. Anz. 1884, S. 3. — A. Weyl's Berliner Münzblätter Nr. 31, Sp. 334.

**) M. Schmidt, Beiträge zur Münzgeschichte der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, 1888, S 27. — Num.-sphrag. Anz. 1890 S. 39.

Unterm 12. März 1657 wurde der Contract mit Schultze nach Stade abgeschlossen (Anlage 3), er schickte denselben aber schon am 28. Mai 1657 an die Regierung zurück, weil er gehört, daß dieselbe, obwohl er alles für die Prägung eingerichtet, „sich an einen Kerl allhie gewendet, daß er sollte sich hinüber nach Stade machen und allda die Münze fortsetzen". Ob hiermit etwa Henrich Timke der Wardein gemeint ist (s. oben S. 9), erscheint nicht unwahrscheinlich, zu einer Münzprägung seinerseits scheint es aber nicht gekommen zu sein, denn die Acten vermelden nichts davon und Münzen sind nicht vorhanden. Dagegen kommt zwei Jahre später endlich ein Vertrag mit dem schon erwähnten Michael Möller zu Stande, da man „aus bewegenden Ursachen das Münzwesen wiederum anzuordnen beschlossen".

Das im Regierungsarchiv zu Stade befindliche Original des Contracts (Anlage 4) trägt als ursprüngliches Datum den 5. September 1659, das dann in den 13. März 1660 abgeändert ist. Dies erklärt sich dadurch, daß der unter Karl X. Gustaf am 5. September 1659 abgeschlossene Vertrag nach dem am 23. Februar 1660 erfolgten Tode dieses Königs einfach in Kraft blieb, am 13. März 1660 neu bestätigt wurde, ohne daß eine besondere Neuaufstellung erfolgte; man ließ es bei der Abänderung des Datums genügen.

Als Wardein wurde dem Münzmeister Möller der Bürger und Goldschmied Jacob Schroeder — in einem späteren Protokolle wird er polnischer Goldschmied genannt — mit einem jährlichen Gehalte von 50 Rthlrn. an die Seite gestellt. Der von ihm vorliegende Vertrag (Anlage 5) ist am 12. März 1660 abgeschlossen, einen älteren aus dem Jahre 1659 besitzen wir nicht. Daraus folgt, daß der Münzmeister im Jahre 1659 entweder noch garnicht gemünzt hat, oder mit einem anderen uns nicht bekannten Wardein, bezw. ganz ohne Wardein. Ich neige zu ersterer Annahme, denn das einzige vom Jahre 1659 herrührende Stück — unten Nr. 7 — erscheint doch recht fraglich.

Im Contract werden Möller für die Ausmünzungen folgende Bedingungen vorgeschrieben. Er sollte münzen:

2- und 1-Markstücke, wie die auf der dänischen Münzstätte zu Glückstadt geprägten und besser, als die von der Stadt Bremen ausgegebenen,

Dütchen 13 löthig,

2- und 1-Schillingstücke, wie die in Hamburg geschlagenen,

Dukaten und Thaler nach dem Reichsfuße.

An Schlagschatz sollte der Münzmeister zahlen 1/4 Rthlr. für jede in Markstücke vermünzte feine Mark, für die kleineren Sorten wie auf der Münzstätte zu Schleswig üblich, doch habe ich die Höhe der Abgabe hierfür nicht in Erfahrung bringen können.

Im Vertrage mit dem Wardein Schröder finden sich nähere Angaben über die auszuprägenden Sorten. Danach waren zu prägen:

Münzsorte	Stück aus der rauhen Mark	Feingehalt		Daher Normalgewicht	Wurde die feine Mark ausgebracht zu		
		Loth	Grän	Gramm	Rthlr.	ß	₰
2 Mark-Kronen, wie die in Glückstadt gemünzten	10½	10	13	22,27	—	—	—
Dütchen oder 3 ß-Stücke, wie die Schleswiger	133	13	—	1,76	10	11	3
Doppel-ß, wie die Hamburger	116	7	9	2,02	10	15	—

Nähere Nachrichten über die thatsächliche Ausprägung finden sich in den Acten leider nur sehr wenig. Am 1. October 1660 schreibt Möller an die Regierung, daß Hamburg alle fremden Münzen verboten habe; in Folge dessen hätte er das Silber, welches er aus Hamburg bezöge, nicht mehr mit den von ihm geprägten 2-Mark-Kronen bezahlen können und die Arbeit habe daher gestockt. Eine diesem Briefe beiliegende Notiz besagt, daß er in Stade Alles in Allem an feinem Silber 765 Mark 15 Loth 9 Grän vermünzt habe.

Die von Möller nach Vorstehendem geprägten Münzen sind recht selten. Wir kennen nur Stücke mit der Bezeichnung

4 Mark und $^1/_{24}$ Thaler (Doppelschillinge), während Dütchen und die 2 Mark-Kronen fehlen. Letztere Münzsorte bereitet einige Schwierigkeit. Geprägt ist sie thatsächlich, wie der erwähnte Brief Möller's klar besagt, wir besitzen sie aber nicht, sondern dafür 4 Mark-Stücke von dem für erstere bestimmten Normalgewicht. Demnach müßten die 2 Mark-Kronen und 4 Mark-Stücke identisch sein. Ich habe mich vergeblich bemüht, mir hierüber nähere Aufklärung zu verschaffen.

(Angeblich) 1658. **Vier Mark.** (?)

Hs. CAROLVS D:G:SUEC·GOT·VANDALORUMQ·REX·
Belorbeertes und geharnischtes Brustbild des Königs n. r.

Rs. MONETA · NOVA · DUC · BREM · ET · VERDENSIS ·
In der Mitte die zierliche schwedische Krone, darunter 1658, unten M—M und dazwischen Bergwerkszeichen.

Dm. nach Appel Gr. 27, Gew. $1^3/_{16}$ Loth 17 Gran = 22.02 Gr. wenn, was wahrscheinlich, Wiener Lothe gemeint sind.

Ich gebe die Beschreibung dieses Stückes nach Schultheß, Thalercabinet I, S. 628, Nr. 2079, der es seinerseits Appel Repertorium II, S. 778, Nr. 1 entlehnt hat. Ein Original dieser Münze habe ich nirgends gefunden. Ich bezweifele die richtige Lesung der Jahreszahl, da Michael Möller, dessen Münzzeichen auf dem Stück erscheint, im Jahre 1658 noch garnicht angenommen war und vor allem deswegen, wei Karl Gustaf sich auf den Münzen niemals allein Karl nennt. Ohne Frage hat hier ein 4 Mark-Stück von 1668 aus der zweiten Münzperiode Möller's getäuscht (unten Nr. 17).

7. 1659 (?). Vier Mark.

Diese Münze findet sich aufgeführt in dem „Fortegnelse over en fortrinlig Samling af danske, slesvigske u. s. w. Mynter og Medailler“, welche am 26. Mai 1883 durch H. A. Jacobi in Kopenhagen verkauft worden ist. Die Beschreibung S. 53, Nr. 1486 verweist auf Stiernstedt Nr. 1609 (vergl. die folgende Nr. 8), jedoch weicht das Stück durch IEHOUA und VERDENSIS von letzterem ab.

8. 1660. Vier Mark.

Hs. IN IEHOVA SORS MEA IPSE FACIET · Aō : MDCLX ·
Der gekrönte verschlungene Namenszug *CGRS*

Rs. a) MONETA NOUA DUCATUS BREM : ET VERDENSIS M✗M
b) ————————————— u —————

Der gekrönte 6feldige Wappenschild mit 5feldigem Mittelschilde; zu beiden Seiten 4=M Wappenschild: 1 und 4 Schweden, 2 und 3 Gothland, 5 Bremen, 6 Verden. — Mittelschild: 1 Bayern, 2 Jülich, 3 Cleve, 4 Berg, Mitte Pfalz.

Dm. 43 Mm., Gew. 22.14 u. 22.07 Gr. (Bremen), 21.94 Gr. (Stade).

a. Bibl. Bremen, Hr. Wedberg, Oldenburg, Berlin, Stade; vergl. Schultheß Nr. 2080, Madai vollst. Thalercab. Nr. 233, Cassel S. 217. b. Stiernstedt Nr. 1609.

Auf dem Exemplar im Königl. Cabinet zu Berlin haben die Punkte hinter BREM fast die Form von Bindestrichen. Die beiden in Bremen befindlichen Exemplare weichen durch verschieden großen Namenszug und durch die Form der Krone von einander ab; bei dem Exemplar in Stade ist die Werthbezeichnung durch Abschaben entfernt, daher auch das leichtere Gewicht des sonst gut erhaltenen Stückes. — Eine Abbildung findet sich bei Lucius, Neuer Münztractat v. 1692, Tfl. 2, Nr. 3, jedoch fehlt auch hier das Werthzeichen, richtig aber bei Hoffmann, Münzschlüssel Tfl. 35, Nr. 3.

9. 1660. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON : NOVA : DVCATVS : BREM : ET VERD : ❋
In gekröntem senkrecht getheiltem Wappenschild rechts die gekreuzten Schlüssel, links das Kreuz.

Rs. IN IEHOVA SORS MEA IPSE FAC : ❋
In der Mitte in fünf Zeilen:
z4 | E · REICHS | DALER | 1660 | M✗M

Dm. 22 Mm., Gewicht 1.53 Gr., sehr mangelhafter Stempelschnitt.

Bibl. Bremen. Nach Stiernstedt, S. 41 auch im Münzcabinet der Universität Upsala, Beschreibung wird nicht gegeben.

Da Michael Möller auch im ersten Regierungsjahr des Nachfolgers Karl's X. Gustaf,

Karl XI., 23./2. 1660—15./4. 1696,

gemünzt hat, darf man, zumal andere Stücke mit dem Münzzeichen Möller's aus dem Jahre 1660 nicht bekannt sind, vielleicht folgende Münze als dem Jahre 1660 entstammend ansehen.

10. o. J. (1660?) Vier Mark.

Dieses Stück ist mir nur nach dem Auctionscatalog Minus (Wien 1874) bekannt, woselbst es S. 114, Nr. 1896 folgendermaßen beschrieben wird:

„Hs. Die gekrönte Namenschiffre *C R S* (Umschrift wird nicht angegeben).

Rs. Das Wappen (nämlich sechsfeldig: Schweden, Gothen, Bremen und Verden, dem pfälzischen Mittelschilde und dem Familienwappen als Herzschild) ohne Schildhalter. 4-M, oben M✕M."

Durchmesser und Gewicht werden nicht angegeben.

Möller verließ nach Ablauf des contractlich verpflichteten Jahres, also noch vor Ende 1660 den Dienst in Stade und begab sich wiederum nach Gottorf bei Schleswig, woselbst er schon früher als Wardein und Münzmeister des Herzogs Friedrich III. von Schleswig-Holstein fungiert hatte. Die dort geprägten Münzen tragen bis 1659 und von 1661 ab wieder sein Zeichen M✕M.

Aus welchem Grunde der Contract mit Möller nicht verlängert wurde, ist nicht ersichtlich, zumal es doch nicht in der Absicht der Regierung lag, das Münzen ganz einzustellen, denn wir sehen sie bald in anderweite Verhandlungen eintreten. So schreibt sie unterm 19. September 1661 an den König, daß sich ein reicher Kaufmann aus Danzig — der Name wird nicht genannt — als Münzmeister angeboten habe, er wolle einen beträchtlichen Schlagschatz zahlen und neben gewöhnlichen Sorten auch Stücke von 40 *ß* lüb. (mit der Zahl 40) nach Reichs Schrot und Korn münzen, desgl. kleine Sorten, die nach der Muschow (d. i. Moskau) aus-

geführt werden sollten. Die Antwort der Königin Hedwig Eleonore, als Vormünderin ihres Sohnes Karls XI., ausgefertigt Stockholm den 11. October 1661, ist sehr interessant, so daß ich sie hier folgen lasse:

„Aus Eurem an Uns abgelassenen Schreiben vom 19. passato haben Wir gnädigst vernommen, welchergestalt sich ein bemittelter Kaufmann von Danzig bei Euch angemeldet und begehret, daß man ihm dort in Unserm Herzogthum das Münzwesen unter die Hand geben und er dabei ein und andere kleine Sorten an Münze zu schlagen frei haben möchte. Nun sind wir zwar in Gnaden zufrieden, daß Ihr ermelten Kaufmann zum Münzmeister allda bestellet, er auch Macht habe dergleichen Münze die im röm. Reiche gänge und gebe in allerlei Sorten zu schlagen, gleichwohl das wie Ihr selbst vernünftig vorgeschlagen, Ihr einen verständigen Wardein ihm zugebet und durch denselben genaue Obacht nehmen lasset, daß alle dergleichen Münze aufrichtig und nach Reichs Schrot und Korn geschlagen sei. Allein dieses haben wir ausdrücklich auszubedingen und zu verbieten, daß er dergleichen kleine Münze, die er nach Moscou zu schicken vermeinet, nicht schlage oder präge, gestalten man sich an Seiten Moscou bei den letztmals vorgelesenen Tractaten sich darüber, daß aus unserm Reich und Landen von den Unterthanen dergleichen kleine Münze hineingepracticiret wurde, hochbeschweret und desfalls unsere gevollmächtigt gewesene Legaten zugesaget, daß dergleichen Unterschleif Unserer Seiten Alles Vermögens gehindert und verwehret werden sollte."

Es wird also sehr bestimmt auf eine gute, den im Reiche gegebenen Vorschriften gemäße Ausmünzung hingewiesen, der Export von minderwerthigen Sorten aber ausdrücklich untersagt. Letztere Manipulation war damals sehr beliebt. Man prägte minderwerthige Münzen häufig mit Stempeln, welche denen anderer Münzstände ähnelten, um die Herkunft zu verdecken, ja man ahmte in der ausgesprochenen Absicht zu täuschen die Stempel guter auswärtiger Münzsorten nach und machte sich so geradezu der offiziellen Falschmünzerei schuldig.

Es lassen sich hierfür viele Beispiele anführen,*) auch im weiteren Verlaufe dieser Darstellung werde ich einige Male hierauf zurückkommen.

Die Unterhandlungen mit dem „Danziger Kaufmann" führten zu keinem Abschluß, erst 1666 wurde die Prägung wieder aufgenommen und zwar finden wir den Münzmeister Michael Möller zum zweiten Male angestellt. Der mit ihm am 1. Juni 1666 abgeschlossene Contract ist wörtlich wie der vom 5. Septbr. 1659 (13. März 1660) und lautet nur im Passus 1: „aufs Neue bestellet".

Da also in der Zeit von 1661—66 actenmäßig nicht gemünzt worden ist, muß man nachstehendes Stück anzweifeln:

1662. $^1/_{24}$ Thaler.

Hs. C · D · G · R · S · D · B · V

Das Bremen- und Verdensche Wappen in einem Kranz von Palmenzweigen.

Rs. ANNO 1662

In der Mitte: 24 · REICHSDALER

Diese Beschreibung ist wörtlich Cassel S. 235 entnommen, das Stück selbst habe ich noch nicht angetroffen. Stiernstedt führt es ganz kurz S. 41 ohne Quellenangabe auf, er selbst besaß es nicht und ich vermuthe, daß auch er es Cassel entlehnt, und daß diesen ein schlecht erhaltener $^1/_{24}$ Thaler von 1682 getäuscht hat. Es bestärkt mich neben dem vorerwähnten Grunde in dieser Annahme noch der Umstand, daß dieser Hs.-Typus erst vom Jahre 1676 ab auf den kleinen Münzen erscheint.

Ebenso unmöglich ist das 4 Mark-Stück vom Jahre 1665, welches ich im Num.-sphrag. Anzeiger 1880, Nr. 10 und 1883, Nr. 2 kurz erwähnte.

---

*) So läßt 1692—95 Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg holländische Dukaten, Brandenburger, Eisenacher, Montforter und Schweden-Pommersche $^2/_3$ nachprägen und die Stempel dazu schneiden. Vergl. Jul. Isenbeck, „Das Nassauische Münzwesen" Wiesbaden 1890, S. 159 ff.

Während seiner zweiten Anstellung in den Jahren 1666 bis 1670 prägte Möller und zwar zu demselben Feingehalt wie das erste Mal:

4 Mark=Stücke	1666	1667	1668	—
2 Mark=Stücke	—	—	1668	—
$^1/_{16}$ Reichsthaler (Dütchen) ..	1666	1667	1668	1669
$^1/_{24}$ Reichsthaler (Doppel=ß, Groschen)	1666	1667	1668	1669

Der von mir im Num.=sphrag. Anzeiger 1883, Nr. 2, S. 19 beschriebene Sechsling vom Jahre 1666 ist zu streichen, es hat ein mangelhaft erhaltener Sechsling von 1696 getäuscht.

Actenmäßige Nachrichten sind aus diesen Jahren fast garnicht vorhanden, sie beschränken sich auf folgende beide Notizen.

Am 6. April 1668 bittet Möller die 2 Mark=Kronen mit des Königs Brustbild prägen zu dürfen, wie dies bei den dänischen der Fall sei, damit sie im Verkehre lieber genommen werden möchten. Dies wird genehmigt, jedoch hinzugefügt, daß sie an Schrot und Korn nicht geringer ausgemünzt würden. Und am 26. Juni desselben Jahres schreibt er, man werde sich erinnern, daß er, als er vor neun Jahren das erste Mal angestellt gewesen, für jede vermünzte feine Mark $^1/_4$ Reichsthaler bezahlt habe. Er sei nun wieder 1 Jahr in Stade und befürchte, die Regierung werde dasselbe von ihm fordern, aber jetzt sei das Silber viel theurer geworden, daß dies berücksichtigt werden möchte. Möller stirbt zu Anfang des Jahres 1670, ohne in demselben noch gemünzt zu haben.

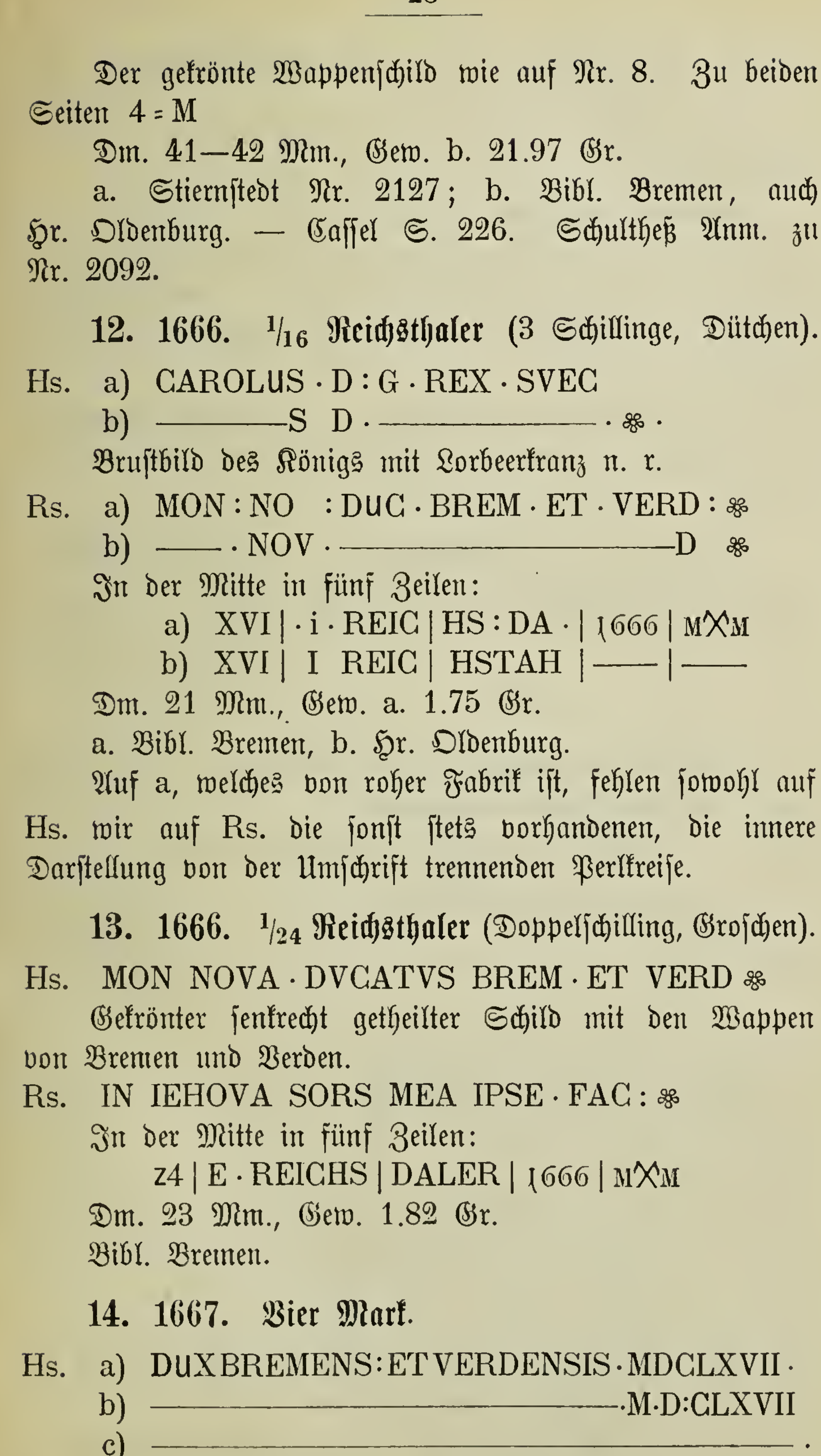
Aus seiner zweiten Anstellung sind nun folgende Münzen vorhanden:

11. 1666. **Vier Mark.**

Hs. a) DUX·BREMENS·ET VERDENSIS·A·M·DCLXVI
b) ——————————— : ——————————— :

Der gekrönte verschlungene Namenszug *C R S*

Rs. a) MONETA NOUA DUCATUS BREM ET VERDENSIS M✕M
b) ———— · ———— · ———— · ———— : ————————



Der gekrönte Wappenschild wie auf Nr. 8. Zu beiden Seiten 4 = M

Dm. 41—42 Mm., Gew. b. 21.97 Gr.

a. Stiernstedt Nr. 2127; b. Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 226. Schultheß Anm. zu Nr. 2092.

12. 1666. $^1/_{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a) CAROLUS · D : G · REX · SVEC
b) ———S D · ——— · ❀ ·
Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. a) MON : NO : DUC · BREM · ET · VERD : ❀
b) —— · NOV · ———D ❀
In der Mitte in fünf Zeilen:
a) XVI | · i · REIC | HS : DA · | 1666 | MXM
b) XVI | I REIC | HSTAH | —— | ——

Dm. 21 Mm., Gew. a. 1.75 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. Hr. Oldenburg.

Auf a, welches von roher Fabrik ist, fehlen sowohl auf Hs. wir auf Rs. die sonst stets vorhandenen, die innere Darstellung von der Umschrift trennenden Perlkreise.

13. 1666. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Doppelschilling, Groschen).

Hs. MON NOVA · DVCATVS BREM · ET VERD ❀
Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN IEHOVA SORS MEA IPSE · FAC : ❀
In der Mitte in fünf Zeilen:
24 | E · REICHS | DALER | 1666 | MXM

Dm. 23 Mm., Gew. 1.82 Gr.

Bibl. Bremen.

14. 1667. Vier Mark.

Hs. a) DUX BREMENS : ET VERDENSIS · MDCLXVII ·
b) ———·M·D:CLXVII
c) ——— ·
Der gekrönte verschlungene Namenszug *C R S*

Rs. a. c) MONETA·NOUA·DUCATUS·BREM:ET VERDENSIS M✕M
b) —————————— ——————————

Der gekrönte Wappenschild wie auf Nr. 8; zu beiden Seiten 4=M

Dm. 43 Mm., Gew. c. 21.46 Gr.

a. Katalog Knyphausen, photogr. Abb. Tfl. II, Nr. 4677; b. Hr. Oldenburg; c. Bibl. Bremen. — Cassel S. 226; Schultheß Nr. 2092; Madai Nr. 6153; Stiernstedt Nr. 2128 (ungenau).

Eine Abbildung findet sich in dem Kupferwerke „Monnoies en argent du Cabinet de sa Maj. l'Empereur Franciscus", S. 323.

15. 1667. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. b) CAROLVS · D : G · REX · SVC :
c) —————————— : ——— · SVEC ·
d) ———— U ————————
e. g) —————————— · ——————— ❀ ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r. im Perlkreise, denselben unten durchbrechend.

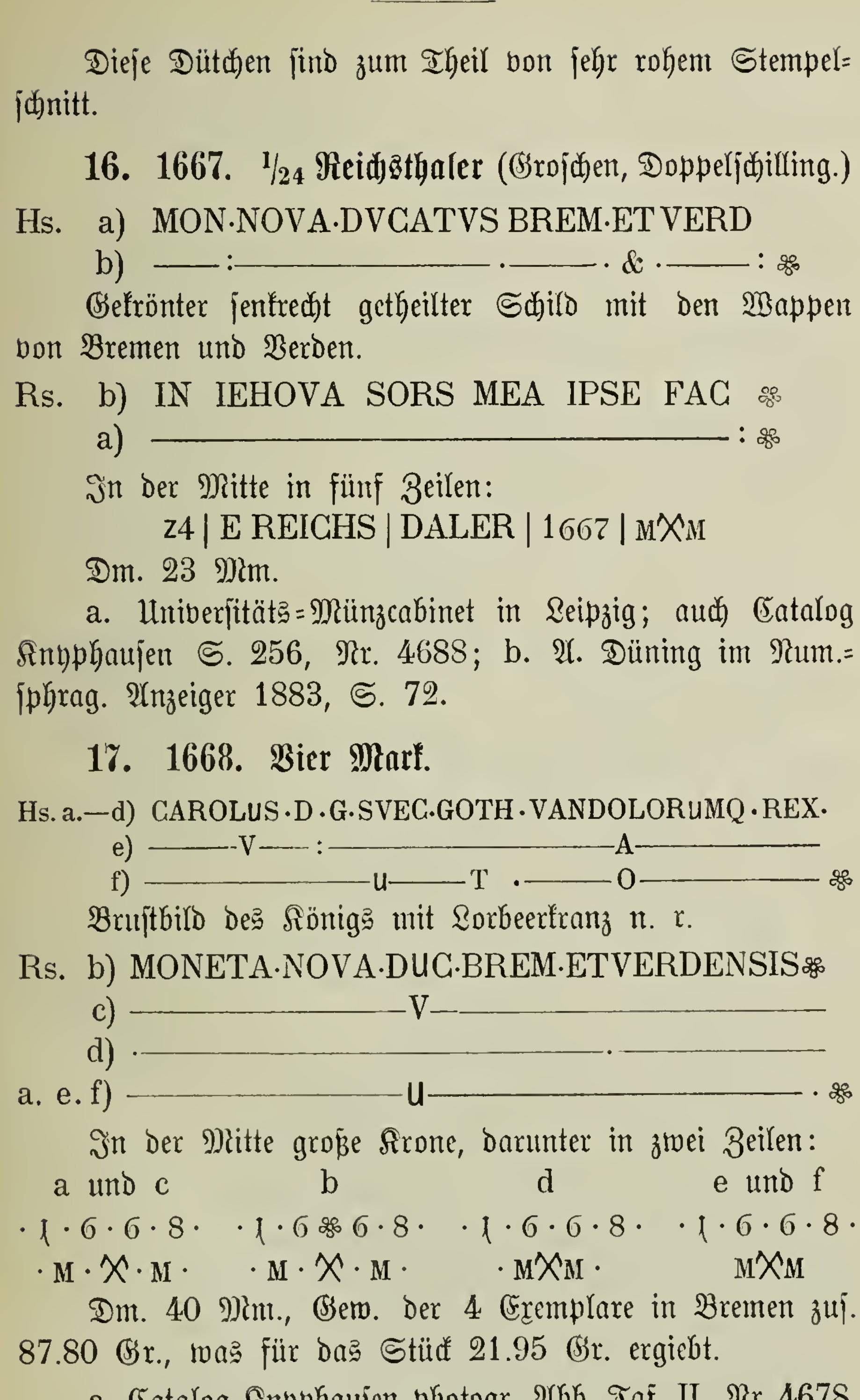
Rs. b) MON·NOV·DVC·BREM·ET·VERD·⁝
a) ——— : ——— :DUC:——————————— : ❀
e—g) ——— · ——— · ———·—————————— ❀
d) ——— : ——— : ——— :———— : —— :———— · ❀
c) ——————————————— · ———— : ❀

In der Mitte in fünf Zeilen:

e)	XVI	1 · REIC	HSTAH	1667	M✕M ·
f)	· ——	1 ——	——	——	——
g)	——	1 · ——	——	——	——
b)	—— ·	1 ——	——	· —— ·	——
d)	——	· 1 · ——	HS·TAHL	· 1 · 6 · 6 · 7 ·	——
c)	—— :	——	——	——	——
a)	—— ?	——	—— HL	——	· ——

Dm. 21 Mm., Gew. 3 Stück in Bibl. Bremen zus. 4.79 Gr., Durchschnitt 1.60 Gr.

a. c. e. Bibl. Bremen; b. d. f. g. Hr. Oldenburg. — Cassel S. 235; Stiernstedt Nr. 2145.



Diese Dütchen sind zum Theil von sehr rohem Stempelschnitt.

16. 1667. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling.)

Hs. a) MON·NOVA·DVCATVS BREM·ET VERD
b) —— : ———————— · ——— · & · ——— : ❀

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. b) IN IEHOVA SORS MEA IPSE FAC ❀
a) ————————————————————— : ❀

In der Mitte in fünf Zeilen:

z4 | E REICHS | DALER | 1667 | M✕M

Dm. 23 Mm.

a. Universitäts-Münzcabinet in Leipzig; auch Catalog Knyphausen S. 256, Nr. 4688; b. A. Düning im Num.-sphrag. Anzeiger 1883, S. 72.

17. 1668. Vier Mark.

Hs. a.—d) CAROLUS·D·G·SVEC·GOTH·VANDOLORUMQ·REX·
e) ——— V —— : ——————————— A ————————
f) ——————————— U ——— T · ——— O ——————— ❀

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. b) MONETA·NOVA·DUC·BREM·ET VERDENSIS❀
c) ——————————— V ————————————
d) · ——————————————— · ——————
a. e. f) ——————— U ————————————— · ❀

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen:

a und c	b	d	e und f
·1·6·6·8·	·1·6❀6·8·	·1·6·6·8·	·1·6·6·8·
·M·✕·M·	·M·✕·M·	·M✕M·	M✕M

Dm. 40 Mm., Gew. der 4 Exemplare in Bremen zus. 87.80 Gr., was für das Stück 21.95 Gr. ergiebt.

a. Catalog Knyphausen photogr. Abb. Taf. II, Nr. 4678, auch Hr. Oldenburg; b. c. d. f. Bibl. Bremen; d. Hr. Adolph Meyer in Berlin; f. auch Hr. Wedberg in Stockholm und Stiernstedt Nr. 2129; e. Königl. Cab. in Berlin. — Cassel S. 227, Nr. 1—4; Schultheß Nr. 2094; Madai Nr. 2641.

Auf einem zweiten Exemplar des Hrn. Wedberg, Stempel a, befindet sich auf der Hs. vor dem Brustbild eine kleine Contremarke N · C ·, für welche ich keine Erklärung habe.

18. 1668. Zwei Mark.

Hs. a) CAROLVS · D · G · SVEG · GOTH · VANDALORVMQ · REX ·
b) ——————— : ———————————————

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., a. im Perlkreise, bei b. denselben unten durchbrechend.

Rs. a) MONETA·NOVA·DVC·BREM·ET·VERDENSIS·❀
b) ——————————————————— ❀❀·

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen;

· 1 · 6 · 6 · 8 ·
· M✕M ·

Dm. 32 Mm., Gew. a. und b. in Bremen zus. 21.86 Gr., — Durchschn. 10.93 Gr.

a. b. Bibl. Bremen, a. auch Hr. Wedberg; b. Hr. Oldenburg. Cassel S. 228; Stiernstedt Nr. 2134.

19. 1668. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. · CAROLVS · D : G · REX · SVEC ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. MON · NOV · DVC · BREM · ET · VERD ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

· XVI · | 1 · REIC | HSTAH | · 16 · 68 · | M✕M

Dm. 19—20 Mm., Gew. 1.70 Gr.

Bibl. Brem. — Cassel S. 236, Stiernstedt Nr. 2146.

Diese recht häufig vorkommenden Dütchen gliedern sich in zwei Gruppen von gutem und schlechtem Stil, welche indessen in der Darstellung wenig von einander abweichen. Da sich diese durch den mangelhaften Stempelschnitt hervorgerufenen Varietäten im Buchdruck schwer und nicht genau wiedergeben lassen, habe ich auf deren Darstellung verzichtet.

20. 1668. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b) MON · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VERD ·
c) ——————————— — ————

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC ·
c) ——————— ——— ——— ❀❀❀

In der Mitte in fünf Zeilen:

a) * 24 * | I · REICH | S · TALER | · 16 * 68 · | MXM
b) ——— | ——— | S · TA · LER | · 1 · 6 * 68 · | ———
c) ——— | I ——— | SDALER | · 1 · 6 · 6 · 8 · | ———

Dm. 23 Mm. Gew. a. 1.93 Gr.

a. Bibl. Bremen und Hr. Wedberg; b. A. Düning, im Num.-sphrag. Anz. 1883, S. 72, auch im Univers.-Münzcab. Leipzig; c. Hr. Oldenburg.

21. 1669. $^{1}/_{16}$ **Reichsthaler** (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a) CAROLVS · D : G · REX SVEC
b) · ——————— : ——— · ———
c. d) ——————— · ——————— ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

c) MON · NOVA · DVC · BREM · ET · VERD ·
a. b. d) ——— · NOV · ———————

In der Mitte in fünf Zeilen:

c) XVI | 1 REIC | HSTAH | · 16 · 69 · | MXM
d) · ——— · | · 1 · ——— | ——— | ———
a) ——— | ——— | ——— · | ———
b) ——— | 1 · ——— | HSTAH | ———

Dm. 20 Mm., Gew. 3 Exemplare in Bremen zus. 5.14 Gr., Durchschn. 1.71 Gr.

a. b. Hr. Oldenburg; c. d. Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2147.

Von mangelhaftem Stempelschnitt, mit vielen Verschiedenheiten in der Darstellung des Brustbildes.

22. 1669. $^{1}/_{24}$ **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VERD ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC · ❀ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:
❀ 24 ❀ | 1 · REICH | STALER | · 1 · 6 ❀ 6 · 9 · | M✕M ·
Dm. 23 Mm., Gew. 1.55 Gr. (abgenutzt).
Bibl. Bremen.

Die durch den Tod Michael Möller's erledigte Münzmeisterstelle wurde sehr bald wieder besetzt; schon am 19. Mai 1670 wurde Andreas Hille als Münzmeister angenommen. Er stammte aus Clausthal, geb. den 16. Decbr. 1635, hatte beim Münzmeister Christian Hartmann in Ostfriesland gelernt, war darauf sieben Jahre an der Münze in Dresden und dann nach einander an den Münzen zu Bautzen, Leipzig, Berlin und Hamburg angestellt gewesen. Von letzterem Orte berief ihn die schwedische Regierung nach Stade; in der Bestallung (s. Anlage 6) wird er Reichsmünzohm genannt.

Hille sollte genau so münzen, wie es von Seiten Möller's geschehen war (s. oben S. 24), doch schlug er auch Schillinge ($^1/_{48}$ Reichsthaler), die jener nicht geprägt hatte; Angaben über Schrot und Korn dieser Münzsorte fehlen indessen. Einen Schlagschatz hatte er des hohen Silberpreises wegen — die Mark fein Silber kostete im Einkauf bereits 9 Rthr. 32 ß — zunächst nicht zu zahlen.

Die von ihm zu Anfang seiner Thätigkeit geprägten Münzen sind folgende:

23. 1670. Vier Mark.

Hs. CAROLUS·D:G·SVEC·GOTH·VANDALORUMQ·REX·
Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., den Perlkreis unten durchbrechend.
Rs. MONETA·NOVA·DUC·BREM·ET·VERDENSIS ❀
In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen:
· 1 · 6 · ✕ · 7 · 0 ·
· A · H ·
Dm. 31 Mm., Gew. 21.84 Gr.
Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 228; Schultheß Nr. 2098; Madai Nr. 6154; Stiernstedt Nr. 2130.

24. 1670. Zwei Mark.

Hs. CAROLVS·D:G·SVEC·GOTH·VANDALORVMQ·REX·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., den Perlkreis unten durchbrechend.

Rs. MONETA·NOVA·DVC·BREM·ET·VERDENSIS ⚒

In der Mitte große Krone, darunter:

·I6·70·

·❀·

Dm. 31 Mm., Gew. 10.77 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 229; Stiernstedt Nr. 2135.

25. 1670. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a) CAROLVS · D : G : REX · SVEC

b. c) · ———————————

d) ——————————— ·

e. f) · ——————————— ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. c. d. f) MON · NOV · DVC · BREM · ET · VERD ⚒

a. b. e) ——————————— · ⚒ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

c. d. f) · XVI · | REICHS | DALER | · 1670 · | · A H ·

a. c) ——————————— | · A · H ·

Dm. 19 Mm., Gew. der 4 Exemplare in Bremen zus. 6.61 Gr., Durchschn. 1.65 Gr.

b.—e. Bibl. Bremen, a. f. Hr. Oldenburg. — Knyphausen Nr. 4687; Stiernstedt Nr. 2148.

Durch die verschiedene Darstellung des Brustbildes werden außerdem noch mehrfach Varietäten hervorgerufen.

26. 1670. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC · ⚒ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1670 · | · A · H · |

Dm. 22 Mm., Gew. 1.83 Gr.

Bibl. Bremen, Hr. Oldenburg, Hr. Plate in Stade. — Cassel 236; Stiernstedt Nr. 2151.

27. 1670. 1/48 Reichsthaler (Schilling).

Hs. a) MON . NOVA · BREM · ET · · VERD ·
b) ——————————— · ⚒ ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPS · FAC ❋

In der Mitte in fünf Zeilen:
a. b) · 48 · | REICHS | DALER | · 1670 · | · · ·

Dm. 19 Mm., Gew. a. 1.10 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen. — Cassel S. 236; Stiernstedt Nr. 2163.

28. 1671. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling)

Hs. a. c) MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·
b) MON · ———————————

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC · ⚒ ·
c) ———————————C ⚒

In der Mitte in fünf Zeilen:
a. b) · 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1671 . | · A · H ·
c) ——————— | · 16 · 71 | ———

Dm. 22 Mm., Gew. a. 1.95 Gr.

a. Bibl. Bremen; b. Hr. Wedberg in Stockholm; c. A. Düning im Num.-sphrag. Anz. 1883, S. 72. — Cassel S. 236; Knyphausen Nr. 9241; Stiernstedt Nr. 2152.

29. 1671. 1/48 Reichsthaler (Schilling).

Stiernstedt in den Num. Meddel. V, S. 42, erwähnt diesen Schilling ganz kurz, ohne eine Beschreibung davon zu geben. Er befindet sich nicht in der Stiernstedt'schen Sammlung; ich habe ihn auch sonst nirgends angetroffen.

Der Münzmeister A. Hille hat demnach geprägt:

1670	4 Mark	2 Mark	1/16	1/24	1/48
1671	—	—	—	1/24	1/48 (?)

Während er also im ersten Jahre seiner Thätigkeit alle Münzsorten schlug, beschränkte er sich im zweiten lediglich auf die kleinsten Nominale, eine Folge des hohen und immer noch steigenden Silberpreises, der den Münzmeister bei den größeren Münzstücken nicht auf die Kosten kommen ließ und nur bei Prägung der kleinen Sorten einigen Gewinn versprach. Aber auch dieser war sehr mäßig, so daß Hille auf wiederholte Vorstellungen die Erlaubnis erhielt, die 2- und 1-ß-Stücke in etwas größerer Zahl aus der Mark zu schroten, die feine Mark also zu einem höheren Betrage auszubringen und außerdem Sechslinge zu prägen. Nach seiner Instruction vom 16. Septbr. 1672 durfte er nunmehr schlagen:

Münzsorte	Stücke aus der rauhen Mark	Feingehalt		Normalgewicht in Gramm	Wurde die feine Mark ausgebracht in		
		Loth	Grän		Rthlr.	ß	₰
Doppelschillinge .	131	7	9	1.78	11	32	1
Schillinge	236	6	9	0.09	12	4	—

Für die Sechslinge fehlen dagegen die näheren Angaben.

Die uns aus dem Jahre 1672 erhaltenen Münzen geben diese Veränderung des Münzfußes deutlich wieder. Zu den vor dem 16. September geprägten Münzen rechne ich den $^1/_{24}$ und $^1/_{48}$ Reichsthaler Nr. 30 und 31. Beide tragen noch den bisher auf den kleineren Nominalen üblichen Wahlspruch In Jehova sors mea ipse faciet, während der Doppelschilling Nr. 32 die Devise Dominus protector meus trägt, welche auch für die Münzen des folgenden Jahres angewendet wird. Ueberdies ist letzterer Doppelschilling nicht unwesentlich leichter als Nr. 30 und documentiert auch dadurch seine Zugehörigkeit zum leichteren Fuße vom 16. September.

30. 1672 (vor dem 16./9.). $^1/_{24}$ **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE ·FAC ⚒
b) ——————————————— · ⚒ ·
In der Mitte in fünf Zeilen:
· 24 · | E · REICH | S · DALER | 1672 · | · A · H ·
Dm. 22 Mm., Gew. a. und b. zus. 3.72 Gr., Durchschn. 1.86 Gr.
a. und b. Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2153.

31. 1672 (vor dem 16./9.). 1/48 **Reichsthaler** (Schilling).

Hs. MON · NOVA · BREM · ET · VE · RD ·
Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPS · FAC · ⚒
In der Mitte in fünf Zeilen:
· 48 · | REICHS | DALER | · 1672 · | · · ·
Dm. 19 Mm., Gew. 0.84 Gr.

Ich sah dies Stück im Jahre 1884 bei dem inzwischen verstorbenen Münzhändler A. Jungfer in Berlin. Den Ankauf mußte ich wegen zu hoher Forderung ablehnen, konnte jedoch einen Abdruck nehmen. Der Verbleib der Münze ist mir nicht bekannt.

32. 1672 (nach 16./9.). 1/24 **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Hs. Wie auf dem 1/24 Rthlr. vorher, Nr. 30.

Rs. a) DOMINVS PROTECTOR MEVS ⚒
b) ——————— · ——————— · ———————
In der Mitte in fünf Zeilen:
· 24 · | E · REICH | S · DALER | 1672 · | · A · H ·
Dm. 22 Mm., Gew. a. 1.86 Gr., b. 1.79 Gr., 1.60 Gr. (gut erhalten Stade).
a. und b. Hist. Verein in Stade; b. auch Bibl. Bremen. — Cassel S. 237.

II. Die Hamburger Conferenzen 1673–74. Occupation der Herzogthümer 1676—1680.

Waren die actenmäßigen Nachrichten über das Münzwesen in den Herzogthümern bis hierher nur gering und wenig umfangreich, so beginnen sie von jetzt ab reichlich zu fließen. Gerade das Jahr 1673 bezeichnet einen Wendepunkt. Wir sehen in demselben die schwedische Regierung der Herzogthümer in weitgehende Verhandlungen münzpolitischer Natur mit den Nachbarstaaten eintreten, die von wesentlichem Einfluß auf das Münzwesen des Landes waren. Eine Darstellung dieser Bestrebungen, dem Münzwesen eine gesunde Basis zu geben, erfordert einen kurzen Rückblick auf die Wandlungen, welche seit der Kipper- und Wipperzeit im deutschen Münzwesen eingetreten waren.

Der Kreisabschied zu Lüneburg vom 12. Juni 1622 endete im Großen und Ganzen die Münzwirren im niedersächsischen Kreise und blieb über 40 Jahre die gesetzliche Grundlage für den Gehalt der in Niedersachsen geprägten Münzen. Der Reichsthaler behielt seinen ursprünglichen Werth, 8 Stück wurden auch fernerhin aus der auf 14 Loth 4 Grän beschickten Mark geprägt, die feine Mark somit zu 9 Reichsthalern ausgebracht. In gleichem Verhältnis sollten auch die halben, viertel und achtel Thaler geprägt werden und als Scheidemünze Groschen, Dreier und Pfennige, doch wurde in letzterem Punkte mehrfach abgewichen. So behielt man in Lübeck und an der Elbe die lübische Währung mit der Rechnung nach Marken und Schillingen bei, in Bremen die Grotenrechnung. Im ehemaligen Erzbisthum Bremen wurden neben Groten und Swaren auch Dütchen und Doppelschillinge geprägt, entsprechend dem Bedürfnisse, da der westliche Theil des Landes der Bremer Rechnung, der östliche der lübischen Währung sich bediente. Während der ersten Zeit der schwedischen Herrschaft sehen wir Peter Timpfe die kleinen Münzsorten lediglich nach lübischer Währung münzen, d. h. Doppelschillinge und Dütchen, erst später treten entsprechend den Beschlüssen des Kreistages von 1622 Groschen als $^1/_{24}$ Reichs-

thaler hinzu, gleichzeitig aber auch nach dänischem Muster geprägte vielfache Markstücke, die augenscheinlich hauptsächlich für den auswärtigen Handel bestimmt waren.

Während nun die Thaler stets vorschriftsmäßig geprägt wurden, von den nicht im Besitze von Silbergruben befindlichen Münzständen in stetig sich vermindernder Anzahl, trat bei den kleinen Sorten, die fast ausschließlich den Verkehr vermittelten, nach und nach doch wieder eine zunehmende Verschlechterung zu Tage. Auf den Kreistagen beschäftigte man sich zwar auch von Zeit zu Zeit mit den Münzsachen, indessen selten,*) wie überhaupt die Kreisversammlungen nicht häufig zusammenberufen wurden. Erfolg haben die Verhandlungen niemals erzielt, es blieb bei Erörterungen und Vorschlägen, ja man erklärte offen, mit dieser schwierigen Materie nichts anfangen zu wissen. Neben der Verringerung der im Lande geprägten kleinen Münzsorten am Feingehalt und am Gewicht machte sich das Einschleppen geringhaltiger Münzsorten und das Ausführen der guten groben Stücke bemerkbar, derart, daß der Reichsthaler nicht mehr für 24 Groschen eingewechselt werden konnte. Es mußte ein Agio, ein Aufgeld, bezahlt werden, welches im Verhältnis mit der zunehmenden Verschlechterung der kleinen Sorten stetig stieg und im Jahre 1667 schon 3—4 % betrug. Da von Kreis- und vor allem von Reichswegen durchgreifende Maßregeln nicht zu erwarten waren, obwohl zuletzt noch 1666 langwierige Verhandlungen in Münzsachen auf dem Reichstage zu Regensburg stattfanden, so entschlossen sich einige Stände zur Selbsthülfe. Am 27. August 1667 vereinigten sich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg in Kloster Zinna zu einem Münzvertrage, demzufolge der Nennwerth des Reichsthalers von 24 auf 28 Groschen erhöht und daneben eine Rechnungsmünze, der Thaler zu 24 Groschen, eingeführt wurde. Der Thaler sollte in unverändertem Gehalte, 9 Stück aus der feinen Mark, geprägt werden, die kleinen Münzsorten

*) Kreistage zu Lüneburg 7. Nov. 1652, zu Braunschweig 4. Dec. 1654, zu Lüneburg 17. Juni 1662.

aber derartig, daß die feine Mark zu $10^1/_2$ Thaler vermünzt wurde. Die hauptsächlichste Münze, welche nach diesem Vertrage zur Ausprägung kam, war das sogenannte Zweidrittelstück, Guldiner, auch doppeltes Markstück genannt, zu 16 Groschen, demnach $^2/_3$ des Current- oder Rechnungsthalers zu 24 Groschen oder $^{12}/_{21}$ des Reichsthalers zu 28 Groschen.

„Nachdem beim hochangestiegenen Silberkauf und des also genannten Roten*) unmöglich fallen will“, sagt der Receß,**) „die Schiedsmünze nach der Reichsvalvation de Anno 1559 zu beschicken, unterdessen aus benachbarten Landen, Böhmen, Schlesien und Polen viel untüchtige Münze in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen dringet, das wegen Conformität in der Reichsmünze vertröstete Reichsconclusum in's Stocken gerathen,:.... als wollen Ihre Churfürstl. Durchl. hinfüro mit der großen und kleinen Münz-Sorten-Beschickung dergestalt verfahren, daß die feine Mark auf $10^1/_2$ Rthlr. so lange ausgemünzt werde, bis künftig in diesem Münzpunkt ein allgemeines Reichs-Conclusum erfolget und Ihre Churfürstl. Durchl. hierunter ein anders zu verordnen Ursache haben werden, jedoch daß der Fuß des Reichsthalers verbleibe, wie er in der obgemeldeten Valvation gesetzet ist.“

Durch diese Vereinbarung zweier mächtiger Reichsstände wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Zeitverhältnisse es nicht mehr gestatteten, die kleinen Münzsorten noch den alten Bestimmungen gemäß auszuprägen. Eine Münzprägung unter stricter Beobachtung jener Festsetzungen hätte nur unter stetig sich steigernden Verlusten geschehen können; würde man aber mit Rücksicht hierauf die Prägung der kleinen Sorten, deren der Verkehr so sehr bedurfte, ganz aufgegeben haben, hätte man das Land den auswärts auf Speculation geschlagenen geringhaltigen Münzen geöffnet, die ohnehin schon häufig genug einströmten und deren man sich nur durch scharfe Edicte und Werthherabsetzungen erwehren konnte.

---

*) Das ist das zur Legierung der Silbermünzen erforderliche Kupfer.

**) Abgedruckt Hirsch, Reichs-Münz-Archiv Bd. V S. 24.

Man verminderte sonach den inneren Werth der Scheidemünze, aber that dies auf gesetzlichem Wege, so daß jeder wußte, was er mit der neuen Münze bekam und gab, und darin beruht der Unterschied zwischen dieser und den willkürlichen Münzverringerungen, über welche das Publikum absichtlich im Unklaren gelassen wurde.

Den Zinnaschen Abmachungen schlossen sich bald die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg an und so gewann das Gebiet, in welchem nach diesem Münzfuße geprägt wurde, eine nicht unwesentliche Ausdehnung. Dennoch wurde durch diesen Münzvertrag das erstrebte Ziel nicht erreicht. Die Verschlechterung der kleinen Münzen nahm stetig zu, so daß man ohne Schaden auch nach den zu Zinna getroffenen Abmachungen nicht mehr prägen konnte. Es führte dies in der Folge zu dem Leipziger Münzvertrag von 1690, auf den späterhin näher eingegangen werden wird, veranlaßte vorher jedoch eine Reihe von Verhandlungen, bei denen die Bremen-Verdensche Regierung stark betheiligt war und die uns deshalb hier wesentlich interessieren.

Auf Anregung des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg versammelten sich am 8. April 1673 zu Hamburg „zur Redressierung des Münzwesens" Abgesandte einer Reihe von Ständen Niedersachsens, nämlich von Bremen-Verden, Braunschweig-Lüneburg-Celle, Dänemark für Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Holstein-Gottorf, Hamburg und Lübeck. Ich gebe hier und in den Anlagen die Nachrichten über die Hamburger Verhandlungen etwas ausführlicher, weil über dieselben bisher nur sehr wenig bekannt geworden ist.*) In dem Abschiede vom 2. Mai 1673 (abgedruckt als Anlage Nr. 7) wird ausgesprochen, daß die Theilnehmer der Versammlung etwa viermal des Jahres zu Berathungen zusammenkommen und andere Stände des Kreises zum Beitritt auffordern wollten, daß dieser Sonderbund aber nicht etwa eine Beseitigung der Kreisverfassung erstrebe.

*) Ganz kurz Jungk S. 29—31 u. 88, ausführlicher Evers, Mecklenbg. Münz-Verfassung I, 105 fg., ein trotz des einseitig mecklenburgischen Standpunktes wichtiges und werthvolles Buch.

Zunächst erhoffte man von einer Devalvierung zahlreicher Münzsorten einen durchgreifenden Erfolg, über den auf der nächsten Versammlung vom 1. August 1673 berichtet werden sollte.

Der Abschied dieser Versammlung, welche bereits weniger besucht war, ergiebt schon wichtigere Beschlüsse (Anlage Nr. 8).

1. Der ehemalige Münzmeister von Bremen, Hermann Lüders wird als Oberwardein für die betheiligten Stände bestellt.

2. Das Münzedict vom 2. Mai bleibt in Kraft.

3. Von den Theilnehmern der Münzvereinigung sollen jährlich 200 000, d. i. monatlich 16 666 2/3 Stück Thaler geprägt werden. Hiervon übernahmen

Hamburg.............	75 000	Stück
Lübeck	25 000	"
Lüneburg-Celle	33 332	"
Holstein-Gottorf	24 000	"
Bremen-Verden.........	24 000	" ,

doch behielt sich die Regierung der Herzogthümer vor, zunächst noch die Entscheidung des Königs einzuholen. Von den übrigen abwesenden Theilnehmern der ersten Versammlung (Holstein und beide Mecklenburg) erwartete man gleichfalls die Uebernahme einer gewissen Anzahl Thaler.

4. In welchem Umfange die Betheiligten Scheidemünzen prägen wollten, blieb ihnen anheimgestellt. Für die Prägung dieser wurden aber folgende Normen gegeben:

Münzsorte	Schrot	Korn		Die feine Mark ausgemünzt zu:		
	Stück	Loth	Grän	Thlr.	ß	₰
Dütchen	129 1/5	14	4	9	4	—
Doppelschillinge und gute Groschen....	194	14	4	9	5	4
Doppel-Mariengroschen	145 1/3	14	4	9	4	—
Mariengroschen	292 2/3	14	4	9	7	—
Schillinge	275 2/3	10	—	9	9	—
Mattier und Groten	331 1/2	8	—	9	10	—
Sechslinge.........	388 1/2	7	—	9	12	—
Dreier	777	7	—	9	12	—

Im Ferneren wird den Theilnehmern die pünktliche Ausführung dieser Beschlüsse ans Herz gelegt und auf die Ueberwachung des Silberhandels und der Ausfuhr von groben Münzsorten hingewiesen.

Auf der dritten Versammlung, der Receß datiert vom 20. Dezember 1673 (Anlage Nr. 9), finden weitere Herabsetzungen geringhaltig befundener kleiner Münzsorten statt, strenge Durchführung der früheren Edicte wird anempfohlen. Mit dem Prägen der übernommenen Summen soll fortgefahren werden, Bremen-Verden erklärte mit der Münzung von vierteljährlich 6000 Reichsthalern den Anfang gemacht zu haben, Mecklenburg-Gustrow hatte 1000 Reichsthaler monatlich übernommen. Auf den späteren Versammlungen sollte zur Kontrole mit dem Probieren der von den Vertragschließenden geprägten Münzen begonnen werden.

Die nächste Versammlung war auf den 1. Mai 1674 angesetzt worden, jedoch scheint sie nicht mehr zu Stande gekommen zu sein, vielmehr die ganze Vereinigung zu Anfang dieses Jahres sich aufgelöst zu haben. Die Acten brechen plötzlich ab und enthalten nichts Bezügliches mehr, selbst Correspondenzen fehlen. Wundern kann es nicht, daß dieses Unternehmen wie so viele vorher und nachher nicht den Erfolg hatte, den man sich davon versprach. Einzelbestrebungen, so löblich sie an sich auch sind, führen selten zum Ziele. Die Münzmisere im Deutschen Reiche sollte sich noch Jahrhunderte hindurch hinschleppen. Erst das Münzgesetz vom 4. Dezember 1871 schaffte auch hier klare Verhältnisse! —

Trotz des Mißerfolges können wir den Theilnehmern der Vereinigung von 1673 unsere Anerkennung dafür nicht versagen, das Gute wenigstens gewollt zu haben. Den alten Reichsthaler tastete man nicht an und bemühte sich die kleinen Sorten so gut als nur immer möglich auszuprägen. Man suchte den alten Vorschriften nahe zu kommen und prägte besser als zu Zinna 1667 vereinbart worden war. Nach dem Zinna'schen Fuße war die feine Mark in kleinen Sorten zu $10^1/_2$ Thaler auszubringen; hier wurde bestimmt, daß sie in den kleinsten Münzen, den Dreiern und Sechslingen, obwohl

sie am meisten Münzenkosten verursachten, nur zu $9^1/_4$ Thaler, also um 12 ß geringer vermünzt werden durfte. Diese Güte der Münzen war aber auch ihr Verderben, denn sie wurden überall aufgewechselt und in benachbarten Münzstätten in geringhaltigere Sorten umgeprägt. Aus diesem Grunde sind die nach dem Münzfuße von 1673 geprägten kleinen Münzen aller Betheiligten überaus selten geworden.

Um das übernommene Quantum an neuer Vereinsmünze zu prägen, traf man im September 1673 in Stade Anstalten, so daß auf der dritten Versammlung im December berichtet werden konnte, man habe mit dem Münzen den Anfang gemacht. Am 27. September 1673 erhielt der Münzmeister Andreas Hille eine Instruction (Anlage Nr. 10), in welcher er beauftragt wurde, zunächst 3-, 2-, und 1-Schillingstücke zu prägen. Das Wesentliche jedoch war, daß die Prägung völlig auf Staatskosten erfolgte. Der Münzmeister erhielt das Silber geliefert, durfte anders nicht prägen und bekam für jede vermünzte feine Mark 1 ℳ 6 ₰ lüb. an Unkosten vergütet.

Von den Münzen mit der Jahreszahl 1673 ist die nachstehende zu Anfang des Jahres und noch nach dem bisherigen Münzfuße geprägt worden

33. 1673 (vor 27./9.). $^1/_{24}$ **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. DOMINVS · PROTECTOR · MEVS ⚒

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1673 · | · A · H ·

Dm. 22 Mm., Gew. 1.66 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Wedberg in Stockholm. — Stiernstedt Nr. 2154,

die folgenden Nrn. 34—40 aber sind in Gemäßheit der Hamburger Beschlüsse geschlagen.

34. 1673. Reichsthaler.

Hs. CAROLUS XI DEI GRATIA REX SVEC:GOTH:ET VAND: ❀
Büste des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. DUX BREMÆ ET ∹VERDÆ • 1673 •
Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden. Zwischen den Stielen der Zweige A✕H

Dm. 46 Mm., Gew. 29.09 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet in Berlin, Hr. Wedberg in Stockholm und Hr. Oldenburg. — Schultheß Nr. 2101; Madai Nr. 241; Knyphausen Nr. 4679; Cassel S. 229; Stiernstedt Nr. 2123.

Eine Abbildung giebt Brenner, Thesaurus numor. Sueo-Goth. S. 232.

35. 1673. $^1/_{16}$ **Reichsthaler** (3 Schillinge, Dütchen).

Erster Typus.

Hs. M·N·DVC·BREM:ET·VERD· (Moneta nova etc.)
Der gekrönte verschlungene Namenszug *CRS*

Rs. N·REICHS·SCHROT·V·KORN ✕ (Nach Reichs ꝛc.)
In der Mitte in vier Zeilen:
·16·|·E·R·T·|·1673·|·A·H· (16 einen Reichsthaler.)

Dm. 20 Mm., Gew. 1.78 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet Berlin. — Cassel S. 237; Stiernstedt Nr. 2150.

36. 1673. $^1/_{16}$ **Reichsthaler** (3 Schillinge Dütchen).

Zweiter Typus.

Hs. Genau wie vorher.

Rs. R·TALER·SILBER·A✕H
In der Mitte in vier Zeilen:
·16·|·E·R·T·|·1673·|···

Dm. 20 Mm.

Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2149.

37. 1673. $^1/_{24}$ **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Erster Typus.

Hs. ·M·N·DVC·B·ET·VERD·
Der gekrönte verschlungene Namenszug *CRS* im Perlkreise.

Rs. N · R · SCHROT · V · KORN ⚒

In der Mitte in vier Zeilen:

· 24 · | · E · R · T · | · 1673 · | · A · H ·

Dm. 18 Mm., Gew. 1.21 Gr.

Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 9243; Cassel S. 238; Stiernstedt Nr. 2155.

38. 1673. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Zweiter Typus.

Hs. wie vorher erster Typus, doch ist der Namenszug nicht von einem Perlkreise umgeben.

Rs. R · TALER · SILBER A⚒H

In der Mitte in vier Zeilen:

· 24 · | · E · R · T · | · 1673 · | · · ·

Dm. 18 Mm., Gew. 1.08 und 1.18 Gr.

Hist. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen.

Schillinge, welche Andreas Hille seiner Instruction zufolge ebenfalls prägen sollte, sind mir nicht bekannt geworden.

Sowohl die Dütchen wie die Groschen sind von zwei verschiedenen Typen. Die einen tragen die Aufschrift „Nach Reichs Schrot und Korn“, die andern „Reichsthaler Silber“. Diese letztere Bezeichnung ist auf den Receß der zweiten Hamburger Zusammenkunft zurückzuführen, wonach die Dütchen, Groschen, Zwei- und Einmariengroschen-Stücke zu 14 Loth 4 Gr. d. h. aus Thalersilber geprägt werden sollten. Zufolge welcher Bestimmung aber die Münzen mit ersterer Bezeichnung geschlagen sind, weiß ich nicht. Willkürlich ist die Aenderung der Aufschrift jedoch nicht gewesen, denn auf den von Braunschweig-Lüneburg-Celle geprägten Mariengroschen sind gleicherweise beide Aufschriften verwendet worden (Vergl. Kat. Knyphausen Nr. 2333 und 8575). Eine gesetzliche Bestimmung wird also erlassen worden sein.

Wie weiter vorn erwähnt, wird die Hamburger Vereinigung schon zu Anfang des Jahres 1674 sich aufgelöst haben. Es finden sich auf Grund der dortigen Abmachungen geprägte kleine Münzen von diesem Jahre nicht mehr, sondern allein Thaler, die in nur sehr beschränkter Zahl geprägt zu sein

scheinen. Nachrichten über den Umfang der Prägung aus dieser Zeit fehlen gänzlich, die Akten geben leider keinerlei Auskunft.

39. 1674. Reichsthaler.

Darstellungen und Umschriften genau wie auf dem Reichsthaler Nr. 34, nur auf der Rs. · 1674 · mit runden Punkten.

Dm. 46 Mm., Gew. 29.17 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet in Berlin, Hr. Oldenburg. — Schultheß Anm. zu Nr. 2101; Stiernstedt Nr. 2124; Cassel S. 230.

Von diesem Thaler kommen auch Stücke von doppelter Schwere vor:

40. 1674. Doppelter Reichsthaler.

Von den Stempeln des Reichsthalers vorher.

Dm. 46 Mm., Gew. 58.38 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Wedberg in Stockholm. — Madai Nr. 6155; Schultheß Nr. 2102, wo das Münzmeisterzeichen in Folge eines Cassel S. 230 nachgeschriebenen Fehlers als M✕M statt A✕H gegeben wird.

Die nun folgenden Stücke des Jahres 1674, sowie ferner die aus den Jahren 1675 und 1676 sind nicht mehr den Bestimmungen der Hamburger Conferenzen gemäß geprägt worden. Nachrichten über den Münzfuß, welchem sie folgen, fehlen fast völlig, ich vermuthe jedoch, daß sie dem Zinnaschen Münzfuße entsprechen sollten. Dazu würde stimmen, daß als grobe Münzsorte Zweidrittelstücke geprägt wurden.

41. 1674. $^2/_3$ Thaler (Gulden, 2 lübische Mark).

Hs. CAROLUS XI · D · G · REX SVEC : GOTH : & VAND : ❀

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., bei a. mit naktem Halse, bei b. mit Andeutung des Gewandes.

Rs. DUX BREMÆ & VERDÆ · 1674 · A✕H

Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden. Zwischen den Stielen der Zweige bei a. $\frac{2}{3}$ bei b. $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. a. 16.58 Gr., b. 16.52 Gr.

a. und b. Bibl. Bremen. — Schultheß Anm. zu Nr. 2103; Cassel S. 230; Stiernstedt Nr. 2131. — Abbildung bei Lucius, Neuer Münztractat Taf. 2, Nr. 2, auch Hoffmann, Münzschlüssel Taf. 35, Nr. 8.

42. 1674. 1/3 Thaler (1/2 Gulden, lüb. Mark).

Hs. wie vorher Nr. 41 b, nur GOTH

Rs. wie vorher, jedoch $\frac{1}{3}$

Dm. 30 Mm., Gew. 7.93 und 8.08 Gr.

Hist. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2136.

43. 1674. 1/6 Thaler (4 Groschen, 1/2 lübische Mark).

Hs. CAROLUS·XI·D·G·REX·SVEC:GOTH:&VAND ❀

Brustbild des Königs wie auf Nr. 41 b.

Rs. Umschrift und Darstellung wie auf Nr. 41, nur unten $\frac{1}{6}$

Dm. 25 Mm., Gew. 3.81 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 238; Knyphausen Nr. 4682; Stiernstedt Nr. 2139.

44. 1674. Sechsling.

Hs. a. b) CARL REX SUECIÆ ⚒

In der Mitte in vier Zeilen:

·1·| SECH | S·LIN | ·A H·

Rs. a) DUX·BR:&VERD:1674 ❀

b) —— —— ———— ————

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 16 Mm., Gew. 0.62 und 0.53 Gr. (s. gut erhalten).

a. Histor. Verein in Stade, auch Bremen. b. Hr. Plate in Stade. — Cassel S. 238.

Ein anderes Exemplar in Bremen besteht fast ganz aus Kupfer.

45. 1675. 2/3 Thaler (Gulden, 2 lüb. Mark).

Hs. Genau wie Nr. 41 b.

Rs. a) DUX BREMÆ & VERDÆ 1675·A⚒H·

b. c)————————·————

Sonst wie Rs. von Nr. 41, a. und b. $\frac{2}{3}$, c. $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. b. 16.50 Gr., a. und b. in Bremen zus. 32.94 Gr.

a. und b. Bremen, b. auch Histor. Verein in Stade, c. Hr. Plate in Stade. — Schultheß Nr. 2103; Madai Nr. 6156; Knyphausen Nr. 9241; Stiernstedt Nr. 2132; Cassel S. 231.

Dieser Gulden muß in nicht unbeträchtlichem Umfange geprägt worden sein. Er ist von den groben Münzsorten das am häufigsten vorkommende Stück, an und für sich aber, wie alle Bremen-Verdenschen Münzen, auch selten.

46. 1675. $^1/_3$ Thaler ($^1/_2$ Gulden, lüb. Mark).

Wie der drittel Thaler Nr. 42, jedoch 1675 ohne Punkt dahinter.

Dm. 30 Mm., Gew. 8.17 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 231; Stiernstedt Nr. 2137.

47. 1675. $^1/_6$ Thaler (4 Groschen, $^1/_2$ lüb. Mark).

Wie Nr. 43 nur 1675 ohne Punkt dahinter.

Dm. 26 Mm., Gew. 4.50 Gr.

Histor. Verein in Stade. — Stiernstedt Nr. 2140.

48. 1675. Sechsling.

Hs. Wie der Sechsling Nr. 44, nur · A · H ·

Rs. DUX BR : & VERD · 1675 ❋

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 15 Mm., Gew. 0.60 Gr.

Histor. Verein in Stade, auch Sammlung der Universität Göttingen. — Cassel S. 238; Stiernstedt Nr. 2169.

49. 1676. Dukat.

Hs. CAROL : XI · D : G · REX · SUECIÆ ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ 1676

In der Mitte der verschlungene Namenszug (doppeltes *C*) links die gekreuzten Schlüssel, rechts das Kreuz; unten A✕H

Dm. 24 Mm., Gew. 3.45 Gr.

Bibl. Bremen, auch im Königl. Münzcabinet Stockholm. — Cassel S. 226; Stiernstedt V, S. 41.

Ein drittes Exemplar dieser höchst seltenen Münze kam mit der Sammlung Missong 1885 durch A. Heß in Frankfurt a. M. zum Verkauf (Auctionscatalog S. 45, Nr. 1040). Das Stück brachte 520 Mark.

50. 1676. $^1/_{24}$ Thaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. C · D · G · R · = S · D · B · V · ❀

(Carolus dei gratia rex Sveciae, dux Bremae Verdae)

Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige, durch einen Strich getrennt, die Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) ANNO · 1676 · A✕H ·

b) ——— —————

In der Mitte in vier Zeilen:

a. b) · 24 · | REICHS | DALER | · ❀ ·

Dm. 22. Mm., Gew. a. 1.48 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. Königl. Cab. in Berlin.

51. 1676. $^1/_{48}$ Thaler (Schilling).[1]

Hs. C · D · G · R · = ✲ = S · D · B · V = ✲

Darstellung wie vorher.

Rs. a) ANNO · 1676 · A✕H ·

b) ————— · A·✕·H ·

In der Mitte in vier Zeilen:

· 48 · | REICHS | DALER | · ❀ ·

Dm. 17—18 Mm., Gew. a. 2 Exemplare zus. 1.70 Gr., b. 1.00 Gr.

a. Hr. Oldenburg, auch Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen.

52. 1676. Sechsling.

Genau wie der Sechsling Nr. 44 nur 1676

Hr. Oldenburg.

Nach einer Notiz des späteren Münzmeisters Jacob Schröder sind von Hille geprägt worden:

Am	Münzsorte	Feingehalt Loth	Stück auf die Mark	Die feine Mark ausgebracht zu Mark	Normalgewicht Gramm
24./3. 1676	Doppelschillinge	7	126	36	1.86
29./3. 1676	Schillinge	6	216	36	1.08

Dies war die letzte Ausmünzung Hille's in Stade, die Münzthätigkeit erlitt durch die politischen Verhältnisse eine mehrjährige Unterbrechung.

Wegen seiner Verbindung mit Frankreich und wegen des in Folge dessen unternommenen Einfalles der Schweden in Brandenburg 1675 war König Karl XI. zum Reichsfeinde erklärt worden. Die Reichsexecution zu vollstrecken und zugleich die Reichslehen Schwedens in Besitz zu nehmen, hatten sich König Christian V. von Dänemark, die Herzoge Georg Wilhelm von Celle und Rudolf August von Wolfenbüttel, sowie der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, vereinigt. Letzterer überschritt im September 1675 die Weser, nahm Burg, Ottersberg, Langwedel, Rotenburg und Verden. Die braunschweigischen Herzoge besetzten im October Buxtehude und Vörde, die Dänen die Marschen. Gegenseitiges Mißtrauen beeinträchtigte die weiteren Operationen und erst am 13. August 1676 wurde Stade nach vorhergegangener Blockade übergeben. Die Alliierten theilten sich in die Lande; Stade fiel an Braunschweig=Celle.

Es lag keine Veranlassung dafür vor, in dem occupierten Lande eine eigene Münzstätte einzurichten und so blieb denn auch die Münze in Stade geschlossen. Der ehemalige Münzmeister A. Hille wendete sich im Jahre 1677 über starke Einquartierung klagend mehrfach an Herzog Wilhelm und trug ihm seine Dienste an: Nach der Uebergabe der Stadt sei die Münze versiegelt und er seiner Dienste entlassen worden. Er sei in Stade geblieben, weil er berücksichtigt werden sollte, wenn das Münzwerk wieder eingerichtet würde.

Hille verließ 1677 Stade und siedelte nach Hamburg über; im folgenden Jahre wurde er vom Herzog von Mecklenburg als Münzmeister nach Ratzeburg berufen, starb aber dort noch 1678.

Zu erwähnen ist noch, daß Hille zu Anfang des Jahres 1676 auch für die Stadt Stade Schillinge und Sechslinge in beschränktem Umfange geprägt hat. Diese Prägung gab zu weitläuftigen Verhandlungen zwischen Stadt und Regierung Veranlassung, welche letztere das Münzrecht der Stadt nur bedingungsweise anerkennen wolle; vergl. darüber meine „Münzen der Stadt Stade" Wien 1879, S. 23—26 u. 59 fg.

III. Wiederbeginn der Münzprägung nach Aufhören der Occupation 1680—1685.

Die Herrschaft der Verbündeten in den Herzogthümern ging 1680 zu Ende. Als Folge des Friedens von Nymwegen 1679 und des besonderen Vertrages von Celle wurden die Herzogthümer fast ungeschmälert an Schweden zurückgegeben, am 10. März 1680 wurde Stade von den Celleschen Truppen geräumt. Die schwedische Regierung befestigte sich wiederum und unter anderen Maßregeln wurde auch bald mit Neueinrichtung der Münzstätte begonnen. Um den Münzmeisterposten bewarben sich der bisherige Wardein Jacob Schroeder und ein Münzmeister Namens Wagener, von dem weiterhin noch mehrfach die Rede sein wird; angenommen wurde ersterer. Der mit ihm unterm 8. Septbr. 1680 abgeschlossene Contract, abgedruckt als Anlage Nr. 11, läßt deutlich erkennen, wie weit man davon entfernt war, den zu einem geordneten Münzwesen 1673 eingeschlagenen Weg wiederum zu betreten. Man verfiel in alle die früher erwähnten Fehler; die Münzprägung wurde Einnahmequelle und der Münzmeister wurde so gestellt, daß eine redliche Münzung einfach unmöglich war. Die Folgen blieben denn auch nicht aus.

Schroeder mußte zunächst sämmtliche Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Münzstätte selbst tragen, und bekam für die ersten zwei Jahre keinerlei Gehalt. Es wurde ihm dagegen gestattet, aus selbst beschafftem Silber für 3000 Thaler Sechslinge zu prägen, um an dem hieraus erzielten Ueberschuß sich schadlos zu halten. Falls er Dütchen und Doppelschillinge münzen wolle, sei vorher mit der Regierung Abrede über einen von ihm zu zahlenden Schlagschatz zu treffen. Von der Ausprägung von Markstücken sei wegen des hohen Silberpreises kein Vortheil zu erwarten.

Die erlaubten Sechslinge sollte Schroeder zu 368 Stück aus der auf 4 Loth 16 Grän beschickten Mark prägen, so daß die feine Mark zu 37 Mark 10 ß ausgebracht wurde. Das Gepräge hierfür, Wappen einer-, Werthbezeichnung und Jahrzahl andererseits, wurde vorgeschrieben.

Ein besonderer Wardein wurde nicht angestellt, vielmehr hat Schroeder die Prüfung, wie aus einer späteren Notiz hervorgeht, jedesmal in Hamburg ausführen lassen.

Die von Jacob Schroeder geprägten Münzen sind zunächst folgende:

53. 1680. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECIÆ ❋

In der Mitte in vier Zeilen:

· I · | SECH | S · LIN | · I · S ·

Rs. DUX BR : & VERD : 1680 ❋

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 15 Mm., Gew. 0.60 Gr.

Histor. Verein in Stade.

54. 1681. Sechsling.

Wie vorher nur DUX · und 1681 ❋

Dm. 15 Mm., Gew. 0.52 und 0.56 Gr.

Histor. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4700.

55. 1682. $^1/_{12}$ Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. a—d) · CAROLUS · XI · REX : SUECIÆ ·
e—g) ———————— · ————
h) ————————————

Der gekrönte Namenszug auf zwei kurzen unten verbundenen Palmzweigen ruhend.

Rs. a. b) DUX BREMÆ & VERDÆ : 1682 ❋ :
c—h) ————————————

In der oberen Hälfte des quergetheilten Mittelfeldes die durch einen Strich getrennten Wappenbilder von Bremen und Verden, in der unteren Hälfte in 3 Zeilen:

a. d. f—h) · 12 · | 1 R : TAHLER | · I S ·
b. c. e) —————HLR | ——

Dm. 24 Mm., Gew. a. 2.95 Gr., 5 Exempl. in Bremen zusammen 14.73 Gr., Durchschnitt 2.95 Gr.

a. Histor. Verein in Stade; b. Hr. Wedberg in Stockholm; c. im Münzhandel; d—h. Bibl. Bremen. — Cassel S. 239, Knyphausen Nr. 4638.

Zahlreiche Verschiedenheiten durch kleine unwesentliche Abweichungen in der Darstellung.

Im „Verzeichnis von Münzen und Medaillen u. s. w." von Adolf Heß in Frankfurt a. M. 1890/91 wird S. 64 unter Nr. 1747 ein klippenförmiger Abschlag dieses $^1/_{12}$ Reichsthalers als $^1/_8$ Thalerklippe beschrieben, also wohl vom Gewichte von 3.65 Gr. Verkaufspreis 100 Mark.

56. 1682. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b. c) · C · D · G · R · = · S · D · B · V · ❋

Innerhalb eines Palmenkranzes durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) ANNO 1682 · I S ·
b) ——— · ————
c) ——— ❋ ————

In der Mitte in vier Zeilen:

· 24 · | REICHS | DALER | · ❋ ·

Dm. 22 Mm., Gew. 6 Exempl. zus. 9.51 Gr., Durchschnitt 1.58 Gr.

a. b. Histor. Verein in Stade, c. Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4689; Cassel S. 239.

Von diesem Groschen existieren eine große Zahl von Stempelverschiedenheiten. In Stade und Bremen auch je ein Exemplar wie b, bei welchem die Stiele des Kranzes die Umschrift nicht trennen. — Bei Knyphausen Nr. 4689 ist die Mittel-Inschrift auf der Rs. dieses Groschens so gegeben: 24 | EIN : | REICHS | DALER | · ❀ ·; dies ist, wie ich durch einen Abdruck feststellen konnte, ein Irrthum, was sich daher auch auf die Groschen von 1683 und 1684 dortselbst bezieht.

57. 1682. Sechsling.

Wie der Sechsling Nr. 53, nur 1682 ❀

Dm. 15 Mm., Gew. 2 Exempl. zus. 0.96 Gr., Durchschnitt 0.48 Gr.

Bibl. Bremen.

58. 1683. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Wie der 1/24 Reichsthaler Nr. 56 b. nur 1683

Dm. 20 Mm., Gew. 1.80 Gr. (Stade), 2 Exempl. zus. 3.22 Gr. (Bremen).

Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4690.

59. 1683. Sechsling.

Hs. a) CARL REX SUECIÆ : ❀ :

b) ———————————— ❀

Mittel-Inschrift wie Nr. 53, aber a. und b. · I S ·

Rs. wie Nr. 56, nur DUX · und 1683 ❀

Dm. 15 Mm., Gew. a. 2 Exempl. zus. 1.33 Gr. b. 0.50 Gr.

a. Bibl. Bremen; b. Histor. Verein in Stade.

In Bremen befindet sich auch ein Goldabschlag dieses Sechslings, Gew. 0.94 Gr., also wohl ein Viertel-Dukat.

60. 1684. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. wie Nr. 56.

Rs. ANNO · 1684 · I S ·

In der Mitte in vier Zeilen:
a) · 24 · | REICHS | DALER | · ❀ ·
b) 24 | ————————
Dm. 20—22 Mm., Gew. 4 Exempl. in Bremen zus. 6.20 Gr., 6 Exempl. in Stade zus. 8.85 Gr., Durchschnitt 1.50 Gr.

a. und b. Histor. Verein in Stade. — Knyphausen Nr. 4691.

Durch Darstellung des Kranzes und der Wappenbilder zahlreiche nicht beschreibbare Stempelverschiedenheiten.

61. 1684. Sechsling.

Hs. a) CARL REX SUECIÆ
b) ———————— ❀
Rs. Wie Nr. 56, nur DUX · und 1684 ❀
Dm. 15 Mm., Gew. 2 Exemplare a. zus. 1.03 Gr.
a. Bibl. Bremen, b. im Münzhandel.

62. 1685. $^1/_{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. C · D · G · R = ❀ = S · D · B · V = ❀

Innerhalb eines Palmenkranzes durch einen Strich getrennt, die sehr klein dargestellten Wappenbilder von Bremen und Verden.

Rs. ANNO · 1685 · I ❀ S ·
In der Mitte in vier Zeilen:
a) · 48 · | REICHS | DALER | · ❀ ·
b) ———————— | · ———— · | ——
Dm. 19 Mm., Gew. Bremen 0.87 Gr., Stade 0.80 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen; b. Knyphausen Nr. 4697.

Im Kataloge Stölting (A. Heß in Frankfurt a. M. 1876) Nr. 1415 wird $^1/_{12}$ Rthlr. von 1687 aufgeführt, ein gleiches Stück sollte sich im herzogl. Museum in Braunschweig befinden. Letztere Münze sah ich und konnte feststellen, daß hier $^1/_{12}$ Rthlr. von 1697 getäuscht hatte; ich vermuthe dies auch vom Exemplar Stölting, um so mehr, als 1687 actenmäßig überhaupt nicht geprägt worden ist.

Die dem Münzmeister Schroeder gestattete Prägung von 3000 Rthlrn. in Sechslingen war bereits im Januar 1681 beendigt, er bat mit der Münzung fortfahren zu dürfen, da überall Mangel an Scheidemünze sei und er täglich wegen Lieferung von Sechslingen überlaufen werde. So wurde denn nach und nach die Ausprägung von weiteren 3500 Rthlrn. Sechslinge genehmigt, Ende 1681 aber aus nicht ersichtlichem Grunde die Prägung eingestellt. Aufgenommen wurde sie wieder Mitte 1682 und zwar in größerem Umfange, denn man traf auch Vereinbarungen mit dem Münzmeister wegen Ausprägung von 4- und 2-ß-Stücken. Und zwar sollten geprägt werden:

Münzsorte	Feingehalt		Stück aus der rauhen Mark	Die feine Mark ausgebracht zu		Zu zahlender Schlagschatz		Normalgewicht
	Loth	Grän		ℳ	ß	ℳ	ß	Gramm
4-ß-Stücke ..	9	—	75	33	—	—	—	3.12
2-ß-Stücke ..	7	9	132	35	—	—	12	1.77
Sechslinge ..	4	16	368	37	10	1	8	0.63
Schillinge wurden erst im Jahre 1685 und nur einmal geprägt und zwar zu.....	6	—	216	36	—	1	4	1.08

Der Münzmeister hatte demnach für die 2- und 1-ß-Stücke sowie Sechslinge einen gewissen Schlagschatz zu zahlen, für die 4-ß-Stücke dagegen nicht, vielmehr erhielt er, wenn er diese Sorte prägte, für die vermünzte feine Mark 8 ß vergütet. Bezeichnend aber ist, daß nur einmal 4-ß-Stücke geprägt worden sind.

Der Münzmeister machte mehrfach den Versuch, die Erlaubnis zur Prägung anderer Münzsorten zu erlangen; so will er Ende 1682 „Thaler mit des Königs Bildnis nach Reichs Schrot und Korn" prägen, 1684 Markstücke und 8-ß-Stücke; beides wird ihm jedoch abgeschlagen, ebenso aber auch ein Gesuch, die feine Mark in Doppelschillingen zu 36 ℳ ausprägen oder weniger Schlagschatz zahlen zu müssen, weil der Silberpreis, welcher 1681 schon auf 32 ℳ für die feine Mark stand, weiter gestiegen sei.

Ein Blatt vom October 1685 giebt Auskunft über den Umfang der gesammten Ausprägung. Hiernach war Schroeder ermächtigt worden, auszuprägen:

	4 ß	2 ß	ß	Sechslinge	Zusammen
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1680	—	—	—	3000	3000
1681	—	—	—	3500	3500
1682	1000	2500	—	3000	6500
1683	—	2000	—	6000	8000
1684	—	1500	—	3000	4500
1685	—	1000	1000	500	2500
1680—1685	1000	7000	1000	19000	28000

In Wirklichkeit sind diese Summen theils nicht erreicht, theils aber auch überschritten worden. Nach Schroeder's eigenen Aufzeichnungen hat er thatsächlich geprägt:

1 500 Rthlr. . . . . . in 4=ß=Stücken,
7 477 „ 44 ß „ Doppelschillingen,
427 „ 24 „ „ Schillingen,
19 000 „ — „ „ Sechslingen,

in Summa 28 405 Rthlr. 20 ß.

Von allen diesen Münzsorten sind uns Exemplare bekannt, ausgenommen von den Doppelschillingen und Sechslingen des Jahres 1685. Da die Prägung dieses Jahres jedoch zu Anfang desselben am 14. Januar u. fg. erfolgte, so ist es möglich, daß die Doppelschillinge und Sechslinge noch mit den Stempeln des Jahres 1684 geprägt worden sind und daß nur für die Schillinge, die zum ersten Mal geschlagen wurden, eine Neuanfertigung von Stempeln stattfand.

Höherwerthige Stücke sind, wie die Acten positiv nachweisen, nicht geprägt worden; es sind deshalb die Angaben eines Münzedictes des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg vom 8. Febr. 1684, in welchem „des Herzogthums Bremen und Verden bis hieher gemünzte Drittel mit dreien Kronen" erwähnt und als vollgültig zugelassen werden, als Gegenbeweis nicht anzusehen. Es hat hier zweifellos eine Verwechselung mit schwedischen Münzen stattgefunden.

Ohne mancherlei Widerwärtigkeit lief di.se Münzperiode indessen nicht ab. Der Etats=Commissarius Guthrie hatte aus nicht ersichtlicher Veranlassung im Jahre 1683 einen wenig schmeichelhaften Bericht über das Münzwesen in den Herzogthümern an König Karl erstattet. Der Bericht selbst liegt nicht vor, wohl aber ein Gegenbericht, veranlaßt durch den General=Gouverneur der Herzogthümer, Feldmarschall Horn, der sich auf eine Eingabe des Münzmeisters stützt. Dem Guthrie nun werden darin seinerseits Eigenmächtigkeiten im Münzwesen vorgeworfen, er habe sich Unrechtmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen und u. A. Geld in seine Tasche gesteckt. Allerdings seien die 4=ß=Stücke mit Schaden vermünzt worden, dagegen habe der Schlagschatz aus den Doppelschillingen und Sechslingen 1682 rund 700 ℳ eingetragen. — Ueber den Ausgang der Sache liegen Nachrichten nicht vor, einen Einfluß auf die Münzprägung hat die Angelegenheit nicht gehabt, da eine Unterbrechung der Ausmünzung im Jahre 1683 nicht ersichtlich ist.

Von größerer Tragweite waren dagegen die Folgen der massenhaften Sechslingprägung. In der ersten Zeit konnte der Münzmeister nicht so viele Sechslinge, wie verlangt wurden, ausprägen. Die wenigsten blieben im Lande, sondern wurden nach auswärts verschickt, wie das der Contract mit Schroeder (Anlage 11) im Punkt 3 auch schon andeutet. Im Ganzen waren für 19000 Thaler Sechslinge geprägt worden, eine unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der Geringfügigkeit des Münzbetriebes überhaupt sehr beträchtliche Summe.

Um sich dieser immerhin minderwerthigen Münzen zu erwehren, wurden die Sechslinge in Holstein, Hamburg und auch Braunschweig=Lüneburg abgesetzt, d. h. sie durften als Zahlmittel nur mit verringertem Werthe verwendet werden, oder wurden auch ganz verboten. Nun begann ein Zurückströmen der Sechslinge in die Herzogthümer, welche damit überhäuft wurden. Im eigenen Lande mußten sie naturgemäß für voll gegeben und genommen werden; Verluste traten aber ein, sobald irgendwie Zahlungen nach auswärts geleistet werden mußten, wo die Sechslinge geringer oder gar=

nicht galten. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß diese Sechslinge und andere Scheidemünze kleinster Art das Hauptzahlungsmittel im Lande bildeten und daß bei dem geringen Umfange des Landes die Beziehungen zu den Nachbarländern sehr lebhaft waren. Somit kann es nicht Wunder nehmen, daß auch im eigenen Lande sich für die Sechslinge ein Kurs bildete.

Die erste Regierungsmaßregel war das Edict vom 9. October 1685 (Anlage Nr. 12). Die Sechslinge behielten ihren Werth, jedoch sollte bei größeren Zahlungen nur der sechste Theil der betr. Summe in Sechslingen erlegt werden, das Zurückbringen größerer Summen von Sechslingen aber wurde streng untersagt. Da sich herausstellte, daß unter den Sechslingen zahlreiche falsche Stücke umliefen, die auswärts geprägt waren und nun ins Land eingeführt wurden, so erfolgte unterm 21. December 1685 ein neues Edict (Anlage Nr. 13), welches mit Ausnahme der Hamburgischen alle fremden und ebenso die falschen Sechslinge verbietet.

Die Klagen über die Sechslingscalamität füllt mehrere Actenbände, aller Orten laufen Klagen ein, auch das Denunziantenthum treibt Blüthen.

Am 12. Dec. 1685 überreicht Stade ein Memoriale über Anhäufung der Sechslinge; man müsse im Handel gegen Markstücke 10 %, gegen Thaler in specie 30 % Aufgeld bezahlen. Am 27. Januar 1686 berichtet der Grefe des Landes Kehdingen, daß Jemand 120 Thaler Sechslinge in's Land gebracht habe. Am 16. Nov. 1685 beschwert Verden sich wegen Häufung der Sechslinge; es läge am Ende des Herzogthums, da könnten die Soldaten, welche den sechsten Theil des Soldes in Sechslingen bekämen, diese Münze über die Grenze nicht loswerden; auch Handel und Wandel litten, da man meist mit den lüneburgischen Landen verkehre und Herzog Georg Wilhelm mit Patent vom 30. Nov. 1685 die Sechslinge verboten hätte. Auf das Edict vom 21. Dec. 1685 schreibt Verden, daß die falschen Sechslinge zwar verboten seien, da aber Niemand die falschen von den guten Sechslingen zu unterscheiden wisse, blieben alle nach wie vor gänge und gäbe

und es falle nun erst recht Streit zwischen Käufer und Verkäufer vor. Auch Buxtehude klagt, und so laufen Beschwerden, Klagen und Gesuche aller Enden ein.

Da erbietet sich der Münzmeister Jacob Schroeder zur Einwechselung der Sechslinge und schreibt an die Regierung unterm 16. Dec. 1685:

„Es hat mich eine Zeithero nicht wenig gekränket, wann so viel Geschrei wegen der so häufig anhero geführten Sechslinge hören müssen. Wann ich aber weiß, daß die, so von mir geschlagen, nach der mir vorgeschriebenen Probe gemünzet, so habe ich zwar desfalls ferner keine Sorge zu machen, es findet sich aber in der That, daß die Menge, worüber geklaget wird, nicht alle von mir gepräget, besondern verschiedene Sorten sind, wesfalls ich, wiewohl unschuldig, die Blame haben muß, da doch anfangs, wie notorium ist, allhie kaum so viel Sechslinge gepräget werden konnten, als nach Hamburg, Holstein und anderen Orten verthan wurden. Nun aber, da sie in selbigen Orten gefallen, sind sie wie eine Fluth wieder anhero gekommen, wobey denn wohl Manniger, welcher dem äußerlichen Scheine nach über die große Menge mitklaget, nicht geringen Vortheil vermittelst der Wechselei spielet.

Damit ich aber in der That die Bonität dieser Sechslinge zeigen, auch den vielen Klagen hiesiger Bürgerei abgeholfen werden möge, so bin ich erbietig, die Sechslinge aus Hamburg und der Orten wieder an mich zu wechseln, dieselbe zu verschmelzen und dagegen Vierschillinge, auf die Mark 66 Stücke, so 7 Loth 9 Grän, auch Doppelschillinge auf die Mark 132 Stücke, also gleichen Gehaltes wie die vorigen, davon zu schlagen. Wenn ich mir aber der Einwechselungen ohne Erlaubnis Königl. Regierung nicht ermessen darf, so bitte unterthänig, Ew. Excellenz ꝛc. geruhen mir gnädig und hochgeneigt zu gönnen, daß ich auf die Art gleich wie andere thun, die Sechslinge zu mir wechsele und auf beregte Art anderwärtig verarbeiten möge, gestalt auf solche Weise den vielen Querelen leicht abgeholfen werden kann."

Aber die Regierung wollte durchaus nicht gestatten, daß der Münzmeister selbst in Stade die Sechslinge aufwechsele,

doch würde man es zulassen, daß er zu dem Zweck auswärts, etwa nach Holstein reise oder eine zuverlässige Person dorthin schicke. Fände er in Stade Jemanden, der die Einwechselung besorgen wollte, so wäre man damit einverstanden, aber die Einwechselung solle nicht in seinem Namen und gleichsam approbante regimine, sondern ganz in der Stille geschehen. Später ließ die Regierung aber ihre Scrupel fallen und Anfang Januar 1686 wird der Münzmeister ermächtigt, 12000 Thaler Sechslinge einzuwechseln; zugleich wird ihm für den entstehenden Verlust eine Entschädigung von 100 Thalern für je 1000 Thaler Sechslinge zugesichert. Anfang Februar waren bereits 6050 Thaler Sechslinge eingewechselt.

Der gesammte Zuschuß belief sich auf 1000 Thaler, ihn mußte das Land aufbringen und zwar nach Maßgabe der sonstigen Steuervertheilung. Ein Regierungserlaß setzt die Zahlungsfrist auf Ende Februar fest. Diese Maßregel rief große Aufregung im Lande hervor und die Marschländer beschweren sich mit großer Entrüstung beim Könige: es sei dies eine neue Steuer; ihr Recht wäre es, bei Steuerbewilligungen irgend welcher Art zur Berathung zugezogen zu werden, hiergegen sei verstoßen u. s. w. In der Antwort weist Karl XI. die Stader Regierung zwar an, die verbrieften Rechte zu achten, aber — das Geld war und blieb bezahlt!

Daß die eingewechselten Sechslinge eingeschmolzen und in andere Sorten umgeprägt seien, ist nirgends zu ersehen. Vielleicht ist das Silber an andere Münzstätten verkauft worden und kann so u. A. auch zur Prägung der Stadt-Stadeschen Thaler von 1686 gedient haben.*) Die Kämmereibücher, welche Auskunft geben könnten, liegen nicht vor.

Die Einziehung der Sechslinge räumte unter denselben bald auf, so daß Schroeder der Regierung melden konnte, sie kämen nur noch spärlich vor. Die Einwechselung wurde daher eingestellt, dennoch blieben noch genug im Verkehr, der ihrer bedurfte; man sah sich jedoch veranlaßt, ihren Werth herab-

---

*) Vergl. M. Bahrfeldt, „Die Münzen der Stadt Stade" S. 60, Tfl. IV, 41 a.

zusetzen, derart, daß nach dem Münzedict vom 12. Juni 1686 nun drei, statt bisher zwei solcher Sechslinge auf den Schilling lübischer Währung gerechnet werden sollten.

IV. Verhandlungen auf den Reichs- und Kreistagen. Der Leipziger Münzvertrag 1690. Der 1. Hamburger Münzreceß von 1691.

Auf den Reichstagen bildeten die Münzangelegenheiten im Reiche fortgesetzt den Gegenstand zahlreicher, wenn auch fruchtloser, Verhandlungen, wie ich schon oben S. 36 gezeigt habe. Wichtig sind die kaiserlichen Münzedicte vom 15. Juni 1676, 6. November 1680 und vom 21. October 1689,*) die im wesentlichen gegen die sogenannten Hecken- oder Winkel-Münzstätten gerichtet sind, da in ihrem Betriebe die Hauptursache der Münzwirren erblickt wurde. Die Edicte fordern Folgendes:

1. Die Prägung geringhaltiger Sorten ist überall einzustellen.

2. Die Aufwechselung und Ummünzung der umlaufenden guten Münzsorten ist verboten.

3. Die Münzprägung darf nur auf bestimmten, für jeden Kreis besonders festgesetzten Münzstätten erfolgen, die Anlage anderer Münzstätten und die Verpachtung derselben wird streng verboten.

4. Die kreisausschreibenden Fürsten werden beauftragt, die etwa im Kreise vorhandenen Heckenmünzstätten zu zerstören und die Pächter, sowie Münzmeister zur strengen Verantwortung zu ziehen.

Für den niedersächsischen Kreis waren in Folge des Reichsabschiedes von 1570 als ordnungsmäßige Münzstätten zugelassen worden: Lübeck, Hamburg, Bremen, Halle, Braunschweig und Rostock. Alle übrigen mit dem Münzrecht

*) Abgedruckt Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 64, 149 und 256.

beliehenen Stände durften daher keine eigene Münzstätte errichten, sondern waren, im Falle sie münzen lassen wollten, an eine der eben erwähnten Münzstätten gewiesen. An diese Bestimmungen kehrte sich aber Niemand, die bestehenden Münzstätten blieben nicht allein in Thätigkeit, sondern ihre Zahl mehrte sich ständig.

Aber die so viel beklagte große Zahl der Münzstätten an und für sich war nicht schuld an den unleidlichen Zuständen im deutschen Münzwesen, gegen die sich die kaiserlichen Edicte richteten, es war die mit ihrer Verpachtung getriebene Speculation und die Weigerung der Münzberechtigten, die von ihnen ausgegangenen Münzstücke jederzeit zum vollen Werthe wieder anzunehmen und einzulösen. Seit der Festsetzung der sechs Kreismünzstätten waren lange Jahre vergangen und durch die inzwischen stattgehabten mannigfachen politischen Veränderungen waren jene Bestimmungen veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Auch die Münze zu Stade war ungesetzlich und mußte, dem Wortlaute der kaiserlichen Edicte gemäß, zu den Heckenmünzstätten gerechnet werden; aber es liegt auf der Hand, wie wenig dies den thatsächlichen Verhältnissen und dem Bedürfnis des Landes entsprach. Man kann der Instruction, welche der zum Reichstage in Regensburg deputierte schwedische Gesandte Snoilsky bezüglich der Berathungen über das Münzwesen erhielt, nur vollkommen beipflichten, daß nur diejenigen Münzstätten als Heckenmünzen anzusehen seien, die geringer und anders ausmünzen würden, als von Reichswegen vorgeschrieben war. (Anlage 15.) Ebenso sind die Erörterungen völlig zutreffend, in welchen die Nothwendigkeit dargelegt wird, in Stade eine Münzstätte zu besitzen (Anlage 16).

Dem kaiserlichen Münzedicte gemäß geht die Regierung zu Stade in Gemeinschaft mit der Braunschweig-Lüneburgischen zu Celle — beide in der Eigenschaft als Vertreter der kreisausschreibenden Fürsten — im Jahre 1689 energisch gegen die Heckenmünzen im niedersächsischen Kreise vor. Man hatte es zunächst auf die Münzen zu Ratzeburg, Kaltenhof, Lauenburg und Lübeck abgesehen; später kam es auch zu Auseinandersetzungen mit dem Herzog Hans Adolf von der holsteinischen

Nebenlinie Plön, mit den Herzögen von Mecklenburg und der Stadt Hamburg. Den Verlauf dieser Executionen, welche die Stader Regierung in zum Theil recht unerquickliche Verwickelungen mit anderen Fürsten und Ständen des Kreises brachten, habe ich besonders dargestellt und lasse ihn in Anlage 17 folgen.

Neben diesen gewaltsamen Versuchen, das Münzwesen im niedersächsischen Kreise zu reorganisieren, war man bemüht, auch auf dem Wege der Gesetzgebung fördernd zu wirken. Das erwähnte kaiserliche Mandat vom 6. November 1680 gab Veranlassung, alle Fürsten und Stände des Kreises zu einem Kreistage nach Braunschweig zu berufen, um über die Münzangelegenheiten zu rathschlagen. Der am 28. Juni 1681 unterzeichnete Receß der zahlreich besuchten Versammlung findet sich bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 169 abgedruckt. Er zielt im Wesentlichen darauf hin, den Reichsmünzfuß wieder herzustellen und die kleinen Sorten nach dem Werthe des Reichsthalers zu regeln. Die Ausprägung der Scheidemünze wird zunächst verboten, eine allgemeine Abwürdigung der umlaufenden kleinen Arten vorbehalten, bis zu einer Verständigung mit dem obersächsischen Kreise. Im übrigen wiederholt der Receß die so oft gehörten Klagen über die im Münzwesen eingerissenen Mißbräuche, über die Schädlichkeit der zahllosen Münzstätten und die Folgen des Verpachtens derselben. Strafen werden erneuert und festgesetzt, aber — es blieb Alles beim Alten, weil die meisten der an der Versammlung theilgenommenen Stände auch nicht entfernt daran dachten, von ihrer bisher geübten Praxis abzuweichen. Die Beschlüsse jener Versammlung sind spurlos vorübergegangen und ohne jeden Einfluß geblieben.

Zu großer Bedeutung dagegen gelangte der Leipziger Münzvertrag vom 15./16. Januar 1690, abgeschlossen zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Sachsen, den Unterzeichnern des Zinnaschen Vertrages vom Jahre 1667, sowie den sämmtlichen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Der wichtige Receß und die damit zusammenhängenden Verhandlungen und Edicte sind bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 260 fg.

abgedruckt. In dem Vertrage wird ausgeführt, daß es trotz aller Reichs- und Kreis-Schlüsse und sonstiger Vereinbarungen in Folge der durch die verderbliche Thätigkeit der Heckenmünzen hervorgerufenen Preissteigerung des Silbers unmöglich wäre, für jetzt weder zu einer Ausmünzung der kleinen Sorten in Gemäßheit der alten Reichsordnung zurückzukehren, noch auch nach dem im Jahre 1667 zu Zinna geschlossenen Vertrage (s. oben S. 36) weiterzumünzen. So habe man „Zu Evitirung größeren Unheils und nächstkünftiger Verbesser- und Rectificirung des Münzwesens den Weg einigermaßen zu bahnen, wiewohl ohne einigen Abbruch und Praejudiz derer diesfalls ergangenen Reichs- und Kreis-Schlüsse, das nächste und beste Mittel zu sein erachtet, sich eines gewissen Interims-Remedii zu bedienen." Im Wesentlichen wurde vereinbart:

1. Die feine Mark wird in $^2/_3$- und $^1/_3$-Stücken zu 12 Thalern, keinenfalls aber höher, ausgemünzt, vorläufig bis zu Michaelis 1690, da man „einen verhoffentlich näheren und besseren Münzfuß festzustellen die Abrede genommen".

2. Alle nicht von den Vertragschließenden geprägten Münzsorten sollen verboten, dies Verbot jedoch noch so lange ausgesetzt werden, bis Scheidemünze in genügender Anzahl selbst geprägt sein würde.

3. Schweden, welches stets „in dieser Materie pro publico gute Intention geführt", solle eingeladen werden, dem Vertrage beizutreten und an alle Münzberechtigten des ober- und niedersächsischen Kreises die Aufforderung ergehen, das ungesetzmäßige und unrechtmäßige Münzen zu unterlassen. Die Zerstörung der Heckenmünzen wird angedroht, die Münzmeister angewiesen, einen Eid vor einer von den vertragschließenden Mächten einzusetzenden Commission abzulegen, und vor Allem davor gewarnt, „falsche Bilder auf die Münzen zu prägen oder gar die Jahrzahl zu verrücken", d. h. auf die Stempel ein älteres Jahr zu setzen, um den Glauben zu erwecken, daß die betreffenden Münzen nach einem früheren also besseren Fuße geprägt seien. Endlich werden noch über den Handel mit Edelmetallen Bestimmungen getroffen.

Am 18. Februar 1690 folgten zu Torgau nähere Vereinbarungen über die auszuprägende Scheidemünze, in deren kleinsten Sorten die feine Mark zu 13 Thalern ausgebracht werden durfte. Der an Schweden ergangenen Aufforderung, der Leipziger Vereinbarung für seine deutschen Besitzungen: die Herzogthümer Bremen-Verden und Pommern, sich anzuschließen, kam dieses denn auch durch den mit Chur-Brandenburg aufgerichteten Vertrag von Granzau vom 4. Juli 1690 (Hirsch V, S. 282) nach und die Regierung zu Stade läßt es sich angelegen sein, sofort voll in die Bewegung zu Gunsten der Verbesserung des Münzwesens einzutreten. Im Besonderen hatte Bremen-Verden auf sich genommen, auf die seither getriebene schlechte und unbefugte Ausmünzung in Mecklenburg, Holstein und dem Bisthum Lübeck ein wachsames Auge zu haben. Auf die dieserhalb ergriffene Maßregel ist in Anlage 17 näher eingegangen. Erwähnt sei jedoch noch, daß auch gegen Hamburg Klage geführt wurde: es würde daselbst mit den Producten der Heckenmünzen Handel getrieben, Bürger der Stadt lieferten dorthin Silber, vor Allem habe der Rath die nach dem 12 Thalerfuß geprägten $^2/_3$ sehr ungünstig tarifirt. Dies Letztere hängt mit dem Edict vom 26. März 1690 zusammen, abgedruckt bei Hirsch V, S. 274, woselbst leider die Hauptsache fehlt: die Tarifierung und die Abbildung der Gulden. Man wollte von Seiten Brandenburgs und Bremen-Verdens daher gegen Hamburg, das seit der Execution von 1689 (s. Anlage 17) sowieso noch etwas auf dem Kerbholz hatte, vorgehen, doch nahm man auf Abrathen des Königs von Schweden vorläufig davon Abstand. Diese Angelegenheit hatte aber insofern ihr Gutes, als sie Veranlassung zu Verhandlungen gab, welche, in Ausführung des Punktes 1 des Leipziger Vertrages, auf eine Rückkehr zu dem Zinnaschen, wenn nicht gar zum Reichsfuße hinwirkten.

Ueber diese im Herbste 1690 zu Hamburg zwischen Bremen-Verden und Brandenburg gepflogenen Verhandlungen ist uns sehr wenig bekannt. Die Acten ebenso wie die Literatur lassen uns völlig im Stich; auch das Werk von Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen, Bd. II,

S. 193 ff., ist bezüglich dieser ganzen Münzperiode leider überaus dürftig. Fortgesetzt wurden die Verhandlungen zu Bremen, wohin Brandenburg die Stände des ober- und niedersächsischen, sowie auch des westfälischen Kreises zu einem Münzconvent eingeladen hatte. Beschickt wurde der auf den 5. December 1690 angesetzte Tag im Wesentlichen aber nur von Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg-Celle, Bremen-Verden und Münster. Eine Folge der Berathung war ein Münzedict, in welchem immer wieder ausdrücklich betont wird, daß der Leipziger Fuß nur ad interim geschaffen sei und daß alle diejenigen $^2/_3$ u. s. w. unweigerlich verboten und confisciert werden sollten, welche nicht wenigstens in Gemäßheit dieses Vertrages geprägt wären. Das unterm 18. December 1690 erlassene bezügliche Edict Georg Wilhelm's von Celle findet sich bei Hirsch, Bd. V, S. 295 abgedruckt, die für Brandenburg und Bremen-Verden am 23. December erlassenen sind fast gleichlautend.

Da indessen Chursachsen nach Bremen nicht deputiert hatte und so „ein völliger Schluß nicht gemacht werden konnte", wurde eine neue Zusammenkunft auf den 14. Februar 1691 in Bremen beschlossen, später aber auf den 24. März verschoben. Celle und Stade luden die Kreisstände zu derselben ein. Beide Mecklenburg und Rantzau antworteten garnicht, Chursachsen lehnte in ausführlicher Darlegung die Beschickung ab, Dänemark für Schleswig stellte sich geradezu feindlich. Da trat auch Celle selbst zurück: der Herzog sei im Haag, man habe keine Instruction u. s. w., ein Aufschub der Conferenz sei erwünscht. Sie wird denn auch auf 16. April verschoben, kommt aber, trotz unsäglich vieler Schreibereien, die einen ganzen Actenband füllen, überhaupt nicht zu Stande. Nun ladet Stade*) allein zu einer allgemeinen Münzconferenz auf den 10. Juli 1691 nach Hamburg ein, die denn auch glücklich zu Stande kommt und zahlreich beschickt wird. Es deputierten: Brandenburg, Bremen-Verden und Pommern, Braunschweig-Lüneburg-Celle und Wolfenbüttel, Osnabrück,

*) Das treibende Element in der Regierung zu Stade war der Regierungsrath Heldberg, ein trefflicher, viel erfahrener Mann.

Münster, Bremen, Hamburg und Lübeck. Nach vielen Verhandlungen einigte man sich zu dem Receß vom 16. Sept. 1691, der von Hirsch V, S. 309—17 in vollem Umfange ababgedruckt ist.*)

Das Wichtigste ist der Entschluß, sofort zur Ausprägung von Thalern nach dem Reichsfuß, also zu 14 Loth 4 Grän, 8 Stück aus der rauhen Mark, in ganzen, halben, viertel und achtel Stücken überzugehen, die Ausprägung von $^1/_3$ Thaler- oder Markstücken dagegen einzustellen und den Umlauf dieser Münzsorte überhaupt zu verbieten. Unmöglich erschien es aber, den Nennwerth des Reichsthalers sogleich wieder auf 24 Groschen oder 48 Schillinge zu setzen; man erhöhte ihn vorläufig und zwar um 6 Groschen oder 12 Schillinge, so daß der Thaler auf 30 Groschen oder 60 Schillinge stand. Diese Erhöhung sollte jedoch allmählich reduciert werden, zu Ostern 1692 um die Hälfte, so daß zu Ostern 1693 der alte Nennwerth von 24 Groschen oder 48 Schillingen wieder erreicht wäre.

Von den vorläufig auszuprägenden rund $1^1/_2$ Millionen Thaler übernahm Schweden 150 000 Thaler und zwar für Bremen-Verden bezw. Pommern je die Hälfte. Auf erstere Provinz entfiel daher der Betrag von 75 000 Thalern, die

in	35 000	ganzen	Thaler-Stücken
„	20 000	halben	
„	10 000	vierteln	
„	10 000	achtel	

auszumünzen waren.

Scheidemünze sollte nur für den Fall dringenden Bedarfs geschlagen werden, dann aber im Verhältnis zum erhöhten Werthe des Reichsthalers. Träte darauf zu Ostern 1693 die völlige Reducierung des Nennwerthes des Thalers ein, so sollte die vorher geschlagene Scheidemünze devalviert, bezw. ganz verrufen und die spätere lediglich nach Reichs-Schrot und Korn gemünzt werden.

---

*) Original im Staatsarchiv Hannover, Schwed. Archiv, Design. 105c, II. B. Münzsachen, Acte Nr. 29, woselbst auch die Original-Ratificationen liegen.

Endlich wurde noch die Wiedereinrichtung der Münz-Probationstage beschlossen und der erste 2 Monate nach erfolgter Ratificierung des Recesses — für den niedersächsischen Kreis in der Stadt Lüneburg — festgesetzt.

Die genaue Durchführung des Vertrages legte den Theilnehmern nicht unerhebliche Geldopfer auf und sie werden es im Grunde gewesen sein, welche die Veranlassung waren zu dem Scheitern dieses abermaligen und so vortrefflich gedachten Versuchs, das Münzwesen zu verbessern. Schon beim Austausch der Ratificationen ergaben sich Schwierigkeiten. Brandenburg macht den Vorbehalt, daß es „anstatt des im § 1 mentionirten Specie Thalers den sogenannten Bancothaler, welche 14 Loth fein halten und deren $8^{24}/_{197}$ Stück auf die cölnische Mark gehen, erwählet und auf denselben, jedoch ohne einige äußerliche Erhöhung, als welche nur eine Verrückung der Scheidemünze, ausmünzen zu lassen resolviret." Auch Hamburg will Vorbehalte geltend machen. Ihm wird aber kurz bedeutet, wenn es dem Receß, besonders dem Artikel 3 und 5 kein Genüge thue, sowie die übernommene Summe nicht ausmünzen oder sonst im Privatinteresse gegen die Verabredung handeln würde, „daß man dann die im Jahre vorher in ähnlichen Fällen schon angedrohten Mittel ergreifen und zu genauer Beachtung des Recesses anhalten würde." Ebenso erzeigte Bremen sich in der Ausführung der Bestimmungen lässig; auf eine Erinnerung seitens der Regierung zu Stade entschuldigte es sich mit Erkrankung der Münzherren und damit, daß „die benachbarten hohen Puissancen selbst weder mit der Abwürdigung, noch der Ausmünzung bis dahero nach Inhalt des Recesses verfahren" seien.*) Der König von Schweden billigte die von der Stader Regierung gethanen Schritte; am 30. Januar 1692 schreibt er jedoch, daß er „zwar geneigt sei, bei selbigem hamburgischen Münzreceß, als wodurch den schädlichen Kippereien gesteuert und gute Münzsorten wieder etabliert werden, es bewenden zu lassen, jedoch dergestalt und also, daß alle bei solchem Münz-

*) Vergl. hierüber auch Jungk, Bremische Münzen S. 32.

Receß interessierten Stände die Execution und Vollbringung desselben pari passu und zugleich ins Werk richten. Angesehen widrigenfalls derjenige, so vors erst und allein die gebilligte Münzsorten wollte schlagen lassen, daran nur einen merklichen Verlust, andern Gewinnsüchtigen zum Vortheil, erleiden und das Werk dennoch nach wie vor in ihrer Unrichtigkeit würde bestehen bleiben."

Bezeichnend ist auch, was „der Königlich dänische Statthalter und Regierung, in die Herzogthümer Schleswig und Holstein verordnet" d. d. Glückstadt am 15. Januar 1692 als Antwort auf die Einladung, dem Vertrage beizutreten, schreibt:

Ew..... wird in unentfallenem Andenken sein, was gestalt Dieselbe mittelst Dero gnädigsten Schreibens vom 27. November nächstverwichenen Jahres den von einigen des Ober- und Niedersächs. Kreisesständen Bevollmächtigten zu Hamburg errichteten Münzreceß zu dem Ende uns zugefertigt, daß selbiger auch in diesem Fürstenthum möchte eingeführet werden. Wann aber bekannt ist, daß dergleichen Convention niemand anders als allein die Paciscenten obligiret, dahero einem Tertio ohne dessen vorhergegangene Mitbeliebung nicht kann aufgedrungen werden, auch die Drittel, worauf angeregter Receß eigentlich gerichtet ist, in diesem Herzogthum Holstein ohne dem verboten; zu geschweigen, daß einige der vornehmsten über dieses Münzwesen correspondirenden Stände die desfalls getroffene Convention noch selbsten nicht zur Execution gebracht: So haben auf Ihr. Königl. Maj. zu Dänemark an uns abgelassenen Befehl wir dieses in Antwort nicht vorenthalten und in Kraft dessen ersuchen sollen, daß Ew. Königl. Maj. und hochfürstl. Durchl. uns hinfüro mit so harten Anmuthungen in Sachen, so nicht von Reichs- oder Kreiseswegen verabredet worden, zu verschonen geruhen wollen!"

Auch der Herzog von Mecklenburg-Güstrow beschwert sich beim Könige von Schweden über das ihm vom Kreis-Ausschreibe-Amt — Herzog Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade — gesandte Schreiben, in dem ihm als garnicht Betheiligten die Hamburger Beschlüsse aufgedrungen würden.

In Stade hatte man, wie im nächsten Abschnitt näher dargelegt werden wird, Anstalten zur Prägung gemacht und auch zu Anfang des Jahres 1692 mit der Ausmünzung von Reichsthalern begonnen. Viel hierzu hatte Herzog Georg Wilhelm gethan, der überhaupt mit Stade zusammen die Seele des ganzen Unternehmens war. Er schrieb an die schwedische Regierung in Stade, nur recht bald mit der Thalerprägung zu beginnen, damit daraus die schwankenden Theilnehmer (Brandenburg u. s. w.) ersehen könnten, daß es mit der Verwirklichung des Recesses Ernst sei und sie nicht zurücktreten könnten.

Dennoch gelang es nicht, die Unterzeichner zum Festhalten am Vertrage zu bewegen. Von Brandenburg, welches seine eigenen Wege ging, erfolgte die erste Absage. Es schrieb im März 1692 an Georg Wilhelm, da Chursachsen u. a. dem Hamburger Receß nicht nachlebe, ohne Einheit nicht vorgegangen werden könne, so bände Brandenburg sich auch nicht mehr an den Receß; Alles wäre wieder wie vor demselben, so daß also der Leipziger Fuß wieder in volle Gültigkeit träte. Georg Wilhelm antwortet sehr indigniert: es sei sehr zu bedauern, daß die so viele Zeit und Kosten verursachten Hamburger Verhandlungen resultatlos bleiben sollten. Die Absage Brandenburgs sei deswegen besonders bedauerlich, weil an alle benachbarten Stände, sogar an den Kaiser und an den Reichstag nach Regensburg von dem Abschluß jenes Recesses und von seinem Zustandekommen geschrieben worden sei. Brandenburg hätte Alles doch *vor* der Ratification sagen sollen.

Von dieser Correspondenz giebt Georg Wilhelm am 14. April 1692 nach Stade Nachricht und fügt hinzu: „ob nun zwar gar sehr zu bedauern, daß man das so hochnöthige Münzverbesserungswerk, zu welchem sonsten durch allerseitige nachdrückliche Handhabung und Execution des hamburgischen Recesses ein guter Grund gelegt und mit der Zeit völlig erhoben werden können, bei der fast von allen Orten herzeigenden Repugnance und widrigen Sentiments, auch Zurücktretung der vornehmsten Herrn Correspondirenden von solchem

Receß dergestalt in Stocken gerathen sehen muß, daß fast keine Hoffnung zu dem von den Wohlgesinnten hierunter intendirten heilsamen Werk zu gelangen, so wird man doch, weil bei sogestalten Sachen weder hierunter etwas Fruchtbares auszurichten, noch denen wenigen Ständen, so bisher noch vor dem Riß gestanden, das Werk allein zu souteniren und über oftgedachten Receß in ihren Landen zu halten unmöglich fallen will, der Noth hierunter weichen, es für erst ein wenig ansehen und ob sich mit der Zeit favorablere Conjuncturen und Dispositionen in diesem so hochnöthigen Werk besser zu reüssiren hervorthun möchte, abwarten wollen."

In Stade hatte man schon vorher die veränderte Sachlage überblickt, mit Fortsetzung der Münzprägung innegehalten und durch Edict vom 3. März 1692 (Anlage 19) dem Lande entsprechende Kenntnis gegeben, gleichzeitig auch die nach dem Leipziger Fuß geprägten, in Folge der Hamburger Beschlüsse devalvierten $^2/_3$ u. s. w. Stücken wieder auf den vollen Werth gesetzt.

Damit waren die Hoffnungen zu Grabe getragen, welche der Vertrag vom 6. September 1691 erweckt hatte, und die Versuche, einen besseren Münzfuß einzuführen, wieder einmal gescheitert.

V. Verhandlungen der Regierung mit den bremischen Landständen und die Ausmünzungen 1691 und 1692.

Gleichzeitig mit den münzpolitischen Verhandlungen mit Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg u. s. w. anläßlich des Beitritts zum Leipziger Münzvertrage, fanden regierungsseitig in Stade Erörterungen darüber statt, die seit Anfang 1685 unterbrochene Münzprägung wieder aufzunehmen. Die Sitzungsprotokolle aus dem Ende des Jahres 1690 geben mancherlei interessante Aufschlüsse darüber. Die Ausmünzung wurde in größerem Maßstabe beabsichtigt, so daß wöchentlich 1500—2000 Mark fein verarbeitet werden könnten. Zur

Deckung der Kosten, die durch Einrichtung eines neuen Münzhauses, durch Besoldung des Wardeins, des Eisenschneiders und des Münzsecretärs (je 200 Rthlr.) erstehen würden, „könne man anfänglich 8=, 6= und 4=ß=Stücke, sowie kleinere Münzsorten münzen, da bei diesen trotz des hohen Silberpreises dennoch einiger Nutzen zu erwarten sei. Damit man nun aber später nicht mit diesen Geldern überhäuft werden möchte, so wäre der Silberlieferant Herold erbötig, solche 8=, 6= und 4=ß=Stücke in das Reich und an solche Oerter wegzuschicken, da diese Gelder angenehm und keine Sorge sein kann, daß selbige anhero wieder sich einfinden möchten". In einem Berichte wird ferner gesagt, wenn man etwa 50 000 Rthlr. in 4=ß=Stücke ausmünzen und die Mark fein zu 13—14 Rthlr. ausbringen würde, wie Brandenburg und andere dies bis zu 20 Rthlrn. thäten, so könnte man dabei ca. 3000 Rthlr. gewinnen. Sollte man sie, wenn sie wieder zurückströmten, devalvieren und einwechseln müssen, so wären immer noch 5—600 Rthlr. übrig. Mit der Ausmünzung thäte man überdies ein gutes Werk, denn „diejenigen Provinzen, wohin die Gelder geschickt werden sollen, würden gleichsam damit beneficirt, indem sie dadurch Gelder von weit besserem Gehalte bekämen, als bei ihnen selbst geprägt würden!"

Weiter wird vorgeschlagen, 1=, 2=, 4= und 8=Grotenstücke zu prägen. Solche Stücke seien zu Bremen gemünzt und obwohl sehr geringhaltig, doch durch ganz Westfalen bis nach den Niederlanden, auch in Ostfriesland, Braunschweig=Lüneburg und in Bremen=Verden gänge und gäbe, es sei auch der Graf von Oldenburg als König von Dänemark im Begriff sie in Glückstadt zu prägen; diese Scheidemünze würde wie die bremische sicher überall genommen werden. Bei diesen Verhandlungen wird auch der Sechslingprägung aus den Jahren 1680—1685 gedacht. Es sei „etliche Male der Discours gewesen, wie daß vor einigen Jahren alhie Sechsling gemünzet, welche hiernächst man hinwieder einwechseln müssen und fast noch einmal soviel als davon geschlagen sich angefunden hätten, daher man von aller Scheidemünze fast ein dergleichen Augurium machen wollen. Aber es dienet darauf

zur Antwort, daß ein großer Unterschied zwischen Sechsling- und 8-, 6- und 4-ß-Stücken sich befinden; diese gehen fast durchs ganze Reich, werden auch zum 4. Theil im Wechseln angenommen und wenn sie in andere Länder einmal verführet, so ist nicht leicht zu vermuthen, daß sie wieder herkommen. Sechslinge aber können nicht viel weiter als in dem Lande, wo sie geschlagen und in dessen nächsten Oertern gangbar sein und diese können auch viel leichter von falschen Münzern denn jene nachgeprägt werden."

Bei allen diesen Verhandlungen in Stade machen die Landstände, die verfassungsmäßig wegen der Vornahme der Münzprägung befragt werden mußten, Opposition und nicht mit Unrecht. „Man vermöge nicht einzusehen, wie ein Vortheil daraus erwachsen könne, wenn man kleine Sorten, 4- und 8-ß-Stücke in Menge schlagen, sie aber nicht im Lande selbst ausgeben, sondern an fremde Orte verschicken würde." Und ferner: Das Commercieren mit den Münzen sei den Reichssatzungen zuwider. Wäre Scheidemünze dem Lande nöthig, so möge man zur Deckung des Bedürfnisses kleine Münzen nach dem vereinbarten Leipziger Fuß schlagen. Gewiß wäre ein Vortheil, der rechtmäßig im Interesse des Königs aus dem Münzen flösse, mitzunehmen, aber man glaube nicht, daß dazu umfassende Münzeinrichtungen, wie die Regierung sie plane, nöthig seien. In einem am 3. April 1691 eingereichten Memoriale (Anlage 18) wird den Bedenken gegen Ausmünzung kleinster Sorten weiter Ausdruck gegeben; die Stände warnen unter Hinweis auf den durch die Münzung der Sechslinge dem Lande zugefügten Schaden dringend vor umfangreicher Prägung von Scheidemünzen; sollte diese dem Lande aber unumgänglich nöthig sein, so möge man sie auf den Betrag von 2—3000 Thalern beschränken, unter allen Umständen aber darüber wachen, daß auch nicht ein Pfennig mehr geprägt würde.

Nach dem Receß vom 16. September 1691 war von Seiten Bremen-Verdens der Betrag von 75 000 Thalern in ganzen Thalern und Theilstücken auszuprägen. Ohne Schaden war dies bei dem Silberpreise nicht möglich, er wurde auf

5—6000 Thaler veranschlagt, welche Summe die Stände zu bewilligen hatten. Nach vielen Verhandlungen einigt man sich endlich im December 1691 auf 3000 Thaler, doch machen die Stände die ausdrückliche Bedingung, daß diese Summe ausschließlich für die Ausprägung der Thaler verwendet werden solle, nicht aber für Scheidemünze, deren Schlagung im Receß garnicht geboten wäre; im Gegentheil sei darin die Bestimmung enthalten, etwa geprägte Scheidemünze zu Ostern 1693 wieder zu verrufen.

Zu der Prägung werden fortwährend große Anläufe gemacht, lange Protocolle über die Eintheilung der 75 000 Thaler in die verschiedenen Sorten werden aufgenommen, dennoch kommt es zu nichts. Mit Mühe wird eine unwesentliche Menge Silber zusammengebracht, so daß endlich Ende November 1691 mit der Prägung von Scheidemünzen vorgegangen werden kann. Bei den Verhandlungen wird übrigens auch zur Sprache gebracht, ob man nicht in Bremen eine Münzstätte anlegen könne, wo „dem Vernehmen nach" zu erzbischöflichen Zeiten eine Münzstätte gewesen sei. Hindernisse wären kaum zu erwarten gewesen, denn Schweden hatte in Bremen selbst verschiedenen Grundbesitz, so z. B. den Dom u. s. w.

Zum Münzmeister hatte man J. C. Ahrensburg von der Münze in Stettin verschrieben und ihn schon am 20. Mai 1691 vereidigt. Jacob Schroeder, der Münzmeister aus den Jahren 1680—1685 und frühere Wardein, wurde als solcher angestellt, erhielt jedoch auf seine Bitte den Titel eines Münzinspectors, „damit er von seinen Mitbürgern nicht höhnisch werde aufgezogen, weil er schon Münzmeister gewesen und als solcher nicht wieder angenommen sei".

Nach der Instruction vom 29. October bezw. 2. November 1691 sollte Ahrensburg prägen:

Münzsorte	Feingehalt		Stücke aus der Mark	wird die feine Mark ausgebracht zu Mark	Normalgewicht des Stückes Gramm
	Loth	Grän			
Doppelschillinge .	7	9	127 1/2	34	1.83
Schillinge	6	—	213	35 1/2	1.10
Sechslinge	3	16	fehlt Angabe	37 1/2	?

Zugebilligt wurden ihm als Remedium bei den Doppelschillingen 2, bei den Schillingen 4 und bei den Sechslingen 8 Stück, d. h. um so viel Stücke durfte die Mark bei den verschiedenen Münzsorten zu hoch oder zu niedrig ausgemünzt werden, ohne daß den Münzmeister ein Vorwurf traf. Von der in Scheidemünze vermünzten feinen Mark hatte er 4 ß Schlagsatz zu zahlen; der Wardein erhielt jährlich 200 Thaler.

Die Prägung der Scheidemünze begann im November 1691 und wurde bis Anfang Februar 1692 fortgesetzt.

Im Ganzen wurden ausgemünzt

Zeitpunkt	Rthlr.	Doppel ß		Schillinge		Sechslinge		im Gesammtgewicht von	
		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Mark	Loth
1691. November	—	3766	16	1525	24	—	—		
December.	—	—	—	—	—	851	40		
1692. Januar . .	3431	2019	32	—	—	—	—		
Februar .	2680	1902	24	—	—	—	—		
Summe . .	6111	7688	24	1525	24	851	40	2808	$9^3/_4$

Das Silber hierzu lieferte Commerzienrath Laurenz Wagner, doch wohl derselbe, gegen welchen man 1689 vorgegangen war, im Ganzen fein Silber 418 Mark 7 Loth 16 Grän.

Die Mark fein kostete 27 ℳ 10 ß banco =	3853 Rthlr.	32 ß
Provision für Wagner $^1/_2$ %	19 „	24 „
Courtage $^1/_4$ %	9 „	36 „
	3882 Rthlr.	44 ß
oder bei Zahlung in neuen $^2/_3$ Stücken Agio gegen banco 29 %	4998 Rthlr.	20 ß

Die 1691/92 geprägten Münzen sind nun folgende:

63. 1691. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. CAROL : XI · D : G : REX SUEC ·

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes doppeltes *C*) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmzweigen ruhend; zwischen den Stielen klein I C A

Rs. a) DUX BREMÆ ET VERDÆ 1691 ❀
b) —— BREM : — VERD : ———

In der Mitte in vier Zeilen:

a) 24 | EIN : | REICHS | THAL :
b) ——————————.

Dm. 21 Mm., Gew. a. 1.70 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Knyphausen Nr. 4692.

Nach einem auf dem Münzprobationstag zu Nürnberg am 27. Februar 1692 erstatteten Berichte werden diese Bremen-Verdenschen Groschen als die besten bezeichnet (Hirsch, Münzarchiv V, S. 337).

64. 1691. $^{1}/_{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. CAROL : XI · D · G · REX SUEC :

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie vorher.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ 1691 ❀

In der Mitte in vier Zeilen:

· 48 · | EIN : | REICHS | THAL :

Dm. 18 Mm., Gew. 1.10 Gr.

Histor. Verein in Stade.

65. 1691. Sechsling.

Hs. a) CAROL : XI : D · G · REX SU
b) ——————————.

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie auf Nr. 63.

Rs. DUX BREM : et VERD : 1691 ❀

In der Mitte in drei Zeilen:

· I · | SECHS | LING

Dm. 16 Mm., Gew. a. 0.76, b. 0.70 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. Histor. Verein in Stade.

66. 1692. Reichsthaler.

Hs. CAROL : XI · D : G : SUEC : = GOTH : & VAN : REX

Brustbild des Königs mit großer Perrücke und antiker Gewandung n. r. Im Halsabschnitte *J C A*

Rs. DUX BREM : ET VERD : 1692

Der von zwei Löwen gehaltene gekrönte sechsfeldige Wappenschild mit fünffeldigem Mittelschilde, wie auf Nr. 8.

Dm. 41 Mm., Gew. 29.2 Gr. Rand schräg gekerbt ///////

Histor. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2126; Schultheß Nr. 2106; Cassel S. 233; abgebildet Köhler Münzbelustigungen Bd. XIII, S. 273.

Nach Stiernstedt Meddelanden V, S. 41 ist dieser Thaler „slagen i anledning af Bremens och Verdens hyllning 3. April 1692". Dies trifft indessen nicht zu, denn der Thaler ist, vergl. oben S. 74, im Januar und Februar in Folge der Hamburger Beschlüsse in regelrechter Prägung und nicht als Gelegenheits-Münze geschlagen worden. Die zur Erinnerung an die Huldigung 1692 geprägte Medaille wird weiter unten S. 104 beschrieben werden.

67. 1692. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b) CAROL · XI : D · G · REX SUEC

c) ———— : —— · ————————

d) —————— : ————————

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie auf Nr. 63.

Rs. b—d) DUX BREM : ET VERD : 1692 ❀

a) ———————————————— · ❀

In der Mitte in vier Zeilen:

a. b) 24 | EIN : | REICHS | THAL ·

c. d) ———————————————— :

Dm. 21 Mm., Gew. 6 Exempl. zus. 10.04 Gr., Durchschnitt 1.67 Gr.

Bibl. Bremen, d. auch Hr. Oldenburg.

Schon im Februar 1692 gerieth die Münzprägung in's Stocken. Die 3000 Thaler, schreiben am 16./2. die Stände an die Regierung, wären zur Deckung des bei Ausmünzung der Thaler entstehenden Schadens bewilligt, nun sei aber doch fast nur Scheidemünze geschlagen worden. Mittel zum Ankauf von Silber zur Forsetzung der Prägung schienen nicht vorhanden zu sein, dem Hamburger Receß würde kaum irgendwo nachgelebt und die Unterzeichner desselben seien, wie verlaute, zum Theil zurückgetreten. Da eine fernere Ausmünzung unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht rathsam sei,

so würde die Regierung ersucht, die ausgeschriebene Contribution (d. i. die erwähnten 3000 Thaler) wieder aufzuheben und die bereits gezahlten Gelder anderweitig anzurechnen.

Gleichzeitig schreibt auch Ahrensburg, es würde kein Silber mehr geliefert, weil die Mittel fehlten und fragt an, ob er weiter münzen oder seine Leute entlassen solle; er könne ohne Verdienst zu haben nicht stille sitzen, zumal er die Münzstätte mit großen Unkosten eingerichtet habe. Ein Protocoll vom 2. März besagt: Auf das Münzwesen seien viel Kosten verwendet, ohne Schaden könne nicht gemünzt werden, es sei denn, der Münzmeister fände Lieferanten, die das Silber zu solchem Preise beschafften, daß nach dem Leipziger Fuß geprägt werden könne. Ahrensburg erbietet sich daraufhin selbst das Silber zu beschaffen, alle Unkosten der Prägung zu tragen und dieselbe nach dem Leipziger Fuß vorzunehmen, wenn ihm das „gewöhnliche Remedium als 1 Grän in der Feine und 8 Loth auf 100 Mark im Schrot gut gethan würden." Die Prägung indessen wurde nicht fortgesetzt, obwohl noch einmal zu Ende des Jahres 1692 Erörterungen darüber stattfanden.

Am 9. December 1692 nämlich trugen die Stände vor: Es ginge das Gerücht, daß die Regierung von neuem für die Herzogthümer münzen wolle. Man könne dem nicht recht Glauben schenken, „weil bekanntlich der Silberpreis so hoch gestiegen, daß ohne Schaden nicht einst nach dem Leipziger Fuß einige Ausmünzung geschehen könne, es wäre denn, daß man dem sogenannten Remedio ein 2. oder 3. Remedium beischlagen und nach dem Gehalt der Güstrowschen Münzen prägen dürfe, wobei wohl kein großer Segen von Gott über dies mit schweren Sünden und Strafen vorhin ohne dem schon mehr denn zu viel angehäufte arme Land zu hoffen sein möchte". Sollten die Gerüchte aber wahr sein, so erbäte man in Gemäßheit der garantierten Rechte genauere Nachrichten.

In der That war man regierungsseitig mit dem Münzmeister inzwischen wieder in Unterhandlungen eingetreten, wie sich aus einem Voranschlag desselben ergiebt, der übrigens ein deutliches Beispiel dafür ist, wie rapide der Münzfuß sich wieder verschlechtert hatte. Ahrensburg schreibt:

„Wenn bei jetzigem hohen Silberpreis die hiesige Scheidemünze ohne Schaden der königlichen Kammer sollte gemünzet werden, so müßte der Fuß folgendermaßen eingerichtet werden:

1. Doppel-ß müssen ausgebracht werden die ℳ fein zu 39 ℳ
2. Einfache-ß „ „ „ „ „ „ „ 41 „
3. Sechslinge „ „ „ „ „ „ „ 44 „
4. Dreilinge „ „ „ „ „ „ „ 47 „

Wenn das Silber dazu in Hamburg gekauft und mit neuen $^2/_3$ Stücken bezahlt würde, ergäbe sich Folgendes:

	D-ß			ß			6ling			3ling		
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Die Mark Silber kostet in Banco	27	12	—	27	12	—	27	12	—	27	12	—
Agio in Dritteln 28 %	7	12	4	7	12	4	7	12	4	7	12	4
Münzlohn	3	—	—	4	8	—	7	—	—	10	—	—
Kostet die Mark fein	38	8	4	40	—	4	42	8	4	45	8	4
Ausgemünzt nach obigem Fuß	39	—	—	40	—	—	44	—	—	47	—	—
Kosten davon ab, bleibt Ueberschuß	—	7	8	—	15	8	1	7	8	1	7	8

Um keinen Ueberschuß zu machen, könnte man etwas besser ausmünzen, doch würde derselbe wohl durch Provision, Courtage, Porto u. s. w. aufgehen."

Laut Sitzungsprotokoll vom 7. Februar 1692 wollte man thatsächlich Scheidemünze im Betrage von 6000 Rthlrn. ausmünzen und zwar Doppelschillinge für 3000 Rthlr.; Schillinge für 1500 Rthlr.; Sechslinge für 1500 Rthlr. und Dreilinge für 1000 Rthlr. Wenn die Regierung auch sehr bald wieder in münzpolitische Verhandlungen mit den Nachbarstaaten eintrat, so wurde der Münzmeister Ahrensburg doch am 20. October 1693 entlassen, der an die Münzstätte in Stettin ging. Die seit Februar 1692 eingestellte Prägung wurde vorläufig nicht wieder aufgenommen, wenigstens nicht für die Herzogthümer, wohl aber im Interesse Dritter.

Ende 1692 bringen nämlich die Stände bei der Regierung eine Interpellation vor: Es habe verlauten wollen, daß

in Stade „ein Haufen fremder liederlicher Münze“ geschlagen würde. Diese Nachricht wäre unglaublich, „weil es von einer sehr gefährlichen Consequenz zu sein schiene, einem auswärtigen Münzherren zu gestatten, verrufene Sorten an einem Orte, der, soviel wissentlich wäre, nicht einmal zu einer legalen Münzstätte möchte gewidmet sein, prägen zu lassen.“ In geheimer Sitzung beschließt die Regierung am 13. Decbr. 1692, „man könne den Ständen wohl sagen, daß Münze hier geschlagen würde, sie sei aber nicht hier ausgegeben, daher auch die Provinz keine Beschwer davon hätte, übrigens würde auch nicht mehr davon geschlagen.“ Daraus ergiebt sich, daß die Münzprägung mit Wissen und Willen der Regierung erfolgt war. Die den Ständen tags darauf gegebene Antwort lautete aber doch etwas anders: „Sie könnten sicherlich glauben, daß der Königlichen Regierung davon nichts bewußt wäre, jedoch hätte man in der Nachfrage erfahren, daß einige kleine Münze allhier geschlagen worden, so aber außer Landes gegangen und dahero die Unterthanen allhier dadurch nicht gravitiert werden könnten; man hätte aber es dahin veranstaltet, daß mit Ausprägung sothaner Münze nicht weiter verfahren werden sollte, gestalt denn hierunter bereits Inhibation geschehen.“

Die Stände erwidern, sie hätten nicht daran gezweifelt, daß die Regierung von diesem fremden Ausmünzen nichts gewußt habe, denn wenn sie etwas gewußt hätte, würde sie im Sinne des vor einem Jahre erlassenen Münzplacats sicher nicht stillgeschwiegen haben. Es sei somit die Münzung für ein Privatunternehmen zu halten und desto crimineller. Damit die Regierung zeige, daß sie das Directorium im niedersächsischen Kreise führe und auf Nachlebung der Reichsgesetze halte, möge sie Münzmeister, Wardein und Zollbeamten auf der Elbe verhören, damit man erführe, welche Sorten und Summen aus dem Lande gebracht seien; auch müsse des Münzmeisters Buch Auskunft geben“.

Leider ist über diese dunkle Angelegenheit in den Acten nichts weiter zu finden. Damit aber die Satyre nicht fehlt, schreibt gerade um diese Zeit König Karl von Schweden nach Stade, daß ungeachtet aller Edicte in der Nachbarschaft der

schwedischen deutschen Provinzen die Kipperei und Münzmißbräuche fortgesetzt würden, daß man daher scharf vigilieren, confiscieren und gegen die Uebelthäter vorgehen solle!

VI. Weitere Verhandlungen mit den Nachbarstaaten. Der 2. hamburgische Münzvertrag von 1695 und seine Folgen.

Nachdem im Wesentlichen durch den Widerstand Brandenburgs der erste Hamburger Münzvertrag von 1691 von dauerndem Erfolge nicht begleitet gewesen war, muß es einigermaßen Wunder nehmen, daß gerade von hier aus der Anstoß zu neuen Verhandlungen gegeben wurde. So schreibt Brandenburg an die Regierung zu Stade unterm 15. December 1693: Es sei bekannt, daß, ungeachtet aller angewandter Bemühungen und Conferenzen, das Münzwesen im Deutschen Reiche durch die so sehr eingerissene Kipperei in einen ganz verwirrten und desolaten Zustand gerathen sei. Der Silberpreis steige immer mehr, so daß selbst nach dem Leipziger Fuß kaum mehr geschlagen werden könne. Um den Preis herunterzudrücken und dem „Silberwucher der Kaufmannschaft" zu steuern, schlage es ein gemeinsames Vorgehen vor, das Silber nur zu einem bestimmten Preise zu kaufen. Es proponiere eine Conferenz am 15. Februar 1694 in Bremen abzuhalten und habe das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg, Chursachsen, Pommern, Pfalz-Neuburg und Münster eingeladen.

Daß dieses Schreiben in Stade Verwunderung erregte, ist erklärlich. Die Regierung wendete sich denn auch am 15. Jan. 1694 um Rath an den Herzog Georg Wilhelm, den alten Verbündeten in allen Münzsachen, nach Celle: Man habe so recht keine Lust zur Theilnahme, stets sei man Betheiligter an den verschiedenen Conferenzen gewesen, habe den Beschlüssen nachgelebt, aber von Anderen wären sie nicht gehalten worden. So mit dem Vertrage von 1691; man habe geprägt, Münzen verrufen

und abgesetzt und habe sie dann später wieder im Werthe erhöhen müssen (vergl. das Edict vom 3. März 1692, Anlage 19), wodurch dem Lande ziemlicher Schaden entstanden sei.

Georg Wilhelm antwortete am 11. Februar 1694, daß den von Brandenburg angeregten Erörterungen zuzustimmen sei, aber die Hauptsache wäre die bündigste Versicherung der bei einer Verabredung Betheiligten, daß keiner das Silber theurer als der andere bezahlen wolle, „weil sonst, und wenn einer oder der andere derselben durch Ausprägung einer großen Quantität Scheidemünzen sich einen Vortheil zu schaffen und das Silber, um selbiges desto häufiger zu erlangen, theurer als die übrigen bezahlen sollte, das ganze Concert wieder übern Haufen gehen würde". Es sei daher nöthig zu bestimmen: 1) den Fuß für die Scheidemünze und 2) eine Conventionalstrafe von wenigstens hunderttausend Thalern für den Stand, der gegen die Verabredung handele.

Die Zusammenkunft wird indessen aus verschiedenen Gründen mehrmals verschoben und kommt dann endlich im Juli 1695 zu Stande. Aber anstatt bei den Verhandlungen gleich auf die Sache einzugehen, werden ganze Tage mit Rangstreitigkeiten und Nebensächlichem aller Art hingebracht. Vor allem drehte es sich um den Vorsitz, auf den Hannover wegen der unlängst (1692) erhaltenen Churwürde Anspruch machte. König Karl von Schweden ließ aber erklären, daß er für seine Abgesandten von Bremen-Verden auf den Vorsitz bestände, „da Hannover, ehe es Schritte zur Erlangung der Churwürde beim Kaiser gethan, die bündigsten Versicherungen abgegeben habe, daß diese Veränderung ohne jeden Einfluß auf die bestehenden Verhältnisse sein solle".

Die Verhandlungen führen sodann zu dem Receß vom 16. Juli 1695. Derselbe ist bei Hirsch, Münzarchiv Bd. V, S. 423 auszugsweise und Bd. VIII, S. 62 fg. in ganzem Umfange abgedruckt, so daß ich mich hier darauf beschränke, kurz den wesentlichen Inhalt anzugeben und zwar nach dem Wortlaute eines in den Acten befindlichen Original-Auszuges:

„1. Die fernere Ausmünzung aller Drittel und bisherigen Scheidemünze (die Stände ausgenommen, welche Silberbergwerke besitzen), wird abgestellt, dagegen

2. die Ausmünzung der Reichsthaler zu $9\frac{1}{4}$ Thaler die Mark fein auf Ostern 1696 beliebet, bis dahin

3. keine andere, als auf den Leipziger Fuß geschlagene Drittel in Valore gelassen, von Ostern 1696 aber

4. damit die Sache nicht allzuschwer und unerträglich gemacht werde, die Specie-Thaler in valore externo auf 8 ß, die Albertus- und Kreuzthaler aber,

5. welche als eine Usualmünze mit zu admittieren und die Mark fein zu $9\frac{3}{5}$ Thaler auszumünzen beliebet, so lange auf 6 ß erhöhet, hingegen

6. die nach dem Leipziger Fuß vorher ausgemünzten Drittel zu resp. 7, 14 und 28 ß reduciert werden sollen, bis daß man sich darüber weiter würde vereiniget und jede Sorte auf ihren wahrhaften Werth, als nämlich die guten Thlr. zu 24 Ggr. oder 48 ß und die Kreuz- und Albertusthaler nach Proportion dessen wieder herstellen, die obbemelten Drittel aber und übrigen geringen Sorten völlig eleminieren können."

Der Receß enthält dann noch Bestimmungen wider die Heckenmünzen und den Schacher mit ihren Producten, über die Abschaffung der Taschenwerke, über die Ausprägung der Münzen, die von nun ab entweder Randschrift oder Kerbe haben sollten, um das Beschneiden zu verhindern, ferner über die Einsetzung zweier Kreis-Münzwardeine zur Controle der Münzstätten, sowie endlich über die Einrichtung von Probationstagen, wie sie schon im Receß von 1691 vorgesehen, deren erster im Juli 1696 in Hamburg stattfinden sollte.

Am 8. September 1695 sollte die Auswechselung der Ratificationen erfolgen, gleichzeitig hatten sich alle Münzmeister und Wardeine zur Eidesabnahme einzufinden.

Inzwischen war vom Kaiser Leopold aus Luxemburg den 30. Mai 1695 an den König Karl von Schweden ein Schreiben abgegangen, in welchem diesem von dem auf Veranlassung der drei oberen Kreise (Franken, Schwaben, Bayern)

unter dem gleichen Tage erlassenen kaiserlichen Münzedict *) Kenntnis gegeben wird, des Inhalts, das zerrüttete Münzwesen durch Verbot der ganzen, halben und viertel Gulden und Wiederherstellung des alten Reichsthalers mit der Zeit wieder in Ordnung zu bringen. Der König wird als Director des niedersächsischen Kreises ersucht, für Nachachtung des Edictes zu sorgen. Dieser Brief ging irrthümlich nach Stockholm und gelangte von da verspätet nach Stade, so daß erst am 21. September die Antwort an den Kaiser abging. **) Man sei ganz mit dem Kaiser und den drei Kreisen bezüglich der Gulden einverstanden, schreibt die Stader Regierung, aber mit der Prägung schwerer Thaler sei es solche Sache, man käme dadurch zu Schaden, da sie sogleich von den auswärtigen Mächten in sogenannte Bancothaler umgemünzt würden.

Man habe in Hamburg eine Conferenz gehalten, deren Receß dem Schreiben beigefügt würde. Man hoffe das Münzwesen zu verbessern dadurch, daß man, bevor zur Münzung der alten Reichsthaler übergegangen würde, vorerst Bancothaler präge zu $9^1/_4$ Thaler die Mark fein und zunächst um $^1/_6$ im äußeren Werth erhöhe, später aber auf 24 Gr. oder 90 Kreuzer setze. Was den im Receß erwähnten Burgundischen oder Albertusthaler beträfe, so solle damit nur eine „Usual= oder sogenannte Scheide = Münze“ geschaffen werden, „um dadurch die Guldiner desto eher zu eliminieren“.

Man bäte endlich den Kaiser anzuordnen, daß er in seinen, wie in einigen anderen Münzstätten, die sogenannten Taschenwerke abschaffen lassen möge. Die Prägung mittelst derselben sei schlecht und eine Fälschung des darauf gemünzten Geldes leicht möglich. Auch die Stückelung möge besser werden; die schweren Stücke würden ausgekippt und die leichten blieben im Verkehr. Daraus könne scheinen, als ob zu leicht gemünzt würde, so daß der Münzstand die Blame davon habe, andererseits läge die Ausrede des Münzmeisters nahe, es seien die schweren Stücke ausgekippt, wenn er leicht gemünzt habe. —

*) Hirsch V, S. 419.
**) Hirsch V, S. 427.

Die Hamburger Verabredungen fanden aber keineswegs überall Billigung bei den Theilnehmern und bei den zum Beitritt aufgeforderten Nachbarstaaten und Kreisständen. Chursachsen lehnte den Beitritt ab, ebenso Lübeck, auch Braunschweig und Hannover hatten Bedenken. Letzteres motivierte seine Ablehnung mit Folgendem: „Wir sein, weil die bisherige Erfahrung gegeben, daß die von dem Reichsfuß abweichenden Partikular-Münzverfassungen einiger Stände allezeit zu mehrerer Verfall- und Zerrüttung des Münzwesens ausgeschlagen, der Intention, bei dem Leipziger Drittelfuß so lange zu bleiben, bis durch einen gemeinsamen Reichs- oder so vieler Stände und Kreise Schluß, daß ein zuverlässiger Effect davon zu hoffen, etwas Gewisses verordnet, dem wir uns zu conformieren nicht ermangeln werden".

Bei dem Receß vom 16. Juli waren einige Punkte unerledigt gelassen, über welche man bei Auswechselung der Ratificationen am 8. September sich definitiv schlüssig machen wollte. Die Uebergabe derselben verzögerte sich etwas, so daß man erst am 19. October 1695 in Hamburg zusammenkam und sich dabei zu einem Nebenreceß einigte. Da dieser nirgends abgedruckt ist, so gebe ich den Inhalt nach dem Original, bezw. nach einem gleichzeitigen Auszug etwas ausführlicher wieder. Er bestimmt:

1. Es bleibt dabei, die Mark fein in $9^1/_4$ Stück der verabredeten Reichsthaler auszumünzen und zwar genau ohne jedes Remedium, Feingehalt 14 Loth 2 Grän genau; Stückelung auf die Bruttomark $8\frac{91}{576}$ Stück.

2. Man hätte zwar gern gesehen, wenn alle Münzbediente dem Receß zufolge zur Eidesablage erschienen wären. Gekommen sei nur der brandenburgische Münzmeister in Magdeburg, der von Bremen-Verden und von Zelle. Die anderen sollen auf die dem Receß angehängte Eidesformel an ihrem Wohnsitz vereidet werden. Daß es geschehen, sollte auf dem Münzconvent, angesetzt auf Juni 1696, schriftlich bestätigt werden.

3. Statt der im Receß vorgesehenen 2 Kreiswardeine sollten deren 3 bestellt werden, und ihren Aufenthalt haben

1) in Hamburg „als solchem Ort, allwo die größeste Silber- und Goldverkehrung in Teutschland ist"; 2) in Magdeburg, „um auf die aus den angrenzenden obersächsischen Landen in diesen Kreis kommenden Geldsorten ein Auge zu haben"; 3) „an einem den westfälischen Landen nahe gelegenen Orte".

Es waren der churfürstlich brandenburgische Münzmeister in Magdeburg, Johann Christoph Sehle, der braunschweig-lüneburgische Münzmeister Jobst Jacob Jenisch in Celle und der Hamburger Bürger Balthasar thor Moy (auch ter Moyen genannt).

4. Da man wahrgenommen habe, daß der § 5 des Recesses unrichtig ausgelegt sei, als ob „man dadurch, nämlich durch die „Burgundischen oder sogen. Albertus- und Kreuzthaler", den Reichsthaler zu abandonniren und zu unterdrücken intendire", so erkläre man hier ausdrücklich: „man habe nur die Absicht gehabt, daß wie der sogenannte Albertusthaler bei dem Reichsthaler von vieler Zeit her auch im römischen Reich seinen proportionirten Valor und Cours gehabt, also man den in der Convention begriffenen Chur- u. s. w. Fürsten, ob deren ein oder anderer nach Convenienz und Angrenzung seiner Lande mit solchen Provinzien, allwo beregter Albertusthaler Cours hat, sothane Münzsorte bloß als eine Usualmünze schlagen und gelten lassen wollte, freistellen, mit nichten aber jemand zu Ausprägung dieser Sorte verbinden, oder andere selbige anzunehmen obligiren wollen, sondern vielmehr sein principales Absehen auf die Wiederherstell- und Einführung des Reichsthalers gerichtet gehabt, solchem auch also beständig zu inhäriren in alle wege gemeint sei. Um aber durch Ausprägung der Albertus- oder Kreuzthaler und dessen äußerlichen Erhöhung à 1¼ Thlr. die Devalvationes nicht zu multipliciren, noch auch den Silberpreis im jetzigen hohen Pretio dadurch erhalten zu helfen, hat man allerseits gut gefunden und versprochen, mit Ausmünzung sothaner Albertusthaler bis Ostern 1696 stilo novo einzuhalten."

5. Wegen der zu erlassenden Valvationsedicte wolle man wenigstens 4 Wochen vor dem auf Ostern 1696 festgesetzten Termin sich Mittheilung machen. Wegen der Scheidemünze verbleibe es bei den Abmachungen im Receß.

6. Da zu dem Münzverfall nicht wenig beigetragen, daß die mit dem Münzregal versehenen Stände nicht auf den zugelassenen Kreismünzstätten, sondern auf den bei ihnen angeordneten Heckmünzstätten gemünzt, so würde der § 5 des Torgauer Recesses vom 28. Febr. 1690, welcher hierüber handelt, hiermit erneuert, und man wolle mit vereinigten Kräften auf seine Erfüllung hinstreben.

7. Die dem Receß nicht beigetretenen Stände des niedersächsischen Kreises, sowie den Churfürsten von Sachsen wolle man zum Beitritt einladen."

Unterschrieben ist der Nebenreceß von Brandenburg, Bremen-Verden, Braunschweig-Lüneburg-Celle und Schwedisch-Pommern. Die demselben angehängte Eidesformel verpflichtet die Münzmeister 1. genau dem Receß und dem Nebenreceß, sowie der kaiserlichen Probierordnung von 1559 nachzuleben, 2. sich bei der Prägung keines Taschenwerkes, sondern sich nur eines sog. Auswurf- oder Druckwerkes, wenigstens aber eines Hammerwerkes zu bedienen, und 3. die jährlich abzuhaltenden Probationstage mit Büchse und Hauptbuch zu besuchen. —

Im December 1695 lief die Antwort des Kaisers auf Uebersendung des Recesses ein. Er habe aus dem Schreiben vom 21. September ersehen, erwidert der Kaiser unterm 30. November, was in Hamburg beschlossen sei; daß man von dem Fuß des alten Reichsthalers abgehen, und bis man sich eines anderen gemeinsam verglichen haben würde, einen sogenannten Bancothaler nach dem Fuße des Burgundischen, 9¼ Thaler aus der feinen Mark, wolle prägen, und fährt fort:

„Wie nun aber in dieser, die Wohlfahrt des gesammten Röm. Reichs betreffenden Sache sich nicht geziemen und gebühren will, daß von ein oder anderen Ständen des Niedersächsischen Kreises diesfalls einige Recesses, kraft welcher von dem per sanctionem pragmaticam gesetzten Fuß des alten Reichsthalers, nämlich die Mark fein zu 14 Loth 4 Grän, auch nur interimsweise abgegangen und eigenen Gefallens nach einen andern außer Reichs observirten Gehalt des Thalers angenommen und dazu noch andere Stände zu dergleichen

animirt worden, sondern vielmehr sich hierin unserm unter Eingangs berührtem Dato des 30. Mai ergangenen Verordnung, so lang bis von gesammten Reichswegen man sich eines andern verglichen haben wird, gänzlich nach zu kommen und daher um so viel mehr von wirklicher Ausmünzung solch einseitig beliebten Thaler sich zu enthalten oblieget, als durch solche abermahlige Neuerung die vorige Confusion in dem Münzwesen vergrößert, die Ehre, welche die Deutsche Nation durch Erhaltung eines vor den fremden per constitutiones imperii stabilirten Reichsfußes so sorgfältig erhalten, hintangesetzet, die annoch in großer Quantität hin und wieder befindliche alten und auf deren Fuß seithero ausgemünzte neue Reichsthaler verschlagen, die alten auf Reichsthaler eingerichteten Wechsel und Obligationes und deren Inhaber gefährdet und anstatt der Münzprobationstage in den Kreisen nur ein jeweiliges Accommodement zu dem ungewissen fremden Münzfuß dem Reich aufgebürdet, der Silberkauf und anderer Waaren Preis, welche bisher auf unbilligen gestiegen, nicht abgebracht, sondern vielmehr erhöhet, andere mehrere Beschwerden cultiviret und was durch bisherige unbeschreibliche Mühe und Sorgfalt von uns und den drei oberen Kreisen zur Wiederaufhelfung des zerrütteten Münzwesens vorgenommen worden, auf einmal wieder zernichtet und übern Haufen geworfen würde. Solchem nach sind Wir in Kraft obtragenden allerhöchsten kaiserlichen Amtes gezwungen, obberührten von einigen Ständen des Niedersächsischen Kreises erwählten neuen Reichsthalerfuß hiermit auf alle Weise zu improbiren und Ew. Lbdn. nochmahlen zu ermahnen, in ehrerwähntem Niedersächsischen Kreise kraft Ihres darin führenden Kreisausschreibamtes alles Ernstes daran zu sein, daß mehrgedachtem unserm kayserlichen Rescripto in allem schuldigst nachgelebet, mithin denen zufolge nichts als alte Reichs-Constitutionesgemäße und keine andere Reichsthaler als zu 14 Loth 4 Grän ausgemünzet und selbige ob conformitatem in imperio der Zeit und bis auf fernere gemeinsame Vergleichung um 2 Gulden angenommen, auf die Heckenmünzen, wenn auch gerechtes Geld darauf geprägt werden wollte, kein Silber passiren, sondern selbe destruirt und gar abgethan

werden, bis und so lange von Uns und dem Reich nicht ein anderer Münzfuß per sanctionem pragmaticam gesetzet und beliebt sein wird." *)

Das war allerdings deutlich! Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade antworten auf das kaiserliche Schreiben am 15. April 1696 — man beeilte sich nicht eben sonderlich, sondern ließ sich volle 3 Monate Zeit — in einer sehr langathmigen Auseinandersetzung. Man habe das Beste thun wollen, nichts hätte ferner gelegen, als den Münzfuß des Thalers zu verändern, es sei nur eine Interimsmaßregel gewesen, durch die man zum Ziele zu kommen glaubte.

Ferner machte man von dem kaiserlichen Schreiben an Brandenburg, als Mitunterzeichner der Recesse, Mittheilung und dieses schlägt vor, daß man doch noch einmal und zwar am 20. April 1696 in Hamburg zu Berathungen zusammenkommen möchte. Der Kaiser approbiere den Receß nicht, die drei oberen Kreise hätten starken Anstoß daran genommen,**)

---

*) Nach dem Original. Das Schreiben ist auch bei Hirsch V, S. 432 abgedruckt, jedoch mehrfach fehlerhaft.

**) Hirsch, Münzarchiv Bd. V, S. 423 fg. bringt über die Verhandlungen und Correspondenzen der drei oberen Kreise betr. den hamburgischen Receß von 1695 mehrfach Nachrichten. Ich gebe kurz die Titel der einzelnen Actenstücke: 1) Extract des zu Hamburg von einigen niedersächsischen Kreisständen errichteten Münz-Recesses d. d. 16. Juli 1695. — 2) Extract des zu Nürnberg errichteten Fränkischen Kreis-Abschiedes in der Münzsache, 16. Septbr. 1695. — 3) Antwortschreiben von dem Niederf. Kreis an Ihre Kaiserl. Maj., die Ausmünzung des neuen Banco-Thalers betreffend, 21. Septbr. 1695. — 4) Der Stadt Hamburg Resolution in puncto monetae, 16. Oct. 1695. — 5) Ursachen, warum man zu Annehmung des Banco Thalerfußes necessirt worden. Nürnberg 24. Oct. 1695. — 6) Kaiserl. Rescript wegen des neuen sogenannten Banco Thalerfußes an das Ausschreibe-Amt in Niedersachsen. Wien 30. Nov. 1695. — 7) Rationes wider die innerliche Vereinigung des Reichsthalers in specie den sogenannten neuen Banco Thaler betreffend. — 8) Schreiben Lotharii Francisci, Churfürsten zu Mainz und Bischoff zu Bamberg, an das Ausschreib-Amt des Niedersächsischen Kreises, super puncto monetae, Bamberg 14. Januar 1696. — 9) Proposition auf dem Münz-Convent der 3 correspondirenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben zu Regensburg, beschehen 9. Februar 1696. — 10) Etliche

Chur=Hannover und Wolfenbüttel seien dagegen, die Angelegenheit stehe schlecht. Aber Brandenburg wolle am Receß festhalten.*) Die Zusammenkunft fand vom 28. Mai bis 2. Juni 1696 zu Hamburg statt. Man einigte sich dabei über folgende Punkte:

1. Weil man wider jegliches Erwarten bis zur Zeit zur Ausführung des ratificierten Recesses nicht habe gelangen können, so solle ohne ferneren Aufschub zu Michaelis oder spätestens Martini die Devalvation der kleinen Sorten ausgesprochen werden.

2. Mit Ausmünzung der $^2/_3$ Stücke solle inne gehalten, Scheidemünze dagegen nach Bedarf geprägt werden. Ebenso sei mit der Ausprägung der Banco= und Albert=Thaler sofort zu beginnen.

3. Zu Ostern 1697 wolle man wieder zusammenkommen, um wegen der Setzung der Thaler auf 24 Groschen zu berathen.

4. Da die oberen 3 Kreise und sogar der Kaiser mit den Beschlüssen nicht einverstanden gewesen, so wolle man die Verhandlungen und Entschließungen, welche zu dem Receß geführt, mit Gründen zur allgemeinen Kenntnis bringen und durch den Druck veröffentlichen, jedoch „tecto nomine et loco und in forma epistolae“. Bremen=Verden sollte den Entwurf dieser Publication übernehmen; daß es jedoch dazu gekommen ist, möchte ich bezweifeln, denn ich habe nirgends eine derartige Druckschrift, noch auch eine Notiz über eine solche gefunden.

Bedenklichkeiten, welche im Münzwesen in specie den Niedersächsischen Kreis betreffend vorgefallen, 1696. — 11) Considerationes, warum bei vorhabender Münz=Rectification nicht der alte Species=Reichsthaler zu erwählen, 1696. — 12) Schreiben an die Röm. Kaiserl. Majestät nomine des zu Regensburg versammelten Münz=Correspondenz=Convents, 12. Februar 1696. — 13) Münzprobations=Abschied der drei correspondirenden Kreise Franken, Bayern, Schwaben, Regensburg 24. Febr. 1696.

*) Ich bemerke, daß Brandenburg in den Jahren 1695 und 1696 thatsächlich Thaler in Gemäßheit des Hamburger Recesses von 1695 geprägt hat, und zwar mit der Umschrift „Nach dem Fues des Burgund. Thalers. Vergl. Schultheß=Rechberg Thaler=Kabinet Nr. 5979—5982.

Das Ergebnis dieser letzten Hamburger Verhandlungen war: Festhalten am Receß. Dennoch kam es nicht dazu! Was für fernere Verhandlungen und Correspondenzen stattgefunden haben, ist nicht zu ersehen, aber am 22. Dec. 1696 schreibt Georg Wilhelm nach Stade:

„Wir, Unseres Orts, müssen dafür halten, daß da nunmehr wie wohl zu Unserm nicht geringem Mißfallen und Leidwesen alle Hoffnung, obgedachten hamburgischen Receß in den vornehmsten, sonderlich dem Punkt wegen Prägung der Reichsthaler und was dem angängig, wenigstens vor der Hand zu gehörigem Effect zu bringen, verschwunden, man auch an die sich darauf fundirende Einstellung des Zweidrittelgeprägs nicht weiter verbunden, sondern viel mehr bei oberwähnten Umständen höchst nöthig sei, mit Ausmünzung derselben nach dem exacten Leipziger Fuß hinwieder zu verfahren und dadurch zu zeigen, daß ob man gleich an der intendirten Verbesserung und Prägung der Reichsthaler verhindert worden, man doch wenigstens besagten Fuß beizubehalten, noch etwas so zu dessen Verringerung auf eine oder andere Weise Anlaß geben könnte, im Kreise vorgehen zu lassen gemeinet sei.“

Dies Schreiben war jedenfalls Veranlassung zu der 1697 beginnenden $^2/_3$-Prägung in Stade, über welche so wie über die 1696 wieder aufgenommene Münzthätigkeit der folgende Abschnitt handelt.

VII. Wiederaufnahme der Münzprägung 1696. Letzte Münzperiode 1696—98.

Unterm 5. October 1695 bietet sich Lambert Marinus als Münzmeister an, „da bei der hamburgischen Verhandlung man bald zum Schluß kommen und sodann in Stade ein Münzmeister gebraucht werden würde“. Er habe „lange Jahre seine Profession bei seinem Bruder, dem Münzmeister der Stadt und Provinz Gröningen getrieben“. Er wurde angenommen, weil, wie in einer Vorlage an den König gesagt wird, zufolge

des Hamburger Recesses wohl bald nöthig sein würde, eine Anzahl Banco- und Albertusthaler zu schlagen, auch da Scheidemünze nöthig sei. Marinus verstände seine Sache, sei wohlhabend, wolle ein Münzhaus auf seine Kosten kaufen und bauen, sowie alle Unkosten tragen. Der König erklärte sich unterm 30. December 1695 mit der Annahme einverstanden; Marinus solle jährlich 300 Thaler, der Wardein 200 Thaler bekommen. Für diesen Posten meldeten sich: Johann Friedrich Brandt, Georg Christian Sauerbrey und Diedrich Jürgen Schroeder. Ersterer hatte seiner Angabe nach 16 Jahre lang auf den Münzstätten zu Zerbst, Magdeburg, Berlin, Stettin und Hamburg gearbeitet und 1691 auch in Stade gemünzt, Sauerbrey kam aus brandenburgischen Diensten — woher wird nicht angegeben —, und Schroeder war der Sohn des inzwischen verstorbenen ehemaligen Wardeins, Münzmeisters und Münzinspectors an der Münze zu Stade, Jacob Schroeder. Alle drei Bewerber machten eine Probe; die des Sauerbrey fiel nach Aussage des Münz- und Banco-Wardeins Jacob Schroeder *) zu Hamburg am besten aus, so daß er am 26. Febr. 1696 als Wardein angenommen wurde.

Ein besonderer Contract mit Marinus liegt nicht vor. Im December 1695 überreichte er auf Befehl der Regierung einen Entwurf für die auszuprägenden Thaler. In den Verhandlungen darüber wird gesagt, daß das Brustbild auf dem Thaler von 1692 gut sei, doch wäre „der Harnisch unter der Decken (?) etwas zu hoch", auch müßten im Wappen die drei Kronen offen sein, der Thaler überhaupt sei gar zu dick. Auf die neuen Thaler sei noch zu setzen „Nach dem Fuß des Burgundischen Thalers 1696", in der Umschrift DUX BREMÆ ET VERDÆ aber seien die Æ fortzulassen. Ich gewinne aus den Acten den Eindruck, als ob Marinus wirklich ausgeführte Stempel, bezw. geprägte Probemünzen vorgelegt hat, nicht nur Zeichnungen, jedoch sind dergleichen Stücke bis jetzt nirgends bekannt geworden.

---

*) In Hamburg seit 1691, nicht zu verwechseln mit dem vorerwähnten Stader Jacob Schroeder.

Die Ausstattung des Münzhauses machte übrigens Schwierigkeiten, da das Schiff, auf welchem Marinus seine Münzgeräthschaften von Holland verfrachtet hatte, durch einen französischen Kaper in den Gröningenschen Watten genommen worden war. Es bedurfte längerer Verhandlungen und der Vermittlung des schwedischen Residenten Palmquist in Paris, bevor die Herausgabe erfolgte.

In Folge des Schlußsatzes des Nebenrecesses vom 19. October 1695 ersuchte die Stader Regierung unterm 6. December die Stadt Bremen, Abgesandte zu einer Berathung in Münzsachen zu schicken. Dies geschieht am 18. Januar 1696. Die Regierung erklärte, ob der Hamburger Receß von den benachbarten Fürsten gehalten würde oder nicht, dennoch in den Herzogthümern gute Münze einführen zu wollen, Bremen möchte das gute Werk befördern, da auch seine Unterthanen dabei interessiert seien. Die Abgesandten stimmen dem bei; man würde gern die umlaufende geringe Münze verbieten, es sei aber Mangel an Scheidemünze zu befürchten, wenn so viele Tausende mit einem Male verrufen würden; daher wäre erwünscht zu erfahren, wie die Regierung für Ersatz sorgen wolle. Diese will Anstalt machen, wöchentlich 5000 Mark zu münzen und zwar nach dem Leipziger Fuß, excl. des Münzerlohns, also die 4-ß-Stücke zu 37 ℳ 3—4 ß, die 2- und 1-ß-Stücke etwas geringer, besser sei nicht gut möglich, obwohl man befürchten müsse, daß die früher geprägte Scheidemünze sich dann verlieren würde. Zusätzlich wird dann noch am 3. März an Bremen geschrieben, daß man in 14 Tagen mit dem Münzen beginnen würde und zunächst

für 4000 Thlr 4-ß-Stücke
„ 6000 „ 2 „
„ 2000 „ 1 „

zusammen für 12000 Thaler Scheidemünze ausprägen lassen wolle.

Bremen ist ganz einverstanden mit der Ausmünzung von 12000 Thalern kleiner Münze, wollte selbst auch gern münzen, nur sei der gewählte Fuß zu gering, so daß dann die neue Münze schlechter sei, als die jetzt coursierende, welche verboten

werden solle. Weiteres fehlt hierüber, doch hat Bremen thatsächlich nicht gemünzt.*) In Stade dagegen begann die Prägung im März 1696 und war laut vorliegender Abrechnung am 9. Juni beendet.

Im Ganzen sollte für 12000 Thaler Scheidemünze geprägt werden. Thatsächlich ist wie folgt geprägt worden:

Münzsorte	Feingehalt		Stück aus der rauhen Mark	Ausgemünzte Summe		Gewicht brutto		Inhalt an feinem Silber			Die feine Mark wird ausgebracht zu		Remedium des Münzmeisters	Normalgewicht der einzelnen Sorten in Grm.
	Loth	Gr.		Rth.	ß	Mk.	Loth	Mk.	Loth	Gr.	Mk.	ß	Stck.	
1. 4 ß . .	8	—	$74\frac{1}{2}$	4116	32	657	$10\frac{1}{2}$	328	8	$8\frac{1}{2}$	37	4	1	3.14
2. 2 ß . .	7	—	$134\frac{5}{16}$	6220	—	1095	6	480	2	4	38	6	2	1.74
3. ß	5	—	$201\frac{1}{4}$	1731	27	406	2	126	14	$11\frac{1}{4}$	40	4	4	1.16
4. Sechslinge .	3	9	$300\frac{1}{3}$	1514	20	472	8	103	5	$13\frac{1}{2}$	42	14	8	0.78

Am 17. Juli 1696 ward Marinus von der Regierung citiert, es würde über seine Doppelschillinge geklagt, weil es schiene, als ob sie zu hoch ausgebracht seien. Damit stimme, daß eine beim Hamburger Wardein ausgeführte Probe 7 Loth $\frac{1}{4}$ Gr. Feingehalt und $136\frac{56}{73}$ Stück auf die Mark ergeben, so daß die feine Mark zu 38 ℳ 15 ß $11\frac{4}{5}$ ₰ ausgebracht worden wäre. Marinus erklärte, genau nach der Instruction gemünzt zu haben. Der Unterschied käme nur vom Remedium, das er, wie überall gebräuchlich, bei seiner Instruction auf die Mark brutto und nicht auf die feine Mark bezogen hätte.

Allerdings ist das ein Unterschied, denn das bei den Sechslingen gestattete Remedium würde von 8 Stück auf $36\frac{1}{2}$ steigen, wenn es auf die rauhe und nicht auf die feine Mark zu beziehen ist, mit anderen Worten, die feine Mark würde in diesem Falle um 1 ℳ 2 ß 3 ₰ höher als gewollt ausgebracht werden.

*) Jungk, S. 33.

Am 15. Januar 1697 wird dem Münzmeister eröffnet, daß man mit der Münzprägung fortfahren und wiederum 12000 Thaler in kleinen Sorten ausprägen wolle. Es sollten geprägt werden

Münzsorte	Betrag	Feingehalt		Stücke aus der rauhen Mark	wird die feine Mark ausgebracht zu		
	Thaler	Loth	Grän		Rthlr.	ß	₰
4 ß	2000	8	—	$75^1/_2$	37	12	—
2 ß	5000	7	—	$1365/_{16}$	38	14	$6^6/_7$
ß	3000	5	—	$205^1/_4$	41	—	$4^4/_5$
Sechslinge	2000	3	9	$308^1/_3$	44	—	$3^1/_5$

An diese Vorschriften sollte sich der Münzmeister genau halten und ohne jedes Remedium münzen. Ein Vergleich mit den Bestimmungen für die Ausmünzung im Jahre 1696 läßt anscheinend eine Verschlechterung des Münzfußes für 1697 erkennen. Es ist jedoch nicht der Fall, sondern 1697 sollte nur so gemünzt werden, wie 1696 thatsächlich gemünzt worden ist; man bezog das 1696 gestattete Remedium auf die rauhe Mark und kam so zu obigem Betrage, zu welchem die feine Mark nun ausgebracht werden sollte.

Von dieser beabsichtigten Münzprägung gab man abermals der Stadt Bremen Kenntnis; den Schriftwechsel darüber enthält Anlage 20. Die Ausprägung fand vom 15. Januar bis 15. März 1697 statt und zwar in folgendem Umfange:

Münzsorte	Aus- gemünzte Summe		Feingehalt		Gewicht		Normal- gewicht des Stückes
	Rthlr.	ß	Loth	Grän	Mark	Loth	Gramm
4 ß	2063	20	8	$^1/_4$	328	8	3.11
2 ß	5149	26	7	—	906	4	1.71
ß	3006	20	5	—	704	8	1.14
Sechslinge	1841	$6^1/_2$	3	$8^3/_4$	577	—	0.76
Summe ...	12060	$24^1/_2$					

Nach den Probierzetteln ist der Feingehalt der Stücke sehr häufig um $^1/_4$—$^1/_2$ Grän besser als vorgeschrieben, so daß wenn bei den Sechslingen auch $^1/_4$ Grän fehlt, im Ganzen doch gut gemünzt worden ist.

Noch während dieser Prägung machte es sich geltend, daß Chur-Brandenburgische $^2/_3$-Stücke vielfach in das Land eingebracht wurden; da es aber den Anschein hatte, als ob sie nicht genau nach dem Leipziger Fuß gemünzt seien, sondern um etwa 2 % schlechter ständen, entschloß man sich am 26. März, um das Land mit einer guten Münze zu versorgen, zur eigenen Ausprägung von doppelten und einfachen Markstücken ($^2/_3$ und $^1/_3$) und zwar im Gesammtbetrage von 6000 Thalern, genau nach dem Leipziger Fuße. Die Prägung fand statt, es sind die Nrn. 72 und 73 des nachfolgenden Verzeichnisses. Cassel erwähnt S. 234 eines Drittels vom Jahre 1695; diese Angabe muß aber auf einem Irrthum beruhen, da in diesem Jahre überhaupt nicht, und Drittel zuerst 1697 gemünzt worden sind.

Am 27. Juli 1697 schreiben Marinus und Sauerbrey, sie hätten bisher noch keinen Pfennig Gehalt bekommen, wollten auch nicht drängen, aber man möge ihnen etwas zu arbeiten geben. Dies geschieht auch.

Es sollen 20 000 Thaler ausgemünzt werden und zwar:

10 000 Thaler in $^2/_3$-Stücken }
6 000 „ „ $^1/_3$ „ } nach dem Leipziger Fuß.
4 000 „ „ $^1/_6$ „ }

Für letztere Münzsorte findet sich eine Angabe: es sollten $40^1/_2$ Stück aus der 9löthigen Mark geschrotet werden, mit 1 Grän Remedium, so daß die feine Mark zu 12 Rthlr. 3 ß 7 Pfg. auskäme. Geprägt sind laut Abrechnung vom 29. März 1698:

Jahr	Münzsorte	Ausgemünzte Summe		Gewicht brutto		Feingehalt		Inhalt an feinem Silber			Normalgewicht des Stücks
		Rthlr.	ß	Mk.	Loth	Loth	Gr.	Mk.	Loth	Gr.	Grm.
1697	$^2/_3$ und $^1/_3$	4828	32	537	4	12	—	302	15	—	—
	$^1/_6$	1532	16	226	14	8	$17^1/_2$	127	3	$10^1/_2$	4.33
1698	$^2/_3$	19823	32	2202	14	12	—	1751	10	—	19.49

Diese Stücke tragen sämmtlich Brustbild und Titel König Karl's XII., der nach dem Tode Karl's XI. am 15. April 1697 den schwedischen Thron bestiegen hatte, zunächst aber noch unter der Vormundschaft seiner Großmutter Hedwig Eleonore stand.

Die $^2/_3$ des Jahres 1698 sind verhältnismäßig zahlreich geprägt und kommen noch vielfach vor, doch werden sie merkwürdiger Weise von Sammlern und Händlern für selten gehalten; ungleich seltener sind die Stücke von 1697, sowohl von Karl XI. wie von Karl XII.

68. 1696. $^1/_{12}$ Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. a) CAROLVS · XI · D : G : REX · SVEC

b) ——————————————— ·

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes Doppeltes C) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmenzweigen ruhend; zwischen den Stielen L M

Rs. a) DVX * BREM * ET * VERD * 1696 · ❀

b) ——————————————— * —

In der Mitte die gegeneinander gelehnten Wappenschilde in verzierter Umrandung, links Bremen, rechts Verden. Darunter in drei Zeilen:

a) 12 | EIN : R : D : | · * ·

b) ————— · —————

Die Rs.-Umschrift beginnt rechts.

Dm. 23 Mm.; Gew. 2 Exempl. in Bremen 5.59 Gr., Durchschnitt 2.79 Gr.

a. und b. Bibl. Bremen.

In der Sammlung des historischen Vereins zu Stade befindet sich ein Exemplar dieses $^1/_{12}$-Thalers (Gewicht 3.09 Gr.), welches dadurch interessant ist, daß auf der Hs. zu beiden Seiten des Namenszuges ein vertiefter Schlüssel eingestempelt ist. Ich gebe hier eine Abbildung dieser Münze:



Da sie in Stade geprägt und das Stadesche Wappen der Schlüssel ist, so liegt es nahe, die auf diesem Stück eingestempelten Schlüssel in Verbindung mit Stade zu bringen. Leider aber bin ich nicht im Stande, eine befriedigende

Erklärung zu liefern. Die Annahme, daß man durch Signierung dieser Münze mit dem Stadtwappen sie als für vollwichtig befunden, habe bezeichnen und ihr in der Stadt hierdurch einen Umlauf habe geben wollen, wird dadurch hinfällig, daß diese Münzen als ein Product der landesherrlichen Münzstätte in Stade überall unweigerlich in Zahlung genommen werden mußten. Einleuchtender ist schon die Erklärung, daß man während der harten Belagerung durch die Dänen 1712 zur Begegnung der vorhandenen Geldnoth Münzen mit dem Schlüssel abstempelte und ihnen dadurch einen höheren Werth verlieh. Es hat diese Annahme etwas für sich, zumal diese Stücke sehr selten vorzukommen scheinen (das vorliegende ist das einzige mir bekannte), da sie nach aufgehobener Belagerung aufgerufen und eingezogen sein mögen. Actenmäßige Belege hierfür sind jedoch nicht vorhanden.

69.. 1696. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a) CAROL : XI · D : G : REX · SV ·
b. c) ——————————— SVEC
d) CAROLVS · XI · D : G : REX · SVEC ·

Der gekrönte Namenszug wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 68.

Rs. a) DUX · BREM : ET : VERD : 1696 · ❀ ·
b) ————— · —— · ——— · ——— ❀
c) DVX · ———————————— ❀
d) DUX · ——— : —— ——— : ——— · ❀

Die Wappenschilde wie auf Nr. 68, darunter
a) 24 | EIN : R : D : | ✠
b) — | —— · R · D
c) Z4 | ———— ·
d) [illegible] | ———— :

Dm. 20 Mm., Gew. 4 Exempl. zus. 6.14 Gr., Durchschnitt 1.54 Gr.

a. b. d. Bibl. Bremen; c. Histor. Verein in Stade.

Im Katalog Bursio (L. Hamburger in Frankfurt a. M. 1873) wird ein einseitiger Abschlag der Rs. dieses 1/24 Thalers unter Nr. 2564 aufgeführt und als Probemünze beschrieben!

70. 1696. $^1/_{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. a) CAROL · XI D : G : REX · SV ·
b) ——————— · ————— :
c) ———— : — · —— : ————— EC :
Wie Nr. 68.

Rs. a) DUX * BREM * ET * VERD · 1696 ·
b) ——————————————————— *
c) DVX · ——— · — · ————— · *
Wie Nr. 68, unter den Schilden
a. b) 48 | EIN : R : D ·
c) ———————— : | · ❋ ·
Dm. 18 Mm., Gew. 1.25 Gr.
a. c. Histor. Verein in Stade; b. Bibl. Bremen.

71. 1696. Sechsling.

Hs. a) CAROL · XI · REX · SV ·
b) ——————————— EC ·
Wie Nr. 68.

Rs. a. b) DUX BREM · ET VERD · 1696 ❋
In der Mitte:
a) * I * | SECHS | LING | · * ·
b) ———————————— |
Dm. 15 Mm., Gew. 3 Exempl. zus. 1.82 Gr., Durchschn. 0.61 Gr.
a und b. Bibl. Bremen.

Aus Versehen war ein Theil dieser Sechslinge und zwar im Betrage von 15 Thalern (= 1440 Stück) mit einem Stempel ausgeprägt worden, auf welchem der Buchstabe D verkehrt geschnitten war ᗡ. Der Münzmeister mußte die Sechslinge einschmelzen und umprägen. Ob Stücke davon in den Verkehr gekommen sind, erscheint fraglich, bekannt sind jetzt keine.

72. 1697. $^2/_3$ Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · XI · = D : G : REX · SVEC ❋
b. c) ——————————————————— ✠
Brustbild des Königs mit großer Perrücke, in Harnisch und Mantel n. r.

Rs. a. c) ❀ DUX BREMÆ ❀ & ❀ = ❀ VERDÆ ❀ 1697 ❀
b) DVX: ——— : — · = ——— : —— ·

Innerhalb eines Kranzes von Palmenzweigen durch einen senkrechten Strich getrennt die Wappenbilder von Bremen und Verden; unter denselben L = M zwischen den Stielen der Zweige $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. 3 Exempl. in Bremen zus. 51.96 Gr., Durchschnitt 17.32 Gr. Rand \\\\\\\\\\\\

a. b. c. Bibl. Bremen.

73. 1697. 1/3 Thaler (1/2 Gulden, Mark lüb).

Hs. CAROL : XI · = D : G : REX SVEC :
Brustbild des Königs wie auf Nr. 72.

Rs. DVX · BREMÆ : & · = · VERDÆ : 1697 ·
Wie Nr. 72, zwischen den Stielen $\frac{I}{3}$
Dm. 32 Mm., Gew. 8.92 Gr. Rand \\\\\\\\
Bibl. Bremen.

74. 1697. 1/12 Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. CAROL · XI · D : G · REX · SVEC ·

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes doppeltes C) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmzweigen ruhend; zwischen den Stielen L M

Rs. DVX · BREM : ET · VERD : 1697 · ❀

In der Mitte die gegeneinander gelehnten Wappenschilde in verzierter Umrandung, links Bremen, rechts Verden, darunter in zwei Zeilen:

12 | EIN : R · D

Dm. 23 Mm., Gew. 2.86 Gr.
Histor. Verein in Stade.

75. 1697. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. d) CAROL · XI · D · G · REX · SVEC ·
b) ——— : ——— : — : ——— ////////
c) CAROLVS · ——————— ·

Darstellung wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 74.

Rs. b. c) DUX ❀ BREM ❀ ET ❀ VERD ❀ 1697 ❀
a) —— · ——— · —— · ——— · ——— * ✠
d) DVX · ——— : —— · ——— : ——— · ✠

In der Mitte die Wappenschilde wie auf Nr. 74, darunter:
a) Z4 | EIN · R · D · | · ❀ ·
b. c) — | EIN R · D · | ❀
d) ———————— |

Dm. 21 Mm., Gew. b. 1.85 Gr., 5 Exempl. in Bremen zus. 7.79 Gr., Durchschnitt 1.56 Gr.

a. d. Bibl. Bremen, b. c. Histor. Verein in Stade.

76. 1697. 1/48 Reichsthaler (Schilling).

Hs. a) CAROL · XI D G REX SV
b. c) ——————— · — · ——— · SVEC ·

Darstellung wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 74.

Rs. a) DUX · BREM · ET · VERD · 1697 · ❀
b) DVX · ————————————
c) ———————————— ❀

In der Mitte die Wappenschilde ähnlich wie auf Nr. 74, darunter:
a) 48 | EIN · R · D
b. c) ——— : — : — ·

Dm. 18 M., Gew. a. 0.90 Gr., 2 Exempl. b. in Bremen zus. 1.74 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen.

77. 1697. Sechsling.

Hs. a) CAROL · XI REX SV
b) ——————— · ——— · —— ·
c) ——————— · SVE

Darstellung wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 74.

Rs. a) DUX · BREM · ET · VERD 1697 *
b) —— ——— —— ——— ——— ❀
c) DVX ——————————

In der Mitte in drei Zeilen:
a. b. c) * I * | SECHS | LING

Dm. 15. Mm., Gew. 0.65 Gr.
a. b. Histor. Verein in Stade, c. Bibl. Bremen.

Prägungen unter Karl XII., seit 15./4. 1697.

78. 1697. 2/3 Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. CAROL : XII = D : G : REX · SVEC : ❈
Brustbild des Königs mit großer Perrücke, in Harnisch und Mantel n. r.

Rs. DUX · BREMÆ : & ❈ = ❈ VERDÆ : 1697 ·
Innerhalb eines Kranzes von Palmenzweigen durch einen senkrechten Strich getrennt die Wappenbilder von Bremen und Verden; unter denselben L = M Zwischen den Stielen der Zweige $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. 17.04 Gr. Rand \\\\\\\\\\\\

Bibl. Bremen. — Cassel S. 249.

Das U in der Rs.=Umschrift ist im Stempel verkehrt geschnitten.

79. 1697. 1/3 Thaler (1/2 Gulden, Mark lüb.).

Hs. CAROLVS · XII = D : G · REX · SVEC ·
Brustbild des Königs wie auf Nr. 78.

Rs. DVX · BREMÆ : & · = VERDÆ : 1697 ·
Darstellung wie auf dem 2/3 Thaler Nr. 78. Zwischen den Stielen $\frac{1}{3}$

Dm. 32 Mm., Gew. 9.15 Gr. Glatter Rand.

Bibl. Bremen. — Bei Stiernstedt Nr. 2368, irrig als Unicum.

80. 1697. 1/6 Thaler (1/2 Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · = XII · D : C : REX · SVE ·
b) ————————————————EC : ❈
Brustbild des Königs wie auf Nr. 78.

Rs. a. b) DUX · BREM : & = VERD : 1697 ·
Darstellung wie auf dem 2/3 Thaler Nr. 78. Zwischen den Stielen $\frac{1}{6}$

Dm. 26 Mm., Gew. 5.70 u. 5.91 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen, b. Hr. Oldenburg.

In der Hs.=Umschrift steht durch Stempelfehler Dei Cratia für Gratia.

Cassel führt S. 249 nach W. E. Faber, Entwurf einer numismatischen Käntniß der Europäischen Staaten Nr. 857, S. 193 folgenden „Thaler" von 1698 auf:

Hs. CAROL · XII · D · G · REX SVEC

Geharnischt Brustbild im bloßen Haupte mit langen Haaren.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ

Das doppelte Wappen von Bremen und Verden.

Hier hat zweifellos das folgende $^2/_3$ Stück von 1698 getäuscht, da Thaler in dieser letzten Münzperiode nicht geprägt worden sind.

81. 1698. $^2/_3$ Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · XII · = D : G : REX · SVEC : ❋
b) CAROL · ———————— :
c. d) ———— : ———————— :

Brustbild des Königs ähnlich wie auf dem $^2/_3$ Thaler Nr. 78.

Rs. a. c. d) DUX · BREMÆ : & ❋ = ❋ VERDÆ : 1698 ❋
b) ———————— · = · ———————— ·

Darstellung wie auf Nr. 78.

Die Hs.=Umschrift von b. c. d. und die Rs.=Umschrift von b. ist in sehr viel größeren Buchstaben gesetzt als gewöhnlich. Bei allen vier Stücken sind für die Rs. alte Stempel vom Jahre 1697 genommen worden, es ist deutlich erkennbar, daß die 7 in eine 8 verändert ist.

Dm. 37. Mm., Gew. 4 Exempl. zus. 68.09, Durchschnitt 17.02 Gr. Glatter Rand.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 250 die Stempel a. und b; Schultheß Nr. 2113 und 2114.

Cassel führt S. 250 einen Drittel=Thaler von 1699 auf. Wohl dasselbe Stück befindet sich in der Bibliothek Bremen. Die letzte Ziffer der Jahreszahl ist nicht deutlich ausgeprägt, augenscheinlich aber liegt ein Stück von 1697 vor. Dieser $^1/_3$ Thaler wiegt 8.80 Gr. Im Jahre 1699 ist für die Herzogthümer nicht mehr geprägt worden.

VIII. Aufgabe der Münzprägung. Ende der schwedischen Herrschaft.

Mit den im Jahre 1698 geprägten 2/3-Stücken schließt die Münzprägung in den Herzogthümern Bremen und Verden. Nach dieser Zeit ist in Stade nicht mehr gemünzt worden, obwohl es an Versuchen, die Münzprägung wieder ins Leben zu rufen, nicht gefehlt hat. Noch am 10. Juni 1698 bittet Marinus, die Fortsetzung des Münzens zu befehlen; sein Gesuch wird jedoch abgeschlagen, doch scheint er sein rückständiges Gehalt bekommen zu haben. Mit Sauerbrey scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, denn noch am 5. Juni 1704 bittet er um Zahlung. Ueber den Verbleib des Marinus ist mir nichts bekannt; Sauerbrey ging 1704 als Wardein an die herzoglich schleswig-holsteinsche Münze nach Tönningen.

Am 10. August 1706 reichte Just Jacob Jenisch, der frühere braunschweig-lüneburgische Münzmeister zu Celle, ein Gutachten ein „in puncto hiesiger renovirender Königlicher Münze" und bot sich als Münzmeister an. Eine Antwort fehlt jedoch. Und endlich machte der Commerzienrath Laurentz Wagner im Jahre 1710 der Regierung Vorschläge, wie durch Ausprägung von Schillingen, Sechslingen und Dreilingen zehntausend Thaler gewonnen werden könnten. Hiergegen wendeten sich die Stände sehr scharf: wie er es ohne Schaden der Einwohner anstellen wolle, solchen Profit zu machen, er hätte mit seinen Vorschlägen zu Hause bleiben sollen!

So reichhaltig die Münzacten bis zum Jahre 1697 waren, so wenig umfangreich und von Bedeutung sind sie aus den letzten Jahren der schwedischen Herrschaft. Einige wenige Edicte, kurz aufgeführt in Anlage 21, und ein die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1705 betreffendes Actenstück ist das Ganze, was das augenscheinlich vollständige Archiv enthält. Es spiegelt sich hierin die schwere Zeit wieder, welche die Herzogthümer durchzumachen hatten. Karl's XII. kriegerische Verwickelungen berührten das Land direct und die Folgen lasteten schwer auf ihm.

Nach harter Belagerung fiel Stade am 7. September 1712 in die Hände der Dänen, die damit das ganze Land in

Besitz hatten. An die Wiedereinrichtung einer besonderen Münzstätte für die Herzogthümer dachte man dänischerseits nicht, wie denn die ganze dänische Zeit überhaupt nur den Character eines Provisoriums trug. Dänemark verkaufte seine Ansprüche auf die Herzogthümer durch Vertrag vom 11. Juli 1715 an Chur-Hannover, welchem das Land durch den Friedensschluß vom 20. November 1719 von Schweden gegen eine fernere Geldentschädigung definitiv abgetreten wurde. Die kaiserliche Belehnung an Hannover erfolgte am 7. Februar 1733. Auch unter hannoverscher Zeit wurde für die Herzogthümer Bremen und Verden weder besonders gemünzt, noch auch eine Münzstätte im Lande errichtet.

IX. Beschreibung der Medaillen und münzartigen Zeichen.

Von Medaillen, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden oder auf besondere Veranlassung für dieselben geprägt sind, kenne ich nur die folgenden beiden:

1. 1692. Denkmünze auf die Huldigung Karl's XI. in den Herzogthümern.

Hs. In dreizehn Zeilen:

IN MEMOR · | CAROLO XI · | D · G · SV · GOTH · VAND · REG · INV | PLENIPOTENT · ILLUSS | S · R^{æ} M · SENATORIBUS · | H · HORNIO · N · BIELKEN | S · T · R · WISM · V · PRÆS · GEN · | I · R · AB OWSTIEN · | PRÆSTITI HOMAGII · | A DUC · BREM · ET VERD · | ORDIN · ET SUBD · | ANNO MDCXCII · | M · APR ·

(In memoriam Carolo XI, dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorum regi invictissimo, plenipotentiariis illustrissimis sacræ regiæ majestatis senatoribus Henrico Hornio, Nicolao Bielken, supremi tribunalis regii Wismariae vice-praesidi generosissimo Joachimo Rutgero ab Owstien praestiti homagii, a ducatus Bremensis et Verdensis ordinibus et subditis, anno 1692, mense aprili.)

Rs. Im Vordergrunde einer bergigen, von einem großen Flusse durchströmten Landschaft befindet sich ein Altar. Auf demselben liegt ein Herz, welches ebenso wie die darüber

schwebenden verschränkten Wappenbilder der beiden Herzogthümer sich nach dem Sternbilde des kleinen Bären (also nach Norden, d. h. nach Schweden), neigt. Umschrift HUC TENDIMUS OMNES

Dm. 44 Mm.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 231—233; Schultheß Nr. 2107; abgebildet Köhler Münzbelustigungen XXI, S. 129.

Eine Andeutung, wo und von wem diese Medaille angefertigt ist, fehlt auf derselben.

2. 1698. Denkmünze auf die Huldigung Karl's XII.

Hs. CAROLVS XII = D : G : REX · SVEC :

Das Brustbild des Königs mit großer Perrücke, im Harnisch und Mantel. Am Armabschnitt ganz klein IBC, unten herum (Verzierung) COR : I4 · DEC : 1697 ·

Rs. LÆTITIA = PUBLICA · D : 3 · MARTII *

Die linkshin sitzende Laetitia, mit der Linken auf den Bremen-Verdenschen Wappenschild sich stützend, in der Rechten Palm- und Oelzweige haltend. Unten am Saume des Gewandes ganz klein IBC, im Abschnitte 1698

Dm. 32 Mm., Gew. 14.6 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 248—249.

Cassel liest die Münzmeisterbuchstaben unrichtig IEC für IBC; eine Deutung derselben vermag ich nicht zu geben.

An diese Medaillen schließe ich zwei hierher gehörige münzartige Zeichen oder Marken an.

3. Ohne Jahr. Kupferner Soldatenpfennig.





Erste Sorte.

Hs. Unter der Krone der verschlungene Namenszug wie auf den Münzen aus der Zeit Karl's XI.

Rs. Durch einen Strich getrennt die Wappen der Herzogthümer Bremen und Verden. — Ohne Umschrift und Jahreszahl.

Dm. 39 Mm., Gew. 5.0 Gr.

Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen.

Zweite Sorte.

Hs. Darstellung wie vor.

Rs. Aehnlich wie vor, jedoch im Abschnitt in Cursivschrift der Name *Vellingk*

Dm. 32 Mm.

Bibl. Bremen.

Diese Kupfermarken hatten den Zweck, den Desertionen der schwedischen Soldaten vorzubeugen. Jeder beurlaubte Soldat mußte außer seinem Paß einen solchen „Pfennig" besitzen, ohne welchen er als Deserteur angesehen wurde. Alle Landes-Einwohner mußten etwa sie begegnende Soldaten nach Paß und Pfennig fragen und, falls sie ohne beides betroffen wurden, festnehmen. Das Nähere ergiebt der in Anlage 22 abgedruckte Erlaß des General-Gouverneurs vom 17. October 1682, erneuert am 28. April 1696 und 10. October 1703. Alle drei Verfügungen finden sich in „Der Herzogthümer Bremen und Verden Polizey-, Teich-, Holtz- und Jagt-Ordnung", Stade 1732, abgedruckt.

Die Pfennige der zweiten Sorte sind nicht geprägt, sondern die Zeichnung ist auf die Kupferplatten roh eingraviert. Graf Vellingk war der letzte schwedische General-Gouverneur in den Herzogthümern.

Cassel erwähnt diese Soldatenpfennige S. 251.

4. 1667. Bleimarke.



Hs. Der heilige Georg nach rechts, den Drachen tödtend.

Rs. Die gekreuzten Schlüssel, zu beiden Seiten 16 = 67, darüber ein gekröntes Kreuz.

Blei, Dm. 23 Mm.

Diese ehemals in der Münzsammlung des Hrn. M. Schmidt zu Ratzeburg befindliche Bleimarke veröffentlichte ich im Archiv des histor. Vereins zu Stade Bd. IX, S. 72 ff., ohne eine Erklärung dafür zu haben und führte dabei Folgendes aus: „Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Bleimarke wegen der Rs.-Darstellung auch nach Riga gehören könne, indessen glaube ich dieses nicht annehmen zu müssen, vielmehr halte ich sie für Bremen-Verdischen Ursprungs. Die gekreuzten Schlüssel der Rückseite sind unverkennbar das Wappen des Herzogthums Bremen, das darüber befindliche stehende Kreuz (auf dem Originale übrigens zugespitzt, was die Abbildung nicht wiedergiebt) das Verdens. Daß beide Wappen hier übereinander erscheinen und nicht nebeneinander, wie sonst und auch auf den Münzen üblich, entscheidet nicht, denn nachweislich wird das Wappen auch so geführt, wie es hier dargestellt ist, z. B. gemäß einer Abbildung in v. Puffendorff's „Thaten Karl Gustav's“ auf der bei der Leichenfeier dieses Königs 1660 gebrauchten Bremischen Fahne.

So annehmbar die Erklärung der Rückseite dieser Bleimarke ist, so wenig vermag ich die Vorderseite zu deuten. Unverkennbar ist es der heilige Georg, der den Drachen mit der Lanze tödtet, aber in welcher Beziehung steht er zu den Herzogthümern? An das Georgskloster in Stade darf nicht gedacht werden, da es 1667, welche Jahreszahl das Stück trägt, nicht mehr existierte.“

Auch seither habe ich Näheres über den Zweck und die Zugehörigkeit der Marke nicht ermitteln können, wurde jedoch gelegentlich einer Durchsicht der städtischen Registratur zu Buxtehude darauf aufmerksam, daß diese Stadt in der Mitte des 17. Jahrhunderts des auf Tafel V abgebildeten Siegels sich bediente, das allerdings, abgesehen von Krone und Jahreszahl völlig mit der Rs.-Darstellung auf obiger Bleimarke übereinstimmt.

Endlich muß ich noch ein Münzchen erwähnen, welches neuerdings wiederum als aus der Zeit des schwedischen Besitzes der Herzogthümer stammend angesehen wird.

Ohne Jahr. Silberner Hohlpfennig.



Zwei verbundene Wappenschilde, links Kreuz, rechts Schlüssel, darüber · B ·, umher Perlkreis. Wir kennen davon bis jetzt vier wenig von einander abweichende Exemplare: im Herzogl. Münzcabinet zu Braunschweig (Dm. 13 Mm., Gew. 0.30 Gr., etwa 8löthig), in der Universitäts-Münzsammlung zu Leipzig (13 Mm., 0.20 Gr.), in der Sammlung des Hrn. J. Isenbeck in Wiesbaden und endlich ehemals im Besitz der Münzenhandlung von A. Heß in Frankfurt a. M., als unediert beschrieben in dem Verzeichnis einer Sammlung von Mittelalter- u. s. w. Münzen (1886), S. 5 Nr. 71. Ich habe dies Stück, und wie ich glaube mit gutem Grunde, der Stadt Buxtehude beigelegt (vergl. oben auf S. 3 u. 4 im Vorwort die Literatur-Angabe) und werde nach Durchsicht der Münzacten des schwedischen Archivs, welche auch nicht die leiseste Spur von einer Prägung derartiger Münzen enthalten, in meiner Meinung bestärkt. Das Münzchen gehört seiner ganzen Erscheinung nach der Kipperzeit 1620—22 an.

X. Verzeichnis,
in welchen Jahren die verschiedenen Münzsorten für die Herzogthümer Bremen und Verden geprägt sind.

10 **Ducaten** (Portugalöser). 1650 (3).
5 **Ducaten** (halber Portugalöser). 1650 (4).
Ducaten. 1676 (49).
Doppel-Reichsthaler. 1674 (40).
Reichsthaler. 1649 (1), 1673 (34), 1674 (39), 1692 (66).
4 **Mark.** o. J. (10), 1659 (7), 1660 (8), 1666 (11), 1667 (14), 1668 (17), 1670 (23).
2 **Mark.** 1668 (18), 1670 (24).
2/3 **Thaler** (Doppel-Mark). 1674 (41), 1675 (45), 1697 (72,78), 1698 (81).

$1/3$ Thaler (Mark). 1674 (42), 1675 (46), 1697 (73,79).
$1/6$ Thaler. 1674 (43), 1675 (47), 1697 (80).
$1/12$ Thaler. 1682 (55), 1696 (68), 1697 (74).
$1/16$ Thaler (Dütchen). 1649 (2), 1650 (5), 1666 (12), 1667 (15), 1668 (19), 1669 (21), 1670 (25), 1673 (35,36).
$1/24$ Thaler (Doppelschilling, Groschen). 1660 (9), 1666 (13), 1667 (16), 1668 (20), 1669 (22), 1670 (26), 1671 (28), 1672 (30,32), 1673 (33,37,38), 1676 (50), 1682 (56), 1683 (58), 1684 (60), 1691 (63), 1692 (67), 1696 (69), 1697 (75).
2 Schillinge. 1650 (6).
$1/48$ Thaler (Schilling). 1670 (27), 1671 (29), 1672 (31), 1676 (51), 1685 (62), 1691 (64), 1696 (70), 1697 (76).
Sechsling. 1674 (44), 1675 (48), 1676 (52), 1680 (53), 1681 (54), 1682 (57), 1683 (59), 1684 (61), 1691 (65), 1696 (71), 1697 (77).

Anmerkung: Die hinter den Jahreszahlen befindlichen Ziffern sind die Nummern, unter welchen im Texte die Beschreibung der betreffenden Stücke gegeben ist.

Auf unrichtiger Lesung beruhen folgende Stücke:

Reichsthaler. 1646 (oben im Text S. 13), 1698 (102).
4 Mark. 1658 (19), 1665 (23).
$1/3$ Thaler. 1695 (95), 1699 (102).
$1/12$ Thaler. 1687 (53).
$1/24$ Thaler. 1662 (23).
Sechsling. 1666 (24).

Verzeichnis der in den verschiedenen Jahren für die

	10 Ducaten	5 Ducaten	Ducaten	Doppel-Thaler	Thaler	4 Mark	2 Mark
I. Christina.							
1649	—	—	—	—	1	—	—
1650	3	4	—	—	—	—	—
II. Karl X. Gustaf.							
1659	—	—	—	—	—	7	—
1660	—	—	—	—	—	8	—
III. Karl XI.							
o. J.	—	—	—	—	—	10	—
1666	—	—	—	—	—	11	—
1667	—	—	—	—	—	14	—
1668	—	—	—	—	—	17	18
1669	—	—	—	—	—	—	—
1670	—	—	—	—	—	23	24
1671	—	—	—	—	—	—	—
1672	—	—	—	—	—	—	—
1673	—	—	—	—	34	—	—
1674	—	—	—	40	39	—	—
1675	—	—	—	—	—	—	—
1676	—	—	49	—	—	—	—
1680	—	—	—	—	—	—	—
1681	—	—	—	—	—	—	—
1682	—	—	—	—	—	—	—
1683	—	—	—	—	—	—	—
1684	—	—	—	—	—	—	—
1685	—	—	—	—	—	—	—
1691	—	—	—	—	—	—	—
1692	—	—	—	—	66	—	—
1696	—	—	—	—	—	—	—
1697	—	—	—	—	—	—	—
IV. Karl XII.							
1697	—	—	—	—	—	—	—
1698	—	—	—	—	—	—	—

Herzogthümer Bremen und Verden geprägten Münzen.

2/3 Thaler	1/3 Thaler	1/6 Thaler	1/12 Thaler	1/16 Thaler	1/24 Thaler	2 Schilling	1/48 Thaler	Sechsling	
—	—	—	—	2	—	—	—	—	1649
—	—	—	—	5	—	6	—	—	1650
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1659
—	—	—	—	—	9	—	—	—	1660
—	—	—	—	—	—	—	—	—	o. J.
—	—	—	—	12	13	—	—	—	1666
—	—	—	—	15	16	—	—	—	1667
—	—	—	—	19	20	—	—	—	1668
—	—	—	—	21	22	—	—	—	1669
—	—	—	—	25	26	—	27	—	1670
—	—	—	—	—	28	—	29	—	1671
—	—	—	—	—	30.32	—	31	—	1672
—	—	—	—	35.36	33.37.38	—	—	—	1673
41	42	43	—	—	—	—	—	44	1674
45	46	47	—	—	—	—	—	48	1675
—	—	—	—	—	50	—	51	52	1676
—	—	—	—	—	—	—	—	53	1680
—	—	—	—	—	—	—	—	54	1681
—	—	—	55	—	56	—	—	57	1682
—	—	—	—	—	58	—	—	59	1683
—	—	—	—	—	60	—	—	61	1684
—	—	—	—	—	—	—	62	—	1685
—	—	—	—	—	63	—	64	65	1691
—	—	—	—	—	67	—	—	—	1692
—	—	—	68	—	69	—	70	71	1696
72	73	—	74	—	75	—	76	77	1697
78	79	80	—	—	—	—	—	—	1697
81	—	—	—	—	—	—	—	—	1698

XI.

Anlage 1.

1649. März 22. Contract mit dem Münzmeister Peter Timpfe.

Der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christine, dero Reiche Schweden, Gothen und Wenden Königin 2c. 2c. wir, Ihrer Königl. Majestät zu des Fürstenthums Bremen verordnete Regierung thun kund hiermit gegen Männiglichen, daß auf ertheilten gnädigsten Befehl zu Unterhalt und Fortsetzung J. K. Maj. hohen Münzregalien wir den Ehrsamen Peter Timpfe für einen Münzmeister alhier im Fürstenthum Bremen bis zu fernerer Ratification bestellen und angenommen, thun auch solches vorbesagter Maßen hiermit und in Kraft dieses. Des soll und will er nächst geziemender Treue und Redlichkeit nachfolgender unser Verantwortung sich gemäß verhalten:

1. Erstlich soll er alle Sorten, sowohl an groben goldenen und silbernen, als an kleinen Scheidemünzen, so auf seinen anbetrauten Stockeisen oder Stempeln gepräget und verfertigt, vermöge der Reichs- und Kreis-Constitutiones auf den vorkommenden folgenden Probationstagen jederzeit gebührlich verantworten und justificiren.

2. Zu dero Behuf soll ein guter, redlicher Guardin, so benebenst ihm J. K. Majestät die gewöhnliche Pflicht und Eid ablegen wird, verschaffet und beigeordnet, welcher dann dasjenige, was zu vermünzen, allemahl gebührlich vorher aufziehen und daß es niemand anders, als dieser J. K. Maj. Münzgezeuge probiren solle und müsse, was dann richtig befunden wird, ausgearbeitet, das Untaugliche aber wiederum verschmelzet werden.

3. Dies Münzwerk soll er drittens auf seinen selbst eigenen Kosten einrichten, die vielfältig darzu gehörigen Instrumente auch sich selbst verschaffen, so dann die Vorlagen, jedoch aber keine Reichsthaler, damit dadurch einige Steigerung verursacht, aufzuwechseln Macht haben, sondern die silbernen Sorten und Pfenninge, wie sie nachfolgend specificiret, von spanischen Realen und anderem ungemünztem Silber schlagen lassen, alles bei höchster Ungnade und willkürlicher Strafe, so oft er wegen Zerbrechung oder häufig Einwechselung der Reichsthaler beklaget und des beständig überzeuget wird.

4. Soll er ohne J. K. Maj. und der hiesigen bestallten Regierung Vorbewußt unter Ihr. Königl. Maj. Brustbild und Gepräge keine Schau- oder Ehrpfenninge schlagen.

5. Es sollen aber fürs fünfte die Sorten, so er münzen oder prägen soll, diese sein:

1) Ducaten, darin die Kölnische und löthige Mark gehören 67 Stück und fein halten die Mark 23 Karat 6 Grän.

2) Reichsthaler oder deren halbe und Örter, als deren in die Mark geschrotet und wägen sollen 8 Stück, dann fein halten 14 Loth 4 Grän; 2 Grän min oder mehr bringet so eben nicht, doch daß es in den nächstfolgenden so viel wieder verbessert werde.
3) Dütchen oder Dreischillingsstücke, deren von der Stückelscheeren geschrotet nnd abgestückelt sollen werden 131 Stücke auf die Mark und fein halten 13 Loth.
4) Dubbelschilling, deren auf die Mark löthig gehen 118 Stück und fein halten müssen 7 Loth 9 Grän.
5) Sechsling, deren in die Mark löthig sollen geschrotet werden 332 Stücke und fein halten die Mark 5 Loth.

6. Betreffend das Gepräge an sich, auch Bild und Ueberschrift soll er J. K. Maj. und dero verordneten Regierung Special-Verordnung erwarten, dann die Stempel zuförderst verfertigen und J. K. Maj. oder Dero Regierung zur Ratification vorzeigen lassen.

Damit nun J. K. Maj. des Vorgesetzten mögen versichert und vergewissert sein, so hat obbemelter Münzmeister alle und jede seiner Habe und Güter, beweg- und unbewegliche, wo die belegen und zu finden sein, keine überall ausbeschieden, zu einem wahren und beständigen Unterpfande gesetzet und gestellet, also daß J. K. Maj. selbsten dero Gelegenheit nach aus denselben Gütern auf den Fall einiges Nichthaltens sich mögen bezahlet machen.

Dahingegen wollen J. K. Maj. ihm die Libertät und Freiheit zu negotiiren, zu contrahiren, zu handeln und zu wandeln, sonderlich soviel das Münzwesen erfordert allhier im Fürstenthum Bremen gnädigst concedirt und zugelassen haben, dabei ihm auch gleich andern J. K. Maj. Dienern allerdings obrigkeitlich schützen und handhaben. Dergleichen soll er zusammt seinen Gesellen und Dienern von allen bürgerlichen Beschwerden, wie die Namen haben mögen, vermöge der Reichs- und Kreisabschiede, exempt, frei und verschonet sein.

Damit aber jedoch J. K. Maj. vorher, ob und wie Deroselben deren Landes und Unterthanen hierdurch gedienet, erfahren mögen, soll diese J. K. Maj. Münzbegnadung und Concession länger nicht denn nur auf 3 Jahr von Dato Dieses sich erstrecken. Wenn dann Ihr. Königl. Maj. das Werk richtig und verantwortlich auch dero Fürstenthums nutzbar befinden, seind J. K. Maj. des gnädigsten Erbietens, vorgemelten Peter Timpfen auf Weiteres Gutbefinden solches für einen andern auch zu gönnen und einzuräumen.

Urkundlich J. K. Maj. zu Schweden des Fürstenthums Bremen hierunter gedruckten Kanzlei-Sekret geben Stade den 22. Martii Anno 1649.

(L. S.)

Nach dem Original im Königl. Regierungs-Archiv Stade, Fach 130 Nr. 153. — Im Staats-Archiv Hannover, Schwedisches Archiv Des. 105 a, II B, 21 Nr. 1 befindet sich das Concept hierzu. Nach den einleitenden Sätzen folgt: 1. Erstlich NB. wie seine hiebevor in Ao. 1640 den 19. Dembris ertheilte Bestallung lautet.

Das Original ist wohl für einen späteren Contract mit einem anderen Münzmeister als Concept benutzt worden. Am Rande finden sich von anderer Hand folgende Zusätze:

zu Passus 3. Hinter Dütchen „wie sie zu Lübeck geschlagen werden."

„ „ 4. Doppelschilling statt 118 Stück u. 7 Loth 9 Grän.
„ 114 „ „ 7 „ 18 „

„ „ 5. „Schilling und Sechsling wie zu Lübeck und Hamburg geprägt und geschlagen werden."

„ „ 6. Hinter Ueberschrift „der groben Sorten", vor Stempel „anderen".

Anlage 2.

1649. September 8. Bestallung für den Münzmeister Peter Timpfe.

Wir Christine 2c. 2c. thun kund hiermit: „Demnach wir in Gnaden gemeinet, das Münzwesen in unserm Herzogthum Bremen und Verden wieder in Gange und Schwange zu bringen und uns Peter Tümpell zu Stade, daß er ein guter Münzer wäre nnd vorhin dem Münzwesen in gedachtem Herzogthum vorgestanden, als haben wir itzt geregten Peter Tümpell zu unserm Münzmeister in oftgedachtem Herzogthum Bremen und Verden constituiret und verordnet, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, constituiren und verordnen ihn Peter Tümpell zu unserem Münzmeister dergestallt und also, daß er hinfüro das Münzen in oftbenanntem Herzogthum Bremen und Verden in unserem Namen verrichten, nach der ihm von unserm Gouverneur und Regierung daselbst wie auch zugleich unserm Reichs-Wardein und lieben getreuen Hans Weilers zukommenden Instruction alle und jede Münzsorten nach des heil. röm. Reichs Schrot und Korn üblich und gebräuchlich schlagen und münzen, auch sonsten alle dasjenige, was ihm itztbemelte unsere Regierung und Reichs-Wardein in unserm Namen in Instruction geben wird, seinem besten Verstande nach getreu und fleißig verrichten, was zu unsers Estats und solchen Münzwesens Dienst, Besten und Aufnahmen gereichet, getreulich suchen und befordern, Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen und aller Möglichkeit nach hindern und abwehren, auch im übrigen sich in allem unverweislich comportiren und was einem redlichen, aufrichtigen Münzmeister zustehet, eignet und gebühret, allewege leisten und thun solle.

Hergegen haben wir in Gnaden verwilliget, daß er dasjenige, was andere Münzmeister im Röm. Reich solch' ihrer Verrichtung halber von den Münzen haben, gleichfalls genießen und haben, auch von Keinem daran turbiret werden solle. Befehlen darauf allen unsern hohen und niedrigen bei dem Bremischen Staat verordneten Ministris, oftmentionirten Peter Tümpelln für unseren Münzmeister zu respectiren und zu achten, auch ihm daneben für männigliches Eintrang gebührenden Schutz zu halten.

Urkundlich haben wir dies eigenhändig unterschrieben und mit unserem Königl. Secret-Insigel bekräftigen lassen. Datum auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 8. September Anno 1649.

Christine.

Nach dem Original in Hannover Des. 105 a, II B, 21, Nr. 1*) Rothes Wachssiegel abgefallen.

Anlage 3.

1657. März 12. Bestallung für den Münzmeister Johann Schultze.

Des durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden Königs rc. rc. wir in die Herzogthümber Bremen und Verden verordnete Statthalter und Regierung thun hiemit Männiglichen kundt, daß auf Höchstgedachter J. K. Maj. Ordre zu Unterhalt und Fortsetzung Deroselben hohen Münzregalien wir den ehrbaren Johann Schultzen zu einem Münzmeister in den Herzogthumben Bremen und Verden bestellet und angenommen, wie dann wir denselben kraft dieses dafür bestellen und annehmen, derogestalt und also, daß mehr höchstbemelter J. K. Maj. und Dero Reiche Schweden, auch diesen Herzogthümbern er getreu, hold und gewärtig sein, Deroselben Bestes nach Vermögen und Verstande suchen, Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen, daneben das Münzwesen in obberührten Herzogthümbern in J. K. Maj. Namen, vermöge der ihm zukommenden Instruction verrichten auf seine eigene Kosten die Münze, Schmelzofen, Stempel und was sonsten gehöret, anschaffen, auch wie es einem getreuen und ehrliebenden Münzmeister zusteht, sich bezeigen solle.

Dahingegen soll ihm, so viel das Münzwesen erfordert, in diesen Herzogthümbern zu negotiiren und zu handeln frei gelassen sein und als ein Königl. Bedienter deswegen in Schutz genommen,

*) Wenn bei den folgenden Anlagen nicht besondere Angaben über den Ort der Aufbewahrung der Originale gemacht werden, befinden sich dieselben stets im Staats-Archiv Hannover: Schwedisches Archiv, Designation 105 a, II B, Nr 21 Münzsachen Acten Nr. 1—43.

auch er sowohl als seine Gesellen und Diener vermöge der Reichs-constitutionen von allen bürgerlichen Oneribus und Beschwerungen gleich andern Königl. Bedienten eximiret und befreiet sein.

Urkundlich ist diese Bestallung mit dem Königl. Regierungs-Insiegel befestigt worden. Geschehen Stade, den 12. Martii Anno 1557.

Nach dem Original mit aufgedrucktem rothen Siegel.

Anlage 4.

1659. September 5 (bezw. 1660, März 13). Bestallung für den Münzmeister Michael Möller.

Des Durchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König &c. &c. wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Vice-Gouverneur und Regierung thun kund hiermit: Demnach aus bewegenden Ursachen in diesen Herzogthümern Bremen und Verden man das Münzwesen wiederum anzuordnen beschlossen, der ehrbar und wohlgeachte Michael Müller, gewesener Münzmeister zu Schleßwig, sich darzu annehmen und bestellen lassen, welchen darüber mit gemessener Instruction, wessen er sich bei sothaniger Verrichtung zu verhalten, zu versehen die Notturft erfordert, als thut

1. Die königl. Regierung sich dahin erkären, daß im Namen allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät er Michael Müller zu einem Münzmeister in diesen beiden Herzogthümern zum Versuch auf ein Jahr lang bestellet und angenommen sei, ihm dabei königl. Schutz, Schirm und Manutenenz, wie bei dem Münzwesen in dem heil. Röm. Reiche üblich und hergebracht geleistet, dabenebenst freie Behausung oder Wohnung nebst dem Wardein alhier in Stade verschaffet und er darüber in gewöhnliche Eid und Pflicht genommen werden solle.

2. Dargegen nimmt er, Michael Müller, über sich und promittiret, auf seine eigenen Kosten die zur Münz gehörige Werkstellen, Schmelzofen, Stempel, Stockeisen, wie auch Gesellen und Arbeitsleute nebst allen anderen Requisitis zu verschaffen und unterhalten und darüber von einer jedweden Mark fein vermünzter einfachen, doppelten und halben Markstücke einen Ort oder Viertheil eines Reichsthalers in die Königl. Rentkammer alhier zu liefern und abzuführen. Was aber die Dütchen und andere kleinern Sorten betrifft, soll es damit wie in der fürstl. holsteinischen Münze zu Schleswig gehalten und er darüber nicht beschweret werden.

3. Verpflichtet er sich und ist gehalten, die Sorten an doppelten und einfachen Markstücken in eben dem Valore und Werth, als sie gegenwärtiger Zeit in der Königl. Dänemarkischen Münze zu Glückstadt und besser, als sie in der Stadt Bremen geschlagen werden, zu prägen und auszugeben.

4. Die Dütchen oder Dreischillingstücke soll und will er dreizehnlöthig, die doppelten und einfachen Schillinge aber nach dem Valore der Hamburgischen und nicht geringer schlagen.

5. Wenn ihm Gold und Silber gereichet wird um Dukaten und Reichsthaler zu münzen, sollen und müssen selbige nach des heilg. Röm. Reichs Schrot und Korn und zwar dergestalt wie auf künftig vorstehenden Probationstagen er es allemal zu justificiren getrauet, geschlagen. Sonsten aber von ihm keine andern Sorten als ihm anbefohlen wird und in Sonderheit ohne der Königl. Regierung Vorwissen und Consens einige Medaillen, Schau- und Ehrenpfennige unter wes Namen, Titel oder Bild es auch sein möchte, bei Vermeidung willkührlicher Bestrafung nicht gepräget oder geschlagen werden.

6. Endlich hat er, der bestellte Münzmeister Michael Müller, angelobet, bei dieser ihm aufgetragenen Verrichtung sich also zu verhalten, wie es einem getreuen, aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret, er es auch vor Gott, Ihr. Königl. Majestät und sonst Jedermänniglichen zu verantworten gedenket. Urkundlich ist diese Instruction mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bedrucket und geben Stade den 13. Martii Anno 1660.*)

(L. S.) gez. Friedrich Moser
von Eisfeld m. p.

Nach dem Original im Königl. Regierungs-Archiv zu Stade, Fach 130 Nr. 154.

Anlage 5.

1660. März 12. Bestallung für den Wardein Jacob Schroeder.

Des Durchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls, der Schweden 2c. König 2c. 2c. Regierung thun kund hiermit: Demnach hiesiges verfallenes Münzwesen wieder anzurichten vor gut befunden worden, wobei eine gewisse und qualificirte Person zu einem Münzwardein zu bestellen vor nöthig erachtet wird und dann dazu der ehrbare Jacob Schroeder Bürger und Goldschmied dieser Stadt in Vorschlag gekommen, als wird im Namen (tit.) ermelter Jacob Schroeder zu einem Münzwardein hiermit und Kraft dieses constituiret, bestellet und angenommen, dergestalt und also, daß vörderst Ihr. Königl. Maj. und dero in hiesigen Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Regierung er treu, hold und gewärtig sein, deroselben und dieser Landen Bestes bestem seinen Verstand und Vermögen nach suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber kehren und wenden wolle und solle.

So viel aber seine Verrichtung in specie betrifft, soll er die alhier angeordnete Münze zum öftern besuchen, ein jegliches Werk

*) Corrigiert aus 5. Septembris Anno 1659.

geprägter Münze aufziehen oder wägen, von selbigen die Proben nehmen, von den kleinen Sorten von jeglichem Werk ein Stück in die Fahrbüchse in Verwahrung legen, auch dabei schreiben, wieviel Stücke auf die Mark löthig gegangen und was es an Schrot und Korn gehalten, damit es gut befunden werde.

Es sollen aber die 2=Markskronen gleich denen zu Glückstadt münzenden 10½ Stück auf die Mark löthig gehen und an Schrot und Korn 10 Loth 13 Grän halten. Die Dütchen oder 3=Schilling=stücke sollen gleich denen zu Schleswig münzenden 133 Stück auf die Mark löthig gehen und an Schrot und Korn 13 Loth halten. Die Doppelschillinge aber sollen gleich den Hamburgischen gehen auf die Mark löthig 116 Stück. und halten an Schrot und Korn 7 Loth 9 Grän.

Es soll auch der Wardein bei allen anderen in sein Amt fallenden Verrichtungen des heil. Röm. Reichs Münzordnung, wann etwa Reichsthaler geprägt werden, sich gemäß bezeigen, auf die Probationstage, da er gefordert wird, unweigerlich erscheinen, von seinem Amt Rede und Antwort geben, alle ihm vorstellende Münzsorten recht und redlich aufziehen und valviren und in all' übrigem sich also verhalten, wie einem aufrichtigen, redlichen und gewissenhaften Wardein wohl anstehet, eignet und gebühret.

Wovor und damit er solchem ihm anvertrauten Amt mit soviel mehrer Treue und Fleiß vorstehen und abwarten könne, sind ihm zu einem jährlichen Salario 50 Rthlr. geordnet und vermachet und sollen ihm dieselben von dem Münzmeister alle Quartal von dem an die Cammer schuldigen Geldern entrichtet werden.

Urkundlich ꝛc. den 12. Martii Anno 1660.

Nach dem Concept im Königl. Regierungs=Archive zu Stade, Fach 130 Nr. 155.

Anlage 6.

1670. Mai 19. Bestallung für den Münzmeister Andreas Hille.

Des Durchlänchtigsten ꝛc. Herrn Carl, der Schweden ꝛc. König ꝛc. ꝛc. verordnete Regierung thun kund hiermit: Demnach aus reif= und bewegenden Ursachen vor einigen Jahren in diesen Herzogthümern Bremen und Verden das Münzwesen wiederum anzuordnen vor gut befunden und neuerlicher Zeit der alhier bestellt gewesene Münzmeister Michael Müller Tods verblichen, daß wir an dessen Statt den ehrbaren und wohlgeachten Andreas Hillen, Reichsmünzohm, hinwieder constituirt und verordnet haben ꝛc.

(Es folgt nun Passus 1—5 fast wörtlich wie in der Instruction Michael Möllers vom $\frac{\text{5. September 1659}}{\text{13. März 1660}}$, nur wird, anstatt daß die dänische Münze in Glückstadt bezüglich der Markstücke und die

hamburgische Münze bezüglich der Schillinge angezogen werden, gesagt, es seien diese Münzsorten so auszubringen, wie sie der vorige Münzmeister geschlagen habe.)

Passus 6 lautet:

Wobei und vors 6. die Königl. Regierung sich vorbehalten, daß wann hiernächst das Silber wohlfeiler wird, und um näheren Preis als jetzo, da der Mark fein Silber 9 Rthlr. 32 ß gilt, erhandelt werden kann, solches alsdann Ihr. Königl. Maj. hiesiger Rente Cammer zu Gute kommen solle, gestallt dann auch er, der Münzmeister, sich dazu nach Billigkeit anzuschicken versprochen hat.

(Es folgt dann 7. wörtlich der Schlußpassus der Möller'schen Bestallung, Anlage 4.)

Geben Stade den 19. Mai Anno 1670.

Nach dem Concept im Königl. Regierungsarchiv zu Stade, Fach 130 Nr. 156.

Anlage 7.

1673. Mai 2. Erster Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Zu wissen, nachdem einige Jahr hero in dem Münzwesen hochschädliche Mißbräuche eingeschlichen und wahrgenommen worden, daß falls denselben länger nachgesehen werden sollte, die Kipperei, durch welche das geliebte Vaterland hiebevor geplaget worden, wiederum völlig einreißen würde, daß solchem Unheil vorzukommen und den dahero noch weiter besorgenden Schaden von sich und ihren Unterthanen abzuwenden Ihre Königl. Majestät zu Schweden als Herzog zu Bremen und Verden, Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Herr Christian Ludwig und Herr Gustaf Adolf Herzoge zu Mecklenburg, Ihre Königl. Majestät zu Daenemark und Norwegen als Herzog zu Schleswig-Holstein und Herr Christian Albrecht Herzog zu Holstein Gottorf, zusamt den Beiden ehrbaren Städten Lübeck und Hamburg, nicht zwar von Reichs- oder Kreiswegen, sondern zu nothwendiger Verpflegung der zerfallenen Commercien und also im übrigen unpraejudicirlich für gut und nöthig erachtet, sich einer Zusammenschickung gewisser Ihrer Räthe und Deputirte alhie in der Stadt Hamburg zu vereinigen, vermittelst deren die eingeschlichene Mißbräuche untersuchet, was zu deren Abschaffung dienlich und wie dasselbe zur Execution zu bringen, überleget und darauf ein der gemeinnützlichen Intention ähnlicher und gedeihlicher Schluß getroffen werden möchte. Wann nun die hierzu deputirten Räthe und Gevollmächtigten sich zu beliebter Zeit allhier eingefunden, als neben dieselben noch gepflogenen verschiedenen Deliberationen kraft ihrer Vollmachten und Instructionen sich eines solchen Schlusses, gleich in folgenden Punkten enthalten, verglichen. Und zwar

1. hätten Ihre Königl. Majestäten, Fürstl. Durchlauchten und beide ehrbare Städte Lübeck und Hamburg nichts lieberes sehen mögen, denn das Werk einen weiteren Verzug leiden und sie darüber mit andern Ständen mehr communiciren mögen, man hat darbei sich auch garwohl erinnert, was des Münzwesens halber bei noch währendem Reichstage, wie nicht weniger bei letzt in der Stadt Lüneburg gehaltenem Kreisconvent vorkommen, gleichwie aber der Schade, so aus dergleichen untüchtigen Sorten Einschleichung Land und Leuten bereits zugewachsen, täglich zunimmt, es auch gar die Meinung nicht hat, daß man den Reichs oder Kreis wegreißen wollte, sondern damit zu thun alle des Reichs oder Kreisständen zu Abschaffung berürter Münzgebrechen, wie Herkommens, ichtwas Nützliches wird verordnet werden, demselben sich zu conformiren, nach wie vor willig verbleiben. Also wollen Ihre Königl. Maj. und Fürstl. Durchl., auch beide Städte sich nicht versehen, daß diese für ihrer Unterthanen Wohlfahrt tragende Sorgfalt von Jemandem werde ungleich ausgedrücket werden, vielmehr machen sie ihnen die Zuversicht, daß andere zumal benachbarte Stände gleiche Gedanken mit ihnen fassen und was allhie den Reichsabschieden und Münzordnungen gemäß geschlossen, secundiren werden, maßen dann beliebet, daß bei dem in der Stadt Braunschweig auf den 12. nächstkünftigen Monats Mai bestimmten Kreisconvent ihre rc. Deputirten instruiret werden sollen, von der bei diesem Werk geführten guten Intention behörige Vorstellung zu thun, die übrigen Kreisstände zu Conformität zu invitiren und da ja ein oder andere derselben in diese Correspondenz sich einzulassen Bedenken tragen sollte Instanz zu machen, daß dem jüngsten Kreisabschiede zufolge nach dem Fuß des alten Reichsthalers gemünzet, ein General Wardein bestellet und mithin dasjenige vollzogen werde, was wegen des Münzwesens in den Reichsconstitutionibus vorsehen und einem jeden Kreis zu beobachten auferlegt werden.

2. Nachdem dann man allerseits darin einig gewesen, daß auch diesmal dem Unwesen nicht füglicher abgeholfen werden könne, dann wenn die Münzsorten, so bishero in Schwange gangen, die haben Namen wie sie wollen, nach dem Fuß des alten Reichsthalers und Reichsmünzordnung ad justum valorem reducirt und inskünftig nicht höher angenommen noch ausgegeben werden, als hat man mit Zuziehung verschiedener erfahrener Münzbedienten alle Sorten so viel deren zur Hand gebracht werden können probiren lassen und befunden, daß dieselbe dergestalt herunter zu setzen und zu reduciren, gleich in dem hierbei sub Lit. A begriffenen Münzedict enthalten, welches dann die Kraft, als ob es von Wort zu Wort diesem Receß einverleibet, haben, auch innerhalb 14 Tagen von Signirung dieses Recesses und also den 16. itzigen Monats Mai in Ihrer Majestäten

ꝛc. Fürstenthümern und dero incorporirten Landen, nicht weniger auch obbemelten Städten öffentlich verkünden, affigiret und darüber mit allem Ernst gehalten werden soll.

3. Damit aber sothanes Edict um so viel mehr in unverbrüchlicher Observanz gehalten werde, noch es an tüchtigem guten Gelde mangeln möge, wollen Ihre Maj. ꝛc. ꝛc. ungesäumt die Verfügung thun, daß nach des Reichs Schrot und Korn wie oberwähnt, nicht allein an Reichsthalern, sondern auch Land- und Scheidemünze und zwar eine solche Anzahl gepräget werde, als die Nothdurft nach Gelegenheit eines jeden Landes und Gebiets und der darin läufigen Commercien erfordern wird. Und ob man zwar zum Theil darauf bestanden, daß itzt sofort ein jeder der hohen Herren, wie auch Ober- und Committenten sich zu einem gewissen Quanto, so er monatlich münzen zu lassen verbunden sein solle, zu erklären hätte, nachdem jedoch den meisten Abgesandten hierunter an zulänglicher Instruction gefehlet und besorget werden wolle, ob man an diesem Orte sich auch itzt deswegen nicht wohl eines schließlichen würde vereinbaren können, alldieweil man erst nach Publication mehr erwähnten Münzedicts zu sehen und wahrzunehmen hätte, ob und wie viel an guten Sorten zuzumünzen nöthig sein möchte,

4. So ist verglichen, daß die zu oberwähnten Kreistage in Braunschweig deputirenden Gesandten auch hierauf mit zureichender Instruction versehen und was daselbst unter ihnen billig, nötig und nützlich zu sein befunden, E. E. Rath dieser Stadt Hamburg notificiret werden solle, welcher sich dann dahin erklärt, daß er zu dem, was den Umständen nach in der Billigkeit bestehet, sich mit anschicken und bereit finden lassen wolle.

5. Nachdem man sich erinnert, wie zu Behaltung des vorgesetzten Zwecks sonders vorträglich sein würde, wenn man auf die Münzsorten, so inskünftig geschlagen werden, eine genaue Aufsicht nehme und verhüte, daß durch diese oder andere Wege das was jetzo allhier geschlossen, nicht cludiret oder vernichtet werde, so ist ferner abgeredet, daß Ihre ꝛc. ꝛc. Gevollmächtigte, ohnerwartet anderweitigen Invitations oder Convocationsschreiben den 1. August dieses laufenden Jahres allhie in der Stadt Hamburg sich wiederum zusammenthun und wie dem oberwähnten Münzedict nachgelebet, mit allem Fleiß untersuchen, die Münzsorten so unterdessen in diese Lande und Städte gebracht, probiren und befindenden Dingen nach heruntersetzen, auch sonsten alles das schließen sollen, was das Münzwesen in gutem Stande zu erhalten nöthig.

6. Mit solchen Conventen soll es auch unaussetzlich continuiret und wenigstens alle Quartal einer gehalten werden, es sei denn, daß durch Gottes Hülfe das Münzwesen in dem Reich oder doch diesem löbl. Niedersächs. Kreis den Reichsconstitutionibus nach re-

dreſſiret und die Münzprobationstage wieder in Gang gebracht, welchenfalls es obberührter Particularconventen weiter nicht bedürfen wird.

7. Inſonderheit ſoll bei nächſtem auf den 1. Auguſt beſtimmten Convent in Berathſchlagung gebracht werden, ob nicht einige von denen jetzo abgewürdigten oder andern etwan inzwiſchen eingeſchlichenen geringhaltigen Münzſorten gar abzuſchaffen und zu verbieten, damit alſo der Mißbrauch und Licenz in Münzen um ſo viel mehr hintertrieben, der gemeine Mann in Ausgeben und Annehmung der Sorten deſto weniger verſichert und andere aus den vielen Münzſorten entſtehenden Beſchwerungen um ſoviel füglicher abgeholfen werde.

8. Nicht weniger iſt beliebet, daß wann jemand dem verglichenen Münzedict zugegen handeln würde, derſelbe ohne Anſehung mit der in den Reichs Conſtitutionen benannten Strafe, auch da ein oder andere mit der Relegation angeſehen würde, ſolcher Delinquent in der übrigen correſpondirenden hohen Herren Principalen, ſo dann Committenten Territoriis und Gebieten auf geſchehene Notification nicht gelitten oder aufgenommen werden ſolle.

9. Und wie nun zu hoffen, daß ſolchergeſtalt man wiederum zu gutem und ſchwerem Gelde gelangen werde, der chriſtlichen Billigkeit aber gemäß, daß alles was Handel und Wandel unterworfen und in die Handwerke läuft künftig in geringern Preis angeſchlagen und gegeben werde, ſo ſoll auch nachdem oberwähntes Münzedict zu ſeiner Wirklichkeit gelanget, deswegen gebührendes Einſehen genommen und es dahin gerichtet werden, damit allerſeits Unterthanen dieſer Münzordnung einen erfreulichen Genuß empfinden möge.

Wie nun dieſes Alles von den ſämmtlichen Abgeſandten und Deputirten vollbedächtlich abgeredet und verglichen, alſo haben ſie zu deſſen Bekräftigung dieſen Receß eigenhändig unterſchrieben und mit ihren Pittſchaften beigedrücket. So geſchehen Hamburg den 2. Mai Ao. 1673.

(Folgen die 10 Unterſchriften.)

Nach dem Original.

Anlage 8.

1673. Auguſt 26. Zweiter Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Demnach zu Fortſetzung der von correſpondirenden Fürſten und den beiden ehrbaren Städten Lübeck und Hamburg in dieſem löbl. Niederſächſiſchen Kreiſe zu Redreſſirung des verfallenen Münzweſens und Abſtellung eingeſchlichener geringer Sorten gefaßten rühmlichen Intention, Articulo 5 und 6 des jüngſten mense Majo

errichteten Münz-Recessus für dringsam und nöthig erachtet auch beliebet worden, daß alle Viertheil Jahres zum Wenigsten ein Münzconvent gehalten werden möge, so haben zu dem in jetztlaufenden Monat Augusto darauf zum ersten Mal angesetzten Probationstage Ihre Königl. Majestät zu Schweden als Herzog zu Bremen, Hr. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, wie auch Hr. Herzog Christian Albrecht zu Schleswig-Holstein sammt obgenannte beide Städte ihre Räthe, Abgeordnete und Deputirte mit behufigen Vollmachten und Instructionen dahin respective abgeschicket und verordnet. Und ob man zwar allerseits gern gesehen hätte, daß nicht minder wegen Ihrer Königl. Maj. zu Daenemark und Norwegen als Herzog von Holstein als auch Ihre Fürstl. Durchl. die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und -Güstrow jemand mit gehöriger Legitimation sich eingefunden hätte, welches doch nicht geschehen, ohne daß die Mecklenb.-Schwerinsche Regierung sich schriftlich sub Lit. A erkläret, daß sie alles, was hieselbst von den Anwesenden geschlossen, genehm halten wolle, ausgenommen daß sie zu einem gewissen Quanto an Reichsthalern monatlich zu schlagen sich noch zur Zeit nicht verbindlich erklären könne: so haben die anwesenden Gesandten und Deputirten die Deliberationes anzutreten und eines so löblichen Werks Angelegenheit zu gemeinen Nutzen und männiglichen gewünschten Erspießlichkeit bestermaßen zu beobachten nicht ermangeln wollen.

Wann nun hierzu für nothwendig angesehen, daß nicht allein im Münzwesen unter vorberegten correspondirenden Fürsten und Städten ein beständig festes Reglement abgefaßet, sondern auch den etwa dabei eräugenden Mängeln abgeholfen, schädlichen Contraventionibus vorgebauet, wie auch zu beständiger Handhabung dessen allen eine zulängliche Verfassung und Abrede gemacht werden möge als ist

1. nach Anleitung jetztgedachten jüngeren Münzrecessus die Nothwendigkeit eines Oberwardeins vorgestellet und nach reifer Erwägung Harmen Lüders, gewesener Münzmeister in Bremen als eine qualificirt befundene Person zu solchem Amt einmüthiglich erwählet, auch im Namen correspondirender Fürsten und Städte vermittelst Instruction sub Lit. B, auch jährlich zu 360 Rthlr. versprochenen Tractaments in Eid und Pflicht (wie die Formula juramenti C ausweiset), auf und angenommen.

2. Wiewohl nun hierauf ferner zu deliberiren vorgekommen, ob zu Verhütung einiger Confusion nicht ein Mittel zu treffen, dadurch die in jüngst publicirtem Münzedict verschiedentlich enthaltenen genauen Ausrechnungen des devalvirten Geldes abgestellet oder sonst beliebigermaßen moderirt werden möchten, so ist doch solches, um

den wahren Werth einer jeden Sorte zu behalten, bedenklich erachtet und wird es dahero bei selbigem Edict, wovon man schädlicher Consequenz halber nicht abtreten mögen, nochmals insoweit gelassen.

3. Weil aber zu Erhalt- und Beförderung dieses heilsamen Münzwerks für nöthig und hochnützlich angesehen, daß correspondirende Fürsten und Städte an grober Reichsmünze ein ansehnliches Quantum, etwan 200tausend Reichsthaler innerhalb Jahres und also monatlich 16 666⅔ Reichsthaler dem Reichs Schrot und Korn gemäß zu münzen resolviren möchten, als haben die beiden Städte Lübeck und Hamburg hiervon den Halbschied, nämlich 100tausend Rthlr. und zwar Lübeck 25-, Hamburg aber 75tausend Rthlr. in obbestimmter Zeit zu prägen über sich genommen. Den übrigen Halbschied betreffend, ob zwar Königl. Regierung des Herzogthums Bremen als welche hierüber von Ihro Königl. Maj. selbst gnädigster Resolution gewärtig sein muß, sich zu nichts Gewisses verbinden können, so haben dennoch übrige anwesende Stände und Städte die von dem Königl. Schwedischen Hrn. Reg. Rath und Residenten von Graventhal desfals sub spe rati auf Zeit von drei Monaten beschehene Erklärung der monatlich zu münzenden 2000 Rthlr. wie es die Protokolle geben, vorerst acceptiret, der ungezweifelten Hoffnung, Ihre Königl. Maj. hiernächst gleich übrigen correspondirenden Fürsten und Städten auf ein ganz Jahr zu continuiren sich gnädigst herauslassen werden. Und hat ferner Lüneburg-Zell 33 332 Rthlr., Holstein-Gottorf aber 24tausend Rthlr. das Jahr durch über sich genommen also dennoch und mit diesem Beding, maßen hierbei ausdrücklich verabredet, daß obwohl das Quantum solchergestalt auf ein ganzes Jahr angesetzet, die Verbindlichkeit sonderlich bei friedlichen Zeiten dennoch bei solchem Quanto der 16 666⅔ Rthlr. das ganze Jahr hindurch zu continuiren dahin moderiret, daß wenn bei den quartalirter anzustellenden Münzconventibus sich ergeben sollte, daß eine so hohe Summe ferner zu münzen nicht nöthig erachtet würde, alsdann man sich eines andern zureichenden Quanti zwar zu vergleichen, doch daß eben dieselbe dispartitionis proportio die in voriger Summe gewesen, verbleibe und die Eintheilung darnach geschehe, wobei dennoch der Königl. Regierung Herzogthums Bremen beschehene Verwahr- und Bedingung ausdrücklich vorbehalten bleibet. Wegen abwesender Mitcorrespondirenden hohen Stände lebet man der ohngezweifelten Hoffnung, sie werden auch das ihrige zu diesem heilsamen Intent mit herbeitragen und ein Erhebliches prägen zu lassen, über sich nehmen.

4. Anlangend die Scheidemünzen ist und bleibet zwar jedweden Ortes Herrschaft und Obrigkeit frei anheimgestellt, ob und wieviel sie zu ihres Landes und Ortes Behuf prägen lassen wolle. Damit aber correspondirende Fürsten und Städte desfalls einen

gewissen Fuß haben, auch, so viel thunlich, gute Gleichförmigkeit unter sich berahmen und halten mögen, so ist wegen Gehaltes und Ausmünzung der etwan jedweden Orts gewöhnlichen und nöthig erachteten Art Scheidemünzen diese den Reichsconstitutionibus und Münzedicten nicht ungemäß befundene Verordnung beliebet und festgestellet, kraft deren

die Dütchen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, werden ausgebracht die Mark fein zu 9 Thlr. 4 ß (jeder Schilling zu 6 schwere oder 12 gemeine Pfenning gerechnet) und gehen auf die gemengete Mark $129^1/_5$ Stück.

Doppelte Schillinge und gute Groschen sollen halten 14 Loth 4 Grän, werden ausgebracht in die Mark fein 9 Thlr. 5 ß 2 gute oder 4 gemeine Pfenning, gehen auf die gemengete Mark 194 Stück.

Doppelte Mariengroschen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, und werden in der feinen Mark ausgebracht zu 9 Thlr. 4 ß, hält die gemengete Mark $145^1/_3$ Stück.

Mariengroschen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, werden in der Mark fein ausgebracht zu 9 Thlr. 7 ß und hält die gemengete Mark $292^2/_3$ Stück.

Schillinge sollen halten die Mark fein 10 Loth und werden in der feinen Mark ausgebracht zu 9 Thlr. 9 ß, giebt die gemengete Mark $275^2/_3$ Stück.

Mathier und Groten sollen halten die Mark fein 8 Loth und werden ausgebracht zu 9 Thlr. 10 ß, giebt die gemengete Mark $331^1/_2$ Stück.

Dreier und Sechslinge sollen halten die Mark fein 7 Loth, werden ausgebracht die Mark fein zu 9 Thlr. 12 ß und giebt die Mark gemenget $388^1/_2$ Stück.

5. Wann auch über die bereits in vorigem Münzedict devalvirte Sorten noch verschiedene theils alte, theils neugeschlagene geringhaltige Münzen sich befunden, welche bei gegenwärtigem Probationstag auf zu ziehen und zu devalviren die Nothdurft erfordert hat, als ist zu Behuf dessen nebenliegendes Edict sub Lit. D abgefaßt, welches gleiche Kraft und Verbindlichkeit, als ob es diesem Receß mit einverleibet wäre, haben, auch bei correspondirenden Ständen und Städten innerhalb 14 Tagen publiciret und mit gebührenden Nachdruck maintenirt werden soll. Von Aufziehen und Devalviren einiger sowohl groben als anderer schlecht befindlichen Münzen ist bei nächstkünftigem Probationstage behufige Nothdurft weiteres zu verfügen ausgestellet. Wegen der Sechslinge, halbe Groten und Pfenninge aber ist für rathsam angesehen, daß obrigkeitliche Herrschaft durch zulänglich Verbot nach jedes Orts Gelegenheit

und Befindung der Zeit alle ausheimische fremde Sorten aus dero Landen und Städten abzuschaffen und zu eliminiren bedacht, inmittelst von deren Abwürdigung auch künftig ferner zu reden sein möchte.

6. Wegen des durch eingeschlichene geringhaltige Münzen übermäßig gesteigerten Silberkaufs kann man zwar nicht absehen, wie demselben ein gewisser Preis zu praescribiren, jedennoch wollen correspondirende Stände und Städte selbigen dergestalt zu beschränken äußersten Vermögens angelegen sein lassen, daß die höchstschädlichen, den Constitutionibus Imperii und aufgerichteten Münzrecessen entgegen laufende Ausführung des Silbers gehemmet und gesteuert werde. Wesfalls dann die Makler, vornehmlich in den beiden Städten Lübeck und Hamburg, dahin anzuhalten, daß sie keinen Silberkauf, insonderheit zu hohen ansehnlichen Summen ohne der Obrigkeit Part daran zu geben, schließen, widrigenfalls aber mit ernstlichen Strafen zu belegen sein sollen.

7. Gleich dann auch eines jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit darob zu halten erbötig ist, damit unterthanen Bürgern und Einwohnern nach gemeinen Rechten und der bei vorigen Receß § 9 abgeredeter Maße einen wirklichen Genuß dieser heilsamen Münzverfassung spüren möge.

8. Bei Erleuter- und Überlegung bishero verspürter und vorigem hiesigen Orts Receß entgegenstehender Mängel hat man zwar unter anderm befunden, daß etzliche Mitcorrespondirende hohe Stände circa publicationem damals beliebten Edicti sich entweder langsam erzeiget oder auch sonst demselben der Abrede gemäß vollkommentlich nicht nachgesetzet, wie denn auch diesmal Erinnerung deswegen durch abgegangene Schreiben geschehen; so lebet man der zuversichtlichen Hoffnung, es werden auch selbige Stände sich einem so gemeinnützigen löblichen Werk nicht entziehen, sondern vielmehr damit ebenmäßig verfahren und auch ihres hohen Orts, gleichwie sie dies Werk mit dero unsterblichen Ruhm zu gutem Stande haben bringen helfen, also auch der heilsamen Intention einen gedeihlichen Nachdruck geben.

9. Wan aber befunden, daß bei Ausgabe und Annahme der devalvirten Münzen nicht allerdings dem Edict gebührlich nachgegangen werden, als wollen correspondirende Fürsten und Städte dahin trachten und drob halten, daß hiefüro sothanen Unfug gesteuret, dem Edicto stricte nachgelebet, auch die sowohl vorhin, als itzo devalvirten Münzen höher nicht als die Devalvation mit sich bringet, angenommen und ausgegeben werden.

10. Und weil verspüret worden, daß unter dem entlehnten Namen einer Lagie für die abgewürdigten Sorten gegen 10, 11 oder etwan 12 pro Cent gute Bankthaler eingewechselt und nach-

gehends sothane Reichsthaler in fremde Länder haufenweise verführet worden, will jedwede Herrschaft und Obrigkeit ein wachsames darauf haben, wie solchem schädlichen Unfug des Ausführens der Reichsthaler zu begegnen, ingleichen auf den Maklern in den Städten mit auf ihren Eid befohlen werde, keine Münzen höher als das Edict mit sich bringet um zu wechseln und da sie etwas widriges erfahren sollten, solches ihrer Obrigkeit anzumelden.

11. Wie dann auch alle Diejenigen, so durch practiquische Anmuthung das abgewürdigte Geld dem Edict zuwider andern Leuten anzubringen sich unterstehen, oder sonst dem Edict vorsätzlich zugegen handeln möchten, auf Befindung von jeden Orts Obrigkeit zu gebührlicher Strafe allerdings wie in oftgemeldeten vorigen Receß und Edicto enthalten, gezogen werden sollen.

12. Im Übrigen, obwohl bei gegenwärtigem Conventu durch Ausbleiben eines und anderen hohen mitcorrespondirenden Standes nicht geringer Mangel verspüret worden, so lebet man dennoch des guten Vertrauens, selbige werden sich hienächst bei Fortgang der vierteljährigen Münzconventen von selbst einfinden und ihres hochvermögenden Theils an nachdrücklicher Cooperation nichts erwinden lassen.

13. Maßen dann, um obgemeldeten Allem einen so viel besseren Nachdruck zu geben, auch alles was sowohl itzo, als vorhin heilsamlich geschlossen, bei Macht zu erhalten, ein abermaliger Münzconvent in dieser Stadt Hamburg gegen den ersten schierkünftigen Monats Decembris alten Stils angesetzet und berahmet, da correspondirende Fürsten und Städte ihre Bevollmächtigte Gesandten und Abgeordnete ohn weitere Invitation abzufertigen und das hochnützliche Münzinteresse zu befördern ihnen werde angelegen sein lassen.

Zu beständiger Festhaltung dessen allen haben anwesende Gesandte und Deputirte gegenwärtigen Receß eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pittschaften versiegelt. Hamburg den 26. Augusti Anno 1673.

(Folgen acht Unterschriften.)

Nach dem Original.

Beilage A ist dem Inhalte nach im Receß aufgenommen. — Zu Beilage B und C wird dem Lüders aufgetragen, die Münzstätten häufig zu revidiren, Unordnungen sogleich zur Anzeige zu bringen, den künftigen Probationstagen pünktlich beizuwohnen, keine Gemeinschaft mit Münzmeistern und Gesellen zu machen und während seiner Bestallung als Oberwardein kein Gold- oder Silberschmiede-Handwerk zu treiben. Angestellt wird er auf vierteljährige Kündigung mit jährlichem Gehalt von 360 Rthlrn. Die Vereidigung fand am 26. August 1673 statt.

Nach den Originalen.

In Beilage D, dem Münzedict, werden gesetzt:

Hannoversche Anno 1673 mit dem Brustbilde auf der einen und Emblemata anf der andern Seite geprägte Markstücke zu .... $13^1/_2$ ß

Ostfriesische Markstücke mit dem zweiköpfigen Adler und an der andern Seite das fürstliche Wappen zu ..... $13^2/_3$ „

Ostfriesische sogenannte 8Schilling=Stücke ebenso als die Markstücke gezeichnet zu .... $4^1/_3$ „

Brandenburgische 6ß Stücke, auf der einen Seite VIII einen Reichsthaler*) .... 5 „

5 Grotenstücke zu .... 3 „

Alle bishero gemünzten doppelten Groten oder Mariengroschen zu .... 1 „

Von diesen letzteren Sorten aber werden ganz verboten die neuen jeverschen seit anno 1667 geschlagen,
die hamelnschen seit 1668 und
die paderbornschen seit 1656.

Nach dem Concept.

Anlage 9.

1673. December 20. Dritter Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Zu wissen: Nachdemmal zu gedeihlicher Befoderung des gemeinnützigen Münzwesens und desfalls anderweit gegen den ersten itztlaufenden Monats Decembris berahmten Probationstage Ihro Königl. Maj. zu Schweden als Herzog zu Bremen, Hr. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig=Lüneburg, Hr. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg=Schwerin, Hr. Herzog Gustaf Adolf zu Mecklenburg=Güstrow und Hr. Christian Albrecht als Herzog zu Holstein, wie auch beide Städte Lübeck und Hamburg ihre besondere Abgesandten und Deputirte mit sattsamen Vollmachten, Creditiven und Instructionen abermals anhero abgefertigt; da dann zwar die Fürstl. Mecklenburgisch=Güstrowische Gesandschaft wegen anderwärts aufgetragener Fürstl. Commission diesem Conventui bis zum Beschluß beizuwohnen nicht vermöchte, jedoch ante discessum namens hochgedachter Fürstl. Durchl. dasjenige, was einmüthig hieselbst beliebet ohnabsetzlich zu beobachten versprochen und anheischig sich gemacht hat, so hätten zwar anwesende Gesandte und Abgeordnete liebers nicht gewünschet, als daß auch Ihro Königl. Maj. zu Daenmark und Norwegen wegen dero Fürstenthum Holstein gleichfalls diese Tagefahrt durch die Ihrigen mit zu beschicken gnädigst beliebet wäre gewesen. Wie aber solches über Verhoffen nicht geschehen, als haben

*) Das sind die zu Minden geprägten $^1/_8$ Thaler.

anwesende Abgesandte und Deputirte die vorigen Recessen und Münzedicten zufolge wegen Erhalt- und Stabilirung beständiger Correspondenz ins Mittel gebrachte Punkte der Gebühr erwogen und sich darüber eines beliebigen Schlusses wie folget vereinbart.

1. Und zwar anfänglich sind die hiezu nächstspecificirte Münzen zur behufiger Probe gestellet und nach ihrem Werth zu valviren nöthig befunden:

Frankfurter doppelte Markstücke oder 60 Kreuzer zu	27 ß.
Dänische Markstücke mit der Aufschrift Justus Jehova judex zu	12 „
Alte lübeckische Dütchen so bis anno 1660 inclusive geschlagen, 3 Stücke zu	8 „

Maßen selbige auf sothanen Valor Edictsweise, oder wie sonst jedes Orts üblich sein mag abwürdigen zu lassen ist beliebet worden.

Von den überhäuften geringhaltigen Sechslingen aber sind nachgesetzte Sorten diesmal probirt und Ihrer befindlichen Würde nach taxiret als:

Die alten dänischen Sechslinge (oder so genannte Schillinge dänsch) mit dem Löwen zu	$3^1/_8$	leichte Pfenninge.
Die dänische Sechsling mit F3 zu	4	„ „
Die kleinen dänischen Sechslinge mit C4 zu	$3^1/_2$	„ „
Die Lübeckischen alten und neuen wie auch Wissmarschen Sechslinge zu	$4^1/_3$	„ „
Die Hamburgischen Sechslinge zu	4	„ „

Da dann jeden Orts hoher Herrschaft und Obrigkeit frei anheim gestellet wird, ob sie diese und andere denen gleich befindliche Sorten etwa gar zu verbieten oder nach gestelletem Preis abzuwürdigen rathsam erachtet.

2. Ob denn zwar wegen Devalvirung einiger von des Reichs Schrot und Korn in etwas abgehender groben Sorten fernerer Berathschlagung gepflogen, hat man doch solches itziger Zeit annoch bedenklich gefunden und bleibet es zu nächstkünftigen Deliberationibus ausgestellet.

3. Indessen weil zu ersprießlicher Continuation und Fortstellung dieses höchst nutzbaren Münznegotii für diensam und nöthig angesehen, daß nicht allein die in der Correspondenz bereits begriffenen beizubehalten, sondern auch andere benachbarte Stände und Städte mit herbeizubringen möglichster Fleiß angewendet werden möchte, so will man nicht zweifeln, die an nächst grenzende Chur- und Fürsten, wie auch an Stadt Bremen von diesem Probationsconvent abgelassene Schreiben werden desfalls gewürigen guten Effect erreichen. Gestalt man dann auch dafür hält, daß wann an Ihro Königl. Maj. zu Daenemark-Norwegen von denen Herrn Correspondirenden selbsten derogleichen Schreiben abgehen zu lassen gefällig sein möchte, solches auch nicht ohne gute Wirkung sein werde.

4. Und damit zwischen übrigen correspondirenden Fürsten und Städten die gute Harmonie beständig erhalten, auch um desto mehr befestigt würde, so ist ferner abgeredet und versprochen, daß die einiger Orte verspürte und gegen das Münzedict und Receß vom 2. Mai laufende Toleranz gewisser Abusuum hinkünftig abzustellen, jetztbesagtes Edict aber in vollen Vigor und wirklichen Praxin zu bringen man sich angelegen sein lassen wolle.

5. Da auch dem letzteren Receß vom 26. Augusti und denen dabei errichteten Edicten zuwider einige Mängel und Gebrechen sich finden sollten, will obrigkeitliche Herrschaft aller Orten nachdrücklich dahin trachten, damit solche Contraventiones abgestellet und die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden.

6. Auf daß auch in zu Münzung übernommenen Quanti an grober Reichs= sowohl als behufigen Scheidemünzen kein Mangel gespüret werden möge, so will Königl. Schweden=Bremische Regierung die jüngstens sub spe rati acceptirten 6000 Rthlr. theils an groben theils an kleinen Sorten (als wozu bereits Anstalt und guter Anfang gemacht), fodersamst auf beliebten Fuß ausmünzen lassen, wird auch fürdershin sich nach Vermöge bearbeiten, damit nach dem von übrigen correspondirenden hohen Ständen anzunehmenden Quanto auch ihres Orts proportionabiliter zugepräget werde. Die zu Lüneburg=Zell und Holstein=Gottorf wie auch beide Städte Hamburg und Lübeck versprechen in ihren bei vorigem Receß übernommenen Quantis grober Reichsmünze zu continuiren, wie nicht weniger an Scheide=münzen nach beliebtem Fuß die Nothdurft prägen zu lassen. Gleich dann Ihro Durchl. zu Mecklenburg=Schwerin schon ein solch Project machen lassen, dass künftig ein zulänglich Quantum an groben Sorten gepräget werden soll, und lebet man ganz zuversichtlicher Hoffnung, Ihro Durchl. von Mecklenburg=Güstrow werden auch über der bereits offerirte monatliche Quote der 1000 Rthlr. ein Mehreres so wohl an groben, als an Scheidemünzen auszufertigen sich nicht entgegen sein lassen.

7. Gleichwie es nun wegen des Oberwardeins und ihm an=betraueten Amtsverrichtungen bei der jüngst abgefaßten Bestallung und darauf geleisteten Eid und Pflichten sein Bewenden hat, also ist

8. der Reichs= und Kreis=Probierordnung halber für gut und dienlich angesehen, daß gewisse Punkte, die sich bei dieser Cor=respondenz täglich appliciren lassen, daraus gezogen und gegen nächstkünftigen Convent zu weiterer Ueberlegung eingeschicket werden möchten. Wie denn auch indessen jedweder Münzstand zur Probierbüchsen mit drei Schlössern (wovon der eine Schlüssel beim Directorio in Stade, der andere bei jedwedem Münzstande selbst und der dritte an dem Ort, wo die Probationstäge gehalten werden, verwahrlich zu deponiren) Anstalt machen wird.

9. Und ist hierauf der 1. Mai des bevorstehenden 1674 Jahres zur abermaligen Beisammenkunft in dieser Stadt Hamburg berahmet, dahin auch ohne fernere Notification von jedweden der correspondirenden Fürsten und Städte sattsam Bevollmächtigte und instruirte Personen abzuschicken und zu verordnen beliebet.

Solches Alles steht fest und unverbrüchlich zu halten, haben anwesende Abgesandte und Deputirte diesen Receß mit eigenen Händen unterzeichnet und vermittelst beigefügten Pitschiren bestätigt. Hamburg den 20. Dezembris Anno 1673.

(Folgen die 6 Unterschriften.)

Nach dem Originale.

Anlage 10.

1673. September 27. Instruction für den Münzmeister Andreas Hille.

Demnach bei dem zwischen denen hochlöbl. correspondirenden Ständen dieses Niedersächsischen Kreises im verwichenen Monat Augusto zu Hamburg gehaltenen Münz- und Probations-Tage vermöge aufgerichteten Receß dahin geschlossen und beliebet worden, daß jeder Stand ein gewisses Quantum an guter und nach dem alten Fuß haltender Reichsmünze zu prägen lassen solle und denn Namens Ihr. Königl. Majestät zu Schweden als Herzogs zu Bremen und Verden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn wir hiesigen Orts auch vor gut befunden und beliebet, dazu die Anstalt zu verfügen, daß vorerst zur Scheidemünze ein namhaftes Quantum gemünzet werden möge und zwar solches durch den Münzmeister Andreas Hille, als haben wir denselben unter der nun hierauf zu leistenden Eidespflicht dazu mit gemessener Instruction, wessen er sich bei sothaner seiner Verrichtung zu verhalten, versehen wollen. Zuförderst nun erklären Königl. Gouverneur und Regierung sich dahin, daß im Namen Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. genannter Andreas Hille als Münzmeister in diesen beiden Herzogthümern ferner beibehalten wird, ihm auch dabei Königl. Schutz, Schirm und Maintenance, wie bei dem Münzwesen im heil. röm. Reich üblich und hergebracht, geleistet werden solle.

Es soll aber der Münzmeister gehalten sein:

1. Das Silber, so ihm geliefert werden wird, nach besagten zu Hamburg aufgerichteten Recessus Andeutung an innerlichen und Reichsgültigen Valor und zwar in denen Sorten zu vermünzen, daß zwei Viertheile allemal an enkel Schillingen, ein Viertheil an Dubbelschillingen und ein Viertheil an Dreischillingstücken oder Dütchen geschlagen werden sollen, mit dem Gepräge, welches Königl. Gouverneur und Regierung beliebet und ihm zugestellet worden.

Es sollen aber die Dütchen 14 Loth 4 Grän fein halten und die Mark fein zu 9 Rthlr. 4 ß (jeden Schilling zu 6 schwere oder 12 gemeine Pfenninge gerechnet) ausgebracht werden und auf die gemengete Mark 129$^{1}/_{5}$ Stück gehen.

Die doppelten Schillinge sollen 14 Loth 4 Grän halten und jede Mark fein zu 9 Rthlr. 5 ß 2 gute oder 4 gemeine Pfenninge ausgebracht werden und auf die gemengete Mark 194 Stück gehen.

Die Schillinge sollen die Mark fein 10 Loth halten und in der feinen Mark zu 9 Rthlr. 9 ß ausgebracht werden, die gemengete Mark giebt 275$^{2}/_{3}$ Stück. Wobei zu erinnern, daß falls an einem Werke 1 Grän zu arm oder reich befunden oder auch an den Stücken eines zu wenig oder zu viel gemachet werden sollte, bei dem andern darauf folgenden Werke solches wieder remediret werden müge, wie es darunter bei anderen Münzstellen des röm. Reichs gebräuchlich ist und gut gethan wird.

2. Soll der Münzmeister kein Silber einsetzen oder schmelzen ohne des Münzwardeins Gegenwart und daß derselbe zuvor was es wieget, gesehen.

3. Wenn das Silber geschmolzen, soll der Münzmeister eher nichts ausgießen, es sei denn, daß es von dem Münzwardein probiert worden, damit also er alles genau und eigentlich wahrnehmen und wissen möge, ob ein Grän zu gewinnen oder verlieren sei.

4. Es soll ingleichen kein Stock oder Eisen ohne vorher geschehene Notification an die Königl. Regierung gemachet werden, um so viel eigentlicher zu erfahren und wahr zu nehmen, wie lange es gehalten und wieviel damit gemachet worden.

5. Sollte er auch dem Wardein nichts von dem, was in der Münze passiret und ihm zu wissen gebühret, vorhalten, als dem Eid und Gewissens halber, wozu auch der Münzmeister verbunden ist, oblieget, auf Alles, sonderlich wie Ihrer Königl. Maj. Interesse einiger Vortheil zuwachsen möge, fleißige und sorgfältige Aufficht zu haben.

6. Endlich soll er, der Münzmeister Andreas Hille bei diesen seinen Verrichtungen sich also verhalten, wie einen getreuen aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret, er es auch allemahl vor Gott, Ihrer Königl. Maj., dero Gouverneur und Regierung allhier und sonst männiglich verantworten kann, will und soll.

Dahingegen sollen ihm dem Münzmeister nebst freier Hausheuer so lange die Münzung währen möchte, auf jeder Mark fein, so er in Dütchen, Doppel- und enkel Schillingen vermünzen wird, an Unkosten gestanden und an

Abgang in Schmelzen, weißmachen und Arbeit	4 ß	—	₰
Arbeitslohn	6 „	6	„

Für Stock und Eisen .... 1 ß 6 ₰
Für andere Münzrüstung.......................... 1 „ — „
Feuerung, Holz und Weinstein .... 1 „ — „
Provision und Botenlohn............................ 2 „ 6 „
und also in Allem von einer Mark fein, 1 Mark lüb. und 6 gemeine Pfenninge gut gethan werden. Sollte sichs aber befinden, daß mit diesen Unkosten die Schillinge zu münzen nicht zu zureichen sei, worauf der Münzwardein acht zu geben hat, werden ihm dem Münzmeister sodann von jeder Mark fein, in enkeln Schilling vermünzet, über obige Unkostung noch 4 ß zugeleget.

Nach einer Abschrift.

Anlage 11.

1680. September. 8. Vertrag mit dem Münzmeister Jacob Schroeder.

Dero Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung urkunden hiermit: demnach man das Münzwesen in diesen Herzogthümern wiederum anzuordnen vor gut befunden, daß wir den ehrbaren und wohlgeachten Jacob Schroeder zu einem Münzmeister allhie bestellet und denselben darüber mit gemessener Instruction, wessen er sich bei seiner Verrichtung zu verhalten, folgender Gestalt versehen wollen:

1. Zuförderst nun erklären Königl. Gouverneur und Regierung sich dahin, daß ihm, Jacob Schroedern als Münzmeistern bei solcher seiner Bedienung Königl. Schutz, Schirm und Manntenentz, wie bei dem Münzwesen in dem heil. röm. Reich üblich und hergebracht, geleistet, er auch mit keiner Einquartierung beleget werden, sondern davon sowohl als sonsten von andern bürgerlichen Oneribus gleich die Königl. Bediente, befreiet sein und bleiben solle.

2. Dargegen nimmt er der Münzmeister über sich und promittirt, auf seine eigene Kosten die zur Münz gehörige Werkstellen, Schmelzofen, Stempel, Stockeisen wie auch Gesellen und Arbeitsleute, nebst allen andern Requisitis zu verschaffen und zu unterhalten.

3. Weiln aber vor jetzo wegen hohen Preises des Silbers keine Markstücke mit Vortheil gemünzet werden können, so soll ihm vergünstiget sein, 3000 Rthlr. an Sechslingen von selbst und aus eigenen Mitteln anschaffendem Silber zu vermünzen, damit nöthige Scheidemünze ins Land kommen möge. Wohingegen er gehalten ist, dieselbige hier im Lande oder außerhalb Landes selbst zu debitiren und das Alles auf seinen Hazard. Er soll aber in zwei Jahren keine Besoldung, noch freie Wohnung von hiesigem Estat, sondern allein dasjenige, so er aus berührten 3000 Rthlrn. an Münzschlag erübrigen kann, für seine Mühe (davon oben beim anderen

Punkt Erwähnung gethan), zugewiesen haben. Und soll er schuldig sein, die Mark fein nicht höher als hiebevor geschehen,, zu 37 ℳ 10 ß und von Gehalt 4 Loth 16 Grän und 368 Stück aus der gemengeten Mark auszumünzen.

4. Soll er verbunden sein, die zu dem Münzen in bemelten 2 Jahren benöthigte Wohnung nebst allem Zugehör für eigene Kosten wie obgedacht sich zu verschaffen und desfalls an den Estat weiter nichts zu praetendiren haben.

5. Soll er nicht Macht haben Medaillen, Schau- und Ehrenpfenninge ohne Vorbewußt und Vergünstigung der Königl. Regierung eigenmächtig zu schlagen oder zu praegen.

6. Alle Werke, so er machen wird, sollen mit Vorbewußt und Probirung eines beeidigten Münzwardeins geschehen, welcher dann auch Alles gebürlich zu notiren und behörige Attestata darüber zu ertheilen hat, damit das eine sowohl als das andere nach vorbeschriebenen Gehalt und Quantität beobachtet werden möge. Es soll auch kein Werk, wann es gemünzet und fertig ist, eher ausgegeben werden, bis es, wie vorerwähnt, vom Münzwardein probiret und attestiret worden.

7. Sobald besagte 3000 Rthlr. Sechslinge verfertiget sein, soll mit fernerer Münzung derselben eingehalten und weiter damit nicht fortgefahren werden.

8. Dütchen und Doppelschillinge, wenn er selbige debitiren kann, sollen ihm auch hiernächst zu münzen vergünstiget werden, wann vorhero vom Königl. Gouvernement, was er alsdann nach dem Preis des Silbers für jede Mark fein monatlich oder quartaliter zur Königl. Rente Kammer geben und zahlen soll, festgestellt sein wird. Jedoch soll die Ausmünzung nach dem ihm vorzuschreibenden Gehalt und Stücke verfüget und alle machende Werke vom Münzwardein probirt und attestirt werden.

9. Soll der Münzmeister schuldig und gehalten sein, seinem Eid und Pflichten gemäß anzuzeigen, was an fremder Münze zu Vortheil des Estats und Landes geschehen und beobachtet werden könne, damit in Sonderheit dem einen so wenig als andern durch Einschleichung der fremden Herrschaften geringhaltigen Münze nichts praejudicirliches zu erwachsen, besondern mittelst guter Correspondenz und fleißiger Probirung der Münzsorten allem daraus besorgenden Nachtheil in Zeiten vorgebauet werden möge.

10. Wenn die Silber und Lagie geringer laufen sollten und man also Markstücke münzen lassen könnte, soll der Münzmeister selbige nach dem Gehalt und Stücken ausmünzen und machen, wie ihm solche ausgegeben und angedeutet werden oder man mit ihm desfalls accordiren wird.

11. Auf den Sechslingen soll auf der einen Seiten das Wapen und auf der andern das Wort Sechsling mit der Jahrzahl gepräget werden.

12. Im Übrigen soll der Münzmeister bei dieser ihm aufgetragenen Verrichtung vermöge seines Eides sich also verhalten, wie einem getreuen Münzmeister und aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret ꝛc.

Urkundlich ist diese Instruction mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bedrücket. So geschehen Stade den 8. Septembris Anno 1680.

Nach dem Concept.

Anlage 12.

1685. Oktober 9. Münzedict betreffend die Sechslinge.

Ihr. Königl. Maj. zu Schweden in dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung fügen hiemit zu wissen, daß man nicht ohne sonderbares Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt die seither Anno 1681 in diesen Herzogthümern geschlagene und nach und nach aus dem Lande weggeschleppte Scheidemünze, fürnehmlich aber die Sechslinge anjetzo Summenweise wieder eindringen und sich Leute finden sollen, die darmit gleichsam eine Handlung treiben und sie nicht allein von denen, welche an benachbarten Örtern unter gewissen Absehen selbige aufgewechselt, gegen grobe Münze an sich lösen und Aufgeld nehmen, sondern auch unter dem Praetext, ihre Waren höher auszubringen, sich mit lauter hiesiger Scheidemünze bezahlen lassen und also das Land von den groben Münzsorten ganz entblößen, hingegen die Sechslinge auf einmal in Quantität wieder auszubringen und ihren Vortheil damit zu suchen sich unterstehen. Wann aber die Münze insgemein zu dem Ende nicht eingeführet worden, daß man damit Schacherei treiben soll, auch vermöge der Reichssatzungen Niemand obligiret ist, die Scheide-Münze bei fürgehenden Bezahlungen in großen Summen anzunehmen: als befehlen im Namen obhöchstged. Ihr. Königl. Maj. zu Schweden unsers allergnädigsten Königs und Herrn wir allen Beamten, Grefen, Richtern, Schultzen und Voigten auf dem Lande, wie auch jedes Orts Obrigkeit in den Städten, Flecken und sonsten, daß sie fleißige Acht darauf haben, damit die Sechslinge auf solche Art und bei Summen nicht wieder ins Land gebracht werden mögen und so sie einige ertappen, welche selbige in Quantität einführen und damit ein Commercium treiben, es sei gleich, daß sie solche freiwillig eingelöset oder für ihre Waaren angenommen, soll nicht allein die attrapirte Münze dem Fisco heimfallen, sondern auch über das die Verbrecher mit einer namhaften willkürlichen Strafe angesehen werden, darnebenst Niemand gehalten

noch obligiret sein, in den Bezahlungen in und außer Landes mehr als den sechsten Theil der ganzen Summe an Sechslingen anzunehmen, wiewohl sie im übrigen bei ihrem vorigen Valor und Würden allerdings verbleiben, auch dergestalt ausgemünzt sind, daß sie an dem Halt die meisten der benachbarten Scheide Münze übertreffen. Wornach alle und jede, absonderlich aber die Beamten und Einnehmer sich zu achten.

Nach dem Original.

Anlage 13.

1685. December 21. Verbot der fremden und falschen Sechslinge.

Nachdem eine Zeithero diese Herzogthümer mit allerhand geringhaltigen Münzsorten angefüllet, worunter sonderlich die falsche nachgeprägte hiesige Sechslinge sich in großer Menge sehen lassen und dadurch den Unterthanen merklicher Schade zugefüget wird, demselben aber zu Zeiten zu wehren und vorzukommen sein will, als werden alle fremden Sechslinge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ausgenommen die Hamburger, in den Herzogthümern Bremen und Verden gänzlich hiermit und in Kraft dieses von nun an verboten und abgesetzet, so daß dieselbe überall nicht mehr darin gänge und gebe sein sollen. Und wird solches allen und jeden dieser Herzogthümer Einwohnern, insonderheit den Contributions-Einnehmern auf dem Lande mittelst diesem kund und zu wissen gethan, auch sie daneben verwarnet sich wohl vorzusehen, hinfüro oberwähnte fremde und falsche Sechslinge nicht weiter anzunehmen oder auszugeben 2c. Geben Stade den 21. Decembris Ao. 1685.

Für die Stadt Stade erfolgte noch ein Zusatz:

Weil man auch mißfällig vernimmt, daß man hier in der Stadt die alhier geschlagenen Sechslinge anzunehmen sich verweigert und dadurch Ihrer Königl. Maj. Münze eigenmächtig strafbarer Weise gleichsam abgesetzet werden wolle, als wird hiermit ernstlich und bei willkürlicher Strafe allen und jeden anbefohlen, sich sothaner unverantwortlichen Verweigerung zu enthalten und gemelte Sechslinge als eine ganz gute Scheidemünze willig anzunehmen, wie es denn auch bei dem den 9. Oktober dieses Jahres publizirten Patent, darinnen nur den 6. Theil an Sechslingen anzunehmen befohlen ist, sein Verbleiben hat und solches allein von Zahlung großer Posten und wenigstens 20 oder 30 Rthlr. und darüber zu verstehen. Datum ut supra.

Nach dem Original.

Anlage 14.

1686. Juni 12. Münzedict, Herabsetzung der Sechslinge betreffend.

(Die Regierung habe zu allen Zeiten Sorgfalt darauf verwendet, schlechte Münze vom Lande fernzuhalten, und fährt dann fort):

Wie man nun bei der in vorigen Jahren allhie zu Stade geprägten kleinen Scheide-Münze oder sogenannten Sechslingen auch kein ander Ansehen gehabt, denn allein den gemeinen Nutzen und Frommen zu befördern, in Sonderheit aber dem Commercio und täglich vorgehenden Handel dadurch zu Hülfe zu kommen und denen wegen Mangel einer genugsamen Scheide-Münze sich zum öftern ereigneten Difficultäten vergnüglich abzuhelfen, also hat man auch bei Ausprägung sothaner Sechslinge gar sorgfältig dahin vigiliret, daß solche an der gehörigen innerlichen Bonität, beides nach Schrot und Korn keinen Mangel, sondern vielmehr in Reflexion und Ansehen anderer gröbern Sorten die geziemende Proportion haben und halten möchten, dahero es denn auch gekommen, daß solche nicht allein allhier im Lande, sondern auch aller Örter in der Nachbarschaft, ja auch in weiter abgelegenen und da man sonst in diesem Stücke fast scrupulös zu sein pfleget, gar angenehm und in Gang gebracht worden, so daß sie sich größten Theils aus hiesigen Gränzen verloren, dagegen aber diesem Lande gleichsam die Necessität dadurch aufgeleget worden, ein und andermal zum neuen Schlage zu resolviren, um die benöthigte Scheidemünze zur Hand zu haben. Nachdem man aber nun auch in der That erfahren müssen, wie solche hier geschlagene Sechslinge von eigennützigen unbilligen Leuten aufgewechselt und in statt der hiesigen andere und fremde, wiewohl unter gleichem Gepräge, aber viel geringern Werths gehecket und substituirt worden, welches, nachdem es an andern Örtern wahrgenommen, Anlaß gegeben, solche falsche und weiln man selbige unmöglich so genau urtheilen können, mit denenselben alle andere von gleichem Gepräge zu verbieten und gänzlich abzuschaffen, dadurch denn geschehen, daß dergleichen Sechslinge ohne Unterschied und zwar haufenweise in hiesige Herzogthümer eingebracht und damit gleichsam ein neues Commercium angestellet, dagegen aber nicht wenig Abgang dem ordentlichen Handel zugefüget und eine fast allgemeine Confusion dem gesammtem Lande dadurch verursachet worden, so haben wir solchem und ferner darob zu besorgendem Unheil annoch in Zeiten vorzubauen, das zulänglichste Mittel erachten müssen, angeregte fremde und falsche Sechslinge zwar hierdurch gänzlich zu verbieten und abzuschaffen, allein weiln angeführter Maßen solche wegen ihres gleichen Gepräges soeben nicht zu kennen, mit allen und jeden auch, gleicher gestalt ohne Unterschied eine gewisse Devalvation anzustellen

so daß einer hinfüro nicht höher als vor einen halben Groten genommen werden, und da deren bishero zwei auf einen lübischen Schilling gegangen, hinkünftig deren nicht weniger als drei einen lübischen Schilling gelten sollen.

Nach dem Orignal.

Anlage 15.

1689. Erklärung des Begriffs Heckenmünzstätte.

Der Schwedische Gesandte Snoilsky berichtet über verschiedene Punkte die bezügl. des Münzwesens in Regensburg berathen werden sollen. Er bittet die Regierung in Stade um weitere Instruction hierüber und diese antwortet in Betreff der Beseitigung der Heckenmünzstätten Folgendes.

1. Soviel die Abstellung der Heckenmünzen betrifft, so scheinet es allerdings nöthig, daß man wissen möge, was eigentlich durch „Heckemünze" verstanden werden wolle. Zwar ist bekannt, daß diejenigen Münzstellen damit benamet werden wollten, welche keine ordentliche Kreis Münzstellen sein, dabei es denn auch hinkünftig wohl sein Verbleiben haben wird, wir aber müssen unseres Orts wohl dafür halten, daß an denjenigen Orten, wo andere als Reichsmünzen geschlagen werden, in der That für Heckenmünzen zu halten sein. Weiln es aber bedenklich sein dürfte, in dergleichen Termen zu sprechen, so würde jedoch bei diesem Punkt zu erinnern und festzustellen sein, daß hinkünftig alle diejenigen Stände für Heckemünzen geachtet werden sollten, welche geringer und anders als diejenigen Sorten, so mittelst dieses für der Hand zu errichtenden Reichsconclusi hinkünftig zu münzen beliebet werden dürften, ausprägen lassen würden. Solchen Heckemünzern aber konnte allem Ansehen nach ratione praesentis et futuri nicht besser begegnet werden, als wenn auf kaiserl. hohen Befehl oder vermöge des de novo deshalb zu fassenden Reichsschlusses die Directores circulorum denenselben in ihr Land mit gewaffneter Hand gehen und daran nicht eher zu weichen beständig angeleitet werden möchten, bis man des Schadens ratione praeteriti sich erholet, ratione futuri auch beständige Caution, daß dergleichen liederlichen Wesens man hiefüro mäßig gehen wolle, geleistet worden."

2. Wie dem Verpachten der Münzstätten vorzubeugen wird gesagt: Man könnte declariren, daß welcher Stand seine Münzstellen hinkünftig verpachten würde eo ipso als Heckenmünzer geachtet und, wie oben bei dem 1. Punkt erwähnt, tractirt werden sollte.

Anlage 16.

(1689?) Ohngefährliche Ursachen, warum man in denen Herzogthümern Bremen und Verden alstets eine fertige Münzstelle und Münzmeister haben und halten solle.

1. Scheinet es dem Wohlstande gemäß und Ihr. Königl. Maj. rühmlich zu sein, daß, da andere viel geringere Stände das Münzregale stets exercieren, auch in diesen ansehnlichen Herzogthümern dergleichen geschehen möge.

2. Hat die bisherige Erfahrung gezeiget, daß man bei fremdem Gelde nicht gar zu sicher sei und darunter leichtlich abusirt, ja betrogen werden kann, da hingegen, wenn eigene Münzbediente zur Stelle sein, man fremder Herren Gelder täglich probiren und seinen Stalt darnach zu Beförderung des publici machen kann.

3. Scheinet die Situation dieser Herzogthümer für andern zu erfordern, daß wegen der naheangelegenen großen Städte, abwo bisher gleichsam ein großes Commercium mit dem Gelde getrieben, vordem man insonderheit in dem Münzwesen vigilant sein und Münzverständige bei der Hand und in Pflichten haben müsse, damit nichts verabsäumet werden möge.

4. Obwohl ordentlicher Weise kein Vortheil bei der Münze zu suchen, so soll man denselben gleichwohl auch nicht verwerfen, wenn honestis modis dazu zu gelangen, wie denn teste experientia im Hause Braunschweig-Lüneburg ein dreißig Jahr her zwar immer das beste Geld, so noch in Deutschland zu finden gewesen, geprägt worden, gleichwohl ist stets ein guter Ueberschuß dabei abgefallen und zwar nicht von ihrem eigenen in den Bergwerken gewonnenen, sondern angekauftem Silber. Wenn also eine Münzstelle in Bereitschaft stets gehalten wird, so kann pro re nata man denn alstets mesures nehmen und sein tempo beobachten.

5. Sollte das Rectificationswerk zu Regensburg über kurz oder lang zum Stande kommen, so wird ein jeder Stand eine gewisse Anzahl Species Thaler prägen müssen und wird solchergestalt eine Münzstelle erfordert, dabei dann ferner zu bedenken, daß sodann der Silberpreis auf ein Ansehnliches fallen werde. Welcher Stand alsdann fertig sein wird, daß viel geschlagen werden kann, der wird auch viel gewinnen können, absonderlich wenn die Gelegenheit das Silber anzuschaffen bequem ist und wenn ohne sonderliche Unkosten die Lieferungen bewerkstelligt werden können, wie solches das Exempel der Stadt Lübeck klärlich zeiget, welche Anno 1673 bei damaliger Münzrectification und gefallenem Silberpreise eine gute Menge gerechter Sorten prägen lassen und viele tausend Thaler dabei gewonnen hat.

6. Wenn man stets zur Ausmünzung Bereitschaft hat, füget sich's gar oft, daß andere Stände, ja gar auswärtige Herrschaften eine Quantität Silber gegen Erlegung eines gewissen Schlagschatzes ausmünzen zu lassen verlangen, dabei öfters ein Ansehnliches für die Herrschaft lukrirt werden kann.

Aus welchem allen genugsam abzunehmen, daß wenn gleich Ihre Königl. Maj. etliche hundert Thaler an Besoldung dem Münzmeister zuwenden lassen sollten, dagegen ansehnliche Vortheile hinwieder ohnfehlbar erstritten werden können, zu geschweigen, daß des Landes-wohlstand merklich befordert werde, daß man stets in Münzwesen ein wachendes Auge habe.

Anlage 17.

Eine Execution gegen Hecken-Münzstätten 1689.*)

Kaiser Leopold hatte in seinem Münzedict vom 6. November 1680 (abgedruckt bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 149 fg.) strenge Strafen für Münzvergehen angedroht, auch bestimmt, daß die Hecken-münzen, selbst wenn sie „an Schrot und Korn gerechte Sorten" prägten, zerstört und die Münzmeister verhaftet werden sollten. Wie wenig dieses Mandat indessen fruchtete, beweist die Erneuerung des-selben vom 21. October 1689. (Hirsch Bd. V, S. 256). Und in der That enthalten die Archive ganze Stöße von Acten, welche lediglich Klagen und Correspondenzen über die geringhaltigen Münzen zum Gegenstande haben.

So schreibt Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg unterm 11. Dezember 1688 an die schwedische Regierung in Stade, daß Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow neuerdings sehr geringhaltige 2- und 1-Markstücke habe prägen lassen, die Mark fein ausgebracht zu 13½ Thaler, also um 2 Thlr. 20 Gr. höher als die Festsetzungen des Zinnaschen Fußes. Diese Ausmünzung sei gewiß auf Anrathen des „famosen Münzmeisters Wagener" ge-schehen, der vom Herzog als Kammerrath angestellt und vorher Münzmeister in Sachsen-Lauenburg, Eutin und anderen Orten ge-wesen sei. Wenn von Kreiswegen nichts geschehe, sei zu befürchten, daß erst recht weiter gemünzt würde. — Trotz des an den Herzog daraufhin gerichteten Abmahnungsschreibens läßt er, wie Georg Wilhelm unterm 24. April 1686 schreibt, in verstärktem Umfange weiter münzen, es seien sogar neue Münzstätten angelegt und verpachtet worden, und kürzlich habe man heimlich zwei Millionen Stück geringhaltiger 2-Markstücke durch die Braunschweig-Lüneburgischen Lande nach Westfalen und Amsterdam geschafft. Auch von anderen Ländern

*) Dieser Excurs ist größtentheils der Wiederabdruck eines von mir im „Numism.-sphrag. Anz." 1888 Nr. 10 und 11 ver-öffentlichten Aufsatzes gleichen Titels.

jenseits der Elbe würde ähnlich verfahren, überall sei Wagener im Spiele. — In einem andern Schreiben wird über Lübeck geklagt. Es habe nicht allein Silber nach der benachbarten Heckenmünze auf dem Kaltenhofe im Eutinschen geliefert, sondern es seien auch mit Vorwissen des Raths auf der eigenen Stadtmünze „sehr schlechte Sorten unter des Herzogs zu Holstein-Plön Gepräge und Namen" gefertigt worden.

Ein Druckblatt vom 6. Mai 1689, publicirt von der schwedischen Regierung in Stade, macht uns mit einigen dieser verrufenen $^2/_3$-Stücken bekannt und sagt: „Wir 2c. fügen hiemit zu wissen, wasgestalt man in Erfahrung gelanget, daß eine Zeit hero an verschiedenen fremden Oertern eine große Quantität schlimmer, an Schrot und Korn ganz untüchtiger gedoppelter Markstücke Anno 1688 von fürstl. Meklenburg-Schwerin'scher, Meklenburg-Güstrow'scher, Bischöflich Lübischer und Gräflich Ranzow'scher Seiten, wovon einige hierbei abgedrücket befindlich, mittelst Aufwechsel- und Umschmelzung allerhand guter Sorten gepräget und durch den Niedersächsischen Kreis nach Westfalen und den Nieder-Rhein, auch nach Amsterdam und an andere Oerter insgeheim verführet werden 2c."

Die Abbildung des Gräfl. Rantzau'schen $^2/_3$-Stücks von 1689 entspricht der Nummer 13 Tfl. XVI., 2 des Meyer'schen Aufsatzes*) in der Wiener num. Ztschr. 1882 S. 342, von denselben gingen, wie ferner angegeben wird, $13^1/_2$ Stück auf die rauhe Mark, welche zu 10 Loth 16 Grän beschickt war. —

Bei dem oben erwähnten Mandat allein ließ der Kaiser es indessen nicht bewenden, er versuchte auch durch directe Einwirkung dem Münzunwesen zu steuern. Am 23. Mai 1689 schreiben die kaiserlichen Abgesandten Baron Gödens und Baron Reichenbach aus Hamburg an die Regierung in Stade, daß „wegen der von etlichen Jahren her im deutschen Reiche und sonderlich in diesem Niedersächsischen Kreise eingerissenen Reich- und Landverderblichen Münzconfusion" ihnen vom Kaiser anbefohlen sei, „nach solchen höchst schädlichen Quellen dieses allgemeinen Unheils genau zu forschen, und weiln solche vornehmlich in den von den Reichsconstitutionen höchstverbotenen Hecken- und Winkelmünzen bestehen, solche in der Nachbarschaft aufsuchen zu lassen und niederzulegen". Es solle dies mit Zuthun der ausschreibenden Fürsten des Kreises geschehen. Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (Celle) sei einverstanden, sie wendeten sich jetzt an die Regierung in Stade, da der König von Schweden als Herzog von Bremen-Verden mitausschreibender Fürst und zur Zeit auch Director des Kreises sei.

Die Stader Regierung geht bereitwillig darauf ein und deputirt zu einer auf den 5. Juni 1689 anberaumten Conferenz nach

*) A. Meyer, die Münzen und Medaillen der Herren von Rantzau.

Hamburg den Justizrath v. Engelbrecht, während von Celle der Geheime Rath Fabricius und der Oberhauptmann zu Harburg v. Wackerbarth gesendet werden. Hier kam zur Sprache, es habe das Gerücht vom Zerstören der Hecken-Münzstätten und „der wegen des damals ungewissen Ausganges der befangenen Holsteinschen Tractaten überall angetretene Marsch der Kriegsvölker eine so große Furcht unter die Münzer gebracht", daß sie ihre Münzstätten verlassen und sich mit ihren Geräthschaften nach Hamburg und Lübeck begeben hätten. Man beschließt, „die Verleger der Heckenmünzen und deren Münzmeister an Ort und Stelle, wohin sie sich verstreut, zu fassen", und außerdem aber die Münzstätten selbst zu zerstören. Engelbrecht übernimmt die Münzstätten in Ratzeburg und Kaltenhof, v. Wackerbarth die zu Lauenburg und die Rantzau'sche in Barmstedt. Vorher jedoch wolle man recognosciren und dann zunächst in Hamburg wieder zusammenkommen. Dies geschieht. Ersterer berichtet: Er habe in Erfahrung gebracht, daß in Ratzeburg Michael Wagener die Münze verlege (d. h. Pächter sei) und als Münzmeister einen gewissen Rhodatz habe; die Münze im Kaltenhof aber wäre von dem Lübecker Bürger Hermann Lange unter dem Titel eines bischöflich Eutin'schen Factors versorgt worden. Die Ausmünzung hier habe Caspar Ridder, des Münzmeisters Hans Ridder zu Lübeck Bruder, seit Jahresfrist besorgt, nachdem der vorige Münzmeister Bartold Meyer entlassen worden sei. Wackerbarth meldet, „daß Lorenz Wagener die Münze zu Lauenburg einige Jahre lang versehen und unter der Herren Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, auch von Sachsen-Lauenburg Namen — als welchen er vor ein jährliches Genanntes, so vor einem jeglichen auf 12 000 Rthlr. extendiret werden wolle, die Münze abgepachtet — daselbst hätte münzen lassen." Die Münze stände jetzt still, auch seien die Stempel und sonstigen Geräthschaften abgeholet worden. Nach der gräflich Rantzau'schen Münzstätte zu Barmstedt hätte er nicht gelangen können, weil die im Anmarsch befindlichen dänischen Truppen die ganze Gegend unsicher machten.

Auf Grund dieser Berichte wird nun beschlossen, Lorenz Wagener in Hamburg, Hermann Lange, Caspar Ridder und Michael Wagener in Lübeck festzunehmen, die Münzstätten zu Ratzeburg und auf dem Kaltenhofe zu zerstören, wozu von dem in Boitzenburg stehenden Dragoner-Regiment des Oberst Frank 30 Mann kommandiert werden sollten. So geht die Sache nun endlich vor sich. Auf dem Kaltenhofe, wo die ganze Werkstätte ausgehoben wurde, fand man zahlreiche Münzstempel, u. a.:

a. „Drei Stempel, womit Ducaten gestempelt, worunter einer mit dem Namen August Friedrich und dessen Brustbild, die andern beiden mit des Herrn Bischofs von Eutin Wappen.

b. Sechs 2/3=Stempel mit dem Brustbild des Bischofs von Eutin.

c. Zwei 2/3=Stempel mit dessen Wappen."

Der Münzmeister war abwesend, Arbeiter sagten aus, daß seit Ostern nicht mehr gemünzt sei.

In Ratzeburg wurde die Münzstätte völlig zerstört und die Geräthe in den See geworfen. Man fand 43 Stempel und zwar:

16 Stück zu Groschen	sämmtlich mit Brustbild, Namen und Wappen des Herzogs Christian Ludwig von Mecklenburg=Schwerin.
6 " " Ducaten	
2 " " Reichsthalern	
14 " " 2/3=Stücken	
2 " " Dütchen	
1 " " Schillingen	
2 " " unkenntlich	

Beabsichtigt war auch, nach Barmstedt zu ziehen, um, wie der Bericht mit einem guten Witz sagt, „dem hochgräflich Rantzowischen Recte faciendo*) durch Destruirung der zu Barmstedt errichteten Heckenstätte auch endlich sein Recht zu thun", doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein, denn die Verhaftung Lorenz Wagener's in Hamburg und ihre Folgen nahm die ganze Aufmerksamkeit der Executions=Commission in Anspruch.

Lorenz Wagener war nämlich am 12. Juli 1689 in seinem Hause in Hamburg dingfest gemacht worden. An den hamburgischen Senat stellte man nun das Ersuchen, ihn in Arrest zu nehmen, doch kam man damit schön an. Der Senat nahm das Vorgehen der Commission gewaltig übel, er protestirte heftig gegen diesen Gewaltact in seiner Stadt, Wagener sei Güstrow'scher Beamter, bei ihnen accreditirt, man könne ihn daher nicht ausliefern. Dennoch zog sich die Sache in die Länge, weil Hamburg trotz scharfer Schreiben der Kaiserlichen Gesandten sowie der Deputierten von Celle und von Stade, „man würde sich wegen der Gemeinschaft mit diesen Leuten (Wagener 2c.) den Reichsfiscal auf den Hals laden", auf seiner Weigerung bestehen blieb.

In Lübeck hatte man ebenfalls kein Glück. Dort waren Michael Wagener und Consorten festgenommen, aber vom Senat gegen Caution entlassen worden. Wagener hatte sich dann, um sich zu salvieren, nach Copenhagen begeben, war dort aber, wie der Bericht mit einem gewissen Behagen sagt, von der dänischen Regierung „beim Kopf genommen und ins Gefängnis geworfen worden".

So berichtete die Commission denn an den Kaiser und von diesem erfolgte unterm 24. October 1689 der strikte Befehl an Ham=

*) Umschrift der 2/3=Stücke.

burg und Lübeck zur Auslieferung Wageners 2c. und an beide ein scharfer Verweis wegen der bewiesenen Renitenz, „die Extradition der falschen Münzer pure refüsirt zu haben".

Inzwischen hatte Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin sich beschwerend an den König von Schweden gewendet, ob er die Zerstörung der Münzstätte zu Ratzeburg billige, mit welchem Rechte ein Stand im Reiche über einen anderen herfalle, der Kaiser möge nur zuerst die Heckenmünzen in seinem eigenen Lande unterdrücken 2c. Als nun die Stader Regierung über die ganzen Vorgänge in Stockholm berichtete, erfolgte unerwartet ein an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassendes Schreiben des Königs: das Vorgehen der Regierung sei dem Herzoge gegenüber unpolitisch, der zudem sein Verwandter, in Betreffs Hamburgs ungerechtfertigt, in Summa durchaus nicht zu billigen. Was Wunder, daß man in Stade keine Lust mehr verspürte, sich an der Sache weiter zu betheiligen. Die Acten lassen uns nicht erkennen, wie man sich mit beiden Städten und mit Wagener und Consorten auseinandergesetzt hat. Schlecht kann es letzterem nicht ergangen sein, denn wir finden ihn in den folgenden Jahren viel genannt und beschäftigt, auch der Stader Regierung widmet er seine Dienste und versucht, sie mit seinen Finanzprojecten zu beglücken (vergl. oben S. 103).

Einen Nutzen hat diese Execution somit kaum gebracht, wohl einen momentanen Schreck erzeugt, aber keinen Wandel geschaffen. Wie war dies auch möglich, wo es an dem guten Willen fehlte, unter Verzichtleistung auf einen Geldgewinn, Ordnung in das zerrüttete Münzwesen zu bringen!

Die Klagen dauern fort. Auch der Kaiser läßt sich vernehmen, sein Brief — datiert Wien 3. April 1691 und gerichtet an den König von Schweden und den Herzog Georg Wilhelm zu Celle als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises, sowie die Antwort vom 29. Mai sind interessant genug, um hier wiedergegeben zu werden.

Ew. 2c. wird genugsam bekannt sein, wie daß Wir Zeitwährender unserer Kayserl. Regierung unausgesetzlich dahin getrachtet haben, damit alle in dem heil. Röm.-Reich nach und nach wieder eingeschlicheue höchst verderbliche Ausmünzung geringhaltiger Geldsorten aus dem Grund gehoben und der bei deren ohngehinderten Continuation dem Reich unfehlbar erfolgende äußerste Niedergang zeitig abgewendet und verhütet werden möge. Wie wenig aber solch unser zu des Reichs und eines jedweden Vasallen getreuen Mitstand Besten abgeziehlte Reichsväterliche Vorsorge und zu dem Ende so häufig erlassenen Verordnungen gefruchtet, ist mehr als zuviel am Tage, indem die guten und nach des Reiches Schrot und Korn gemachten Geldsorten durchgehends mit großem Laggio aufgesucht und

nachmals theils in zulässigen Münzstätten, mehrstentheils aber in den verbotenen Heckenmünzen mit unbeschreiblichem Wucher in andere und solche geringe Münzsorten umgepräget, daß deren einige zwei Drittel, die mehrsten aber nur die Hälfte in valore intrinseco mit sich führen. Wie nun dieses Reichs verderbliche Uebel bei Verstattung berührter Heckmünzen gutentheils geheget wird, zu derenselben gänzlicher Ausrottung aber wir unter andern unser gemessene Kayserl. Verordnung an Ew. Lbden. hiervor dahin haben abgehen lassen, in Krafft habenden Kreisausschreib=Amts daran zu sein, damit alle im Niedersächs. Kreis sich etwa befindende Heckenmünzen aufgelöst, selbige nochmals zerstört und also dadurch diesem allzugroß bereits eingerissenen Uebel ziemlichermaßen abgeholfen werden möchte, auch außer Zweifel stehen, es werden derselben hierinfalls mit Abschaff= und Ausrottung dieser verbotenen Heckenmünzen ungesäumt verfahren sein. Alldieweil uns aber davon einige Nachricht nicht zugekommen, als ersuchen Wir, Uns, was für Anstalten zu Abschaffung sothaner höchstschädlicher Heckenmünzen bishero gemacht worden, innerhalb Zeit zweier Monat von Ueberkommung dieses ausführlich berichten, auch zugleich die in dem Niedersächs. Kreise sich annoch befindende Heckenmünzen alsobald ohne männigliche Einrede und Hinderung zerstören."

In der Antwort wird gesagt, daß man bishero mit allem Fleiße dahin bedacht gewesen, aller Orten im Niedersächs. Kreise die Heckenmünzen zu zerstören, man hätte aber bei Vornahme des Werkes soviel Obstacula und Hinderungen befunden, daß man bis dato den intendierten Zweck annoch nicht völlig erreichen können, man werde aber nicht unterlassen, alle gehörige Sorgfalt anzuwenden, damit diesem eingerissenen höchst verderblichen Unwesen mit allem Fleiße begegnet und gewehret werden möchte.

Man läßt es denn auch nicht an Warnungen und Maßregeln fehlen, wenn Nachrichten über nicht ganz einwandfrei Münzprägungen einlaufen. So schreiben die Stader Regierung und Herzog Georg Wilhelm unterm 24/1. 1691 an den Herzog Hans Adolf von Plön, es würden noch immer geringe $^2/_3$=Stücke mit seinem Brustbilde in Lübeck geprägt, wenn dies nicht aufhöre, würde die Münzstätte von Kreiswegen zerstört werden; desgleichen erfolgt eine Warnung an die dänische Regierung in Glückstadt, weil man dort im Begriff sei, geringhaltige $^2/_3$ und mit dem Plön'schen Brustbilde zu prägen und noch unlängst einen Kontract mit einem Hamburger Juden gemacht habe. Gegen Lübeck wird die Execution beschlossen, sie kommt jedoch nicht zur Ausführung, weil man Nachricht erhielt, daß das Münzen dortselbst eingestellt sei. Uebrigens sei, schreibt Georg Wilhelm am 12. Febr. 1691 nach Stade, nicht auf der gewöhnlichen Stadtmünze zu Lübeck, sondern in einem Privathause gemünzt worden; es sei ganz allbekannt, daß viele Bürger, auch einer aus dem Rathe dabei interessiert wären.

Herzog Hans Adolf antwortet am 11. Februar 1691, „er wolle nicht in Abrede stellen, daß er zu Beibehaltung seiner angeerbten und wohlhergebrachten Gerechtsame, da er gleich anderen Reichsfürsten vom Kaiser mit dem jus monetandi begnadigt und diese Gerechtsame bisher verschiedentlich ohne Jemandes Gegenrede gebraucht, goldene und silberne Sorten habe prägen lassen. Also habe er auch vergangenen Herbst 2/3=Stücke geprägt, nur wenig und in ihrem Gehalt besser als manche andere, so daß für das Publikum daraus kein Schade erwachsen sein könne, namentlich dem Niedersächsischen Kreise nicht, da dort kaum ein Stück anzutreffen. Als er aber gehört, daß bei der Münzung einige Unredlichkeit mit unterlaufen könne, habe er das Münzen von selbst einstellen lassen und die Stempel abgefordert."

Nichts desto weniger sahen sich Herzog Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade veranlaßt, unterm 21. Oktbr. 1691 abermals an Herzog Hans Adolf wegen seiner schlechten Ausmünzung in Lübeck und Glückstadt zu schreiben. Er antwortet am 30. Nov., daß seit seinem Schreiben vom 11. Februar kein einziges 2/3=Stück unter seinem Namen geprägt worden, wenn auch das Gerücht anders sei. „Nicht weniger ist durch üble Deutung vorgetragen, als wenn um schnöden Gewinnstes willen wir continuirt hätten in der Festung Glückstadt 2/3 zu münzen. Zwar ist es nicht ohne, daß wir auch daselbst mit Ihr. Königl. Maj. zu Dänemark gnädigen Permission, doch nicht auf einer alldortigen Hecken=, sondern auf Dero eigenen Königl. Münze als Herzog zu Schleswig, auch nicht um eines kleinen Gewinnes willen, sondern aus einem ganz anderen Mouvement einige 2/3 dem Publico unseres geliebten Vaterlandes ohne allen Schaden haben ausmünzen lassen."

Die Acten enthalten nichts weiter über Correspondenzen und Unternehmungen betreffs der Heckenmünzstätten, es würde der Stader Regierung aber auch schlecht angestanden haben, da sie bald darauf selbst die Hand bot zu einer ungesetzmäßigen, speculativen Ausmünzung. Das Nähere über diese dunkle Angelegenheit ist oben im Text S. 79 fg. ausgeführt.

Anlage 18.

1691. April 3. Antwort der Landstände auf die Mittheilung der Stader Regierung über die beabsichtigte Ausmünzung von Scheidemünze.

. . . Wir müssen bekennen, daß diese Sache wegen der vielen dabei sich aufgebenden Difficultäten eine der schwersten sei, welche in bene constituto republ. um so viel sorgfältiger will erwogen und mit einer so viel größeren Circumspection tractirt sein, als die Erfahrung aller Zeiten, daß durch die geringhaltige Münze alle Waaren ver=

theuret und die Unterthanen insensiblement ausgesogen werden, gelehret. Gleichwie nun billig zu rühmen, daß man proponirtermaßen bessere Münzen zu schlagen und darunter dem Zinnaischen Fuß nachzugehen zum Endzweck gesetzet und daher die Heckmünzen zu zerstören und den Silberpreis zu verringern intendiret, also wäre wohl unser aller Wunsch, daß solches zum Effect möge gebracht werden, welches aber daher sehr zweifelhaft scheinet, weil die über diese Sache correspondirende Chur- und Fürsten nicht gleiche Visées haben, noch auch die beregte Media belieben dürften, gestalt unter anderem Chursachsen zu dem nach Bremen zu verschiedenen Malen ausgeschriebenen Convent Gesandten zu senden nicht allein soll haben abgesaget, sondern auch 15 Heckmünzen in Sachsen toleriren. Ebenwenig wird auf das andere Medium zu bauen und vielmehr zu besorgen sein, daß der Silberpreis nicht höher steigen dürfte, da man zum Münzen das Silber aus der Stadt Hamburg würde wahrnehmen müssen, dieselbe aber in dem Münzwesen ganz andere Maximen hat und darunter die Mesures nach ihren Commercien nimmt; mochte es also wohl einer Assecuration bedürfen, daß gestalten Sachen nach aus der Ausmünzung auf dem Leipziger Fuß ein veritables Lucrum zu hoffen, oder zum wenigsten de praesenti von jeder Mark fein 8 ß (wie der Hr. Rg.-R. Heldberg vermeinet) zu profitiren stehe. Zwar wäre dem Lande ein Vortheil wohl zu gönnen, wann man nur wieder den daraus künftig besorgenden Vortheil übersteigenden Schaden versichert sein könnte, dannenhero Stände dieses Werk zu Ihr. Köngl. Maj. ferneren Landesväterlichen Besorgung allerunterthänigst lassen verstellet sein, suchen nur dabei zu verhüten, daß keine kleine Münze, weil davon die Nothdurft sich findet, überdem das Land aus vormaliger Ausmünzung der Sechslinge so viel 1000 Thaler Schaden gelitten, ja nicht mögen geschlagen, oder da an kleinen Sorten ein Mangel sollte zu spüren sein, nur eine geringe Summe und zwar zu 2—3000 ₰ blos an ß ausgemünzet, vorher aber der Wardein, da er keinen Heller über solche Summen schlagen dürft, aufs Bündigste vinculirt werden.

Anlage 19.

1692. März 3. Münzedict betr. die Aufhebung des Hamburger Vertrages vom 6. September 1691.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden in Dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete General-Gouverneur und Regierung . . . . . fügen hiermit zu wissen und zweifeln nicht, es werde hiesiger Lande Einwohnern zu völligem Genügen aus bisheriger Erfahrung kund worden sein, mit was sorgfältigem Eifer eine Zeit nach einander man sich angelegen sein lassen nebenst einigen des heil. Reichs wolgesinnten Churfürsten und Ständen alle thunliche

Bemühung dahin anzuwenden, welchergestalt denen eine Zeither bei dem Münzwesen eingerissenen Unordnungen nachdrücklich gesteuret und rechtschaffene redliche Geldsorten nach aufrichtigem Teutschen Schrot und Korn wiederum herbeigeschaffet und zum Gang gebracht werden möchten; wie es denn auch folglich bekanntermaßen das Ansehen gewonnen, als wenn die zu solchem Zweck angewandte Mühe und Kosten nicht so gar außer dem angezielten Effect gewesen, in dem September Monat des letzt abgewichenen Jahrs die darüber geraume Zeit gepflogene Berathschlagungen so weit zum Schluß gediehen, daß gewisse Punkte unter denen hohen Correspondenten einstimmig abgeredet, festgesetzt und in einem ordentlichen und solennen Receß abgefasset und verabschiedet worden, darüber es auch endlich an gehöriger Ratification nicht ermangelt, ja auch weiter ein und andern Örter die behufige Anstalt verfüget worden, so die noch übrige vollkommene Execution zu eines so angelegenen Werkes gänzlicher Einrichtung zu erfordern geschienen. Was zu solchem Ende nach Anleitung Ihr. Königl. Majest. 2c. zu des gesammten röm. Reichs beständigem Wohlsein hierbei so aufrichtig und sorgfältig führenden Intention in hiesigen Dero Provinzen und Herzogthümern angeordnet und zur Richtschnur vorgeschrieben worden, kann um so viel weniger nöthig sein, anhero zu wiederholen, als es vermuthlich noch männiglich in unentfallenem guten Andenken, auch die zu solchem Zweck so wohl in nächst-abgelaufenem als zu Anfang des darauf wieder eingetretenen Jahres, namentlich unterm 1., 10. und 17. Oktober, 20. Dezbr. und noch zuletzt unterm 4. und 30. Januar publicirte Edicte*), wie öffentliches Zeugniß davon ablegen. Ob wir nun auch wohl unsers Theils nichts liebers wünschen mögen, denn daß andere so beim Beginn mit uns gleichen Vorsatz gezeiget, auf dem angetretenen Wege auch zugleich beständig mit fortgehen wollen, und man solchergestalt der beständigen guten Hoffnung nachhängen können, daß auch noch andere durch sothanes vorleuchtendes und anreizendes Exempel zu gleichmäßiger heilsamen Nachfolge sich würden haben bewegen lassen, hat doch dagegen die Erfahrung zu erkennen gegeben, wasmaßen aller Örter das Absehen dabei ganz nicht einerlei gewesen, dahero es denn bei etlichen geschehen, daß man auch nicht einsten zu der so fest stipulirten Execution den Anfang gemacht, andere aber auf andere Weise sich sehr laulicht darbei erwiesen, dadurch denn unumgänglich erfolgen müssen, daß auch die übrige, die damit schon ziemlich weit fortgekommen, wiederum zurückeweichen und ihre so heilsame und gemeinnützige Intention noch weiter suspendiren müssen. Wann dann so gestalten Sachen und Umständen nach auch allerdings unmöglich fallen will, diesseits allein

*) Über die hier aufgeführten Edicte vergl. Anlage 21.

das so gute Werk ferner aufrecht zu halten, vielmehr aber im Gegentheil durch die Erfahrung sich hervorthun will, wasmaßen die hiesiger Örter so gedeihlich und aufrichtig geführte Meinung dieser Lande Einwohnern zu keinem geringen Nachtheil ausschlagen dürfte, im Fall man nicht in Zeiten auch hierwärts die Mesure verändern und also obangedeuteten sich eräugenden Zufällen darunter zugleich mit nachgeben sollte, so werden Wir dahero nothdringlich veranlasset, vorangezogene der Münz halber bisher geschehenen Verordnungen und derentwegen öffentlich ausgegebenen Edicten, gleichwie auch von einigen andern hohen Reichsgliedern den ihrigen bereits geschehen, ihre Kraft und Würkung so lange aufzuhalten, bis es dem Allerhöchsten dermaleinsten gefällig, das dabei so redlich gefaßte Absehen mit etwanigem glücklichern Succeß zu gesegnen und entweder dem gesammten heil. Reiche oder doch denen dessen zugehörigen Kreisen und Landschaften, so das größte Gewicht darbei geben können, die Gnade widerfahren zu lassen, daß sie aus dem bisherigen Irrwesen einmahl errettet, auch vor fernern Unheil so auf dem Fall, da denen so gefährlichen Münzgebrechen mit kräftigem Nachdruck nicht sollte gewehret werden, unnachbleiblich zu erwarten stehen, noch endlich bewahret bleiben. Solchem nach haben namens Ihr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wir hiermit inzwischen es dahin veranstalten und hierdurch zu Männiglicher Kundschaft bringen wollen, daß nicht nur allein die sogenannte alte halbe, ganze und doppelte Markstücke, sondern auch die neuen so von Anno 1687 bis 91 inclus. nach dem bekannten Leipziger Fuß geschlagen, wiederum vor voll, als nämlich resp. zu 8, 16 und 32 ß gleich wie in vorigen Jahren geschehen, also auch hinkünftig ausgegeben und angenommen werden sollen, darunter jedoch keine andern zu verstehen, als so unter Ihr. Königl. Maj. Gepräge und absonderlich auch in hiesigen und denen Pommerschen Provinzien und den unter Churfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen, wie auch des gesammten Fürstl. Braunschw. Lünebg.schen Hauses Schlag und Namen ausgemünzet, sammt denen Bremischen und Hamburgischen. Zumahlen alle übrige, so vorhin in diesen Herzogthümern außer Gang gehalten und gänzlich verrufen worden, auch noch hinfüro solchergestalt angesehen und keineswegs bei Ausgabe oder Einnahme vor gültig geachtet werden sollen.

Anlage 20.

1697. Januar 15. Schreiben der Regierung zu Stade an die Stadt Bremen.

Denselben wird ohne Zweifel annoch in unentfallenen Angedenken sein, was in dem Münzwesen bishero vorgekommen und welchergestalt man nicht unterlassen, wegen dieser Angelegenheit mit

den Herrn behufige Correspondenz zu pflegen. Ob wir nun wohl hätten wünschen mögen, daß die diesseits desfalls geführte gute Intention zum Effect hätte gebracht werden können, so müssen wir doch nach genauer Einsicht der itzigen Conjuncturen dafür halten, wie fast alle Hoffnung verschwinden wolle, daß den so sehr zerrütteten Münzgebrechen vor der Hand abgeholfen werden könne und man also noch eine Weile, ob die Zeit favorabler darunter erscheinen wolle, abwarten müsse. Wie wir aber inmittelst vor einiger Zeit eine gewisse Quantität Scheidemünze schlagen lassen, wie wir der Zeit denenselben davon auch die Notiz gegeben, selbige aber bereits so gar sich verloren, daß man daran nicht geringen Mangel befindet, also haben wir auch desgleichen wiederum prägen zu lassen resolviren müssen und zwar nur in geringer, zu 12 000 Thlr. sich belaufender Quantität, als nämlich 2000 Thlr. an 4 ß Stücken, 5000 Rthlr. an Doppel- und 3000 an einfachen Schillingen, nebst 2000 Thlr. Sechslingen.

Wann nun sothane Scheidemünze allerdings nach dem vorhin adhibirten Fuß ausgepräget worden, jedoch zur Verhütung aller Confusion sine ullo remedio, also leben wir auch der sicheren Hoffnung, es werden die Herren nach dem vor diesem mit denenselben gemachten Concert nicht nur sothane Münze in der Stadt Bremen in völligen Cours behalten, sondern es auch obrigkeitlich in die Wege richten, daß Ihrer Königl. Maj. Unterthanen für ihre etwa dahin bringende Waren mit keiner andern als solcher unserer Münze bezahlt und ihnen keine fremde in diesen Herzogthümern verbotene Münzsorten obtrudiret werden mögen.

1697. Februar 11. Antwortschreiben Bremens an die Regierung in Stade.

Wir . . . können Ew. Exell. u. s. w. nicht verhalten, wie wir gewünschet auch annoch wünschen, daß dem im verwichenen Jahre gethanen Vorschlage gemäß mit Ausmünzung guter und vorhin üblicher Scheide Münze verfahren und so der Weg zur Wiederbringung des guten Thalers gebahnet worden wäre. Nun solches nicht geschehen, haben wir mit Prägen anstehen müssen: indessen ist die da geprägte Scheidemünze auch hieher kommen. Wie es aber alhier in solcher großen Menge der Menschen dahin einzurichten sein werde, daß dasigen Unterthanen ihre sie feil zu bringende Waaren allein mit da geprägtem Gelde bezahlet werden, sehen wir nicht, wie es fast unmöglich und ohne große Confusion auch unüberwindliche tägliche Klagen einzuführen sei, weil geringe Leute oft nur ihren Vorrath anlegen und schwerlich zum Einwechseln andere Sorten alsbald können gelangen. Da das meiste hier gegen alle unsere Verordnungen eingerissene Scheidegeld fast so gut, unsriges aber viel

besser als das neue geprägte sich befindet, hoffen derohalben, ein so beschwerliches werde uns nicht angemuthet, sondern noch eine kleine Weile auf die Verbesserung gewartet oder mit uns resolvirt werden auf hier, zu Lübeck und Hamburg üblichen Fuß die Scheide Münze zu schlagen und also dem Verfall sich entgegen zu setzen.

Anlage 21.

Gedruckte Münzordnungen und -Patente.

1. 1660, Oktober 27. Die nach 1649 gemünzten dänischen doppelten Markstücke werden verboten, die der Stadt Bremen werden auf 28, die oldenburgischen auf 27 ß lüb. gesetzt.
2) 1665, März 30. Die seit 1651 gemünzten dänischen Schillinge werden verboten.
3) 1669, Februar 22. Setzung der dänischen Schillinge auf 6 Pfennige.
4) 1672, Januar 29. Verbot des Einschmelzens und Ausführens der harten Thaler.
5) 1673, März 26. Verbot der dänischen, seit 1662 geschlagenen Schillingstücke, der „rigischen weißen Schillinge" und der „mit dem schwedischen Prägel geschlagenen 4-Schillingstücke".
6) 1673, Mai 15. Tarifierung der Dukatons-Thaler, Mark- oder 12-Groschenstücke.
7) 1673, Oktober 3. Münz-Edict in Folge der Hamburger Versammlungen (Vergl. Anlage 8.)
8) 1675, April 13. Verbot der Housteinschen und Stollbergischen ganzen und halben Markstücke.
9) 1676, December 28. Verbot der Sechslinge, die „eine Zeithero in dem Herzogthum fast nicht zu sehen gewesen, nunmals aber, nachdem sie in der Nachbarschaft abgesetzet, häufig einschleichen wollen".
10) 1677, November 20. Verbot der zu Braunschweig geprägten neuen Mathier oder Groten, „worauf an einer Seiten ein gekrönter Löwe, auf der anderen diese Schrift: IIII GVTE PENN zu sehen."
11) 1680, Januar 5. Verbot der Annahme der Sachsen-Lauenburgischen 48stel.

(Die vorstehenden Edicte Nr. 9, 10 und 11 sind während der Occupation von den „fürstlich braunschweig-lüneburgischen zu der Regierung in dem Herzogthum Bremen verordneten Räthen" erlassen worden.)

12) 1680, März 22. Nur die schwedische Reichsmünze, die im Herzogthume Bremen und Verden geschlagenen, die dänischen, chursächsischen, churbrandenburgischen, erzbischöflich magdeburgischen, bischöflich osnabrückschen, fürstlich braunschweig-lüneburgischen,

fürstlich ostfriesischen und alle städtischen zweidrittel, drittel und sechstel Thaler, d. s. auch 2=, 1= und 1/2 = Markstücke, sollen gültig sein und zwar wie vor zu 32, 16 bezw. 8 ß lüb., alle anderen aber bis auf Weiteres nur zu 28, 14 bezw. 7 ß lüb.

13) 1680, April 14. Alle Zollgelder dürfen nur in Reichsthalern in specie angenommen werden.

14) 1680, Mai 15. Die sachsenlauenburgischen Dütchen werden verboten, weil sie viel geringer sind, als andere und haufenweis in's Land kommen.

15) 1680, Juli 15. Herabsetzung aller Dütchen auf 2 1/2 ß. Besonders werden bezeichnet: Königl. dänische, mecklenburgische, holsteinsche und sachsenlauenburgische.

16) 1681, März 14. In Folge eines Patents der Stadt Bremen vom 24./2. 81*) sieht sich die Regierung veranlaßt, ebenfalls zu bestimmen, daß alle erzbischöflich magdeburgischen alten und neuen sogenannten Augustusstücke, alle elsassischen und „andere oberländischen Städtemünzen, so bisher 32, 16 und 8 ß lüb. gegolten oder, wie sie sonst insgemein genennet werden, doppelte, einfache und halbe Markstücke" nicht höher als für 28, 14 und 7 ß lüb. zu nehmen seien. Alle anderen im Patent vom 22./3. 80 erwähnten Sorten sollten ihren dort gesetzten Werth behalten, von den Münzen städtischen Schlages aber nur die in Lübeck, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Stralsund, Wismar, Rostock, Braunschweig, Göttingen, Eimbeck, Hannover, Hameln, Northeim, Magdeburg und Hildesheim, die der anderen sollen den Augustusstücken gleich gelten.

17) 1684, August 15. Wegen ihrer Geringhaltigkeit werden verboten „die fürstlich wolfenbüttelschen ungemein kleinen Doppelschillingstücke mit dem Pferde".

18) 1685, Oktober 9. Maßregeln wider das Eindringen der Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 12).

19) 1685, Dezember 21. Verbot aller fremden Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 13).

20) 1686, Januar 19. Erneuerung der Edicte vom 22./3. 80 und 14./3. 81. Hinzugefügt wird, daß alle Quedlinburgischen, Anhaltischen, Sachsen=Weimarischen, Halleschen, Lauenburgischen, Mecklenburgischen, Paderbornschen, Corveyschen, Öttingschen, Rheinsteinschen, Schwarzburgischen, Witgensteinschen, Stollbergschen „insgemein alle gräflichen, ingleichen die also genannten 15 Kreuzerstücke" gänzlich verboten seien.

---

*) Abgedruckt Jungk, Brem. Münzen S. 163 fg.

21) 1686, Juni 12. Alle Sechslinge werden auf 3 = 1 ß lüb. gesetzt (abgedruckt als Anlage Nr. 14).
22) 1688, Februar 8. Die nach 1686 geprägten Chur-Brandenburgischen 2-, 1- und 1/2-Markstücke werden verboten.
23) 1689, Mai 6. Das unterm 8./2. 88 erlassene Verbot der Chur-Brandenburgischen seit 1686 geprägten 2-, 1- und 1/2-Markstücke wird erneuert, gleichzeitig werden die von Mecklenburg-Schwerin, -Güstrow, vom Bisthum Lübeck und vom Grafen von Rantzau 1688 gemünzten „schlimmen und an Schrot und Korn ganz untüchtigen 2-Markstücke" verboten.
24) 1689, Juli 20. Bremen verbietet am 7./7. 88 die sogenannten Flinderken oder 4-Grotenstücke;*) zur Verhütung der Einschleppung erläßt die Regierung in Stade ein gleiches Verbot und nimmt nur die in Bremen selbst geprägten und „die kleinen silbernen" aus.
25) 1689, August 18. Verbot der neuerdings 1689 geprägten Chur-Brandenburgischen 2/3 und 1/3-Stücke.
26) 1690, November 12. Die in den Jahren 1688 und 1689 verbotenen Chur-Brandenburgischen 1 und 2-Markstücke sollen wieder Geltung haben (vergl. oben lfde. Nr. 22, 23 und 25).
27) 1690, Dezember 23. Bekanntgabe der Vereinbarungen betr. den Leipziger Münz-Fuß (Vergl. oben S. 65).
28) 1691, Oktober 1. Giebt den Hauptinhalt des Hamburger Recesses vom 6. Septbr. wieder.
29) 1691, Oktober. 10. Absetzung der Bremer Groten auf 1 Groten = 1 Sechsling.
30) 1691, Oktober 17. Absetzung aller nach dem 1. Januar 1687 geschlagenen 2/3-, 1/3- und 8 ß-Stücke auf 28, 14 und 7 ß.
31) 1691, Dezember 21. Setzung der 2/3 u. s. w. auf 26, 13 und 6 1/2 ß, der vor 1691 geprägten eigenen Doppelschillinge auf 1 1/2 ß, die vom 1./2. 1692 ab ganz verboten sein sollen.
32) 1692, Januar 4. Alle anderen als Bremen-Verdensche, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Braunschweig-Lüneburgische, Bremische und Hamburgische 2/3- und 1/3-Stücke, wenn auch vor 1687 geprägt, werden verboten, jene auf 30, 15 und 7 1/2 ß gesetzt.
33) 1692, Januar 30. Die neu gemünzten Thaler werden auf 56 ß gesetzt, die sonst im Reiche geschlagenen auf 54 ß. Bremer Grote sollen wie in Bremen gangbar sein, 2/3 und 1/3-Stücke von Bremen-Verden und von den übrigen Vertrag-schließenden Ständen sollen zu 30, 15 und 7 1/2 ß gültig bleiben, die anderen zu 28, 14 und 7 ß.

---

*) Jungk S. 164.

34) 1692, März 3. Bekanntmachung betr. Aufhebung des Hamburger Vertrages vom 6. September 1691 (abgedruckt als Anlage 19).
35) 1696, April 13. Verbot der Brandenburgischen 4=ß= oder 6=Grotenstücke.
36) 1700, September 17. Verbot der neuerdings geprägten 8=Groten=Stücke ausschließlich der Braunschweig = Lüneburgischen aus feinem Silber.
37) 1706, März 9. Erneuerung der Edicte vom 13./4. 1696 und 17./11. 1700 (oben Nr. 35 und 36), welche alle auswärtige Scheidemünze außer der Hamburgischen und Bremischen, sowie der Braunschweig=Lüneburgischen 4=Marien= oder 8=Grotenstücke verbieten.

Anlage 22.

Soldaten ohne Paß und Kupffer=Pfennig nicht aus dem Lande zu lassen.

Dero Königlichen Majestät zu Schweden, in die Hertzogthümer Bremen und Verden Wir verordnete Gouverneur und Regierung

thun hiemit jedermänniglich zuwissen, was gestalt man eine Zeithero mit nicht geringer displicentz verspühren müssen, daß einige Soldaten nach und nach aus den Vestungen, die meisten aber von hier aus der Stadt, der hiebevor verschiedentlich deßfals abgelassenen und publicirten Placaten ohngeachtet, davon gelauffen und theils derselben sich falscher Pässe bedienet, dahero zu vermuthen, daß die Schiffer und Ewerführer, weiln ihnen deren Subscription und die dabey gebrauchte Petschaften ohnbekandt, dadurch verleitet, und die Ausgerissene von ihnen um so viel ehender an die benachbarte Örter übersetzet und hinwegeführet werden. Wann wir denn, zur Verhütung mehrern Weglaufens und Betrugs der Soldaten, auff andere zureichende Verordnung zu gedenken, und solche mittelst diesem kund zu thun, uns veranlasset gefunden; Als wird im Nahmen vor allerhöchst gedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden dieses Herzogthums Unterthanen auffm Lande hiemit ganz ernstlich anbefohlen, daß sie hinführo keinen Soldaten, es sey dann, daß er auff Execution oder sonst außgeschicket, oder auch ihme für sich zu reisen erlaubet worden, und entweder von mir, dem Gouverneur, oder hiesigen Commendanten, oder auch vom Capitain, bey dessen Compagnie einen subscribirt- und untersiegelten Paß, nebst einem ihm mitgegebenen, in Kupffer gestochenen und hierunter abgedruckten Zeichen vorzuweisen habe, beherbergen, vielweniger über die Weser, Elbe, Osten und andere Ströhme, noch sonsten auf keinerley Arth und Weise, wie es auch geschehen könnte, aus dem Lande wegführen sollen:

mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der= oder diejenige, so hierwider handeln, und die Außreisser, oder mit solchen Päſſen und Zeichen nicht versehene Soldaten überführen werden, nicht allein ein jeder 20 Rthl. Straffe für einen jeglichen Außreisser, den sie also hinwegbringen werden, erlegen, besondern auch in dessen Stelle gezogen, und so lange, biß er 2 andere Soldaten dafür an die Hand geliefert, angehalten werden solle. Hingegen soll denselben Unterhanen, welche die Außreisser, vorigen Placaten gemäß, in arrest nehmen, und entweder anhero oder in die nächste Vestung wohlverwahret bringen lassen, für einem jedweden alsofort 12 Rthl. zum recompense gereichet werden. Im übrigen sollen auch die Unterthanen, wann sie einen Soldaten auffm Lande sehen, schuldig sein, ihn anzureden und zu fragen, von wannen er komme, und ob er einen Paß sampt dem Zeichen, wie oben erwehnet, bey sich habe; Da ihm nun dergleichen mitgegeben, soll er denjenigen Unterthanen, so deßwegen bey ihm Nachfrage thun, beyderley vorzuzeigen gehalten seyn, widrigen fals aber und in Verwegerung dessen, haben die Unterthanen mit gesambter Hand sich seiner alsofort zu bemächtigen, ihn anzuhalten und mit Überschickung desselben vorbedenteter massen zu verfahren; Würden aber die Unterthanen hierunter nachläſſig befunden werden, so daß sie die bey ihnen auffm Lande, in ihren Dörfern und Häusern sich anfindende Soldaten wegen besagter Päſſe und Zeichen nicht befragen thäten, noch solche sich vorzeigen ließen, sollen dieselben gleicher gestalt in vorberührte Strafe verfallen seyn. Wornach sich ein jeder zu achten und respective vor Ungelegenheit zu hüten. — Geben Stade unterm Königl. Regierungs=Insiegel den 17. Octobr. Anno 1682.

(L. S.)

Die Zeichen des Kupffer=Pfennig sind folgende: Auf der einen Seite stehet ein doppel=geschlungenes C, und darüber die Königl. Schwedische Krohne. Auf der andern Seite das Brem= und Verdische Wapen."

Nachweis des Textes zu den Abbildungen.

Nachtrag zu Seite 55.

Nachdem die vorstehenden Bogen bereits gedruckt waren, erhalte ich Kenntnis von dem Sechsling des Jahres 1685.

Die Prägung dieser Münzsorte mit besonderen Stempeln von 1685 hat demnach thatsächlich stattgefunden. Vielleicht finden sich nun auch noch die Doppelschillinge dieses Jahres.

62a. 1685. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECIÆ ❀

In der Mitte in vier Zeilen:

· I · | SECH | S · LIN | · IS ·

Rs. DUX · BR : & VERD : 1685 ❀

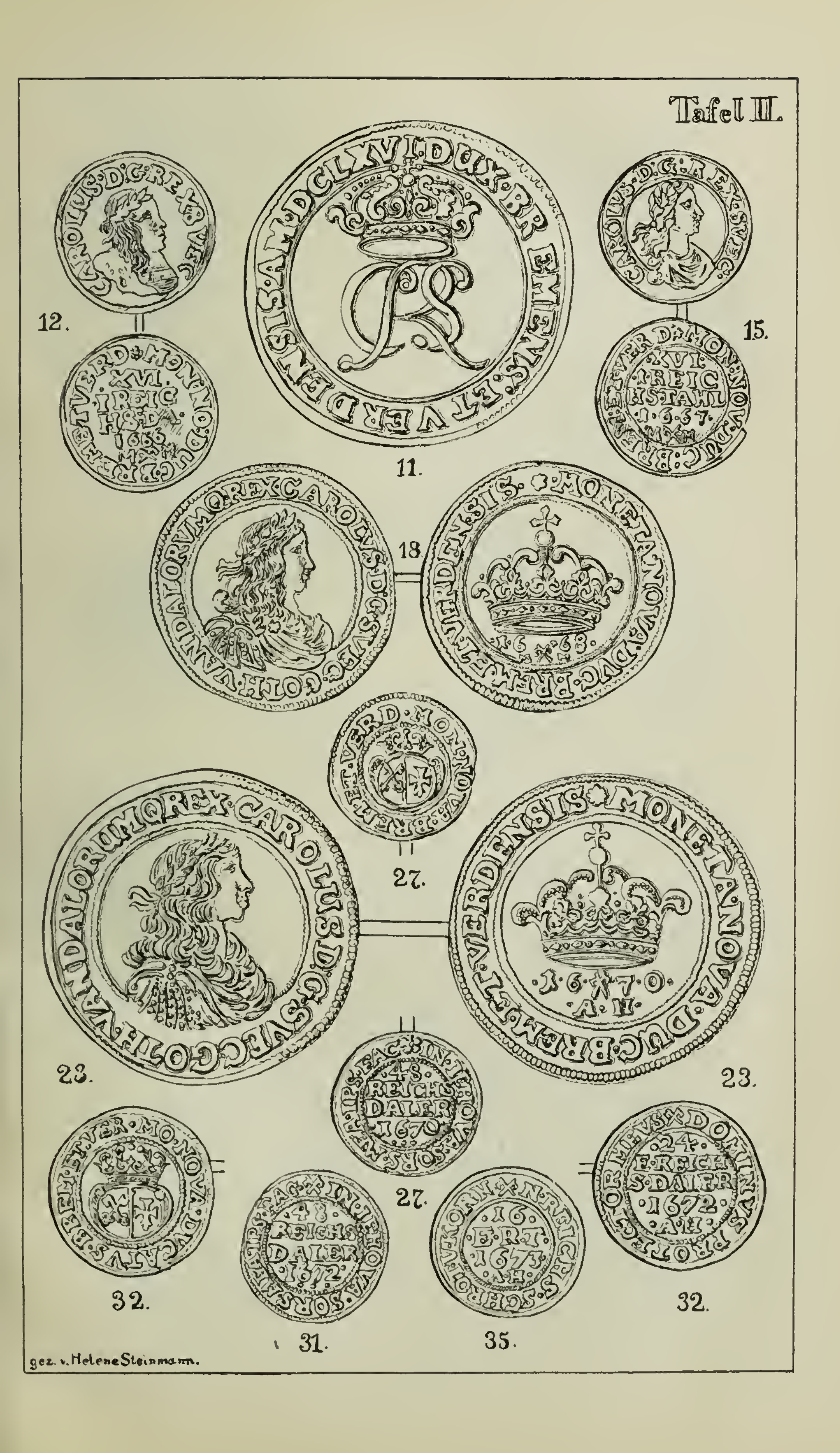
Die gekreuzten Schlüssel.

Dm. 15 Mm.

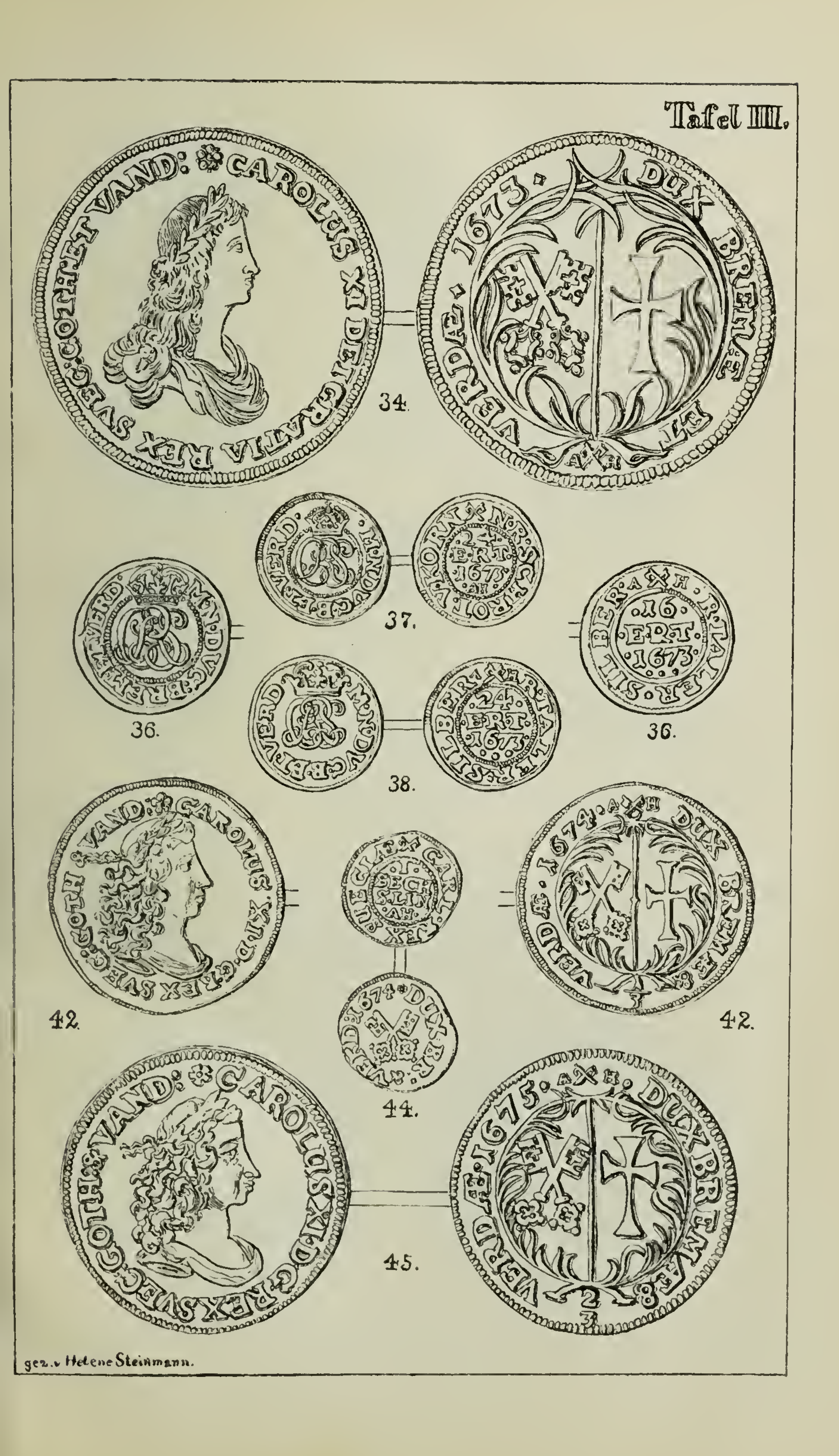
Sammlung J. Isenbeck in Wiesbaden.


Tafel I.
1.
5c.
4.
6b.
8.
gez. v Helene Steinmann




Tafel III.
12.
11.
15.
18.
27.
23.
23.
27.
32.
31.
35.
32.
gez. v. Helene Steinmann.




Tafel IIII.
34.
37.
36.
38.
36.
42.
42.
44.
45.
gez. v. Helene Steinmann.



Tafel IV.

47. 51. 49.

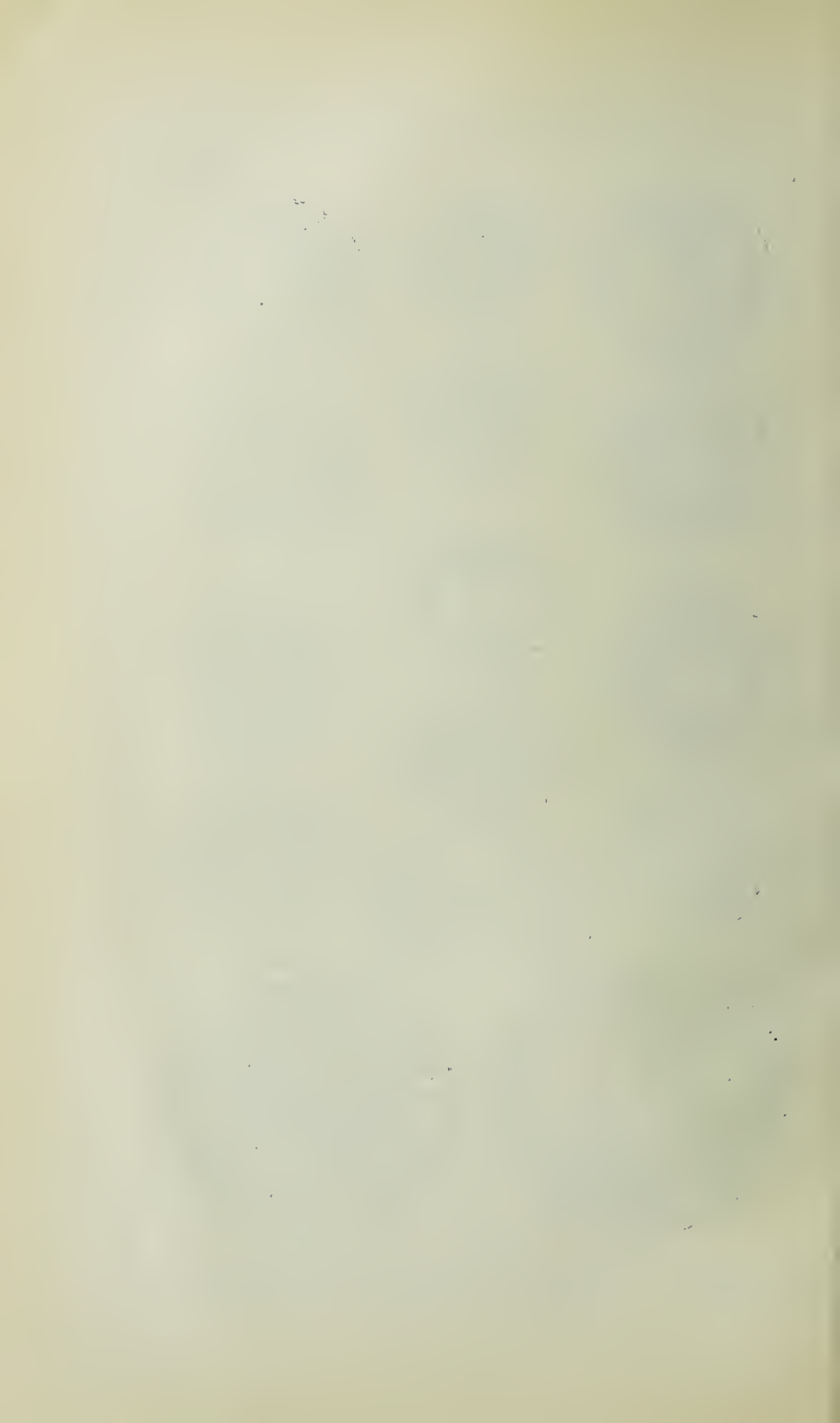
63.

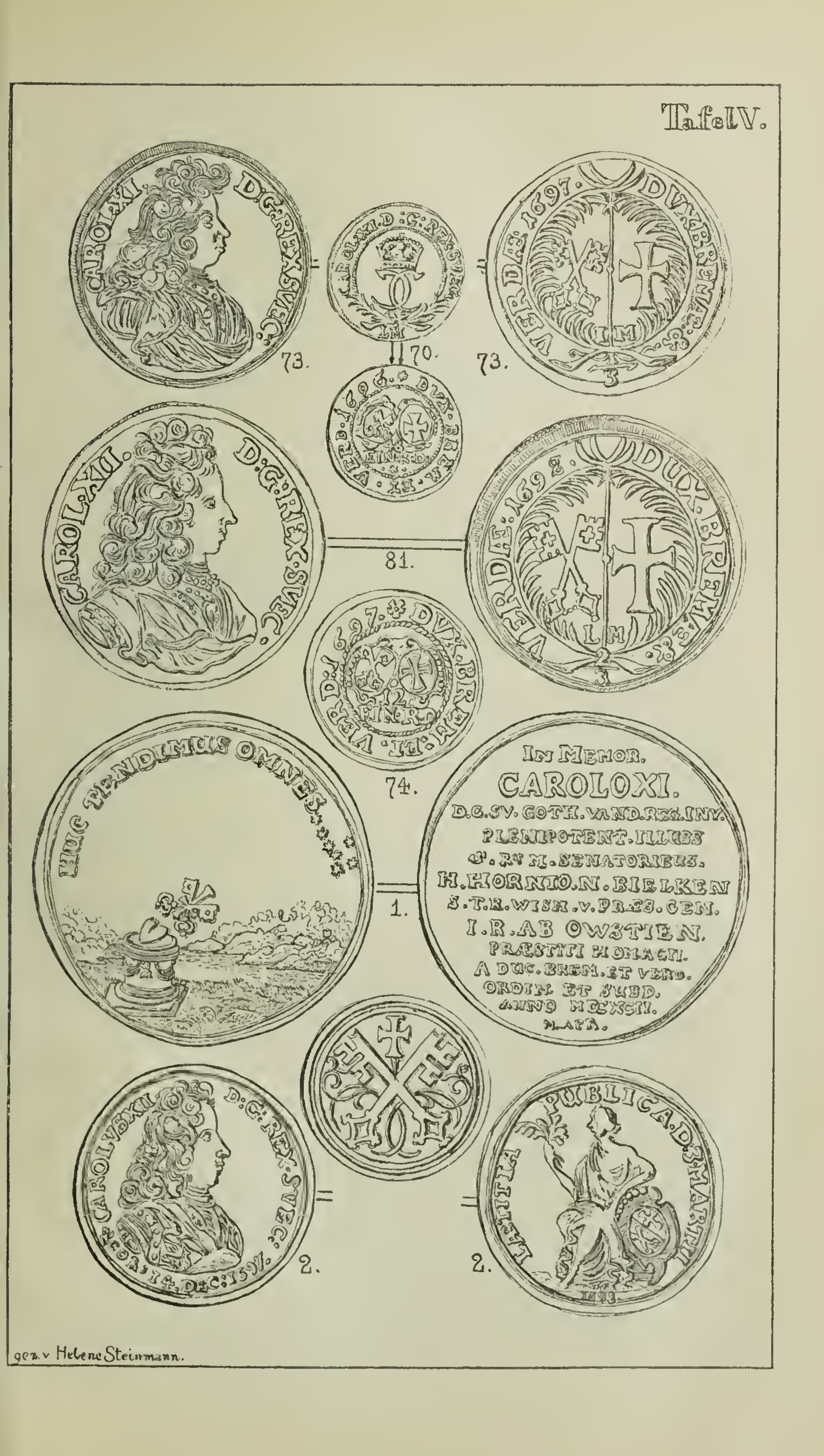
55. 56.

65.

66.

gez. v. Helene Steinmann.




Tafel IV.
CAROL.XI. D:G:REX.SVEC.
73.
70.
73.
1697. DUX.BREM.&.VERDÆ.
CAROL.XII. D:G:REX.SVEC.
81.
1692. DUX.BREM.&.VERDÆ.
1697. DUX.BREM.ET.VERD.
74.
HUC TENDIMUS OMNES.
1.
In Memor.
CAROLOXI.
2.
2.
LÆTITIA PUBLICA.
gez. v. Helene Steinmann.



II.

Die Stände im Fürstenthum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. O. Jürgens.

(Fortsetzung[1]).

3. Die Städte.

Die Regierung Herzog Wilhelms von 1330—1369 bezeichnet für die Städte des Fürstenthums Lüneburg eine Zeit der kräftigsten Entwickelung und hoher Blüthe. Bedingt war dieselbe zum wesentlichen Theile durch ein Bürgerthum, welches die von den Vorfahren erworbenen Rechte und Freiheiten zu schützen und zu mehren wußte, sodann durch die gerade damals günstigen Zeitumstände. Auch in den braunschw.=lüneb. Gebieten waren sich die Städte ihrer Kraft bewußt geworden und suchten dieselbe zu bethätigen, im Inneren durch weiteren Ausbau ihrer Verfassung, nach außen durch Bekämpfung entgegenstehender Gewalten.[2]) Die Städtebündnisse, durch welche in der Folgezeit so Großes erreicht wurde, waren damals, was unser Territorium betrifft, noch im Entstehen begriffen; im wesentlichen war jede Stadt auf sich selbst angewiesen. Herzog Wilhelm brachte ihnen eine wohlwollende Gesinnung entgegen; außerdem war sein Verhältnis zu den Städten dadurch beeinflußt, daß er wegen seiner ungenügenden finanziellen

---

[1]) Vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. 1889, S. 105 ff. — Gebrauchte Abkürzungen: UB. = Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschw. u. Lüneb. — L.U. = Volger, Urkb. der Stadt Lüneburg. — H.U. = Grotefend u. Fiedeler, Urkb. d. Stadt Hannover. — V.A. = Vaterl. Arch. des histor. Ver. f. Niedersachsen. — Ztschr. = Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. — P. = Pfund. M. = Mark. sh. = Schilling. ₰ = Pfennig. [2]) Vgl. meine „Landeshoheit im Fürstenthum Lüneburg", 1888, S. 38 ff.

Hülfsmittel auf ihre Unterstützung angewiesen war. Dazu kam noch, daß er wegen der drohenden Erbfolgestreitigkeiten ganz besonders wünschen mußte, die Städte für sich zu gewinnen.

Herzog Ludwig von Braunschweig, den er zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, stellte am 9. Dec. 1355 eine Urkunde[3]) aus, worin er die Städte der Herrschaft Lüneburg namentlich aufführte. Demnach gehörten dazu: Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Pattensen, Münder, Eldagsen, Neustadt, Celle; ferner die Weichbilde: Winsen (an der Luhe), Dahlenburg und Bleckede. Eine Urkunde[4]) des Herzogs Magnus vom 18. Oct. 1367 nennt außerdem noch die Weichbilde Harburg und Rethem. Wir werden die in beiden herzoglichen Urkunden vorliegende, gewissermaßen officielle Aufzählung bei der folgenden Besprechung zu Grunde legen müssen. Eine abweichende Aufzählung in kaiserlichen Urkunden vom 27. Dec. 1356[5]) und 3. März 1370[6]) beruht dagegen auf einer Ungenauigkeit. Letztere Urkunde behält die Reihenfolge der von 1367 bei, fügt dann aber noch Gifhorn und Hitzacker hinzu und bezeichnet sämmtliche genannte Orte als Städte. Allerdings bestand im Fürstenthum Lüneburg rechtlich keine feste Grenze zwischen den Begriffen „Stadt“ und „Weichbild“ (wikbeld, oppidum); der Unterschied war mehr ein solcher des Grades als der Art und beruhte auf der größeren oder geringeren Macht und Bedeutung, welche ein Ort sich errungen hatte. Jedenfalls sind aber die in der Aufzählung zuerst genannten ganz unzweifelhaft als Städte angesehen, einige der letzteren, wie sich in Folgendem ergeben wird, nur als Weichbilde.

Lüneburg.

Die erste Stelle unter den Städten des gesammten Fürstenthums nahm Lüneburg ein. Es hatte sich schon seit langer Zeit des Wohlwollens seiner Herzöge zu erfreuen gehabt, welche auf Unterstützung seitens des aufblühenden und wohlgeordneten städtischen Gemeinwesens angewiesen waren. Der Rath behielt bei solchen Gelegenheiten stets das Interesse der

---

3) U.B. II, S. 288; L.U. I, S. 319. — 4) L.U. I, S. 392; U.B. III, S. 226, Anm. 25. — 5) U.B. III, S. XCIII. — 6) U.B. IV, S. 8.

Stadt im Auge und verfehlte nicht, sich alte Privilegien bestätigen und neue ertheilen zu lassen. So erwarb um die Mitte des 14. Jahrh. der Rath durch kluge Benutzung der günstigen Zeitumstände eine Anzahl von Rechten und Freiheiten, durch welche die Entwickelung der städtischen Verfassung erheblich gefördert und ein Höhepunkt in der Geschichte Lüneburgs erreicht wurde. [7]) Nach Beilegung eines Zwistes mit den Rathsherren ertheilten am 11. März 1348 die Herzöge ihnen und den Bürgern ein Privileg, [8]) worin sie ihnen die freie Schifffahrt auf der Ilmenau von Lüneburg bis Uelzen gestatteten. In Lüneburg selbst sollte jedoch von Gütern, die auf den Schiffen dorthin gebracht würden, den Herzögen der gewohnte Zoll entrichtet werden. Ihr Grundruhrrecht versprachen sie auf dieser Strecke nicht in Anwendung zu bringen und dort auch keine Befestigungen zum Schaden der Schifffahrt anzulegen. Für Holz, welches man auf der Ilmenau nach Lüneburg brachte und dort in großer Menge gebrauchte, wurde ein Zoll festgesetzt.

Gegen die Erlassung einer Schuld von 6400 M. Lüneburger Pfennige gewährten am 29. Nov. 1365 die Herzöge dem Rathe eine Anzahl wichtiger Rechte. [9]) Es sollen nämlich die herzoglichen Amtleute in Lüneburg nichts feil halten, was gegen der Stadt Innungen und Recht ist, auch keinen Wein noch fremdes Bier verzapfen, noch in der Zollbude Wand schneiden lassen. Vielmehr hat der Rath das Recht, Wein und Bier im Stadtkeller oder anderswo feil zu halten. Auch kommt es dem Rathe zu, den Preis des Weines und fremden Bieres zu bestimmen. Nur erhält der Herzog nach wie vor ein Stübchen von jedem Fasse Weines oder fremden Bieres. Ohne Erlaubnis des Rathes soll kein Bürger oder Fremder in Lüneburg Wein kaufen, der dort zum Verkaufe eingeführt ist, auch kein Wein ausgeführt werden, er habe dort erst 3 Tage gelagert. Wer in der Stadt wohnt im bürgerlichen Hause und Hofe, der soll verpflichtet sein, Bürger zu werden und des Rathes Gebote

---

[7]) Vgl. meine Geschichte der Stadt Lüneburg; Sonderabdr. a. d. hannov. Städtebuche, 1891, S. 15 ff. — [8]) U.B. II, S. LX. 140. — [9]) U.B. III, S. CXVII u. 191.

zu halten. Wenn ein nicht ritterbürtiger Mann von herzoglichen Mannen Haus oder Hof in der Stadt kauft, so soll er Bürger werden und Stadtrecht halten. Wohnt ein solcher in Lüneburg, der sich wie ein Bürger ernähren will, der soll sich zu Bürgerrecht halten und des Rathes Geboten nachleben. Wer etwas von den genannten Stücken nicht halten will, dessen soll sich der Herzog und seine Amtleute nicht annehmen. Wenn der Herzog zusammen mit dem Rathe ein Ausfuhrverbot für Getreide erläßt, so soll es auch in Winsen, Harburg, Bleckede und überall im Lande gelten, wohin man das Korn zu Wasser bringen kann. Will der herzogliche Vogt in Lüneburg das ihm zustehende Holz an den festgesetzten Tagen an sich nehmen, so soll er es bis Mittag thun und nicht später. Kauft der Rath oder ein Bürger Häuser oder Hofstätten außerhalb des Thores, welche zu einem Burglehn gehören, so soll ihnen der Herzog das Eigenthum überlassen, falls der Verkäufer ihm durch andere Güter Ersatz leistet. Ferner erlaubt der Herzog dem Rathe, das Grimmer und Lindenberger Thor eingehen zu lassen und ein anderes dafür zu bauen. Auch überläßt er ihm das Haus seines Küchenmeisters Dietrich Schlette und bestätigt schließlich alle Rechte und Freiheiten der Stadt.

Zu Gunsten der Saline ertheilten die Herzöge am 20. Dec. 1365 ein Privileg, [10]) worin sie deren Rechte und Gewohnheiten bestätigten. Sie geloben, die Salzausfuhr in keiner Weise zu hindern oder durch ihre Amtleute hindern zu lassen; vielmehr wollen sie dazu helfen, eine gesicherte Beförderung des Salzes außerhalb Lüneburgs zu bewirken. Auch versprechen sie, die freie Einfuhr von Holz in die Stadt zu deren und der Saline Gebrauch zu gestatten und niemals etwas zu ungunsten der Saline zu unternehmen. Bald darauf, am 6. Januar 1366, [11]) erlassen die Fürsten wegen einer empfangenen Unterstützung mit Geld der Stadt Bede und Schatzung auf 11 Jahre. Aus demselben Grunde gewährte Herzog Wilhelm am 20. Sept. 1367 [12]) den Bürgern eine Anzahl von Rechten, welche in

[10]) UB. III, S. CXVIII u. 193. — [11]) UB. III, S. CXVIII u. 195. — [12]) UB. III, S. CXXVII u. 219.

erster Linie ihrem Handel zu gute kamen. Er verspricht namentlich innerhalb des Fürstenthumes keine neuen Wasserwege anzulegen noch von anderen anlegen zu lassen. Dem Rathe bestätigt er die Befugnisse, welche er ihm für den Fall eines Kornausfuhrverbotes schon früher eingeräumt hatte und bestimmt sie noch genauer. Andererseits gestattet er die völlig ungehinderte Einfuhr von Korn durch sein Land. Die Bürger können innerhalb des Fürstenthumes kaufen und verkaufen, wo und was sie wollen. Der Rath erhält die Befugnis, das Befahren der Ilmenau mit Korn und anderen Waaren zu verbieten, wenn er dasselbe für schädlich hält. Auch bedarf es zur Ausfuhr von Holz aus dem Lande der Erlaubnis des Rathes und des Vogtes. Alle vorangegangenen Privilegien werden dem Rathe aufs neue bestätigt, auch die Verzichtleistung auf Ausübung des Grundruhrrechtes erneuert.

Ebenfalls „vor sunderker wooldaat willen, de se us gedan hebben“ erlaubten am 27. Oct. 1369 [13]) die Herzöge dem Rathe, das Grimmer Thor zuzumauern [14]) und davor sowie vor dem Spilker-Thore nach dem Kalkberge zu Gräben zu ziehen, vor letzgenanntem Thore auch eine Fallbrücke anzulegen. Ferner soll der Rath das Lindenberger Thor auf- und zuschließen können in gleicher Weise wie die anderen Thore. Will er dasselbe eingehen lassen, so soll er zwischen ihm und dem Grimmer Thore ein neues anlegen, wie bereits in dem früheren Privileg bestimmt ist. Ein vor dem Lindenberger Thore belegenes Grundstück wird dem Rathe überlassen. Auch wird ihm das wichtige Recht zugesprochen, daß in dem vor den Stadtthoren gelegenen Gebiete ohne seine Erlaubnis niemand Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben darf. Wer dem entgegen handelt und zwar in dem Grimme, in der Gegend vor dem Lindenberger, dem Rothen und dem Salzthore, den kann der Rath dafür bestrafen. Wird in dem genannten Gebiete ein Bürger gerichtlich bestraft und glaubt, ihm sei Unrecht geschehen, so kann er das Urtheil vor dem

[13]) UB. III, S. CLV u. 287. — [14]) Vgl. die Bestimmung der Urk. v. 29. Nov. 1365.

Rathe anfechten und wird alsdann nur mit der Strafe belegt, welche das Stadtrecht vorschreibt.

Schon wenige Tage darauf, am 6. Nov. 1369, erhielten Rath und Bürgerschaft ein neues Privileg von den Herzögen ausgestellt, durch welches sie der erstrebten Selbständigkeit um ein bedeutendes näherkamen. Für 1500 Mark Lüneburger Pfennige, „de uns rede betalet unde in unser herscop nut gekomen sint," verpfändeten ihnen die Fürsten auf 4 Jahre alle Rechte, die sie in Bezug auf die Vogtei und das Gericht hatten, ferner ihr Geleitrecht und ihren Antheil an der Verfestung, welche ihnen zusammen mit dem Rathe zustand. Der Rath hat nunmehr die alleinige Verfügung über die genannten Befugnisse, insbesondere kann er selbständig und nach Belieben einen Vogt als Vorsitzenden des Gerichtes einsetzen. Derselbe soll auch von den Herzögen bevollmächtigt sein und ihres Schutzes ebenso genießen, als ob er von ihnen selbst eingesetzt wäre. In allen Dingen, worin bisher ein Recht dem Herzoge oder seinem Vogte gemeinsam mit dem Rathe zugestanden hat, da soll es jetzt dem letzteren allein zukommen. Die Ausfuhr von Korn und Holz soll jetzt der Erlaubnis des Rathes allein bedürfen. Strafgelder wegen Zuwiderhandelns gegen sein Ausfuhrverbot fallen ausschließlich an den Rath. Dagegen theilen sich, wie bisher, der Rath und der herzogliche Vogt in solche Strafgelder, welche eingegangen sind wegen verbotener Ausfuhr aus Winsen, Harburg oder Bleckede. Folgende bisher ausgeübte Rechte behalten sich dagegen die Fürsten vor: Fischnahme, Holznahme, Stättepfennige im Michaelismarkte, von jedem Fasse Wein oder Bier ein Stübchen und den Zins, den ihnen die Vorsteher der Aemter in Lüneburg von Rechts und nicht von Gerichtes wegen geben. Nach 4 Jahren können die Herzöge die Vogtei und das Gericht gegen Bezahlung der Pfandsumme wieder einlösen, wenn sie die Kündigung ein Vierteljahr vorher angezeigt haben.

Der bald darauf, am 23. Nov., erfolgende Tod Herzog Wilhelms bedeutete einen großen Verlust für Lüneburg, welches von ihm eine entschiedene Begünstigung erfahren hatte. Zu Gunsten der Stadt hatte er in den Privilegien der letztern

Jahre wichtige Hoheitsrechte veräußert, manche nutzbare Berechtigung aufgegeben und die Stellung des Rathes wesentlich verstärkt. Seinem Nachfolger hinterließ er eine nur noch geringe Machtbefugnis über die Stadt. Der Herzog wurde von den Bürgern als Oberherr anerkannt,[15]) übte jedoch auf die inneren städtischen Angelegenheiten wie auf die äußere Politik kaum mehr einen Einfluß aus. Wie aus den Privilegien vom 29. Nov. 1365 und 27. Oct. 1369 hervorgeht, bedurfte eine Veränderung in der Befestigung der Stadt der Genehmigung des Herzogs. Die eigentliche Kriegshoheit über die Bürger stand ihm nicht mehr zu; er war nicht befugt, die städtische Kriegsmacht für seinen Dienst aufzubieten, wenigstens nicht für einen Feldzug außerhalb der Landesgrenzen. Daher erklärte Herzog Magnus in einer Urkunde vom 20. Dec. 1369,[16]) er habe den Rath gebeten, ihm in seinem Kriege mit den Herzögen von Mecklenburg und den Grafen von Holstein Gewaffnete und Schützen zu Hülfe zu schicken. Die Verpflegung der Leute außerhalb Lüneburgs wolle er übernehmen und für Schaden und Verlust, den sie sich zuziehen würden, aufkommen. Alle diese Hülfe bringe ihm der Rath aus Freundschaft und nicht wegen einer Verpflichtung oder eines Gewohnheitsrechtes.

Ihr Geleitsrecht[17]) sowie die Verfestung verpfändeten die Herzöge am 6. Nov. 1369. Eine jährliche Bede, Stadtpflicht, welche die Stadt dem Fürsten zu Michaelis zu geben verpflichtet war,[18]) wurde 1366 auf 11 Jahre abgelöst. Den Sülzzoll[19]) verpachtete Herzog Wilhelm 1360 dem Bürger Volkmar von der Weser auf 4 Jahre für 3000 M. Püneb. Pfennige[20]) und 1366 dem Kloster Lüne auf 12 Jahre.[21]) Außerdem

[15]) So nennt der Rath den Herzog in einer Urk. v. 16. Apr 1361: inclitus princeps et dominus noster. L.U. I, S. 346. — [16]) L.U. I, S. 422. — [17]) Urk. v. 6. Dec. 1318: „hundert lodege mark geldes in deme halven leyde to Luneborch aller jarlekes.“ UB. I, S. 176, Nr. 305. — [18]) UB. I, S. 155; L.U. I, S. 308 u. 372; II, S. 258. 305 f. u. 318; III, S. 48 u. 126. — [19]) L.U. I, S. 185, 196, 277, 401; II, S. 39, 214, 223. — [20]) L.U. I, S. 337. — [21]) L.U. I, S. 376.

erhob er einen Zoll auf der Bäckerstraße,[22]) woselbst ihm ein vom Zöllner bewohntes Haus gehörte.[23]) Weitere Einkünfte des Herzogs waren ein Zins in der Rathsmühle[24]) und die bereits erwähnten Abgaben von Holz, Fischen, Wein und Bier, die Stättepfennige im Michaelismarkte und der Zins, den die Vorsteher der Aemter gaben.[25])

Die Erhebung der herzoglichen Einkünfte lag den Zöllnern und mehreren Amtleuten[26]) ob. Ueber ihnen stand als Stellvertreter des Herzogs der Vogt, der bis 1369 eine sehr wichtige Stellung einnahm Er konnte gemeinsam mit dem Rathe ein Ausfuhrverbot für Korn und Holz erlassen[27]) und hatte Abgaben von Holz und von Fischerkähnen zu erheben.[28]) Aus dem Jahre 1361 (Urk. v. 23. April) wird uns ein Fall berichtet, wo der Vogt[29]) unbeerbtes Salingut einzog und dann im Gerichte verkaufte.[30]) In demselben Jahre (Urk. v. 27. October) übte ein anderer Stadtvogt, Christian, die Marktpolizei aus und maß die Ellen der Wandschneider, ob sie die vorgeschriebene Länge besäßen. Er fand die Elle eines hannoverschen Bürgers zu kurz und stellte ihn zur Rede. Als sich derselbe widersetzte und unziemliche Worte gebrauchte, legte er ihm eine Buße von 20 ℳ Pfennige auf.[31]) Unter den advocati, welche i. J. 1366 die dem

---

22) L. U. I, S. 297 u. 401; II, S. 166 u. 416; III, S. 47 u. 126. — 23) L. U. I, S. 297 u. 378. — 24) Bis 1370; er bestand in 18 Scheffeln Roggen, jeden Sonnabend, 4 ausgenommen, zu geben, und wurde für 1500 Mark Lüneb. Pfennige verkauft. L. U. II, S. 2 ff. Vgl. L. U. I, S. 201. — 25) Vgl. L. U. II, S. 79 u. 236. — 26) L. U. I, S. 202, 212 u. 366; UB. III, S. CXVII. — 27) L. U. I, S. 387. — 28) L. U. I, S. 367; II, S. 79. — 29) L. U. I, S. 348: Thidericus Slette, magister coquine incliti principis ..., habens in hoc plenum posse nomine advocatie, quam idem Thidericus Slette pro tunc rexit et habuit. — 30) Predicte partes dominii et plaustri per obitum Mechtildis .... et heredum ipsius bone memoriae vacaverunt, et sic legitimis heredibus deficientibus et non existentibus, ad advocatum tanquam ad judicem fuerant devolute. — 31) V. A. 1844, S. 389 ff. Der Rath von Hannover beklagt sich über das Vorgehen des Vogtes: „desse bescattinge en scüde nicht in gerichte stad. Ok en was deme vogede neyn clage over de elen gekomen.“ In seiner Entgegnung hebt der Vogt hervor daß er den Bürger der gebrauchten Ausdrücke wegen bestraft habe.

Kloster St. Michaelis gehörige Abtsmühle durch verlangte Stellung von Pferden und Wagen bedrückten, werden wir im allgemeinen herzogliche Beamte zu verstehen haben, wenigstens erfahren wir in dieser Zeit nichts von mehreren Vögten.[32] Die wichtigste Thätigkeit des Vogtes bestand darin, daß er im städtischen Gerichte den Vorsitz führte.[33] Bis 1334 fragte er die als Schöffen anwesenden Bürger um Urtheil, seitdem nur noch die Vorsprecher. Diese wurden vom Rathe ernannt und hatten nach dessen Anleitung das Urtheil zu finden.[34] Auch ein anderes Gericht, welches bei den Steinen vor der Saline gehalten wurde, stand unter der Leitung des Vogtes. Entschieden wurde hier über Salinangelegenheiten; die Rathsherren waren Beisitzer.[35]

Es war das Bestreben des Rathes, seinen Einfluß auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit immermehr zu erweitern und den des herzoglichen Vogtes zurückzudrängen. Das Jahr 1369, in welchem ihm Vogtei und Gericht verpfändet wurde, bildet einen Höhepunkt in dieser Entwickelung. Schon vorher war es ihm gelungen, allmählich eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit zu erwerben, deren Umfang für uns jedoch nicht genau mehr erkennbar ist. Das oben erwähnte Privileg vom 27. Oct. 1369 gestattete in einem bestimmten Falle die Anfechtung eines Urtheils vor dem Rathe.[36] Auch fiel an ihn ein beträchtlicher Theil der Strafgelder.[37] Durch eine Urkunde der Herzöge von 1334 wurde bestimmt, wer im Falle eines Vergehens in das herzogliche und wer in das städtische Gefängnis[38] zu setzen sei. Bürger und ihr Gesinde sollten in kein Gefängnis gebracht werden, so lange sie Bürgen hätten.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden seit dem Anfange des 14. Jahrh. vielfach vor dem Rathe statt. So verzichtete 1348 der Knappe Heinrich von Schwerin auf

---

32) L. U. I, S. 373. Bis gegen Ende 13. Jahrh. werden öfters 2 Vögte, ein Ober- und ein Untervogt, neben einander erwähnt. S. Volgers Zusammenstellung L. U. I, S. 425. — 33) L. U. I, S. 31, 37 ff., 57. „Vor unser heren vaget;“ Gildebuch der Kramer; Bodemann, Zunfturkunden S. 132. — 34) L. U. I, S. 211. — 35) L. U. I, S. 42, 65 f., 80, 91, 93, 100, 104, 220, 346; III, S. 1. Vgl. II, S. 207 u. 221. — 36) L. U. I, S. 418. — 37) L. U. I, S. 37, 388, 418, 420. — 38) „Der stad hechte.“ L. U. I, S. 212.

einen Hof in Ochtmissen, den sein Vater dem Nikolai-Hospital zu Bardowiek verkauft hatte, „vor deme gansen rade to Luneborch unde uppe deme rathuse."[39]) 1368 verkaufte Gebhard von dem Berge sein Haus in Lüneburg dem Priester Marquard von Dannenberg „vor rade unde vor richte."[40]) Wir erfahren, daß der Rath Schenkungen[41]) bezeugte, Verkauf von Land,[42]) Testamentsbestimmungen,[43]) einen Kauf seitens des Heil. Geisthospitals,[44]) den Verkauf des Ebstorfer Klosterhauses,[45]) eine Stiftung im Nikolaihospitale,[46]) einen Vertrag über eine Fensteranlage,[47]) den Verkauf eines Bürgerhauses.[48]) Sehr häufig wird ferner erwähnt, daß der Rath Rechtsgeschäfte bezeugte, welche Salingüter betrafen. — Ueber die Fortbildung des städtischen Rechtes[49]) wird uns aus dem 14. Jahrh. nur sehr wenig berichtet. Die Herzöge Otto und Wilhelm bestätigten 1329 ein Statut über Frauengerade, welches Rath und Bürgerschaft aufgestellt hatten.[50])

An der Spitze der Bürgerschaft stand als ihr berufener Vertreter das Collegium der Rathsherren. In der von uns betrachteten Zeit ergänzten sie sich selbst,[51]) und zwar vorwiegend aus einem Kreise bestimmter Familien, welche durch den Handel, besonders aber durch den Besitz oder die Pacht von Salingütern zu Reichthum und Ansehen gelangt waren. Wenngleich ein Anrecht dieser Geschlechter auf einen Sitz im Rathe nicht bestand und wir von einem eigentlichen

[39]) L. U. I, S. 263. — [40]) L. U. I, S. 399. — [41]) L. U. I, S. 145, 147, 204, 334. — [42]) L. U. I, S. 166. — [43]) L. U. I, S. 181, 413. — [44]) L. U. I, S. 298. — [45]) L. U. I, S. 312. — [46]) L. U. I, S. 363. — [47]) L. U. I, S. 305. — [48]) In judicio resignavit. L. U. II, S. 6. — [49]) 1263 justitia et constitutio civitatis. L. U. I, S. 57. 1267 Auflassung secundum jus civitatis. I, S. 66. 1369 Buße nach Stadtrecht. I, S. 418. 1373 Verkauf eines Hauses in judicio civitatis cum debito processu. II, S. 161. 1376 Richten nach Stadtrecht über Gewalt u. a. II, S. 236 f. 1370 secundum jura vel consuetudines civitatis II, S. 6. Gengler, Stadtrechte des Mittelalters S. 270. — [50]) Consules et universitas de nostro consensu et beneplacito statuendo ordinaverunt. L. U. I, S, 195; vgl. S. 353. — [51]) Eid des Rathes v. J. 1377: „Ok enwille we nemande in den raad to Luneborgh kesen, he enswere" u. s. w. L. U. II, S. 263.

Patriciate in dieser Zeit noch nicht sprechen können, so finden wir thatsächlich doch eine häufige Wiederkehr einzelner Familiennamen in den Rathslisten. Dazu gehören die Abbenborg, Beve, Garlop, Houth, Hoyke, Lange, van der Molen, vam Sande, Sodmester, van der Sulten und Viskule. Vereinzelt kommen noch Mitglieder folgender Familien als Rathsherren vor: Bromes, van der Brugge, Hartwigs, Hasseke, Holste, von Lüchow, Munter, von Odeme, von Pentze, Ridder, Rokswale, Ruscher, Schellepeper, Schildstein, Schomaker, Semmelbecker, Springintgut, Stoterogge, von Toppenstedt, von Tzerstede und Vintlo.[52]) Die Stellung eines Rathsherren war ein Ehrenamt und somit ohne Besoldung; dafür sicherte es seinem Träger Ansehen nnd Einfluß und erhob ihn über die übrige Bürgerschaft. Demselben kam die Anrede mit „Herr" zu, im Gegensatze zu den gewöhnlichen Bürgern. Als ehrende Bezeichnungen der Rathsherren kommen in Urkunden außerdem noch folgende Ausdrücke vor: Honesti et discreti viri;[53]) discreti viri et honorabiles;[54]) discreti et honesti;[55]) discreti de consilio;[56]) digni viri consules;[57]) beschedene wise mannen;[58]) achtbare heren;[59]) circumspecti viri et honesti.[60])

Der Rath bestand aus 20 bis 25 Mitgliedern.[61]) Je 12 von ihnen, der neue oder sitzende Rath genannt, führten für ein Jahr die laufenden Geschäfte; nach Ablauf desselben trat unter ihnen theilweise ein Wechsel ein.[62]) An Berathungen über wichtige Gegenstände nahm jedoch der gesammte Rath, „radman nye unde old," „mit rade unde mit vulbort alle der, dese in useme rade sin, nie unde olt," theil.[63]) Ein Rathsbeschluß v. J. 1359 setzte fest, daß an den Berathungen tam veteres quam novi consules theilnehmen, daß jedoch

[52]) Namentliche Anführung von Rathsherren aus den Jahren 1330–1370: L.U. I, S. 200, 214, 227, 233. 238, 263, 265, 306, 320, 349, 356, 358; UB. III, S. 295. — [53]) L.U. I, S. 70, 145 u. 239. — [54]) S. 180 u. 293. — [55]) S. 180. — [56]) S. 192. — [57]) S. 265. — [58]) S. 275. — [59]) S. 320. — [60]) S. 347. — [61]) L.U. I, S. 303, 306; II, S. 263. Vgl. W. Fr. Volger, der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg S. 37. — [62]) UB. III, S. 295 ff. — [63]) L.U. I, S. 277, 303, 308, 331.

in den Urkunden die Namen von nur 12 Rathsherren genannt werden sollten.[64]) An ihrer Spitze standen Bürgermeister, proconsules; die erste Erwähnung eines solchen können wir erst aus dem Jahre 1330 nachweisen.[65]) 1333 und 1335 werden je 3 genannt.[66]) Ob in dieser Zeit schon ein vierter dagewesen ist, ist nicht mit völliger Sicherheit zu behaupten; nachzuweisen ist er erst nach dem Jahre 1370. Für die Annahme spricht vielleicht der Ausdruck duo proconsules seniores, unter denen wir Bürgermeister des alten Rathes verstehen können.[67]) Die anderen 2 würden dann dem neuen Rathe angehört haben.[68]) Über eine Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter die einzelnen Rathsherren liegt für unsere Zeit kein Zeugnis vor.[69]) Wir erfahren auch, daß das Finanzwesen durch 2 Kämmerer verwaltet wurde.[70])

Ein Beamter des Rathes war der Rathsschreiber, der zugleich Rector der heil. Geistkapelle am Markte war. Schon 1290 wird ein notularius des Rathes erwähnt.[71]) 1334 war Johann von Remstede notarius civitatis;[72]) er wird 1343 Rector der heil. Geistkapelle genannt.[73]) Nach ihm bekleidete Dietrich Bromes beide Aemter bis z. J. 1355,[74]) alsdann Nikolaus Floreke.[75]) Auch die öffentlichen Notare in der Stadt scheinen eine angesehene Stellung eingenommen, eine nähere Beziehung zum Rathe jedoch nicht gehabt zu haben. Erwähnt werden 1343. Johann Lentemann, publicus notarius civi-

---

[64]) L. U. I, S. 336. — [65]) Dominus Hermannus Huot, proconsul in Luneburch. L. U. I, S. 196. — [66]) Albert van der Molen, Hermann Hout und Dietrich Tode. L. U. I, S. 206 u. 216. Bürgermeister werden ferner erwähnt S. 238 (Hermann Hout), 268, 271, 293 (Johann Beve), 349, 351 und 397 (Dietrich Springintgut und Albert Hoyke). Johann Beve wird in einer Urk. von 1352 auch magister consulum genannt. S. 286. — [67]) Urk. v. 1361. L. U. I, S. 349 u. 351. — [68]) Vgl. die Urk. v. 1385: „de twe borgermestere, de des yares sittet;" L. U. II. S. 381. — [69]) Eine solche wird erst für d. J. 1385 bezeugt. L. U. II, S. 381; III, 115 u. 187. — [70]) Urk. v. 1352 seniori camerario consulum in Luneborch in officio constituto, qui tunc temporis existent. L. U. I, S. 293. — [71]) L. U. I, S. 106. — [72]) Das. S. 103. — [73]) Das. S. 241. — [74]) U B. III, S. 294 u. L. U. I, S. 271 u. 300. — [75]) U B. III, S. 294.

tatis,[76]) 1352 Johann Beelʒ,[77]) 1368 Johann von Meynem, clericus.[78]) Ein gerichtlicher Unterbeamter des Rathes war der Bauermeister, dessen Befugnisse sich aus den vorliegenden Quellen jedoch nicht genau erkennen lassen[79]).

Die Anforderungen, welche die Bürgerschaft in damaliger Zeit an ihren Rath stellte und stellen mußte, waren durchaus nicht geringe. Um ihnen zu genügen, mußten die Rathsherren ein bedeutenes Maß von Erfahrung, Umsicht wie auch diplomatischer Gewandtheit besitzen und einen beträchtlichen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft ganz ihrem Amte widmen. Eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben war es, die Stadt nach außen hin zu vertreten. Dabei kam es in erster Linie darauf an, freundschaftliche Beziehungen zu den Landesherren, sowie zu den übrigen Fürsten der Nachbargebiete[80]) zu unterhalten und die Machtmittel der Stadt geschickt zur Vermehrung ihrer Rechte und ihres Einflusses zu benutzen. Ferner kamen die benachbarten Städte in Betracht, welche sich einerseits im sächsischen, andererseits im wendischen Städtebunde zusammengeschlossen hatten. Lüneburg gehörte beiden an, nahm aber damals an den gemeinsamen Angelegenheiten des Hansebundes noch keinen hervorragenden Antheil, da es durch seine innere Entwicklung zu sehr in Anspruch genommen war.

In der Verwaltung der inneren städtischen Angelegenheiten lag der Schwerpunkt der Thätigkeit des Rathes. Er hatte dafür zu sorgen, daß Ordnung, Friede und Sicherheit in der Stadt herrschten, und besaß, um sie aufrecht zu erhalten, ziemlich weitgehende Befugnisse. Von den Maßregeln, welche er in dieser Hinsicht traf, ist uns nur geringe Kunde erhalten, doch können wir aus den wenigen überlieferten Fällen entnehmen,

---

[76]) L. U. I, S. 238. — [77]) Das. S. 292. — [78]) Das. S. 406.
[79]) Vgl. UB. III, S. CXVI. Urk. v. 1393: „eren (des Rathes) sworenen knecht den burmester to Luneborch." UB. VII, S. 202. —
[80]) Bemerkenswerth ist ein Schreiben Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg etwa aus d. J. 1348, in welchem er seinen Schreiber als Gesandten beim Rathe beglaubigt. Die Aufschrift lautet: Prudentibus viris ac multum honestis proconsulibus ac consulibus civitatis Luneborch, amicis nostris sincere dilectis, detur. L. U. I, S. 268. UB. II, S. LXI.

daß die Fürsorge des Rathes sich auf ein weites Feld erstreckte und daß dabei eine beträchtliche Macht über die einzelnen Bürger in seiner Hand lag. Im Jahre 1353 war ein Bürger, Albert Thode, durch Schuldenmachen in Vermögensverfall gerathen. Er wurde veranlaßt vor dem Rathe zu erscheinen und darin einzuwilligen, daß er auf 2 Jahre die Stadt verlassen und auf 10 Jahre die Verwaltung seines Vermögens zweien Vormündern anvertrauen sollte. Für die 2 Jahre wurden ihm 8 Mark löthigen Silbers jährlich zum Unterhalt zugesichert und für die Abtragung der Schulden Bestimmungen getroffen.[81]) In das Jahr 1364 fällt ein Rathsbeschluß, welcher die Entfaltung von Aufwand bekämpfte, welche bei der Einführung von Bürgertöchtern in auswärtige Klöster vorgekommen war. Es sollte in einem Falle das Geleit aus 4 Frauen, 4 Jungfrauen, 4 Beireitern und 2 Wagen bestehen, auch durften dabei nicht mehr Personen als die genannten beköstigt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wurde dem Rathe mit 3 löthigen Mark gebüßt.[82]) In demselben Jahre wurde eine Bestimmung erlassen, wonach Frauen eine Wöchnerin, außer bei einer bestimmten Veranlassung, nur in den 3 ersten Wochen besuchen sollten. Die Uebertretung dieses Gebotes wurde mit einer Strafe von 3 löthigen Mark belegt.[83]) Von dem Bestehen einer Bauordnung erhalten wir Kenntnis durch einen Hauskauf i. J. 1370, welchen der Rath bezeugt, indem er hinzufügt, einige benachbarte Häuser sollten, wenn sie baufällig geworden wären, nur secundum communem modum nova edificia in nostra civitate construendi neugebaut werden.[84])

Ein weitgehendes Aufsichtsrecht besaß der Rath über einen sehr wichtigen Theil der Bürgerschaft, die Handwerker, welche sich nach den verschiedenen Gewerben in Aemter zusammengethan hatten. Ihre Festsetzungen, Zunftrollen, bedurften der Genehmigung des Rathes; auch fanden die Versammlungen der Meister eines Gewerbes, Morgensprachen, im Beisein von

[81]) L. U. I, S. 299. — [82]) Das. S. 360. — [83]) Das. S. 361. — [84]) L.U. II, S. 6.

Rathsmitgliedern statt.[85]) Dem Rathe Gehorsam zu leisten war jeder Bürger verpflichtet.[86])

Auch auf die Geistlichkeit übte der Rath einen nicht unbedeutenden Einfluß aus, was wegen des in der Stadt belegenen großen Grundbesitzes der verschiedenen Kirchen und Klöster von Wichtigkeit war. Hinzu kam noch die Herrschaft der Geistlichen über die Gemüther der Bürger, welche es dem Rathe wünschenswerth machen mußte, jene, soweit es möglich war, von sich abhängig zu machen. Doch waren darauf gerichtete Bestrebungen nicht leicht durchzusetzen, da der städtische Pfarrklerus unter dem Bischof von Verden und unter kirchlicher Gerichtsbarkeit stand. Von Klöstern kam nur das der Minoriten in Betracht, da das Kloster St. Michaelis bis 1371 auf dem Kalkberge lag und das Kloster Heiligenthal erst später in die Stadt verlegt wurde. Ueber die Capelle S. Spiritus am Markte besaß der Rath das Patronatrecht; den von ihm Präsentierten hatte der Archidiakon von Modestorf zu investieren.[87]) Auch über Vicarien in der Johanniskirche kam dem Rathe das Patronatrecht zu;[88]) ebenso über die Nicolaikapelle vor Bardowiek.[89]) Ueber das Hospital S. Lamberti hatte der Rath die Aufsicht; 1309 beurkundet er einen Verkauf von Sülzgut in bonis infirmorum durch Johannes Schrangemann, procurator domus infirmorum sancti Lamberti nostre civitatis, de nostro consilio et jussu.[90]) Dasselbe Verhältnis bestand zum Nikolai-

---

[85]) Statuten der Bader v. J. 1361, „de alle vor sick und ere nakomelinge im badewerke hebbet gewilkoret, mit eindrechtigheit to holdende, mit willen und vulbort des rades to Luneborg to ewigen tiden, dar van dessulven rades wegene hebbet an und aver wesen de erbaren heren, her Johann Vischkule, her Johann Semmelbecker, her Hartich Holste und her Hartich Abbenborch, dar desse sulven stucke vorschreven worden." E. Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. 21. — [86]) „des rades bod unde settinge holden," Privileg der Herzöge v. 29. Nov. 1365. L. U. I, S. 367. — [87]) L. U. I, S. 125 ff. — [88]) Das. S. 374 u. 384. — [89]) Das. S. 149. Urk. des Rathes: ad usus sacerdotis, ut ibidem, qui per nos aut nostros successores consules institutus fuerit, residentiam personalem faciat et possit ipsis leprosis divinorum et sacramentorum solatia ministrare. — [90]) Das. S. 154.

hospitale. 1345 war der Rathsherr Heinrich van der Molen provisor oder procurator hospitalis infirmorum sancti Nicolai in Bardewick; er setzte mit Zustimmung des Rathes ein Ehepaar als Aufseher des Hospitals ein.[91]) Nikolaus van der Molen war 1301 Procurator der Marienkirche.[92]) 1340 bezeugte der Rath verschiedene Gedächtnisfeiern in den Kirchen und Klöstern der Stadt[93]) und 1361 Bestimmungen über eine Vicarie in der Kapelle des neuen heiligen Geistes bei der Saline,[94]) ferner auch Rechtshandlungen, welche die geistlichen Anstalten in der Stadt betrafen.[95]) 1355 und 1356 schloß er Verträge ab mit den Klöstern Ebstorf, Lüne und Scharnebeck wegen der Häuser, welche dieselben in Lüneburg besaßen.[96]) Nur ausnahmsweise verfügte er über Hospitalgut in dem Maße, daß er es verkaufte; 1353 verkauften die Rathsherren, necessitate compulsi, nomine civitatis Luneborch 2 Wispel Salz, welche das Hospital S. Spiritus prope salinam in der Saline besaß. Damit aber die Insassen nicht geschädigt würden, so sicherten sie ihnen die jährliche Auszahlung der Einkünfte aus 2 Wispeln durch die Kämmerei auf so lange Zeit zu, bis 2 andere Wispel wiedergekauft sein würden.[97])

Die Verwaltung des Vermögens der Stadt stand dem Rathe zu, ohne daß er dabei im allgemeinen an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden gewesen wäre. So verkaufte er 1355 dem Bardowieker Canoniker Diedrich von Dahlenburg für 125 Mark Lüneb. Pf. in usus necessarios nostre civitatis utiliter expositis ein Steinhaus und Hof in der Gerberstraße (jetzt Wandfärberstraße), que vulgariter up deme nyen lande dicitur, nostro et nostre civitatis nomine.[98]) Der Kauf eines Hauses 1351 fand nomine civitatis statt,[99]) der Verkauf einer jährlichen Rente 1366 „van user stad wegene unde dor user stad nut“.[100]) Die Zahlungen

---

[91]) L. U. S. 253—255. — [92]) Das. S. 137. — [93]) Das. S. 227; vgl. S. 333. — [94]) Das. S. 349. — [95]) Das. S. 298, 312, 334 u. 363. — [96]) Das. S. 310, 314, 321 u. 323. — [97]) Das. S. 299; vgl. S. 375, Nr. 573. — [98]) L. U. I, S. 306. — [99]) Das. S. 278; 285. — [100]) Das. S. 378.

erfolgten de camera civitatis.[101]) 1358 waren 4 Mark solvendi de camera de reditibus et proventibus sive fructibus quibuscunque civitatis;[102]) 1366 wurde die Zahlung von 40 Mark „van user stad rente unde gulde“ angewiesen.[103])

Unter den regelmäßigen städtischen Einnahmen ist der Schoß,[104]) den die Bürger zu zahlen hatten, die wichtigste. Ueber die Höhe desselben sind uns keine Angaben überliefert. Die in der Stadt liegenden Häuser auswärtiger Klöster scheinen eines besondern Privilegs vom Rathe bedurft zu haben, um von städtischen Abgaben frei zu sein.[105]) 1343 bezeugte der Rath, daß dem Kloster St. Michaelis 2 Häuser auf dem Moore geschenkt seien, fügte aber hinzu, daß sie sich sub jure civitatensi befänden; auch der Abt erklärte, sie ständen sub tallea, censu et jure civitatis.[106]) Als städtische Einnahmen, proventus et redditus civitatis Luneburch, werden 1302 folgende genannt: Von jeder Stelle und Kiste im oberen Gewandhause jährlich 8 Tage nach Ostern eine Mark Pf. und im unteren Gewandhause 8 Tage nach Michaelis eine Mark. Ferner wird von jedem in das untere Gewandhaus neu Aufgenommenen 1 P. für die Erlangung der Innung gezahlt. Vom Stadthause am Neuen Markte jährlich 21 Mark. Vom Häringshause außerhalb der neuen Brücke 16 Mark. Vom Holzhudeplatz 6 Mark. Von jeder Bude, in der Häring abgewaschen wird, 4 Schillinge. Von den 19 Fleischbuden je 1 Mark. Vom Bäckerhause bei der Saline 4 Mark. In dem Hause des Schlachters Otto 2 Mark, davon eine zu Ostern und eine zu Michaelis. Von dem Grundstücke am Grimmer Thore 1 Schilling. Vom Hause beim Lindenbergerthore 12 Schillinge. Von den Gärten außerhalb des rothen Thores bezahlen die ersten 5 etwa 6 Schillinge, die 6 nächsten etwa 8 sh., andere 33 und ein halber etwa 18 sh., die äußersten fünf 3 Mark.

[101]) Das. S. 278, 299, 375. — [102]) Das. S. 331, 356. — [103]) Das. S. 378. — [104]) L. U. I, S. 38, 59. Waken und schoten; S. 378. Exactio, quae schot dicitur, singulis annis, sicut burgenses dare solent. S. 299. Freiheit von schot, wachte, borgerrecht und wikbildesrecht; S. 314. Ane wikbilderecht und plicht; to stadrechte plichtig; S. 322. — [105]) L. U. I, S. 310, 314, 321, 323. — [106]) Das. S. 240.

24 Gärten und ein halber, welche vor der Neuen Brücke, am Wege nach Lüne linker Hand, liegen, zahlen etwa 4 Schillinge. Nikolaus Todeke hat von Grundstücken 6 ₰ zu geben, Luder Zöllner und Johannes Wibeke ebenfalls je 6 ₰. Als weitere Einkünfte sind 4 ₰ angegeben. Von Nikolaus „Dulcis manus“ 2 ₰, Johannes Om 3 ₰, Klepelhorn 3 ₰. 22 Gärten und ein halber, welche vor der Neuen Brücke rechter Hand liegen, geben 3 Schillinge. Wer einen der genannten Gärten kauft, hat der Stadt 4 Schillinge zu bezahlen. Der Hof des Schlachters Hoyer hat eine Abgabe von 6 ₰ zu leisten. Der Hof Ochtenhausen 1 Schilling, der Hof Osterwich 2 ₰, der Ludolf Herwigs 6 ₰, der des Barbiers Hermann 2 ₰, der des Krämers Dencker 6 ₰, der der Witwe „Granarii pedis“ am Wasser einen Schilling.[107])

Eine weitere Einnahmequelle war die Abgabe, welche die Mitglieder einer Anzahl von Zünften bei Erlangung der Innung[108]) zu zahlen hatten. Dieselbe betrug für die Weber, Schmiede und Kannengießer je 18 Schillinge, für Hoken, Kramer, Kürschner und Schneider je 24 sh., für die Bäcker 30 sh., für die Schuster, Schlachter und Gerber 36 sh. — Wein und fremdes Bier zu verkaufen war ein Recht des Rathes, welches ihm 1365 bestätigt wurde.[109]) — Fernere Einkünfte flossen demselben aus dem städtischen Grundbesitze zu, noch andere aus Antheilen an der Saline. So verkaufte er 1367 einen Wispel Sülzrente für 500 Mark an das Kloster Ebstorf,[110]) 1369 einen solchen für 615 Mark dem Johanniskloster in Lübeck.[111]) Münze und Wechsel wurden der Stadt 1355 [112]) und 1367 [113]) bestätigt.

Von den regelmäßigen Ausgaben sind hervorzuheben eine jährliche Abgabe an den Herzog, [114]) sodann Zinsen für an=

---

[107]) L. U. I, S. 142. — [108]) Dum acquirunt innynge contra consules civitatis. L. U. I, S. 86. Nach einer wahrscheinlich dem Ende des 13. Jahrh. angehörenden Aufzeichnung. — [109]) L. U. I, S. 367. — [110]) Das. S. 386. — [111]) Das. S 417. — [112]) Das. S. 318; vgl. S. 109. — [113]) Das. S 391. [114]) „An der Bede, der se us plichtich sin to gevende.“ L. U. I, S. 308, 372. Für die Zahlung von 300 Mark reinen Silbers und 100 Mark Hamb. Pf. ad relaxandum nostrorum onera debitorum erließ Herzog Otto 1308 der Stadt jegliche exactio et petitio auf 3 Jahre. S. 152.

geliehene Geldsummen,[115]) ferner die Besoldung der städtischen Angestellten und die Unterhaltung städtischer Gebäude.

Beträchtlicher vielleicht, jedenfalls für uns erkennbarer sind die außerordentlichen Ausgaben gewesen. Insonderheit war es das Bestreben des Rathes, den Grundbesitz der Stadt zu vergrößern. So kaufte er 1343 und 1344 Grundstücke von den v. Meding,[116]) 1343 ein Haus von den Knappen von Handorf[117]) und Mühlen zu Wichmannsburg u. a. vom Kloster Medingen[118]) 1345 einen Theil eines Hofes von Jordan v. Meding, Mönch zu St. Michaelis,[119]) 1347 einen Hof vor der Stadt von Segeband von dem Berge,[120]) 1348 Grundbesitz bei der Viningburg,[121]) 1350 für 100 Mark Pf. eine Mühle zn Emmendorf von den von Remstede,[122]) 1351 ein Haus Magister Dietrichs von Dalenburg,[123]) 1354 ein Haus in Bleckede, „to der stat nuet unde behoef", [124]) 1356 ein Haus Huners von der Odeme vor dem Lindenberger Thore „to der stad nut,"[125]) 1361 einen Hof, Burglehn, der von Estorf vor dem Lindenberger Thore,[126]) 1368 ein Steinhaus Ritter Segebands von dem Berge in der Altstadt mit dem Hofe und sonstigem Zubehör für 300 Mark Pf.[127])

Vom Herzog von Lauenburg ließ sich der Rath 1348 für 1100 Mark Pf. den Lauenburger Salzzoll auf 6 Jahre abtreten.[128]) 1351 nahm er für 3300 Mark auf 5 Jahre das Schloß Bleckede in Pfandschaft „mid aller nuet in watere, in holte, in velde, in akgere, in wischen, in weyde unde mid allerhande richte unde rechte unde mid alledeme, dat to deme slote unde to der vogedie to Blekede hort", jedoch „ane usen (der Herzöge Otto und Wilhelm) tollen, he si welkerleye he si, uppe der Elve to Blekede, unde ane gestlike len, ane Joden, ane lengout unde lenware unde angevelle, borchlene unde lengoudes; desser

---

115) L.U. S. 278, 331, 356, 375, 378 409. — 116) L.U. I, S. 239 u. 246. — 117) Das. S. 239. — 118) Das. S. 240. — 119) Das. S. 250. — 120) Das. S. 256. — 121) Das. S. 267. — 122) Das. S. 275 — 123) Das. S. 278. — 124) Das. S. 303. — 125) Das. S 320. — 126) Das. S. 343, Nr. 544. Der Kaufvertrag wurde vom Herzog Wilhelm genehmigt. S. 343, Nr. 543. — 127) Das. S. 401. — 128) L.U. I, S. 264 f.

stucke en vorsette we nicht". [129]) Den verbündeten Hansestädten gewährte Lüneburg 1363 als Vorschuß eine Beisteuer von 200 Mark reinen Silbers. [130]) Als Entgelt für die Abtretung der Vogtei zahlte der Rath 1369 den Herzögen 1500 Mark Lüneb. Pf. [131])

Seitens der Herzöge wurde eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt öfters in Anspruch genommen. 1351 gelobte der Rath, Schulden der Herzöge im Betrage von 1000 Mark löth. Silbers binnen 3 Jahren zu bezahlen. Als Sicherheit wurde ihm der Sülzzoll verschrieben. [132]) 1358 versprach er, für Herzog Wilhelm dem Albert und Johannes Semmelbecker 3000 Mark Lüneb. Pf. zu bezahlen. [133]) Als der Rath sich 1369 für eine Schuld der Herzöge von 2060 Mark Lüneb. Pf. verbürgte, wurde ihm dafür das Schloß Harburg zum Pfande gesetzt. [134]) In dem Schuldbriefe, den Herzog Wilhelm 1355 dem Rathe über 900 Mark löth. Silbers „Lüneburger witte unde wichte" ausstellte, erklärte er, das Geld bei der nächsten Bede, welche die Stadt ihm zu zahlen hätte, in Abrechnung bringen zu wollen. [135]) Der Herzog Erich von Lauenburg stellte am 2. Juni 1357 dem Rathe einen Schuldbrief über 50 Mark Lüneb. Pf. aus und versprach, sie zu Weihnachten zu bezahlen. [136])

Andererseits sah sich der Rath häufig veranlaßt, Anleihen zu machen, ohne daß jedoch die allgemeine Finanzlage der Stadt sich ungünstig gestaltet hätte. [137]) So wurde z. B. dem Ludolf und Hans von Honlege 1348 ein Schuldbrief über 300 Mark löth. Silbers, [138]) den von Saldern 1354 über 930 Mark löth. Silbers ausgestellt. [139]) Im folgenden Jahre bezeugte der Rath, den Gebrüdern von dem Knesebeck 960 Mark löth. Silb. schuldig zu sein, „de se us rede gelenet hebbet, unde de we in der stat to Luneborch nut gekeret hebbet." [140])

---

[129]) Das. S. 279. Von 1351—1365 wurden als Verwaltungskosten für das Schloß 6400 Mark Lüneb. Pf. aufgewandt. S. 368. — [130]) Das. S. 357. — [131]) Das. S. 419. — [132]) Das. S. 277. — [133]) Das. S. 331. — [134]) Das. S. 414. — [135]) Das. S. 308. — [136]) Das. S. 329. — [137]) Sudendorf UB. III, S. CXV, CXXVI, u. CLV. — [138]) L. U. I, S. 257. — [139]) Das. S. 303. — [140]) Das. S. 307.

1362 erklärte er, quod nos justi titulo debiti nomine nostre civitatis obligati tenemur dem Eilemann Kindeschemann wegen 80 Mark Lüneb Pf. Bis diese bezahlt sind, soll Eilemann den Thurm beim Neuenbrücker Thore und die Salzscheffel mit den dazu gehörigen Einkünften in Besitz haben. Hiervon muß er jedoch jährlich 4 Mark an den Rath zahlen.[141])

Den Handelsbetrieb, die wesentlichste Quelle der bürgerlichen Wohlhabenheit in Lüneburg, suchte der Rath nach Kräften zu fördern. Schon im 13. Jahrhundert war der Handelsverkehr, den Lüneburger Bürger unterhielten, ziemlich bedeutend, wie wir aus fürstlichen Privilegien und auswärtigen Zollrollen ersehen.[142]) Da die Hauptrichtung des Lüneburger Handels nach den Ostseeländern ging, so kamen dafür besonders die Lauenburger Elbzölle in Betracht. Es gelang dem Rathe, fast ununterbrochen freundschaftliche Beziehungen zu den lauenburgischen Herzögen zu unterhalten. 1320 stellte die Herzogin Elisabeth von Lauenburg einen Schutzbrief für die Lüneburger Kaufleute aus,[143]) ebenso die Herzöge in den Jahren 1323, 1341, 1344 und 1357.[144]) Ueber die in Artlenburg, Boitzenburg, Eißlingen, Lauenburg und Mölln zu erhebenden Zollabgaben wurden 1335, 1341, 1342 und 1369 Bestimmungen getroffen.[145]) Den Lüneburger Kaufleuten sicherten 1357 die Kirchspiele Lunden und Hemme in Dithmarschen Frieden und freien Verkehr für ihren Handel daselbst zu.[146]) Das Zollwesen auf der Ilmenau wurde durch das herzogliche Privileg vom 11. März 1348 geregelt.[147])

Weitaus den wichtigsten Gegenstand des Lüneburger Handels bildete das auf der dortigen Saline gewonnene Salz. In früherer Zeit war die Saline durchaus von den Herzögen abhängig gewesen; dann vollzog sich, wesentlich während des 13. Jahrh. und für uns deutlich erkennbar, eine erhebliche

---

141) Das. S. 356. — 142) L.U. I, S. 32 f., 48, 81 ff., 86 f., 95 f., 107, 136; UB. I, S. 55. — 143) L.U. I, S. 171. — 144) Das. S. 182, 233. 243, 327. — 145) Das. S. 216 ff., 230, 235. 241, 243, 272, 423. Vgl. S. 264. — 146) Das. S. 327. — 147) Das. S. 258.

Verminderung der herzoglichen Besitzungen und Rechte.[148] Um die Mitte des 14. Jahrh. war die Macht des Herzogs über die Sülze nur noch unbedeutend. Ein großer Theil der Salingüter war in den Händen geistlicher Anstalten, namentlich auswärtiger Klöster, ein anderer in denen Lüneburger Bürger. Auch überließen die Prälaten die Besiedung ihrer Pfannen einzelnen Bürgern, den sog. Sülfmeistern, welche jährlich eine bestimmte Rente an sie auszuzahlen hatten. Der Ueberschuß war so bedeutend, daß die Pfannenpacht ein einträgliches Unternehmen und eine Quelle großen Reichthums für die Sülfmeisterfamilien wurde. Sie waren es auch, aus denen sich im wesentlichen der Rath ergänzte. So kam es, daß der Einfluß des Rathes auf die Saline im gleichen Maße wuchs, wie der des Herzogs abnahm. Der Sodmeister[149]) und Barmeister,[150]) ursprünglich fürstliche Beamte, wurden nunmehr, jener von den Sülzbegüterten, dieser von den Sülfmeistern gewählt.[151]) Dem herzoglichen Vogte war der Vorsitz im Sülzgerichte geblieben, doch war der Rath auch hier erfolgreich bemüht, das Gebiet seiner Wirksamkeit zu erweitern. Besonders klar tritt dieses Streben im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit hervor. Schon im 13. Jahrh. tritt der Rath, auch ohne Mitwirkung des Vogtes, vielfach als Zeuge bei Beurkundung von Rechtshandlungen auf, welche Veränderungen in den Besitzverhältnissen der Salingüter betreffen. In der Folgezeit werden dann die Fälle, in denen der Rath als Zeuge bei derartigen Vorgängen erscheint, sehr häufig. Zu nennen sind hier Verkäufe, Schenkungen, Verpfändungen und Vermächtnisse von Sülzgut.[152])

---

[148]) Vgl. Krause, Zur Entwickelungsgesch. der Lüneb. Sülze. Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstenth. Lüneburg. 1887—1890, S. 8 ff. — [149]) L. U. I, S. 22, 72; II, S. 133, 145, 270. — [150]) Verkauf der Bare cum omni jure seitens des Herzogs an concives nostros Luneborgenses communitatemque clericorum necnon laycorum in veteri salina bona possidentium i. J. 1269. L. U. I, S. 67. — [151]) „Prelaten und radmannen, de des jares in dem kore weren". L. U. II, S. 271. Krause, Erklärendes Wörterverz. der Lüneb. Sülze. Jahrb. des Ver. für niederdeutsche Sprachforschung. 1879, S. 114 (Art. Barmester) u. 150 (Art. Sotmester). — [152]) L. U. I, S. 245, 252, 255, 270, 276, 278, 282, 299, 305, 312, 333, 336, 346, 349, 382.

Als 1370 Herzog Magnus die Sülzgüter der Klöster Reinfeld und Dobberan und des Domstiftes Schwerin an sich nehmen wollte, nahm sich der Rath ihrer an und antwortete dem Herzoge: „Dat se jemandes gud uppe der sulten overgeven edder utwiseden, dat envogede ym nicht.[153]) Die Weigerung des Rathes, auf das Verlangen des Herzogs einzugehen, wurde dann die Veranlassung zum Ausbruche des erbitterten Streites der Stadt mit den Fürsten.

Im Verlaufe des Krieges nahm die Stadt vielfach auswärtige Ritter und Knappen sowie Schützen in ihren Dienst. Ob der Rath schon vorher Söldner gehalten hat, ist nicht mit Gewißheit zu sagen; jedenfalls ist ihre Zahl nicht beträchtlich gewesen.[154]) Es kam daher vor allem auf die Kriegstüchtigkeit der Bürgerschaft an. Daß dieselbe in hohem Maße vorhanden war, läßt sich aus den Ereignissen der Nacht vom 21. Oct. 1371 schließen, in der die Bürger unter den ungünstigsten Verhältnissen eine große Anzahl Feinde, welche in die Stadt gedrungen waren, zurückschlugen.[155]) Als Wächtergang zum Zwecke größerer Sicherheit der Stadt diente vermuthlich ein Weg, der sich an der Innenseite der Stadtmauer hinzog und bis an die nächsten Häuser reichte. Der Rath sorgte dafür, daß er fortwährend zu seiner Verfügung stand und veranlaßte in einigen Fällen einen herzoglichen Beamten oder Privatleute zu der Erklärung, daß sie kein Anrecht darauf hätten. So erklärte 1331 der Vogt Ludolf von Selzingen, quod illa porta cum illa via, que est et que vadit inter muros civitatis et domum meam, ... est et pertinet civitati ... nunc prout prius, et nichil juris in dicta via nec in porta habeo nec actionem habeo super hujusmodi aliqualem. Sed si quam haberem, quod absit, presentibus omni renuncio.[156]) Ebenso verzichteten 1347 Diedrich und Gebhard von dem Berge auf jeden Anspruch contra civitatem et consules Lune-

153) UB. III, S. 295. — 154) 1369 erklärt Herzog Magnus, den Rath um Hülfe „wapender lude unde schutten" gebeten zu haben (L. U. I, S. 423). Doch läßt sich nicht sagen, ob diese Leute damals schon im Solde des Rathes gestanden haben oder ob sie erst hätten angeworben werden müssen. — 155) L. U. II, S. 95 ff. — 156) L. U. I, S. 198.

borgenses super via et transitu, que est inter murum civitatis et curiam meam in antiqua civitate; sed dictum transitum retro dictam curiam libere pro usibus civitatis dicti consules optinebunt et possidebunt. [157]) Eine Erklärung gleichen Inhalts gab kurze Zeit darauf der Knappe Johann Behem ab. [158]) Die Bürger waren zum Wachtdienste verpflichtet; in welcher Weise dieser geregelt war, wissen wir jedoch nicht. [159])

Die Bürgerschaft als solche und für sich allein besaß keine staatsrechtliche Bedeutung; sie bekam diese erst dann, wenn sie in Gemeinschaft mit dem Rathe auftrat. Bei wichtigen Ereignissen, welche die ganze Stadt betrafen, pflegte man die Zusammengehörigkeit von Rath und Bürgerschaft ausdrücklich hervorzuheben. So kommt 1306 in einem Vertrage der Stadt mit den Gebrüdern Kind über streitige Aecker und Weiden die Bezeichnung consules et commune civitatis Luneborg vor. [160]) 1349 überläßt der Knappe Heinrich von Schwerin Grundstücke „deme rade to Luneborch unde deme gemeyne der stat to Luneborch.“ [161]) Herzog Erich von Lauenburg erklärt 1349, daß er einen Vertrag geschlossen habe „mit dem rade to Luneborch und eren borgeren.“ [162]) In Privilegien und anderen Urkunden der Herzöge kommen die Ausdrücke vor: „use ratmannen und use menen borgere to Luneborch; [163]) deme rade unde der menheyt user stad to Luneborch; [164]) useme rade unde user stad to Luneborch; [165]) useme rade unde usen borgeren user stad to Luneborgh; [166]) den rad unde de menen borgere to Luneborgh; [167]) den ratmannen unser stad to Luneborch unde unsen menen borgern; useme rade unde borgeren user stad to Luneborgh.“ [168])

Dem Rathe gegenüber waren die Bürger zu Gehorsam verpflichtet: „We in der stad wonachtegh is in borger were, de

---

157) Das. S. 256. — 158) Das. S. 257. — 159) Der Rath gewährte 1366 dem Zöllner Dithmer die Vergünstigung, daß er „schal bruken borgerrechtes to Luneborgh. . ., mer he schal nicht waken nogh schoten.“ L. U. I, S. 378.— 160) L. U. I, S. 151. — 161) Das. S. 269. — 162) Das. S. 272. — 163) Das. S. 258. — 164) Das. S. 372. — 165) Das. S. 386. — 166) Das. S. 417. — 167) Das. S. 419. — 168) Das. S. 423.

schal borger wesen unde des rades bod unde settinghe holden." [169]) Bei wichtigen Anlässen, namentlich wohl solchen, bei denen der Rath nicht allein die Verantwortung übernehmen mochte, pflegte er jedoch die Bürger um ihre Meinung zu fragen und sich ihrer Zustimmung zu versichern. Schon 1282 wird bei der Bezeugung eines Verkaufs von Salinrente neben dem Vogte und dem Rathe auch die communitas civitatis genannt. [170]) 1295 geben consules ac universitas burgensium in Lunenborch eine Erklärung ab über den Rechtszug von Nowgorod nach Lübeck. [171]) Die Huldigung wurde den Herzögen seitens des Rathes und sämmtlicher Bürger geleistet. [172]) Rath und Bürgerschaft errichteten 1329 ein Statut über Frauengerade. [173]) Das Kloster Medingen verkaufte 1343 „dem rade und der menheit der stat to Luneborch" 3 Mühlen. [174])

Schon früh kam es auch vor, daß der Rath nicht die gesammte Bürgerschaft zur Berathung oder Beschlußfassung berief, sondern sich nur mit einigen angesehenen Mitgliedern derselben in Verbindung setzte. Ob diese von ihren Mitbürgern gewählt wurden, oder ob ihre Berufung in der Hand des Rathes lag, vermögen wir nicht festzustellen. Auch über die Art, in welcher sie die übrige Bürgerschaft vertraten, und die Ausdehnung ihrer Befugnisse läßt sich nichts gewisses sagen. Als i. J. 1290 der Liber civitatis angelegt wurde, geschah dieses durch den Rath habito consilio cum discretioribus civitatis. [175]) Einen Vergleich mit den Schlachtern schloß 1294 der Rath ebenfalls una cum discretioribus civitatis ab. [176])

Für die weitere Entwicklung der Bürgerschaft war es wichtig, daß ihr wesentlichster Bestandtheil, die Zünfte, eine gewisse Organisation besaß. Die Bezeichnung für sie war „Gilde" hinsichtlich ihrer kirchlichen und geselligen Zwecke,

---

[169]) L. U. I, S. 367. — [170]) Das. S. 91. — [171]) Das. S. 122. — [172]) Urk. von 1288: consules civitatis Luneborch ac universitas civium. L. U. I, S. 97. — 1367 ersuchte Herzog Wilhelm den Rath „dat gi mid al usen borgeren to Luneborgh huldegen" u. s. w. Das. S. 393. [173]) Das. S. 195. — [174]) Das. S. 240. — [175]) L. U. S. 106. — [176]) Das. S. 118.

„Amt“ in Beziehung auf ihre Stellung zum Rathe.[177]) Ein Theil von ihnen hatte sich vom Rathe das Recht der „Innung“ erworben, wodurch sie die Befugnis erhielten, die Erzeugnisse ihres Handwerks in Schaufenstern auszulegen und zu verkaufen. Im 13. Jahrh. bestanden bereits die Innungen der Kramer, Hoken, Bäcker, Kürschner, Schuster, Knochenhauer, Gerber, Schmiede, Kannengießer, Leineweber und Schneider.[178]) Zu den Aemtern, welche keine Innungen bildeten, gehörten die 1361 erwähnten Bader.[179]) Als Eigennamen kommen schon im 13. Jahrh. vor: Brauer (braxator), Goldschmied (aurifaber) und Riemenschneider.

Die Ausübung des Handwerkes wurde als ein Amt angesehen, das den einzelnen Zünften vom Rathe verliehen war. Demselben stand in folge davon ein ausgedehntes Aufsichtsrecht über die Genossenschaften zu. Die Statuten, welche die Mitglieder eines Amtes unter sich vereinbarten, bedurften der Genehmigung des Rathes. Der weitere Ausbau der Organisation der Aemter geschah in den Versammlungen der Meister eines Handwerks, den sog. Morgensprachen. In ihnen fand namentlich die Wahl der Aelterleute statt, wurden Beschlüsse über Amtsangelegenheiten gefaßt und eine, allerdings beschränkte, Gerichtsbarkeit über die Genossen desselben Handwerks ausgeübt.[180]) Um diese Versammlungen zu überwachen, nahmen Rathsherren als Beisitzer an ihnen Theil, deren Zustimmung zu einer Beschlußfassung erforderlich war.[181]) Für die Wehrkraft der Stadt waren die Zünfte von der

---

[177]) Bodemann, Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. XXI. ff. — [178]) L. U. I, S. 86, 140. 1356: „recht der inninge der ammette to Luneborg“. S. 322. — [179]) Bodemann, a. a. O. S. 21. [180]) So richtete die Morgensprache der Kramer um 1350 über Schuldsachen bis zu 3 Schillingen sowie über wörtliche Beleidigungen; dagegen blieb die Entscheidung über Verwundungen und thätliche Beleidigungen („blot unde blawe“) dem Gerichte des Vogtes vorbehalten. Bodemann, a. a. O. S. 132 u. 22. — [181]) Statut der Kramer von 1379: „do worden wy des to rade unde voreinden uns des mit vulbord unser hern de do by uns seten van des rades wegen, alse her Johan van der Brucge unde her Dyderich Bromes.“ Das. S. 137.

größten Bedeutung. Ueber die Art ihrer militärischen Organisation wissen wir allerdings nichts näheres. Das Gildebuch der Kramer (um 1350) bestimmt nur: Wenn der Rath gebietet, Reiter auszurüsten zu der Stadt Behuf, so sollen die jüngsten Innungsgenossen mit ihrem Harnisch bereit sein, oder es soll ein jeder einen geeigneten Stellvertreter schicken und ihn so mit Rüstung versehen, daß er ungestraft als Schütze bestehen kann. Dabei sollen die übrigen Brüder und Schwestern der Gilde zu seinem Soldgelde beitragen. [182])

Uelzen.

Von den Städten der Landschaft Lüneburg ist an zweiter Stelle Uelzen [183]) zu nennen. Als Stadt kommt für uns nur Neu-Uelzen, [184]) später schlechthin Uelzen genannt, in Betracht; Alt-Uelzen, Oldenstadt, der Sitz des gleichnamigen Klosters, erscheint seit dem Ende des 13. Jahrh. nur als Dorf. [185]) Uelzen besaß Lüneburger Stadtrecht, welches ihm durch ein Privileg Herzog Johanns von 1270 verliehen war. [186]) Danach war Vorsitzender im Gerichte der herzogliche Vogt, der auch im übrigen als Stellvertreter des Herzogs erscheint. Hinsichtlich der Zölle und Abgaben sollten die Uelzener Bürger ebenso gestellt sein wie die Lüneburger. Neu aufzuführende Häuser sollten als freies Eigenthum besessen werden. Die übrigen Bestimmungen des Privilegs beziehen sich, ebenso wie die des 1247 Lüneburg ertheilten, auf Gerichtsverfassung, Straf-, Proceß- und Privatrecht.

---

[182]) Bodemann S. 135 f. — [183]) Vgl. über die ältere Geschichte Uelzens: Manecke, Beschr. der Städte u. s. w. im Fürstenth. Lüneburg. B. I, S. 115 ff. — B. v. Hodenberg, Gesch. des Klosters u. Amts Oldenstadt, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1852, S. 24 ff. — Frh. v. Hammerstein, die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer; Zeitschr. 1857, S. 128 f. — Janicke, Uelzen. S. 1 ff. — [184]) Zeitschr. 1852, S. 33 ff. — [185]) Hoffmann, Samml. ungedr. Urk. I, S. 238; vgl. U B. X, S. 230. Urk. v. 1371: „dat se Luneborgeren rechtes schollen bruken, also dat gy en wonheit gewesen heft." — [186]) Fossata et plancae novae civitatis. Urk. v. 1269. UB. I, S. 45. — De Nygenstad to Ullessen (Urkk. v. 1358 u. 1364). UB. III, S. 43, 142 u. 165.

Uelzens Stellung zu den Landesfürsten war im allgemeinen dieselbe wie die Lüneburgs. Sie fand ihren hauptsächlichen Ausdruck in der Huldigung, die jedem neuen Landesherrn zu leisten war. Als 1322 die lüneburgischen Herzöge mit den braunschweigischen ein Bündnis errichteten, setzten sie als Bürgschaft dafür, daß sie den Vertrag halten würden, die Stadt Uelzen zum Pfande und ließen sie „mit so dame rechte als we se hebbet" ihren braunschweigischen Vettern huldigen.[187] In der Stadt lag ein fürstliches Schloß, welches der Herzogin Mechtild, Witwe Herzog Ottos, als Leibzucht eingeräumt war. Sie überließ es 1352 ihrem Schwager, dem Herzoge Wilhelm und entließ darauf den Rath und die Gemeinde der Huldigung, die sie ihr wegen des Schlosses und Zubehörs geleistet hatten.[188] Außer dem Schlosse, vielleicht unter diesem Zubehör zu verstehen, gehörten den Fürsten in der Stadt noch ein Hof[189] und eine Mühle,[190] ferner vor dem Lüneburger Thore ein Haus und Garten.[191]

Mit dem herzoglichen Zolle zu Uelzen wurde 1330 die Gemahlin Herzog Ottos, Mechtild, belehnt.[192] 1338 verpfändeten ihn die Herzöge dem Kloster Ebstorf.[193] 1348 wurde der Zoll, der von Schiffen auf der Ilmenau erlegt werden mußte, festgesetzt.[194] Vom Bischof zu Verden besaßen die Herzöge den Zehnten von einer großen Anzahl Aecker zu Uelzen zu Lehn.[195] Unter dem Namen einer Bede hatten die Bürger, ursprünglich wohl jährlich, dem Herzoge eine Summe Geldes zu zahlen. 1365 bezahlten sie diese auf 4 Jahre voraus, indem sie 100 löthige Mark gaben, 1369 ebenfalls.[196] 1368 leistete der Rath den Herzögen Bürgschaft für 200 löthige Mark und 1369 für 159 M. 11 sh. Lüneb. Pfennige.[197] Das Gericht in Uelzen stand den Herzögen zu; als ihr Stellvertreter führte

---

187) UB. I, S. 207. — 188) UB. II, S. 217. — 189) UB. III S. 171; vgl. V, S. 130. — 190) UB. III, S. 171; X, S. 201 Nr. 92, 1; vgl. X, S. 202, Nr. 92, 3. — 191) UB. X, S. 172 Nr. 4. — 192) U.B. I, S. 257: theloneum civitatis Ulsen. — 193) UB. I, S. 324: den thollen to Ulsen. — 194) UB. II, S. 140. — 195) UB. I, S. 140; vgl. VI, S. 163 u. X, S. 36 Anm. 2. — 196) Das. X, S. 258. — 197) Das. X, S. 172.

der Vogt den Vorsitz, während das eigentliche Urtheilsprechen den Bürgern als Beisitzern zukam. Diese Pflicht wurde von ihnen jedenfalls als lästig empfunden, denn wir finden in einem Privileg der sächsischen Herzöge v. J. 1371 die Bestimmung, daß der Vogt nicht mehr die Bürger, sondern nur die vom Rathe einzusetzenden Vorsprecher um Urtheil fragen solle.[198] Aus der weiteren Bestimmung, der Vogt solle die Bürger nicht vor Gericht laden, sie seien denn vorher entboten, läßt sich ersehen, daß sie bisher durch zu kurze Fristen bei der Ladung Unannehmlichkeiten gehabt hatten.

Ueber die städtische Verfassung Uelzens läßt sich für die Zeit vor dem Erbfolgekriege wenig ermitteln. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten lag dem Rathe ob. Die Anzahl der Mitglieder des neuen oder sitzenden Rathes betrug meistens 8, zuweilen auch 7 oder 9. Eine Urkunde v. J. 1291 nennt folgende Namen: Bernardus Hoyeri filius, Johannes domine Gertrudis filius, Thidericus apud fossam, Johannes Moltmann, Elverus Pistor, Bernardus Lamberti filius, Helmericus de Ristede, Bernardus Simonis filius.[199] 1381 werden erwähnt: Johann von Lembeke, Johann Protze, Bernd Lagendorp, Eyle Bert, Stigehane, Arnd Kock, Claus Brunkeler, Hans Hoyers und Bernd Brasche.[200] Zuweilen nahmen sämmtliche Rathsherren, auch die welche in dem betr. Jahre dem sitzenden Rathe nicht angehörten, an der Beschlußfassung Theil oder waren Zeugen bei einer Rechtshandlung, so daß ihre Namen in der darüber ausgestellten Urkunde genannt wurden. Eine Urkunde v. J. 1296 führt folgende 14 Namen auf: Johannes Gerdeken, Christianus Nygebur,[201] Helmericus de Ristede, Johannes Gerbertige, Elverus Pistor, Lambertus Pistor, Bernardus Hoferinus, Johannes filius Elisabeth, Valimarus de Hon-

[198]) UB. III, S. 263. X, S. 230. — [199]) Ztschr. d. h. Ver. f. Nds. 1852, S. 38. Vgl. d. Urk. v. 1311: Nos universi consules novae civitatis Ullessen, Vollickmarus de Konekesbuttele, Bernardus Simonis, Johannes Brasche, Eylard, Johannes de Ristede, Johannes de Wethendorp, Everard Sutor, Everard de Emene. Büttner, Genealogien lüneburgischer Patricier; u. d. Namen Stöterogge. — [200]) Hoffmann, Sammlung I, S. 229. — [201]) Vgl. Ztschr. d. h. V. f. Nds. 1857, S. 45: Bernardus novus civis.

kesbutle, Bernardus apud macellum, Johannes de Bynenbutle, Dancquardus, Johannes de Muden, Johannes Moltman.[202] Die Familien von Ristede, Brasche u. a. waren auch sonst vielfach im Rathe vertreten; es waren also auch in Uelzen in unserer Periode schon die Anfänge eines städtischen Patriciates vorhanden. Einer der Rathsherren bekleidete jedenfalls schon damals das Amt eines Bürgermeisters, wenngleich er mit dieser Bezeichnung erst nach 1370 genannt wird. Die Pflichten der Bürger bestanden im Leisten von Wachdienst, Zahlen von Schoß und sonstiger Stadtpflicht.[203])

Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger erfahren wir nur wenig. Jedenfalls fand ein ausgedehnter Handelsbetrieb statt, vornehmlich nach Lüneburg.[204]) In den lauenburgischen Zollstätten an der Elbe waren die Bürger seit 1278 den Lüneburgern gleichgestellt.[205]) — Ueber die Ausdehnung und das Aussehen der damaligen Stadt sind nur wenige Nachrichten erhalten, so daß wir uns von ihr kaum ein Bild machen können. Das Veerßer, Lüneburger und Gudesthor (letzteres erst 1397) werden erwähnt,[206]) der Stadtgraben 1273,[207]) die Stadtmauer 1371,[208]) das Rathhaus erst 1399,[209]) die Rodenstraße 1370,[210]) einige andere Straßen in den nächstfolgenden Jahren.

Celle.

Als dritte Stadt des lüneburgischen Landes ist ihrer Bedeutung nach Celle zu nennen. Seine Anfänge sind denen Uelzens sehr ähnlich.[211]) An der Stelle des jetzigen Dorfes

---

[202]) Hoffmann, a. a. O. I, S. 251. — [203]) Hoffmann I, S. 222. — [204]) Schifffahrt auf der Ilmenau: U.B. II, S. 140; III, S. 220. Heerstraße nach Lüneburg: UB. II, S. 159. — [205]) L.U. I, S. 85. — [206]) UB. VIII, S. 189 u. 284; X, S. 172 u. 233. — [207]) UB. X, S. 201. — [208]) UB. X, 230. — [209]) UB. X, 241. — [210]) Hoffmann, S. 222. — [211]) Vgl. über die ältere Gesch. Celles: Grupen, Origines Germaniae Th. II, S. 302 ff.; J. H. Steffens, Abhandlungen. 1763; U. F. C. Manecke, Topogr.-histor. Beschreibungen. 1858, B. I, S. 139 ff.; C. Spangenberg, Histor.-topogr.-statist. Beschreib. d. St. Celle. S. 29 ff. Ders., Einige Beitr. zu e. Gesch. d. St. Celle; Neues vaterl. Archiv 1823. B. 3, S. 87 ff.; O. v. Heinemann, Das Königr. Hannover u. das Herzogth. Braunschweig B. II, S. 552 ff.; H. G. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi B. I, S. 479 ff.; H. Dehning, Die Gesch. d. St. Celle S. 3—13.

Alten=Celle lag ein städtisches Gemeinwesen nebst einem herzoglichen Schlosse, im 13. Jahrh. schlechthin Celle genannt.[212]) Eine halbe Stunde davon westlich, dort wo jetzt die Stadt liegt, lag eine Ansiedlung, die sich gegen Ende des Jahrh. zur Stadt entwickelte. Seitdem werden beide als Alten=Celle[213]) und Neu=Celle[214]) unterschieden. Für uns kommt nur letzteres in Betracht; jenes verlor immer mehr an Bedeutung und erscheint seit etwa der Mitte des 14. Jahrh. nur als Dorf.

Etwa 1290 sah sich Herzog Otto, vielleicht infolge einer Feuersbrunst, welche sein Schloß zerstörte, veranlaßt, das alte Celle zu verlassen und seine Gunst dem jüngeren Orte zuzuwenden. Er begünstigte die Uebersiedelung von Bürgern aus Alten=Celle in die neu entstehende Stadt[215]) und ertheilte ihr am 25. Mai 1292 ein Privileg.[216]) Darin versprach er den Bürgern völlige Freiheit von Abgaben auf 10 Jahre. Auch verzichtete er auf einen Wordzins und Schweinezins, den ihm die Einwohner Alten=Celles hatten leisten müssen und überließ den neuen

---

212) Es schloß am 7. Oct. 1288 einen Vertrag mit Hannover über Verkauf von Lebensmitteln an Waldschmiede. Derselbe liegt in zwei verschiedenen Fassungen vor. In der einen werden als Rathsherren von Celle genannt: Helmoldus Sartor, Johannes Speleken, Ekehardus Calcifex et Christianus de Brotgadem. In der anderen dagegen: Bertoldus Flutemann, Johannes Stothebrucke, Bertramus Sutor, Lendericus Cerling, Hermannus Juvenis. (H. U. S. 52). Diese auffallende Verschiedenheit läßt sich wohl nur so erklären, daß das eine Mal die Rathsherren des alten, das andere Mal die des neuen Rathes genannt werden. — 213) UB. I, S. 225; Urk. v. 1325. — 214) UB. I, S. 118; Urk. v. 1306: cives Nitzellis. — 215) V. A. 1827 I, S. 268. Zeitschr. d. h. V. f. Nds. 1868, S. 403. Dehning a. a. O. S. 9. — 216) Novum opidum nostrum Tzellis. Privileg Herzog Ottos. — „De gaf dat Olden Tseller stadtrecht na Nyen Tselle und glykerwyse wonede de borgemester von der tiedt to Nygen Tsell. — Und ys sulkes von hertogen Otto begunstigt unde met densulven recht unde verkehr behaftet worren na olden bruuk. — A. D. 1294 (?) worre dat bronswyk (?) unde dat luneborger stadtrecht von hertoge Otto volbord unde darna recht utgespraken allmannken und allen to Nyen Tselle unde ys von der tiedt sulkes richt up kener tiedt to Olden Tselle geholden, als vaken gedahn ys.“ Spätere chronikartige Aufzeichnung über die Anfänge Celles. V. A. B. 3. 1823. S. 127.

Bürgern sämmtliche bei der Stadt liegende Weiden. Jedoch sollten sie die Schweinemast nur in den Grenzen besitzen, in welchen sie dieselbe zur Zeit Herzog Johanns gehabt hätten. Ebenso schenkte er ihnen seinen Wald, „O" genannt, mit aller Nutznießung, auch Schweinemast; jedoch behielt er sich das Recht vor, Bäume darin zu fällen. Ihre bisherigen Grundstücke in Altencelle sollten frei in ihrem Besitze verbleiben. Auswärtige, die nach Celle ziehen und nicht innerhalb Jahr und Tag von einem Herrn zurückgefordert werden, sollen frei sein, aber ebenso wie die Bürger Schoß und Schuld zahlen. Der Herzog bestimmt ferner, daß in Celle hinfort Lüneburger Stadtrecht gelten solle.

In der Folgezeit ergab sich jedoch, daß die Stadt sich dem Einflusse des Braunschweiger Stadtrechtes nicht entziehen konnte. Am 9. März 1301 verlieh ihr Herzog Otto ein aus 31 Artikeln bestehendes Stadtrecht,[217]) welches große Aehnlichkeit mit dem der Stadt Braunschweig zeigt.[218]) Es enthält hauptsächlich Bestimmungen über Gerichtsverfassung, Straf- und Civilproceß. Der Vogt ist, als Stellvertreter des Herzogs, Vorsitzender im Gericht. Er kann einen Stellvertreter für sich ernennen. Gericht kann er nur halten, wenn ein Kläger vorhanden ist. Von Geldstrafen, welche vom Gerichte verhängt werden, außer wegen Todtschlag, blutender Wunden und Diebstahl, erhält die Stadt $^2/_3$, der Vogt $^1/_3$. Auch bekommt er ein Gewette von 4 Schillingen in dem Falle, daß jemand einem andern eine Ohrfeige gegeben hat. Die Bürger waren verpflichtet, vor dem Gerichte des Vogtes zu Recht zu stehn; wer sich dessen weigerte, sollte kein Recht in der Stadt haben. Auch hatten sie jährlich zu 3 Gerichtstagen zu erscheinen. — Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird man auch vor dem Rathe haben vornehmen können. Der Rechtsbrief führt nur den für die Stadtverwaltung wichtigsten Fall an, daß jemand sein Haus „ut setten" will; thut er dieses vor den Bürgern, so ist es ebenso gut, als ob er es vor dem Vogte thäte. — Die übrigen Bestimmungen

---

[217]) Pufendorf, Observationes juris universi. B. II, Appendix, S. 12—20. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae, B. I, S. 479 ff. — [218]) Vgl. Urkundenb. d. St. Braunschweig B. I, S. 3 ff.

sind für die städtische Verfassung weniger wichtig. Am Schlusse der Urkunde wird für alle hier nicht berührten Rechtsverhältnisse das Braunschweiger Stadtrecht als subsidiär hingestellt.

Von Herzog Wilhelm erhielt die Stadt am 19. Mai 1353 das Recht, jährlich 3 Jahrmärkte und wöchentlich einen Wochenmarkt abzuhalten.[219] Am 8. Juni 1378 ertheilten die Herzöge Wenzel, Albrecht und Bernhard den Rathsherren das Recht, im Stadtkeller unter dem Rathhause Wein und fremdes Bier zu verkaufen und zu schänken, auch sollte der Ausschank von Wein und fremdem Biere niemand zustehen ohne Erlaubnis des Rathes. Wie bisher, hatte der Rath von jedem verkauften halben Fuder Bier 16 Lüneb. Pf. an die Herzöge zu bezahlen, ferner von jedem Fuder Wein ein Stübchen. Die Herzöge versprachen den Rathsherren und Bürgern auch, von ihrem Gute nicht mehr Geleit und Zoll nehmen zu wollen, als zur Zeit Herzog Wilhelms geschehen sei.[220]

Die Entwicklung Celles war wesentlich bedingt durch sein Verhältnis zu den Landesherren. Dem Einflusse, welchen diese von ihrem Residenzschlosse aus ausübten, vermochte sich die Stadt nicht zu entziehen. So kommt es, daß sich Celle eine Selbständigkeit, wie sie Lüneburg und Hannover erwarben, nicht errungen hat, und daß seine innere Geschichte wenig Bemerkenswerthes darbietet. Seiner Gemahlin Sophie verschrieb Herzog Wilhelm vor d. J. 1355 Stadt, Schloß[121] und Vogtei Celle als Leibzucht.[222] Ueber die Hofhaltung auf dem Schlosse geben die aus den Jahren 1378—1384 erhaltenen Rechnungen Auskunft.[223] An der Spitze der Verwaltung stand ein herzoglicher Vogt. In einer Urkunde d. J. 1306 führt Herzog Otto zwei Beamte auf, Friedrich Reyger und Johann Haselhorst, qui tunc temporis nostri fuerunt officiales seu advocati.[224] In den Jahren 1343—1350 wird Ludolf von Havechorst

---

219) Gengler S. 481; UB. II, S. LXXXI. — 220) UB. V, S. 180. — 221) UB. II, S. 30. — 222) UB. II, S. 290: Tzelle hus unde stad unde de voghedye de dar tohort." Vgl. IV, S. 33, u. 249; X, S. 82. — 223) UB. V. S. 146, 222 u. 261; VI, S. 36 u. 53. — 224) UB. I, S. 118; vgl. S. 150 Zeile 24.

als Vogt genannt.[225]) Das Geleit,[226]) welches solchen, die von oder nach Celle reisten, ertheilt wurde, bildete eine erhebliche Einnahmequelle für den Herzog. Die Erhebung eines Zolles[227]) daselbst lag einem Zöllner[228]) ob. Von dem im Rathskeller verkauften Biere wurde eine Abgabe an den Vogt geleistet.[229])

Ebenso wie andere Städte des Fürstenthums scheint auch Celle zur Zahlung einer jährlichen Bede an den Landesherrn verpflichtet gewesen zu sein. Eine Bemerkung, die man hierauf wird beziehen müssen, findet sich allerdings erst später, in der Rechnungsablage des Vogtes von 1378—1379, wo er unter den Einnahmen angiebt: Vom Rathe zu Celle 100 Mark Pfennige.[230]) Als Vertreter des Herzogs im Gerichte hatte der Vogt, wie wir oben gesehen haben, einen Theil der Geldstrafen einzuziehen, während ein anderer an die Stadt fiel.

Von der Verfassung und Verwaltung der Stadt haben wir keine genauere Kenntnis. Die Beziehungen Celles zu anderen Städten waren geringfügig; auch den Herzögen gegenüber fand ein selbständiges Auftreten nicht statt. So kam es, daß sich für den Rath[231]) wenig Gelegenheit bot, die Bürgerschaft nach außen hin zu vertreten. Auch über die sonstige Thätigkeit des Rathes sind nur wenige Nachrichten erhalten. Wir können jedoch annehmen, daß in Celle die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in derselben Weise ausgeübt wurde, wie in den anderen lüneburgischen Städten. Namentlich aufgeführt werden die Rathsherren in einer Urkunde d. J. 1354: Ludingher Kuc, Ludeke Blomenlaghe, Ludeke Brokehovet und Gropeshorn.[232])

Es scheint damals in Celle nur eine Kirche bestanden zu haben.[233]) Erwähnt werden 2 Altäre darin; den einen,

---

225) UB. II, S. 23, 119 u. 191. — 226) UB. V, S. 146, 180 u. 262. — 227) UB. I, S. 176, 225 u. 327; IV, S. 249 Zeile 41; V, S. 180. — 228) UB. I, S. 225; II, S. 278. Auch wurde ein Wasserzoll, wahrscheinlich ebenfalls zu Celle, durch einen Zöllner erhoben. UB. V, S. 265, Zeile 13. — 229) UB. V, S. 151 Z. 25 u. S. 180. — 230) UB. V, S. 151, Z. 23. — 231) „Radtmanne von Tzelle", in Urk. d. J. 1325 und 1364. UB. I, S. 226. — 232) „De ratmann weren tu Zcelle". UB. II, S. 245. — 233) 1344 war Herr Ludolf Knigge Pfarrherr zu Celle. UB. II, S. 36. 1363 wird ein Pfarrer Otto erwähnt. UB. III, S. 134.

S. Crucis et S. Georgii nebst der Vicarie stiftete Herzog Otto 1325 und behielt sich das Patronat darüber vor.[234])

Die Vicarie wurde mit folgenden Einkünften ausgestattet: 3 Mark Bremer Geldes jährlich aus dem Zolle zu Celle; in der Feldmark zu Altencelle so viel Land, daß davon jährlich 3 Bremer Mark einkommen; 2 Wiesen und eine Kothe daselbst; das Haus, in dem bisher der Priester Herr Dietrich gewohnt hat und alles was er in dem großen Garten vor der Hehlen-Brücke hatte. Dietrich ist durch die Hülfe guter Leute in den Stand gesetzt, alles dieses zu überlassen, und zwar hat Henning Gewerdes dazu 5 Mark gegeben. Dafür ist eine Wiese gekauft, welche Claus Duvers gehört hatte und nach der Kreuzwiese bei Westercelle zu liegt. Claus „de honesche" gab ein Haus und ein Grundstück auf der Blumlage mit einem jährlichen Zinse von 5 Schillingen. Ruseke gab das Grundstück her, auf dem Herr Dietrich wohnte, Bertram von Abbenburen die „Bugen" auf dieser Seite der Tetzenbrücke und 2 Wiesen dabei, der Bäcker Deneke einen Garten. Was von dem genannten Gute im Bereiche der Stadt liegt (wikbeldes gut), das soll fortan für den Priester frei von städtischen Abgaben und Lasten (wikbeldes plichten) sein. Der Rath gab zu dieser Bestimmung seine Einwilligung. Da die Urkunde in der Folgezeit verbrannte, so wurde sie 1364 bestätigt und erneuert. Damals war Vicar des Altars Herr Dietrich Brandes, herzogl. Capellan. 1369 erneuerte Herzog Wilhelm auch die Bestimmung seines Vaters, daß der mit dem Altare belehnte herzogl. Capellan mit den anderen Geistlichen des Herzogs an der fürstlichen Tafel essen sollte, wenn das Hoflager in Celle wäre.[235])

Ein anderer Altar in der dortigen Kirche war der heiligen Gertrud geweiht und ging ebenfalls von den Herzögen zu Lehn. In der Stiftungsurkunde vom 8. April 1365 bewidmete Herzog Wilhelm den Altar mit dem ganzen Dorfe Heese und allen dazu gehörigen Rechten: Gericht, Vogtei, Bede, Dienst, Zins und sonstigem Zubehör.[236])

---

[234]) UB. I, S. 225. — [235]) UB. III, S. 290. — [236]) UB. III, S. 179.

Die kleineren lüneburgischen Städte.

Als kleinere Städte des Fürstenthums sind Dannenberg und Lüchow zu nennen. Beide werden 1293 erwähnt, doch läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob als Städte oder Flecken.[237]) Jedenfalls erscheinen sie im Anfange des 14. Jahrh. als Städte. Sie gehörten ursprünglich nicht zum Fürstenth. Lüneburg.[238]) Graf Nikolaus von Dannenberg verzichtete 1303 gegen eine Leibrente auf Schloß und Stadt, castrum et civitas Danneberghe, zu Gunsten Herzog Ottos von Lüneburg.[239]) Herzog Otto gelobte 1307, seiner Schwiegertochter Schloß und Stadt Dannenberg als Leibzucht zu geben.[240]) Mit Schloß Prezetze zusammen wurde Schloß[241]) und Stadt[242]) Dannenberg 1354 von Herzog Wilhelm an Heinrich Moltze und Wasmod von Meding für 200 löth. Mark Lüneb. verpfändet.[243]) Die Verwaltung der herzoglichen Besitzungen geschah sonst durch einen Vogt oder Amtmann; um 1340 nahm Ritter Manegold von dem Berge diese Stellung ein.[244])

Am 30. Nov. 1365 ertheilten die Herzöge Wilhelm und Ludwig den Bürgern ein Privileg hinsichtlich eines viertägigen Jahrmarktes in der Woche nach Ostern.[245]) Ueber die städtische Verfassung erfahren wir erst durch eine Urkunde von 1373 einiges.[246]) Am 13. Juni dieses Jahres ertheilte Herzog

---

237) UB. I, S. 76. Der Herzog verkaufte die Münze in Lüneburg „burgensibus civitatum et oppidorum Luneburch, Ulsen, Wittinge, Luchowe, Danneberge, Hydsackere, Blekede, Dalenburch, Bevenhusen, Winsen, Hetfelde“. Die später folgende Bemerkung: „Cives de Ulsen et de Danneberge persolverunt quod eis proportionaliter conpetebat“ spricht dafür, daß Dannenberg als Stadt galt und der Bedeutung nach gleich hinter Uelzen kam. Celle kam hier, da es sich um das Gebiet der Lüneburger Münze handelte, nicht in Betracht. — 238) Bei dem Verkaufe der herzoglichen Münze i. J. 1293 (s. die vorige Anm.) werden sie jedoch unter den lüneburgischen Städten aufgeführt. — 239) UB. I, S. 100. — 240) UB. I, S. 123. — 241) Vgl. UB. I, S. 161; II, S. 313. — 242) Vgl. UB. II, S. 288; III, S. 189 u. 202. L. U. I, S. 392. — 243) UB. II, S. 242. — 244) UB. I, S. 210 u. 341. — 245) Sultemeyer, Nachr. zur Gesch. des Schlosses u. der St. Dannenberg. V.A. 1820 Bd. II, S. 219. — 246) Gengler, Cod. jur. munic. I, S. 699.

Magnus seinen „lieben getreuen Rathmannen unserer Stadt Dannenberg" ein Privileg, worin er die Zahl der Rathsherren auf 8 festsetzte und sie ermächtigte, sich selbst zu ergänzen sowie Unwürdige auszustoßen. Auch sollten sie selbst Recht sprechen dürfen und nicht mehr nöthig haben, ein Urtheil von auswärts einzuholen. Unter Zustimmung des herzoglichen Vogtes Curt von Saldern gab der Rath 1376 den Schmieden einen Gildebrief. Damals waren Rathsherren: Heyne Wolf,[247] Heyne Picht, Johann Dusterholte, Arnd Schild, Gedeke Smet, Heyne Soltmann, Johann Broderke und Claus Picht.[248]

Die St. Johanniskirche in Dannenberg[249] stand unter einem Propste[250] und ging von den lüneburgischen Herzögen zu Lehn.[251] 1355 wurde in ihr ein Altar des heil. Andreas nebst Vicarie gestiftet und mit Besitzungen zu Wendisch-Oitzendorf bewidmet. Das Patronat über die Vicarie sollte zunächst der herzogliche Schenk Segeband von dem Berge, nach dessen Tode Herzog Wilhelm besitzen.[252] Ein anderer Altar in der Kirche war der zum heil. Kreuze, bei welchem eine von der Familie von dem Berge gestiftete Vicarie bestand.[253]

Lüchow gehörte bis z. J. 1317 zu der Grafschaft gleichen Namens. Nach dem Tode des letzten Grafen, Heinrich IV, kam sie an den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, welcher sie den von Alvensleben überwies.[254] Schon im folgenden Jahre belehnte er den Grafen Günther von Kefernburg und dessen Vetter Günther mit der Grafschaft.[255] Am

---

[247]) In einer herzogl. Urk. v. J. 1301 wird Henricus dictus Vulveke in Danneberghe noster civis genannt. L.U. I, S. 138. — [248]) V.A. B. II, S. 217. — [249]) V.A. B. II, S. 228. Manecke, Topogr.-hist. Beschr. der Städte im Fürstenth. Lüneburg. B. I, S. 191. Hannov. gelehrte Anz. 1751, S. 615 ff. — [250]) UB. II, S. 264 u. 286. — [251]) UB. II, S. 286 f. — [252]) UB. II, S. 264, 266, 286 f.; III, S. 118, 148 f. — [253]) Bilderbeck, Samml. ungedr. Urkk. zur Erläut. der niedersächs. Gesch. II, drittes Stück, S. 49 ff. — [254]) E. Krüger, die Grafen von Warpke-Lüchow. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersächs. 1874., S. 261 ff. — UB. I, S. LIX. — Manecke, Top.-hist. Beschr. I, S. 184. — Lentz, Histor. Abhandlung von den ehemal. Grafen von Lüchow, Hannov. gel. Anz. 1753, S. 35 ff. — [255]) UB. I, S. 180 f. Krüger a. a. O. S. 308.

6. Jan. 1320 verkaufte dann Graf Günther die Grafschaft dem Herzoge Otto von Lüneburg für 4000 Mark löth. Silbers.[256]) Die Herzöge Otto und Wilhelm verpfändeten 1349 das Schloß Lüchow mit allem Zubehör, aber ohne die geistlichen und weltlichen Lehen und die Einnahmen von den Juden für 300 löthige Mark Lüneb. auf 3 Jahre an Paridam von Plote und die Gebrüder Paridam und Georg von dem Knesebeck.[257]) 1354 überwies Herzog Wilhelm Haus und Stadt Lüchow dem Paridam von Plote und seinen Söhnen. Diese versprachen, ihm dieselben auf sein Verlangen wieder auszuliefern und ihm bis dahin jährlich 70 Mark löth. Silbers zu zahlen.[258]) Zum Schlosse gehörige Burglehen waren in den Händen der Gebrüder von der Gartow, welche sie 1342 den Herzögen abtraten,[259]) und der Gebrüder von dem Knesebeck, welche sie 1363 dem Herzog Wilhelm für 30 löth. Mark verkauften.[260]) Die Verwaltung der fürstlichen Güter geschah durch einen Vogt.[261])

Ueber die Verfassung der Stadt[262]) erfahren wir nichts näheres. Das höchste kirchliche Amt in der Stadt wurde von einem Propste bekleidet.[263]) In der städtischen Johanniskirche[264]) wird ein Altar corporis Christi erwähnt. Auch wird 1371 eine Kapelle u. l. Frauen genannt, in welcher Gerhard von Wustrow einen Altar gestiftet hatte.[265])

Von den Weichbilden ist zunächst Bleckede zu nennen. Es gehörte im 13. Jahrh. zu Sachsen.[266]) 1308 verkaufte Markgraf Waldemar von Brandenburg als Vormund Herzog Johanns II. von Sachsen das Land Bleckede mit dem Schlosse

---

256) UB. I, S. LX u. 185 ff. — 257) UB. II, S. 163. — 258) UB. II, S. 241. — 259) UB. II, S. 3. — 260) UB. III, S. 131. — 261) Vgl. UB. I, S. 210 u. 220. IV, S. 106. VI, S. 85. — 262) UB. II, S. 288. III, S. 70 u. 226. L.U. I, S. 214. — 263) UB. I, S. 221. 1370 war Otto von Dannenberg Propst. IV, S. 45. — 264) Manecke a. a. O. S. 174 ff. — 265) UB. IV, S. 147. — 266) UB. I, S. 31, 43, 48, 56, u. 68. Doch erhoben die lüneburgischen Herzöge vielfach Ansprüche auf Bleckede. Um 1293 scheint es auch wirklich zum Fürstenth. Lüneburg gehört zu haben, da es unter den Orten aufgeführt wird, denen Herzog Otto die Münze verkauft. UB. I, S. 76. Manecke S. 357.

und dem Zolle für 1000 Mark stendalschen Silbers an Herzog Otto von Lüneburg.[267] Die Herzöge Otto und Wilhelm verpfändeten 1351 das Schloß Bleckede für 3300 Mark Lüneb. Pf. dem Rathe der Stadt Lüneburg.[268] — Herzoglicher Beamter in Bleckede war der Vogt.[269] Der herzogliche Zoll daselbst wurde 1340 dem Johann Bokmast verpfändet.[270] Einen vor der Burg gelegenen Hof verkauften 1354 die Gebrüder Pavenberg dem Rathe zu Lüneburg.[271] Ueber die herzoglichen Burgmannen zu Bleckede erfahren wir Folgendes. Ritter Paridam von dem Knesebeck überließ 1340 sein Burglehn den Herzögen Otto und Wilhelm.[272] Das Burglehn des Ritters Dietrich von Hitzacker bestand 1342 aus dem Dorfe Eichdorf, je zwei Leuten in Oldendorf und Harmstorf und je einem in Köstorf und Radenbeck.[273]

Der Rath des Weichbildes[274] Bleckede bestand aus dem alten und dem neuen. Dem letzteren gehörten i. J. 1310 vier Rathsherren[275] an, Namens Ludolf Grawerde, Dietrich Grevings, Nikolaus pistor und Reyner sutor. Die Bezeichnungen pistor und sutor werden hier die Gewerke der Bäcker und Schuster, nicht die davon entlehnten Eigennamen bezeichnen. Demnach würde die Hälfte des sitzenden Rathes damals aus Handwerkern bestanden haben. In der Osterwoche des genannten Jahres befand sich Herzog Otto in Bleckede und ertheilte den Rathsherren und Bürgern desselben ein Privileg, „ut expeditius muniendo ipsum opidum nostrum vacare valeatis." Er verlieh ihnen darin das Stadtrecht von Lüneburg, vornehmlich in Hinsicht auf Zoll sowie Maß und Gewicht. Auch gewährte er den Einwohnern Gerechtsame in Wald, Wasser und Weide und eine fünfjährige Abgabenfreiheit. Für erheblichen Unfug im Gerichte, in welchem der herzogliche Vogt den

---

267) UB. I, S. 127. — 268) L.U. I, S. 279 ff. — 269) UB. I, S. 210. Vogtei Bleckede III, S. 190. — 270) UB. I, S. 347. — 271) L.U. I, S. 302. — 272) UB. I, S. 347. — 273) UB. II, S. 8. 274) UB. II, S. 288. L.U. I, S. 392. Bilderbeck, Sammlung ungedr. Urk. I, Stück III, S. 49. — 275) Consules moderni, Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 240.

Vorsitz führte, sollten die Bürger diesem, wie bisher, ein Gewette von vier Schillingen erlegen.

Daß Bleckede, 1209 slavicum Bleckede [276]) genannt, noch um 1350 einen namhaften Bestandtheil wendischer Bevölkerung gehabt habe, ist nicht anzunehmen; es läßt sich jedoch aus den vorliegenden wenigen Nachrichten nichts sicheres darüber ermitteln. — Ein 1272 erwähntes „Blechude" wird Bleckede sein; über die Kirche daselbst erhielt damals der lüneburgische Herzog das Patronat. [277]) Ein Hospital S. Georgii lag unweit des Fleckens. [278]) In dem Orte selbst wird ein Hof Segebands von Wittorf erwähnt. [279])

Dahlenburg erhielt 1289 ein Privileg von Herzog Otto, welcher sich damals daselbst aufhielt. [280]) Er verlieh darin den Einwohnern die allgemeinen städtischen Rechte und außerdem noch alle Gerechtsame, welche seine Vorfahren den Bürgern Lüneburgs gegeben hatten. 1293 befand sich Dahlenburg unter den Orten, denen die Lüneburger Münze verkauft wurde. [281]) Obwohl Dahlenburg in der Urkunde von 1289 civitas genannt wird, so erscheint es doch im 14. Jahrh. als Weichbild. [282]) Ueber die inneren Zustände Dahlenburgs liegen uns keine Nachrichten vor. 1331 wird daselbst ein Meierhof erwähnt, den der Knappe Ludolf von Brokehoved als Leibzucht besaß. [283]) Er hatte ihn für 83 Mark Lüneb. Pf. von Werner von Meding eingelöst und erklärte, daß derselbe nach seinem Tode an die Herzöge von Lüneburg zu fallen habe. 1352 erlaubte der Bischof von Verden, daß der Thurm der Kirche zu Dahlenburg propter evidentem necessitatem abgerissen würde. [284]) Dahlenburger Maß, in Bezug auf Roggen, wird 1364 erwähnt. [285])

Winsen an der Luhe erscheint in den Urkunden gewöhnlich ohne diesen Zusatz, so daß in einigen Fällen Zweifel entstehen können, ob dieses oder das an der Aller gelegene

[276]) UB. I, S. 4. — [277]) UB. I, S. 48. — [278]) L. U. I, S. 304, 374 u. 379 ff. — [279]) L. U. I, S. 285. — [280]) Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 695. Vgl. Manecke. I, S. 361. — [281]) UB. I, S. 76. — [282]) Herzogl. Urkk. v. 1355 u. 1367. UB. II, S. 288 IV, S. 61 L. U. I, S. 392. — [283]) UB. I, S. 264. — [284]) UB. II, S. 216. — [285]) UB. III, S. 149.

Winsen gemeint ist. Mehrfach sind herzogliche Urkunden in Winsen ausgestellt,[286]) ohne daß wir mit Sicherheit sagen könnten, in welchem von beiden Orten sich der Herzog damals aufgehalten hat. 1318 wird die Vogtei zu Winsen und das Schloß daselbst genannt.[287]) Einige Jahre darauf bittet Herzog Otto in einem Briefe an den Rath zu Lüneburg diesen, seinem dortigen Vogte soviele Backsteine zu liefern, wie er zum Bau einer Mauer, eines Ofens und eines Estrichs in der herzoglichen Kemnate zu Winsen gebraucht.[288]) Wahrscheinlich handelt es sich hier um Winsen a. d. Luhe. Dem Herzoge gehörten daselbst ferner allodiale Besitzungen und Abgaben von Einwohnern.[289]) Winsen besaß durch seine Lage am Flusse und an der Grenze eine gewisse Bedeutung für den Handel. Es wird als einer der Orte bezeichnet, über welche die Ausfuhr von Korn und Holz ging,[290]) auch wurde hier ein herzogl. Zoll erhoben.[291]) Nach einer Urkunde von 1333, in welcher Winsen den Zusatz „uppe der Lu" hat, sollten die Bürger von Hannover dort von einer ihnen gehörenden Last Häringe 25 Pfennige Zoll geben.[292])

In der Kirche[293]) zu Winsen stifteten die Herzöge Otto und Wilhelm 1336 einen Altar S. Georgii und behielten sich das Recht vor, den Vicar dafür zu präsentieren.[294]) Der Rector der Kirche, Heinrich von Offensen, war 1364 Protonotar des Herzogs Wilhelm.[295])

Als Rathsherren des Weichbildes[296]) werden 1318 genannt: Godeke Lange, Heinrich Bitenossen und Johann Kroger.[297]) 1348 erscheinen 10 Rathsherren: Dietrich Handorp, Ludeke Kutere, Sander Gerseke, Hermann Ulrichs, Johannes Pungel, Nikolaus Tempel, Werneke von Blekede, Reder, Thomas Pe=

---

[286]) So UB. I, S. 94. III, S. 192. L. U. I, S. 297 u. 309. — [287]) UB. I, S. 176. — [288]) UB. I, S. 200. — [289]) UB. I, S. 181. — [290]) UB. III, S. 192, 220 u. 288. — [291]) UB. IV, S. 244. — [292]) UB. I, S. 282. — [293]) Vgl. Manecke I, S. 253. — [294]) UB. I, S. 309. — [295]) UB. III, S. 159. — [296]) UB. II, S. 288. L. U. I, S. 392. — Winsen befand sich 1293 unter den Orten, denen die Münze verkauft wurde. UB. I, S. 76. Vgl. Manecke I, S. 254. — [297]) L. U. I, S. 169. Das Siegel Winsens ist daselbst beschrieben. Die Umschrift zeigt die ältere Form „Winhusen".

peke und Dietrich Kutere.[298]) Sie beurkunden, mit Einwilligung der Herzöge Otto und Wilhelm, daß das Lagerhaus, welches die Lüneburger Barfüßermönche in Winsen besitzen, von allen Abgaben und Lasten der Bürger frei sei, und daß der Rath keinerlei Rechte darüber habe. Wenn jedoch jemand, der in dem genannten Hause unter dem Schutze der Mönche wohnt, Vieh hält, so muß er dafür in gleicher Weise eine Abgabe entrichten wie die Bürger.

Harburg[299]) erscheint in dieser Zeit als ein Ort von nur geringer Bedeutung; es tritt neben dem benachbarten fürstl. Schlosse wenig hervor. Letzteres bestand schon im Anfange des 13. Jahrh.[300]) und wurde 1257 vom Erzbischof von Bremen an Herzog Albrecht abgetreten.[301]) Um 1340 bis z. J. 1342 waren die Ritter Gebrüder Schulte herzogliche Amtleute auf dem Schlosse.[302]) 1347 verpfändeten die Herzöge Schloß und Vogtei Harburg dem Lange Beyenfleth für 100 löthige Mark.[303]) 1369 setzten sie es mit Zoll, Vogtei, Zins, Gericht und allen anderen Berechtigungen dem Rathe zu Lüneburg für die Einlösung einer übernommenen Bürgschaft zum Pfande.[304]) Regelmäßig unterstand jedoch die Verwaltung der herzoglichen Besitzungen einem Vogte.[305]) Die Vertheidigung des Schlosses lag in erster Linie den Burgmannen ob.[306]) Durch seine Lage an der Elbe war Harburg für die Herzöge von großer Bedeutung. Wir erfahren, daß sie Wehre im Strome besaßen.[307]) Auch wird erwähnt, daß die Ausfuhr von Korn und Holz z. Th. über Harburg ging.[308]) 1350 erwarben die Herzöge einen Platz vor dem obersten Hause in Harburg von dem Knappen Georg von Hitzacker.[309])

In der mehrfach erwähnten Urkunde von 1293 ist von Harburg als einem städtischen Gemeinwesen keine Rede, sondern nur

[298]) Consules oppidi Winsen. L.U. I, S. 266. — [299]) Vgl. Manecke I, S. 153 ff. — Ludewig, Ansicht der Gesch. von Harburg; V.A. 1837, S. 371 ff. — O. v. Heinemann, das Königr. Hannover II, S. 605. — [300]) UB. I, S. 17. — [301]) Das. S. 29. — [302]) Das. S. 338, II, S. 13. — [303]) UB. II, S. 114. — [304]) UB. III, S. 279. — [305]) UB. I, S. 50; II, S. 250; IV, S. 179. — [306]) UB. I, S. 50 u. 68 — [307]) UB. I, S. 152 u. 176; IV, S. 41. — [308]) UB. III, S. 191, 219 u. 288. — [309]) UB. II, S. 192.

von einer terra Horeborch.[310]) Dieses muß auffällig erscheinen neben einer Nachricht, wonach Harburg bereits einige Jahre vorher als Weichbild genannt wird. Nach dieser verlieh am 6. Mai 1288 König Rudolf auf Bitten Herzog Ottos dem Weichbilde Harburg die Rechte eines freien Weichbildes. Jedoch sollten dem Herzoge dieselben Rechte gewahrt bleiben, welche er in der Stadt Lüneburg besaß.[311]) In der Bestätigung der Privilegien v. J. 1367 wird Harburg wieder als Weichbild aufgeführt,[312]) über seine inneren Verhältnisse erfahren wir jedoch in dieser Zeit nichts weiter.

Ein herzogliches Schloß befand sich auch zu Rethem.[313]) 1316 wohnten daselbst die Gebrüder von Riden.[314]) 1347 war Ludolf Habichhorst Vogt zu Celle und Rethem.[315]) Als Weichbild erscheint es erst in der herzogl. Urkunde von 1367.[316])

In den herzogl. Privilegien von 1355 und 1367 sind Hitzacker und Wittingen nicht mit aufgeführt, müssen jedoch an dieser Stelle berücksichtigt werden, da sie damals städtische Gemeinwesen waren und in nahen Beziehungen zu den lüneburgischen Fürsten standen.

Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg verkaufte 1336 Schloß und Stadt Hitzacker mit dem Zolle und dem Gerichte in der Stadt, aber ohne seine Mannschaft, den Herzögen Otto und Wilhelm auf Wiederkauf für 1500 Mark Stendaler Silbers.[317]) Schloß und Stadt gelangten aber schon in den

---

310) UB. I, S. 76. — 311) UB. I, S. 69. — 312) L.U. I, S. 392. — 313) UB. III, S. 23. 314) UB. I, S. 156. — 315) UB. II, S. 119. — Erwähnt wird noch, daß um 1322 Otto von Ahlden und 1368 Ulrich Bere in Rethem wohnten. UB. I, S. 210. III, S. 233. — 316) L.U. I, S. 392. — 317) UB. I, S. 306; vgl. S. 303 u. 309. Ueber die ältere Gesch. von Schloß u. Stadt Hitzacker, welche bis dahin meist im Besitze der sächs. Herzöge gewesen waren, vgl. UB. I, S. 31, 43, 89, 97, 129, 217, 226, 237, 246 f., 261, 273 f., II, S. 283. 1293 wird Hitzacker jedoch neben den lüneburg. Städten genannt, denen die Münze verkauft wird. UB. I, S. 76. — Ueber das Gericht in Hitzacker vgl. UB. I, S. 217, 261, 272 u. 306; über den Zoll daselbst I, S. 43, 56, 209, 217, 261, 273 u. 306. — Eine Kirche S. Johannis in monte Hidzakere und ein Pleban namens Gans wird 1306 erwähnt (UB. II, S. 283), ein Pfarrer Meinekin daselbst 1290. L.U. I, S. 104. Ein Bürger Heinrich Rothger in Hitzacker wird 1301 genannt. L.U. I, S. 138. Das Schloß wurde eine Zeitlang, bis 1365, von Johanni von Doren verwaltet. UB. III, S. 173.

nächsten Jahren darauf wieder in den Besitz des Herzogs von Sachsen. 1339 versprach Herzog Rudolf, seiner Schwiegertochter Elisabeth, Tochter Herzog Wilhelms von Lüneburg, Schloß und Stadt Hitzacker zum Leibgedinge zu geben für den Fall, daß sie Witwe werden sollte.[318] 1340 gelobten Rath und Gemeinde der Stadt, der Elisabeth, Gemahlin Herzog Ottos, zu einem Leibgedinge zu huldigen. Nach deren Tode wollen sie sich dann wieder an ihren Herrn, den Herzog Rudolf, und an seine Erben halten.[319]

Ein Theil des Schlosses und des Weichbildes **Wittingen** gehörte der Familie von dem Knesebeck. Sie verkaufte denselben in den Jahren 1340, 1343 und 1345 größtentheils an die Herzöge von Lüneburg.[320] Die Markgrafen von Brandenburg überließen ihnen 1350 das Eigenthum und die Lehnware über das Weichbild Wittingen.[321] — 1369 wird der Vogt und der Rath daselbst erwähnt.[322]

Hannover.

Unter den Städten des calenbergischen Landestheiles war Hannover die weitaus bedeutendste, wenn es auch die machtvolle und einflußreiche Stellung, welche Lüneburg damals einnahm, nicht erreichte. In gleicher Weise wie dieses erfreute es sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Gunst der Landesherren.[323] So ertheilten die Herzöge Otto und Wilhelm den Bürgern 1333 ein Privileg hinsichtlich des Zolles, der bei Winsen a. L. gezahlt werden mußte.[324] Am 2. Febr. 1348

---

[318] UB. I, S. 334. — [319] Das. S. 342. — [320] UB. I, S. 346. II, S. LXIX, 28, 58 u. 191. — [321] UB. II, S. 188. — Wittingen gehörte 1293 zu den Orten, denen die Lüneburger Münze verkauft wurde. UB. I, S. 76. — [322] Am Schlusse der Urkunde, als deren Aussteller Rath, Richter und Bürger zu Wittingen genannt werden, heißt es: „To desser tyd is voget Kersten Detzeke. Heyne Verdemann. Johann Gelding unde Henneke Buring". Die drei letztgenannten sind jedenfalls als Mitglieder des Rathes aufzufassen. UB. des Klosters zu Isenhagen. S. 131, Urk. 294. — [323] Ueber die bald vorübergehenden Streitigkeiten mit den Herzögen 1297 und 1332 vgl. UB. I, S. XXXIX u. LXXI; H.U. S. 62 u. 174; Grotefend, die Entwicklung der Stadt Hannover S. 6 f.; Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers S. 20. — [324] H.U. S. 180. Frühere Privilegien s. H.U. S. 10 ff., 35, 63, 40, 42.

verkauften sie der Stadt den sog. Wortzins, eine Abgabe, welche ihnen bisher eine Anzahl Häuser hatten leisten müssen.[325]) Auch versprachen sie dem Rathe behülflich sein zu wollen, solche Theile dieses Zinses, welche nicht mehr in ihrer Hand waren, von den Besitzern zu erwerben. Zugleich überließen sie ihm die Schule und erlaubten, deren in Zukunft noch mehrere anzulegen. Schließlich verzichteten sie darauf, den Leuten, die von oder nach Hannover zogen, ein Geleit durch ihre Mannen aufzudrängen und eine Abgabe dafür zu erheben. 1356 schenkte Herzog Wilhelm dem Rathe einen Werder vor dem Leinthore zur Gründung eines Hospitals.[326]) Am 10. Dec. 1357 erlaubte er „usen leven borgeren user stad to Honovere," die Stadt mit Mauern und Gräben zu befestigen, wo es dem Rathe zweckmäßig zu sein schiene, jedoch mit Ausnahme der Lauenrode gegenüber liegenden Seite, „dar en schollen se nicht buwen, noch graven, noch de stad mer vestenen, wen alse se nu dar gevestenet is."[327]) Im J. 1364 liehen die Herzöge 200 löthige Mark vom Rathe.[328]) Sie ertheilten den Bürgern am 4. Mai 1365 ein wichtiges Privileg, in dem sie ihnen gestatteten, in dem Moore zwischen Alt-Warmbüchen, dem Misburger Holze und Lahe Torf zu stechen und ihn auf dem Schiffgraben oder auf der Landstraße nach der Stadt zu bringen. An dem Graben sollten sie zu diesem Zwecke nach Gutdünken Verbesserungsarbeiten vornehmen dürfen. Auch erlaubten sie ihnen die beliebige Anlage von Scheunen, unter denen der Torf trocknen konnte.[329])

Das Verhältnis der Stadt zu ihrem Landesherrn[330]) fand seinen Ausdruck in dem Huldigungseide,[331]) der dem

---

[325]) H.U. S. 250. UB. II, S. LIX. — [326]) H.U. S. 349. — [327]) H.U. S. 368. UB. III, S. LXXIII. — [328]) H.U. S. 436. — [329]) H.U. S. 445. UB. III, S. CXI. — [330]) Der Herzog gebraucht in Bezug auf die Stadt die Ausdrücke: civitas nostra Honovere, dilecti consules nostri und ähnliche. H.U. S. 165, 167, 320. Der Rath schreibt (1324) an den Herzog vestre civitatis Honovere und entbietet ihm cum omni subjectione servicium tam debitum quam paratum. H.U. S. 145. — [331]) Statut v. J. 1362: Juramentum de fidelitate et hulda habenda et servanda domicello Ludovico. V.A. 1844, S. 175.

Herzoge nach seinem Regierungsantritte geleistet wurde. Dieses geschah jedoch erst, nachdem der Herzog seinerseits die Privilegien der Stadt bestätigt hatte. So versprach am 9. Dec. 1355 Herzog Ludwig, damals in Lüneburg anwesend, für den Fall seiner Thronbesteigung die Stände des Fürstenthums Lüneburg bei allen ihren Rechten zu lassen. Dabei wurden „die Münze und der Wechsel in der Stadt Hannover" besonders aufgeführt.[332]) Am 22. Dec. war alsdann Ludwig in Hannover und gelobte in der Laube auf dem Rathhause jedem der Rathsherren in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wollte.[333]) Dagegen leisteten ihm die Rathsherren den Huldigungseid und gelobten: „Geschähe es, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, unser Herr, ohne rechte Erben stürbe, so wollen wir den Junker Ludwig, Herzog von Braunschweig, als rechten Herrn ansehen und mit Hannover ihm anhängen ohne irgendwelche Arglist. Dazu helfe uns Gott und seine Heiligen." Diesen Eid schwuren die auf dem Markte versammelten Bürger nach. Das Gelübde und die Eide leisteten sie auf Geheiß des Herzogs Wilhelm, der mit vielen seiner Mannen zugegen war. Darauf schwuren die herzoglichen Burgmannen auf Lauenrode, Bertold von Reden, Bertold von Ilten, Staz von Befelde, Burchard von Wettbergen, Curt von Alten, Friedrich von Winninghausen, Siegfried von Alten, Dietrich Prome und Hildebrand Holtgreve, im dortigen Moshause[334]) dem Junker Ludwig den Huldigungseid und gelobten, daß sie ihn, falls Herzog Wilhelm ohne rechte Erben sterben sollte, für einen rechten Herrn halten und ihm das Schloß Lauenrode zu gute halten wollten.

Nachdem Junker Ludwig gestorben war, gelobte am 22. Oct. 1367 Herzog Magnus, bei ihren Rechten zu lassen alle Einwohner des Fürstenthums, „unde ok by namen de radman unde de borgere der stad to Honovere, de nu synt,

---

[332]) H. U. S. 336. — [333]) H. U. S. 338. UB. II, S. XCIV. — [334]) S. darüber, Mithoff Kunstdenkm. u. Alterth. im Hannoverschen B. I, S. 116.

unde alle ore nacomelinge, unde de monte unde de wesle in der stad to Honovere."[335]) An demselben Tage gelobte Magnus den Rathsherren in der Rathsküche jedem besonders in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wollte. Dagegen huldigten ihm die Rathsherren und schwuren, daß sie dem anwesenden Herzog Magnus von Braunschweig treu und hold sein wollten, wie Bürger ihrem Herrn von Rechts wegen sein sollten, nach ihres Herrn Herzog Wilhelms Tode, falls er ohne rechte Erben sterben sollte. Diesen Eid schwuren die Bürger auf dem Markte nach.[336])

Die Hoheitsrechte und sonstigen nutzbaren Berechtigungen, welche den Fürsten ehemals in Hannover zugestanden hatten, waren um die Mitte des 14. Jahrh. bereits sehr geschmälert.[337]) Das Münzregal besaßen sie seit dem Jahre 1322 nicht mehr.[338]) Den Wortzins[339]) verkauften sie 1348 an die Stadt und verzichteten auf ihr Geleitsrecht.[340]) Zugleich überließen sie ihr die Schule.[341]) Dagegen behielten sie sich das Gericht und den Zoll ausdrücklich vor: „Hir hebbe we enbuten bescheden use gerichte unde usen toln enbinnen unde enbuten der stad to Honovere, des ne verkope we nicht." Das Gericht[342]) war für die Herzöge eine wichtige Einnahmequelle wegen der

---

[335]) H.U. S. 459. — [336]) H.U. S. 462. UB. III, S. CXXXI. — Es mag noch erwähnt werden, daß die Stadt Hannover zeitweilig als ein vom Bischofe von Hildesheim rührendes Lehen der Herzöge galt; thatsächlich hatte jedoch dieses Verhältnis kaum irgend welche bemerkenswerthe Folgen. H. U. S. 43 ff., 48 u. 55. UB. I, S. XXXIX, XLVIII u. LIV; II, S. C; III, S. CXXXVII; IV, S. CXXI f. Grupen, Orig. et antiq. Hanov. S. 51. — [337]) Vgl. meine „Landeshoheit im Fürstenth. Lüneburg." S. 38, 42 ff., 64, 69, 72 u. 74. — [338]) H.U. S. 137. Vgl. UB. I, S. LXII, Grotefend, Entwickelung S. 12. — [339]) Census arearum, qui in teutonico dicitur „wortins". H.U. S. 94. Vgl. noch das. S. 164, 174, 221 f., 255 f. u. 285. — [340]) H.U. S. 250. — [341]) Auf die Schule hatten bis dahin auch die von Alten, v. Reden, v. Rethen und von Hanensee Anrechte gehabt. Sie überließen dieselben nunmehr den Herzögen. H.U. S. 252 ff. — [342]) V.A. 1844, S. 496. Vgl. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 80. Frensdorff, Stadtverfassung S. 22.

ihnen daraus zufließenden Gerichtsgefälle. Ebenso scheint der Zoll ziemlich einträglich gewesen zu sein, so daß sie Grund hatten, an ihm festzuhalten. 1313 sah sich freilich Herzog Otto veranlaßt, ihn für 330 Mark Brem. auf Wiederkauf den Gebrüdern von Gadenstedt und von Duingen zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung des Wiederkaufs.[343]) Letzterer muß bald darauf eingetreten sein, denn der Zoll wurde bis 1320 noch mehrfach verpfändet, zuerst an Dietrich von Prome, dann an die von dem Berge, schließlich an die v. Salder.[344]) In der folgenden Zeit scheinen diese Einkünfte von den Fürsten bezogen zu sein; erst von Herzog Magnus hören wir, daß er wieder zu Verpfändungen seine Zuflucht nahm.[345]) Ein Theil des Zolles wird näher bezeichnet als solcher, der von dem Gute gezahlt wird, das man mit Wagen nach Bremen fährt.[346])

Inwieweit eine Kriegshoheit des Herzogs über die Stadt bestand, bezw. von dieser anerkannt wurde, läßt sich nach den vorliegenden Quellen schwer sagen. Nur das geht aus ihnen hervor, daß Veränderungen in der Befestigung der herzoglichen Genehmigung bedurften. So konnte Herzog Wilhelm 1357 den Bürgern untersagen, die Stadt auf der Seite gegenüber Lauenrode noch weiter zu befestigen. Im übrigen erlaubte er ihnen den Bau an den Festungswerken.[347]) Ebenso gestatteten 1371 die sächsischen Herzöge: „dat se de stad to Honovere mogen grotere maken unde vestenen mid buwende, mid murende unde mid gravende und mid wateren dar bi to bringende, wo unde wur dem rade darsulves dat dunket nuttest unde bequeme wesen."[348])

---

[343]) H. U. S. 109. — [344]) H. U. S. 118 u. 136. UB. I, S. LXV. — [345]) U. B. IV, S. VII, 11 u. 54. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Zollhaus erwähnt. Herzoglicher Zöllner war damals Blomeke. — [346]) Urk. v. 1371. UB. IV, S. 127. — [347]) H. U. S. 368; UB. III, S. LXXIII. Schon im Privileg von 1241 wurde gesagt: Munitio, que est inter castrum et civitatem posita, sic manebit. H. U. S. 11. 1297 versprach Herzog Otto: Murum inchoatum, secundum quod consulibus expedire videbitur, favebimus et promovebimus confirmari. Das. S. 63. — [348]) UB. IV, S. 128.

Auf die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt hatte der Landesherr Einfluß durch das Patronatrecht, welches er über eine Anzahl der geistlichen Stellen ausübte. Er war Patron der Marktkirche und in ihr der Altäre S. Nicolai, S. Catharinae und S S. Petri et Pauli.[349]) Ebenso war er Patron der Aegidienkirche und des Altars b. Mariae Magdalenae darin.[350]) Dasselbe Recht stand ihm zu hinsichtlich der St. Gallencapelle zu Lauenrode. Herzog Otto präsentierte 1351, nachdem der Pfarrer daselbst, Edelherr Heinrich von Schwalenberg, die Stelle niedergelegt hatte, dem Archidiakon zu Pattensen den Priester Dietrich von Dalenburg[351]) dazu.

Von Abgaben der Stadt an den Herzog ist in erster Linie eine Bede zu nennen, welche zu Weihnachten gezahlt werden mußte. Sie betrug 1241 20 Mark Silbers;[352]) ihre Höhe in späterer Zeit ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich gehörte dazu eine Summe von 8 Mark Silbers, welche Herzog Wilhelm 1358 seinem Küchenmeister Dietrich Schlette, als jährliche Rente Weihnachten vom Rathe zu heben, verlieh.[353]) Andere Renten, 2, 3 und 4 Mark, die der Herzog vom Rathe zu empfangen hatte, verlieh er 1360.[354]) 1331 scheint der Rath die Steuer auf mehrere Jahre vorausbezahlt oder die Fürsten sonst durch Geld unterstützt zu haben; sie versprachen damals, die Stadt während der nächsten 4 Jahre mit keinerlei Abgabe[355]) beschweren zu wollen. — Das Amt der Knochenhauer hatte an den Herzog den sog. Beilschilling zu entrichten.[356])

In früherer Zeit scheinen den Fürsten sämmtliche bei der Stadt gelegene Mühlen gehört zu haben. Auch in der hier

---

349) H. U. S. 244, 279, 439. UB. II, S. LVI; IV, S. 245. — 350) H. U. S. 421, 423 f. — 351) Zeitschr. 1870, S. 10. Vgl. Urk. v. 1315, in welcher der Herzog einen Vertrag zwischen der Capelle und dem Rathe bezeugt. H. U. S. 116. — Ueber den Einfluß des Herzogs auf die Geistlichkeit in früherer Zeit s. H. U. S. 11, 17, 50, 58, 61, 92. — 352) Stadtrechts-Urkunde von 1241 a. H. U. S. 11 u. 14. — 353) UB. II, S. 37. III, S. LXII u. LXXIII. — 354) H. U. S. 398 ff. Die genannten 4 Mark wurden als Lauenroder Burglehn an Bertold von Reden verlehnt. S. 401. — 355) Exactio seu petitio. H. U. S. 166. UB. I, S. LXX. — 356) Er wird auch „Bardenthus" genannt. H. U. S. 165 u. 398 ff.

behandelten Zeit waren die meisten von ihnen noch im Eigenthum der Herzöge, aber nicht von diesen selbst verwaltet, sondern verlehnt oder verpfändet, so die Brückmühle, Stapelmühle, die Hofmühle bei Lauenrode.[357] Bei der Hamelmühle (zwischen Lauenrode und dem Damme), der neuen Mühle an der Ihme und der neuen Mühle auf dem Damme wird besonders erwähnt, daß sie einen Getreidezins an den Herzog abgeben mußten.[358]

Auch der übrige herzogliche Grundbesitz, Häuser, Höfe und Ländereien, war im Laufe der Zeit durch Schenkungen vermindert,[359] oder durch Verleihungen und Verpfändungen in seinen Erträgen beeinträchtigt. In der Altstadt scheinen um 1360 nur wenige Häuser Eigenthum der Herzöge gewesen zu sein;[360] der größte Theil ihres Grundbesitzes, Kothen, Höfe, Gärten, Wiesen und Ackerland, lag in und bei der (jetzigen Calenberger) Neustadt und im Brühle.[361]

Herzoglicher Beamter für ein bestimmtes Gebiet war der Vogt, dem es oblag, die dem Herzog zustehenden Rechte auszuüben und seine Interessen in jeder Weise wahrzunehmen. Sein Amtsbereich war die Vogtei. Wahrscheinlich bildete neben Lauenrode Hannover einen Vogteibezirk für sich. Herzog Wilhelm verpfändete 1356 seine Schlösser Lauenrode, Hannover und Pattensen mit den Vogteien u. a. einigen Adeligen.[362] Eine Anzahl herzoglicher Mannen wird als Vögte zu Hannover aufgeführt. 1305 war es Ludwig von Engelbostel, 1341 Ulrich Soltau, 1350 Johann Pichart, in demselben Jahre Johann von Langreder, „en richter to Honovere van der edelen vorsten wegene to Luneborch," 1351 Heinrich Knigge, 1353 Rotger Pichart, 1355 Burchard von Wett=

---

357) H.U. S. 109 f., 158 f., 161, 315, 398, 401. Vgl. Ulrich, Bilder S. 103. Grupen, Origines S. 391. Grotefend, Entwickelung S. 12. — 358) H.U. S. 170, 275, 297, 315. 1371 wird ein Korn= oder Pfennigzins erwähnt, den die Herzöge aus einigen Mühlen zogen. UB. IV, S. 128. — 359) H.U. S. 183, 301, 320 f., 349. — 360) H.U. S. 385, 398, 400. — 361) H.U.S. 117, 162—165, 192, 249, 313, 398—401, 434. Ztschr. 1870 S. 11. — 362) H.U. S. 353. „Ammecht unde voghedye to Honovere". — Das. S. 441. UB. II, S. C. Häuser in der Stadt, „dar use (der Herzöge) vogedige over geyt". H.U. S. 209.

bergen.[363]) Ohne Angabe des Jahres, doch vor 1365, werden noch genannt Berthold von Reden und Segeband von Reden.[364]) Als Vogt zu Lauenrode wird 1368 Johann Burhop genannt,[365]) 1331 werden im allgemeinen herzogliche Vögte zu Lauenrode angeführt.[366]) In der Zeit des Erbfolgestreites scheint man die beiden Vogteien zusammengefaßt zu haben. Am 1. Juni 1371 erlaubten die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg den Bürgern, das Schloß Lauenrode zu behalten und zu zerstören. Jedoch „de vogedye, de to dem slote hord, de wille wy uns beholden binnen unde buten der stad to Honovere mid alleme rechte".[367]) Demnach wurden damals zur Vogtei Lauenrode auch vogteiliche Gerechtsame innerhalb der Stadt gerechnet.

Die wichtigste Thätigkeit des Vogtes war, den Vorsitz im herzoglichen Gerichte[368]) zu führen. Er bezog dabei beträgliche Gerichtsgefälle, welche zumeist schon im Privileg von 1241 angegeben sind. Bei stattgefundener Verwundung fielen 60 sh. an ihn, bei geringfügigerem Streite 5 sh., bei jeder gewaltsamen Selbsthülfe 4 sh. Bei gerichtlicher Auflassung von Eigenthum an einen Anderen wurde 1 sh. als Friedeschilling gezahlt. Ueber falsches Maß konnte der Bauermeister richten und hatte alsdann von der darauf stehenden Strafe von 5 sh. den dritten Theil an den Vogt abzugeben. Letzterer konnte ihm

363) H.U. S. 84, 215, 275, 281, 284, 312, 341. Vgl. Grupen Origines S. 239. H.U. S. 529. Frensdorff, Stadtverfassung S. 11. — 364) Ammechtlude unde voghede to Honovere". H.U. S. 442. UB. III, S. CXI. Vgl. H.U. S. 92. UB. I, S. LIII. — 365) Das Gericht fand statt „uppe deme bomgarden vor Louwenrode". UB. IX, S. 247. — 366) H.U. S. 170. Vgl. meine „Landeshoheit" S. 27, 43—45. — 367) UB. IV, S. 127; vgl. S. 247. Herzog Magnus rechnete jedoch Hannover nicht mit zur Herrschaft Lauenrode, wie aus seiner Urk. v. 6. Jan. 1372 hervorgeht: de herschop tu Louwenrode mit alle dem, dat dar tu hort und Honuver Rickelingen" u. s. w. UB. IV, S. 169. — 368) Judicium ducis. V.A. 1844, S. 496. Vgl. V.A. S. 126. — Brönnenberg, Samml. zur hannov.-braunschw. Landesgeschichte Th. I, S. 60 ff. — Ulrich, Bilder, S. 78. — UB. VII, S. CXXII. — Ueber das Gericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode vgl. Brönnenberg, Samml. 1863, S. 47.

jedoch zuvorkommen, in der Sache entscheiden und die Strafgelder allein für sich erheben. Für das Abgeben eines falschen Urtheils im Gerichte wurden 6 ₰ an den Vogt gezahlt.[369]) Später wird noch eine Strafe von 60 sh. erwähnt, die jemand an ihn zahlen sollte, der einen Bürger als seinen Hörigen angesprochen hätte.[370]) Von gestohlenen Sachen, die einem Fremden gehörten, fiel der dritte Theil an ihn.[371]) In einem Falle wird hervorgehoben, daß die Verbannung einiger Leute aus der Stadt in Gegenwart des Vogtes geschah.[372])

Auch im Uebrigen war der Vogt Stellvertreter des Herzogs. Er hatte, wohl mit Hülfe einiger Unterbeamten, die fälligen Einkünfte einzuziehen, die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten und etwaige Ueberschüsse an den Herzog abzuliefern. Ueber diese seine verwaltende Thätigkeit erfahren wir jedoch im einzelnen nur sehr wenig.[373])

Auf die Leitung der eigentlichen städtischen Angelegenheiten besaßen um die Mitte des 14. Jahrh. der Herzog und sein Vogt keinen für uns erkennbaren Einfluß mehr. Hier war das schon früh hervortretende Streben des Rathes nach möglichster Selbständigkeit von Erfolg gewesen.[374]) Eine Einwirkung des Vogtes auf die Zusammensetzung des Rathes hat in der für uns erkennbaren Zeit nicht mehr stattgefunden. Auch sind die Mitglieder, wie aus den Namen zu ersehen ist, durchweg bürgerlichen Standes; ein Einfluß etwa der Lauenroder Burgmannen ist nicht wahrzunehmen. Zuerst als Rathsherren, consules in Honovere, genannt werden 10 Bürger in einer Urkunde, die um das Jahr 1255 ausgestellt ist.[375]) Weiter werden im 13 Jahrh. noch die Namen von 9, 10, 11 und 12 Bürgern als Mitgliedern des Rathes genannt.[376])

---

369) H. U. S. 10. — 370) V. A. 1844, S. 360. — 371) Das. S. 362. — 372) Das. S. 491. — 373) So wird z. B. die Abgabe eines Getreidezinses aus einer Mühle an den Vogt erwähnt. H. U. S. 316. — 374) Vgl. Brönnenberg, Samml. S. 63. — 375) H. U. S. 18. Jedenfalls sind auch die 8 Bürger, welche in der Stadtrechts-Urk. von 1241 aufgeführt werden, Rathsherren gewesen; das. S. 12. — 376) Namentliche Anführung von Rathsherren und von Bürgern überhaupt s. H. U. S. 7, 22, 28, 31, 38 f., 40 f., 46, 68, 490.

Die städtischen Statuten des 14. Jahrh. nahmen an, daß in der Regel 12 Rathsherren vorhanden seien.[377]) In Wirklichkeit war ihre Zahl jedoch häufig eine etwas andere; es werden auch 13, 11 oder noch weniger genannt.[378]) Im Anfange des Januar schied ein Theil der Rathsherren aus, und es traten andere an ihre Stelle. Der nunmehr regierende Rath wurde der neue oder sitzende, die, welche früher Mitglieder gewesen waren, der alte Rath genannt. An wichtigen Beschlüssen nahm auch der letztere Theil.[379]) Nach welchen Grundsätzen der Wechsel innerhalb des Rathes stattfand, läßt sich nicht sicher angeben. Am 3. Jan. 1308 werden als Rathsherren aufgeführt: Bernhard Meyer, Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Dietrich Türke, Burchard Teze, Warmann Woltmann, Ludolf Luzeke, Gebrüder Johann und Helmold von dem Steinhause, Gebrüder Johann und Albert von der Neustadt und Heinrich Seldenbut.[380]) Nach stattgehabter Umsetzung des Rathes werden am 25. Jan. 1308 genannt: Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Burchard Teze, Dietrich Türke, Johann von Gehrden, Dietrich von Rinteln, Conrad von der Neustadt, Johann von Lübeck, Dietrich Luzeke, Arnold von Scherle, Albert Löwe von Pattensen und Johann von dem Steinhause.[381]) Von diesen scheinen im Laufe des Jahres einige ausgeschieden zu sein, denn wir finden am 22. Mai 1308 unter 8 genannten Rathsherren wieder 3 aus dem Rathe des vorigen Jahres: Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Ludolf Luzeke, Gebrüder Johann und Conrad von der Neustadt, Arnold von Scherle, Heinrich Seldenbut der Jüngere und Johann von Lübeck.[382]) 1358 gehörten zum neuen oder sitzenden Rathe, consules jurati: der Bürmeister (proconsul) Ulrich Luzeke d. Aelt., ferner Adolf von Rinteln, Robert von der Neustadt, Hildebrand von Sode,

[377]) V.A. 1844, S. 360. — [378]) H.U. S. 93, 104, 121, 123, 173; Ztschr. 1870, S. 7. — [379]) V.A. 1844, S. 284 f., 318, 323 f., 334, 469, 492, 498. Frensdorff, Stadtverfassung S. 16 f. Grotefend, Entwickelung S. 9. — Es kommt auch die Bezeichnung vor: „de sittende rad old unde nyge". UB. IV, S. 77. — [380]) H.U. S. 88. — [381]) H.U. S. 89. — [382]) H.U S. 91.

Conrad Seldenbut, Johann von dem Steinhause d. Aelt., Dietrich Gruttemeker, Burchard Teze d. Jüng., Johann Gerwins, Heinrich von Idensen, Roder Kupferschmied (cuprifaber) und Conrad Limburg.[383] Dem alten Rathe, consules antiqui, gehörten damals an: der Bürgermeister Burchard Teze d. Aelt., ferner Hermann Seldenbut, Johann von Rinteln, Giseke von Lübeck, Johann von dem Steinhause, Gottfried Blome, Ulrich Luzeke d. Jüng., Conrad von der Neustadt, Conrad von dem Steinhause, Dietrich von Hagen (de Indagine), Dietrich von Rinteln, Johann von Berkensen, Arnold Wyse, Nikolaus von Parchim, der Schlachter Broneke und Johann Gruder.

An der Spitze der städtischen Verwaltung standen die beiden Bürgermeister, auch Rathmeister genannt, und zwar wird in erster Linie der dem sitzenden Rathe angehörende die Leitung der laufenden Geschäfte gehabt haben.[384] Die Verwaltung der städtischen Finanzen stand den Kämmerern zu.[385] Davon gesondert war die Erhebung der Vermögenssteuer, des Schosses, welche den Schoßherren oblag.[386] Die Feuerherren[387] dagegen gehörten dem Rathe nicht an, nahmen aber zuweilen an seinen Sitzungen Theil. Das Amt der Feuerherren bestand seit mindestens 1345; ihre damalige Zahl ist unbekannt, gegen Ende des 14. Jahrh. waren es vier. Sie hatten namentlich für die Sicherheit der Stadt gegen Feuersgefahr zu sorgen; dann erhielten sie auch Befugnisse der Markt- und Straßenpolizei.

Das Richten über falsches Maß war nach dem ältesten Stadtrecht Sache des Bauermeisters[388] gewesen. Noch im

---

383) H.U. S. 371. — 384) H.U. S. 397. V.A. 1844, S. 324 u. 328. Frensdorff, Stadtverfassung S. 18. — 385) V.A. 1844, S. 327 f. Frensdorff a. a. O. S. 17. — 386) V.A. 1844, S. 329. — 387) „Vurheren, Magistri ignium," V.A. 1844, S. 469, 492, 529 ff. Ztschr. 1876, S. 28. — 1356 wurde als Bürger aufgenommen Dietrich von Springe, servus magistrorum ignium. Ztschr. 1870, S. 51. — 388) „Burmester, magister civium;" H.U. S. 10 f. Grupen, Origines S. 142. Frensdorff, Stadtverfassung S. 9 u. 18. Ulrich, Bilder S. 46. Grotefend, Entwickelung S. 10.

13. Jahrh. trat eine Umgestaltung dieses Amtes ein. 1277 werden zuerst 2 magistri civium genannt; sie nehmen an Gerichtsverhandlungen Theil, und ihre Namen werden in den darüber ausgestellten Urkunden nächst denen der Rathsherren aufgeführt.[389]) 1358 waren Johann Karebom und Johann von Minden Bauermeister.[390]) Ihre Bezeichnung als magistri structurae[391]) deutet an, worin nunmehr ihre hauptsächliche Thätigkeit bestand. Sie hatten die Aufsicht über die städtischen Gebäude, Festungswerke und Forsten, sowie die Wagen und sonstiges zu den Bauten erforderliche Material.[392]) Ferner hatten sie bestimmte städtische Einkünfte zu erheben und aus dieser Kasse die Kosten für die Bauten zu bestreiten.[393]) 1352 stellten die Bauermeister Johann Wichmann und Johann Karebom ein Verzeichnis der dahin gehörigen Einnahmen auf, welches alsdann, damit man sich bei der Eintreibung der betr. Gelder darnach richten könnte, in das Stadtrechtsbuch eingetragen wurde.[394]) Für die angesehene Stellung, welche die Bauermeister innehatten, spricht ihre Bezeichnung als discreti viri.[395]) Ferner war mit ihrem Amte der Vortheil verbunden, daß sie im Falle ihrer Verarmung ein Anrecht auf eine Pfründe im Hospital S. Spiritus hatten. Auch bezogen sie an jedem 10. Nov. ein halbes Stübchen Wein.[396]) War jemand zum Bauermeister gewählt und wollte das Amt nicht annehmen, so mußte er die hohe Strafsumme von 20 Mark Bremer Geldes bezahlen.[397])

Andere städtische Beamte waren die Magistri disciplinae, welche für die Erhaltung der Ordnung bei Festlichkeiten im Rathhause zu sorgen hatten. Verstieß jemand dagegen, so

---

389) H.U. S. 41 u. 490. Vgl. V.A. 1844, S. 360. — 390) H.U. S. 371. — 391) „Werkmestere“ werden sie in einer Aufzeichnung d. J. 1345 genannt. V.A. 1844, S. 492. Beschluß des Rathes und der Bauermeister (etwa 1366). Das. S. 469. — 392) V.A. S. 280, 468 f., 474. — 1359 wird erwähnt daß die magistri structurae für eine Anlage zur Ableitung des Regenwassers aus der Stadt sorgten. Aeltestes Protokollbuch des Rathes (im Stadtarchive) S. 10. — 393) V.A. 1844, S. 328. Sie werden hier „Buvmestere“ genannt. — 394) V.A. 1844, S. 226—235. — 395) Das. S. 226. — 396) Das. S. 333 f. — 397) Das. S. 284.

hatten sie dieses zu rügen. War sein Benehmen gar zu anstößig, so konnten sie seine Entfernung aus der Stadt veranlassen, und er durfte erst zurückkehren, wenn sie ihn zurückriefen. Die Magistri disciplinae scheinen schon früh eingesetzt zu sein; 1303 waren es Gyseko von Lübeck, Hermann von Rinteln, Luder Luzeke und Heinrich Seldenbut.[398]

Dem Zwecke der Sicherheit der Stadt diente die Bestellung von Stadthauptleuten.[399] Für jedes der Stadtviertel waren ihrer 2 eingesetzt, um die sich die Bewohner ihres Bezirks im Falle von Unruhen zu sammeln hatten. 1303 waren Hauptleute für die Osterstraße: Conrad Roperti und Gyseko von Emmer, für die Marktstraße: Johann von dem Steinhause und Hermann Seldenbut, für die Köbelingerstraße: Albert Löwe (Leo) und Werner Munter (Monetarius), für die Leinstraße: Hermann von Rinteln und Arnold von Minden.

Im Collegium der Münzherren saßen 4 Ritter bezw. Knappen und 4 Rathsherren, welche gemeinsam die Aufsicht über die Münze zu führen hatten. Jene wie diese wählten nach Ablauf ihres Amtsjahres je 4 andere ihres Standes wieder an ihre Stelle.[400] Die Wahl mußte jeder Rathsherr annehmen, bei Strafe von 10 Bremer Mark.[401]

Das Schreibwesen der Stadt hatte der Stadtschreiber[402] zu besorgen. Er wird 1328 scriptor civitatis genannt,[403] 1344 und 1358 notarius civitatis,[404] 1369 protonotarius civitatis.[405] Letztere Bezeichnung deutet darauf hin, daß ihm noch ein oder mehrere Schreibgehülfen unterstellt waren.

Die städtische Schule war dem rector scolarum oder scolarium anvertraut.[406] 1339 wird als solcher Conrad von Oldendorf, aus Braunschweig gebürtig, genannt.

---

[398]) Ztschr. 1876, S. 7. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [399]) Capitanei. Ztschr. 1876, S. 5 f.; Doebner, Städteprivilegien S. 34. H. U. S. 87 Anm. Vgl. UB. VII, S. CXXII. — [400]) H. U. S. 138. — [401]) V. A. 1844, S. 326. — [402]) 1371 war Wilbrand von Reden der stad scrivere. UB. IV, S. 167. — [403]) H. U. S. 157. V. A. 1844. S. 334. Er wird auch scriptor consulatus genannt. H. U. S. 62 Anm. — [404]) Johann von Schmalenburg. H. U S. 371. — [405]) H. U. S. 483. — [406]) H. U. S. 34, 42, 57, 120, 202, 375, 387, 422, 454, 483. Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums, S. 16, 23 ff., 31 ff.

Als städtischer Beamter wird ferner genannt der Weinschreiber, der den städtischen Weinkeller und den Verkauf des Weines zu beaufsichtigen hatte.[407]) Unterbeamte waren die Thorhüter und Landwehrwächter,[408]) Rathsdiener[409]) u. a.

Dem Rathe kam als der Obrigkeit der Stadt die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu, ohne daß er dabei durch eine Mitwirkuug der Bürgerschaft wesentlich beschränkt worden wäre. Am wenigsten konnte eine solche in Bezug auf die äußeren Verhältnisse stattfinden, da es nöthig war, daß auswärtigen Gewalten gegenüber die Stadt durch eine einheitliche Behörde vertreten war. Andererseits lag es für den Rath nahe, keine wichtige Entscheidung zu treffen, ohne im allgemeinen der Zustimmung der Bürgerschaft sicher zu sein. Diesem Verhältnisse wird in Urkunden Rechnung getragen, indem „der Rath und die gemeinen Bürger" zusammengefaßt werden, um die Stadt zu bezeichnen, oder wenn gesagt wird, eine Abmachung sei geschehen nach Anhörung einzelner angesehener Bürger. Doch werden wir uns denken müssen, daß Verhandlungen mit fremden Machthabern allein von den Rathsmitgliedern geführt wurden und daß die äußere Politik Sache des Rathes war.

Für die auswärtigen Beziehungen der Stadt kamen in erster Linie die welfischen Herzöge als Landesherren in Betracht. Ferner bestanden Beziehungen zu anderen benachbarten Fürsten, so den Grafen von Hoya,[410]) den Herzögen von Sachsen-Lauenburg,[411]) den Bischöfen zu Minden und zu Hildesheim.[412]) Auch wohnte eine Anzahl Ritter in der Nähe der Stadt, mit denen wegen der Nachbarschaft des beiderseitigen Gebietes viel-

---

[407]) Zeitschr. 1876, S. 22. V. A. 1844, S. 303 f. „Johannes Westfahl dictus Wynscrivere." H. U. S. 468. — [408]) V. A. 1844, S. 467 f., 471. — [409]) Servus consulum V. A. S. 334. Reyneke, famulus consulum. (1350) Ztschr. 1870, S. 46. 1353 wurde als Bürger aufgenommen der Steinhauer Mester Jacob de Aquis; (consules receperunt eum in famulum et dabunt sibi vestes sicut alteri servo et erit supportatus de collecta, quamdiu dominis placuerit. Ztschr. 1870, S. 49. — [410]) H. U. S. 199. — [411]) H. U. S. 262, 351 f., 365. — [412]) H. U. S. 405—407. Zeitschr. 1870, S. 8. V. A. 1844, S. 523 ff. Ueber Beziehungen zu auswärtigen Klöstern s. H. U. S. 117, 128 ff., 194.

fach Verhandlungen geführt werden mußten.[413]) Nicht selten geschah es auch, daß die Stadt mit ihnen in Streit gerieth, von dem wir jedoch erst durch die Urkunden Kenntnis erhalten, welche über die geschehene Aussöhnung ausgestellt wurden.[414]) Mit den größeren Städten des Fürstenthums und der nächstgelegenen Länder bestand schon frühe eine Verbindung, welche durch die Gemeinsamkeit mannigfacher Interessen bedingt war. So unterhielt der Rath freundschaftliche Beziehungen zu Bremen, Celle, Braunschweig, Hildesheim und Goslar.[415]) „Des Friedens wegen und zum Frommen des Landes" wurde 1360 ein Bündnis mit Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Eimbeck, Hameln und Helmstedt geschlossen.[416]) Außer diesen sächsischen Städten hatte sich Hannover, namentlich um den Handel seiner Bürger im Auslande zu sichern, auch dem großen Verbande der Hansestädte angeschlossen.[417]) Seine Antheilnahme an diesem Bunde tritt besonders i. J. 1368 hervor, als die Städte einen Krieg gegen König Waldemar von Dänemark führten.[418])

Hinsichtlich der inneren städtischen Verhältnisse hatte der Rath als Vertreter der Bürgerschaft weitgehende Befugnisse; eine thätige Mitwirkung der Bürger selbst fand nur innerhalb enger Grenzen statt. Die Selbstverwaltnng der Stadt wurde durch kein Eingreifen des Landesherrn oder seiner Beamten beeinträchtigt. Die Fortbildung des städtischen Rechts fand anfangs noch im Einverständnisse mit den Herzögen statt; all-

---

413) H. U. S. 110—115; vgl. S. 316. — 1353 nahm der Rath auf kurze Zeit den Knappen Heinrich von Wettbergen mit noch 7 Leuten in Dienst. Ztschr. 1870, S. 12. Vertrag mit den Gebrüdern v. Alten wegen des sog. Ochtmundes. H. U. S. 310 ff. — 414) H. U. S. 103, 147, 173, 199, 224, 334, 345. V. A. S. 312—315. U. B. I, S. LXXIV. Grotefend, Entwicklung S. 8. — 415) H. U. S. 19, 52, 66, 531, 76 ff., 95. Ztschr. 1870, S. 23. Grotefend, Entwicklung S. 8. Bodemann, in der Ztschr. 1872, S. 55. — 416) UB. III, S. XVIII, LXXVII u. 73 ff. Vgl. V. A. 1844, S. 511 ff. — 417) H. U. S. 60, 445, 464. Frensdorff, Stadtverfassung S. 15 u. 21. Ueber die Bemühungen des Rathes, einen freien Wasserweg von Hannover bis in die Aller, wegen der Schifffahrt nach Bremen, zu Stande zu bringen vgl. UB. III, S. CXXVI; IV, S. 127. — 418) H. U. S. 471, 477. UB. III, S. CXXIX u. CXLI f.

mählich aber errang sich die Stadt auch hier Selbständigkeit. Herzog Otto bestätigte 1241 die Rechte der Stadt, und gelobte, sie in Zukunft noch zu vermehren und auszudehnen.[419]) Aus einer Urkunde des Rathes zu Minden aus d. J. 1285 sehen wir, daß in Hannover mindensches Recht galt.[420]) Bestätigt wurde es von Herzog Wilhelm in einem Privileg v. J. 1357: „Ok so geve we on, dat se schollet bliven bi al oreme olden rechte unde bi Myndenscheme rechte unde bi wonheyd, de se had hebbet" u. s. w.[421]) Auch die Herzöge Wenzel und Albrecht gelobten 1371, sie wollten „den rad, de borgere unde de stad to Honovere unde alle de ere laten unde beholden bi alleme rechte, bi gnaden unde sunderliken bi Mindescheme rechte."[422])

Im 14. Jahrh. können wir die Fortbildung des Stadtrechts durch den Rath allein, ohne Mitwirkung des Landesherrn, verfolgen.[423]) 1303 ließ der Rath eine Anzahl Statuten in das Bürgerbuch eintragen.[424]) Weitere folgten in den Jahren 1307, deren ein Theil im Bürgerbuche durch die Worte eingeleitet wird: Consules de Honovere unanimi consensu

---

[419]) Er versprach: jura ejus et statuta infringere non volumus tantum, immo jus in statu meliori ponere et profectum volumus aucmentare. — Infra civitatem omnia jura ab antiquo habita servabuntur. H. U. S. 10 f. In einer Urkunde d. J. 1244 schafft er Gerade und Heergewette für die Stadt ab und sagt dann: Hoc a nobis habebunt pro gratia et tenebunt pro statuto jure, ita ut a nullo successorum nostrorum infringi valeat vel multari. Das. S. 15 f. — [420]) Quod cives de Honovere omne jus sue civitatis ab antiquis temporibus usque in hodiernum diem a nostra civitate Mindensi requirere ac accipere consueverunt. H. U. S. 51. Vgl. VA. 1844, S. 358 ff. Frensdorff, Stadtverfassung S. 13 u. 24. Doebner, Städteprivilegien S. 15 u. 32. — [421]) H. U. S. 368. — [422]) UB. IV, S. 127. — [423]) Weichbildsrecht der Stadt: H. U. S. 209 u. 385. Hausverkauf sub jure civitatis: S. 379. Jura et statuta civitatis: S. 300 u. 478. Statuta civitatis: S. 310 u. 379. Der Rath nahm in das Stadtrechtsbuch den Satz auf: Possumus inter nos struere statuta, que burkore dicuntur, sine aliqua licencia advocati. VA. 1844, S. 362. Doebner, Städteprivilegien S. 33. Ulrich, Bilder S. 69 ff. — [424]) „A. D. 1303. Incipiunt statuta civitatis Honovere." Ztschr. 1876, S. 5 ff. Doebner, Städteprivilegien S. 16—18, 34 ff.

in utilitatem omnium burgensium statuere decreverunt subnotata etc.[425]) 1308 wird gesagt: Consules ... mutaverunt statuta antiqua in melius et sunt hec etc. 1309 incipiunt nova statuta civitatis ad utilitatem communium burgensium edita. 1312 domini consules statuerunt etc. Diese rechtlichen Festsetzungen ließ der Rath in den sog. Liber burgensium eintragen, der 1303 angelegt und hauptsächlich für die Eintragung der in den einzelnen Jahren das Bürgerrecht Gewinnenden bestimmt war.[426]) Etwa gleichzeitig wurden die damals vorhandenen städtischen Urkunden, bis z. J. 1301, gesammelt und die Abschriften davon in einem Hefte vereinigt. Dieses wurde später in eine umfangreiche Sammlung aufgenommen, welche auf Veranlassung des Rathes in d. J. 1366 und 1367 veranstaltet wurde und die im Archive vorhandenen Urkunden, das geltende Stadtrecht und andere, städtische Verhältnisse betreffende Aufzeichnungen enthielt.[427]) Ein anderes Stadtbuch wurde 1358 angelegt, um darin die vor dem Rathe vollzogenen Rechtsgeschäfte einzutragen.[428]) Schon im Anfange des 14. Jahrh. gab es einen Liber civitatis, in welchem die Schuldverpflichtungen der Bürger verzeichnet wurden.[429]) 1352 wird ein „Stadtbuch, worin die Auflassungen der Häuser geschrieben sind" erwähnt.[430]) Vielleicht ist es dasselbe wie das zuletzt erwähnte; jedoch sind diese beiden Arten von Aufzeichnungen verloren gegangen.

Wie das städtische Recht überhaupt, so gelangte im besonderen auch die Stadtverfassung im 14. Jahrh. zur feineren Ausbildung. Es ist namentlich die Stellung des Rathes selbst, welche durch eine Reihe von Festsetzungen genauer bestimmt wird. Die Zugehörigkeit zur obersten städtischen Behörde war ein Ehrenamt und sollte es nach dem Willen der Rathsherrn

---

425) Doebner a. a. O. S. 37. — 426) Vgl. Ztschr. 1876, S. 1 ff. Doebner, Städteprivilegien S. 17. Frensdorff, Stadtverfassung S. 23. — 427) Ulrich, das „Vetus copiale" der Stadt Hannover. Ztschr. 1885, S. 174 ff. V.A. 1839, S. 193—238. — 428) Später das „rothe Buch" genannt. H.U. S. 370. Frensdorff, Stadtverfassung S. 23. — 429) Doebner, Städteprivilegien S. 35. — 430) V.A. 1844, S. 318. Frensdorff a. a. O. S. 23, Anm. 5.

auch in Zukunft bleiben. Sie bestimmten daher, um ungeeignete Leute auszuschließen, i. J. 1347[431]), daß man niemand in den Rath wählen solle, er habe denn 4 ehelich geborene Ahnen aufzuweisen. Da das Amt aber eben ein Ehrenamt war, das viel Zeit und Mühe erforderte, ohne namhafte materielle Vortheile mit sich zu bringen, so mochten manche geneigt sein, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen. Um solches zu verhindern, setzten die Statuten d. J. 1303 eine Strafe von 5 Pfund für den fest, der die Wahl zum Rathsherrn ausschlüge.[432]) Das mochte nicht als genügend erscheinen, denn bereits 1322 traf der Rath eine andere Anordnung: wer die Wahl zum Rathsherrn ablehnt, soll der Stadt 12 Pfund bezahlen, wer die Wahl zum Bauermeister ausschlägt, 20 Mark Bremisch, wer die zum Meister in einer Gilde, 5 Mark, und es soll hiervon nichts erlassen werden.[433])

Ein Anrecht bestimmter Geschlechter auf Sitz im Rathe bestand nicht, doch begann sich thatsächlich ein Vorrecht gewisser Familien herauszubilden. Wir finden Mitglieder namentlich folgender Familien häufig unter den Rathsherren: von Lübeck, Luzeke, von der Neustadt, von Rinteln, Seldenbut, von dem Steinhause und Tetze. Weniger oft sind folgende Namen vertreten: von Berkensen, Blome, von Gehrden, von dem Hagen, von Idensen, Kupferschmied, Limburg, von Pattensen, Scherle, von dem Sode und Türke. Um einen überwiegenden Einfluß einzelner Geschlechter zu verhüten, beschloß der Rath 1309, daß nicht Vater und Sohn zusammen oder 2 Brüder in demselben Jahre Rathsherren sein sollten.[434]) Diese Bestimmung wurde 1355 noch dahin erweitert,[435]) daß aus einem Geschlechte, dessen Mitglieder den gleichen Familiennamen führten, nicht mehr als 2 Rathsherren sein sollten; und zwar sollte dann der eine dem alten und der andere dem neuen Rathe angehören.

---

[431]) „De sittende rad unde olde rad sin des endrachtech worden" u. s. w. V. A. 1844, S. 284. — [432]) Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [433]) V. A. S. 284. — [434]) Doebner, Städteprivilegien S. 39. H. U. S. 88 Anm. — [435]) „De rad old unde nye sin up en gekomen" u. s. w. V. A. 1844, S. 285.

Jedoch sollte diese Anordnung auf die, welche bereits im Rathe saßen, keine Anwendung finden.

Um die Ordnung der Sitzungen aufrechtzuerhalten, wurde 1307 festgesetzt: wer nach dreimaligem Läuten — zum Zeichen, daß der Rath sich versammeln solle — nicht auf dem Rathhause[436]) erschienen ist, hat zur Strafe 3 ₰ zu bezahlen. Die Ladung konnte nach einem Statute von 1355 auch durch einen Rathsdiener geschehen. Auch sollte niemand aus dem Rathe fortgehen, es sei denn mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder, in dessen Abwesenheit, der übrigen Rathsherren. Geht ein Rathsherr seines Geschäftes wegen ohne Urlaub vom Rathhause fort, so hat er dafür 3 ₰ zu zahlen.[437]) Um die schnelle Erledigung der vorkommenden Fälle zu bewirken, war festgesetzt, daß der Rath alle Sachen binnen 4 Wochen entscheiden sollte. Geschähe es, daß ein Rathsherr die Entscheidung zu hindern suchte, so sollte ihn der Bürgermeister bei seinem Eide hinausgehen heißen. Falls aber der Bürgermeister selbst eine Verzögerung herbeiführen wollte, so sollten die übrigen Rathsherren ihn hinausgehen heißen und dann die Sache ohne Verzug entscheiden.[438])

Ferner bestanden noch einzelne Vorschriften für die Rathsherren, so die von 1308, nach welcher keiner von ihnen Bürge für jemand werden durfte, der sich gegen die Stadt vergangen hatte.[439]) 1355 wurde vom alten und neuen Rathe festgesetzt, daß kein Rathmann, alt oder neu, einen Bürger für ein empfangenes Geschenk vertheidigen sollte. Hierzu verpflichtete sich jeder der damaligen Rathsherren bei seinem Eide. Ebenso sollte jeder neue Rathsherr geloben, diese Bestimmung zu halten, sobald er in den Rath aufgenommen wäre und seinen Eid abgelegt hätte.[440]) Ein anderer Beschluß des alten und neuen Rathes betraf etwaige Streitigkeiten, welche zwischen Rathsherren auf dem Rathhause entständen. In solchem Falle

---

[436]) Theatrum. Doebner, Städteprív. S. 37. — [437]) V.A. 1844, S. 323 f. — [438]) V. A. 1844, S. 325. — [439]) Doebner, Städteprivilegien S. 38. V.A. 1844, S. 301. — [440]) V.A. S. 324.

sollte der Rath entscheiden, und die Streitenden gehalten sein, kein anderes Gericht um ein Urtheil anzugehen.[441])

Mit dem Amte eines Rathsherren scheinen materielle Vortheile nur in geringem Umfange verbunden gewesen zu sein. Alles, was wir darüber erfahren, ist folgendes. 1323 beschloß der Rath: Welcher Bürger Rathsherr oder Bauermeister wird und später verarmt, soll, wenn er darum nachsucht, eine Pfründe im Hospital S. Spiritus erhalten, in gleicher Weise wie die Vorsteher des Hospitals. Seine Frau soll eine einfache Pfründe bekommen, welche nach dem Tode ihres Mannes zu verbessern ist. Ferner bestand eine Bestimmung, wonach an jedem 10. November jedem alten und neuen Rathsherrn, dem Stadtschreiber und den Bauermeistern des Jahres ein halbes Stübchen Wein und eine halbe Unze „cutinum" sowie jedem Rathsdiener ein Quart Wein geschickt werden sollte. Wenn ein Rathsherr stirbt, so soll man in dem betreffenden Jahre seiner Frau den Wein zuschicken, den er erhalten haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre.[442])

Eine Anzahl Bestimmungen wurden getroffen, welche das Verhältnis des Rathes als Obrigkeit zu den Bürgern betrafen. Wenn der Rath durch einen seiner Diener jemanden zu sich entbot, und der Bote dem Bürger diese Aufforderung persönlich überbrachte, so sollte dieser unverzüglich vor den Rath kommen, mochte dieser auf dem Rathhause oder auf dem Marktkirchhofe oder sonstwo versammelt sein; widrigenfalls hatte er eine Strafe von 6 ₰ zu zahlen.[443]) Ein Bürger, der vor dem Rathe zu thun hatte, sollte dort mit höchstens 3 Begleitern erscheinen; für jeden mehr hatte jeder Betheiligte 5 sh. an die Stadt zu zahlen. Auch sollte kein Bürger mit einem Schwerte vor den Rath gehen, bei Strafe von 10 sh.[444]) Sämmtliche Einwohner Hannovers hatten die sog. Meinwerke[445]) für die

[441]) V.A. S. 322. — Ueber die Befugnis der Rathsherren, bei einem Friedensbruche einzuschreiten s. u. S. 243. — [442]) V.A. S. 333 f. — [443]) Statut von 1307. Doebner, Städteprivilegien S. 37. V.A. S. 300. — [444]) Statuten von 1309. Doebner S. 39. V.A. S. 300. — [445]) „Burkore" genannt. S. darüber u. S. 221. V.A. 1844, S. 285 f. Doebner, Städteprivilegien S. 38.

Stadt zu leisten, ausgenommen die Ritter; der Rath behielt sich vor, mit ihnen besondere Vereinbarungen zu treffen. Wenn ein Bürger, mit oder ohne Erlaubnis des Rathes, verreist gewesen ist, so ist er gehalten, nach seiner Rückkehr wieder Meinwerke zu thun, anderenfalls einer Strafe verfallen. Läßt er dieses unbeachtet, so soll er von der Bürgerschaft und der Innung so lange ausgeschlossen sein, bis er die Strafe bezahlt hat. [446])

Eines Bürgers, der von Auswärtigen in einen Rechtsstreit verwickelt wurde, nahm der Rath sich an. Wurden bei Verhandlungen in einer solchen Sache Kosten verursacht, die durch Gefängnis oder Verlust von Pferden entstanden waren, so ersetzte die Stadt den Schaden. Ausgaben für Verpflegung u. dgl. hatte jedoch der betr. Bürger zu bestreiten. Geschah dem Bürger Unrecht und wandte man Gewalt gegen ihn an, so verpflichtete sich der Rath, ihn zu schützen und zu vertheidigen mit den Hülfsmitteln und auf Kosten der Stadt, solange bis ihm Recht geworden wäre. Wenn aber jemand ohne des Rathes Geheiß und Erlaubnis eine Fehde begann, so wollte der Rath und die Stadt damit nichts zu thun haben. Ebenso will der Rath nicht für Schaden aufkommen, den jemand auf einer Reise verursacht, die er in eigenem Namen unternimmt; vielmehr soll er selbst solchen Schaden ersetzen. [447]) Nach einigen erhaltenen Nachrichten verwandte sich der Rath für hannoversche Bürger bei dem Rathe zu Lübeck, um sie in Erbschaftsangelegenheiten zu unterstützen. Doch suchte er hierbei möglichst zu verhindern, daß ihm aus seinem Vorgehen Nachtheile erwachsen möchten und ließ sich daher von den Betheiligten versprechen, daß sie ihn nöthigenfalls schadlos halten wollten. [448]) Als 1361 ein hannoverscher Bürger auf dem Markte in Lüneburg wegen falschen Maßes in Strafe genommen war, wandte sich der Rath an den Rath zu Minden mit der Bitte um Auskunft, wie dieser in einem solchen Falle verfahren würde. [449])

---

446) V.A. S. 325. — 447) V.A. S. 316. — 448) H.U. S. 394, 403, 443, 449. — 449) Ein Brief des Rathes nach Lüneburg liegt nicht mehr vor, ist aber wahrscheinlich geschrieben, da der Vogt zu Lüneburg in einem erhaltenen Schreiben seine Handlungsweise vertheidigt. V.A. 1844, S. 389—393.

Bei seinen Maßnahmen handelte der Rath als Vertreter und im Namen der Stadt. Dieses Verhältnis wird in den betr. Urkunden vielfach auch ausdrücklich hervorgehoben. Wenn die Stadt als politische Gemeinde bezeichnet werden soll, so ist der gewöhnliche Ausdruck dafür: der Rath und die gemeinen Bürger.[450]) 1360 verkauften die Luzeke's 3 Gärten „deme rade to Honovere to der meynen borgeren hand dasulves".[451]) Die gesammte Bürgerschaft trat selbstthätig wohl nur sehr selten auf. Es wird berichtet, daß 1355 der Rath dem Junker Ludwig den Huldigungseid leistete, und daß alsdann die auf dem Markte versammelten Bürger denselben Eid schwuren. Dasselbe geschah 1367 gegenüber dem Herzog Magnus.[452]) — Eine Betheiligung der Bürgerschaft an den Verwaltungsgeschäften wäre unthunlich gewesen; anderseits aber mußte dem Rathe daran liegen, bei wichtigeren Angelegenheiten die Verantwortung nicht allein übernehmen zu müssen, sondern der Zustimmung wenigstens eines Theiles der Bürgerschaft sicher zu sein. So kam man schon früh dazu, einzelne angesehene Bürger zu der Berathung heranzuziehen.[453]) Allmählich nahm diese Einrichtung festere Formen an, und es bildete sich das Colleg der Geschworenen heraus. 1354 faßte der Rath einen Beschluß über die Erledigung der Geschäfte, zusammen mit den Geschworenen; hier werden diese zum ersten Male erwähnt.[454]) Wie viele ihrer

---

[450]) H. U. S. 310, 313, 345, 462. V. A. 1844, S. 391. Zeitschrift 1870, S. 12. Erst in den unruhigen Zeiten des Erbfolgekrieges erlangten die Innungen für sich eine größere Bedeutung und traten mehr aus der Gesammtbürgerschaft hervor. UB. IV, S. 112, 214 f. Vgl. V. A. 1844, S. 529 f. — [451]) H. U. S. 397. — [452]) „dessen ed sweren na de gemenen borgere uppe deme markede." H. U. S. 338 u. 462. — [453]) 1293 Befreiung der Loccumer Mönche von Abgaben de beneplacito concivium nostrorum. H. U. S. 57. 1301 Vertrag mit Bremen discretioribus nostris consultis. Das. S. 76. 1302 Beschluß über Aufnahme ins Hospital S. Spiritus de maturo consilio discretiorum nostrorum. Das. S. 80. — [454]) „De rad old unde nye sint up en gekommen mit den sworenen der stad." V. A. 1844, S. 323; vergl. S. 471: „twene ute den sworenen." 1398 sind es 40 Geschworene. Das. S. 472; vgl. S. 406 u. 410. UB. VII, S. CXXII. Frensdorff, Stadtverfassung S. 27 f.

damals waren, ist nicht überliefert; aus d. J. 1371 wird berichtet, daß ein Beschluß vom Rathe in Verbindung mit 13 Bürgern gefaßt wurde.[455])

Die Pflichten, welche den Bürgern der Stadt gegenüber oblagen, waren theils finanzieller, theils persönlicher Art. Ihre Leistung geschah in der Hauptsache nach den einzelnen Häusern.[456]) Von den städtischen Abgaben, exactiones, contributiones et petitiones,[457]) war der Schoß der bedeutendste.[458]) Die persönlichen Leistungen wurden mit dem Namen Burkore oder Meinwerke, jus municipale, bezeichnet. Sie bestanden in Wachtdienst, Besserungsarbeiten an den Wegen, Hirtenlohn, Grabengeld und ähnlichem. In welcher Weise im einzelnen die Bürger hierzu heranzogen wurden, läßt sich für uns nicht mehr feststellen. Nur wird über die Nachtwachen berichtet, daß sie in einer bestimmten Reihen folge nach den Häusern geleistet werden mußten und vorher angesagt wurden.[459])

Die Anzahl der Einwohner für die Mitte des 14. Jahrh. zu berechnen, gestattet der Zustand unserer Quellen nicht.[460]) Das Bürgerbuch, in welches die Namen der neuen Bürger eingetragen wurden, ist seit 1301 erhalten, aber ungenau ge=

---

[455]) „De sittende rad old unde nyge mid 13 personen gekoren ute der meynheyt". UB. IV, S. 77. — [456]) So wird in einer Abmachung über die Leistungen der Loccumer Mönche 1293 zusammenfassend gesagt: Omne debitum, quod de curia sua (Loccumer Hof) et de duobus macellis suis ... ac etiam de curribus suis civitati nostre hactenus facere consuerunt. H. U. S. 58. Aehnlich S. 124, 299, 378. — [457]) H. U. S. 89. Exactio et pecuniarum mutuatio, quas quandoque in nostros cives facere nos oportet. Urk. v. 1293. H. U. S. 58. — [458]) Collecta que schat dicitur. H. U. S. 168. — [459]) Urk. v. 1293, die Mönche von Loccum betreffend: noctium vigilias ordine suo, cum eis indicte fuerint, et minuta statuta civilia, que vulgariter dicuntur burkore, cujusmodi sunt mercedes fossorum et vigilium, prout burgenses nostri ceteri observabunt. H. U. S. 58. — Urk. v. 1308. Das. S. 89. — Urk. v. 1358, S. 378. — Vgl. Urk. v. 1390: „wachte, were unde meynewerk scholen se don gelik anderen borgeren." UB. VIII, S. 193. „Wachte, were meynewerk unde dingplicht." V. A. 1844, S. 257. Grupen, Origines S. 298. Frensdorff, Stadtverfassung S. 19. — [460]) Zeitschrift 1870, S. 2—5 u. 26—58. Ulrich, Bilder S. 49 ff.

führt; auch sind darin die Nichtbürger naturgemäß unberücksichtigt gelassen. Ferner sind nachweislich nicht sämmtliche Bürger aufgeführt.[461]) Man wird kaum annehmen dürfen, daß damals in Hannover mehr als 3000 Menschen gewohnt haben. Jedenfalls ist die Angabe sehr übertrieben, daß die Pest, welche 1350 in Hannover wüthete und 6 Monate angedauert haben soll, damals dreitausend Menschen hinweggerafft hätte.[462]) Nach dem Bürgerbuche sind von 1301—1369 im Ganzen 1577 neue Bürger aufgenommen, demnach durchschnittlich in jedem Jahre 23. Bei vielen, welche von auswärts zuzogen, ist der Ort ihrer Herkunft angegeben; ein großer Theil von ihnen stammte aus dem Calenbergischen.

Es scheint die Regel gewesen zu sein, daß der Sohn eines Bürgers wieder Bürger wurde; wenigstens werden im Bürgerbuche zwei Ausnahmen hiervon besonders hervorgehoben.[463]) Andererseits scheint den Söhnen eines Einwohners, der kein Bürger war, das Bürgerrecht nicht ertheilt zu sein.[464]) Einige neue Bürger waren ehemals Unfreie gewesen. Das Kloster Marienwerder verzichtete 1319 auf sein Recht an mehreren Leuten, welche damals Bürger zu Hannover waren, früher aber in den Dörfern Stöcken, Velber, Ahlem, Seelze und Letter gewohnt und zum Kloster gehört hatten.[465]) Hatte ein Bürger Jahr und Tag in der Stadt gelebt, ohne von einem früheren Herrn zurückgefordert zu sein, so nahm ihn der Rath nöthigenfalls in Schutz.[466]) Jedoch suchte er späteren Unannehmlichkeiten gleich von vornherein vorzubeugen, indem er solchen Leuten die Aufnahme verweigerte oder doch sehr vorsichtig dabei war.[467])

---

[461]) Vgl. die Namen H. U. S. 498—518 mit denen Ztschr. 1870, S. 62—80. H. U. S. 486, Anm. 1. — [462]) Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover S. 26 ff. Ztschr. 1860, S. 197. — [463]) 1352 Peter Dene; filius non est burgensis. 1356: Gerlach von Leveste; primogenitus ejus non est burgensis. Ztschr. 1870, S. 48 u. 51. — [464]) 1355: Filii Homelen non sunt burgenses, quia ipsemet non est burgensis. Das. S. 50. — [465]) H. U. S. 128. — [466]) V. A. 1844, S. 315. — [467]) Rathsbeschluß um 1350: isti non recipientur in burgenses, quia sunt servi et litones. Aufgeführt ist als solcher aber nur einer, der Sohn Königs aus Harenberg, ein Höriger des Klosters Marienwerder. Ztschr. 1876, S. 25; vgl. das. S. 24, Nr. 63 u. 64.

Hermann von Ingeln wurde 1351 als Bürger aufgenommen, aber im Bürgerbuche dabei bemerkt, wenn dem Rathe seinetwegen später Schwierigkeiten entstehen würden, so sollte er sein Bürgergeld verloren haben und kein Bürger sein.[468]) Bei der Aufnahme des Cord Heyme wurde 1360 beschlossen, wenn er als Höriger oder Freigelassener von einem ehemaligen Herrn zurückgefordert werden würde, so sollte er sich selbst von diesem freikaufen oder aber aus der Stadt weichen.[469]) Daß ein Geistlicher Bürger geworden sei, wird im Bürgerbuche nur in einem Falle bemerkt.[470]) Von dem Bürger Conrad Feuerhake wird 1308 gesagt, daß er ehemals Knappe des Grafen Johann von Roden gewesen sei.[471]) Zu dem Namen Hildebrands von Lenthe, der 1357 in das Bürgerbuch eingetragen wurde, machte der Schreiber den Zusatz: filius naturalis.[472])

In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. gab es in Hannover eine Anzahl Juden; sie erfuhren, soweit sich aus den wenigen erhaltenen Nachrichten ersehen läßt, seitens des Rathes eine wohlwollende Behandlung. Das Stadtrecht von 1303 enthielt den später getilgten Satz, daß niemand die Juden mit Worten oder Thaten beleidigen solle.[473]) Um d. J. 1340 entschied der Rath in einer Streitsache zwischen den Knochenhauern und den Juden, daß letztere in gewissen, näher angegebenen Fällen Vieh schlachten dürften.[474]) Ein Jude Namens Dustman wird 1342 erwähnt; er scheint den Ankauf eines Pferdes vermittelt und Geld dafür hergeliehen zu haben.[475]) Durch die Judenverfolgung i. J. 1350 wurde das bisherige Verhältnis völlig geändert. Wahrscheinlich damals geschah es, daß der oben erwähnte Satz des alten Stadtrechtes im Bürgerbuche ausradiert wurde. Die bestehende Abneigung gegen die Juden

---

[468]) Ztschr. 1870, S. 48. — [469]) Das. S. 53. — [470]) 1352: presbiter ad S. Nicolaum. Ztschr. 1870, S. 48. — [471]) H. U. S. 91. — [472]) Ztschr. 1870, S. 51. — [473]) Nullus offendet Iudeos verbis vel factis. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [474]) Der ganze Vorfall sowie der im Berichte gebrauchte Ausdruck „de menen joden" macht die Annahme wahrscheinlich, daß die Zahl der damals in der Stadt befindlichen Juden nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. Ztschr. 1876, S. 24. — [475]) Iudeo dicto Dustman, moranti in civitate Honovere. Ztschr. 1870, S. 10.

dauerte noch lange an. Einen bemerkenswerthen Ausdruck fand sie 1371, indem die Bürger von den sächsischen Herzögen sich die Zusicherung geben ließen, daß in Hannover in Zukunft kein Jude mehr wohnen sollte.[476])

Der zahlreichste und wichtigste Bestandtheil der Bürger gehörte den Zünften an. Eine solche vereinigte in sich ihrer Bestimmung nach alle diejenigen, welche die gleiche Beschäftigung hatten. Es sollten die Mitglieder einer genossenschaftlichen Vereinigung in ihrer Erwerbsthätigkeit gesichert werden und zugleich die Interessen der übrigen Bürgerschaft als des kaufenden Publikums gewahrt bleiben. Für Letzteres zu sorgen war Sache der städtischen Obrigkeit. So bildete sich die Auffassung, als ob der Rath den einzelnen Zünften die Ausübung ihres Berufes als Amt verliehen habe, und es wurden daher die Innungen auch als Aemter bezeichnet. Der Rath hatte über sie nicht nur ein allgemeines Oberaufsichtsrecht, sondern behielt sich auch im Einzelnen wichtige Entscheidungen über ihre Organisation und ihr inneres genossenschaftliches Leben vor. So bildete die Verfassung der Innungen in Hannover mehr einen Theil des Stadtrechtes, und es sind auch eine große Anzahl von Festsetzungen auf diesem Gebiete in das Stadtrechtsbuch aufgenommen.

Die Reihenfolge, in welcher die Innungen an der Frohnleichnamsprocession theilnehmen sollten, wurde 1366 festgestellt und war folgende: Kaufleute, Bäcker, Schlachter, Schuster, Schmiede, Wollenweber, Goldschmiede, Kramer, Kürschner, Hoken, Schneider, Steinhauer, Müller, Oelschläger, Leineweber und Bader. Dazu kamen noch die Hutmacher, Hausschlachter und Altflicker.[477]) Die Mitglieder einiger Berufsgemeinschaften

---

[476]) „Ok schal de Jode, de dar nu wonet, van staden an wiken van Honovere, unde dar enscholen eweliken nene Joden wonen." UB. IV, S. 128. — [477]) Mercatores, pistores, carnifices, sutores, fabri, lanifices, aurifabri, institores, pellifices, penestici, sartores, lapiscide, molendinarii, oleatores, linifici, stupenatores. Pileatores, officium minus carnificum, oltbotere. Ztschr. 1876, S. 30 f. Vgl. UB. VIII, S. 192. V.A. 1844, S. 131, 233 u. 452. Grotefend, Entwicklung S. 12. Frensdorff, Stadtverfassung S. 15.

waren nicht in Innungen vereinigt, hatten aber einen vorgeschriebenen Eid zu leisten. Es waren dieses die Garbrater,[478] Lastträger (portatores), Makler (prosenetae = προξενηταί, underkopere), Münzer (monetarii), Kannengießer (cantrifusores), Thorhüter und Grenzwächter (lantwere).[479] Ferner gab es noch eine Reihe von Erwerbsarten, unter deren Angehörigen keine nachweisbare Verbindung bestand. Wir lernen sie aus dem Bürgerbuche kennen, wo bei vielen der neuen Bürger deren Beruf angegeben ist. Ein Theil gehört den schon genannten Zünften an; bei einem anderen wird dasselbe der Fall sein, wenngleich der Name eine speciellere Beschäftigung angiebt. So wird man die Messerschmiede, Nadler, Harnischmacher und Schwertfeger wohl der großen Innung der Schmiede zuzuweisen und eine hier eingetretene Arbeitstheilung anzunehmen haben. Ebenso werden die Tuchscherer (pannitonsores, lakenscerere) den Wollenwebern zuzurechnen sein. Eine Innung der Tischler ist nicht erwähnt, wohl aber kommen einzelne Bürger vor, deren Gewerbe die Verarbeitung von Holz war, die Sesselmacher (sellatores oder cellatores), Stellmacher (carpentarii) und Holzschuhmacher (calopedarii). Außerdem werden noch folgende Gewerbe genannt: bassator (wohl braxator, Brauer), Glasmacher (vitrifex), Fuhrmann (vector), bomhowere (Anfertiger von Sattelbäumen), Sattler (lorifex), Seiler (funifex), subotere (Schweineschneider), torifex (Polstermacher?), Wechsler (campsor),[480] Zöllner (theolonarius). Andere Bezeichnungen von Gewerben, welche noch bei Bürgernamen vorkommen, bilden wahrscheinlich einen Theil des Eigennamens.[481])

Die Handwerksmeister wurden schon in ältester Zeit vom Rathe eingesetzt.[482] Von ihm scheint auch die Aufnahme der neuen Mitglieder in die Innungen angeordnet zu sein; es finden sich eine Anzahl darauf bezüglicher Aufzeichnungen im Bürger-

---

478) Ztschr. 1876, S. 29. — 479) V.A. 1844, S. 465 ff. — 480) 1331 werden campsores in Hannover erwähnt. H.U. S. 169. — 481) Vgl. die Zusammenstellung von Grotefend und Fiedeler in der Ztschr. 1870, S. 3 f. — 482) Magistros artium manualium instituent consules civitatis. H.U. S. 11.

buche, je eine neben dem Namen eines neuen Bürgers.[483]) Vielfach wird dabei noch angegeben, daß die Zugehörigkeit zu der betr. Gilde sich vorerst nur auf eine kurze Zeit, ein Jahr oder bis zum nächsten Weihnachten oder 6. Januar, beziehen sollte.[484])

Es scheint Sitte gewesen zu sein, daß die Söhne das gleiche Gewerbe betrieben wie der Vater; wenigstens wird in einem Falle hervorgehoben, daß es nicht geschehen sei.[485])

Während einer Reihe von Jahren wurde neben dem Namen des neuen Bürgers auch noch eingetragen, wer für ihn Bürgschaft geleistet habe; es geschah dieses von einem, seltener von zwei Bürgern. Die Bürgschaft wird sich auf das zu zahlende Bürgergeld bezogen haben.[486])

Die Abgabe für die Gewinnung des Bürgerrechtes[487]) war in den verschiedenen Fällen nicht die gleiche. Meist scheint eine Mark Silbers oder 2 Pfund erhoben zu sein; seltener werden andere Summen genannt. Auch die Termine, an welchen das Geld bezahlt werden mußte, waren verschieden; es kommen als solche vor: der 6. Januar, 2. Februar, Aschermittwoch, Ostern, Pfingsten, Johannis, Michaelis, Martini und Weihnachten.[488]) Zuweilen ist daneben auch das Datum der Aufnahme als Bürger angegeben. Nur einmal kommt es vor, daß statt der Geldabgabe eine Lieferung von Gebrauchsgegen-

---

[483]) z. B. 1327: Johannes, cocus civitatis, factus est burgensis et penesticus. Ztschr. 1870 S. 36. — [484]) z. B. 1343: Ludolfus de Bennete factus est burgensis, et concessum est ei consorcium lanificum usque ad epyph. Dom. S. 41. 1349: Kersten Scherensmet; fid. Henr. Leo; et licenciatum est officium fabrorum per annum. S. 46. — [485]) 1353: Johann Oppermann (filius non est penesticus). S. 49. Vgl. Zeitschr. 1876, S. 25. — [486]) 1344: Johannes de Lameste factus est burgensis; fidejusserunt Detmarus Promen et Lud. de Lameste pro marca puri. Brand de Hupede factus est burgensis et tenetur marc. puri, cum quo fidejussit Ebeling. S. 42. — [487]) 1351: pecunia, quam pro burgensione expenderit. S. 48. Vgl. Ulrich, Bilder S. 52. — [488]) 1341: Henricus Faber, de Golterne, et tenetur marce puri et 4 talentis. 1342: Roderus et Wernerus Cuprifabri tenentur I marce in pascha et I Mychaelis. S. 40 ff.

ständen festgesetzt wird, und zwar soll der neue Bürger, ein Sesselmacher, Sessel anfertigen.[489])

Die Aufnahmegelder und sonstigen Gebühren, welche bei dem Eintritte in eine Gilde gezahlt werden mußten, waren je nach den Innungen sehr verschieden. Die Kaufleute hatten zu zahlen 10 Mark Silber als Aufnahmegeld, 1 M. als sog. „Litkop," später Weinkauf genannt, zum Zwecke eines Trinkgelages, 6 sh. dem Stadtschreiber und 6 ₰ jedem Rathsdiener. Die Bäcker gaben 7 P., als Litkop 16 sh., ferner 4 Pfund Wachs; die Schuster 6 P. und als Litkop 16 sh.; die Schlachter 6 P., als Litkop 16 sh.; die Schmiede 4 P., als Litkop 12 sh.; die Kramer 2 P., als Litkop 6 sh. und 2 Pfund Wachs; die Wollenweber 3 P., als Litkop 8 sh.; die Schneider 30 sh., als Litkop 6 sh.; die Kürschner 4 M. Brem., als Litkop 10 sh.; die Hutmacher 16 sh., als Litkop 1 sh.; die Goldschmiede 3 P., als Litkop 6 sh. und 4 Pfund Wachs; die Hoken 2 P., als Litkop 4 sh. und 3 Pfund Wachs; die Leineweber 30 sh., als Litkop 1 sh.; die Hausschlachter 10 sh., als Litkop 1 sh.; die Altflicker 6 sh.; die Oelschläger 30 sh., als Litkop 2 sh. und 3 Pfund Wachs.[490])

Die angesehenste Innung war die der Kaufleute oder Wandschneider. Schon 1272 ertheilte Herzog Johann den Bürgern das Privileg, daß innerhalb der Stadt kein Fremder Tuchhandel betreiben[491]) dürfe. 1277 und 1282 wurde dieses Privileg bestätigt.[492]) Die Innung, an deren Spitze mehrere

---

[489]) 1351: Arnoldus de Goslere, cellator, dabit cellas. S. 47. — [490]) V.A. 1844, S. 131 u. 233. Die obigen Summen nach Pfundrechnung angegeben, (die Abgaben für den Litkop sind eingeklammert) hatten demnach zu entrichten: Die Kaufleute 12 P. (1 P. 4 sh., vgl. Ztschr. 1878, S. 124—127), die Bäcker 7 P. (16 sh.), die Schuster und Schlachter je 6 P. (16 sh.), die Kürschner 4 P. 16 sh. (10 sh.), die Schmiede 4 P. (12 sh.), die Wollenweber und Goldschmiede je 3 P. (8 bzw. 6 sh.), die Kramer und Hoken je 2 P. (6 bzw. 4 sh.), alle übrigen weniger. — [491]) Pannum incidere. H.U. S. 35 f. — [492]) Ne quis hospes . . . ad nundinas vel forum . . . pannos suos ad ulnam vendere vel incidere audeat. H.U. S. 40 u. 42.

Vorsteher standen,[493]) ist, wie man aus ihren häufig wiederkehrenden Rentenkäufen schließen kann, sehr wohlhabend gewesen. Die Vorsteher, Aelterleute genannt, besaßen eine Gerichtsgewalt in Innungssachen; geringfügige Streitigkeiten, welche zwischen Kaufleuten vorkamen, z. B. wörtliche Beleidigungen, mußten vor sie gebracht werden, ehe man vor dem Rathe oder dem Gerichte Klage erhob.[494]) Auch hatten die Aelterleute in ihrem Amtsjahre den Zins und die Strafgelder einzufordern und, wenn ihnen Schwierigkeiten bereitet wurden, den Rath um Hülfe zu ersuchen. Der Innungsdiener war ihnen unterstellt und hatte in seinem Eide zu geloben, daß er des Kaufmanns zu Hannover treuer Knecht sein wolle, so lange ihn die Aelterleute als solchen haben wollten. Die Einsetzung neuer Aelterleute, jedesmal auf ein Jahr, geschah durch die bisherigen an einem bestimmten Tage kurz vor Weihnachten in einer der sog. Morgensprachen.[495]) Wollte jemand das Amt eines Aeltermannes nicht annehmen, so konnte er sich durch Zahlung von 1 P. davon lösen. Die Morgensprachen waren Versammlungen der selbständigen Innungsmitglieder und fanden vier mal im Jahre an bestimmten Tagen statt. Wer sie ohne genügende Entschuldigung versäumte oder zu spät kam, wurde bestraft. Jährlich einmal sollten die Statuten der Innung verlesen werden. 1365 vereinbarte der Rath mit der Innung, daß keine Frau mehr zu der Verloosung der Verkaufsplätze zugelassen werden sollte. Auch wurde auf Zuwiderhandeln gegen die Satzungen der Innung eine Strafe von einer Bremer M. gesetzt.[496]) Ferner wurde damals bestimmt, daß ein Kaufmann, der an der Verloosung nicht theilnähme und sich nicht nach dem Rechte der Innung hielte, in dem Jahre aus der Kaufmannschaft

---

[493]) 1333: Provisores mercatorum, qui aldermanni dicuntur. H. U. S. 176. 1351: provisores mercatorum et tota unio eorum. S. 292. Aldermanni etc. S. 293. 1356: Aldermanni pannicidarum etc. S. 344. 1358: Provisores panniscidarum etc. S. 373. Vgl. G. Schmidt, Verfassung Göttingens; Hansische Geschichtsblätter 1878. S. 22. — [494]) Fiedeler, Mittheilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmanns-Innung der Stadt Hannover. Ztschr. 1878, S. 122. — [495]) Das. S. 128 u. 130. — [496]) Das. S. 131.

ausgeschlossen sein sollte. Der Vorkauf von Leinwand, Wolle und Wachs innerhalb der Zingel vor den Thoren oder auf dem Wege zur Stadt wurde dem Kaufmann bei Strafe von 5 sh. verboten; innerhalb der Stadtmauer durfte er die genannten Waaren jedoch aufkaufen. Der Handel mit Tuch und Leinwand war allein den Kaufleuten vorbehalten. Der Vorkauf von Honig außerhalb der Stadt war ihnen gestattet. Wolle durften in der Stadt nur die Kaufleute, Wollenweber und Hutwalker kaufen, Wachs in größerer Menge nur die Kaufleute, sowie innerhalb ihrer Häuser und Zelte auch die Kramer. Alle übrigen durften Wachs u. a. nur für ihren eigenen Gebrauch kaufen. Der Ankauf von Wildwerk stand nur den Kaufleuten, Kramern und Kürschnern zu.[497]) Nach einer Bestimmung d. J. 1362 sollten die zuletzt in die Innung Aufgenommenen in der Frohnleichnams-Procession die Kerzen tragen.[498]) Um 1350 wurden im Bürgerbuche eine Anzahl Söhne von Kaufleuten verzeichnet, welche der Kaufmannsgilde nicht angehörten.[499])

Auch über einige andere Innungen sind damals Aufzeichnungen gemacht. Die Kramer durften Häute auf dem lebenden Vieh kaufen, ferner abgehäutete Felle zu bestimmten Zeiten mit den Schustern und auch später so viele, wie sie zum Gerben gebrauchten. Dann durften sie dieselben nicht roh wieder verkaufen, sondern nur gegerbt.[500]) Dem Hokenamte gab der Rath 1319 ein Privileg, wonach jenem allein der Kleinverkauf von Butter, Käse, Kerzen, Fett und Häringen zustehen sollte. Die Häringe sollten sie in der Leine waschen und nicht etwa die Lake in ihre Häuser oder auf die Straße gießen. Wer dem zuwider handelte, verlor seine Zugehörigkeit zum Amte.[501]) Ein Schlachter, welcher verdorbenes Fleisch verkaufte, sollte zunächst 2 M. Brem.

---

[497]) Das. S. 132. — [498]) Das. S. 131; vgl. V.A. S. 452. — [499]) Isti filii mercatorum non habent consorcium mercatorum etc. Ztschr. 1876, S. 25. Vgl. das Verzeichnis im rothem Buche der Kaufmanns-Innung. Ztschr. 1878, S. 124. — [500]) Ztschr. 1876, S. 24 f.; V.A. 1844, S. 463. — [501]) V.A. 1844, S. 465. Ztschr. 1876, S. 21. Vgl. Bodemann, die älteren Zunfturkunden Lüneburgs S. 102 f.

Silb. an den Rath zahlen und auf ein halbes Jahr aus der Stadt weichen. Vom letzteren konnte er sich durch nochmalige Zahlung von 2 Mark lösen. Außerdem hatte er die Summe des Weinkaufes als Buße an sein Amt zu erlegen.[502]) Die Garköche waren gehalten, gar zu braten und zu kochen, die Speisen zu salzen und zu reinigen, so gut sie konnten. Was sie an einem Tage schlachteten, das mußten sie an demselben oder am folgenden Tage wieder verkaufen. Weiter bestanden für sie noch einige andere, sehr ins einzelne gehende Vorschriften über Ein- und Verkauf sowie Zubereitung der Speisen. Es gab um 1360 7 Garköche in der Stadt; einer davon war der Stadtkoch, 3 wurden vom Rathe ernannt und 3 von den Schlachtern aus ihrem Amte. Wenn letztere aber jemand wählen wollten, der nicht ihrem Amte angehörte, so bedurften sie dazu der Erlaubnis des Rathes.[503])

In einem Streitfalle zwischen den Schlachtern und Schustern entschied der Rath 1312 folgendermaßen: Die Schlachter dürfen die Felle von Thieren, die sie heute schlachten, bis morgen Mittag nur den Schustern, später aber auch jedem anderen verkaufen. Vier Mal im Jahre sollen sie jedoch an diese Beschränkung nicht gebunden sein.[504]) 1345 verpflichtete sich Trippen, in seinem Hause außer Leinewebern kein Amt mehr zu beherbergen und auch keine solche Leute, welche die Bürger durch Vorkauf schädigten.[505])

Die Verwaltung der inneren städtischen Angelegenheiten geschah durch den Rath und die städtischen Beamten. Ueber die Grundsätze der Finanzverwaltung traf der alte und neue Rath 1358 folgende wichtige Bestimmung:[506]) Es soll jährlich ein Anschlag gemacht werden, welche Ausgaben im nächsten Jahre für die Stadt nöthig sein werden. Danach soll die

---

[502]) B.A. S. 461; Ztschr. 1876, S. 21. — [503]) Zeitschr. 1876, S. 29 f. BA. S. 258 f. — Schreiben des Rathes zu Hameln und der Bäcker zu Minden, Hildesheim und Braunschweig an das Bäckeramt zu Hannover (Discretis viris magistris unionum vel officii in pistoria et pistoribus universis in H.; den wisen erbaren luden meysteren ammechten des backwerkes to H.; den wisen luden den mesteren vam backwerke und den bekkeren gemeyne to H.) über ihre gewerblichen Einrichtungen. BA. S. 456. — [504]) Ztschr. 1876, S. 20. BA. S. 461. — [505]) BA. S. 492. — [506]) BA. S. 327.

Höhe des Schosses, den die Bürger zu geben haben, festgesetzt werden. Die Verwaltung des Schosses kommt den Kämmerern zu; sie haben darüber dem Rathe Rechenschaft abzulegen. Dasselbe sollen alle Rathsherren thun, denen der Rath städtische Gelder anvertraut hat. Die Rechenschaft soll geleistet werden, wann der Rath es anordnet, und zwar jedesmal ehe der Schoß festgesetzt wird, damit man den Stadthaushalt übersehen kann. Wer einmal Rechenschaft abgelegt hat, von dem darf man eine solche in derselben Sache nicht noch einmal fordern. Die Bauermeister sind für die Ausgaben, welche das städtische Bauwesen erfordert, auf bestimmte Einnahmequellen angewiesen und haben diese Gelder selbst zu erheben, nämlich den Stadtzins, das Bürgerrechtsgeld, Innungsgeld, Strafgelder, den Zoll für Tuch und eine Verkaufsabgabe.[507]) Was sie außerdem für die Bauten noch nöthig haben, das sollen sie sich von den Kämmerern geben lassen; von diesem sollen die Bürgermeister und Rathsherren nichts erhalten. Diese Bestimmungen sollen dem Rathe und den Bauermeistern vorgelesen werden, wenn sie der Stadt ihren Eid geleistet haben. Alsdann sollen sie bei diesem Eide geloben, alle diese Bestimmungen nach bestem Wissen und Können halten zu wollen.

Die wichtigste Einnahmequelle war der Schoß, eine Abgabe vom jährlichen Einkommen, welche, je nach den vorliegenden Bedürfnissen der Stadt, in den einzelnen Jahren verschieden hoch war. Damit der Rath Kenntnis von dem Vermögen der Bürger erhielt, hatten diese darüber die nöthigen Angaben zu machen und zu beschwören.[508]) Ueber einen Vertrag des Rathes mit den Beginen i. J. 1357 wird berichtet, daß diese wegen des Schadens, den sie durch einen städtischen Bau erlitten hatten, ein Jahr vom Schosse frei sein sollten. Alsdann sollte jede von ihrem Gute gewissenhaft, jedoch ohne Eid, Schoß geben, wie der Rath das festsetzte, und diesen selbst auf das Rathhaus bringen. Nur wenn sie dringend verhindert war, durfte sie

---

[507]) „Der stad tins, burscap, inninge, broke, lakentoln unde kopenpenninge." BA. S. 328. — [508]) B. A. S. 327. Im einzelnen ist uns über den Schoß aus dieser Zeit wenig bekannt, da die Schoßregister erst seit d. J. 1378 erhalten sind.

jemand anders schicken. Wenn die Schoßherren glaubten, daß eine von ihnen nicht den vollen Schoß bezahlt hätte, so sollte die Strafe von der Entscheidung des Rathes abhängen. Den Vorschoß des Beginenhauses sollte die Vorsteherin desselben aufs Rathhaus bringen.[509]) Der Schoß von einem Hause, welches 1358 der Kreuzkirche geschenkt wurde, betrug 8 sh. und war am 11. Nov. jedes Jahres zu bezahlen.[510]) Die Abgaben vom Loccumer und vom Marienröder Hofe waren in besonderen Verträgen mit beiden Klöstern sehr herabgesetzt; seitdem waren von jenem eine Bremer Mark, von diesem 3 Vierdinge jährlich am 29. Sept. zu zahlen.[511]) Ebenfalls zu Michaelis hatten die Augustinermönche von ihrem Hause, welches 30 Mark Brem. werth war, einen Vierding zu bezahlen.[512]) In einem Falle wird berichtet, daß einem neuen Bürger der Schoß von seinen außerhalb Hannovers belegenen Gütern auf 3 Jahre erlassen wurde.[513]) Andere directe Steuern waren die Abgaben für Gewinnung des Bürgerrechtes und die Gebühren für Aufnahme in eine Innung; letztere, sofern sie in die Stadtkasse flossen.[514])

Unter den indirecten Steuern ist namentlich eine Accise auf Lebensmittel zu nennen. Ueber den Weinverkauf bestimmte das Stadtrecht von 1303, daß jeder Bürger, der Wein nach einzelnen Stübchen im Stadtkeller verkaufte, für ein halbes Quart 6 ₰, ein Auswärtiger aber für dasselbe Maß einen sh. entrichten sollte. Wer seinen Wein im Stadtkeller lagern ließ und ihn später herausnahm, hatte für $^1/_2$ Faß 1 sh., für ein

---

[509]) H.U. S. 369. Ueber das Verhältnis des Vorschosses zum Schosse ist aus dieser Zeit keine weitere Nachricht erhalten. Wegen der Zeit nach 1371 vgl. Ulrich, Bilder S. 51. — [510]) Annuatim in quolibet festo beati Martini [episcopi octo solidos denariorum Honoverensium loco talie sive collecte civitati nostre ministrabit. H.U. S. 378. — [511]) Urkk. v. 1293 u. 1308. H.U. S. 58 u. 88. Ztschr. 1876, S. 22. — [512]) Ratione collecte, que schat dicitur Urk. v. 1331 H.U. S. 168. — [513]) Herman de Minden (et erit, supportatus de collecta ad triennium bonorum, que habet Mundere). Bürgerbuch v. 1353. Ztschr. 1870, S. 49. Vgl. U.B. VIII, S. 192 f. — [514]) 1375 wurde bestimmt, daß von den Geldern für die Aufnahme in eins der größeren Aemter $^2/_3$ an die Stadt, $^1/_3$ an das Amt fallen sollten. UB. VIII, S. 192.

ganzes 2 sh. zu zahlen.[515]) Ein Beschluß des alten und neuen Rathes v. J. 1321 behielt jedoch den Weinverkauf der Stadt vor, und zwar sollte er nur gegen baares Geld oder Pfänder stattfinden. Die Verwahrung und den Verkauf des Weines hatten der Weinschreiber und ein Knecht zu besorgen.[516]) Fremde Kaufleute mußten ihre Waaren im Stadtkeller niederlegen und davon für jede Woche, so lange sie dort lagen, folgende Abgaben entrichten: von einem Stücke gefärbten oder aus Poperingen oder Tournay stammenden Tuches oder einem langen blauen Stück Tuch 2 ₰, von jedem anderen 1 ₰, von einer Last Häring 3 ₰, von einer Tonne Butter 2 ₰, von einem Stück Stockfisch 1 ₰, von 10 Fellen jeder Art 1 ₰, von einem Fasse „Seles" (?) 1 ₰. Kein Bürger durfte, bei Strafe von 5 sh., gestatten, daß etwas von den genannten Waaren in seinem Hause niedergelegt wurde, damit es dort verkauft würde.[517])

Eine verhältnismäßig umfangreiche Zollrolle wurde in das etwa 1365 aufgezeichnete Stadtrecht aufgenommen.[518]) Die wichtigeren Bestimmungen derselben sind folgende. Wenn ein Bürger einem Auswärtigen eine Wagenladung herein- und eine andere hinausfährt, so soll der Fremde zweimal 4 ₰ bezahlen. Fährt er aber einfach durch die Stadt mit einer Last, so giebt er nur einmal 4 ₰. Wenn eines Fremden Wagen leer hinausfährt, so bezahlt er nichts, da er seine Einfahrt verzollt hat. Die Salzwagen und Karren geben an Markttagen Salzzoll; an anderen Tagen giebt der Salzwagen 4 ₰ und die Karre 2 ₰. Ein Fremder, der hier Korn oder Malz kauft oder durchfährt, giebt von dem Scheffel $1/2$ ₰, vom Wagen 4 ₰. Von einem Reitpferde giebt man 1 sh., von einem anderen Pferde 2 ₰. Von einer Kuh mit ihrem saugenden Kalbe 1 ₰; dasselbe von einem Ochsen, einem Rinde, einem Bocke, zwei Ziegen, 4 Schafen, einem Schweine. Von einer Tonne Häringe auf einem unbeladenen Wagen 1 ₰, von

---

[515]) Doebner, Städteprivilegien S. 34. Vgl. den Rathsbeschluß v. 1354. V.A. S. 303. Bodemann in der Ztschr. 1872, S. 56. — [516]) VA. S. 303. — [517]) Stadtrecht v. J. 1303. Zeitschr. 1876, S. 8. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [518]) VA. S. 486—491.

einer Tracht Häringe 1/2 ₰. Von Fässern dagegen, deren Inhalt einem ganzen oder halben Fuder gleichkommt, giebt man Wagen- oder Karrenzoll. Fremde, die unter einander Pferde oder anderes Vieh kaufen oder verkaufen, geben beide den gleichen Zoll. Für einen Topf oder Kessel, den man einzeln kauft, bezahlt man 1 ₰; kauft aber ein Fremder davon im Großen, auf Wagen oder Karren, so giebt er Wagen- bezw. Karrenzoll. Korn, das nach Hannover gebracht und dort verkauft wurde, war zollfrei. Wenn aber ein Auswärtiger Korn aufkaufte, um es theuerer wieder zu verkaufen, so mußte er Zoll bezahlen.

Weitere Einnahmen flossen der Stadt zu aus der Münze[519]) und der Wechselbude.[520]) Auch eine Ziegelei wurde seitens der Stadt unterhalten. Ueber den Verkauf dort gefertigter Steine wurde beschlossen, daß man Mauerziegel nur für baares Geld verkaufen und daß in der Stadt niemand für Auswärtige Ziegel kaufen sollte.[521]) Ferner wurden für die Uebertretung polizeilicher Verfügungen des Rathes Strafgelder eingezogen.[522]) Ueber den Ertrag dieser Einnahmequellen sind jedoch genauere Nachrichten erst aus der späteren Zeit erhalten.

Weit mehr als die letztgenannten kamen die Einnahmen in Betracht, welche die Stadt aus der Nutzbarmachung ihres Grundbesitzes zog. Innerhalb der Landwehren[523]) lag das städtische Gehölz, dessen Hauptmasse die nach Osten gelegene Eilenriede[524]) bildete. Es durfte darin Holz nur gefällt werden mit Erlaubnis des Rathes oder auf Geheiß der Burmeister.[525]) Ein Rathsbeschluß von 1362 sagte im einzelnen darüber noch folgendes: Niemand soll Fuder Holz aus der Landwehr holen. Geschieht es doch, so hat der, welchem es kund wird, es bei seinem Eide anzuzeigen, anderenfalls 5 P.

---

519) H. U. S. 137 f., 227, 336. UB. II, S. LI. Ulrich, Bilder S. 28 u. 54. — 520) H. U. S. 141 f. UB. II, S. 115, 144, 240. III, S. 266. — 521) B. A. S. 470. — 522) Schon 1241 fielen 2/3 der Strafgelder bei unrechtem Maß an die Stadt. H. U. S. 11. Vgl. Ulrich, Bilder S. 53. — 523) UB. IV, S. 247. VII, S. CXXIII. HU. S. 313, 341. — 524) „Dat holt, dat de Eylenride het, bi Honovere gelegen.“ Urk. v. 1371. UB. IV, S. 128. — 525) B. A. S. 468.

Strafe zu zahlen. Nur zum Nutzen der Stadt und der drei Pfarren darin darf jemand Holz holen, sofern es der Rath erlaubt. Besonders wurde noch bestimmt, daß es nicht gegen dieses Statut verstoßen sollte, wenn der Rath dem Pfarrer der Kreuzkirche Holz zu seinem Pfarrhause überließe oder dem Hospitale S. Spiritus oder für die Mühlen Holz anwiese. Wenn jemand in fremdem Dienste nach der Landwehr führe und Holz auflüde, so sollte sein Herr 1 P. Strafe bezahlen.[526]) Ein anderes Statut, vom alten und neuen Rathe und den Burmeistern erlassen, verbot, der Stadt Wagen und Zugpferde zu anderen Zwecken als zum allgemeinen Besten der Stadt zu benutzen. Wenn jemand auf den Wagen Holz holte, so sollte er 1 P. Strafe bezahlen.[527])

Ein Theil der städtischen Gebäude und Plätze wurde vom Rathe gegen einen jährlichen Zins verpachtet.[528]) Vier Stadtthürme wurden auf diese Weise verwerthet und zwar brachte der Thurm beim Hause des Henkers (in der kleinen Packhofstraße) und einer im „großen Wolfshorne" (große Packhofstraße) je 12 sh. auf, der Thurm hinter dem Holzhofe (an der Burgstraße) und ein anderer daselbst je 6 sh. Eine Strecke des Wächterganges war zu 6 sh. verpachtet, 5 Keller unter der Schule zu je 12 sh., der Boden über der Schule zu 1 M. Brem. Die Badestube auf der Osterstraße brachte 4 P. auf, die neue Badestube auf der Leinstraße dasselbe. Ein Haus im Großen Wolfshorne, in welchem früher eine Hirsemühle gewesen war, wurde gegen einen jährlichen Zins von 12 sh. vermiethet.[529]) Der Loccumer und Marienröder Hof hatten, wie schon früher erwähnt wurde, jährlich eine Abgabe von 1 M. Brem. bezw. 18 sh. zu zahlen. Von einer Anzahl anderer Häuser wurde der Wortzins erhoben. Die Insel, der Ottenwerder, brachte 5 M. ein. Einige

---

526) V.A. S. 330. — 527) V.A. S. 469. — 528) Diese Erträge wurden durch die Burmeister vereinnahmt. Sie wurden 1352 im Stadtbuche verzeichnet, unter der Ueberschrift: „dessen tins gift men der stad." V.A. S. 226—232. Vgl. S. 261 ff. — 529) V.A. S. 207 u. 227. H.U. S. 183. — Spätere Verpachtungen, aus d. J. 1354 u. 1359, s. H.U. S. 322 u. 391.

Aemter hatten je für ihre Mitglieder gemeinsame Verkaufsstellen, für welche sie Abgaben an die Stadt bezahlen mußten. Dieselben betrugen bei den Kaufleuten 7 P. 8 sh. für das Gewandhaus, bei den Bäckern 12 P., bei den Schustern 10 P.[530]) bei den Schlachtern 8 P. Ferner hatten die Träger $1^1/_2$ Mark zu zahlen, die Garbrater 1 M., die Oelschläger 12 sh. für den Platz, wo sie das Oel verkauften. Von den Wechslern hatte jeder einzelne 1 M. zu zahlen. Die genannten Zahlungen hatten zu erfolgen seitens der Kaufleute zu der Zeit, wo sie die Verkaufsstellen unter sich auslooften (quando mittunt sortem), der Bäcker zur Hälfte in der Palmwoche, wenn sie looften, zur anderen Hälfte in der Woche vor Johannis, der Schuster am 28. October, der Schlachter zur Hälfte in der Palmwoche, wenn sie looften und zur anderen Hälfte vor Michaelis zur Zeit ihrer zweiten jährlichen Ausloosung. Die Träger hatten ihre Abgabe am 6. Januar zu entrichten, die Garbrater Michaelis, die Oelschläger zur Hälfte Ostern, zur Hälfte Michaelis, die Wechsler ebenfalls Michaelis.[531])

Von Grundstücken außerhalb der Stadt wurde folgender Zins erhoben:[532]) In Vahrenwald gaben 2 Höfe jeder ein Drittel der Getreideernte und ein Huhn, ein anderer Hof ebenfalls ein Drittel des Getreides, 4 sh. und 4 Hühner. Die Bauern in Vahrenwald gaben den Viehzehnten, der Gärtner daselbst zu Michaelis $1^1/_2$ M. Brem. Sechs Kothen je 4 sh. und 4 Hühner, eine Kothe 7 sh. und 7 Hühner zu Michaelis. Der Bienenhof 4 Pfund Wachs, zu Michaelis. Ein Hof von dem Aegidienthore bei dem Necessarium 1 M., zu Johannis. Die Bonenwiese gehörte der Stadt, doch wird ein Ertrag hier nicht angegeben. Der Pippenkamp hatte ein Viertel des Getreides an die Stadt abzuliefern. Ein Grundstück vor dem Aegidienthore bei der Stadtwiese 6 sh. zu Ostern und 6 sh. zu Michaelis. Ein Grundstück vor dem Leinthore beim dortigen Necessarium 6 sh., ein anderes daselbst ebenfalls 6 sh., zu Johannis. Die Fischerei im Dorfe Erder und eine Kothe in Limmer $2^1/_2$ P. Ein

[530]) Vgl. Hll. S. 299: 24 sh. de censu et redditibus nobis ex curia sutorum provenientibus. — [531]) V.A. S. 226 ff. Vgl. Ztschr. 1878, S. 123. — [532]) V.A. S. 230 ff.

der Stadt gehörender Hof vor dem Aegidienthore war an Hildebrand von Sode für 7 M. Brem. verpfändet, konnte für diese Summe aber jederzeit wieder eingelöst werden.

Unter den außerordentlichen Einnahmen sind die angeliehenen Capitalien weitaus die wichtigsten. Der Rath entlieh 1368 von Dietrich Slefup am 13. März 100 P. und am 25. Mai 90 P., welche er zu Weihnachten desselben Jahres nebst 7 P. bezw. 4 P. Zinsen zurückzuzahlen versprach. Am 9. April liehen ihm der Rathsherr Joh. Plumbom 160 P. und an einem nicht angegebenen Tage die Geschwister Gerlach 103½ P. Beide Summen sollten Weihnachten zurückbezahlt werden, ohne daß dabei Zinsen vereinbart wären. Am 6. Juli 1369 wurde bei Giselbert von der Neustadt eine Anleihe von 125 P. gemacht, ebenfalls bis Weihnachten desselben Jahres.[533] Eine andere Form, in der man sich im Bedürfnißfalle Geld verschaffen konnte, war die, eine Rente zu verkaufen. Privatleute legten gern auf diese Weise ihr Geld an, indem sie dem Rathe eine Summe Geldes auszahlten und sich und ihren Erben dagegen die Zahlung einer jährlichen Rente ausbedangen.[534] Häufig wurde auch vereinbart, daß die Zinszahlungen mit dem Tode des ersten Empfängers aufhören und das Capital an die Stadt fallen sollte.[535] Diese besondere Art der Rente wurde Leibrente oder Leibgedinge genannt. Es wurden in diesem Falle höhere Zinsen gezahlt als bei der gewöhnlichen Rente. Im Durchschnitt betrug der Zinsfuß 10 %. Nicht selten findet sich, daß die Zinsen eines vom Rathe aufgenommenen Capitals dem Vertrage gemäß ganz oder theilweise zu geistlichen Zwecken verwendet wurden.[536]

Neben den Ausgaben für Verzinsung der städtischen Schuld sind noch folgende zu nennen.[537] Als Burglehn

[533] H. U. S. 469, 470, 479, 488. Vgl. Ulrich, Bilder S. 59; Grotefend, Entwickelung S. 15. — [534] H. U. S. 228, 244, 249, 268, 326, 355 f., 361. — [535] H. U. S. 141 f., 202, 229, 234, 243, 272, Anm., 278. — [536] H. U. S. 184, 229, 282, 299, 387, 482. — [537] Verzeichnis aus d. J. 1352, unter der Ueberschrift: „Dessen tins gift de stad ut.“ V. A. S. 235.

mußte jährlich gezahlt werden an den Herzog 8 M., an Bertold von Reden 4 M., an den Herrn von Boltessen und an Joh. und Siegfried von Roden 2 M. Ferner waren zu zahlen an Joh. von Lübeck 3 M., an Heinrich von dem Steinhause 1 P. für den Wortzins, an den Pfarrer der Marktkirche 3 P. zu Ostern, 3 P. Michaelis, 5 sh. für die Kreuzkirche und die Schule, 3 sh. für das Licht am 30. Nov. von den Gütern in Vahrenwald zur Seelenmesse für Warmod und außerdem 6 sh. zu Michaelis jedes Jahres. An die St. Gallencapelle 1 M., an Joh. von Linden 2 M. Der Glöckner der Marktkirche erhielt vom Rathe 6 ₰, 7 sh. bekam er vom Schlachteramte.

Bedeutendere Ausgaben waren für das städtische Bauwesen nöthig. In erster Linie hatte der Rath für Herstellung und Instandhaltung der Befestigungswerke Sorge zu tragen. Eine Verstärkung der Stadtmauer[538]) fand im Anfange des 14. Jahrh. statt;[539]) eine neue Mauer wird 1358 erwähnt.[540]) Auch sonst werden vielfach Ausbesserungsarbeiten an den Mauern nöthig geworden sein. Zu den schon vorhandenen Stadtthürmen[541]) kam i. J. 1357 oder kurz vorher der später sog. Beginenthurm hinzu.[542]) Durch den Bau desselben war das benachbarte, den Beginen gehörige Grundstück geschädigt worden; es wurde ihnen daher als Vergütung die Zahlung des Schosses auf ein Jahr erlassen. Auch wurde vereinbart, daß man einen Zaun oder Planke zwischen ihrem Baumgarten und der Stadtmauer nach dem Thurme zu errichten sollte, so wie es der Stadt nützlich sei. Der Rath war überhaupt bemüht, den Zugang zu der inneren Seite der Stadtmauer und ihren Thürmen überall frei zu halten und hielt deswegen darauf, daß hier keine Häuser oder sonst private Grundstücke unmittelbar bis an

---

538) H. U. S. 11 u. 63. Ueber den Lauf der Mauer vgl. den Plan im Urkundenbuche der Stadt. Grupen, Origines S. 51 ff. Frensdorff, S. 22. — 539) Urk. des Rathes v. 1308: cum municiones civitatis nostre firmare et emendare conaremur. H. U. S. 88. — 540) H. U. S. 378 u. 480. Vgl. die Urk. Herzog Wilhelms vom 10. Dec. 1357: „dat se mogen use stad Honnovere vestenen, buwen unde beteren mid mürende unde mid gravende." Das. S. 368. — 541) Vier von ihnen, welche i. J. 1352 aufgeführt werden, wurden oben S. 235 erwähnt. — 542) H. U. S. 369.

die Mauer hinanreichten. Vielmehr wurde ein freier Raum für einen Weg gelassen, der sich längs der inneren Seite der Mauer hinzog und zur Ausübung des Wachtdienstes und damit der Sicherheit der Stadt diente. Die Kosten der Anlage hatte die Stadt zu tragen.[543] Bei der Herstellung des Wächterganges zwischen der Köbelingerstraße und dem jetzigen Friedrichswalle, etwa 1307,[544] wurden die Rechte des Klosters Marienrode, welches dort einen Hof besaß, verletzt und ihm deshalb eine Entschädigung gewährt. Mit dem Kloster Loccum wurde 1320 ein Vertrag geschlossen, wonach das Kloster auf seinem Grundstücke den entsprechenden Theil der Stadtmauer, 60 Fuß lang und in derselben Höhe wie beim Aegidienthore, selbst bauen sollte. Auf der Mauer könnten sie ein Haus mit Fenstern von Eisengittern bauen, doch müßten dabei folgende Bedingungen erfüllt werden. Längs der Mauer sollten die Bürger ihren bisherigen Weg behalten. Auf dem Hause, welches auf der Mauer gebaut werden würde, sollte ein Gang hergestellt, mit einer steinernen Brustwehr versehen und für die Bürger zum Zwecke der Vertheidigung zugänglich gemacht werden. Auch das Haus selbst sollte nöthigenfalls geöffnet werden, um zur Vertheidigung benutzt werden zu können.[545]

Die drei Hauptthore der Stadt waren das Stein-,[546] Aegidien-[547] und Leinthor.[548] Außerdem gab es einen

---

543) Aufzeichnung im Stadtbuche etwa im J. 1370: „Do men de waterporten van deme leyndore wente to der klykmolen to murede, wat do an der muren unde uppe der muren unde boven deme wechtergange by der muren gebuwed ward unde is, dat heft de rad unde de stad bekostiged, darumme dat se den wechtergang ledich unde los hebben mochten wanne sie welden.“ V.A. S. 241. Ein Theil des Wächterganges, spacium inter murum et domum Hermanni Bocmers, war verpachtet für 6 sh. jährlich. V.A. S. 229. — 544) Urk. des Rathes v. 1308: Decrevimus per areas plurimorum conburgensium nostrorum murum civitatis contingentes viam juxta murorum ambitum propter vigilias aperiri. H.U. S. 88. — 545) H.U. S. 129 f. Der Vertrag wurde 1337 erneuert. Das. S. 192. — 546) Valva lapidea, Stendor. H.U. S. 110 ff., 255, 320, 335, 399, 448, 479 f. Grupen, Origines, S. 55. — 547) Valva oder porta s. Egidii, sunte Ylien oder Ilgensdor. H.U. S. 72, 87, 91, 117, 129, 162, 183, 273, 325, 389, 397. — 548) Valva Laginensis, Leyndor. H.U. S. 207, 348, 391.

Ausgang nach dem Brühle zu, etwa der Burg Lauenrode gegenüber.[549]) Vor der Außenseite der Mauer her war der Stadtgraben gezogen.[550]) Ueber die Leine führten damals zwei Brücken, deren eine der jetzigen Schloßbrücke entspricht; die andere führte wahrscheinlich in der Verlängerung der jetzigen Roßmühle nach Lauenrode.[551])

Von sonstigen städtischen Bauwerken, deren Erhaltung aus der Stadtkasse bestritten werden mußte, sind noch zu nennen das Rathhaus,[552]) die Wechselbude[553]) und die Schule.[554]) Auch ein Haus in der kleinen Packhofstraße, in welchem der Scharfrichter wohnte, gehörte der Stadt.[555]) — Schließlich sind unter den Ausgaben noch die Besoldungen der städtischen Beamten und Diener aufzuführen; nähere Angaben darüber sind jedoch in den älteren Quellen nicht erhalten.

Auch über außerordentliche Ausgaben erhalten wir nur gelegentlich Nachricht, zumeist in solchen Fällen, wo es sich um die Erwerbung von Grundstücken für die Stadt handelte. So wurde 1340 ein Acker vor dem Leinthore für 2 Brem. Mark u. 6 sh. angekauft, 1347 und 1356 die Klickmühle und der Ottenwerder von den von Roden erworben.[556]) 1348 kaufte der Rath den Wortzins von den Herzögen,[557]) 1349 Grundstücke in Bemerode vom Kloster Marienrode für 200 M. reinen Silbers und 25 M. Brem. Silb. zu Gunsten der Kapelle b. Mariae virginis.[558]) Am 15. Aug. 1353 nahm der Rath den Knappen Heinrich von Wettbergen nebst 7 anderen Leuten in seinen Dienst bis zum 2. Febr. 1354 gegen eine Besoldung

---

549) Valva Brulonis. H. U. S. 75. Dieses Thor war wahrscheinlich dasselbe, wie die porta que ducit ab oppido usque ad urbem. H. U. S. 49. — 550) Fossatum civitatis, der stad graven. H. U. S. 129, 320, 479. — 551) H. U. S. 135, 235, 354, 391. Grupen, Origines, S. 398 f. Eine Zugbrücke führte über den anderen Leinearm, der jetzigen Calenberger Neustadt zu. H. U. S. 209. — 552) Theatrum (1303). Ztschr. 1876, S. 7. Doebner S. 35. Grupen, Origines, S. 318 f. Lobium, die sog. Laube auf dem Rathhause. V. A. S. 318. H. U. S. 338, 462. — 553) H. U. S. 140. — 554) H. U. S. 42, 120, 251 ff. — 555) Des scarpenrichteres hus. H. U. S. 255. — 556) Das. S. 207, 234 ff., 238 ff., 354. — 557) Das. S. 250, 255 f., 285 f. — 558) Das. S. 260 u. 265.

von 26 Brem. M.[559]) 1357 wurde die Hofmühle bei Lauenrode von den Gebrüdern Heymeken erworben, 1360 von den Luceken drei Gärten vor dem Aegidienthore, 1368 der Foysaneskamp vor dem Steinthore.[560])

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens war der Rath durch die Amtsthätigkeit des herzoglichen Vogtes eingeengt. Jedoch hatte er es verstanden, seine Befugnisse auch hier auszudehnen.[561]) Nach einem Statut des alten und neuen Rathes und der Geschworenen v. J. 1354 sollte der Rath jede Streitsache zwischen Bürgern oder Bürgerinnen, die vor ihn gebracht würde, innerhalb der nächsten 4 Wochen entscheiden. Könnte der Rath sich in dieser Zeit nicht über das Urtheil einigen, so sollte er oder die Mehrheit seiner Mitglieder sich um Rechtsbelehrung an den Rath zu Minden wenden; was der in seinem Antwortschreiben für recht erklärte, dabei sollte es bleiben.[562]) Außerdem finden sich auch einzelne Rechtsbelehrungen seitens der Städte Braunschweig und Hildesheim.[563])

Im Jahre 1307 beschloß der Rath, daß ein Bürger, der das Recht der Stadt verschmähte und Hannover verließe, das Bürgerrecht verlieren sollte, auch in der Stadt nicht mehr bleiben oder daselbst wieder Bürger werden dürfte. Die gleiche Strafe sollte derjenige leiden, der sein Recht anderswo als in Hannover suchte.[564]) Als um d. J. 1360 Hans Kohlsack eine Gewaltthat verübt hatte und sich dem Gerichte des Rathes nicht stellen wollte, verlor er sein Bürgerrecht und die Aufenthaltsberechtigung in der Stadt.[565]) Ebenso wurde Johann Knost, der den Geboten des Rathes nicht gehorchen wollte, aus der Stadt gewiesen und verlor seine

---

559) UB. II, S. 233. — 560) H.U. S. 357, 397, 479. — 561) Vgl. V.A. 1844, S. 126 f. Brönnenberg, Samml. zur hannov.-braunschw. Landesgeschichte, 1854, S. 54—68. UB. VII, S. CXXII. — Ueber einzelne Fälle s. Doebner S. 38 Anm. m. V.A. S. 289. H.U. S. 466. Ein besonderes Schiedsgericht von 8 Mitgliedern für Veranstaltung von Straßenaufläufen wird in den Statuten d. J. 1309 erwähnt. Doebner S. 39. — 562) V.A. S. 323, 368 ff. — 563) V.A. S. 363, 366, 380, 382; 365. — 564) Doebner, S. 37. V.A. S. 294. — 565) V.A. S. 492 f.

Mitgliedschaft in der Bäckerinnung.[566]) Schon von 1320 an sind im Stadtbuche diejenigen verzeichnet, welche wegen irgend eines Vergehens aus der Stadt verbannt wurden.[567]) Als solche Verbrechen werden genannt Diebstahl, Meineid, Körperverletzung und Betrug; in einigen Fällen ist die Ursache nicht angegeben. Besonders angeführt werden noch die Entfernung von der Stadt, welche die Betroffenen einzuhalten hatten und die Zeit, vor deren Ablauf sie nicht zurückkehren durften. In einigen Fällen behielt sich der Rath hierüber noch eine Entscheidung für die Zukunft vor. Meist nahm man den aus der Stadt Gewiesenen noch einen Eid ab, daß sie die ihnen zeitlich und räumlich bestimmten Grenzen der Verfestung nicht überschreiten wollten. Auch findet sich in einigen Fällen, daß die Verfesteten schwören mußten, sich wegen ihrer Bestrafung nicht rächen zu wollen.[568])

Ferner ist im Stadtrechte noch eine Anzahl anderer strafrechtlicher Bestimmungen enthalten, von denen die wichtigsten hier genannt werden mögen. Ueber Friedensbruch wurde 1309 ein Statut folgenden Inhalts erlassen. Wer einen Auflauf wegen Worte oder eines sonstigen geringfügigen Streites erregt, soll, wenn es ohne Todtschlag oder arge Verwundung abgeht, der Stadt 20 Mark bezahlen. Die übrigen Betheiligten sollen 5 Mark geben. Wer das Geld nicht bezahlen kann, soll so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er es entrichtet hat. Wenn die Schlägerei zu Ende ist, so soll die Sache vor ein Schiedsgericht von 8 Rathsherren gebracht werden.[569]) 1349 wurde Folgendes festgesetzt. Wenn ein Streit in der Stadt oder innerhalb der städtischen Schlagbäume oder Zingeln entsteht, so sollen die in der Nähe Befindlichen versuchen, ihn zu schlichten. Kann man die Streitenden nicht auseinanderbringen, und wird jemand verwundet oder getödtet, so müssen alle, die dabei waren, den Thäter mit Geschrei verfolgen. Auch jeder, der

566) B. A. S. 498. — 567) Das. S. 491—501. — 568) Urfehde (orvehde, orveydia, vindicta) schwören. B. A. S. 294, 495 ff. Ztschr. 1876, S. 25 ff. — 569) Doebner S. 39.

das Geschrei hört, muß, bei Strafe von 1 P., sich den Verfolgenden anschließen. Wird die Verfolgung des Friedensbrechers unmittelbar nach seiner That aufgenommen, so darf man ihm, sofern man ihn nicht inzwischen aus den Augen verloren hat, in ein Haus folgen, wenn man es unverschlossen vorfindet. Ein Rathsherr, der einen Streit bemerkt, kann den Betheiligten von Raths wegen Frieden gebieten und sie auffordern, in ihre Häuser zu gehen und sich nicht eher daraus zu entfernen, bis sie vor den Rath geladen würden, um sich zu verantworten. Wer dem Gebot des Rathsherren nicht Folge leistet, soll dem Rathe 10 Bremer Mark bezahlen oder so lange eine Meile fern von der Stadt bleiben, bis er die Summe entrichtet hat. Wenn in dem Streite jemand getödtet oder so verletzt wird, daß für den Thäter die Strafe der Verbannung folgt, so soll der Friedensbrecher so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er dem Rathe 10 Mark bezahlt hat; außerdem soll noch nach den Bestimmungen des Stadtrechts verfahren werden.[570])

Dem Jahre 1308 gehören einige besonders wichtige Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts an, und zwar wurde unter Abänderung älterer Statuten Folgendes festgesetzt.[571]) Wer einen anderen Bürger an die Ohren schlägt oder mit einem Stocke verletzt, soll ein halbes Jahr aus der Stadt verfestet ein. Bevor er zurückkehrt, hat er dem Verletzten eine genügende Entschädigung zu leisten, über deren Höhe der Rath zu bestimmen hat. Wer einen anderen mit tödtlichen Waffen angreift, wird auf ein Jahr aus der Stadt verbannt und hat vor seiner Rückkehr den Gegner durch Zahlung einer Summe zu entschädigen. Selbst die Tödtung eines Menschen wurde in der Weise gesühnt, daß der Thäter außerhalb der Stadt bleiben mußte, bis er die Familie des Erschlagenen durch eine Geldsumme zufrieden stellte.

Ueber die Formen, in denen sich der Civilproceß vor Gericht zu bewegen hatte, enthält das Stadtrecht nur einige

---

570) V.A.S. 292. — 571) Doebner S. 38, Ztschr. 1876, S. 16 f. Vgl. H.U. S. 10; V.A. S. 287 ff., 309, 321, 359 ff. Doebner S. 37 Nr. 23.

wenige Vorschriften.[572] Dieselben beziehen sich zumeist auf den Beweis durch einen Eid oder durch Zeugen. Da das Verfahren mündlich war und unter Beobachtung feststehender Formeln verlief, so waren die Parteien gehalten, sich eines Vorsprechers[573] zu bedienen. Wer dieses unterließ, mußte, wenn er Bürger war, 6 ₰, wenn Fremder, 4 sh. Strafe bezahlen. Als Obliegenheiten des Gerichtsdieners[574] werden in diesem Zusammenhange genannt die Verhängung von Arrest über einen Schuldner und die Vorladung jemandes vor Gericht. Er hatte für eine solche Amtshandlung 1 ₰ zu beziehen.

Das Privatrecht, welches im 14. Jahrhundert in Hannover galt, zeigt eine starke Abhängigkeit von dem der Stadt Minden.[575] Ueber eine Anzahl einzelner Rechtsverhältnisse wurden Aufzeichnungen gemacht und in das Stadtrecht aufgenommen. Soweit sie der Zeit vor 1370 angehören, mögen sie hier kurz erwähnt werden. Es sind Festsetzungen über die persönliche Freiheit eines Bürgers,[576] Vormundschaft,[577] Erbrecht,[578] insbesondere Testamente und Legate,[579] Theilung gemeinschaftlicher Güter,[580] Kauf,[581] Ersitzung,[582] Lehnrecht,[583] Pfandrecht,[584] Hypotheken,[585] Zins,[586] Schulden,[587] Bürgschaft.[588]

[572] V.A. S. 308 ff, 361, 365 ff., 373 f., 389. Doebner S. 35. — [573] Prolocutor. V.A. S. 361. Vgl. Ulrich, Bilder S 79. — [574] Praeco. V.A. S. 360 f. — [575] Vgl. Frensdorff, Stadtverfassung S. 24. — [576] Wer Bürger geworden ist und Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, ohne von einem früheren Herrn zurückverlangt zu sein, gilt als frei. V.A. S. 360. — [577] Das. S. 362, 393. — [578] Das. S. 295, 362, 372, 393. Doebner S. 36. H.U. S. 15 f. Ulrich, Bilder S. 75. — [579] Statuten von 1307: Wer zu seinem Seelenheile ein Vermächtnis errichten will, kann dazu 1/10 seines Vermögens verwenden, ohne daß die Frau und Erben Einsprache erheben können; nur müssen ehrbare Leute Kenntnis davon erhalten haben. Doebner S. 36. V.A. S. 297. — Niemand darf einem Geistlichen seine Erbschaft verkaufen oder vermachen; doch kann er ihm in baarem Gelde so viel schenken, wie er will. Doebner S. 37. — V.A. S. 386. — [580] V.A. S. 364. — [581] Das. S 308, 317. — [582] Das. S. 311; H.U. S. 11. — [583] V.A. S. 373, 380—383, 388. — [584] Das. S. 298, 300 f.; Doebner S. 40. — [585] V.A. S. 319 f. — [586] V.A. S. 318. — [587] Das. S. 360. — [588] Das. S. 296, 307. Doebner S. 36.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden vor dem Rathe statt, und es sind uns darüber eine Menge Urkunden verschiedensten Inhalts erhalten. Vor dem Rathe abgeschlossen und von ihm beurkundet wurden folgende Rechtsgeschäfte: Auflassungen von Häusern und Grundstücken,[589] Verkauf von Renten,[590] Schenkungen,[591] Verzichtleistungen,[592] Testamente,[593] sowie sonstige private Festsetzungen und Vereinbarungen.[594] Ein Rathsbeschluß von 1352 verbot, eine Rathsurkunde anders zu tilgen als entweder im Beisein zweier Rathsherren oder durch eine Eintragung im städtischen Verlassungsbuche.[595] Nach den Statuten von 1303 konnten Schuldverpflichtungen in das Stadtbuch eingetragen werden. Wenn jemand die Verpfändung eines Hauses oder Erbes, die vor dem Rathe an ihn geschehen war, in das Stadtbuch eintragen ließ, so hatte er an Gebühren den Rathsherren 1 sh. und dem Schreiber 2 ₰ zu zahlen; wollte er sich jedoch eine Urkunde ausstellen lassen, so mußte er den Rathsherren 2 sh. und dem Schreiber 1 sh. geben.[596] 1358 wurde seitens des Rathes ein Protokollbuch angelegt, in welches allerlei Abmachungen der Bürger, die vor dem Rathe stattfanden, eingetragen wurden.[597] Diese Aufzeichnungen sollten denselben Werth wie eine Urkunde haben.

Für Ordnung und Sicherheit des bürgerlichen Lebens und Verkehrs in der Stadt zu sorgen war eine weitere Aufgabe des Rathes. Er übte zu diesem Zwecke polizeiliche Befugnisse aus, welche dem persönlichen Belieben der einzelnen Bürger z. Th. recht enge Schranken zogen. Eine sehr weitgehende Polizeigewalt stand ihm namentlich zu hinsichtlich der Sitten und Gebräuche. Es wurden Verordnungen erlassen über Hochzeitsfeierlichkeiten,[598] Kindtaufen,[599] Tanz auf dem Rath-

---

[589]) H. U. S. 68, 89, 104, 145 f., 150, 156, 254, 373. — [590]) Das. S. 176, 314, 347, 364, 396, 457. — [591]) Das. S. 79. — [592]) Das. S. 490, 121, 123, 134; Ztschr. 1870, S. 7. — [593]) H. U. S. 393. — [594]) H. U. S. 71, 145. — [595]) V. A. S. 318. Vgl. o. S. 215. — [596]) Doebner S. 35. — [597]) H. U. S. 370. — [598]) Doebner S. 34 f. — [599]) Das. S. 40. Vgl. Bodemeyer, Hannoversche Rechtsalterthümer S. 82.

hause,[600]) Spielleute,[601]) Würfel- und Kegelspiel.[602]) Dem übermäßigen Luxus suchte man durch eine Kleiderordnung zu steuern.[603]) Ferner finden sich Bestimmungen über die Innungen,[604]) den Handelsverkehr,[605]) Märkte,[606]) Austreiben des Viehes,[607]) Anlage von Brunnen,[608]) sowie Sicherheit gegen Feuersgefahr.[609])

Den einzelnen in der Stadt befindlichen geistlichen Anstalten gegenüber war die Stellung des Rathes eine sehr verschiedene. Auf die Besetzung der Pfarrstellen an der Markt- und Aegidienkirche hatte er keinerlei Einfluß. Bei der Vermögensverwaltung der Marktkirche wird einmal eine Mitwirkung des Rathes erwähnt;[610]) auch stand ihm die Verleihung des Küsterhauses zu.[611]) 1339 gerieth der Rath mit dem Pfarrer der Marktkirche, Eberhard von Alten, wegen eines Grundstückes und einiger seitens des Pfarrers beanspruchter Abgaben von Häusern in Streit. Doch erfolgte im nächsten Jahre eine Aussöhnung zwischen beiden Parteien.[612]) Ueber die Kreuzkirche[613]) und über die Altäre S. Johannis,[614]) Trium regum[615]) und S. S. Thomae et Andreae[616]) in ihr übte der Rath das Patronatrecht aus. Ebenso über die Kirche S. Spiritus[617]) und Altäre in derselben.[618]) Auch wird das Präsentationsrecht des Rathes zu einem Altare in der Nicolai-Capelle erwähnt.[619]) Das Patronatrecht über einen anderen Altar in derselben Capelle

---

600) Doebner S. 35; Ztschr. 1876 S. 7 — 601) Doebner S. 40. Bodemeyer a. a. O. S. 93 f. — 602) B.A. S. 302 f., 322. Doebner S. 35 f. Bodemeyer S. 156. — 603) B.A. S. 297 f. Doebner S. 39 f. Bodemeyer S. 8. — 604) B.A. S. 374, 451 ff. — 605) B.A. S. 317 f., 470; Doebner S. 35, 37. — 606) B.A. S. 463. — 607) B.A. S. 334. — 608) B.A. S, 469. — 609) B.A. S. 529—533. — 610) H.U. S. 380, 382. — 611) H.U. S. 343. — Bezeugung einer Schenkung an die Marktkirche durch den Rath S. 451. — 612) H.U. S. 203, 207, 210. — 613) Ecclesia nostra S. Crucis. H.U. S. 189, 277, 326, 363, 412, 482. — Bezeugung einer Schenkung. Ztschr. 1870 S. 16. — 614) H.U. S. 257 f., 277, 378. — 615) Das. S. 283 f. — 616) Jus patronatus seu clericum ydoneum presentandi. Das. S. 425, 467, 480. — 617) Das. S. 61, 144, 177 f., 374. — 618) Das. S. 107, 133, 191, 213. f., 387. Bezeugung von Schenkungen an Altäre durch den Rath S. 190 f., 218, 374 — 619) Das. S. 412.

erwarb mit Genehmigung des Rathes Johann vom Steinhaus i. J. 1323.[620]) Ueber die Verwaltung des Hospitals S. Spiritus stand dem Rathe die Aufsicht zu.[621]) 1362 waren Vorsteher[622]) des Hospitals die Rathsherren Cord Seldenbut und Arnd Wysen. In den Jahren 1302, 1323 und 1366 erließ der Rath Verfügungen betr. die Aufnahme in das Hospital.[623]) Auch auf die Verwaltung des Hospitales S. Nicolai übte der Rath einen maßgebenden Einfluß aus[624]) und ernannte die Vorsteher desselben.[625]) 1349 errichtete der Rath eine Capelle b. Mariae virginis vor dem Aegidienthore.[626]) Von Herzog Wilhelm erhielt er 1356 den Werder vor dem Leinthore geschenkt, um darauf ein Hospital zu erbauen.[627]) Auch sonst fanden Schenkungen an den Rath zu geistlichen Zwecken statt.[628]) Dem Mönchsorden der Augustiner erlaubte er 1331, sich in Hannover niederzulassen und erhielt dafür Theilnahme an den guten Werken desselben bewilligt.[629])

Die kleineren calenbergischen Städte.

In dem Gebiete zwischen Deister und Leine vermochte sich die Landeshoheit der welfischen Fürsten nur langsam auszubreiten. Hier bestanden noch mannigfache Hoheitsrechte verschiedener Grafen und Herren, welche erst allmählich erworben werden konnten. So gehörte ein Theil von Eldagsen[630]) und Springe[631]) zur Grafschaft Hallermund und wurde erst 1366 von den Grafen an den Herzog Wilhelm verkauft.[632])

---

620) H. U. S. 143. — 621) Das. S. 146, 149, 181, 220 f., 228, 291, 331, 372. Verkauf einer Rente seitens der constituti coram nobis provisores domus pauperum sancti Spiritus cum omnium nostrum voluntate et consensu. Urk. des Rathes H. U. S. 478. — 622) Vormunden, provisores. H. U. S. 414. — 623) H. U. S. 80. V. A. S. 331 u. 333. — — 624) H. U. S. 298, 318. — Bezeugung von Rechtsgeschäften des Hospitals durch den Rath. H. U. S. 159, 386, 390, 402. — 625) H. U. S. 320, 448. — 626) H. U. S. 260—270. Vgl. S. 391. — 627) Das. S. 349. — 628) Das. S. 242, 346. — 629) Das. S. 167 f. — 630) H. U. S. 136, 359, 374. UB. I, S. 193, 197, 201. II, S. 183, 236, 279, 288. IV, S. 3. VI, S. LXV, 97. — 631) UB. I, S. 108, 201, 223. — 632) UB. III, S. CXIX, 203. Orig. Guelficae IV, S. 28, Nr. 2. Mithoff, Kunstdenkmale I, S. 28.

Eldagsen scheint ursprünglich hildesheimisches Lehn,[633] Springe mindensches Lehn[634] gewesen zu sein. 1363 war Johann Snering Bürgermeister, Gieseke Holwegh, Bertold Loring, Johann Godeken, Brand Pesel, Gerd Becker, Dietrich Wittenberg und Oleman Scowerte (Schuster) Rathsherren zu Eldagsen. Sie bezeugten eine Auflassung, die vor ihnen nach ihres Weichbildes Gewohnheit und Recht stattgefunden hatte.[635] 1369 wird Eldagsen dagegen als Stadt bezeichnet; ihr mußten im allgemeinen Nutzen Wacht- und andere Dienste geleistet werden. Es werden daselbst ein oberes Thor sowie ein oberes und niederes Dorf erwähnt.[636] — Seit 1322 gehörten Eldagsen, Springe, Münder, Pattensen und Neustadt zum Gebiete der Hannoverschen Münze.[637]

Auch auf Münder besaß das Stift Minden alte Anrechte,[638] welche jedoch um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegenüber dem Einflusse der braunschweigischen Herzöge zurücktraten.[639] Die Rathsherren der Stadt gelobten am 7. Jan. 1356, falls Herzog Wilhelm stürbe, wollten sie den Herzog Ludwig als ihren Herrn anerkennen und ihm zugehören nach demselben Rechte, welches Herzog Wilhelm an ihnen und der Stadt Münder besäße und wie er, sein Bruder und ihr Vater gehabt hätten; auch wollten sie dem Herzoge Ludwig die Stadt

---

633) UB. III, S. CXXXVII. IV, S. XCIII, 168, 170, 173. — 634) UB. I, S. 108. IV, S XCIII, CXXII, 168, 170, 183. Mithoff I, S. 170. — 635) Ztschr. 1861, S. 148. — 1302 waren Rathsherren des Weichbildes: Conradus Mortificator, Joh. Olrici, Joh. de Gerdene, Joh. Godeken, Helmericus Rufus, Alexander de Hachemolen, Herm. Zengevlade, Thidericus Loring. Marienwerder UB. S. 143. Siegel der Stadt: Calenb. UB. VIII, S. 74. Über Besitz des Klosters Wülfinghausen in Eldagsen s. das. S. 71 ff. — 636) Das. S. 147 ff. — 1324 wird als Archidiakon in Eldagsen Guncelin von Berwinkel, 1332 Volrad von Dreleve genannt. Calenb. UB. VIII, S. 50, 58. Pleban der Eldagser Kirche war bis 1332 Lippold von Steyberg, alsdann Albert Hesse. — 637) UB. I, S. 201. — 638) UB. I, S. LXXXII, 106, 109 ff., II, S. 147, 291, Z. 46. Ueber Besitz der Grafen von Hallermund u. a. auf der Saline zu Münder, vgl. Calenberger UB. I, S. 126 f., 130 u. 137. Mithoff I, S. 143. Siegel des Weichbildes M.: Calenb. UB. IX, S. 88. — 639) UB. I, S. 201, II, S. 144, 288. III, S. CXXXVII, 251. IV, S. XCIII, 102, vgl. S. 144, 168, 170. VI, S. LXVII, 35.

offen halten.[640]) Am 8. Juni 1368 erklärte der Rath und die Bürgerschaft des Weichbildes,[641]) daß Münder stets offen und unterthan gewesen sei der Herrschaft Lüneburg, dem verstorbenen Herzog Otto und dessen Bruder Wilhelm. Sie versprachen, daß es nach Herzog Wilhelms Tode dem Herzoge Magnus unterthan sein solle. Die Gerichtsbarkeit solle ihm ebenso zustehen wie zur Zeit dem Herzog Wilhelm.

Pattensen, der kirchlichen Eintheilung nach zum Stifte Minden gehörig und Sitz eines Archidiakons,[642]) galt als hildesheimisches Lehn der braunschweigisch-lüneburgischen Herzöge.[643]) Dieses Verhältnis tritt jedoch in der hier behandelten Zeit wenig hervor, wohl aber die Zugehörigkeit Pattensens zum Fürstenthum Lüneburg.[644]) Im Jahre 1344 beurkundete der Rath, daß der Freigraf mit den Freien ein Gericht zu Pattensen gehalten hätte, vor welchem ihr Mitbürger Segehard von Osterem ihren Herren, den Herzögen Otto und Wilhelm, 2 Hufen zu Osterem aufgelassen hätte.[645])

Das Schloß und die Vogtei zu Neustadt am Rübenberge wurde verschiedentlich von den Herzögen verpfändet.[646]) Als ihnen gehörig werden noch besonders erwähnt der Zehnte zu Neustadt[647]) und ein Garten vor dem Steinthore daselbst.[648]) 1310 waren Rathsherren in Neustadt Johannes Rike, Spechtheuwere und Ludolf von Tote.[649]) 1329 wird Conrad Knigge als Vicearchidiakon in Neustadt genannt.[650])

---

[640]) II, S. XCIV, 291. — [641]) UB. III, S. 247. Auch in einer Urk. d. J. 1327 wird Münder opidum genannt. UB. I, S. 234. — [642]) UB. IV, S. 131. H. U. S. 207, 464. Mithoff I, S. 153. Vicearchidiakonus zu P.: H. U. S. 154. Mindensche Lehngüter in Pattensen: UB. I, S. 111, 114. Go zu Pattensen: UB. S. IV, S. 112. — [643]) UB. III, S. CXXXVII. IV, S. XCIII, 168, 170, 173. — [644]) UB. S 201. II, S. 209, 288, 314. H. U. S. 353. — [645]) Mithoff, S. 154. UB. II, S. 31. Pattensen wird hier als Weichbild bezeichnet. Beschreibung des Siegels von „Pattenhusen" s. Calenb. UB. VII, S. 80. — [646]) UB. I, S. 186 f. II, S. 115, 240. III, S. 23. IV, S. 52, 79. Über die ältere Geschichte Neustadts s. Mithoff I, S. 144 u. 146. v. Spilcker, Gesch. d. Grafen von Wölpe, S. 70 u. 102. — [647]) UB. I, S. 137, 144. II, S. 7. — [648]) UB. I, S. 262. — [649]) Calenb. UB. I, S. 79. — [650]) Calenb. UB. IX, S. 57.

III.

Zur Geschichte des Klosters Wülfinghausen.

Von Ed. Bodemann.

Am Südwestabhange des Osterwaldes, in einem schön bewaldeten und geschützten Gebirgswinkel liegt das von einem Ritter Dietmar von Eddingerode (Engerode) um d. J. 1236 für Augustinerinnen gestiftete, 1593 saecularisierte, noch jetzt bestehende Jungfrauen-Kloster Wülfinghausen. Zu den wenigen bisher veröffentlichten Quellen zu einer Geschichte dieses Klosters[1]) füge ich hier noch einige bisher ungedruckte Aktenstücke des 16. und 17. Jahrhunderts; zunächst eine im J. 1605 geschriebene Handschrift über die Gründung des Klosters.[2])

I.

„Fundation des Closters Wulffinghausen.

Das Jungfrawen-Closter Wulffinghausen vor dem Osterwaldt im ambt vnd gericht Lawenstein, an der grenze Hallermondt gelegen, hat Tilo von Oedingeroda anno 1235, indictione octava gestifftet, gebawet, beguetert vnd auch mit Jungfrawen besezet, den[n] der jeztbenante Tilo von Oedingeroda hat keine mänliche erben, nur zwo tochter; seine haußfraw aber war eine von Wulffinghausen, die hatte zwo vnberadene vnd vnaußgestewerte Schwestern. Diese vier Jung-

[1]) v. Hodenberg, Calenberg. Urkdb. VIII; Lüntzel, Gesch. d. Diöc. u. St. Hildesheim II, S. 201. 666; Ztschr. d. hist. V. f. Niedersächs. 1861; S. 117; 1873, S. 201. — [2]) Hdschr. d. Kgl. öfftl. Bibl. zu Hannover XXIII, 809.

frawen waren bei einander in ihres Vatern vnd Schwagers hause christlich, ehrlich vnd wol aufferzogen. Dieweil man nun an denselben so viel bemerckte, daß sie zum weltlichen stande zu leben keine sonderliche anmutung vnd lust hetten, sondern vielmehr geistlich zu werden vnd [zu] leben, auch Gott mit fasten vnd beten zu dienen, auch neben dem ein keusch vnd zuchtiges eingezogenes leben zu führen entschlossen, demnach hat der Jungfrawen Vater vnd schwager zusampt seiner haußfrawen vff mittel vnd wege gedacht, vor die vier obgenandte Jungfrawen ein Oratorium vnd Closter in die ehre gottes vnd der heiligen, alle zeit reinen Jungfrawen Marien zu stifften vnd zu bawen. Vnd zu dero behueff den Ehr= vnd wirdigen herrn Henricum, den Probst des Closters Lambspringe, welcher vmb diese zeit bei menniglich vnd allenthalben in grossem ansehen war, zu sich beruffen, ihm sein christliches fürhabendes werk zu entdecken, auch sein rath=liches bedencken nebenst gutem vnterricht, wie ers damit fuglich vnd recht anfahen vnd vollenden möchte, anzuhören. Alß nun jeztbemelter probst auff infoderen zu dem von Oedingeroda kommen, sein gemut vnd meinung angehöret, hat er bei demselben, in dem furhabenden christlichen werck bestendig vnd frewdig fortzufahren, gerathen vnd angehalten, aber den ort, wohin der von Oedingeroda das Oratorium vnd Closter zu sezen bedacht gewesen, trewlich vnd wolmeinentlich wider=rathen.

Nach diesem hat sichs begeben, daß man in dem städtlein Eldagsen, welches des Graven von Hallermondt haupt=stadt war, festum dedicationis, die Kirmeß gehalten, worzu die Junckern von Wulffinghausen obbemelten Probst von Lambspringe auß sonderlicher gunst gefordert vnd geladen, vnd alß der darauff sich eingestellet, ist er ehrlich vnd wol empfangen vnd angenommen worden. Vnter andern reden, die sie mit einander gehabt, hat der Probst dem von Wulffing=hausen, was der von Oedingeroda ihme fur dieser zeit fur=geschlagen, vermeldet vnd angezeiget, vnd wie er ihme den ort zu seinem furnemen ganz vndienstlich vnd zum Closter vngelegen widderrathen hat, alß ist auß dem Arnold von

Wulffinghausen bewogen, daß er sich freiwillig vnd auß liebe vnd herzlicher andacht zum gottesdienst so ganz mildiglich erboten, seine beide dörffer Wulffinghusen vnd Bernshusen, die er vom Keiserlichen freien Stifft Corbey in lehnschafft hatte, zu behueff dieses christlichen furhabens seines Schwagers zu verkauffen, welches auch also angenommen vnd zu werck gerichtet ist. Vnd darauff hat Hermannus, G. Bernhardts zu Dassel des andern Sohn, (H. Bodens, W. Jordens, P. Ludolffs, W. Johans, W. Ludolffs vnd W. Heidenreichs Bruder), der 33. Abt zu Corbey, seinen consens zu dem obgemelten Kauffe geben, also auch Stringerius, der probst, vnd Albertus, der Prior daselbst; vnd dieses ist verhandelt vnd volnzogen anno Domini 1236.

Darauff ist alsobald an dem ort, da Arnold von Wulffinghausen seinen adelichen wohnsitz vnd borgmanschafft gehabt, dem geistlichen Jungfrawen-Closter in honorem Dei et Mariae virginis vff dem Augustiner-Orden anzubawen angefangen. Der obbemelte herr Heinrich der probst zum Lambspringe ist daselbst zu Wulffinghausen der erste probst worden, das Closter helffen bawen, den gottesdienst darin angerichtet vnd alles zu einer gewissen vnd bestendigen ordnung gemacht vnd bracht; auch hat das Closter den vorigen vnd alten namen behalten vnd ist Wulffinghausen genant worden.

Alß aber herr Heinrich der erste probst daselbst seinen lauff geendiget vnd von dieser welt abgescheiden, ist einer Bernhardus genant daselbst widerumb probst worden, welcher auch dem Closter mit ruhm vnd grossem nuz furgestanden. Alß auch nun bald nach diesem der von Oedingeroda ohne mänliche erben verstorben, sind seine hinter verlassene gueter alle an das vielbemelte Closter vermöge seines Testaments gefallen. Dieweil auch Bartold Altmarcker, ein man von gutem Adell, von des von Wulffinghausen dorffer die vogtey vnd hochheit von dem Edlen Graffen von Lutterberge in lehnschafft gehabt, vnd die Graffen von Lutterberge 'dieses vom Bischoff von Hildesheimb zu lehne trugen, hat obbemelter Bartold Altmercker mit consens Bischoff Conrad des 29. vnd des Graffen von Lutterberge die benante Vogtei dem

Closter auffgetragen vnd eingereumet anno Domini 1241. Dabey an vnd vber sind nachgesezte zeugen gewesen: alß Hr. Heinrich von Steinbergen, Hr. Heinrich von Sülingen, Hr. Sigisbodo von Schardtfeldt, alle thumbherren zu Hildesheimb, Adolff Graffe zu Dassel vnd Ludolff Altmarcker, Bartolds Sohn.

Anno Domini 1248, indictione 6 hat obbemelter Hermannus G. zu Dassel vnd Abt zu Corbei dem Closter Wulffinghausen sein eigenthumbliches freies dorff Holtzhausen, zwischen dem Closter Wulffinghausen vnd der Stadt Eldagsen gelegen, mit gutem consens vnd wissen seiner Herren Henrici des Decani, Wideberti des Kelners, Hermanni des Scholasters, vnd Hr. Timonis des Spittalmeisters erblich verkaufft. Im selbigen Jahre am tage Catharinae der h. Jungfrawen hat Conradus der 29. Bischoff zu Hildesheimb das Closter Wulffinghausen solenniter consecriret vnd eingeweihet. Auch haben die beiden Bäpste nach einander, nemlich Gregorius der 9. vnd Innocentius der 4, wie auch Keiser Friderich der Andere vielbemeltem Closter alles das vorige mit grossen vnd vielen frei- vnd gerechtigkeiten, mit stattlichen schönen Insiegeln vnd brieffen confirmiert vnd bestetiget.

Die allerersten vier Jungfrawen Tilen von Oedingeroda dessen von Wulffinghausen töchtern, sind alle geistlich vnd daselbst nach einander Ebtinnen worden. Vmb dieselbige zeit ist Jungfraw Anna von Adenoi im selben Closter die furnemste Jungfraw im Chor gewesen, eine Canonici tochter vnd Magdalenen schwester eines grossen vnd ruhmwirdigen ansehens [1]). Anno 1291 ist daselbst Jungfraw Margareta Doretschlagen von Empne, jetzt Gronaw, burtig, ihres zierlichen schreibens halben berumbt vnd in grossem ansehen gewesen, den[n] sie hat viel schöne bücher beide auff pergament vnd papier geschrieben.

Anno Domini 1409 hat Hr. Heinrich von Humborg Banner-Herr den Quanthoff an der Sahl gelegen dem Carthauser Closter zu Hildesheimb verkaufft, aber hernach haben

---

[1]) So Hdschr.

die Carthauser Münche denselben hoff widerumb vor 700 Reinische goldgülden dem Closter Wulffinghausen mit consens herzogen Ottens des Einäugigen zu Braunschweig vnd Luneburg verkaufft, vnd obwol derselbe hoff ettliche mal in furfallenden nöthen andern verschrieben vnd auff einen wiederkauff verkaufft worden, hat ihn doch das Closter wieder gelöset vnd denselben nunmehr in diesem 1605. Jahr, 196 jahr alß ihr eigenthumb ohne alle einrede vnd ansprache in possessione gehabt.

Der lezte probst im pabstumb war Valentinus Burchardi, welcher dem Closter ettliche viel jahr mit grossem nuz vnd ruhm furgestanden, weil er aber anno Christi 1542 sahe vnd vermerckte, daß in religionis- vnd Kirchensachen eine verenderung furfallen wurde, hat er resigniret vnd die probstei vbergeben, ist gen Hamelen, da er auch ein Canonicus gewesen, gezogen, da er auch anno 1550. verstorben ist vnd ein hohes alter erlanget hat. Sobald nun dieser Valentinus anno Christi 1542 abgezogen, hat die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürstin vnd Fraw, Fraw Elisabeth, geborne Marggraffinne zu Brandenburg, Herzogin zu Braunschw. vnd Luneb. Wittwe, einen, Hans Hertzog genant, zum probst, verwalter vnd ambtman dahin gesezet, welcher auch das benante Closter zwei jahr lang bedienet hat.

Darnach ist Conradus Wintheimb, domahliger Vicecancellarius, von Hannover burtig, zum probst vnd verwalter dahin gesezet vnd verordnet, welcher anno 1554 daselbst verstorben. An seine statt ward verordnet Georgius Reichius, Furstl. Secretarius vnd Rath, ein ehrbarer vnd auffrichtiger man, [hat] auch ettliche jahr das Closter mit ruhm, auch mit seinem vnd des Closters nuz verwaltet vnd wol hauß gehalten; ist daselbst anno Domini 1573 verstorben. Darnach ist das Closter Wulffinghausen von dem Landesfürsten, Herzogen Erichen dem Jüngern, einem von Adel, Georgen von Gladenbeck genant, Hermans Sohn, von der von Kinderstete geboren, vff eine hohe pfandt=summa verschrieben, wodurch viel bemeldtes Closter zum höchsten beschwerdt, zum abnehmen vnd vbelstande bracht worden;

darumb dan die dohmalige Domina, Jungfraw Armgard von Mandelslo vnd ihr Convent sich nottrenglich vnd zu erhaltung ihres Closters nicht in geringe schulden stecken müssen, damit sie der schweren last vnd burden vnd des pfandtsherrn möchten loß werden.

Darauff wardt Conradus Büsing, von der Newstadt bürtig, ein gelarter, frommer, auffrichtiger man, dahin zum probst vnd verwalter verordnet; er wardt von dahero zum Ambtman zur Newstadt gesezet, da er auch verstorben. Die Junckern von Rheden, die Bocke von Wülffingen vnd die Ruschenplate haben daselbst ihr erbbegrebniß vnd sepultur gehabt; daselbst ist anno Domini 1243 Albrecht Bock der Elter begraben worden, vnd anno Christi 1244 ist Johan von Wülffingen gestorben vnd daselbst begraben; anno Christi 1353, am tage Matthiae starb Hr. Basilius Bock, Ritter, vnd ist daselbst zur erden bestattet worden; vnd anno Domini 1355 starb Hr. Sigfridt Bock vnd ist zu Wülffinghausen begraben worden.

Anno 1590 ist Hr. Conradus Ribachius, Uslariensis, von herzog Heinrico Julio zum ersten evangelischen priester zue Wittenborg gesezet worden, vnd von dannen nach Wülffinghausen beruffen.

[Anno[1]) 1631, den 2. Aprilis, ist ein Contract geschlossen zwischen R. P. Joannen Frencking alß Rectorem collegii Societatis Jesu Hildesis vnd Georg Köring alß antretenden verwalter gemeltes Collegii vber die güter zu Wülffinghausen, welche ihm auff 8 jahr zu gebrauchen verliehen.]"

II.

Von dem gegen Ende der vorstehenden Handschrift erwähnten Propste Konrad v. Windheim ist uns ein interessantes Register über die Einnahmen und Ausgaben des Klosters Wülfinghausen vom Jahre 1553 erhalten.[2]) Ich theile zu-

[1]) Dies Eingeklammerte ist Nachtrag von späterer Hand. — [2]) Original in d. Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen, cod. ms. philos. 23. — Auf diese Handschrift ward ich vom Hr. Prof. Dr. W. Meyer in Göttingen freundlichst aufmerksam gemacht.

nächst hier dieses Register mit erklärenden Anmerkungen mit und werde darnach einige Bemerkungen und Ergänzungen dazu folgen lassen.

„Register meiner, Conradt van Winthem, was ich im jar 53. an gelde und sonst allenthalben eingenomen und wedderumb ausgeben, wie volgett:

1553.

Inname an gelde unde erstlich an hoff- und gardentinsen.

Tho Eldagessen[1]): 40 kortlinge van dem borgermeister Achterkercken; 30 kortl. van Jacobo dem cantzler vam Klockenbringcke; 20 kortl. noch van dem cantzler vam Godickekampe; 10 kortl. van demselven noch van einem stucke gardens tho tinse; 16 kortl. Hinrich Goddesman; 32 kortl. Hans Dunten; 16 kortl. Hans Pilpicker; 16 kortl. Hans Krome; 10 kortl. Bartolt Dommer; 10 kortl. Hinrich Berendes; 6 kortl. Reneke Dunten; 27 kortl. Johan Langeheinrich; 10 kortl. Langehinrich; 16 kortl. Matteus Holthusen. — Summa an hofftinsen düt jar van Eldagessen ingenomen deit: 4 gld. 4 gr. 1 kortl.

Tho Holtensen[2]): 8 kortl. Hans Brunschew; 32 kortl. Johann Peters; 4 kortl. Casten Schaper; 8 kortl. Hinrich Segers; 6 kortl. Cordt Menge; 6 kortl. Christoffer Spitze; 4 kortl. Hinrich Oden; 5 kortl. Thonnies Gerlefs; 4 kortl. Johann Borchardes; 4 kortl. Hinrich Fricken; 4 kortl. Severin Lippoldes; 4 kortl. Hinrich Engelken; 4 kortl. Hans Fresman; 12 kortl. de Rindesche; 5 kortl. Hinrich Drawna; 16 kortl. Cordt Weser; 10 kortl. Hinrich Brandes; 4 kortl. Severin Klespen; 6 kortl. Cordt Baxman. — Summa an hofftinsen van Holtensen düt jar ingenomen deit: $2^1/_2$ gld. munte.

Tho Boetzem[3]): 16 kortl. Henningk Kemena; 6 kortl. Hans Kleingrove; 6 kortl. de Schwenesche; 12 kortl. Henni Deters; 10 kortl. Cordt Salias; 8 kortl. Hans Hars. — Summa &c. 19 snebarge 1 kortlingk.

---

[1]) Eldagsen, Stadt im Kreise Springe. — [2]) Holtensen, Dorf im Kreise Hameln. — [3]) Boitzum, Dorf im Kreise Springe.

Tho Medell [1]): 6 kortl. Hinrich Rosenbusch; 6 kortl. Harmen Bringckman; 20 kortl. Tileke Remmeken van twen jaren; 6 kortl. Hinrich Lenhof; 6 kortl. Hans Oden; 20 kortl. Jost Lipman; 28 kortl. de Sultenwigersche; 6 kortl. die Hamelmensche; 14 kortl. Hans van Jeseke; 2 kortl. Bartolt Papen; 20 kortl. Tileke Dreier; 8 kortl. Hans Warneken van 2 jaren; 4 kortl. Floreke Papen; 4 kortl. Tileke Coldenberch; 8 kortl. Arendt Warneken; 4 kortl. Hans Reborch; 12 kortl. Cordt van der Auwe; 8 kortl. Hans Renner; 3 kortl. Hans Lutkerdingk; 4 kortl. Hans Sivers; 16 kortl. Jaen Dreier; 10 kortl. Henningk Kusell; 6 kortl. Henningk Boden; 6 kortl. Mester Arendt; 8 kortl. Hans Pacht; 2 kortl. Hans Sollichman. — Summa &c.: 4 gld. 9 groschen.

Tho Alferde [2]): 4 kortl. Bartolt Lampen; 12 kortl. Henningk Lemmeken. — Summa &c.: 16 kortlinge.

Thom Quanthoffe [3]): 15 kortl. de Mattiesche; 12 kortl. Hinrich Lampen; 6 kortl. de Fresesche. — Summa &c.: 10 snebarge.

Tho Seelde [4]): 20 kortl. Albert Wintelen.

Tho Nettelreder [5]): 5 kortl. 1 alb. Cordt Stolte; 4 kortl. Clauwes Wulbranth; 4 kortl. Hinrich Koster; 4 kortl. Clauwes Heneken; 4 kortl. Hans Platte; 13 kortl. 1 alb. Cordt Meier; 5 kortl. 1 alb. Diderich Grimme der vogt. — Summa &c.: 13 snebarger 1 kortl.

Tho Eltze [6]): 40 kortl. Jaen Buthen tho Eltze; 5 kortl. Hans Stidde. — Summa &c.: 15 snebarger.

Summa Summarum aller hoff- und gardentinse düt jar ingenomen deit: 14 gld. munte, 3 groschen.

Inname an pachtgelde und sonst van Lande: 10 goslar Hans Metke van Hildensem tho pachtgelde; 6 kortlinge Hans Warneken tho Medell von 10 morgen landes; 10 goslar Hans Tosman tho Gronaw [7]) an pachtgelde ingenomen; 32 kortl. Diderich Kock thom Calenberge von 4 morgen

[1]) Mehle, Dorf i. Kr. Gronau. — [2]) Alferde, Dorf i. Kr. Springe. — [3]) Quanthof, Dorf i. Kr. Hameln. — [4]) Sehlde, Dorf i. Kr. Gronau. — [5]) Nettelrede, Dorf i. Kr. Springe. — [6]) Elze, Stadt i. Kr. Gronau. — [7]) Stadt Gronau.

landes tho Werpke [1]) gelegen; 12 kortl. van den olderluden tho Esbeck [2]) von einer hove landes. — Summa &c.: 18 gr. 1 kortl.

Inname an gelde van wischen: 16 kortlingk Henningk Russen tho Eldagessen; 20 kortl. Harmen Kummelen tho Eldagessen; 20 kortl. Cordt Negeren tho Eldagessen; 16 snebarger 2 kortl. Hans Castens tho Eldagessen; 16 Marriengroschen Arendt Moller; 16 snebarger Tileke Coldenberch von Medell; 1 1/2 gld. 10 kortl. Arendt Warneken tho Medel; 19 snebarger Hans Meier van Eldagessen; 20 kortl. Henningk Stus tho Eldagessen; 16 kortl. Hinrich Kalmeier tho Eldagessen; 16 kortl. Hans Sivers tho Medel; 20 kortl. die Odesche tho Eldagessen; 1 1/2 gld. 10 kortl. Joachim smede tho Eltze; 13 gr. 1 kortl. van der Rosenmollerschen; 40 kortl. Cordt Wefer tho Eldagessen; 28 kortl. Hinrich Kensy tho Eldagessen; 20 kortl. Cordt Beeckman tho Eldagessen; 34 kortl. Bartolt Schwehen tho Boetzem; 4 gld. munte Hans Wintelen tho Seelde, van twen jaren tho tinse geven, gift ider jars 2 guld. — Summa &c.: 15 gld. munte, 5 gr.

Inname van jerliken tinsen: 4 gld. munte van dem Rade tho Honnover up 100 goldgld. capitall tins ingenomen; 102 gld. munte, sint 60 goltgld. pr. 34 gr. tho reken, van dem heren Landrosten [3]) und Frantzen van Cramme up 1000 goltgulden capitall tins ingenomen; 2 1/2 gld. munte van dem Rade tho Eldagessen an jerligen tinsen ingenomen; 102 gld. munte van Michael van Mandelslo up 1000 goltgld. capital tins ingenomen, sint pr. 34 gr. tho reken 60 goldgld.; 1 gld. 10 kortl. van der dorpschop Medell up 20 gld. capital tins ingenomen; 73 1/2 gld. munte, sint 42 goltgld. pr. 35 gr. thoreken van Hans van Mandelslo thoe Blomenaw [4]) up 700 goltgld. capital tins ingenomen. — Summa &c.: 285 gld. munte 10 kortl.

---

[1]) Werbeke, wüst bei Schulenburg in der Deistergegend. — [2]) Esbeck, Dorf i. Kr. Gronau. — [3]) 1553 war Landdrost zwischen Deister u. Leine: Heidenreich von Kalenberg. — [4]) Blumenau, Dorf i. Kr. Neustadt a. R.

Inname van vorkofftem roggen: 18 groschen van Floreken Papen tho Medell vor 2 himpten; 17 gr. van Hansen Kruskampt tho Alferde vor 2 himpten; 8 gr. van Hans Sulvewolth tho Eldagessen vor 1 himpten; 27 gr. van Hinrich Garven tho Seelde vor 3 himpten; 18 gr. van Jorgen Russen tho Holtensen vor 2 himpten; $2^1/_2$ gld. 4 gr. van Johan Gerlefs tho Holtensen vor 1 mlthr.; 9 gr. van Hinrich Schomborch vor 1 himpten; $1^1/_2$ gld. 6 gr. van Opperman tho Boetzem vor 4 himpten; 1 gld. 7 gr. van Diderich Kuntlew und Cordt Beeckmann tho Eldagessen vor 3 himpten; 9 gr. van Cordt Wever vor 1 himpten; 27 gr. van Hans Lutkerdingk tho Medel vor 3 himpten; 8 punt Lub. van Hans Kruskampt tho Alferde vor 1 mlthr.; 18 gr. van Albert Klocker tho Medel vor 2 himpten; 9 gr. van dem lutken Berende tho Medell vor 1 himpten; $1^1/_2$ gld. 6 gr. van Bartolt Papen van Medell vor 4 himpten; 9 gr. van Hinrich Kinen tho Medel vor 1 himpten; 18 gr. van Tileken Clocker vor 2 himpten van Medell; 8 punt Lub. van Cordt Moller tho Eldagessen vor 1 mlthr.; $1^1/_2$ gld. 6 gr. van Hans Langen tho Eldagessen vor 4 himpten; 18 gr. van Hinrich Lippolde tho Holtensen vor 2 himpten; 18 gr. van Tileken Hardeken tho Holtensen vor 2 himpten; 8 gld. 10 kortl. van Hinrich Lampen tho Alferde vor $3^1/_2$ mlthr., ider mlthr. vor 7 punt; 9 gr. van Hans Renner tho Medel vor 1 himpten; 9 gr. van Moritzen tho Medel vor 1 himpten; 27 gr. van Hans Moller tho Eldagessen vor 3 himpten; 18 gr. van Matteus Holthusen tho Eldagessen vor 2 himpten; 9 gr. van Ailert Oden tho Eldagessen vor 1 himpten; 18 gr. van her Josten tho Eldagessen vor 2 himpten; 9 gr. van Tileken Hardeken tho Holtensen vor 1 himpten; 4 gld. van Bartken Hoves tho Honnover vor 4 scheppel; 9 gr. van Hinrich Oden tho Holtensen vor 1 himpten; 16 punt Lub. van Harborde tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 18 gr. van Hinrich Fricken tho Holtensen vor 2 himpten; 12 gr. van demsulvigen noch vor $1^1/_2$ himpten tinsroggen; 16 gr. van Hinrich Gerlefs tho Holtensen vor 2 himpten; $3^1/_2$ punt Lub. 5 kortl. van Diderich Drawna tho Holtensen vor 3 himpten; 18 gr. van Jaen

Buten tho Eltze vor 2 himpten; 18 gr. van dem strosnider tho Sossem [1]) vor 2 himpten; 17 gr. van Harmen Kummelen tho Eldagessen vor 2 himpten; 7 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe [2]) vor 7 himpten; 18 gr. van Hans Bringkman tho Sossem vor 2 himpten; 16 punt Lub. van Bartolt Lampen tho Alferde vor 2 mlthr. 2 himpten tinsroggen; 7 punt Lub. 1 gr. van Cordt Kies van Alferde vor 1 mlthr.; 32 gld. munte van Cordt Iseren tho Honnover vor 1 foder; 18 gr. van dem strosnider vor 2 himpten; 7 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 7 himpten; 1 gld. 5 gr. van Hans Moller tho Eldagessen vor 3 himpten; 9 gld. 10 kortl. van Albert Wintelen tho Seelde vor 3 mlthr. 4 himpten; 60 gld. munte van Gerth Engelken tho Honnover vor 2 foder; 32 gld. munte van Kelp tho Honnover vor 1 foder; 15 gr. van Hans Moller tho Eldagessen vor 2 himpten; 17 gr. van Hans Lutkerdingk tho Medell vor 2 himpten; 8 gr. van Hinrich Gerlefs dem schwêne [3]) vor 1 himpten; 3 gld. 6 gr. 2 kortl. van Hinrich Moller tho Gronawe vor 8 himpten, dat mlder vor 8 punt; 16 gld. munte van Hans Hartman tho Alferde vor 6 mlthr. tinsroggen; 9 gr. van Henningk dem folenherde vor 1 himpten; 14 gr. van Hinrich Gerlage dem schwêne vor 2 himpten 18 gr. van Benneken dem wagenknechte vor 2 himpten. — Summa &c.: 227 gld. munte minus 2 kortlinge.

Inname van vorkofftem weten: 7½ gld. munte von Hinrich Schomborch tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 7½ gld. munte van demsulvigen noch vor 2 mlthr.; 48 gld. munte van Hans Koneken tho Honnover vor 1 foder; 7½ gld. van Hans Schomborch tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 25 groschen van Diderich Backmester vor 2 himpten: 7½ gld. van Schomborge tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 7½ gld. munte van Brun Russen tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 7½ gld. munte van Jasper Becker tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 1½ gld. 7½ gr. van Diderich Becker thom Springe vor 3 himpten;

---

[1]) Sorsum, Dorf i. Kr. Springe. — [2]) Messenkamp, Dorf i. Kr. Springe. — [3]) swêne = Schweinehirt.

15 gld. munte van Hanse Schombordh tho Eldagessen vor 4 mlthr., ider scheppel vor 25 gr.; $154^1/_2$ gld. munte 6 gr. van Bartken Hovedes tho Honnover vor 4 foder 1 mlthr. Wulfingkhuser mate, den Bartke darsulvest so entelen vorkoft. — Summa &c.: $265^1/_2$ gld. munte $8^1/_2$ groschen.

Inname van vorkofftem garsten: 9 groschen van Hans Langen tho Eldagessen vor 1 himpten; 64 gld. munte van Frantz van Winthem tho Honnover vor 2 foder minus 8 scheppel; 18 gr. van Henningk Russen tho Eldagessen vor 2 himpten; 18 gr. van Brun Russen tho Eldagessen vor 2 himpten; 8 gr. van Reneken dem mollerknechte vor 1 himpten; $5^1/_2$ gld. 4 kortl. van Bartken Hoves tho Honnover vor 2 mlthr.; 1 gld. van Hinrich Fricken tho Holtensen vor 3 himpten; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 8 himpten; 1 gld. van Bartolt Lampen tho Alferde vor 3 himpten; 8 gld. 2 punt Lub. van demsulvigen noch vor 4 mlthr. 2 himpten, iden scheppel vor 2 punt Lub. betalt; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 8 himpten; 29 gld. munte van Arendt Scherer tho Honnover vor 11 mlthr.; 18 groschen van Diderich Becker thom Springe vor 2 himpten; 16 gld. 1 punt Lub. [van] Hans Hartman tho Alferde vor 7 mlthr. tinsgarsten; 7 punt Lub. van dem olden Diderich Lampe tho Eldagessen vor 1 mlthr. — Summa &c.: $136^1/_2$ gld. 5 gr. 2 kortl.

Inname van haveren: 7 groschen van Harmen Russen tho Holtensen vor 2 himpten; 3 gld. munte van Henningk Platten tho Eimickhusen [1]) vor 2 mlthr.; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 16 himpten. — Summa &c.: 6 gld. 1 kortlingk.

Inname van vorkofftem rovesamen: 32 gld. munte van Johann Wenth vor 10 mlthr., ider mlthr. vor 2 daler pr. 32 gr.

Inname van vorkofften perden: 9 gld. van Henningk Grimsellen tho Holtensen vor ein moderperdt; $9^1/_2$ gld. van Johann Peters tho Holtensen vor ein moder-

[1]) Eimbeckhausen, Dorf i. Kr. Springe.

perdt; $6^1/_2$ gld. munte van Hans Grimeselen tho Holtensen vor ein alt perdt; 5 punt Lub. van Bartolt Lampen tho Alferde vor ein perdt uth der stote; 8 gld. munthe 1 punt Lub. van Hinrich Lampen thom Quanthoffe vor 2 moderfolen; 6 gld. munthe van Corde Brandes tho Eldagessen vor ein moderfolen; 1 gld. van her Johan Bodeker dem predicanten van Copenbrugge [1]) vor ein folen; 19 gld. munte 4 gr., sint 12 daler pr. 32 groschen, van dem docter vor den brunen gule, den Hinrich reth [2]); $1^1/_2$ gld. munte van der Rosen-mollerschen vor ein olt perdt. — Summa &c.: $62^1/_2$ gld. munte, 4 gr.

Inname van vorkofften hüden: 18 gld. munte $2^1/_2$ gr. van Depmer Bessell tho Eldagessen vor 145 felle, weren hemel- und schapfelle.

Gemene inname an gelde: 2 gld. munte van der Winthemschen vor 24 punt fedderen, ider punt vor 5 kort-linge betalt; 4 gr. van Gerken Beken tho Eldagessen vor ein tegetfarken [3]) von Wulfinge [4]); 15 gr. van Hans Kruskamp tho Alferde vor 3 tegetfarken; 16 kortl. van der dorpschop Medel tho ossengelde; 5 gr. van Anneken Langenachts tho Alferde vor ein tegetfarken; 24 gr. vor 36 hofhoner van Medell, vor idern hon 2 kortl.; 8 gr. vor 12 hofhoner van Holtensen; 1 gr. van Hans Dunten tho Eldagessen vor 2 hof-honer; 7 kortl. tho Alferde van tegethoneren; $13^1/_2$ kortl. tho Wulfingen van tegethonern; 17 gr. 1 kortl. van Medell van tegethonern. — Summa &c.: $6^1/_2$ gld. 5 gr. 2 gosler.

Summa Summarum aller inname an gelde deit düt jar: $1070^1/_2$ gulden munte, 5 groschen, 2 goslar.

Utgave an gelde, und erstlich gesindelon:

12 gld. munte her Johan Brossem dem monnigk van Wittenborch van dren virendeill jars sine besoldinge; 4 gld. munte Hanse Francken, des amptmans knechte sin

---

[1]) Coppenbrügge, Flecken i. Kr. Hameln. — [2]) = ritt. — [3]) = Zehntferken. — [4]) Wülfingen, Dorf i. Kr. Springe.

sommerlon; 2 gld. munte Jorgen, des amptmans knechte sin winterlon, heft dut jar vor einen knecht gedenet; 7½ gld. munte 10 fortl. Hinrich Kocke dut jar tho lone geven; 1½ gld. munte Corde dem underkoke sin sommerlon; 1 gld. 20 fortl. Werth dem underkoke sin winterlon; 16 snebarger 2 fortl. Berende dem kokenjungen sin sommerlon; 1 gld. munte Christoffer, dem kokenjungen sin winterlon; 6 gld. munte Ludeken dem backmeister sin jarlon; 2½ gld. 10 fortl. Corde dem beckerknechte sin jarlohen; 5 gld. munte Bartolt Sluter sin jarlon; 4 gld. munthe Arendt Sluter sin jarlohen; 10 punt Lub. Marten dem smede sin sommerlon; 3 gld. munte 20 fortl. Hanse dem smede sin winterlon; 2 gld. munte Catharinen, Bartoldes frauwen, ohr jahrlohen; 6 gld. munte Diderich dem schomeker sin jarlohen; 1 gld. 20 fortl. Heisen dem hoppener [1]) sin jarlon; 16 snebarger 2 fortl. Hinricke dem portener sin jarlohn; 5 gld. 20 fortl. Reneken dem moller sin jarlohen; 16½ gld. 10 fortl. 5 megeden Overbecke ohr jarlohen, einer ideren des jars 7 punt Lub.; 2 gld. munthe Gisselen der clostermaget ohr jarlon; 2 gld. munte Anneken Sluters der clostermaget ohr jarlohen; 3 gld. munte 20 fortl. Hanse dem schwinemester sin jarlohen; 2 gld. munte Hinrich dem schwene sin jarlon; 2 gld. munte dem Spitzen, koherde [2]), sin jarlohen; 2½ gld. 10 fortl. Hinriche dem zegenherde sin jarlohen; 2½ gld. 10 fortl. Corde dem folenherde sin jarlon; 1 gld. 20 fortl. Jorgen dem eselholthauer [3]) sin jarlon; 17 snebarger 1 fortl. dem eseldriver sin jarlohen; 4 gld. munte Corde Raggen schapmester sin jarlon samb dren knechten, von Michaelis ao. 52 biß up Michaelis ao. 53 betalt; 4 gld. Jost Hover dem gardener sin jarlohen; 1 gld. 20 fortl. Hinrich Knien dem kemenadiener tho lone; 6 groschen dem gensejungen, davor he die gense gehoth; 20 fortl. dem koejungen, davor he Spitzen dem koherde de koe helpet hoden; 10 gr. dem jungen, de de snitschap den sommer gehot; 1 gld. 20 fortl. dem hofmester sin jarlohen;

---

[1]) hoppenere, Hopfenbauer. — [2]) = Kuhhirt. — [3]) Sic! Welches Geschäft hatte solcher zu verrichten?

1 gld. 20 kortl. dem schunevogede sin jarlon; 4 gld. munte Bartolt Gereken und Tilen Snider, den beiden umbknechten tho lone vom sommer; 1 gld. 20 kortl. Ludeken Vischer dem groten knechte by den groten pagen [1]) sin pennilon [2]); 1 gld. 20 kortl. Berende und Bartolt Gereken, deinen by den groten pagen, ohr jarlon; 1 gld. 20 kortl. dem groten knechte by den klenen pagen, sin pennilohen; 1 gld. 20 kortl. dem deiner by den klenen pagen, sin pennilon; 1 gld. 20 kortl. Corde Retberch dem plochmeister by den groten moderen [3]) sin pennilohen; 1 gld. 20 kortl. dem deiner by den groten moderen sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den lutken moderen sin pennilohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den lutken moderen sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den wittenperden [4]) sin lohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den wittenperden sin pennilon; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den blasenperden [5]) sin pennilon; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den blasenperden sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den winckelperden (?) sin pennilohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den winckelperden sin pennilohen; 10 gld. Hinrico dem schriver sin jarlon munthe; 13 gr. 1 kortl. Dranena by dem wesselspanne sin sommerlon; 5 punt Lub. Tileken Snider dem umbknechte sin winterlon; 2 punt Lub. Corde dem schwehenjungen [6]), davor he de mastschwine tho Wenniessen [7]) holp hoden, tho lone. — Summa an gelde dut jar tho gesindelohn geven deit: 142½ gld. 16 kortl.

Utgavegeldt thor kokenvorwaldinge:

3 groschen vor 3 par schollen dem amptman, kofte Hinricus tho Honnober; 1 gr. vor vische dem amptman, einem man von Overenrode [8]); 2 gr. dem vischer thom Calenberge vor vische, holde de schwinemester dem amptman; 4 gr. vor

---

[1]) page = Pferd (bes. Hengst). — [2]) penninklôn = (Pfenniglohn) Lohn. — [3]) moder = Mutterpferd, Stute. — [4]) = Schimmel. — [5]) = Pferde mit weißer Stirn, „Blässen". — [6]) = Schweinejunge. — [7]) Wennigsen, Dorf i. Kr. Linden. — [8]) Oberode, Dorf i. Kr. Münden.

sucker, holde Jorgen der kemenaknecht van Hildensem dem amptman; ½ gr. vor buckingk, brachte he ock dosulvest mede van Hildensem; 1 gld. munte vor 20 par schollen, kofte Hinricus im margk Walburg.[1] tho Honnober; 5 gr. dosulvest [vor] buckingk geven; 8 kortl. vor rintfleisch dem amptman, holde Jorgen van Eldagessen; 1 gld. vor 17 par schollen, kofte Hans Finingk in den osteren; 10 kortl. vor einen gronen aell, leth de amptman van der Steinhude halen; 8 gr. vor 6 punt rises der Ribbeschen; 10 gr. Annen van der heide vor 10 junge honer; 15 kortl. vor kaldunen und eine tungen vam rinde, holde Jorgen dem amptman van Brun, smeth tho Eldagessen; 11 gr. 1 kortl. Urras tho Honnober vor 10 par schollen; 7 gr. Jorgen Dickman tho Hildensem vor einen Engelschen keße dem amptman; 5 gr. vor 6 junge honer des backmesters sohne van Wenniessen[2]; 12 gr. vor klene droge heckede[3], leth de amptman tho Honnober kopen; 13 gr. vor frische vische den junfern; 8½ gld. munte 10 kortl. vor 65 geuse, kofte Hinricus tho Adensem[4], ider goß vor 8 kortl.; 1 gld. 4 gr. Tonnies Volger vor 3 punt suckers, ider punt vor 8 gr.; 2½ gld. munte vor 2 punt ungeferveden Engwer, ider punt 25 gr.; 24 gr. vor ein punt peper; 2 gld. munte 1 orth[5] vor ein virendell saffaran; 15 gr. vor ein vierendeill negelken Thonnies Volger tho Honnover; 7 gld. 1 punt Lub. Corde Moller thom Quanthoffe vor einen vetten steher[6]; 8½ gr. vor 10 droge aell tho Honnober koft; 12 gr. Hans Mollers frauwen van Eldagessen vor 11 junge honer; 15 gr. dem vischer thom Calenberge vor frische vische den junferen up die Quatertempora[7]; 7 gr. vor ein stucke rintfleisches, kofte Hinricus dem amptman tho Hildensem im margke Michaelis; 22 Mariengr. dosulvest vor 2 schock und 5 hovede kümpstkoels[8]; 20 kortl. vor 10 ref[9] sypollen, ider ref 2 kortl.; 4 kortl. vor petercillien-wortelen dem amptman; 2 gr. vor vische dem amptman, leth

---

[1] Walpurgentag ist der 1. Mai. — [2] Wennigsen. — [3] Hechte. — [4] Adensen, Dorf i. Kr. Springe. — [5] ort = ¼. — [6] steher, stêr = Stier. — [7] die Fasten. — [8] kumpstkôl = Sauerkohl (auch der weiße Kohl). — [9] ref = e. Gestell zum Tragen von Waaren.

Hinricus vam Calenberge holen; 46 gr. 2 kortl. vor 3 mlthr. 2 himpten koerove[1]), iden himpten vor 8 kortl. betalt, holde de homester van Brunnihusen[2]); 48 kortl. der Rosenmollerschen vor 6 junge gense; 3 gld. munte 5 gr. vor 5 heitsnucken[3]), koste Hinricus und der schapmeister tho Honnover im margke Symonis et Judae; 6 gr. doselvest vor 1 himpten bortfeldesche[4]) roven[5]); 10 kortl. vor 4 punt castanien dem amptman; 16 kortl. dosulvest ok vor 2 punt schwetzken dem amptman; 15 gr. Berende dem kokenjungen vor 15 emmer vull vettes, so twischen Ostern und Michaelis gefallen sin; 1 gr. demsulvigen vor 6 hemelstrutte[6]); 13 gr. 1 kortl. Hinrich Koke vor 8 kalffelle, die gefallen biß Ostern wente up Michaelis; 11 gr. demsulvigen noch vor 11 hasen, de dut jar gefangen sin; 9 gr. Corde dem underkoke vor 9 koestrutte[7]); $30\frac{1}{2}$ kortl. demsulvigen noch vor 61 klene strutte, weren 17 hemell, 1 schap, 6 zegen, 3 bocke, 16 kelver, 18 hoecke[8]), der soder[9]) Ostern biß up Michaelis gesneden; 4 gr. einer frauwen van Eldagessen vor junge honer; 4 gr. Jasper Kellen van Munder[10]) vor einen hasen, brochte he dem amptman; 15 gr. vor frische bernsse[11]), leth de amptman van der Steinhude bringen; 2 gr. Arendt Warneken van Medell vor eine metten bortfeldesche roven, brochte he dem amptman van Hildensem mede; $11\frac{1}{2}$ gr. vor 2 quappen[12]), schickede Hans Reden van Honnover dem amptman; 12 gr. vor 3 heckede, brochte ein man van Wenniessen, de Valentin der amptman darselbs gekoft habde, kregen die junferen int closter; 1 gr. Arendt Warneken vor vische, brachte he dem amptman; 16 gr. vor 3 heckede den Junferen up den hilligen Winachtenavent, worden van Wenniessen bracht; 3 gr. vor 4 ref sypollen, kofte Hinricus tho Hildensem; 4 gr. dosulvest vor Coriander,

---

[1]) Kuhrüben. — [2]) Brünighausen, Dorf i. Kr. Alfeld. — [3]) Heidschnucken, kleine Schafe in den Heiden u. Geestländern. — [4]) aus Bortfeld bei Braunschweig. — [5]) Rüben. — [6]) strutte, die edleren Eingeweide der Thiere (Herz, Lunge, Leber). — [7]) Kuhstrutte. — [8]) = hoken, Böckchen? — [9]) sodder, seder, seit. — [10]) Münder, Stadt i. Kr. Springe. — [11]) Barsche? — [12]) quappe, quabbe = Aalquappe.

foeniculi[1]) und carvi[2]), dem amptman in den sennep; 5 gr. vor ein punt peperkoms[3]), leth Hinricus van Hildensem holen am hilligen Winachtavende; 5 gr. vor sypollen, leth Hinricus van Hildensem holen; 3 gr. dem eselholthauwer[4]) Jorgen Russen vor eine halve metten sennep; 2 gr. Corde Vischer thom Calenberge vor 1 hecket dem amptman; 3 gr. vor 1/2 punt peperkoms[3]) Tonnies Volger tho Honnober; 2 gr. vor coriander und gardenkoem[5]) dem amptman, holde Jorgen van Hildensem; 5 gr. vor 5 ref sypollen, holde Hans Steingrove van Hildensem; 4 gr. vor 2 metten bortfeldesche rove, kofte Arendt Warneken dem amptman tho Hildensem; 2 goslar dosülvest dem amptman vor petercillien-wortelen; 7 1/2 gr. Arendt Warneken unsem vogede tho Medell vor 6 punt honniges in de koken; 6 gr. Hans Reborch tho Medell vor 1 matten senneps; 18 gr. Thonnies Volger tho Honnober vor 1 punt peper; 4 gr. Hans Hessen vor vische, de de Winthemsche ohme gegeven; 3 gr. der Winthemschen, de se dem amptman vor rintfleisch gegeven und van Eldagessen holen laten; 12 gr. dem amptman van Wenniessen vor 3 heckede, de he dem amptman van der Steinhow[6]) bringen leth; 11 gr. der Winthemschen wedder gegeven, de se vor 2 par rochen und 4 par witlings tho Honnober geven hadde, in der festweke in der vasten; 16 gr. Renneman van Adensen vor 1 hecket, den her Johan bei ohme bestellet hadde, dem amptman in der weken nach Oculi[7]); 3 1/2 gr. der Winthemschen, die sie einer frauwen van Eldag[8]) vor 3 honer gegeven; 8 gr. einer frauwen van Eldagessen vor grimpen[9]) dem amptman, de he sulvest gekoft; 14 gr. her Johann van Adensen vor einen hecket, den he dem amptman gekoft, in der vasten; 1 gr. der Winthemschen, den se Corde, unsem schapmester, vor frische aier dem amptman gegeven hadde; 9 gr. 2 goslar dem

[1]) feniculum = Fenchel. — [2]) carum calvi = Kümmel. — [3]) peperkome, peperkomel, Pfefferkümmel. — [4]) Vgl. S. 264, Nr. 3. — [5]) gardenkome, Gartenkümmel. — [6]) Steinhude, Flecken bei Bückeburg. — [7]) Sonntag Oculi fiel 1553 auf den 5. März. — [8]) = Eldagsen. — [9]) grimpe, ein kleiner eßbarer Fisch, Gründling.

amptman Arendt Warneken, unsem vogede tho Medell, vor 6 punt kruthonniges gegeven; 5 gr. Tileken Finen, unsem vogede thom Quanthoffe vor 3 klene heckede vor den amptman; 7 gr. demsulvigen der amptman noch vor einen barmen [1]) gegeven; 11 gr. Werth dem underkoke vor 11 koe- und rinderstrutte, de van Michaelis biß up Ostern gefallen; 16 gr. 2 kortl. demsulven noch vor 100 klene strutte geven, weren idell hemell und schape, und vor idell strutte 2 goslar; 9½ kortl. demsulvigen noch vor 19 klene strutte, weren 17 zegen und haverbock [2]), 2 kelver, vor ider strutte 2 goslar; 2 gr. vor sypollen, holde Werth der underkok van Hildensem; 4 gr. vor einen aell, schickte Valentin dem amptman van Wenniessen; 5 gr. vor darme tho wittenworsten [3]), de der amptman van Honnover halen leth; 18 gr. Christoffer dem kokenjungen vor 18 emmer full vettes, de van Michaelis biß up Ostern gefallen; 10 kortl. Hinrich Koke vor 2 kalffelle; 27 gr. Corde Raggen, unsem schapmester, vor 3 snitschape [4]), ider vor 9 gr.; 3 gld. munte Tonniessen dem knechte vor 6 snitschape; 2 gr. Arendt Warneken van Medell vor gardenkoem [5]) dem amptman in den sennep; 7 gld. munte dem schapmester noch vor 14 snitschape, ider vor 10 gr. betalt. — Summarum alles geldes düt jar up de kokenvorwaldinge gangen, deit: 70 gld. munte 17 kortlinge.

Utgavegeldt vor dorre fische und vor heringk:

13½ gld. munte 7 witte Christoffer Scherenhagen tho Honnover vor 1 thonnen rotscher [6]), de gewagen 217 punt, ides hundert vor 6 flo. 5 groschen, ides punt overwichte vor 11 witte betalt; 14 gld. munte minus ½ gr. Hans Wilkens tho Honnover vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 233 punt, ides hundert vor 6 flo., ides punt overwichte vor 3½ kortl.;

---

[1]) barme, ein Fisch, cyprinus barbus. — [2]) haverbuk, ein mit Hafer gefütterter, zum Schlachten bestimmter, verschnittener Ziegenbock. — [3]) Weißwürste. — [4]) snideschâpe, verschnittene Schafe zum Schlachten, Hammel. — [5]) Gartenkümmel. — [6]) Stockfisch.

$15\frac{1}{2}$ gld. munte 5 kortl. Clawes Roleves, koepman van Bremen, vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 260 punt, ides hundert vor 6 flo., ides punt overwichte vor $3\frac{1}{2}$ kortl.; 4 gld. 22 kortl. Hinrich Bomhauwer tho Honnober vor 7 fresche keße, de gewagen 131 punt, ides punt vor 2 kortl.; $4\frac{1}{2}$ gld. 4 gr. Henningk Bruckman tho Honnober vor 7 keße, de gewagen 143 punt; $9\frac{1}{2}$ gld. munte Hinrich Bomhauwer tho Honnober vor 1 thonnen fülheringes; 10 gld. munte Hans Wilkens tho Honnober vor 1 thonnen fülheringes; $9\frac{1}{2}$ gld. munte Henningk Brockman tho Honnober vor 1 thonnen fülheringes; 18 gld. munte minus 4 gr. Warner Spillicker, borgermeister tho Hamelen, vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 262 punt, ides hundert vor 4 daler 1 orth, iden daler pro 32 gr. tho reken, u. ides punt overwichte vor 4 kortl.; $24\frac{1}{2}$ gld. munte 5 mariengr. demsulvigen vor 3 thonnen sußlinges [1]), ider thonne vor 5 daler pro 33 gr. tho reken; $30\frac{1}{2}$ gld. munte $8\frac{1}{2}$ gr. 3 goslar Warner Spillicker vor 3 thonnen fülheringes, de thonnen vor 6 daler 1 orth, iden daler pro 33 grosch. tho reken; $11\frac{1}{2}$ gld. munte Jorgen Dickman tho Hildensem vor 1 thonnen gesolten aels; $13\frac{1}{2}$ gld. munte demsulvigen noch vor 1 thonnen gesolten holmer laß [2]); $18\frac{1}{2}$ gld. munte 2 gr. 1 goslar Warner Spilligker tho Hamelen vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 266 punt, ides hundert vor 4 daler 1 orth, iden daler pro 33 gr. u. ides punt overwichte vor 4 kortl.; $17\frac{1}{2}$ gld. munte 2 gr. 1 goslar Warner Spillicker tho Hamelen vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 251 punt, ides hundert vor 4 daler pro 33 gr. tho reken u. dat punt overwichte vor 4 kortl.; 6 gld. munte Warner Spillicker tho Hamelen vor 2 bremer lesse [3]), de gewagen 29 punt, und ye 8 punt vor 1 daler pro 33 gr., u. dat overwichte punt vor 5 groschen. — Summa alles geldes düt jar vor dorre [4]) fiswerck und sonst geven, deit: $221\frac{1}{2}$ gld. munte, 7 gr., 1 witte, 1 goslar.

---

[1]) Fische: Süßlinge. — [2]) Lachs. — [3]) = Lachse. — [4]) = trocken.

Utgavegeldt vor botteren:

27 gld. munte 8 gr. 7 witte Hans Wilkens tho Honnover vor eine thonnen botteren dick bant, die thonnen vor 16 daler, heft overgewagen 19 punt, u. ides punt vor 16 witte; 13½ gld. munte 3½ gr. Warner Spillicker tho Hamelen vor eine halve thonnen botteren dick bant, de halve thonnen vor 7 daler, heft overgewagen 33 punt, ides punt vor 1½ gr.; 29 gld. munte Hans Wilkens tho Hildensem vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 26½ gld. munte, heft overgewagen 25 punt, ides punt vor 2 gr.; 32 gld. munte 6 gr. Thonnies Volger tho Honnover vor eine thonnen botteren dick banth, de thonnen vor 18 daler pro 33 gr., heft overgewagen 26 punt, ides punt vor 2 Mariengr.; 29 gld. munte 14 gr. Warner Spillicker tho Hamelen vor eine thonnen botteren dick banth, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 32 gr. tho reken, heft overgewagen 49 punt, ides punt vor 2 gr.; 27 gld. munte 7 gr. demsulvigen noch vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 32 gr., heft overgewagen 26 punt, ides punt vor 2 gr.; 28½ gld. munte Warner Spillicker tho Hamelen vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 32 gr., heft overgewagen 37 punt, ides punt vor 2 gr.; 29 gld. munte 7½ gr. demsulvigen noch vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 33 gr., heft overgewagen 38 punt, ides punt vor 2 gr.; 24 gld. 11 gr. 2 kortl. Franz Kefenes, koepman van Bremen, vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15 daler, iden daler pro 32 gr., heft overgewagen 7 punt, ides punt vor 5 kortl.; 16 gld. munte 2 gr. Hans Engelken, borger binnen der Nyenstat vor Hildensem, vor eine halve thonnen botteren dick bant 14 gld. munte geven, heft overgewagen 21 punt, ides vor 2 gr. — Summa alles geldes düt jar vor botteren geven deit: 258 gld. 4 witte.

Utgavegeldt tho mastgelde:

36½ gld. munte 10 kortl. dem amptman tho Wenniessen vor 56 schwine tho mastgelde geven, der gegahen 27:7 weken,

und 33:8 weken, und van iderem schwine de weke geven 5 kortl., deit in summa wu bowen; 49 gld. munte 10 gr. Hansen van Mandelslo thor Blomenaw vor 30 schwine tho mastgelde, und van iderem schwine geven einen Joachimsdaler, idern pro 33 gr. tho reken. — Summa &c.: 86 gld. munte, 10 kortl.

Utgavegeldt vor solt:

31 gld. munte 4 gr. Clamer Hacken samb anderen soltheren tho Munder vor 24 mlthr. soltes gegeven, ider mlthr. vor 26 gr. betalt.

Utgave an gelde vor allerlei nottrofft des kellers:

4 gld. vor ein vat Eimbeckes beer, holde Bartolt Sluter van Eimbeck; 4 gld. vor ein vat Eimbeckes beer, holde Bartolt Sluter van Eimbeck; 7 gld. munte vor ein vat Eimbeckes beer, leth Hinricus dem amptman van Alfelde holen; 16 groschen vor 2 stoveken [1]) wiens tho wienetticke [2]), holde Hans van Hamelen van Hildensem; $1^1/_2$ gld. 2 gr. Diderich Russen tho Hildensem vor eine thonnen goße [3]) dem amptman; 3 gld. 7 gr. vor ein half vat goße dem amptman, halde Cordt Retberch van Goslar; 2 gld. 5 gr. vor eine thonnen brehan [4]) [van] Dusterhop tho Honnober, kam up de kemena [5]); 4 gr. vor gekrude mede [6]) dem amptman, holde Knie van Hildensem; 8 gr. vor ein stoveken wiens dem amptman, holde Hans van Hamelen van Hildensem; 2 gld. 5 gr. Hans Ruden tho Honnober vor eine thonnen brehan, kam up de kemena, do de doctor [7]) hir was; 3 gld. munte 6 gr. gegeven vor ein half vat goße dem amptman, holde Cordt Retberch van Goslar; 3 gld. 5 gr. vor ein half vat goße dem amptman, holde Cordt Retberch van Goslar; 8 gr. vor ein stoveken wiens, gaf de amptman den junferen in dem vastelavende, do sie sich bischorven (?) van des closters guderen am dage Esto mihi [8]); 2 gld. 5 gr. Henningk Hardeken tho Honnober vor eine

[1]) Stübchen. — [2]) Weinessig. — [3]) Gose, ein Goslarer Bier. — [4]) Broihan. — [5]) = Kemnade, Wohnzimmer. — [6]) Gewürzter Meth. — [7]) Dr. Gabriel; vgl. gleich nachher. — [8]) 1553, Febr. 12.

thonnen brehan, kam up de kemena, do doctor Gabriell hir beim amptman was; 4 1/2 gld. munte Jorgen van Winthemes frauwen vor 2 thonnen brehan up Esto mihi, kregen de junfern eine int closter und de ander up de kemenade; 3 gld. 6 gr. vor ein half vat goße dem amptman, halde Retberch van Goslar. — Summa &c.: 42 1/2 gld. munte, 8 gr.

Utgave an gelde dem bodeker:[1])

13 punt Lub., 5 kortl. Marten, bodeker, vor 53 dage gebunden im closter, keller, backhuse und vorwercke, iden dag 5 kortl.; 15 kortl. demsulvigen noch vor 3 emmer in de smede, backhus und schohne[2]), iden [dag] 5 kortl. — Summa &c.: 5 gld. 10 kortl.

Utgave an gelde up teringe:[3])

16 gr. Corde Elenden, dem groten knechte by den lutken pagen[4]), up 2 perde teringe, de de Junferen hertzogen Philipsen int lager vor Popenborch[5]) schicken mosten in den hilgen ostern[6]); 1 1/2 gld. 2 gr. Ludeken Vischer up unse pagenspan tho teringe geven, do se dat geschütte hertzogen Philipsen van Medell nach Tunderen[7]) foren mosten; 6 gr. Henningk Sivers, dem groten knechte up dat grote pagenspan tho teringe und stalgeldt, holde unsem g. f. u. heren etlichen wien van Northem up den Calenberch am Sontage Miseric. Domini[8]); 10 gr. Hinricus tho Honnover up dem Landtdage in vier nachten[9]) mit dem klopper[10]) vortert, Dinstages nach Miseric. Domini[11]) und verkofte etlichen weten; 2 gld. munte Hanse Francken thor teringe gedan, do he nach dem leger reth int Stifte Polborne[12]) an hertzogen Philipsen tho Brunschwigk der perde halben, am Sontage Mis. Dom.[13]);

---

[1]) Böttcher, Faßbinder. — [2]) schune, Scheune. — [3]) Zehrung. — [4]) page, Pferd. — [5]) Poppenburg, Domäne i. Kr. Gronau. — [6]) Der erste Ostertag fiel 1553 auf den 2. April. — [7]) Tündern, Dorf i. Kr. Hameln. — [8]) 1553, April 16. — [9]) Nächte = Tage. — [10]) klöpper, klepper, Reitpferd. — [11]) 1553, April 18. — [12]) = Padelborne, Paderborn. — [13]) 1553, April 16.

5 gr. Hinricus tho Hamelen vortert, do he an de Rede[1]) vorschicket wort, der perde halben, so hertzoge Philips tho Brunschwigk mitgenohmen und vor den bussen[2]) gingen, Dinstag post Jubilate[3]); 3 gr. Bartolt Sluter tho Eimbeck vortert, holde dem amptman ein vat Eimbecks beer; 1 gr. Bartolt Schwene thor teringe, forde nach Hamelen, holde eine thonnen botteren; 9 gr. Hinricus tho Honnover in margk Walpurgis[4]) in dren nachten mit dem cloper vortert, vorkofte weten und etlichen garsten, und hadde sonst mehr warbinge darselbs uththorichtende; 2 gr. teringe Ludeken Vischer up dat grote pagenspan, forde ein foder garsten nach Honnober; 1 gr. Jorgen dem kemenade-knechte thor teringe, was dem amptman nach Hildensem, holde wien und terpentin; 8 gr. Hinricus tho Honnover in twe nachten mit dem clopper vortert, was an Meine g. f. van Hennenberge[5]) &c. her Jostes[6]) halven tho Eldagessen am Dinstage nach Bonifatii[7]); 6 gr. Marten dem smede up samb beide pagenspanne tho teringe und stalgelde gedan, halden steinkolen von Stadthagen; 8 gr. unsen knechten up dat klene pagenspan, forden Antonio Corvino frauwen[8]) nach Hardegessen[9]), tho stalgelde und teringe Sontages nach Corp. Christi[10]); 3 gr. Bartolt Sluter up samb dat klene pagenspan thor teringe u. stalgelde, halden dem amptman ein vat Eimbecks beer von Eimbeck; 6 gr. de Jungfrauwen tho Honnober vortert, do sie an Meine g. f. van Henneberge weren, her Jostes halben, belangent die

---

[1]) = Räthe. — [2]) = Kanonen. — [3]) 1553, April 25. — [4]) Walpurgentag ist der 1. Mai. — [5]) Elisabeth, die Gemahlin Herzogs Erich I. hatte sich nach dessen Tode (1540) wiedervermählt 1546 mit dem Grafen Poppo von Henneberg. — [6]) Kanzler Jobst Walthausen. — [7]) 1553, Juni 6. — [8]) Der Familienname dieser Frau des am 5. Apr. zu Hannover verstorb. Anton Corvinus ist unbekannt; vgl. Baring, „Das Leben des ber. Ant. Corvinus", S. 81: „Von seiner Ehe-Consortin ist weiter nichts ausfündig zu machen, als daß sie Margaretha geheißen; also nennt sie Corvinus in e. Briefe an seine Tochter Barbaram, worinnen er die Tugenden der Mutter seiner Tochter zum Exempel vorgestellet." — [9]) Hardegsen, Stadt i. Kr. Einbeck. — [10]) 1553, Juni 4.

parre tho Eldagesse, am Frytage nach Bonifatii [1]); 5 gr. Hinricus tho Hildensem eine nacht mit dem klopper vortert, brachte Jorgen Dickman darselbs dat gelt vor laß und aell; 8 gr. de Domina [2]) samb etlichen amptjungkfrauwen und de schriver tho Honnober eine nacht aver vortert, do sie an Meine g. f. van Hennenberge etlicher sache halven, belangent ohre kerckenlene, weren, am Donredage nach Viti [3]) 7 gr. Hinricus tho Honnober in twe dagen und einer nacht vortert, was mit her Josten und hern Johan Asterio an Meine g. f. der parren halben tho Eldagessen und Adensen, Dinstag post Viti [4]); 2 gr. Henningk Sivers thor teringe, was nach Alfelde eines gules halben, de dor staen scholde und van hertzogen Philips krigesvolck genomen wort, Sontag post. Joh. bapt [5]); 5 gr. Hinricus tho Honnober up dem Landtage eine nacht aver vortert Dinstages nach Joh. bapt. [6]); 4 gr. up unser moderspane [7]) twei tho teringe und stalgelt, forden roggen nach Honnover; 7 gr. Henningk dem plochmester [8]) tho twen malen thor teringe nach Ganderssen [9]) und der Erichsburgk [10]) des vorgadderten [11]) krigesvolck halben, Mandages nach visit. Mariae [12]); 1 gr. Beneken dem knechte thor teringe, holde 8 mthr, solts van der Frese-schen tho Munder; 1 gld. 4 gr. dem gesinde thor teringe gedan, do se mit koen und perden thom Wormstaell legen, am dage Mariae Magdalenae [13]); 3½ gr. Hinricus tho Honnober mit dem gule eine nacht aver vortert, kofte botteren; 2 gr. Arendt Warneken thor teringe, halde dem amptman ein vat Eimbeckes beres van Alfelde; 2 gld. 3 gr. Hinrich Drawna tho Hamelen mit 5 gulen eine nacht aver vortert, do hertzoge Heinrich wedder van Wunstorp [14]) nach der Erichsburgk tog; 8 gr. unsen wagenknechten tho stalgelde

[1]) 1553, Juni 9. — [2]) Elisabeth v. Reden. — [3]) 1553, Juni 20. — [4]) 1553, Juni 18. — [5]) 1553, Juni 30. — [6]) 1553, Juni 25. — [7]) Mutterpferde. — [8]) Pflugmeister. — [9]) Gandersheim. — [10]) Erichsburg, Domäne i. Kr. Einbeck. — [11]) vorgadderen, versammeln. — [12]) 1553, Juli 3. — [13]) 1553, Juli 22. — [14]) Wunstorf, Stadt i. Kr. Neustadt a. R.

u. teringe, forde Meiner g. f. und frauwen etliche ohrer f. g. denere nach Munden Mandages nach Mattei apostoli [1]); 16 gr. Hinricus tho Hildensem mit dem brunen gule eine nacht aver vortert im margk Michaelis, darunder 1 gr., den unse wagenknechte vordrungken; 6 gr. Ludeken Vischer up dat klene pagenspan thor teringe, holde den predicanten van Minden Mandages nach Michaelis [2]); 2 gr. Bartolde unsem wagenknechte up dat pagenspan tho theringe, holde etlich speck wedder van Honnover; 5 gr. Corde Retberge tho teringe und stalgelde nach Goslar, halde dem amptman ein half vat goße; 6 gr. unsen knechten up unse beiden moderspan tho teringe u. stalgelde, forden nach Honnover, halden der Domina fenster, brochten rotscher und brehan mit; 1 gld. munte Hinricus dosulvest samb dem schapmester in drei nachten mit einem klopper vortert, koften heitsnucken und hadden sunst mehr warbinge uththorichtende; 4 gr. Jorgen Kruckenberge thor teringe, was dem amptman nach Goslar, bestelde goße; 2 gr. Henningk Sivers up dat wesselspan tho stalgelde und teringe, forde nach Honnover, halde den Junkeren brehan; 7 gr. Corde Retberge up dat klene pagenspan tho stalgelde u. teringe nach Goslar, halde den Junkeren u. amptman ein vat goße; 2 gr. Henni Sivers tho theringe, gingk nach Hamelen der gestolen perde halven Dinstages nach Martini [3]); 2 gr. Corde Retberch up dat grote moderspan, forde der olden hertzoginne etlich want [4]) van hir nach Honnover [5]) Frytages nach Martini [6]); 10 gr. Corde Elend up unse klene pagenspan, forde Hans van Oldershusen frauwen samb etlichen gerede nach Munden, Dinstag nach Elisabet [7]); 9 gr. Hinricus tho Honnover eine nacht mit bronen gule vortert, kofte die winterkledinge u. hatte sunst

[1]) 1553, Sept. 25. — [2]) 1553, Okt. 2. — [3]) 1553, Nov. 14. — [4]) want, Gewand, Tuch, Zeug. — [5]) Die Herzogin Elisabeth war nach d. Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) von Münden nach Hannover geflüchtet. Im Sommer 1555 verließ sie Hannover u. begab sich nach der Grafsch. Henneberg auf die Güter ihres zweiten Gemahls (vergl. S. 274, Nr. 5), wo sie zu Ilmenau am 25. Mai 1558 starb. — [6]) 1553, Nov. 17. — [7]) 1553, Nov. 21.

mehr warbinge dar, am dage Nicolai [1]); 2 gr. Corde Retberch tho teringe u. stalgelt, forde nach Honnober u. holde ein foder garsten wedder; 24 gr. Hinricus u. Jorgen in twen nachten mit twen klopper thom Stadthagen vortert, weren an den Graven tho Schauwenborch des brantschottes [2]) geldes halben, so die Junferen S. genaden geven scholden van ohren gudern, Mandages nach Nicolai [3]); 17 gr. Henningk Sivers geven, de he up den reisen nach Ganderssen, Hamelen u. nach den vorstolen perden vortert hatte; 2 gr. Cordt Elenden tho teringe u. stalgelde, forden Meiner g. f. van Hennenberge ein foder Eimbecks beer van hir nach Honnover Dinstages post Luciae [4]); 16 gr. Hinricus tho Hildensem mit dem brunen gule vortert eine nacht over, kofte butteren u. eine thonnen lasses u. hadde sonst mer warbinge darselbs uththorichten; 3 gr. gedan Jorgen thor teringe, reth nach Honnober an die olde hertzoginne etlicher warbinge halben, Mitwekens in den hilligen Winnachten [5]); 3 gr. dosulvest Thonnies Garlage tho Holtensen teringe, droch einen bref an de van Kampe; 13 gld. 3 gr. hebben die knechte vortert, do sie hertzogen Philipsen de bussen forden in dem toge nach Minden, u. des orts her in den hilligen Osteren [6]); 4 gld. munte dem klenen Berende u. Corde up unse grote pagenspan, do sie unsem g. fursten de bussen van Honnober nach dem Petershagen [7]) forden, vortert; 4 gr. up unse beiden pagenspan den knechten tho teringe u. stalgelde geven, halden die vastelkoste [8]) van Hamelen; 2 gr. up unse klene pagenspan den knechten tho teringe geven, forden der olden hertzoginnen ein foder Eimbecks beer van hir nach Honnober; 5 gr. Corde Retberch tho teringe nach Goslar, halde dem amptman ein half vat goße; 6 gr. Cordt Retberch geven tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat goße van Goslar; 5 gr. Jorgen thor teringe, brachte einen bref an dat dohm=

---

[1]) 1553, Dec. 6. — [2]) Brand=Schoß=Steuer. — [3]) 1553, Dec. 11. — [4]) 1553, Dec. 19. — [5]) 1553, Dec. 27. — [6]) Der erste Ostertag fiel 1553 auf den 2. April. — [7]) Petershagen in Prov. Westfalen. Kr. Minden. — [8]) Fastenspeise.

capitell tho Hildensem eines tegen [1]) halben tho Holtensen Donredages post Convers. Pauli [2]); 12 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen klopper eine nacht vortert, kofte botteren, fresche kese, bestalde den Junferen brehan u. vorkofte etlichen roggen; 4 gr. den knechten up unse beiden pagenspanne tho teringe u. stalgelde, forden 2 foder roggen nach Honnober; 3 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, halde eine thonnen aell u. eine halve thonnen botteren van Dickmanne; 2 gr. Jorgen thor teringe, reth nach Hildensem an den Dechen [3]) up dem barge [4]) einer antwort halben des gudes tho Boetzem, sabbato post Invocavit [5]); $1/2$ gr. Hinricus u. de hofmester thom Lauwenstehen [6]) vortert, do se de perde wedder halden, de am Osterwolde gepandet worden, Mitwekens nach Invocavit [7]); 3 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, reth an den Dechen ufm barge des gudes halben tho Boetzem; 2 gld. munte hebben Hans Warneke, unse voged, u. Henningk Sivers vortert, do se nach den gestolen perden in de graveschop Honstein weren; 13 gr. gegeven Ludeken Vischer up unse grote pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde etliche Meines g. f. u. heren diener vam Calenberge nach Munden Dinstages nach Reminiscere [8]); 7 gr. Cordt Retberge tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat goße van Goslar; 4 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, brachte einen bref an de van Monningkhusen, belangent de van Kampe, u. hadde sonst mehr warbinge dar uththorichtende, Frytages nach Cathedra Petri [9]); 1 gr. Hinricus tho Eldagessen up dem gerichte vortert mit Brun Russen, etlichs landes halben, welchs Cordt Dunte thovoren hatte; 9 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen klopper in twen nachten vortert, kofte 2 thonnen heringes u. vorkofte ein foder garsten u. betalede Tonnies Volger eine thonnen botteren; 2 gr. dosulvest den knechten up dat klene pagenspan, forden ein foder garsten nach Honnober; 8 gr. Bartolt Gereken up dat grote pagenspan, forde

---

[1]) = Zehnten. — [2]) 1553, Jan. 26. — [3]) = Dechant. — [4]) = Moritzberg. — [5]) 1553, Febr. 25. — [6]) Lauenstein, Flecken i. Kr. Hameln. — [7]) 1553, Febr. 22. — [8]) 1553, Febr. 28 — [9]) 1553, Febr. 24.

Meiner g. f. u. frauwen silberwagen vam Calenberge nach Munden am dage Judica [1]); 2 gld. munte Hans Mettenkop tho Honnober, de unse knechte by ohme vortert, do se mit den perden dar legen, de vor de bussen gespannen worden u. nach dem Petershagen forden; 4 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen klopper eine nacht vortert, brachte Gerth Engelken roggen u. kofte 1 thonnen botteren; 4 gr. dosulvest unsen knechten tho stalgelde u. teringe, forden 2 foder roggen nach Honnober, den Gert Engelken krech; 5 gr. Jorgen thor teringe gedan nach Hildensem, was an den dohmdechan der antwort halven mit dem tegen tho Holtensen; 5 gr. Cordt Retberge thor teringe, halde dem amptman ein half vat gose van Goslar; 4 gr., die amptman Jorgen thor teringe gedan nach Hildensem, an den dechan up dem barge, des stücke gude halben tho Boetzem, Mitweken nach Invocavit [2]); 10 gr. Cordt Elenden up dat lutke pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde Meiner g. f. etlich bettesgerede nach Munden van Wittenborch [3]); 10 gr. Johann dem groten knechte up unse grote pagenspan, forde Meiner g. f. etlich gerede vam Calenberge nach Munden Mandages nach Palmarum [4]); 2 gr. unsen wagenknechten up dat klene pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde Meinem g. f. u. heren etlichs zeuch van hir nach der Erichsburgk am stillen Frytage [5]); 2 gr. Jorgen vortert, was nach Hoxer [6]), halde allerlei koelsamen darher; 14 gr. Jorgen thor teringe, was nach Munden an Meinen g. f. mit etlichen breven, des vorledigeten meierhoffes halben tho Eldagessen, den Hinrich Berendes seliger bewonede; $1\frac{1}{2}$ gld. Hinrich Sulfander mit einem klopper in twen nachten thom Stadthagen vortert, brachte dem Graven tho Schauwenborch 40 daler; 6 gr. Cordt Rettberch tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat gose van Goslar; 8 gr. Hinricus tho Honnover mit dem klenen clopper vortert,

---

[1]) 1553, März 19. — [2]) 1553, Febr. 22. — [3]) Wittenburg, Dorf u. Domäne i. Kr. Springe. — [4]) 1553, März 27. — [5]) 1553, März 31. — [6]) Stadt Höxter in Westfalen.

brachte Sortman 261 gld. munte in afkortinge des sosteinden pennischatz; $2\frac{1}{2}$ gld. munte minus 1 gr. werth Groven tho Hildensem geven, de de schriver u. de reisiger knecht, wenn sie dar thor harbarge gelegen, vortert, darunder sein 13 gr., de de twei genohmen perde vorterden, deweile sie dar stunden. — Summa alles geldes düt jar up teringe gangen deit: 55 gld. munte.

Utgave an gelde vor bwlohen, erstlich an timmerlüden:

$6\frac{1}{2}$ gld. munte den twen segeren[1]) van Munder, hebben gesneden ein ider $32\frac{1}{2}$ dach latten, delen, stender u. sonst ander nottruft des gebauwes am stoven &c., u. einem jeden den dach tho lone 2 gr.; 4 gr. dem borgermester Achterkercken tho Eldagessen vor 2 dage, do he dat molkenhuß upschruffede; 2 gld. munte demsulvigen noch vor 20 dage, do he an der Domina huse getimmert, iden dach 2 gr.; $1\frac{1}{2}$ gld. $7\frac{1}{2}$ kortl. Ludeken Besten tho Eldagessen vor $20\frac{1}{2}$ dach, hefft ock an der Domina huse timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; 1 gld. 20 kortl. Cordt Berckman tho Eldagessen vor 16 dage, de he hefft an der Domina huse timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Hans van Holle tho Eldagessen vor 20 dage, de he an der Domina huse ock heft timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Hans Koepman tho Eldagessen vor 20 dage, de he an der Domina huse getimmert, iden dach 5 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. $7\frac{1}{2}$ kortl. Werner Struwelingk tho Eldagessen vor $19\frac{1}{2}$ dach, iden dach 5 kortl.; 5 gld. munte 4 gr. den twen segeren van Munder, hebben gesneden ein ider 26 dage latten, dellen, stender u. sperenen[2]), u. einen iden dach tho lone 2 gr.; 5 kortl. Werner Struwelingk tho Eldagessen vor einen dach, makede in de koken ein lager, darup de suer[3]) licht; 8 kortl. demsulven noch vor 2 dage, makede eine rennen int backhus; 5 kortl. Cordt Berckman vor 1 dach, holp Wernern dat lager in de koken maken, darup de ettick

[1]) seger, Säger. — [2]) sper, sperete, Sparrwerk. — [3]) sûr, Essig.

licht; 2 gr. borgermeister Achterken[1]) vor 1 dach timmerent an der Domina huse; 1 gld. munte Ludeken Vesten tho Eldagessen vor timmerent vor 12 dage, der he hefft bei der Domina huse 1 dach, 3 dage by dem folenhuse grunden helpen, 2 dage bei der verenmolen[2]) u. 6 doge krubben[3]) u. rennen utgehauwen, iden dach 5 kortl.; 7 gr. borgermester Achterkercken tho Eldagessen vor $3^1/_2$ dach timmerent, 3 bei dem folenhuse helpen grunden u. $^1/_2$ dach beim stoven, iden dach 2 gr.; 1 gld. $7^1/_2$ kortl. Werner Struwelingk vor $13^1/_2$ dach, der heft 3 dage bim folenhuse grunden helpen, 5 dage bei der vehrenmolen u. $5^1/_2$ dach noch krubben utgehauwen, iden dach 5 kortl. — Summa &c.: $24^1/_2$ gld. munte $6^1/_2$ gr.

Utgave an gelde den muerlüden:

35 kortl. Hermen Kummelent tho Eldagessen vor 7 dage, heft an der Domina huse de schwelle undergemuret, iden dach 5 kortl.; 10 kortl. Diderich Lampen tho Eldagessen vor 2 dage, heft an der Domina dornssen[4]) de wende u. den gevel[5]) muren helpen, iden dach 5 kortl.; 8 kortl. Balsar Holthusen dem kolckfleger[6]) vor 2 Tage kolckslahent; 8 gr. Hans Kummelent tho Eldagessen vor 4 dage muren an der Domina huse, iden dach 2 gr.; 25 kortl. sinem sone, heft ock an der Domina huse 5 dage gemuret, iden dach 5 kortl.; 16 kortl. Hans Stein tho Eldagessen vor 4 dage kolckslahent, iden dach 4 kortl.; 15 kortl. Hinrich Schomborch tho Eldagessen vor 3 dage, heft an der Domina dornssen wende u. den gevell muren helpen, iden 5 kortl.; 10 kortl. Hinrich Luningk tho Eldagessen vor 2 dage murent an der Domina huse, iden dach 5 kortl.; 8 kortl. Bartolt Fresman dem kolckfleger vor 2 dage kolckslahent; 18 gr. 1 kortl. Harmen Kummelent tho Eldagessen vor 11 dage murent, der he 4 beim folenhuse de schwelle undermuren helpen, 4 bei der verenmolen, 3 by der Domina huse, iden dach 5 kortl.; 4 gr. Balsar Holthusen tho

[1]) Derselbe heißt vorher u. gleich nachher „Achterkerken". — [2]) = Fährmühle. — [3]) = Krippen. — [4]) dornitze, dorntze, dornse, donse = Stube. — [5]) = Giebel. — [6]) = kalksleger, der den Kalkstein zerschlägt u. löscht zum Mauern.

Eldagessen vor 3 dage kalckslahen tho der Domina [huse], iden dach 4 kortl.; 1 gld. munte Diderich Kummelenen tho Eldagessen vor 12 dage murent, iden dach 5 kortl. — Summa &c.: 4 1/2 gld. munte 8 kortl.

Utgave an gelde den deckeren:

4 gld. munte 5 gr. mester Hans Steinman van Hildensem vor der Domina hus tho decken geven, so ohme vordinget wort; 2 gld. munte minus 1 gr. Hinrich dem portener vor 39 dage deckent, de he up dem ackerhuse, folenhuse, up dem schaperhuse u. up dem vorwarckes huse u. schune gedecket heft, iden dach 1 gr. — Summa &c.: 6 gld. munte, 4 gr.

Utgave an gelde dem ovenmeker[1]):

10 gr. Arendt Wicken tho Eldagessen vor twei oven tho settende, einen in des schrivers hus u. einen in den stoven; 1 gld. 4 gr. Hans Soltebawr tho Volckenssen[2]) vor 3 oven tho settende, einen in der Domina dornssen, einen in der suster dornssen u. einen in der groten dornssen in der kemena. — Summa &c.: 1 1/2 gld. 4 gr.

Utgave an gelde dem fenstermeker[3]):

2 1/2 gld. munte 2 1/2 gr. 1 kortl. Harmen Lintwedell tho Honnover vor fenster flickent, alse vor 4 stige u. 6 ruten up de kemena u. dornsen, ider ruten vor 2 witte, u. vor 4 fenster up des predicanten hus, ider vor 5 gr., 3 fenster in den stoven u. schrivershus, ider vor 4 gr. 25 kortl. vor 5 punt blies, 3 gr. vor 1/2 ℔ tennen[4]), deit in summa: 2 1/2 gld. 2 1/2 gr. 1 kortl.

Utgave an gelde dem teigeler[5]):

1 1/2 gld. 10 kortl. dem teigeler tho Eldagessen vor 500 muerstene tho der Domina schorstene vor ehrer dornssen; 11 punt Lud. Harborde tho Eldagessen vor 2 foder kalx; 2 1/2 punt demsulvigen noch vor 250 muerstene, de kemen tho der Domina schorstene; 1/2 gld. vor 50 dackstene Harborde,

[1]) Ofensetzer. — [2]) Völksen, Dorf i. Kr. Springe. — [3]) Glaser. — [4]) ten, Zinn. — [5]) tegelere, Ziegeler.

kemen up der Domina hus; 1 gld. munte Jacob Fresen borgermester tho Munder vor 200 hangelstene[1]), de up der Domina hus gehenget worden anno 1552 u. itzo 1553 betalt sin. — Summa &c.: $7^1/_2$ gld. munte, 10 kortl.

Utgave an gelde dem schottillier[2]):

40 kortl. Hinrich Knien tho Medell vor 8 dage, de heft he Arendt Wicken an der Domina huse helpen de bonen[3]) beschelen u. desulvigen geflicket; 1 gld. munte demsulven noch vor 12 dage, de he hefft an der Domina huse helpen fensterbogen u. solen[4]) maken, iden dach 5 kortl.; 2 gld. 20 kortl. Arendt Wicken tho Eldagessen vor 28 dage, de heft he an der Domina huse gearbeidet mit doneken[5]), fensterbogen u. solen makent, iden dach 5 kortl.; 22 gr. gegeven Arendt Wicken sohne, heft ohme tho den doneken hulpen 22 dage, iden dach 1 gr. — Summa &c.: 5 gld. munte 2 Mariengr.

Utgavegeldt vor iseren, staell u. wat sonst up de smede gangen:

8 punt Lub. vor 80 foder steinkolen, halden die twei pagenspanne vam Stadthagen; 10 punt Lub. 1 kortl. vor einen centner suerlendisch iseren, halde Marten, der smede, vam Solie; 7 gr. vor 3 hundert staell, halde Marten de smede van Hildensem; 24 gr. vor einen staf Rigensteder iseren, kofte Hinricus tho Honnober, de gewagen 36 punt, ides punt 2 kortl.; 2 punt Lub. mester Jaen tho Eltze vor enen staff suerlendisch iseren, de gewagen 20 punt, ides punt vor 2 kortl.; $1^1/_2$ gld. munte Hanse, smede tho Eldagessen, vor 2 bunt Gitliesches[6]) iseren, ide bunt vor 15 gr.; 12 gr. demsulvigen noch vor 1 staf gegeven, hat gewagen 24 ℔, ide punt $^1/_2$ gr.; 1 gld. 12 kortl. Hans, smede tho Eldagessen, vor 6 rathschenen; 20 kortl. demsulvigen vor 5 punt staels, hadde de homester holen laten; 14 gr. noch gegeven vor 6 hundert staell, halde Hans smedt van Hildensem; 16 punt Lub. Jorgen,

---

[1]) Dachsteine. — [2]) = Tischler. — [3]) bone, Decke, Boden. — [4]) sole, Schwellbalken. — [5]) donneken, donken, tünchen, mit Kalk bekleiden. — [6]) Von der Eisenhütte zu Gittelde.

Rosen, koppersmidt tho Hildensem, vor $1^1/_2$ centner minus 7 punt Gitliesches iseren; 9 punt 3 fortl. demsulvigen noch vor 1 centner Gitliesches iseren geven, halde Hans der smedt van Hildensem; 2 punt Lub. 2 fortl. demsulvigen noch vor 6 centner staell, ider centner 7 fortl. — Summa &c.: $2^1/_2$ gld. munte, 5 gr., 1 fortl.

Utgave an gelde dem rademeker u. vor ploge:

4 gld. munte dem rademeker Hans Krome vor 24 par rade tho makende, ider par 10 fortl.

Utgave an gelde vor wandt u. up de kledinge gangen:

40 gld. munthe dem amptman thor kledinge tho sambt des schrivers u. knechts up dat gantze jar, so ohme bewilligt u. thogesecht; 7 gld. munthe Hans Wilkens tho Hildensem vor einen schwarten docck hildemsch wanth, damit de 6 hodeljungen[1]) geklebet, u. krech Hanseken einen rock darvan; 24 gr. der Volgerschen tho Honnover vor 3 ellen damdorsch[2]) tho kappen den 6 groten knechten. — Summa &c.: 48 gld. munte 4 gr.

Utgave an gelde tho betalinge jarliger tinse:

3 gld. munte heren Ludelef Harlessen[3]) tho Hildensem up dem barge van dem gude tho Boetzem tho tinse geven Mitwekens nach Symonis et Judae[4]); 4 gld. 8 snebarger den Canoniken tho Hildensem im cottelkorve[5]) tho tinse, geven am dage Omnium sanctorum[6]); $2^1/_2$ gld. 10 fortl. Teodoricus Wedemer von der parre tho Holtensen tho tinse den 12. Nov.; 7 gld. munte Albert Wintelen tho Seelde up 100 gulden capitall tho tinse, am dage Oculi[7]); 4 punt Lub. den vicarien im dome tho Hildensem tho tinse; $1^1/_2$ gld.

---

1) Hütejungen. — 2) Sic! = damdôk, schmales englisches Tuch? — 3) Ludolf von Harlessem, Canonicus u. Küster des Moritzstiftes bei Hildesheim. — 4) 1553, Nov. 1. — 5) Sic! = scottelkorf, schottelkorf, Schüsselkorb, Gestift am Domhofe in Hildesheim; vgl. Neues vaterl. Arch. 1831, S. 245 ff., u. Beitr. z. Hildesh. Gesch. II, S. 159 ff. — 6) 1553, Nov. 1. — 7) 1553, März 5.

20 fortl. her Berende tho Esbeck up 100 punt capitall tho tinse; 8 gld. munte Corde Moller thom Quanthoffe up 100 daler capitall tho tinse, sint pro 32 gr. 5 daler; 18 gld. munte 6½ gr. Hanse Fininge tho Honnover up 190 daler tho tinse, sint pro 32 gr. 11 daler 14½ gr. — Summa &c.: 46½ gld. munte 3½ fortl.

Utgave an gelde thom landtschatte u. sonst den Heren geven:

36 gld. munte vor 2 foder haveren unsem g. f. u. heren tho behoff siner f. g. underholdinge up dem Landtage tho Honnover gegeven neben anderen closteren, Dinstag nach Miseric. Domini [1]); 58 gld. munte hebben die jungkfrauwen moten Meiner g. furstinnen van Hennenberge tho behoff ohrer f. g. underholdinge tho Honnover vor haveren u. sonst geven, Donredags nach Viti [2]); 160 gld. munte, sint 100 daler pro 32 gr., Meinem g. f. u. Heren tho behuef siner f. g. afferdinge [3]) der lantzknechte, de thom Calenberge gelegen, am dage Michaelis [4]), lut des amptmans thom Calenberge quitantz; 800 gld. munte, sint 500 daler pro 32 gr., hertogen Philipsen tho Brunschwigk u. Lunenborch tho brantschatte geven; 5 gld. munte Meiner g. f. u. frauwen up Ir f. g. beger, fromder heren u. geste, so Ir f. g. ins hus bekomen worde, vor einen ossen nach Munden geschicket, in den Osteren; 66 gld. munte, sint 40 daler pro 33 gr., dem Graven tho Schauwenborch tho stur geven van unsen guderen u. kornetinsen, so in der graveschop belegen; 261 gld. munte 15 Matt., den gulden tho 20 Mariengroschen, Hansen Soethman, innemer der landtstur up unser nastendigen tax des sosteinden pennischatz u. bedageden [5]) tinsen afgegeven, darunder 48 goltgld. pro 36 gr. achtigesten halven daler pro

[1]) 1553, April 18. — [2]) 1553, Juni 22, der Vitustag selbst (Juni 15.) fiel 1553 auf einen Donnerstag. — [3]) afverding, Absendung, Abfertigung. — [4]) 1553, Sept. 29. — [5]) bedaget, auf e. bestimmten Tag festgesetzt.

33 gr. an daleren u. veer u. vertigesten halven gld. munte, 6 gr. an Mariengroschen. — Summa &c.: 1386 gld., 15 Matt.

Utgave an gelde den deel= u. tegetvogeden:

1 gld. munte Hans Kruskampt tho Alferde dem vogede, darvor he den deel u. tegen gesamlet; 2 punt Lub. Arendt Warneken, unsem vogede tho Medell, darvor he den deel u. tegen gesamlet. — Summa &c.: $1^1/_2$ gld. 10 kortl.

Utgave an gelde den meierern, strosnideren, derscheren [1]) u. anderen dagloneren:

6 gr. Berendt Kemena tho Boetzem, heft 6 dage helpen im hoppen hacken, ideren dach 1 gr.; 6 gr. Hans Stein=groven, heft ock 6 dage im hoppen hacken hulpen, iden dach 1 gr.; 22 kortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 32 dage, heft tho allerlei arbeide hulpen thunen [2]), wasen, roden [3]) u. hopstiffelen [4]) hauwen, im hoppen gehackt, gestifflet, idern dach 1 kortl.; $5^1/_2$ gr. demsulvigen noch vor 11 [dage], de he heft dem homester im holte blocke hauwen, iden dach $^1/_2$ gr.; 11 gr. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 33 dage, hefft tho allerlei arbeide hulpen im hoppen hacken, gestiffelt, roden, wasen u. hopstiffelen gehauwen, gethunet &c., ideren dach 1 kortl.; 11 gr. Arendt Wicken tho Eldagessen vor 6 dage arbeit, heft allerlei nottrufft gemaket, alse dem amptman einen disch, in de koken eine richtebanck [5]) &c., iden dach $5^1/_2$ kortl.; 9 gr. 1 kortl. Johan Woldeken tho Eldagessen vor 7 dage, der he heft Arendt Wicken 5 am stoven u. up der olden kemenade ein want helpen muren u. 2 dage witte erden gemaket tho kacheloven, iden dach 4 kortl.; 20 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 20 dage, heft tho allerlei arbeide hulpen im hoppen hacken, stiffelen, hopstiffelen gehauwen, stro geschuddet, over felt gegangen u. up dem ackerhuse decken helpen, iden dach 1 kortl.; $1^1/_2$ gr. demsulvigen noch vor

---

[1]) Drescher. — [2]) tunen, Zaun machen. — [3]) rode, Ruthe, Zweig. — [4]) Hopfenstiefeln. — [5]) Bank oder Gestell, um Teller, Schüsseln 2c. darauf zu setzen.

3 dage, de he heft an der Domina huse helpen arbeiden, iden dach 1/2 gr.; 10 gr. Cordt Besten tho Oldendorp vor 10 dage strosnident; 15 gr. 2 fortl. Hinrich Schwene tho Boetzem vor 47 dage, heft tho allerlei arbeide helpen im hoppen hacken, roden gehauwen, gestiffelt, stro geschübbet, getimmert, gedecket u. by der Domina huse gearbeidet, iden dach; 1 fortl.; 1 gr. demsulvigen noch vor 1 dach rovesamen meiget [1]) 26 fortl. Opperman tho Boetzem vor 26 dage, heft ock tho demsulvigen arbeide gehulpen im hoppen hacken, roden gehauwen, gestiffelt &c., iden dach 1 fortl.; 1 gr. demsulvigen noch vor 1 dach rovesamen meiget; 4 gr. Opperman noch vor 8 dage repe [2]) makent, iden dach 1/2 gr.; 26 fortl. Hans Steingroven tho Boetzem vor 26 dage geven, heft ock desulv. dage in solickem arbeide gehulpen; 1 gr. ohme noch vor 1 dach rovesamen meient; 26 gr. Hans Lutkerdingk tho Medel vor 42 dage, de he heft helpen stro schudden, thunen u. wasen, ideren dach 1/2 gr.; 20 fortl. demsulvigen noch vor 10 dage, der he 5 dage im hoppen gehacket u. 5 hopstiffelen gehauwen, iden dag 2 fortl.; 12 gr. ohme noch vor 12 dage, de he heft helpen dem portener up dem ackerhuse decken, iden dach 1 gr.; 15 fortl. Cordt Beckman tho Eldagessen vor 3 dage garsten meient; 1 gr. Werner Struvelingk tho Eldagessen vor 1 dach bantholt [3]) hauwent im Eldagesser holte; 32 fortl. Thonnies Gerlefs tho Holtensen vor allerlei arbeit alse vor 32 dage &c.; 20 fortl. demsulven noch vor 19 1/2 dage, de he heft stro geschubbet, gedecket u. by der Domina huse steine gedragen u. dat scheuerdack afgebrocken; iden dag 1 fortl., darunder 1/2 dag, den he tho Alferde rovesamen gedroschen 1 fortl.; 1 gr. ohme noch vor 1 dach rovesamen dreschent; 19 fortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 19 dage, de he heft tho allerlei arbeide hulpen; 1 gr. demsulvigen noch 1 dach rovesamen meient; 19 fortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 19 dage; 1 gr. dems. ock vor 1 dach rovesamen meient; 1 gr. Tileken Coldenberch tho Medell, heft

---

[1]) meigen, meien, mähen. — [2]) rêp, repe, Reif, Seil. — [3]) Holz zu Reifen.

darsulvest unsem vogede 1 dach rovesamen dreschen helpen; 24 gr. Segelken vam Calenberge vor 18 dage, de he heft roggen, weten u. wicken meien hulpen, iden dag 4 kortl.; 7 gr. Jorgen Russen tho Holtensen vor 7 dage im hoppen hackent; 25 kortl. Cordt Golias tho Boetzem vor 25 dage, de he hefft tho allerlei arbeide gehulpen &c., iden dach 1 kortl.; 20 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 20 dage, de he hefft ock im hoppen gehackt u. an der Domina huse thunen u. kleven [1]) helpen; 13 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 13 dage, de he dem portener up dem vorwarkes huse u. up dem backhuse decken hulpen; 12½ gr. demsulvigen noch vor 12½ dage, de he hefft tho allerlei arbeide: by der Domina huse stene gedragen, lemen geposet [2]), geklevet u. de kokenschwine im holte gewartt, do die viende vor Eltze legen, iden dach 1 gr.; 1 gr. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 1 dach rovesamen meient; 7 kortl. demsulvigen noch vor 3½ dach rovesamen dreschent, iden dag 2 kortl.; 1½ gr. vor anderthalven dach bwholt dragent tho der Domina huse; 1 gld. 10 kortl. Jurgen Kruckenberge vor 20 dage mit dem segede [3]) im roggen, weten u. wicken meyent, iden dag 4 kortl.; 18 gr. 2 kortl. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 14 dage mit dem segede im roggen, weten, wicken u. bonen meient; iden dag 4 kortl., 1½ gld. 5 kortl. Diderich Kinen tho Eldagessen vor 19 dage, de he an der Domina huse gearbeidet, wickede de wende, makede solen u. bencke darin, iden dag 5 kortl.; 4 gr. Berende van Medell vor 3 dage mit dem segede im roggen meient, iden dach 4 kortl.; 14 kortl. demsulvigen noch vor 7 dage dreschent, iden dag 2 kortl.; 1 gld. 10 kortl. Jacob Greveken vor 14 dage, de he im garsten u. haveren gemeiget, dorunder 3 dage im grase, iden dach 5 kortl.; 13 gr. 1 kortl. Hinrich Rosenbusch tho Medell vor 8 dage, de he mit der sessen [4]) im garsten u. haveren gemeiget, iden dach 5 kortl.; 12½ kortl. Hans Borcherdes tho Medell vor 2½ dage garsten u. haveren meigent, iden dach 5 kortl.; 1 gld. 10 kortl. Hinrich Sekinges

---

[1]) Mit Lehm arbeiten. — [2]) Lehm zertreten. — [3]) segede Sichel. — [4]) = sesene, Sense.

thom Oldenhagen [1]), demeinen stiger [2]) sin arnelohen [3]); 1 gld. 10 kortl. Jorgen Moller tho Eldagessen, dem anderen stiger, sin arnelohen; 1 gld. 10 kortl. Bartolt Roleffes tho Wulfinge, dem ersten banseboven [4]), sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Johan Sulvewolt tho Eldagessen, dem anderen banseboven, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Henni Grimesellen tho Wulfinge, dem 3. banseboven, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Harmen Arendes tho Eldagessen, dem 4. banseboven, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Hinrich Holsten tho Wulfinge, dem 5. banseboven, sin arnelohen; 14 kortl. Hans Renner tho Medell vor 3½ dach mit dem segede im roggen meient, iden Tag 4 kortl.; 2 kortl. demsulvigen noch vor 1 dach dreschent; 12½ kortl. Harmen Bringkman tho Medel vor 2½ dach mit der sessen im haveren meigent, iden dach 5 kortl.; 14 kortl. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 7 dage roggen u. weten derschent, iden dach 2 kortl.; 3½ gr. demsulvigen noch vor 7 dage garsten u. haveren hackent, iden dach ½ gr.; 4 gr. Hans Lutkerdingk noch vor 9 dage stroschuddent; 32 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 32 dage tho allerlei arbeide &c., iden dach 1 kortl.; 1½ gld. demsulven noch vor 18 dage mit der sessen im garsten, haveren u. graße gemeigt, iden dag 5 kortl.; 25 kortl. ohme noch vor 5 dage mit dem segede im roggen u. weten gemeiget; 7 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 7 dage, de he an der Domina huse tho allerlei arbeide gehulpen: kleven, thunen u. stene dragen, iden dach 1 kortl.; 5 kortl. Hinrich Oden vor 1 dach teilent [5]) tho Holtensen, heft bei egener kost gearbeit; 8 kortl. demsulvigen noch vor 4 dage derschent hir up dem hove roggen u. haveren, iden dag 2 kortl.; 18 gr. 1 kortl. Jorgen Russen tho Holtensen vor 11 dage, de he mit der sessen im garsten- u. haveren-meigen hulpen, iden dach 5 kortl.; 10 kortl. Hans Sollichman tho Medell vor 2½ dage mit dem segede im roggen meigent, iden dach

---

[1]) Altenhagen, Dorf i. Kr. Springe. — [2]) stiger, der die Kornstiegen aufstellt. — [3]) arne, Ernte, arnelôn, Erntelohn. — [4]) banse = Scheune; bansen = das Einschichten des Getreides in die Scheune; bansebove = der Bube, Junge, welcher das bansen thut. — [5]) = tegolen, teigelen, Ziegel machen.

4 kortl.; 4 kortl. Thonnies Helmes tho Medell vor 1 dach wicken meient; 16 kortl. Diderich Knien, makede dem predicanten eine slapkameren up dem einen huse, daran he 4 dage gearbeit, iden dach tho lone 4 kortl.; 16 kortl. demſ. noch vor 4 dage, de he an der Domina huse gearbeidet; 4 gr. Diderich Knien vor 3 dage, deckede den backoven im backhuse, iden dach 4 kortl.; 8 kortl. demſ. noch vor 2 dage, bestrek her Otten sine slapkameren; 8 kortl. ohme noch vor 2 dage, smerede der Domina ohre dornsen u. den schorstein; 20 kortl. Joachim Sivers tho Medell vor 5 dage roggen u. weten meigen; 8 gr. Hans Moller tho Medell vor 4 dage, heft up dem backhuse de bonen anderwegen vorlecht; 5 gr. sinem knechte vor 4 dage, de he ohme dartho gehulpen; 17 gr. 1 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 13 dage, de he heft mit dem segede im roggen, weten u. wicken gemeiget, iden dach 4 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gr. demſ. noch vor 3 dage garsten hackent, iden dach $\frac{1}{2}$ gr.; 5 kortl. ohme noch vor 4 dage, heft 1 dach holt geklovet [1]) dem amptman, 2 dage notte [2]) geslagen, iden dach 1 kortl., u. 1 dach roggen gedroschen 2 kortl.; 14 gr. 2 kortl. Thonnies Gerlefs tho Holtensen vor 11 dage, de he mit dem segede gemeiget; iden dag 4 kortl.; 7 kortl. demſ. noch vor 7 dage, de he an der Domina huse gearbeidet, alse stene gedragen, geklovet u. slichteroden [3]) im holte gehauwen; 13 kortl. ohme noch vor 4 dage, heft 2 dage mit der sessen gras gemeiget; iden dach 5 kortl., u. 2 dage garsten gehacket, iden dach $\frac{1}{2}$ gr.; 1 gld. 5 kortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 13 dage, garsten, haveren u. gras gemeiget, iden dach 5 kortl.; 4 gr. Hinrich Fricken tho Holtensen noch vor 6 dage derschent, heft hir in der schune 4 dage saetweten gedroschen u. 2 dage tho Holtensen deell [4]), iden dach 2 kortl.; 5 kortl. demſ. noch vor 5 entelen dage, an der Domina huse gearbeidet; $1\frac{1}{2}$ gld. 4 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 47 dage deell derschent tho Holtensen, iden dach 2 kortl.; 8 kortl. Hinrich Oden vor 4 dage in der newen schune saetweten derschent; 7 kortl. demſ.

---

[1]) kloven, spalten. — [2]) not, note, Nuß. — [3]) ? — [4]) = Dill, Gurkenkraut.

noch vor 5 dage holt klovent im Heinholte u. vor 2 dage notte slahent, iden dach 1 fortl.; $1^1/_2$ gld. 1 gr. Cordt Opperman tho Boetzem, heft 8 dage mit dem segede roggen u. weten gemeiget, iden dach 4 fortl., 8 dage repe gemaket, iden dach $^1/_2$ gr., 8 dage tho Wulfinge deel gedroschen, iden dach 2 fortl., 5 dage hir up dem hove roggen u. haveren gedroschen, iden dach 2 fortl., 4 dage rovesamen tho Wulfinge u. hir gedroschen, iden dach 2 fortl., u. 15 dage noch entelen gearbeidet alse hoppen afgenomen, meß gestrauwet, slichte-roden gehauwen u. by der Domina &c., iden dach 1 fortl.; 8 fortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 4 dage saetweten derschent in der newen schune; 3 fortl. dems. noch vor 3 dage holt klovent im Heinholte dem amptman; $1^1/_2$ gld. munte Thonnies Gerlefs tho Holtensen vor 45 dage deell derschent, iden dach 2 fortl., darunder sint 4 dage, de he in der newen schüne saetweten gedroschen; 4 fortl. dems. noch vor 4 dage holtklovent im Heinholte; 18 gr. 1 fortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 28 dage deell dreschent tho Holtensen, iden dach 2 fortl.; 12 gr. Hinrich Segers tho Holtensen vor 12 dage, de he im hoppen gegraven; 4 gr. dems. noch vor 4 dage hoppstiffelen hauwent; 26 gr. Hans Bringkman tho Sossem [1]) vor 26 dage strosnident; 18 gr. dems. noch vor 18 dage strosnident; 21 gr. 1 fortl. Hinrich Holter thom Quanthoffe vor 32 dage, de he heft dem vogede darselbs deell derschen hulpen, iden dach 2 fortl.; 10 fortl. Floreken Papen tho Medel vor 2 dage haveren meient, iden dach 5 fortl.; 19 gr. dems. noch vor 9 dage slachtent; 15 gr. Hanse Bringkman vor 15 dage strosnident; 1 gld. munte Tileken Coldenberch tho Medell vor 30 dage, heft dem vogede darsulvest den deill derschen hulpen, iden dach 2 fortl.; 2 gld. 2 gr. Hans Moller tho Eldagessen vor 21 dage, de he heft im sommer an beiden molen gearbeidet u. desulven gebetert mit kamraden [2]) u. water-raden, iden tach 2 gr.; 21 gr. dems. noch vor 14 dage, de he in diessem winter an beiden molen gearbeidet u. in de verenmolen nie kamrath u. waterrath gemaket, iden dach $1^1/_2$ gr.;

[1]) Sorsum, Dorf i. Kr. Springe. — [2]) Kammrad, Zahnrad.

3 gr. Hanse dem strosnider vor 3 dage strosnident; 4 gr. Hinrich Segers tho Holtensen vor stuken [1]) hauwent; 10 gr. Hans Lutkerdingk van Medell vor 12 dage, de he hefft dem portener up dem honerhuse im closter, up dem schaperhove u. up dem folenhuse decken hulpen, iden dach 10 goslar; 8 gr. dems. noch vor 8 dage, de he heft den muerluden bei der verenmolen u. bey dem folenhuse helpen stene thogedragen u. kalck, iden dach 1 gr.; 25 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor allerlei arbeit, also vor 45 dag, dar he heft 9 dage uth dem overen molendike [2]) erden schuven helpen, iden dach 1 gr., 8 dage vor den schwinemester de schwine gehot, do de schwinemester nach den mastschwinen nach Wenniessen u. der Blomenaw was, iden dag $1/2$ gr., 16 dage hopstiffelen, slichteroden u. weiden gehauwen, getunet u. gewaset, iden dach $1/2$ gr., u. 12 dage stro geschuddet, iden dach 1 kortl.; $2 1/2$ gr. dems. noch, was vifmall mit dem schwene nach Wenniesse u. der Blomenaw u. holden mastschwine wedder; 1 gld. 5 kortl. Hinrich Schwene tho Boetzem vor 13 dage mit der sessen im garsten, haveren u. graße gemeiget, iden dach 5 kortl.; 11 gr. dems. noch vor allerlei arbeit &c.; 12 gr. ohme noch vor 18 dage, tho Wulfinge u. Boetzem deell derschent, iden dach 2 kortl.; 2 gld. 7 kortl. Hans Steingroven tho Boetzem vor 47 dage, der he heft 12 mit der sessen im garsten, haveren u. graße gemeiget, iden dach 5 kortl., 3 dage mit dem segede roggen gemeigt, iden dach 4 kortl., 10 dage im closter bei der Domina huse gearbeidet, iden dach 1 kortl., 3 dage slichteroden gehauwen, iden dach 1 kortl., 18 dage tho Boetzem u. Wulfinge deell gedroschen, iden dach 2 kortl., u. 1 dach rovesamen gemeigt 1 gr.; 6 gr. Cordt Opperman tho Boetzem vor 9 dage deell derschent tho Wulfinge u. Boetzem, iden dach 2 kortl.; 4 gr. Cordt Gallias tho Boetzem vor 3 dage mit dem segede roggen meigent, iden dach 4 kortl.; 14 kortl. Hans Steingroven tho Boetzem vor 14 dage hopstiffelen, stuken u. widen hauwent, thunent u. hoppen hackent; 14 kortl. Cordt Opperman tho Boetzem, heft ock dems. arbeide de dage gehulpen; $2 1/2$ gr.

---

[1]) stuke, Baumstumpf. — [2]) Mühlenteich.

demſ. noch vor 5 dage repe makent, iden dach $^{1}/_{2}$ gr.; 13 kortl. Hans Oden tho Holtenſen vor 13 dage hopſtiffelen, ſtuken u. widen hauwent, thunent u. hoppen hackent; 13 kortl. Hans Schwehen tho Boetzem vor 13 dage, de he ock tho ſolickem arbeide gehulpen; 10 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor ſtuken hauwent; 13 kortl. Hinrich Oden tho Holtenſen vor allerlei arbeit; 13 kortl. Thonnies Gerlefs vor 13 dage allerlei arbeit; 16 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 32 dage dornewaſen hauwent, iden dach 2 gr., de hir umb dat cloſter up die thune ſint gelegt worden. — Summarum alles geldes den daglonere düt jar gegeven deit: 64 gld. 19 gr. 2 kortl.

Gemene utgave an gelde:

4 gr. vor ein par linen henſchen [1]) int cloſter gegeven, de de hovethman Caſten van Bremen gekregen Mitwekens nach Quasimodogeniti [2]); 6 gr. Hans Stegeren tho Hildenſem vor ein par ſcho dem ſchriver; 1 gr. der Winthemſchen vor erden [3]) potte, geven in die koken; 1 gr. den ſuſteren Overbeck, dreven die rinder nach dem Rode; 4 gr. dem Secretario tho Honnober, helt dat wort van der landtſchaft wegen, Dinſtag nach Miser. Dom. [4]); 2 gr. vor ein half lot meieranſaet [5]), kofte Hinricus tho Honnober; 6 gr. Hinricus doſulveſt vor einen helſingk [6]), tho ſinem klopper koft; 10 gr. hebben die jungkfrauwen u. amptman des Arendt Warneken, unſe voget tho Medell, ſiner dochter in die bruttaffelen [7]) geſchengket am dage Miseric. Domini [8]); 1 gr. einem manne vam Calenberge, brachte dem amptman viſche; $7^{1}/_{2}$ kortl. Bartolt Sluter van einem vat Eimbeckes beer tho tollen u. wechgelde geven, holde he dem amptman von Eimbeck; 4 kortl. doſulveſt tho ziſe van dem vate; 1 kortl. tho uptogergelde [9]) tho Eimbeck; 3 gr.

[1]) hansche, Handſchuh. — [2]) 1553, Apr. 12. — [3]) erden, irden. — [4]) 1553, Apr. 18. — [5]) Sic! = Mairan- oder Majoran-ſaat. — [6]) helsink, Halsriemen. — [7]) brûttafel, Tiſch, auf welchen Geſchenke für die Braut gelegt wurden, daher = Brautgabe. — [8]) 1553, Apr. 16. — [9]) uptoger, Aufzieher, hier des Biers aus einem Faſſe zur Beſichtigung.

Harmen Bringkman tho Medel vor bodenlon, droch dem amptman einen brief nach Honnober; ½ gr. Hinricus tho Hamelen des borgermeisters[1]) megeden tho dringkgelde geven Mandages nach Cantate[2]), do de Rede dar weren des brantschatz halven mit hertzogen Philips; 3½ gr. einem manne von Volckerssen[3]) vor erden potte in de koken; 2½ gr. den heerden tho Medel, Boetzem u. thom Rode tho dringkgelde, davor sie de rinder hodeten; ½ gr. der Rosenmollerschen sone tho dringkgelde, brachte dem amptman einen aell; 2 gr. Harmen Borcherdes tho Honnober vor weten ummestekent[4]), de up Widemans bonen[5]) lach; 2 witte dem predicanten tho Honnover, darvor he den roggen afkundigede; 5 schwar[6]) vor negell, darmede de casten, darinne de worste legen, thogenegelt worden; 5 gr. vor ein sloth vor de bonen in Cordt Widemans [huse], darup de wete lach, im margke Walburgis[7]); 4 kortl. Cordt Retberge, gingk nach Munder, alse hertzog Philips dar liggen scholde mit dem kriegesvolcke, sabbato post Ascens. Dom.[8]); 4 kortl. mester Jacob dem schottilier, darvor he Hinrico dat schottilier tuch berede u. stelede; 2 gr. dem klenen Berende, de he mester Clauwesen tho Honnover geven hadde, darvor he einen gule, Lipse genant, vorbunden, de sich getreden; 1 gr. dems. noch, darvor he dem soneken thor Nigenstat ein nieth[9]) iseren[10]) hadde upslahen laten, forde wiltpreth dorhen; 4 kortl. dem klenen Berende tho stalgelde up dat grote pagenspan, forde Meiner g. frauwen hofmester nach der Erichsburgk, Dinstages post Vocem jucund.[11]); ½ gr. Henningk Opperman tho Boetzem, droch einen bref nach Honnober; 6 gr. dem plochmester Henningk, de he thor Nigenstat vor 1 himpten haveren geven hadde, alse he den stoer wedder brachte; 4 gr. dems., do he dem manne tho Oldendorp van dem gule, den de knechte im leger verloren,

---

[1]) Werner Spilcker. — [2]) 1553, Mai 1. — [3]) Volksen Dorf i. Kr. Einbeck. — [4]) stechend umschütten. — [5]) bone = bodene, Boden. — [6]) swâr(e), swaren, Kupfermünze; 1 M. = 32 Grote, 1 Gr. = 5 swaren, 1 swâr = 5 scherf. — [7]) Vgl. S. 266. Nr. 1, — [8]) 1553, Mai 6. — [9]) neues. — [10]) Hufeisen. — [11]) 1553, Mai 9.

tho dringkgelde geven hadde; 6 gr. dem moller up der Sale [1]) vor 1 mlthr. rovesamen tho slahende geven; 2 gr. Arendt Warneken unsem vogede tho Medell, brochte dem borgermeister tho Hamelen etlich gelt vor vastelkoste; 12 gr. [der] Winthemschen vor twei spaden, de de gardener Jost gekregen u. van ohr gehalt hadde; 1 1/2 gld. der Winthemschen vor 1 1/2 himpten lines, dat de junferen hebben seigen laten; 1 1/2 gld. 2 gr., ist ein taler, dem schorsteinfeger, darvor he im closter u. hir up der kemena alle die schorstene gefeget; 7 gr. Hans Megeren tho Hildensem vor 1 par scho, krech Jorgen der kemenadeknecht; 6 gr. dems. noch vor 1 par scho dem schriver; 3 gr. Corde dem kerckenjungen vor einen hoet [2]), kofte Jorgen tho Hildensem; 1 gr. dem zegenherde [3]) vor barst [4]), darmede die wulle gebunden wort; 1 gr. der Russinen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent am Mantage nach Trinitatis [5]); 2 gr. Tileken Hardeken frauwen tho Holtensen vor schapscherent, alse vor 2 dage; 1 gr. Hans Kuseman vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Harmenschen tho Elze vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Schraderschen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent; 2 gr. Tileken Hardeken vor 2 dage schapscherent 1 gr. Hans Kuseman vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Harmenschen tho Elze vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Schraderschen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent; 2 gr. Tileken Hardeken vor 2 dage schapscherent; 1 gr. einem manne van Wenniessen dringkgelt, brochte dem amptman forellen; 4 1/2 gr. vor 1 punt wasses, kofte Jorgen der knecht tho Hildensem, darvan segelwaß [6]) gemaket wort; 4 gr. vor 1 punt terpentin; 1 gr. vor spansgron [7]) tho dem wasse; 1 gr. vor klene negel dem amptman; 1 gr. einem manne tho Honnober, hengede dat speck uth Frantz van Winthemes huse; 1 gr. vor den wete umbthostekende tho Honnober up Widemans bonen; 11 gr. 1 witten Arende Wicken tho Eldagessen vor 2 1/2 stige kachelen, tho des schrivers kacheloven komen; 16 gr. Jost

[1]) Die Saal-Mühle zwischen Elze u. Quanthof. — [2]) Hut. — [3]) Ziegenhirt. — [4]) Bast. — [5]) 1553, Mai 29. — [6]) Siegelwachs. — [7]) spans-, spangesgrôn, Spanischgrün, d. i. Grünspan.

Hover dem gardener vor 2 wagenkorve; 2 gr. den menne[r]n thom Stadthagen, de de steinkolen geladen; 4 kortl. tho tollen van den steinkolen; 5 gr. Bartolt tho zise, tollen, wechgelde, do he dem amptman ein vat Eimbeckes beer holde; 7 gr. Ailert Oden tho Eldagessen vor der klenen medeken rocke lifstucke u. sunst tho negende [1]); 2 gr. der Rosenmollerschen vor brune planten; 1 gr. Anneken Langenachts tho Alferde vor krufilaten [2]) morelen [3]) ins beer; 1 kortl. Henni Korner tho dringkgelde, halde etliche schock lattennegell von Hildensem tho der Domina hus; 14 gr. vor 6 schock lattennegell; 2 gr. Hinricus vor den sadell up den klenen klopper tho vorfullende, tho Honnover; 2 kortl. vor 1 thonnen rotscher tho wegende; 6 gr. up twei wagen van Rode u. van Eldagessen, brochten Miner g. f. van Hennenberge 1 foder stroes u. 1 foder havers nach Honnover; $1^1/_2$ gld. 2 gr., ist ein daler, hebben die Jungkfrauwen u. amptman dem Rade tho Eldagessen thom gewelfe over die becke [4]) vor Eldagessen tho bate [5]) gegeven; $2^1/_2$ gld. 4 gr. dem witgerer [6]) tho Hildensem vor 3 huede [7]) tho gerende [8]) u. vor beten [9]) u. rinde [10]); 1 gr. dem klenen Berende by den groten pagen tho Honnover tho einen togell thom wittfote [11]); 1 gr. Hans Kruskamp tho Alferde vor rovesamen meient; 4 gr. up unse beide pagenspanne tho stalgelde, forden twei foder garsten nach Honnover; 1 gr. von unsen 3 pagenspannen tho tollen, forden den junfern etliche casten nach Hildensem; 2 kortl. Tileken up dat wesselspan tho tollen, forde twei kisten nach Hildensem mit kesen; 8 kortl. vor 28 korve soltes tho Munder tho metende; 2 gr. den knechten tho vordringken, do se dat solt haleden; 14 gr. 2 kortl. vor $5^1/_2$ schock lattennegell, halde Reneke der moller van Hildensem, kemen tho der Domina huse; $^1/_2$ gr. dems. tho dringkgelde [dem,] de de negel holde; 3 gr. vor 3 himpten koehars [12]) in

---

[1]) negen, neigen, nähen. — [2]) Sic! = caryophylli, Gewürznelken? — [3]) Sic! = Morellen, Kirschen? — [4]) = beke, Bach. — [5]) to bate, zum Vortheil, zu Hülfe. — [6]) witgerer = witgerwer, Weißgerber. — [7]) hut, Haut. — [8]) geren, gerben. — [9]) bete, Beize. — [10]) Rinde, Borke. — [11]) Pferd mit e. weißen Fuße. — [12]) Kuhhaare.

den kalck tho der Domina huse; 16 gr. noch vor 6 schock lattennegell tho der Domina huse, ider schock 8 kortl., holde Hinrich Langenacht von Hildensem; 10 gr. vor 6000 hangelstene tho tellende, so up der Domina hus gehenget worden u. van Jacob Fresen tho Munder geholet; 5 gr. vor 3 himpten koehars, holde de kerckenjunge van Eldagessen; 1 gr. vor allun[1]) Jorgen dem knechte, den he den perden in die vote gegoten; 5 gr. vor brune plenten, habbe de gardener gekoft; 1 gr. den megeden up de flasrepe[2]) geven; 3 gld. 4 gr., sint 2 daler, Hans Borcherdes van dem grauwen klopper tho dringkgelde, den hertzoge Hinriches krigesvolck genohmen, Dinstages nach Margaretae[3]); 8 witte vor 8 mlthr. tinssolts tho meten, van der Fresenschen tho Munder; $2^1/_2$ gr. vor kesseberen[4]) u. dem amptman nach Honnober schicket; 6 gr. Hans Kruckenberge dem borgermester vor 3 molden[5]), tho Eldagessen; 4 gr. Hinrich Drawna, unsem knechte, up dat klene pagenspan tho beslaende u. tho stalgelde, thoch mit den perden nach Hamelen, alse hertzoge Hinrich vor Wunstorp uptoch, Mandages nach Jacobi apostoli[6]); 1 gld. munte hertogen Hinrikes deneren tho dringkgelde, de uns de moderperde hulpen wedder kregen, de uns von ihnen genohmen worden, eod. die; $1^1/_2$ gld. 2 gr. hertogen Hinrikes dravanten,[7]) darvor se uns tho twen malen den closterhof vordedingen hulpen vor dem krigesvolcke, eod. die; 2 gr. einem manne van Hildensem tho dringkgelde, brachte tidinge, dat twi perde tho Hildensem stunden, de den junkeren thokemen, eod. die; 8 gr. Bartolt Sluter vor stalgeld; 2 gr. Clauwes Kellen dem gardener tho koelsade[8]); 1 gr. Remeken dem mollerknechte dringkgeldt, brachte dem amptman beren[9]) nach Honnober; $14^1/_2$ gld. munte, ist 9 daler 2 gr., vor einen gule geven, den Hinricus u. Hans

[1]) Alaun. — [2]) Flachsriffel: ein großer eiserner Kamm mit langen Zähnen, womit die Samenknoten von den Flachsstengeln abgerauft werden. — [3]) 1553, Juli 18. — [4]) kesselberen, Quisselbeeren; Kirschen. — [5]) Mulde. — [6]) 1553, Juli 31. — [7]) Trabanten. — [8]) Kohlsaat. — [9]) bere, Birne, oder die vorhin erwähnten kesselberen.

Hessen tho Honnober koften; 1 gr. Jorgen vor 1 strigell[1]) wedder tho makende; $^1/_2$ gr. tho Honnober vor 1 thonnen bottern up de wage tho forende; 4 kortl. vor 1 thonnen botteren u. vor 1 thonnen rotscher tho Honnober tho wegende; $^1/_2$ gr. Thonnies von Winthem maget tho dringkgelde, brachte dem amptman beren, do he tho Honnover was; 1 gr. her Otten Domhof dem predicanten tho medelgelde[2]) geven; 2 gr. Reneken dem mollerknechte tho dringkgelde nach Honnober, lethen roggen molen[3]) darsulvest; 10 kortl. vor 14 mlthr. roggen tho Honnober tho molende geven den mollerknechten; 2 gr. Ludeken Vischer tho stalgelde, halde meel[4]) von Honnober; 6 gr. dem schriver vor 1 par scho, halde Langenacht von Hildensem; $2^1/_2$ gld. 10 kortl. Bartolt Kolmeier tho Oldendorp vor 16 keden, darunder weren 4 olde; 3 gr. unsen knechten up 5 wagen tho stalgelde, forden den junferen kisten u. bedde nach Hildensem; 5 gr. den susteren u. megeden, do se den arnekrantz[5]) brochten Donredag post Bartolomei[6]); 2 gr. Ludiken Vischer up dat pagenspan tho stalgelde, forde 10 mlthr. rovesamen nach Haddendorp[7]); 7 kortl. vor 1 matten haselnusse dem zegenherde; 5 kortl. dem kleinsmede tho Eldagessen vor ein sloth wedder tho makende, kam vor des predicanten hus; 2 gr. Bartolt Sluter tho stalgeld; 7 gr. mester Joste tho Honnober vor 1 par stigbogel u. togel tho dem groten brunen klopper, den Hinricus reth[8]); 1 gr. Jorgen Kruckenberch tho dringkgelde, droch einen bref nach Hamelen an den borgermeister; 20 kortl. dem schinder tho Hemmendorp[9]), darvor he einer koe de huet afgetogen; 20 kortl. demf. noch, darvor he einem gule die hueth afgetogen, den de homester van Harborde krech; 1 gr. Bartolt Schwene tho stalgelde up dat lutke moderspan, holde etlich tuch wedder vam Wormstael; $1^1/_2$ gr. demf. noch tho beslaende,

[1]) Striegel: ein Werkzeug, womit bei Pferden der Schmutz der Haut abgekratzt wird. — [2]) medegelt, Miethgeld. — [3]) mahlen. — [4]) mel, Mehl. — [5]) Erntekranz. — [6]) 1553, Sept. 1. Der Barthol.-Tag selbst (24. Aug.) fiel 1553 auf e. Donnerstag. — [7]) Hattendorf, in Pr. Hessen, Kr. Rinteln. — [8]) = ritt. — [9]) Hemmendorf, Flecken i. Kr. Hameln.

do he mit den gulen thom Wormstael gelegen; $1\frac{1}{2}$ gr. Corde dem driver bei den blasenperden [1]) tho stalgelde u. vam wagen tho tollen, holde 5 mlthr. haveren van Hildensem; 7 kortl. Hans van Hamelen vor 1 metten haselnusse; 2 gr. Henningk Sivers, unsem wagenknechte, tho stalgelde, holde 2 thonnen botteren van Hamelen; 2 kortl. van 1 thonnen rotscher tho wegende, kofte die Winthemsche tho Honnover; 8 gr. Harmen Bringkman tho Medell tho bodenlon nach Minden, was nach dem predicanten her Otten; 3 gr. dem moller thom Calenberge van 1 foder roggen tho molende; 4 punt Lüb. Hans Solteborne van Volckerssen vor 8 stige [2]) slichte kachelen tho der Domina u. tho dem oven up der groten dornssen in der kemena; $1\frac{1}{2}$ gld. $7\frac{1}{2}$ gr. dems. noch vor 25 stucke vormalede kachelen, kemen tho der Domina oven, ider stucke $1\frac{1}{2}$ gr.; 8 gr. ohme noch vor 8 stucke, keme tho der Domina oven, ider stucke 1 gr.; 4 gr. vor 6 vormalede korneken [3]), ider stucke 2 kortl., tho der Domina oven; 18 gr. dem oliesleger [4]) tho Honkenblehe [5]) vor 2 mlthr. rovesamen tho slaende; $\frac{1}{2}$ gr. dem kerckenjungen vor 1 par scho tho lappende [6]); 1 gld. dem schwinsnider, gift man ohme jerliges up Michaelis tho lone; 4 gr. dem schwene tho Wenniessen van 3 stige mastschwine tho dringkgelde; 4 gr. dem schwene thor Blomenaw von 45 mastschwinen tho dringkgelde; 1 gr. dem moller thom Calenberge van 1 foder roggen tho dringkgelde; 3 gr. vor $1\frac{1}{2}$ punt menij [7]), dormit de kacheloven angestreken worden; 5 gr. vor 3 punt lines, ider punt 5 kortl.; 3 gr. vor 1 punt keinrockes [8]), kofte Hinricus tho Hildensem; 1 gr. Jorgen Kruckenberge, was nach Hildensem etlicher warbinge halben; 3 gr. vor 2 dossin [9]) leppell up die kemena mit dem foder, im margke Michaelis tho Hildensem koft; 2 gr. vor 1 thennen [10]) kannen umbe tho getende, up de kemena; 6 gr. vor einen helsingk [11]) tho dem brunen klopper, den Hinricus reth, tho

[1]) Vgl. S. 265, Nr. 5. — [2]) stige, Zahl von 20. — [3]) ? — [4]) Oelschläger. — [5]) ? — [6]) lappen, flicken. — [7]) menie, Mennige, rothes Bleioxyd. — [8]) Kienruß? — [9]) dossin, dosint, Dutzend. — [10]) tenen, zinnern. — [11]) helsink, Halsriemen für Pferde.

Hildensem koft; 1 gr. Hanse dem smede tho medelgelde; 12 gr. Hinricus den maleren van Hildensem, darvor se ohme sine dorssen u. den oven in der kemena anstreken; 1 gr. unsem meier thom Rode tho dringkgelde, brachte Hans Knesen ein foder hauwes [1]) nach Honnover; 1 gr. dem moller tho Gronaw van 1 foder roggen tho dringkgelde; 1 kortl. von 2 thonnen botteren u. 1 thonnen rotscher tho Hamelen tho zise geven; 7 gr. Harmen Bringkman tho bodenlone, was dem amptman nach Goslar u. bestellede goße; 12 gr. hebben die jungkfrauwen u. amptman dem homester Henningk Immekemeier in die bruttaffelen [2]) geschengkt am dage Galli [3]); 2 gr. Bartolde unsem wagenknechte up dat lutke pagenspan tho stall- u. wechgelde, holde den junferen etlich tuch van Hildensem; 3 gld. 4 gr. Corde Brandes tho Eddigehusen [4]) vor 8 himpten wintergarsten, iden scheppell vor 16 gr.; 1 gr. Cordt Elenden up unse pagenspan, forde 1 foder roggen in de molen nach Gronawe; 1 gr. dem moller dosulvest van 1 foder roggen tho dringkgelde; 1 kortl. vor 6 witte teller up de kemena, kofte Hinricus im margke Michaelis tho Hildensem; 5 kortl. vor Smedenberger potte, leth de amptman van Hildensem halen; 6 gr. einem manne van Volkerssen vor 16 erden potte in de kocken; 1 gr. dem moller tho Gronawe von 1 foder roggen tho dringkgelde; 2 gr. Ludeken Vischer up dat grote pagenspan tho stalgelde, forde 1 foder roggen nach der Erichsburgk; 10 goslar Hinricus tho Hamelen von 1 thonnen botteren tho wegende; 1 gr. Hinricus tho Hamelen den megeden tho dringkgelde, rekende mit dem borgermester etlicher geholden proviandien halven; 1 gr. Cordt Elenden, unsem wagenknechte tho stalgelde, holde 1 thonnen botteren van Hamelen; 20 kortl. dem schinder tho Hemmendorp, darvor he einem jungen gule die huet afgetogen; 5 gr. Hans Kocke van Adensem, kokede 3 dage vor Hinrich kock, was in des closters geschefften; 3 gr. vor den sadel tho flickende tho dem brunen gule, den de doctor krech; 2 kortl. von 1 thonnen rotscher tho

---

[1]) hoi, hoige, houwe, haw, hau, Heu. — [2]) Vgl. S. 293, Nr. 7. — [3]) 1553, Okt. 16. — [4]) Eddigehausen, Dorf i. Kr. Göttingen.

Honnover tho wegende; 1 fortl. vor 1 thonnen brehan upthotheende; 3 1/2 gld. munte 1 gr. Cordt Fromelingk tho Honnover vor 6 tennen becken up de kemena, de hebben gewagen 11 1/2 punt, ides punt vor 6 gr. 1 fortl.; 1 1/2 gld. 2 gr., ist ein daler, dem schorsteinfeger, darvor he alle de schorstene im closter u. up der kemena gefeget; 1 gr. dem moller tho Gronaw von 1 foder roggen tho molende tho dringkgelde; 2 fortl. Diderich Knien tho Eldagessen, gingk dem amptman nach Honnober; 2 gr. Harmen Vischer tho Wittenborch, darvor he den diek [1]) vorm Heinholte gestrepelt [2]) u. dat leck daruth gegrepen; 7 gr. Hinrich schwene thom par scho, was by den mastschwinen tho Wenniessen; 1 gr. dem moller tho Gronawe von 1 foder roggen tho molen tho dringkgelde; 1/2 gr. Knien tho dringkgelde, droch einen breff nach Hildensem an Dickman; 4 fortl. der Pepeschen tho Medell vor 16 bessen [3]); 1 fortl. Knien tho dringkgelde, holde dem amptman 1 stoveken mede van Hildensem; 1 gr. dem moller tho Gronawe von 1 foder roggen tho molen, tho dringkgelde; 2 gr. Hans Beneken up dat winkelspan, holde van Honnober 1 thonnen heringes u. fresche keß; 2 gr. Ludeken Vischer up unse beiden pagenspanne, holden den junferen etlich tuch wedder van Hildensem; 1 fortl. Hans van Hamelen, droch dem doctor einen bref nach Hamelen; 1 gr. der Rosenmollerschen sone, brachte dem amptman ein stucke rintfleisches, tho dringkgelde; 2 gr. dem husboden van Wenniessen, brachte den jungkfrauwen vische van der Steinhude; 8 fortl. vor 2 boker entelen poppirs, brachte Jorgen der kemenaknecht van Honnover; 2 gr. Hinrich Oden tho Holtensen tho dringkgelde, droch einen breff nach der Nigenstat an Magister Josten [4]) der holtinge halven; 2 fortl. van 2 thonnen brehan tho upthogergelde [5]); 1 gr. den kemereren tho Honnover von den tinsen tho dringkgelde; 1 fortl. van 7 freschen kesen tho Honnover tho wegende; 3 gr. Henni Korner up unse moderspan

---

[1]) dik, Teich, auch Deich, Damm. — [2]) strepelen, streifen, abstreifen? — [3]) bessem, besem, Besen. — [4]) Magister Jobst Walthausen, Kanzler. — [5]) Geld für das Aufziehen, Abzapfen.

tho stal- und wechgelde, holde den junkeren etlich tuch wedder van Hildensem; 6 gr. mester Jaen tho Eltze, darvor he dren gulen die lungeaderen geslagen; 3 gr. einem boden van Honnober tho bodenlon, brachte dem amptman quappen [1]); 10 gr. 2 kortl. mester Jaen tho Eltze vor beslahent; 1/2 gr. der Rosenmollerschen sone tho dringkgelde, brachte dem amptman vische; 1 gr. vor 1 1/2 ellen engelsch, u. vor 2 1/2 ellen damdorisch [2]) tho scherende geven, dem knechte u. kerckenjungen tho hasen [3]); 1 gr. einem manne van Wenniessen, brachte dem amptman heckede; 4 kortl. Hans Lutkerdingk und Hinrich Segers, weren nach der Blomenaw, holden de mastschwine; 1/2 gr. vor abbelaten [4]) up de winachten; 1/2 gr. Hans dem smede, holde 6 hundert staell van Hildensem; 1 gr. dem boden van Wenniessen, brachte den junkeren 3 heckede up de hilligen winachten; 2 gr. Harmen dem husboden vam Calenberch tho oppergelde am hilligen winachten avende; 3 gr. tho Hildensem von 1 thonnen botteren tho zise; 31 1/2 gr. 2 kortl. dem gesinde düt jar hir ufm hove tho oppergelde am hilligen winachten avende; 8 gr. up vif wagen van Eldagessen, brochten der olden hertzoginnen holt nach Honnober; 4 gr. ock up unse beiden pagenspanne, brochten der fürstin holt nach Honnober; 21 gr. Hinrich Segers tho Holtensen, heft dem amptman 3 mael nach Goslar gewesen u. gose bestellet; 5 gr. demſ. noch, droch einen bref an Meinen g. f. u. heren nach der Nigenstat der holtinge halben; 4 Mariengr. ohme noch, holp mastschwine van der Blomenawe holen; 16 gr. Jost dem gardener vor 2 wagenkorve; 2 gr. dem moller tho Gronawe van 1 foder roggen tho malen tho dringkgeldt; 2 gr. Hinrich Schwehen, droch einen bref nach Borchtorp an Erenst van Roden; 3 gr. Christoffer dem husboden von der Nigenstat tho oppergelde; 3 gr. dem moller tho Welkenborch [5]) von 1 foder roggen tho malende tho dringkelde; 12 gr. Hans Slegeren tho Hildensem vor 2 par scho dem schriwer; 7 kortl. vor ein

[1]) Aalquappen. — [2]) = damdôk? schmales engl. Tuch. — [3]) hase, hose, Beinkleid u. Strumpf. — [4]) = Oblaten, Hostien. — [5]) Wilkenburg, Dorf i. Kr. Hannover.

bunth schorinken [1]) dem schoster, halde he van Hildensem; 10 witte vor 2 punt schopeckes; 1 gr. vor einen almanach ins closter; 1 gr. Benneken tho stalgelde u. tollen, holde 2 centn. Gitliesches [2]) iseren u. 6 hundert staell van Hildensem; 1 kortl. Hans Borem dem kochende tho medelgelde; 1 gr. dem moller tho Gronauwe von 1 foder roggen tho malen tho dringkgelde; 1 kortl. vor ein half scheppunt [3]) frescher keße tho Honnover tho wegende; 24 gr. dem moller up der Sale [4]) vor 4 mlthr. rovesamen tho slaende; 4 gr. vor ein jagthoren, leth der amptman van Hildensem halen; 1/2 gr. der honer-frauwen im kolenhuse tho medelgelde; 3 gr. dem schapmeister vor 3 punt schapteer; 4 kortl. vor 1 thonnen botteren tho wegende u. vor 2 thonnen brehan upthotheende; 1 gr. dem Rade tho Eldagessen von den tinsen tho dringkgelde; 16 gr. dem Rade tho Eldagessen vor 4 schock bantholts [5]); 1 1/2 gld. 2 gr., ist ein daler, hebben die jungkfrauwen u. amptman Heinrich Denscher in die bruttaffelen [6]) geschengkt; 1 1/2 gr. tho Hildensem von einer halven thonnen botteren tho zise; 1 gr. unsen knechten up dat grote pagenspan tho stalgelde, holden 1 thonnen botteren u. 1 thonnen nackaell [7]) van Hildensem; 1 gr. einem manne van Wenniessen, brachte dem amptman frische eier; 20 kortl. dem schinder tho Hemmendorp, darvor he einem witten perde de huet afgetogen; 1 kortl. Hans Steingroven tho Boetzem, droch enen bref nach Hildensem u. halde sypollen; 7 kortl. vor 6 erden potte einem manne von Volkerssen; 2 gr. vor 1 par bindelhenschen [8]) dem vogede Arendt Warneken tho Medell; 8 gr. einem boden tho Hildensem, droch einen bref an die van Kampe tho Deessen [9]); 1 gr. vor einem almanach up de kemena, kofte Hinricus tho Hildensem; 8 gr. Jost Hover dem gardener, de he vor brune planten geven, do de planten hir vordorven;

---

[1]) schorink, Ring am Schuh zur Befestigung des Riemens. — [2]) Vgl. S. 283, N. 6. — [3]) Schiffspfund. — [4]) Vgl. S. 295, N. 1. — [5]) Holz zu Tonnenreifen. — [6]) Vgl. S. 293, N. 7. — [7]) ? — [8]) bindelhanschen, Handschuhe, die man in der Ernte beim Binden des Korns anzog. — [9]) Dehnsen, Dorf i. Kr. Alfeld.

7 gr. demſ. noch, de he vor brun koellſaeth gegeven hadde; 2 gld. munte Thonnies Volger vor 1 riß poppirs, weliche der amptman holen leth; 2 kortl. Corde by den klenen pagen driver, darvor he einem gule tho Münder ein iſeren [1]) vorleggen laten, do he den predicanten halede; 1½ gr. demſ. noch, darvor he einem gule im klenen pagenſpan tho Honnover ein nieth iſeren upſlahen laten; 5 witte vor Hanſeken wanth tho ſcherende, holde Jorgen van Elze; 1 gr. Engelken Meier tho Honnover, ſloch dem klenen klopper ein niet iſeren up; 4 kortl. demſ. noch, davor he einem gule in dem klenen pagenſpan ein nieth iſeren upſloch; 4 gr. vor malerien tho blacke [2]), kofte Hinricus tho Honnover; 2 kortl. vor 1 thonnen botteren tho wegende; 5 gr. Bartken Honedes tho Honnover vor lechte theent; 23 kortl. vor einen ſichtebudel [3]) in de verenmolen; 1 gr. vor hennepen [4]) linen in den budell; 5 kortl. der Hohnſchen tho Eldageſſen vor note lochtent; 6 gr. vor ſtangen u. muntſticke tho dem brunen gule, den de doctor krech u. Hans Heſſen tho Honnover kofte; 1½ gld. 2 gr. vor flaß tho dem viſchenette, kofte unſer voget tho Medell; 5 kortl. der Winthemſchen, de ſe den knechten tho Honnover vor teer [5]) u. hakefoder [6]) gedan hadde, do ſe den wagen wedder haleden; 6 gr. dem witgerer [7]) tho Medell vor 8 felle tho gerende, darvan up de kemena ſcholden kuſſeburen [8]) gemaket werden; 2 gr. einem boden van Munder, brachte dem amptman ein rehekulen, tho dringkgelde geven; 10 gr. dem domſchriver tho Hildenſem tho geſchengke, des tegen halven tho Holtenſen, den ſe den junkeren afloſen wolden; 5 gr. Hans Beerman, Meins g. hern ridende bode tho oppergelde geven; 1 gr. dem viſcher tho Wittenborch, brochte dem amptman viſche, tho dringkgelde; 3 gr. dem amptman, de he tho Honnover vor eine riſen [9]) geven u. hir in de koken komen; 10 witte Hinrich dem ſchoſter tho twen punt ſchopeckes; 7 gr. dem

[1]) = Hufeiſen. — [2]) blackmalerie, Verzierungen in Gold u. Silber, eingelegte Arbeit. — [3]) Sichtebeutel. — [4]) hennep, Hanf. — [5]) = teringe, Zehrung. — [6]) hake, Höker; hakefoder, Hökerwaare. — [7]) witgerer, Weißgerber. — [8]) Kiſſenbühre. — [9]) rif = raf, die fetten Floßfedern von dem gedörrten Heilbutt.

hofmester, darvor he dem amptman eine exe [1]) gekoft up de kemena; 13 witte vor 13 molter tinssolts tho meten geven tho Munder; 6 gr. mester Josten poststeienbecker [2]) vor eine sturtzen [3]), dar man gebackse mit maket; 28 gr. 1 kortl. vor allerlei samen, also nomblich 18 gr. vor $1/2$ punt kümpsast [4]), 10 kortl. vor 2 punt sypollensaet, 3 gr. vor moerwortelen [5]), u. 2 gr. vor petercillienwortelensamen, holde Jorgen der knecht van Hoxer; 4 gr. meister Barwerde vor Hanseken rock tho negende; 9 gr. Joachim Kniggen tho Volkerssen, darvor he ein gerichte tho Hildensem habde holden laten, der twier perde halven, de den junkeren van hertzogen Hinricks krigesvolcke genomen worden; 10 witte dem schomeker vor 2 punt peckes, leth he van Hildensem bringen; 1 gr. dem kleinsmede tho Eldagessen vor einen slotell tho des amptmans kameren, den de maget Anneke thobrack; 5 gr. Hans van Mandelslo schriver von 45 mastschwinen tho schrifgelde geven; 2 kortl. Henningk Sivers unsem wagenknechte, de he tho Hildensem tho twen malen van dem wagen tho tollen geven, holde etlich tuch wedder; 3 gld. munte Jorgen Rossen tho Hildensem vor einen kettell in de koken, de gewagen 20 punt, ider punt vor 4 gr. betalt, daran gegeven einen olden kettel, de gewagen 10 punt, davor sint 5 punt afgerekent, so bliven 15, doen 3 gld.; 4 gr. dem schwinemester, de he tho Copenbrugge, do de schwine gepandet worden, tho pandelgelde geven habde; 5 kortl. des schwinemesters sone vor Hanseken hasen [6]) tho negende; 6 gr. Henningk Sivers, unsem wagenknechte, de he tho Minder vor 6 husbacken broth gegeven habde, do se mit den perden u. koen nach dem Wormstaell weren, do hertzoge Philips wedder quam; $1^1/_2$ gld. munte vor 10 ellen Ausburgeren parchen Bartolt Sluter, gift men ohme jerliges tho siner besoldinge, ider ellen vor 9 kortl.; 4 gr. mester Barwerde vor 3 viernbeill geilwanth [7]), darmit Hanseken rock besettet worden; 11 gr. vor 2 ellen

---

[1]) Axt. — [2]) = pasteidenbeeker, Pastetenbäcker. — [3]) ? — [4]) = kumpest, kumpst, Sauerkraut? — [5]) morwortel, gelbe Wurzeln, Möhren. — [6]) Beinkleider, Hosen. — [7]) ?

Melanschen [1]) parchen dem klenen Margareten thom lifstucke, kofte Hinricus tho Hildensem; 1½ gld. munte 2 gr. mester Barwerde dem snider thom Springe vor 2 kledinge tho negende geven, alse vor des knechts u. jungen; 1 gld. 20 kortl. her Johan dem predicanten van einem halffen jar tho tinse geven van den wischen, so düt stifte ohme van sinem lene vorsettet; 36 gld. munte 10 witten ½ goslar, sint die jungkfrauwen in der 52. jaresrechnunge schuldigk bleven, de itzunt wedder betalt worden.

Summarum aller gemeinen utgave an gelde deit düt jar: 137½ gld. munte, 7 gr., 2 kortl., ½ goslar.

Summa Summarum aller utgave an gelde deit düt jar: 2676½ gulden munte, 1 gr., 2 alb., 1½ goslar.

Inname u. utgave kegen einander affgetogen, so bliven de Jungkfrauwen dem amptman schuldigk: 1605½ gld. munte, 5 gr., 2 witte, 11½ goslar. [2])

Inname Roggen.

Erstlich van egenem gewesse u. van den tegen: Wülfinge, Medell, Boetzem, Holtensen, so hir in de schüne geforet werden: 17 foder 1 molder roggen, dut jar van egenen gewesse ingenomen;

vam moller thom Quanthoffe: 19 mlthr. roggen, dorunder 6 mlthr. vom 52. jare vorseten tins;

---

[1]) Mailändisch. — [2]) Hierunter ist von anderer, neuerer Hand geschrieben: „Heut dato am Sontag nach Jacobi anno [15]56 haben wir, Jost van Lente, Clawes Freitag u. Henrich vom Rode, von Conradt van Winthem seelig. erben uf bevell unsers gn. fursten u. herren in beisein [der] Domina u. jungkfrauwen van diessem jare laut diesses Registers Rechenunge angehort, und alse sie darin bestendig u. ufrichtig befunden, daß sie inen billig dangkbar. So wollen auch jungkfrauwen Wintheims erben dieß rests gutlichen beneben u. schadtloß halten. Zur urkundt haben wir uns mit eigen handen underschrieben

Josth van Lenthe mein handt. — Clawes Frytag mein handt. — Heinrich vom Rode Rentmeister.

van den tegen Dierssem[1]) u. Remmerssen[2]): 16 mlthr. Berendt Nolmer u. Henningk Russen vam Diersser tegen; 15 mlthr. Hans Meier vam Remmersser tegen. Summa &c.: 2½ foder 1 mlthr.;

van den meieren: 8 m[lthr.] Hans meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Nolmer tho Eld.; 6 m. Arendt Deffessen tho Eld.; 2 m. Hinr. Berendes tho Eld.; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 14 m. Henningk Russen tho Eld.; 8 m. Joach. Ritzenkampt tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 8 m. 4 himpten Engelke Lange tho Eld.; 10 m. Richert Struve tho Eld.; 8½ m. Albert Schwertfeger thom Rode 5 m. Helmeke Hundertpunt tho Schulenborch[3]); 2½ m. 1 himpten Hinr. Vars tho Benniessen[4]); 15 m. Cordt meier tho Nettelreder[5]); 3 m. Cordt Stolte; 8 m. Cordt Rinde tho Holtensen; 2½ m. Henni Heier tho Holt.; 8 m. Hinr. Brandes tho Holt.; 9 m. Cordt Wefer tho Holt.; 8 m. Joh. Peters tho Holt.; 8 m. Henni Grimesell tho Holt.; 12 m. Hans Severin tho Holt.; 6 m. Hinr. Engelken tho Holt.; 7 m. 2 himpt. Severin Butenholt tho Alferde; 11 m. Cordt Kirs tho Alferde; 11 m. Hans Hartman tho Alf.; 9½ m. Bart. Lampen tho Alf.; 7 m. 2 h. Henni Lemmeken tho Alf.; 10 m. Hinr. Lampen tho Alf.; 7 m. Bart. Renneman tho Wulfinge; 13 m. Diderich Schone tho Wulfinge; 29 m. Hans Warneke tho Eltze; 13½ m. de Sultemeiersche tho Medell; 12 m. 2 h. Tileke Dreier tho Medell; 8 m. minus 1 h. Hans Sivers tho Medel; 9½ m. Jost Lipman tho Medell; 8½ m. Henni Heier tho Medell; 6 m. minus 1 h. Jaen Dreier tho Medel; 22 m. Cordt Lenhof thom Quanthoffe; 17 m. 2 h. Arendt Mattias thom Quanthofe; 27 m. Hinr. Lampen thom Quanthofe; 15½ m. Albert Wintelen tho Seelde; 13 m. 2 h. Hans Mattias tho Seelde; 10½ m. Henningk Opperman tho Seelde; 5½ m. Cordt meier tho Adensen; 7 m. Hans Stille tho Adensen; 10 m. Henningk

---

[1]) Diedersen, Dorf i. Kr. Hameln. — [2]) Remmesen, Wüstung bei Eldagsen. — [3]) Schulenburg, Dorf i. Kr. Springe. — [4]) Bennigsen, Dorf i. Kr. Springe. — [5]) Nettelrede, Dorf i. Kr. Springe.

Kemena tho Boetzem; 9 m. Henningk Stus tho Boetzem; $3^1/_2$ m. Hinr. Lindeman thom Messenkampe von 3 jaren vorseten tins; 8 m. Hans Hars tho Boetzem von 2 jaren. Summa &c.: $49^1/_2$ foder 4 himpten;

van sonderlicken u. entelen lande: 1 m[lthr.] Achterkercken tho Eldagessen; $1^1/_2$ h[impten] Harmen Kreth tho Holtensen; 5 h. Bart. Druden tho Holt.; 2 h. Harmen Rüsse tho Holt.; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Frederich Oelsen tho Eld.; 1 m. de Fresesche thom Quanthoffe; 1 m. Hinr. Goddesman tho Eld.; 1 m. Erenst Sustreder tho Eld.; 2 h. Hinr. Lippoldes tho Holt.; $1^1/_2$ h. Hinr. Fricke tho Holt.; 6 m. Henni Küsell tho Medell; $1^1/_2$ m. Tileke Klare tho Medel; 3 h. Hans Wetborne tho Holt.; $3^1/_2$ h. Hinr. Rosenbusch tho Medel; 3 h. de Hamelmensche tho Medell; 1 h. Diderich Seger tho Boetzem; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; 4 h. Frederick Amelungk tho Eld.; 3 h. Cordt Elestren tho Eld.; 2 h. Ludeke Beste tho Eld.; 1 m. Bart. Kock tho Eld.; 4 h. Hinr. Baxman tho Eld.; 1 m. Hans Pilpicker tho Eld.; 1 m. Hans Renner tho Medell; 3 h. Gereke Schaper tho Eld.; 3 h. Thonnies Gogreve tho Eld.; 1 m. Hinr. Oden tho Holt.; 3 h. Arendt Warneken tho Medel; 1 h. Ludeke Schrader tho Holt.; $1^1/_2$ h. Hans Freesman tho Holt.; 2 h. Hinr. Drawena tho Holt.; 3 h. Diderich Drawena tho Holt.; 2 h. Cordt Baxman tho Eld.; $1^1/_2$ h. Hans Lippoldes tho Holt.; $1^1/_2$ h. Cordt Menge tho Holt.; 1 h. Cordt Spissingk tho Holt.; $1^1/_2$ m. Hans Brunschene tho Holtensen. Summa &c.: $2^1/_2$ foder 1 himpten.

Gemene inname an roggen: 22 foder $5^1/_2$ m. 1 h. dut jar an rest ingenomen; 4 m. van Alberde u. Hanse Wintelen tho Seelde ingenomen, de de jungkfrauwen ohne gelenet anno 52 u. dut jar wedder betalt. Summa: $22^1/_2$ foder $3^1/_2$ mlthr. 1 himpten

Summa aller inname an roggen dut jar deit: 87 foder $1^1/_2$ mlthr.

Utgave an roggen.

Erstlich vorbacken: 46 foder $2\frac{1}{2}$ mlthr. dut jar im backhuse u. im closter vorbacken van Osteren anno 52 biß up Osteren 53. Darunder sin 2 foder $3\frac{1}{2}$ m. roggen, darvan die viende dat broth genomen, wort tho 4 malen gebacken, u. tho idem beckelse 8 mlthr. meels;

den knechten u. gesinde: 4 mlthr. Henningk schunevogede sin winterkorne, weile he nein korne up dem felde nimpt; 10 m. roggen den vif driveren by den moderspannen ohr winterlohn, gedenet van Nativ. Mariae[1]) wente[2]) up Cathedra Petri[3]); 4 m. dem holthauwer u. esseldriver ohr winterkorne; 8 m. den 4 pagenknechten, so by den twen spannen gedenet van Nativ. Mariae[4]) wente up Martini[5]); 1 m. Arendt Warneken unsem vogede tho Medell, darvor he den deill u. tegen samlet; 1 m. Hans Kruskampt tho Alferde, gift men ohme jerliges, darvor he den deill u. tegen samlet. Summa: 28 mlthr.;

vorkofft: 7 foder 4 m. $2\frac{1}{2}$ h. dut jar vorkofft, lut der geltrechnunge;

geseigt: $6\frac{1}{2}$ foder 4 m. 1 h. dut jar geseigt.

Gemene utgave an roggen: 9 mlthr. dut jar up dem fasell[6]) gegeven u. darmede vorfodert; $7\frac{1}{2}$ m. düt jar mit den mestesugen[7]) vormestet; $1\frac{1}{2}$ m. düt jar up de melkenkoe u. mesterinder geven; $2\frac{1}{2}$ m. mit den honeren im closter düt jar vorfodert; 2 m. Corde Wideman tho Honnober van einer bonen ein jarlangk geven tho vorhuren[8]); 1 h. die jungkfrauwen u. amptman der Lüningeschen tho Eldagessen umb Gots willen geven; 2 h. der amptman Hansen Hessen tho Honnober umb Gots willen geschengket; 1 h. Cordt Isen tho Eldagessen, darvor he vor dem korne gepandet; 1 h. Leneken Papen tho Medell, darvor se jungker Hanseken vorwarede vor dem wormthe[9]), de jungferen ohr gegeven; 1 foder die jungkfrauwen unsem g. f. u. heren tho under-

1) 8. September. — 2) = bis. — 3) 22. Febr. — 4) 8. Sept. — 5) 11. Nov. — 6) vasel, Zuchtvieh, mageres Vieh. — 7) Mastsauen. — 8) vermiethen. — 9) worm, Wurm.

holdunge des huses Erichsburgk geven mothen; 1 foder dem amptman tho siner besoldinge samb 1 foder partim thom Quanthoffe; 3 mlthr. de junferen der Heiselschen gelenet tho Eltze wente thom nien. Summa &c.: 4 foder, 2 mlthr., 2 himpten.

Summa aller utgave an roggen dut jar deit: 66½ foder, 5 mlthr., 2½ himpten.

Inname u. utgave an roggen vorgelicket, so overtridt de inname de utgave mit 22 fod., 2 mlthr., ½ himpten.

Inname an weten.

Erstlich vam egen gewesse u. van den tegen: 3½ foder 4 mlthr. 2 himpt. dut jar van egenem gewesse ingenomen;

van den meieren: 7 h[impten] Cordt Lenhoff thom Quanthoffe; 11 h. Cordt Rinden tho Holtensen; 4 h. Henni Heien tho Holt.; 3 h. Tileke Dreier tho Medell; 4 h. Joh. Peters tho Holt.; 1 mlthr. Henningk Grimesell tho Holt.; 3 h. Jost Lipman tho Medell; 2 mlthr. Hans Severin tho Holt.; 5 h. Henni Heier tho Medell; 1 mlthr. Henni Kemenade tho Boetzem; 1½ h. Henni Deters tho Boetzem; 3 h. die Sultemeiersche tho Medell; 2 h. Alb. Wintelen tho Seelde; 1 mlthr. Richert Strube tho Eldagessen; 4 h. Henningk Opperman tho Seelde; 3 h. Jaen Dreier tho Medell; 7 h. Diderich Schone tho Wulfinge. Summa &c.: 14 mlthr. 3½ himpten;

gemene inname an weten: 9½ foder 2½ mlthr. 2 himpten 1 Matt. dut jar an rest ingenomen.

Summa aller inname an weten düt jar deit: 14½ foder 3½ mlthr. 1½ himpt. 1 Matt.

Utgave an weten.

Erstlich vorbacken: 12 mlthr. 1 matten weten ins closter tho vorbacken tho amedungke[1]) u. in beiden koken tho bryen[2]) geven;

[1]) amedunk, amedom, Stärkemehl. — [2]) bri, Brei.

vorkofft: $5^1/_2$ foder $5^1/_2$ mlth. 2 Himpt. dut jar vorkoft lut der geltrechnunge;

gemeue utgave an weten: 2 matten hebben die jungkfrauwen Bartken tho Honnober geschengkt, davor sie den junferen ohr warbinge außrichtede; 1 himpt. Hinrich Spitzen dem koeherde tho siner besoldinge; $1^1/_2$ foder 1 h. dut jar geseigt; 2 scheppell Corde Wideman tho Honnober van der bunen[1]) ein half jar thor huer[2]) gegeven. Summa &c.: $1^1/_2$ foder, 1 mlth., 2 matten.

Summarum aller utgave an weten deit düt jar: $8^1/_2$ foder 1 mlthr.

Inname u. utgave an weten kegenander affgetogen, so overtridt die inname de utgave mit: 6 foderen, $2^1/_2$ mlthr., $1^1/_2$ himpten, 1 matten.

Inname garsten.

Erstlich vam egenem gewesse u. van den tegen: $10^1/_2$ foder 3 molder dut jar van egen gewesse u. van den tegen ingenohmen;

van den tegen Dierssen u. Remmerssen: 11 mlthr. Henningk Russen u. Berendt Notwehr van dem Diesser tegen; 17 mlthr. Hans Meier van Remmersser tegen düt jar geven, deweile he vorhagelt wart. Summa &c.: 2 foder 4 mlthr.;

van den meieren: 8 m[lthr.] Hans Meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Notwer tho Eld.; 6 m. Arendt Deffessen tho Eld.; 6 m. Hinr. Berendes tho Eld., darunder 2 m., de he vor roggen geven; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 10 m. Henningk Russen tho Eld.; 2 m. Joach. Ritzenkampt; 8 m. 2 scheppell Engelke Lange tho Eld.; 10 m. Richert Struve tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 5 m. Helmeke Hundertpunt thor Schulenborch; $2^1/_2$ m. 1 h. Hinr. Vars tho Benniessen; 3 m. Cordt Stolte van Nettelreder; 17 m. Cordt Meier van Nettelreder, darunder 2 m., de he vor haveren geven; 4 m. Hinr. Brandes tho Holtensen; 8 himpt. Henni Heier tho Holtensen; 3 m. Cordt Wefer tho

---

[1]) Boden. — [2]) Miethe.

Holt.; 4 m. Joh. Peters tho Holt.; $3^1/_2$ m. Henni Grimesell tho Holt.; 5 m. Hans Sivers tho Holt.; $2^1/_2$ m. Hinr. Engelken tho Holt.; 3 m. Cordt Rinde tho Holt.; 3 m. Bartolt Lampen tho Alferde; 4 m. Cordt Kirs tho Alferde; 3 m. Hans Hartman tho Alf.; 3 m. Hinr. Lampe tho Alf.; 3 m. Severin Butenholt tho Alf.; 3 m. 1 scheppell Henni Lemmeken tho Alf.; 4 m. minus 1 schep. Bartolt Renneman tho Wulfinge; 6 m. Diderich Schone tho Wulf.; 12 m. Hans Warneken tho Eltze; 5 m. Tileke Dreier tho Medell; 2 m. 1 schep. Hans Sivers tho Medel; 6 m. minus 1 h. Jost Lipman tho Medel; $3^1/_2$ m. 1 h. Henni Heier tho Medel; 11 m. 1 h. de Sultemeiersche tho Medell; 5 m. minus 1 h. Jaen Dreier; $3^1/_2$ m. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 7 m. Hinr. Lampen thom Quanth.; 7 m. 2 h. Cordt Lenhoff thom Quanth.; 12 m. Alb. Wintelen tho Seelde; 10 m. minus 1 h. Hans Mattias tho Seelde; 8 m. Henningk Opperman tho Seelde; 6 m. 2 h. Cordt Meier tho Adensen, darunder 1 molder vor roggen; 7 m. Hans Stille tho Adensen, darunder 1 m. vor roggen; $3^1/_2$ m. Henningk Kemenade tho Boetzem; 5 m. Henni Deters tho Boetzem; 2 m. Hans Hars tho Boetzem; 4 m. Hinrich Lindeman thom Messenkampe van 3 jaren tins. Summa &c.: 23 foder 2 himpten;

van entelem u. sonderlikem lande: 2 m. Henni Kusell tho Medell, de anno 52 tins; 2 h. borgermester Achterkercken tho Eldagessen; 3 h. Bartolt Druden tho Holtensen; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Barvert Brandes tho Holt.; 2 m. Frederich Oelsen tho Eld.; 1 m. Hinr. Goddesman tho Eld.; 4 h. Joh. Borcherdes tho Holt.; 2 m. Henni Kusell tho Medell; 3 h. Hinr. Fricken tho Holt.; 1 m. Cordt Moller thom Quanthoffe; 2 m. Tileke Klare tho Medell; 2 h. Hans Wetborne tho Holt.; 2 h. Hinr. Rosenbusch; 2 h. de Hamelmensche tho Medell; $9^1/_2$ m. Joh. Langehinrich tho Eld.; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; $4^1/_2$ h. Hinr. Lemmeken tho Eld.; 3 h. Gereke Schaper tho Eld.; 1 m. Hinr. Moller tho Eld.; 5 h. Cordt Hardingk tho Eld.; 3 h. Cordt Isen tho Eld.; 3 h. Cordt Stegeren tho Eld.; 3 h. Bartolt Kock tho Eld.; 3 h. Diderich Stange tho Eld.; 8 h.

Hinr. Baxman tho Eld.; 1½ m. Hans Pilsticker tho Eld.; 3 m. Tonnies Gogreve tho Eld.; 2 h. Heineke Fricken tho Eld.; 1 m. Tileke Dunten tho Eld.; 1 m. Gotschalck tho Eld.; 2 m. Cordt Bungenstock tho Eld.; 1 h. Bartolt Freesman tho Eld.; 1 m. Ailert Helmolt tho Eld.; 1 m. Tileke Deneken tho Eld.; 3 h. Hans Oden tho Eld.; 1 m. Diderich Lampen tho Eld.; 1 m. Dethmer Bessell tho Eld.; 1 m. Casten Schaper tho Holtensen; 2 h. Cordt Baxmann tho Holt.; 1 m. Hans Brunschene tho Holt.; 2 m. Hans Platte tho Nettelreder. Summa &c.: 3½ foder 3 mlthr. 1½ himpten;

gemene inname an garsten: 18½ foder 5 mlthr. dut jar an rest ingenohmen; 6½ m. 1 h. ist 8 m. molts van den van Wenniessen ingenomen, de de junferen ohne im jare 51 gelenet hadden u. itzo wedder betalt. Summa &c.: 19 foder 5½ m. 1 h.

Summarum aller inname an garsten deit dut jar: 60 foder 4 m. 1½ h.

Utgave an garsten.

Erstlich vormultet[1]) u. verbrauwet: 24 foder 5 m. dut jar vormultet u. daruth gemaket 28 foder 5½ m. 2 h. molts[2]), ist in 35 malen vorbrauwet; vormestet: 7½ m. dut jar mit den mestesugen vormestet; den fasellschwinen: 6½ foder 5 m. 1 h. dut jar up de fasellschwine geven u. vor die sochfirkelen[3]); ins forwarck: 11½ m. 1 h. dut jar den melkenkoen u. klenen kelveren tho schraden[4]) geven; 2 m. 1 h. dut jar mit den mesterinderen u. koen vormestet. Summa: 13½ m. 2 h.; den honeren: 12 h. mit den honeren dut jar vorfordert; geseigt: 7½ fod. 1 h.; dem gesinde: 4 m. Henningk dem schunevogede, deweile he neen korne up dem felde nimpt; 3 m. Dravena zu dem wesselspanne, deweile he nein korne up dem felde nimpt. Summa: 7 mlthr.; vorkofft: 4 fod. 3½ m. 1 h.; gemene utgave an garsten: 2 h. den susteren tho Eldagessen geschengket, darvor

---

[1]) vermalzt. — [2]) Malz. — [3]) Saugferken. — [4]) schraden, schroden, schröten, zerkleinen.

se uns etlichen garsten up ohren bonen hegeven; 4 m. dut jar tho grutten [1]) geven in beide koken; 4 m. 2 h. dut jar mit den reisigen u. wagenperden vorfodert, deweile wy kenen haveren hadden; $3^1/_2$ m. hertzogen Hinrickes krigsvolck genomen, alse se up den closterhof fellen, darunder 1 m., dat se dem homester im felde nehmen. Summa: 1 foder 1 himpten.

Summarum alles garsten dut jar utgegeven deit: $46^1/_2$ foder $2^1/_2$ molder.

Inname u. utgave an garsten kegenander affgetogen, so blifft an garsten im rest: $13^1/_2$ foder $1^1/_2$ m. $1^1/_2$ himpten.

Inname haver.

Erstlich van egen gewesse u. van den tegen: $3^1/_2$ fod. 3 mlthr. 1 himpten;

van den tegen Dierssen u. Remmerssen: 16 m. Henningk Russen u. Berendt Notwer vam Diesser tegen; 22 m. Hans Meier vam Remmersser tegen. Summa: 3 foder 2 mlthr.;

van den meieren: 9 mlthr. Hans Meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Notwer tho Eld.; 6 m. Arendt Deffessen tho Eld.; 4 m. Hinr. Berendes tho Eld.; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 6 m. Henningk Russen tho Eld.; 6 m. Joach. Ritzenkampt tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 8 m. 2 schepp. Engelke Lange tho Eld.; 10 m. Richert Strube tho Eld.; 5 m. Hundertpunt thor Schulenborch; 8 m. 2 h. Albert Schwertfeger thom Rode; 4 h. Hinr. Vars tho Benniessen; 5 m. Cordt Stolte tho Nettelreder; 18 m. Cordt Meier tho Nettelreder; 2 h. Henni Heier tho Holtensen; 2 h. Hinr. Brandes tho Holt.; 3 h. Cordt Weser tho Holt.; 3 h. Joh. Peters tho Holt.; 8 h. Hans Sivers tho Holt.; 3 h. Hinr. Engelken tho Holt.; 3 h. Cordt Rinde tho Holt.; $4^1/_2$ m. Bartolt Lampen tho Alferde, darunder 2 m., de anno 51 u. 52 vorseten tins; 6 m. Cordt Kirs tho Alferde; 2 m. Hans Hartman tho Alferde; 6 m. 2 h. Hinr. Lampe tho Alf.; 3 m. Severin Butenholt tho Alf.; $2^1/_2$ m. 1 schepp.

---

[1]) grutte, Grütze.

Henni Lemmeken tho Alf.; 8 m. Hans Wareken tho Eltze; 1 m. Bartolt Renneman tho Wulfinge; 2 m. Diderich Schone tho Wulf.; 2 m. Tileke Dreier tho Medell; 4 m. 2 schepp. Hans Sivers tho Medell; 2 m. 1 h. Jost Lipman tho Medell; 1$^1/_2$ m. Henningk Heier tho Medell; 5 m. 1 h. de Sultemeiersche tho Medell; 1$^1/_2$ m. Jaen Dreier tho Medell; 5 h. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 2 m. 2 h. Cordt Lenhof thom Quanth.; 3 m. Hinr. Lampe thom Quanth.; 3$^1/_2$ m. Albert Wintelen tho Seelde; 2$^1/_2$ m. Hans Mattias tho Seelde; 2 m. Cordt Meier tho Adensen; 2 m. Hans Stille tho Adensen; 5 h. Henningk Kemenade tho Boetzem; 3 h. Henningk Deters tho Boetzem; 1 m. Hans Hars tho Boetzem; 4 m. Hinr. Lindeman thom Messenkampe van 3 jaren vorseten tins. Summa: 15$^1/_2$ foder 2$^1/_2$ mlthr. 2 himpten;

van entelen Lande: 1$^1/_2$ h. Harmen Kreth tho Holtensen; 3 h. Bartolt Freesman tho Holt.; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Frederich Oelsen tho Eldagessen; 2 m. 2 h. Hinr. Goddesman tho Eld.; 2 Hinr. Lippoldes tho Holtensen; 3 h. Hinr. Rosenbusch tho Holt.; 3 h. de Hamelmensche tho Medell; 3 h. Joh. Langehinrich tho Eldagessen; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; 2 m. Henningk Platte tho Eimikhusen; 1$^1/_2$ m. Frederich Amelungk tho Eld.; 2 h. Hinr. Lemmeken tho Eld.; 3 h. Gerke Schaper tho Eld.; 1 m. Cordt Hardingk tho Eld.; 3 h. Hans Casten tho Eld.; 5 h. Hans Stein tho Eld.; 10 h. Hinr. Barman tho Eld.; 1$^1/_2$ m. Cordt Dunten tho Eld.; 2 m. Hans Pilpicker tho Eld.; 1 m. Tileke Dunten tho Eld.; 3 h. Gotschalck tho Eld.; 1 m. Henningk Spoden tho Eld.; 1 m. Diderich Lampen tho Eld.; 1 m. Cosman Dunten tho Eld.; 3 h. Hinr. Hartman tho Eld.; 3 m. Henni Kusell tho Medell; 11 h. Tileke Bungenstock tho Eld.; 1 h. Ludeke Schrader tho Holt.; 2 h. Cordt Menge tho Holt.; 1$^1/_2$ h. Hans Freesman tho Holt.; 3 h. Hinr. Dravena tho Holt.; 9 h. Tileke Hardeken tho Holt.; 4$^1/_2$ h. Casten Schaper tho Holt; 1 m. Hinr. Berendes tho Holt.; 3 h. Cort Stegeren tho Eldagessen. Summa: 2$^1/_2$ foder 5 mlthr. $^1/_2$ himpten;

gemene inname an haveren: 6$^1/_2$ foder 5$^1/_2$ m. 2 h. an rest dut jar ingenomen; 7 h. van Hans Kusell tho

Alferde an pachthaveren; 4 h. Albert Beneken tho Eldagessen an pachthaveren utgegeven; $4^1/_2$ m. 1 h. van den meiern tho Holtensen an pandelhaveren u. den sie in de brack geseigt; 2 foder van der Winthemschen, den se den junferen wente thom nien gelenet; 1 m. van her Josten tho Eldagessen, welickes de junferen ohme gelenet anno 52. Summa: $9^1/_2$ foder 1 mlthr. 2 himpten.

Summarum aller inname an haveren deit dut jar: 35 foder 2 mlthr. $2^1/_2$ himpten.

Utgave haver.

Erstlich vorfodert: $5^1/_2$ foder dut jar mit den wagenperden vorfodert, wenn de uthwendich gefaren u. mit deenstwagen wen de korne forden; $15^1/_2$ foder $2^1/_2$ m. maßhaveren dut jar mith 1.3.2.1 perden vorfodert, lut dem foderregister. Summa: 21 foder $2^1/_2$ m. $1^1/_2$ mathe;

gesevet: 7 foder 2 m. dut jar geseiget;

gemene utgave an h'averen: $6^1/_2$ m. 1 h. sin in den hilligen Osteren hertoge Hinrickes krigesvolcke, alse den hovetluden u. anderen geschengket; 3 h. den van Escherde wagenknechten dosulvest gelenet; 2 m. up unse closterperde, stunden tho Eldagessen, dewile hertoge Hinrickes krigesvolck tho Poppenborch lach; 5 m. 1 h. hebben unse wagenknechte mit den pagenspannen tho Honnober vorfodert dosulvest; 1 h. de amptman mester Jaen tho Eltze geschengkt; $10^1/_2$ m. 2 h. mit den honeren im closter dut jar vorfodert; $9^1/_2$ m. 1 h. dut jar mit den mestegensen vorfodert; $2^1/_2$ m. dut jar mit den mesterinderen vorfodert; 2 m. de junferen Christoffen Wrisberge geschengkt, alse he mit dem krigesvolck tho Holtensen lach; 3 m. 1 h., de uns van hertogen Hinrichs krigesvolck genomen wort; 6 m. dut jar tho grutten geven. Summa: 4 foder 4 himpten.

Summarum aller utgave an haveren deit dut jar: 32 foder 5 mlthr. 1 himpten. Inname u. utgave kegenander

affgetogen, so overtridt de inname de utgave mit 3 fodern 4 mlthr., so im rest blivet sampt den 6½ mlthr. 1½ matt van der overmate.

Inname an erbsen: 2½ m. 1 h. 2 matt. an rest ingenomen; 10½ m. van egenem gewesse. Summa 13 m. 1 h. 2 matt. — Utgave: 1½ m. dut jar geseigt; 11½ m. 1 h. 2 matt. dut jar in beiden koken vorspisett. Summa: 13 m. 1 h. 2 matt. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an bonen: 1 himpt. van Joh. Peters tho Holtensen; 1½ m. 1 h. de vorkoft. Summa: 1½ m. 2 h. — Utgave: 1 himpt. in de koken tho vorspisen; 1½ m. 1 h. dut jar geseigt. Summa: 1½ molder 2 himpten. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an wicken: 4½ molder düt jar an rest ingenomen; 1 h. van Henni Heier tho Holtensen; 2 h. van Hinr. Brandes tho Holt.; 2 h. Cordt Wefer tho Holt.; 2 h. Joh. Peters tho Holt.; 2 h. Henni Grimesell tho Holt.; 1 h. Hans Sivers tho Holt.; 2 h. Henni Deters tho Boetzem; 1 h. Hinr. Engelken tho Holtensen. Summa: 7 mlthr. — Utgave: 5 m. dut jar geseigt. — So bliven 2 mlthr. im rest.

Inname an rovesamen: 7 himpten rovesamen dut jar an rest ingenomen; 16 m. 1 h. an egenem gewesse; 2 m. uth dem tegen tho Wulfinge; 1½ m. uth dem tegen tho Alferde; 5 h. uth dem tegen tho Medell; 2 h. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 2 h. Cordt Lenhoff thom Quanthoffe; 1½ h. Albert Wintelen tho Seelde; 1½ h. Hans Mattias tho Seelde; 2 h. Hinr. Lampe thom Quanthoffe. Summa: 1½ foder 5 mlthr. 1 himpten. — Utgave: 1 m. düt jar geseiget; 10 m. vorkoft, lut der geltrechnunge; 2 matten der Rosenmollerschen vor 1½ matten senneps[1]) geven; 1 matten Hans Mollers frauwen tho Eldagessen vor 1 matten senneps; 6 m. dut jar tho olie slahen laten. Summa: 17 m. 1 h. — Inname u. utgave vorgelicket, so overtridt de inname de utgave mit 6 mlthr., de im rest blivet.

---

[1]) sennep, Senf.

Inname an echterste[1]: 1 m. Bartolt Renneman tho Wulfinge; 1 m. Cordt Rinde tho Holtensen; 1 m. Hinr. Brandes tho Holt.; 10 h. Cordt Weser tho Holt.; 1 m. Diderich Schone tho Wulfinge; 1 m. Henningk Grimesell tho Wülf.; 2 m. Hans Severin tho Holt.; 7 h. Henningk Kemenade tho Boetzem; 8 h. Henningk Deters tho Boetzem; 2 m. Hinr. Engelken tho Holtensen. Summa: 13 mlthr. 1 himpt. — Dat echterste ist mit den mestesugen u. koken-schwine vormestet worden.

Inname an lemmeren: 5 stige[2] 3 lemmer tho Osteren 1553 ingenomen, darunder sin 14 tegetlemmer, so van Medell u. Quanthoffe ingenomen. — Utgave: 11 lemmer dut jar gesneden; 4 gestorven; 2 die schwine thoretten[3]; 1 de viende genohmen. Summa: 18 hovede. — So bliven an lemmeren im rest: 4 stige 5 hovede, so nun vor jerlinge gerekent werden.

Inname an jerlingen: 4½ stige 6 hovede tho Osteren 1553 ingenomen. — Utgave: 4 jeringe gestorven; 1 vorloren, do dat krigesvolck her durch toch; 2½ stige 1 hovet tho den hemelen lecht; 2 stige tho den schapen lecht. Summa: 4½ stige 6 hovede. So ist inname u. utgave gelich.

Inname an hemelen: 7 stige 3 hemell tho Osteren 1553 an rest ingenomen; 2½ stige 1 hovet dut jar hirthau van den jerlingen gelecht. Summa: 9½ stige 4 hovede. — Utgave: 3 stige 8 hovede hirvan dut jar gesneden; 3½ stige 7 hovede gestorven; 4 up den jagten umbkomen, do hertoge Philips dorch landt toch. Summa: 7 stige 9 hovede. Inname u. utgave vorgeliket, so blifft an hemelen im rest: 2 stige 5 hovede.

Inname an schapen: 7 stige 1 hovet tho Osteren 1553 an rest ingenomen; 2 stige hirtho dut jar van den jerlingen gelecht; 23 snitschap dut jar hirtho gekoft. Summa:

---

[1] dat echterste, achterste, das Hinterkorn, das leichteste u. schlechteste, das beim Worfeln des Getreides zurückbleibt. — [2] Stiege = e. Anzahl von 20 Stück. — [3] zerrissen.

10 stige 4 hovet. — Utgave: $2\frac{1}{2}$ stige 7 hovede hirvan gesneden; $4\frac{1}{2}$ stige 9 hovede dut jar gestorven. Summa: $7\frac{1}{2}$ stige 6 hovede. — Inname u. utgave kegenander vorgeliket, so blifft an schapen im rest: 2 stige 8 hovede.

Inname an hocken[1]): 55 hoecken uth dem voradt 1553 ingenomen. — Utgave: 18 hocken dut jar hirvan gesneden; 1 hoecken de junkeren Wrisberge geschengket, do he tho Eldagessen lach; 13 hoecken dut jar gestorven. Summa: 32 hovede. So bliven im rest: 23 hovede.

Inname an jerlinges hocken: 27 jerlinge an rest ingenomen 1553. — Utgave: 1 jerlinges geslachtet; 26 jerlinge tho den haverbocken u. guesten[2]) zegen lecht. Summa: 27 hovede. So ist inname u. utgave gelich.

Inname an guesten zegen u. bocken: 33 hovede tho Osteren 1553 an rest ingenomen; 26 hovede hirtho van jerlingen gelecht. Summa: 59 hovede. — Utgave: 20 haverbock u. zegen dut jar geslachtet; 1 zegenbock de viende genohmen; 13 zegen dut jar hirvan tho den melken lecht. Summa: 34 hovede. — Inname u. utgave vorgelicket, so bliven an guestem quecke[3]) im rest: 25 hovede.

Inname an melkenzegen: 70 hovede tho Osteren 1553 an rest; 13 zegen van den guesten hir tho gelecht. Summa: 83 hovede. — Utgave: 6 melkezegen dut jar gesneden; 1 melkezegen gestorven. Summa: 7 hovede. — Inname u. utgave vorgelicket, so blivet an melkenzegen im rest: 76 hovede.

Inname an honeren: 12 hofhoner van Eldagessen; 9 tinshoner van Holtensen; 15 honer van Medell; 5 honer van Eltze; 10 honer van Nettelreder. Summa: 51 honer. — Inname an tegethoneren: 4 van Eldagessen; 10 van Medell; 5 van Wulfinge; 1 van Boetzem; 13 van Alferde. Summa: 33 honer. — Gemene inname an honeren: 1 egendumbshoen Hans Warneke tho Medell van wegen siner frauwen, de dem closter egen ist; 1 egendumbshoen Hans

[1]) Böckchen. — [2]) gust, unfruchtbar, nicht trächtig. — [3]) quek, quik, Vieh.

Metken tho Hildensem; 1 egendumbshoen Hans Tosman tho Gronaw. Summa: 3 honer. — Summarum aller inname an honeren düt jar: 87 honer. Duse honer sint in der jungkfrauwen u. provestes koken vorspiset.

Inname an gensen: 9 gense tho Osteren anno 53 an rest; 71 gense gekoft; 6 tegetgense van Wulfinge; 6 teget-gense van Medell; 15 tegetgense van Alferde; 7 tegetgense van Boetzem. Summa: 114 gense. — Utgave: $5^1/_2$ stige gense dut jar in der jungkfrauwen u. amptmans koken vor-spiset; 4 gense dut jar gestorven. Summa: $5^1/_2$ stige 4 gense. — So blift an gensen nichts.

Inname an beren[1]: 6 beren dut jar an rest; 2 junge beren van dem fasell[2]) hir tho gelecht. Summa: 8 beren. — Utgave: 1 beren tut jar tho wiltbrade geslagen. — So bliven an beren im rest: 7 beren.

Inname an docken[3]: 50 docken tho Osteren anno 53 an rest; 6 junge docken hir tho van dem fasell tho gelecht. Summa: 56 docken. — Utgave: 9 docken tho specke geslagen; 1 docke gestorven. Summa: 10 docken. So bliven an docken im rest: 46 docken.

Inname an groven oder jerlingen schwinen: 36 schwine jeringe tho Osteren a. 53; 170 schwine van dem fasell hir tho gelecht. Summa: 206 schwine. — Utgave: 83 schwine tho specke geslagen; 110 kokenschwine geslachtet; 1 schwin dem amptman; 2 dem schwinemester; 1 schwin Hanse Langen tho Eldagessen, darvor he de junferen uth der adern leth; 2 schwine die junferen u. amptman dem Magister Harmen tho Hildensem vor einen solter[4]) geven; 1 schwin die junferen u. amptman Hansen Hessen tho Eldagessen geven, darvor he ein vischnett geknuttet; 1 schwin die junferen u. amptman der Honschen tho Eldagessen umb Gots willen ge-schengkt; 2 speckschwine gestorven. Summa: 203 schwine. Inname u. utgave an speckschwinen vorgeliket, so bliven im rest: 12 schwine.

---

[1]) bêr, beier, Eber. — [2]) vasel, Zucht. — [3]) ? — [4]) Salz-verkäufer.

Inname an faselschwinen: 242 fasell tho Osteren a. 53 an rest; 201 fasell thogetogen; 5 tegetfarcken van Alferde; 2 tegetfarcken van Wulfinge. Summa: 450 fasell. — Utgave: 6 junge docken hirvan tho den olden gelecht; 170 fasell hirvan tho den koken- u. speckschwinen gelecht; 3 stige 4 fasell gestorven. Summa: 240 fasell. Inname u. utgave vorgeliket, so blifft im rest: 210 fasell.

Inname an melken koen: 58 hovede tho Osteren a. 53 an rest; 8 rinder hir tho gelecht van den guesten. Summa: 71 hovede. — Utgave: 4 geslachtet; 1 gestorven; 11 tho den guesten gelecht. Summa: 16 hovede. — So bliven an melken koen im rest: 50 hovede.

Inname an guestem quecke: ossen u. korinderen: 60 tho Osteren a. 53 an rest; 20 jerlinger rinder ader kelver; 1 stier gekofft; 11 melke koe tho den guesten gelecht. Summa: 92 hovede. — Utgave: 13 rinder in de koken geslachtet; 1 rinth so gekofft geslachtet; 8 rinder tho den melken gelecht; 3 rinder tho den bullen gelecht; 2 jerlinge rinder ader kelver gestorven. Summa: 27 hovede. So bliven an guesten quecke im rest: 65 hovede.

Inname an kelveren: 43 uth dem vorade. — Utgave: 18 gesneden; 3 gestorven. Summa: 21 kelver. So bliven im rest: 22 kelver.

Inname an bullen: 7 an rest; 3 van dem guesten hirtho gelecht. Summa: 10 bullen. — Utgave: 3 bullen geslachtet. So bliven in rest: 7 bullen.

Inname an perden: 64 an rest a. 53; 20 folen; 1 klopper gekofft. Summa: 85 hovede. — Utgave: 6 olde perde vorkoft; 4 sochfolen vorkoft; 9 perde, de vor Sivershusen in de slachtinge bleven; 2 herthoge Philips mithgenomen, alse s. f. g. dorch landt toch; 1 gule unsem g. f. u. heren nach dem Calenberge geschickt; 2 perde, de den junferen uth der hoede gestolen worden; 3 olde perde gestorven. Summa: 70 hovede. So bliven an perden im rest: 58 hovede.

Inname an eselen: 18 a. 53 an rest; 3 junge esell. Summa: 21 esell. — Utgave: 4 gestorven. — So bliven im rest: 17 hovede.

Inname an specke: 176 siden speckes a. 53 an rest; 184 siden van 92 schwinen. Summa: 360 siden. — Utgave: 162 siden in der junferen u. amptmans koken vorspiset; 8 siden unsem g. f. u. heren tho underholdinge siner g. up dem landtage tho Honnover; 6 siden hertogen Hinrickes krigesvolck genomen. Summa: 176 siden. So blift im rest: 184 siden.

Inname an botteren: $12^1/_2$ thonnen dickbant. — Utgave: $12^1/_2$ thonnen. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an rotscher: $7^1/_2$ thonnen. — Utgave: $7^1/_2$ thonnen. So blift im rest nichts.

Inname an herinck: $20^1/_2$ thonnen. — Utgave: 19 thonnen in beiden koken vorspiset. So blift im rest: $1^1/_2$ thonnen.

Inname an eyeren: 10 stige Cordt Meier van Nettelreder; 4 stige Cordt Stolte van Nettelr.; 3 st. Clawes Wulbranth tho Nettelr.; 3 st. Hans Platte tho Nettelr.; 3 st. Hinr. Coster tho Nettelr.; 2 st. Hans Freße thom Quanthoffe 4 st. Hinr. Lampen thom Quanth.; 4 st. Albert Wintelen van Seelde; 8 st. Hans Mattias tho Seelde; 4 st. Ludeke Brunstehen tho Seelde. Summa: 45 st. Dusse aier sin in der jungkfrauwen u. amptmans koken verspiset.

Dieses Register ist aus dem für unser Niedersachsen und so auch für das Kloster Wülfinghausen verhängnisvollen Kriegsjahre 1553. Im Sommer 1552 hatte Graf Volrad von Mansfeld mit Christoph von Wrisberg seinen bekannten Zug gegen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig unternommen, hatte das Kloster Steterburg in Flammen aufgehen lassen, das Schloß Steinbrück, Seesen und die Harzburg zur Ergebung gezwungen, das Kloster Riechenberg ausgebrannt, das Städtchen Bokenem in Brand geschossen und dann, nachdem er vier Wochen lang vergeblich Alfeld belagert hatte, mit Anfang Febr. 1553 sein Winterlager in Seesen und Gandersheim bezogen. Am 12. Febr. 1553 zogen die Mansfeldschen

Truppen in das Hildesheimische. Das Kloster Wülfinghausen kam in Gefahr und sah sich nach Schutz um; erhalten ist uns[1]) folgendes Schreiben desselben:

„Gots genade thovoren. Erentveste vnd Erbare gonstige leven freunde, vns gelanget vor gewisse an, dat juwe gonste mit ohrem kriegesvolcke bedacht vptothende vnd ohren paß hirher dorch tho nemen in willens sin schullen. Nachdeme dan wy armen Jungkfrauwen vns vor allerlei detlick thogripent vnd sonst anderer schetlickeit mergklicken mit bekummerdem herten besorgen vnd befaren (: denne juwe gonste weten, dat wy vor soß jaren vngeferlichen gantz vnd gar vth gepuchet[2]), vorheret vnd vordorven:) Ist nu tho juwen gonsten vnse gantz demodige bede, desulven juwe gonste willen doch dorch got dusse gelegenheit tho hertzen vnd gemothe faten vnd insonderheit mit betrachten, dat wy wiflicke bilder sin, vnd ock krancke personen von vnsem hofgesinde gantz schwerlicken sambt vnsem amptman wente in den doeth liggen hebben, vnd daran gonstigen sin, dat wy armen kinder in vnsem closter mugen dorch jw krigesvolck vnangefochten, vnbeschediget vnd vor overfall gantz verhoet vnd geoneriget sin vnd bliven. Dewile nu dut ein erlick dingk is vnd juwen gonsten romelicken vnd adelicken anstehet, so well idt doch got sonderlicken belonen vnse gantze frunschop werts ein sonderlick gefallen dragen vnd gerne allewege tho vordienen gefleten sin, vnd wy sint erbodich mit gantzer empsicheit datsulvige jegen got mit vnsem andechtigen gebede tho beschulden. Vnd wuwoll wy vns nenen twivel maken, desulven juwe gonste werden sick alse de erlicken vam Adel tho bifall der billickeit hirinne gonstigen vnd vnwegerlicken sonder afflacht ertzeigen, dat wert wy vorstehet beide von got vnser freunschop vnd vns, flitigen beschuldet werden. Bitten hirup juwer gonste gude vnd trostlicke antwort by jegenwordigen.

Datum Wullfingkhusen am Dinstage nach dem Sontage Invocavit[3]), anno ꝛc. 1553.

Elisabet von Reden, Domina vnd de gantze Convent tho Wulfingkhusen ꝛc.

---

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Br.-A. VII, 15. — [2]) ûtpuchen, plündern. — [3]) = 21. Febr.

Den Erenvesten vnd Erbaren Andressen Packenmohren vnd Vorlenden von Mandelsen, itziger tidt oversten vnd hovetluden over dat krigesvolk in der Domprobestie vnd sonst der orter liggen, sampt vnd sonderen vnsen gonstigen guden freunden vnd beschuttern tho handen.

cito."

Nun sammelte im März 1553 auch Herzog Heinrich d. J. seine Fähnlein und Geschwader, welche er seinem Sohne Philipp Magnus und Balth. v. Stechow übergab, um die Stifter Osnabrück, Minden und Münster zu brandschatzen und an Herzog Erich d. J. Rache zu nehmen, weil derselbe beim Einbruch des Grafen Mansfeld die erbetene Hülfe abgeschlagen hatte. Auf diesem Zuge ward auch das Kloster Wülfinghausen heimgesucht; in unserm obigen Register finden wir mehrfachen Schaden verzeichnet, welchen das Kloster zu erleiden hatte;[1]) so heißt es da: „800 Gld. munte, sint 500 daler, hertzogen Philipsen tho brantschatte geven", „16 gr. Corde Elenden, dem groten knechte by den lutgen pagen, up 3 perde teringe, de de Junferen hertzogen Philipsen int lager vor Popenborch schicken mosten", „5 gr. Hinricus tho Hameln vortert, do he an de Rede verschicket wort der perde halben, so hertzoge Philips mitgenohmen und vor den bussen gingen" (25. Apr.), $1\frac{1}{2}$ Gld. 2 gr. hertogen Hinrikes drabanten, darvor se uns tho twen malen den closterhof vordedingen hulpen vor dem kriegesvolcke" (31. Juli), „160 Gld. munte, sint 100 daler, meinem gn. F. u. Heren tho behuef siner F. Gn. afferding der lantzknechte de thom Calenberge gelegen" (29. Sept.), „$3\frac{1}{2}$ molder garsten von Hertzogen Hinrikes kriegesvolck genomen, alse se up den closterhof fellen", „$6\frac{1}{2}$ M. 1 Himt. Havern sint in den hilligen Ostern hertoge Hinrikes krigesvolcke, alse den hovetluden unde anderen geschengket", „2 M. Haveren sint von den Junferen an Christoffen Wrisberge geschengket, alse he mit dem krigesvolck tho Holtensen lag", „3 M. 1 Ht. wort uns von hertogen Hinrichs krigesvolck genomen" &c.

[1]) Die historisch bemerkenswerthen Stellen des Registers sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Das Heer des Herzogs Philipp Magnus zog dann über Hameln und Osnabrück nach Münster. Der Bischof (Franz, Graf von Waldeck) von Münster und Osnabrück, Administrator des Stifts Minden, welcher früher die Gegner Herzogs Heinrichs d. J. unterstützt hatte, mußte (24. Apr.) das Stift Minden an Julius, den Sohn Heinrichs d. J. abtreten. — Als es dann schließlich in dem Kampfe zwischen dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und deren Verbündeten zu der blutigen Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 kam, verlor das Kloster Wülfinghausen in derselben einen Wagenknecht und 9 Pferde: „9 perde bleven vor Sievershusen in der slachtinge".

Ueber den vom Kloster in jener Zeit erlittenen Schaden ist uns noch folgendes Aktenstück — mit den Angaben in unserm Register übereinstimmend — erhalten [1]):

„Vortzeichnis deß Schadens, so dem Stiffte vnd Closter Wulfingkhausen Anno ꝛc. 53 von den beiden Fursten, Hertzogen Heinrichen vnd Philipsen ꝛc. vnd ihrem domahls gefhurtem kriegsvolck bejegnet vnd zwgestanden wie volget:

Anno ꝛc. 53 hat Hertzogk Philips zw Braunschweigk ꝛc. diesen stifft dahin genottigt, daß sie zw Brandtschatze geben mussen: 500 thaler.

Zu behuef vnd ablegung der Landtsknechte, so auf dem Calenberge domahls gelegen, hat dieß Closter meinem gnedigen Fursten vnd Herrn, Hertzogen Erichen ꝛc. gegeben: 100 thaler.

Hertzogen Heinrichen ꝛc. dieneren zw dringkgelde geben, welche die Mutterpferde, so diesem Stiffte genomen wahren, weder krigen hulffen: 20 groschen.

Doselbst noch hat man Hertzogen Heinrichs Drabanten, so alhie auf'm Closter wahren, gegeben: 32 groschen.

Es hat auch das kriegsvolck von zwei fuederen vnd $3\frac{1}{2}$ molder Roggen das Brodt, wan es auß dem Ofen getzogen, genomen, ider molder vor $1\frac{1}{2}$ thaler gerechnet thuet: 41 thaler 9 groschen.

Das kriegsvolck weiter genomen $3\frac{1}{2}$ molder gersten, ider molder vor $1\frac{1}{2}$ thaler gerechnet thuet: 5 thaler 9 groschen.

---

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

Sie haben weiter an Haberen genomen $11\frac{1}{2}$ molder 2 himpten; ider molther vor 30 groschen gerechenet, thut 10 thaler minus 5 groschen.

Vier hemel, einen yerling vnd ein lamb genomen, davor gerechenet 5 thaler.

Einen großen Zegenbock genomen, darvor gerechnet $\frac{1}{2}$ thaler.

Vor Siverßhusen in der slacht seindt mit einem wagenknechte geblieben 9 Pferde, ider Pferdt gerechenet vor 20 thaler, thuet 180 thaler.

Doselbst seindt auch außgeplieben zwei besmiedte wagen mit allen zubehorung, aufs geringste gerechenet zw 60 thaleren.

Einem Landtsknechte Heinrich Schrader genant vor ein pferdt, so ehr in der slacht aufgegriffen vnd alhie weder ins Closter gebrocht, gegeben 5 gulden muntz 5 groschen.

Hertzog Philips rc. zwei Pferde mith einem besmiedten Rulwagen sambt aller zubehorung genomen, dafur aufs geringste gerechenet 50 thaler.

Sechs guete siden specke genomen, dafur gerechenet 10 thaler.

Eine halbe thonnen Rotscher genomen, dafur gerechenet 5 thaler.

Zehen morgen weitzen in dem velde abgemeiet vnd weckgefhueret, jeden morgen vor 5 thaler gerechenet, thuet 50 thaler.

Die wagenknechte vorzeret, do sie Hertzogen Philipsen das geschütze nach Minden vnd sonsten hervmmer fharen musten, 15 thaler 11 groschen.

Dem Graven von Schomburgk geben mußen, do S. Gn. auf dieses Stiffts gueter zw Netelreder geslagen von wegen des Brandtschatzes, so der Grave Hertzogen Philipsen geben mußen, 40 thaler.

Summarum thuet dieß in alles: $1076\frac{1}{2}$ thaler 1 groschen."

Werfen wir nun einen Blick auf den Zustand des Klosters im Jahre 1553, wie er sich aus unserm Register ergiebt. Das Kloster hatte in jenem Jahre eine Einnahme an barem Gelde von $1070\frac{1}{2}$ Gld. 5 Gr., darunter „Hof- und Gartenzinse" aus den Ortschaften Eldagsen, Holtensen, Boitzum,

Mehle, Alferde, Quanthof, Sehlde, Nettelrede und Elze, Zinsen für ausgeliehene Kapitale: 285 Gld., ferner aus dem Verkaufe von Roggen 227 Gld., Weizen 265½ Gld. 8½ Gr., Gersten 136½ Gld. 5 Gr., Hafer 6 Gld., Rübsamen 32 Gld.; für verkaufte Pferde 62½ Gld. 4 Gr.

Die Ausgaben an barem Gelde betrugen in dem Jahre: 2676½ Gld. 1 Gr. Darunter für Gesindelohn 142½ Gld. Küchenverwaltung 71 Gld., Fische 221½ Gld., Butter 258 Gld., Salz 31 Gld., für den Keller (Einbecker Bier, Goslarsche Gose, Hannov. Broihan, gewürzt. Meth und Wein aus Hildesheim) 43 Gld.; für Kleidung der Leute 48 Gld.; für Unterhaltung der fürstl. Herrschaft., Landtag ꝛc. 1386 Gld.; noch besonders zur Unterhaltung der Herzogin Elisabeth in Hannover 58 Gld.; an Tagelöhner 64 Gld. Ferner sind einberechnet die Verluste in den Kriegesstürmen jenes Jahres. Es ergiebt sich danach ein Deficit von 1605½ Gld.

Die Einnahmen und Ausgaben an Feldfrüchten betrugen 1553: an Roggen, Einnahme „87 Fuder 1½ Molter“, darunter sind 52 Fuder an Zehnten aus Wülfingen, Mehle, Boitzem, Holtensen, Quanthof, Diedersen und Remmesen, Ausgabe „66½ Fuder, 5 M. 2½ Himten“; Weizen, Einn. 14½ F. 3½ M., 1½ H., Ausg. 8½ F., 1 M.; Gersten, Einn. 60 F., 4 M., 1½ H., Ausg. 46½ F., 2½ M.; Hafer, Einn. 35 F., 2 M., 2½ H., Ausg. 32 F., 5 M., 1 H.; Erbsen, Einn. 13 M., 1 H., Ausg. dem gleich; Bohnen, Einn. 1½ M., 2 H., Ausg. dem gleich; Wicken, Einn. 7 M., Ausg. 5 M.; Rübsamen, Einn. 1½ F., 5 M., 1 H., Ausg. 17 M. 1 H.

An Vieh hatte das Kloster im J. 1553 folgenden Bestand: Pferde 85, Esel 21, Milchkühe 71, Zuchtschweine 450, jährige Schweine 206, Schafe 141, Hammel 143, Lämmer 103, Ziegen 70, Hühner 87, Gänse 114.

Von Interesse für das Wirthschaftsleben jener Zeit sind noch die Preis- und Lohn-Angaben unsers Registers. Es kostete dort in Niedersachsen 1553: 1 Himten Roggen 9 Groschen, 1 Himten Weizen 12½ Gr., 1 Himten Gerste 9 Gr., 1 Himten Hafer 4 Gr., 1 Malter Rübsamen 2 Thaler; — 1 Pferd,

Mutterpferd 9½ Gld., 1 Füllen 4—6 Gld., 1 altes Pferd 6 Gld., 1 Reitpferd 12 Thaler; 1 fetter Stier 7 Gld., 1 Schaf 9 und 10 Gr., 1 Gans 5 Kortlinge oder 2½ Gr., 1 junge Gans 8 Kortl. oder 4 Gr., 1 Huhn 2 Kortl. oder 1 Gr., 1 Hase 4 Gr., 1 Aal 5 Gr., 1 Tonne Stockfisch 14 Gld., 1 Tonne Vollhäring 10 Gld., 1 Tonne gesalz. Lachs 13½ Gld.; — 1 Pfund Zucker 8 Gr., 1 Pf. Ingwer 25 Gr., 1 Pf. Pfeffer 24 Gr.; 1 Pf. Butter 2 Gr., 1 Himten Salz 6—7 Gr.; — 1 Faß Einbecker Bier 4—7 Gld., 1 Faß Broihan 2 Gld. 5 Gr.

An Lohn erhielt: e. Knecht 4 Gld „Sommerlohn" 2 Gld. „Winterlohn"; der Backmeister 6 Gld. Jahrlohn, e. Bäckerknecht 2½ Gld. 10 Kortl. Jahrlohn; der Schmied 10 Pf. Lüb. Sommerlohn, 3 Gld. 20 Kortl. Winterlohn, der Schuhmacher 6 Gld. Jahrlohn; der Müller 5 Gld. 20 Kortl. Jahrlohn; eine Magd 2—3 Gld. Jahrlohn; der Schweinehirt und der Kuhhirt jeder 2 Gld. Jahrlohn; der Gärtner 4 Gld. Jahrlohn; ein Zimmermann und e. Maurer, jeder täglich 2 Gr.; e. Tischler täglich 5 Kortlinge; e. Dachdecker täglich 1 Gr.; e. Ofensetzer für 1 Ofen 5 Gr.; ein Holzhauer täglich ½—1 Gr.; e. Drescher täglich 1 Gr.; ein Mäher täglich 1 Gr. — Unter den „Löhnen" kommt auch vor: „an den Mönch von Wittenburg" jährlich 16 Gld., „dem Prädicanten zu Hannover, den Roggen abzukündigen" 2 Witte, „dem Boten, einen Brief von Wülfinghausen nach Hannover zu bringen" 3 Gr.

Bei dieser Rechnung ist zu beachten, daß der richtige Werth der Münzen jener Zeit sehr schwer festzustellen ist; vor Allem ist die Aufstellung eines brauchbaren Maßstabes nöthig, mittelst dessen man den Kaufwerth der damals gezahlten Löhne und Waarenpreise messen und mit dem heutigen vergleichen kann. Zu einem solchen Normalmaße eignet sich am besten die Bestimmung des relativen Werths des Geldes, und diesen erfährt man durch eine Vergleichung des Geldes mit dem Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, namentlich des Getreides. Aber auch diese Werthmessung ist hier mit Schwierigkeiten verknüpft: in den Braunschw.-Lüneb. Landen kannte man damals kein einheitliches Getreidemaß, fast jede

Stadt hatte ihr eigenes. Schwierig ist nun auch die Frage zu beantworten: Wie verhält sich der damalige Verdienst der Handwerker zu dem heutigen? Da ist, wie gesagt, das Verhältnis des Geldwerthes zu den Nahrungsmitteln entscheidend. Der Arbeiter verdient ja viel oder wenig, je nachdem er mit Hilfe seines Lohnes sich und seine Familie reichlich oder kümmerlich zu ernähren vermag. Wenn also das Getreide jetzt mehr als doppelt so viel kostet, als im Jahre 1553, dann ist die Lage des Arbeiters der Gegenwart nicht gebessert, obgleich sein Lohn auf mehr als das Doppelte stieg.

III.

Das Kloster Wülfinghausen im dreißigjährigen Kriege.

Als dann die verheerenden Stürme des dreißigjährigen Krieges auch über Niedersachsen dahinbrausten, blieb auch das Kloster Wülfinghausen nicht verschont. Als der niedersächsisch-dänische Kriegsabschnitt begann, als der König Christian IV. von Dänemark im Juni 1625 mit seinem Heere in Niedersachsen erschien, über die Elbe drang und das feste Hameln besetzte, da begannen auch die Kaiserlichen unter Führung Tilly's den niedersächsischen Kreis zu überziehen. Eine starke Heeresabtheilung setzte bei Höxter über die Weser und drang plündernd und schonungslos verwüstend durch den Solling bis in das Calenbergische vor, und am 2. August 1625 ward auch das Kloster Wülfinghausen von Tilly's raubgierigen Schaaren heimgesucht.

Ueber den damals erlittenen Schaden des Klosters — im Werthbetrage 7584 Reichsthalern — sind uns nachfolgende Aktenstücke erhalten[1]):

„Vnser andechtieges Gebet zu Godt dem Allmechtigen nebenst vnserm in ehren freundtlichen gruß jeder zeit zuvorn. Ehrenvester, Achtbar vndt Wolgelarter in ehren großgunstieger gueter freundt. Nachdem der durchleuchtiger Hochgeborner Furst vndt Herr, Herr Friedrich Vlrich, Hertzog zu Braunschweig vndt Luneburg, vnser allerseits gnediger Furst vndt Herr, an

---

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

vnß vndt vnser Stifft Wulfinghausen in gnaden begehret, daß wir bey allen vndt jeden vnsers Closters dienern, welche das große vnheil der Tillischen streifenden Reuter vndt Soldahten betroffen, davon warhaftigen bericht mit allen vmbstenden, ort vndt enden, der Zeit, der Persohnen, was vndt wie viel jeglichem abgenommen oder zerschmettert vndt verderbet, ehestes tages E. Ehrnv. vndt Wolg. g. verzeichnet einliefern sollen, derowegen wir den Herrn Großvoigten zum Calenberge schriftlich ersuchet, vnß hierinnen Commissarien neben Notario vndt Zeugen zu verordnen, welche den großen merklichen schaden auf dem Closter wie auch im felde besehen, in Augenschein nehmen vndt durch den requirirten Notarium dieses jegenwertiges offenes Instrument verfertigen laßen, welches auf Ill^mi^ v. g. F. v. Herrn gnediges befehlig wir Domina vndt Jungfern E. Ehrnv. v. Wolg. g. vbersenden thuen, verhoffendt, es werde solches J. f. G. wol referiret werden, darmit es vns, vnserm Stifft vndt Ambtman zu allem gueten vndt verhoffentlicher ersprußlicheit gereichen muege. Vndt wir seindt E. Ehrnv. v. Wolg. g. in ehren zu dienen jederzeit willig vndt gefließen. Datum Wulfinghausen den 30. Augusti anno 1625.

E. Ehrnv. v. Wolg. g.
in ehren willige
Domina, Jungfern vndt gantz Convent daselbst.

Dem Ehrnvesten, Achtbarn vndt Wolgelarten
Johanßen Barnstorff, F. Br. Landt-Rentmeister
Wulfenbuttelschen theils etc."

„Verzeichnuß vndt warhaftiger bericht, waß vndt wie durch Herrn General Graff Johan von Tylli Reuter vndt Soldaten alhie von dem Closter geraubet, geplundert, zerschlagen vndt zu nicht gemacht, auch mit mir procediret worden.

Anfangs seindt sie den 2. Augusti morgenß fruh vmb 4 vhr vnverhoffentlich aufs Closter gefallen, mich fur der Saalstuben ertapt vndt gefenglich genommen, von dannen gefuhret biß fur Eldagsen, daselbst in feldt biß Abendts ver-

harret, von dar weiter biß ins holtz vndt also in selbiger nacht nach dem Dorfe, welches dem Hr. Rittmeister Christof Dieterich Bock gehörig, in eine Muhlen mit mir geruckt; des folgenden morgenß weiter inß holtz gebracht, von dannen nach der Wittenburch, indeme sie mich hinten vf ihr Pferdt gesetzet, geritten in meinung, die Rantziongelder, so von Hildeßheimb vf 8 vhr ankommen solten, zu empfahen. Wie ich nun nicht anders vermeinet, die gelder weren alda vorhanden, seindt des Obristen Leutenandts Piritz, so vf Poppenburg gelegen, etwa 6 oder 8 Mußquetierer aldar gewesen, vf zwey der Reuter, so forn an geritten, loßgebrendt; der dritte, welcher mit mir etwaß zurucke vnterm brinke gehalten, alßpaldt dem Pferdt die Sporen geben vndt die Pistolen gezukt, selbige mir von ruckwartß vfn leib gehalten; aber dieselb nicht loßgangen, vndt gesagt, eß wehre verrathene Sache vndt von mir also bestellet worden. Wie nun die andern beyden Reuter nicht weit von Wulfinghausen vfm feldt an vnß kommen vndt der einer gesagt, eß were ihm sein huet vom kopfe geschoßen, hat er alßpaldt nach meinen huet griffen, ihn weg genommen, die Pistolen gezukt vndt gesprochen, waß ihnen hette wiederfahren sollen, solte mir begegnen, vndt mir zur seiten geritten neben seinem gesellen, der vf die ander seite sich gestellet, vndt beiderseits mit den Pistolen mich durchschießen wollen. Darauf der dritte, welcher mich gefuhret, gerufen: Haldt! eß ist hie keine zeit, wir wollen ihn inß holtz fuhren, an einen baum binden vndt ihn alda harchebußieren, daß niemandt wissen soll, wo ehr geplieben. Im holtze haben sie vf vielfaltiges bitten mich beim Leben laßen, aber fur jede Stunde, so vber versprochene Zeit hingangen, 10 Reichsthaler begehret.

Inmittelst ist mit nicht weniger gefahr durch meinen diener das Rantziongeldt, vf welches die Soldaten zu Poppenburg gepaßet, vber Poppenburg gebracht, vndt etwa vmb 6 vhr zu Abendtß fur Wulfinghausen den Reutern zugezehlt worden. Darauf durch viel bitten endtlich sie mich erlaßen vndt ich sopaldt nach'n Closter gangen vndt die folgende nacht durch die Leina vnter Poppenburg neben zween dienern gewadet vndt ferners in den Krug alda in Joachimb Tappen

behausung mich vorfuget vndt nach Hannover gezogen. Daß also in viertzehen Tagen wegen grosser Leibesgefahr, so wenig ich, alß ein eintziger Diener vf'm Closter sich vfhalten vndt pleiben konnen; vndt der feindt dieselbe zeit teglich mit der beraubung vndt außplunderung stetß zugebracht hatt.

Rantziongeldt 150 Rthlr. Noch etzlich geldt, welches ich bei mir gehabt vnd nach dem Calenberge in die Schatzung liefern wollen 60 thlr.

Den Pitschierring aus der Taschen genommen 5 thlr. 20 gr.; noch einen kleinen Denkering 2 thlr. 8 gr.

Ein silbern Leibgurtel von 20 Loth vom Leib abgespannet 10 thlr.

Den Degen mit dem geheng auß dem halß genommen 6 thlr.

Ambtstuben: von der thuer das schloß abgeschlagen 18 gr.

Schlafcammer: drey leddern Eimer, das stuck 1 thlr., 3 thlr.; sieben Meßings Leuchter, d. stuck 15 gr., 3 thlr. 18 gr.; von den Kasten, Laden, Schepsen vndt Schränken die Schloßer abgeschlagen vnd selbige theilß zu nichte gemacht, taxiret 10 thlr.

Cammer gegenvber: eine große tännen Casten entzwey geschlagen vndt das darin liggende Leinengeräthe an Bette-Tischlaken vndt Handttuchern alles mit genommen: 18 Paar Laken, das Pahr 3 thlr., 54 thlr., 8 Tischlaken, das stucke 30 gr., 6 thlr. 24 gr., 10 Handttuche, d. st. 15 gr., 5 thlr.

Wintheimische Cammer: 8 Betten, das bette 5 thlr., 40 thlr., 13 Pföle, das stucke 2 thlr., 26 thlr., 6 Wangenkußen, das stucke 1 thlr. 18 gr., 9 thlr., ein Messings bettebecken 1 thlr., ein Fewerforcke 9 gr., 2 breneisen, das stuck 15 gr., 1 thlr., 2 Schepfe entzwey geschlagen, jedes 1 thlr., 2 thlr.

Saal: vor dem Saal ein fach fenster ausgeschlagen 18 thlr., vom Saal ein Meßings Handtbecken 2 thlr., ein zinnern Stopf[1]) 1 thlr., ein zinnern Stubichen Cannen 1 thlr. 18 gr., ein zinnern Saltzfaß 12 gr., ein eisern fewerzangen 18 gr., ein holtzern Stubichen Kannen 9 gr.

---

[1]) stôp, Becher.

Organisten-Stuben: ein Instrument zerschlagen 16 thlr., ein Clavichordium 4 thlr., die Beuren [1]) von den Betten abgezogen, taxiert 10 thlr., den Ofen eingeschlagen 2 thlr., ein klein new Schranck zerschlagen 1 thlr. 18 gr.

Silber-Cammer: die Thuer entzwey geschlagen 1 thlr., 4 fach fenster außgeschlagen 2 thlr., 2 Tonnen Kese, die tonne 12 thlr., 24 thlr., 4 Boden [2]) Talch, jeden von 20 ℔, taxiert 9 thlr., 2 Tonnen Teerß, bezahlt gewest fur 14 thlr.

Leinweber-Cammer: ein alt Meßingskrone mit 4 pfeiffen 4 thlr., ein Brandteisen 1 thlr. 18 gr., 2 Meßings Strentzen [3]), d. stuck 1 thlr. 18 gr., 3 thlr., ein eisen Kuchenpfannen 18 gr., ein großen eisern Hamer, wormit man den Stockfisch boket [4]), 18 gr., ein schmale Tonnen Butter, taxieret 24 thlr., die thuer entzwei geschlagen 1 thlr.

Kuchen-Boden: 8 Kuhe- vndt Rinderhäute 12 thlr.

Schule: den Ofen eingeschlagen 2 thlr., dem Schuelmeister ein perpetuan [5]) kleidt 8 thlr.

Hoefstuben: den Ofen entzwey geschlagen 2 thlr., 2 fach fenster ausgeschlagen 1 thlr.

Keese-Boden: 3 Tonnen Keese mitgenommen, taxieret 36 thlr.

Molckenkeller: 42 Stucke an Mollen vndt Milchsetten, theilß mitgenommen, theilß entzwei geschlagen, 14 thlr.

Tiefe Keller: 12 vaß bier auß vndt in dreck laufen lassen, das faß 4 th. 15 gr., 54 thlr.

Schefe Keller: 9 vaß bier mitgenommen, das vaß 5 thlr., 45 thlr.

Speisekeller: von einem halben fuder mehl das brodt weggenommen 18 thlr., 9 vaß speisebier in den dreck laufen lassen, das faß 2 th., 18 th., noch 7 hanen für die vaßer mitgenommen, 1 thlr. 27 gr.

Kuchen: 13 Seiten Specks mitgenommen, das stuck 2 th., 26 thlr., von 30 Schweinen das dröge fleisch, taxiert 30 thlr., von 30 Schweinen die Wurste 15 thlr., von 40 Schweinen

---

[1]) Kissenbühren. — [2]) boden, bodene, Faß. — [3]) strente Spritze. — [4]) boken, klopfen, schlagen. — [5]) ?

das Pockelfleisch 20 thlr., von 5 Kuhehäuptern das Pockelfleisch, taxieret 5 thlr., von 8 Kuhehäuptern die eingesaltzene Caldaunen 4 thlr., 2 große Weinfäßer eingesaltzenen Kohl in den dreck gesturtzt, taxiert 8 thlr., 1½ Tonnen Herings, die tonne 8 th., 12 thlr., einen kupfern Eimer 1 thlr., 2 kleine Meßingskeßel 2 thlr., einen Kuchen-Eimer 9 gr., 11 ledige Tonnen 10 thlr., 4 Malter Saltz, das Malter 2 th., 8 thlr., 3 zinnern Becken, das stuck 18 gr., 1 thlr. 18 gr., einen zinnern napf 18 gr., von 3 hpt. Rubesamen den Oel 2 thlr. 9 gr., die thuer vor dem Speckboden entzwey geschlagen 18 gr.

Brauhauß: die thuer entzwey geschlagen 18 gr., 2 Schopen mitgenommen, das stuck 6 gr., 12 gr., einen eichen Emmer mit eisen banden 9 gr.

Muhle: eine Sette eisen weggenommen 1 thlr. 18 gr.

Kornboden: ein groß Winckelseil, wormit das Korn aufgewunden, 6 thlr., 1 Malter 4 Ht. Weitzen, das M. 4 th., thuet 6 thlr. 24 gr., 164 M. 4 Ht. Roggen, das M. 3 th., thuet 494 thlr., 391 M. 4 Ht. Gersten, d. M. 3 th., thuet 1174 thlr., 144 M. Habern, d. M. 2 th., thuet 288 thlr. 5 fuder Roggenmehl, das fuder 36 th., 180 thlr., noch 2 fuder Mehl, 2 M. 78 thlr., Maltz: 27 Malter, das M. 2 th. 18 gr., 67 thlr. 18 gr., weiße Erbsen: 6 Malter 3 Ht., d. M. 4 th., 26 thlr., Rubesahmen: 8 Malter, d. M. 5 th., 40 thlr.

Vorwerk: einen großen Keßel mitgenommen 6 thlr., einen kleinen Keßel 2 thlr., 2 Kuhe, das stuck 5 th., 10 thlr., 12 Kälber, das stuck 1 th., 12 thlr., 30 alte Ziegen, das stuck 1 th. 18 gr., 45 thlr., 4 jahrige Ziegen, das stuck 1 th., 4 thlr.,| Hoyken[1]) 22, das stuck 24 gr., 14 thlr. 24 gr., 43 Gänse, die ganß 8 gr., 9 thlr. 20 gr., 53 Andten[2]), das stuck 4 gr., 5 thlr. 32 gr., 9 Kalkunische[3]) Huner, das stuck 15 gr., 3 thlr. 21 gr., 100 gemeine Huner, das stuck 2 gr., 5 thlr. 20 gr., 12 Förken[4])-Mutter oder Sögen, das stuck 4 th., 48 thlr., 102 Fickeln, das stuck 18 gr., 51 thlr., einen kopfern Emmer 1 thlr., 9 Forken, das stuck 5 gr., 1 thlr. 9 gr.

[1]) hoken, Böckchen. — [2]) Enten. — [3]) Welsche. — [4]) Ferkel.

Obere Scheuren: 2 schloßer entzwey geschlagen 2 thlr.

Schmiede: 7 Centner newes eisen, d. Centner 7 fl., 27 thlr. 8 gr., Hammer vndt Zangen, taxiert 10 thlr.

Pforten: Fur dem Thor 2 große starcke schloßer entzwey geschlagen, das stuck 1 th., 2 thlr., den Tisch zu nichte gehawen 1 thlr., von 3 Sahlbenken die schloßer abgeschlagen 1 thlr. 18 gr., noch 8 fach Fenster ausgeschlagen, das fach 18 gr., 4 thlr., für dem Schieffelbeine das Schloß abgeschlagen 18 gr.

Niedere Scheuren: 2 Schlößer entzwey geschlagen 2 thlr.

Ackerhauß: 2 Hengstpferde mit genommen, jedes taxieret 36 th., 72 thlr., 6 Mutterpferde, das stuck 30 th., 180 thlr., 6 zweyjarige Fullen, das stuck 15 th., 108 thlr., 8 abwenige fullen, jedes 8 th., 64 thlr., 9 Esel, jeden 5 th., 45 thlr., 2 Wagenwinden, jede 6 th., 12 thlr., 6 Segede[1]), jedes 18 gr., 3 thlr., 3 Sensen, jede 1 th., 3 thlr., 1 bechmiedeten Wagen mit aller zubehör 40 thlr., 1 Karren 2 thlr., 1 Rahtboer[2]) 1 thlr., 1 eisern vorstacken (?) 1 thlr. 18 gr., 2 Pilhacken[3]), das stuck 10 gr., 20 gr., 1 Breithacken 12 gr., Zeug vf 6 Rustwagen Pferde 18 thlr., vf 5 Pferde Sehlen[4]) 2 thlr. 28 gr., 3 Zeune, jeden 8 gr., 24 gr., 1 Zugkette 1 thlr. 24 gr., 1 Schwengel mit 4 Stricken 15 gr., 3 große Holtzketten 6 thlr., 3 Forcken 12 gr., 7 Grepen 35 gr., 4 Äxte 2 thlr.

Schlachthauß: 1 Windelseil mit kabeln vndt sehlen 1 thlr. 18 gr.

Immen[5])-Garten: das Schloß fur der thur abgeschlagen 9 gr., 4 Stöcke der besten Immen, jeden 2 thlr., 8 thlr.

Krautgarten: das Schloß fur dem Krautgarten abgeschlagen 9 gr.

Reisige[6])-Stall: 2 reisige Pferde 70 thlr., 4 Sattel vndt Zeug vf 2 Pferd, 30 thlr., 2 Pahr Pistolen sambt den Halftern 11 thlr., 1 Bandelör Rohr 5 thlr., 1 newer beschmiedeter Gutschwagen 40 thlr.

---

[1]) segede, Schlag-Sichel. — [2]) ratbore, Schiebkarre. — [3]) Spitzhacken. — [4]) sele, Pferdegeschirr, Sielenzeug. — [5]) Bienen. — [6]) reisich, zur Reise, zum Kriegszuge gerüstet, Kriegspferde.

Ober=Pforte: das Schloß zerschlagen 1 thlr., in der Pfort=Stuben 2 fach fenster 24 gr.

Kirche: den verguldeten Kelch sambt dem Deckel mit weggenommen, wirdt taxieret 10 thlr., das Meßgewandt von schwartzen guden Sammit, vndt darauf ein Perlen=Creutz gestickt 52 thlr., 13 Meßings Leuchter klein vndt groß, taxieret 7 thlr., an Kirchen Zierdt weggenommen, ist gerechnet 10 thlr., die Taffel vf der Jungfern Chor vndt Altar ist zunicht gemacht vndt von Silber, Perlen vndt andere Kleinodien darauß gantz mit weggenommen, wie noch zu sehen, wirdt gerechnet 150 thlr., Taufkessel in der Kirchen 6 thlr., das große Kirchen=Schap, darin das Kirchenzeug gewesen, beneben den Schloß gantz zu nichte geschlagen, 10 thlr., Klocken=Seile kosten 2 thlr., das Strick an der Vhr 1 thlr. 18 gr., 2 große Orgel=Pfeifen 2 thlr., der Tremulandt[1]) gantz verderbet 4 thlr.

Im Closter: inßgemein an Betten 9 Stucke 28 thlr., 8 Pföle 11 thlr., 6 Kussen 9 thlr., Bettesbeuren, Unter= vndt Ober=, von 16 Betten im Closter weggenommen, taxieret vngefehr 20 thlr., von Pfölen die beuren 4 thlr., 2 Keßel von 2 Tover[2]) waßer 10 thlr., 2 Keßel von 3 Töner waßer 6 th. 20 gr., 2 große Meßings Handtbecken 4 thlr., 1 zinnern Becken mit der Gießkannen 2 thlr., 2 Meßings Leychter vfm gasthause 1 th. 18 gr. Inßgemein an Kasten Laden, Schepfen, Thuren, Fenstern vndt Schloßern, welches alles zerschlagen vndt gantz zu nicht gemacht, taxiert vngefehr vf 95 thlr.

Der Domina eigen Verlust: 3 Malter Rogken 9 thlr., 6 Malt. Gersten 18 thlr., 12 Malt. Habern 24 thlr., 1 Malt. 3 Ht. Mele 4 th. 18 gr., 1 Tonne Breyhan 2 th. 18 gr., ein halb faß Bier 2 th. 18 gr., von 4 Schweinen die Sultzen 2 thlr., 12 silbern Loffel 14 thlr., klein Leinwandt, Flachs, zinnern Zeug, auch Leuchters 110 thlr., 1 groß. Keßel von 3 Emmern 4 thlr., 3 kleyne Keßel, jeden von 1 Emmer 6 thlr., 1 newen beschmiedeten Himmelwagen 80 thlr.

---

[1]) Tremulant, ein Orgelregister, welches vermittelst einer Klappe durch Verschluß des natürl. Windganges ein bebende Bewegung verursacht. — [2]) tover, Zuber.

Der Schefferin Sophia v. Bothmer von eigenen Sachen der feindt mitgenommen: 1 Bette, gerechnet zu 4 th. 10 gr., 2 Pfole 2 th. 7 gr., 2 Malt. Rogken 6 thlr., 1 Malt. Gersten 3 thlr., 1 Malt. Habern 2 thlr., 3 Speck=Sieden 7 th. 10 gr., ein halb vaß Bier 2 th. 10 gr.

Jungfer Maria von Langen: 1 Bette 3 thlr., 2 Pfole 2 thlr., 2 Stuelkußen 2 thlr., 1 Malt. Meel 6 thlr., 1 Malt. Habern 2 thlr., ein halbes vas Bier 2 th. 18 gr.

Jungfer Ilse v. Offensen: 2 Bette 8 thlr., 8 Pfole 9 thlr., 3 Meßings Becken 8 thlr., 2 Malt. Rogken 6 thlr., 1 Malt. 3 Ht. Gersten 4 th. 18 gr., 2 Ht. Rubesahmen 1 thlr., 2 Ht. Weitzen 1 th. 12 gr., 1 Malt. Habern 2 thlr., an Gelde 18 thlr., 1 Tonne Breyhan 2 th. 18 gr.

Jungfer Maria Lisabeth v. Wetberge: 1 Malt. Rogken 3 thlr., 3 Ht. Gersten 1 th. 18 gr., 1 Ht. Weitzen 24 gr., 2 Stuelkußen 2 thlr., 1 Tonne Bier 2 th. 18 gr.

Feldfruchte. Belangendt die Feldfruchte, alß Weitzen, Roggen, Gersten, Habern, Erbsen, Wicken vndt Bonen, weil es vber Zeit stehen, vom feindt vertreten, in die 3 oder 4 wochen vber zeit nit abgemeyet vnd eingesamblet werden können, ist ein großer vndt mercklicher schade geschehen, welcher sich an die 2000 Thaler vndt ein merckliches druber erstrecken thnet. Zu deme sich auch die Meyer= und Zinßleute dieses Closters schon vernehmen laßen, daß sie dieses Jahr dem Closter fast das geringste oder wenigste nit entrichten können. Welches sich dan ein weit hohers alß obspecificirte Summe des eigen gewechses erstrecken wurde. Betreffendt Butter vndt Keese, welche man in Abwesen des Viehes, alß Kuhen, Schafen vndt Ziegen vber die 14 tage vermißen mußen, thut sich ohngefehr erstrecken an die 60 thlr. Auch mus hierbey berichtet sein, daß der Acker dieses orts wegen beraubung der Pferde vndt langwehrender flucht nicht hat gedunget vndt nach notturft gepfluget werden [können]. Daher man noch nicht weiß, ob vor den winter die winterfruchte, alß Weitzen vndt Rogken in die Erde gebracht vndt bestellet werden konnen.

Summarum summa waß an Schaden vfm Closter von der Tyllischen Armee zugefuget, zu gelde taxirt thuet 7140 thlr. 11 gr.

Vf des Ambtmans Hofe zu Boitzem: 22 Malt. Rogken 66 thlr., 26 Malt. Gersten 78 thlr., 12 Malt. Habern 24 thlr., 3 Ht. Erbsen 2 thlr., an Thuren, Schloßern, Fenstern, auch an Haußgerath vndt flachs mitgenommen, zerschlagen vndt zu nichte gemacht, taxiert vf 72 thlr.

Heinrich Kenen, Schafmeister: 4 Malt. Gersten 12 thlr., 1 Malter Erbsen 4 thlr., 8 fach Fenster 2 thlr., an Butter, Kese vndt Speck 20 thlr., 4 Stucke Betten, 2 Pföle, 5 Kußen, zusammen 21 thlr., eine Kiste zerschlagen, darin an Leinwandt vndt Leinengeräthe, taxiert vf 11 thlr., 1 groß. Kessel 10 thlr., 1 kupfern Keßel 8 thlr., 1 großen Pott 2 thlr., 7 Vasel-Schweine [1]) 7 thlr., den 2 Schaferknechten an Leinengeräthe vndt Kleidern genommen 11 thlr. 10 gr.

Betreffendt des Herrn Pfarrhern allhier erlittenen Schaden ist selbiger von Posten zu Posten vnter seiner eigenen Handt verzeichnet hierbey gefuget, welches in alleß machet 92 thl. 16 gr. [2])

Summa summarum waß vfm Closter Domina, Jungfern, Ambtman, Pastor vndt anderen Dienern fur Schaden zugefuget 7584 Rthlr. 1 Gr.

Andreas Ekhardt." [3])

„Verzeichnuß, was dem Pastor aufm Closter Wulfinghausen abgenommen in diesem Kriegswesen Anno 1625 im monat Augusto.

Aus meiner Liberey, so ich hinterlassen: die alte Lateinsche Bibel S. Hieronymi 4 thlr., die teutsche sachsische Bibel 4 thlr., D. Aegidii Hunnii Postilla vber Evangelia et Epistolas 8 fl., D. Martini Lutheri Hauspostilla 2 thlr., D. Pauli ab Eitzen Postilla 3 fl., D. Simonis Pauli Postilla 1 thlr. Auch sonsten andere viele nutzliche bücher, die sie zerrissen, zu nicht gemacht vnd mit genommen, die ich alzeit schetze vber die 10 thlr.

An meinen, meiner frawen vnd Kindern Kleidern vnd bettegewand mit genommen oder zu nichte gemacht: eine Lade zu Wittenburgk in der Capellen, darin vnsere Kragen, weibliche

---

[1]) Zuchtschweine. — [2]) Vgl. das nachfolgende Verzeichnis. — [3]) Amtmann zu Wülfinghausen.

gerehte, auch andere heusliche sachen, aufgeschlagen vnd nichts darein liggen lassen, Schaden achte ich auf 10 thlr., auf meiner schlafkammer ein bereit bette, mit allem zuhorigen hinterlassen, ist das beste mit weg genommen, das andere an federen in den dreck geschuttelt, achte den schaden 8 thlr.

Was mir armen Prediger an Korn, davon ich hette sollen biß auf Michaelis durch gottes segen mein auskommen gehabt haben, genommen ist: 2 Mltr. Rogken 6 thlr., 1 Mltr. Gersten 3 thlr., 1 Mltr. Erbsen 6 fl., an Hafern fast ein Mltr. 1 thlr.

Was mir sonsten vom hause, in meinem Keller vnd auf dem Closterhofe genommen: vom hause 2 Missings Kessel 4 fl., an gefessen oder mollen, die ich habe hawen lassen aus Ahornholz, noch von dem hern Conradt Widemeieren erkauft, auch mir alhie von der Erw. Domina vnd hern Amtman dazu vorehrt, vber die 24 stuck groß vnd klein, 4 thlr., eine Achse vnd 2 barbten 1 thlr., im Keller 3 driling bier, einen ausgesoffen, die 2 andern mit genommen, 6 thlr., das bier, noch ledige driling, dorein sie Korn gethan, 4; wan die vorigen 3 vnd diese 4 summirt werden, ein jeder auf 1 fl., seindts 7 fl., Pechelfleisch noch in tobben von 7 schweinen die helfte, achte es vber 1 thlr., 2 zapfhanen 8 mgr., vom Closterhofe 27 huner, jedes 2 gr., thuen 2 fl. 14 gr., zwei Gense 10 gr.

Noch mir eine newe Kiste im Closter alhie, da ich verhoffete dieselbe zu verdetigen, entzwei geschlagen, auch das schloß mit genommen, achte den schaden auf 4 thlr.

Was fuhrlohn, zehrlohn vnd wiederholung, auch andere gravamina, da ich mit den meinen vber 14 tage haben sein müssen zu Hannover, vnd alles auf den Pfenningk haben, werde ich wol ein zeit lang fuhlen, achte den schaden auf 8 thlr.

Summa summarum mir genommen: 90 thlr. 1 fl. 8 mgr.

Dem Closter, welches billich fur anderen schaden zu erwehnen, so ist da entzwei geschlagen: das schloß am hause 18 gr., das schloß an der grossen kammer 18 gr., ein schloß an der schlafkammer 18 gr., ein schloß an der Korn-, Erbsen-

vnd Bohnen-Kammer 18 gr., die fenster auf der schlafkammer entzwei geschlagen 2 fach, 24 gr., auf der stuben desgleichen 1.

Was mir sonsten an hausgerethe zu nicht kommen an holtzern vnd irdisch becken vnd topfen, solchen schaden auch vielmehr vorigen geziemet die christliche gedult zu vberwinden vnd zu vberwegen: Dominus dedit, Dominus abstulit, sit nomen Domini benedictum.

Schaden am Pfahrhause 2 thlr. 1 fl. 4 gr.

Summa summarum alles schaden 92 thlr. vnd 16 gr.

Georgius Schefferhoff haec bona fide ac illaesa conscientia scripsit et subscripsit."

Als dann am 16. Jan. 1642 die braunschweig-lüneburgischen Häuser den bekannten, unheilvollen Vertrag zu Goslar mit dem Kaiser geschlossen hatten, wodurch sie alles das opferten, für dessen Erhaltung der ruhmwürdige Herzog Georg gerungen und gelitten hatte, ward doch der allgemeinen Noth keine Abhülfe gewährt und das unglückliche Land nach wie vor von den raubgierigen Schaaren durchzogen. So ward auch das Kloster Wülfinghausen 1642 wieder durch einen Plünderungszug der „Weimarschen Soldatesca" schwer geschädigt, worüber folgendes Aktenstück[1]) vorliegt:

„Specificatio was mir bey dem Closter Wülfingkhausen dieses Jahr (1642) durch die Weymarsche Soldatesca ohne die Clostergebewde fur Schade zugefuget worden ist.

Erstlich ist außgeseet worden: 4 Malter Weitzen, 2 Fuder 3 Malt. Rogken, 2 F. 6 M. Gersten, 8 M. Erbsen, 4 M. Wicken, 2 M. Linsen, 1 M. Bohnen, 3 Fuder Habern.

Davon ist geerndtet worden: 5 Malt. 2 Ht. (32 Stiege) Weitzen, 4 Fuder 5 Ht. (220 Stiege) Rogken, 12 Fud. 6 Mlt. (450 Stiege) Gersten, 3 F. 10 M. 4 Ht. (280 Stiege) Erbsen, 1 F. 9 M. 4 Ht. (130 Stiege) Wicken, 1 F. 8 M. (120 Stiege) Linsen, 8 M. 2 Ht. (50 Stiege) Bohnen, 20 F. 5 M. 2. Ht. (368 Stiege) Habern.

---

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

Von vorgesetztem eingeerndten Korn habe ich dröschen laßen: 4 M. 2 Ht. Weitzen, 3 Fuder Rogken, 4 M. Erbsen, 3 F. Habern.

Ist mir also außgeplieben: 1 M. Weitzen, 1 Fud. 5 Ht. 1 Metze Rogken, 12 F. 6 Mlt. Gersten, 3 F. 6 M. 4 Ht. Erbsen, 1 F. 9 M. 4 Ht. Wicken, 1 F. 8 M. Linsen, 8 M. 2 Ht. Bohnen, 17 F. 5 M. 2 Ht. Habern.

Daßelbe zu gelde angeschlagen: Weitzen, jedes Malt. zu 6 thlr., 6 Rthlr., Rogken, jedes M. zu 5 thlr., 64 Rthlr. 16 Mgr., Gersten, jed. M. zu 2 thlr. 18 gr., 375 Rthlr., Erbsen, jed. M. zu 5 thlr., 213 Rthlr. 12 Mgr., Wicken, jed. M. zu 5 thlr., 108 Rthlr. 12 Mgr., Linsen, jed. M. zu 6 thlr., 120 Rthlr., Bohnen, jed. M. zu 5 thlr., 41 Rthlr. 24 Mgr., Habern, jed. M. zu 2 thlr., 409 Rthlr. 32 Mgr.

Hew sein 80 Fuder eingeworben, davon ich aber ohngefehr nach dem vfbruch 5 Fuder wider von der straße zusammen bringen laßen, sein 75 Fuder außgeplieben, jedes zu 3 thlr., thun: 225 Rthlr.

Mehr ist an Viehe vnd Fahrnuß wegkgenommen, welches vfs liederlichste angeschlagen: 4 Pferde, à 25 thlr., = 100 Rthlr. 2 milchende Kühe, à 14 thlr. 18 gr., = 29 Rthlr., 25 Schafe, à 1 thlr. 18 gr., = 37 Rthlr. 18 Mgr., 32 Schweine klein vnd groß, à 2 thlr., = 64 Rthlr., 1 Ziege = 3 Rthlr., 8 Siehlen- vnd 4 Hintergeschir = 24 Rthlr., 4 Sattel vnd Zeuge, à 5 thlr., = 20 Rthlr., 1 Decke vf ein Handtpferdt = 4 Rthlr., 1 blauwe Decke vf meinen Rustwagen = 8 Rthlr., 1 beschlagen wagen = 20 Rthlr., 1 Blockwagen = 8 Rthlr., 4 Wagenketten, à 3 thr., = 12 Rthlr., Exen[1]), Beile, Barten, Sensen, Seyen, Sägen, Egden vnd waß der haußhaltung mehr anhengig, ohngefehr zu 20 Rthlr., 1 groß. Keßel = 8 Rthlr., 1 eysen Topf = 2 Rthlr., 1 kupfern pfanne = 1 Rthlr., 1 Keßelhake = 2 Rthlr. 18 Mgr., 1 newen stridden[2]) = 2 Rthlr., 1 Dutzend Schüßeln, zu 24 ℔, à 7 gr., = 4 Rthlr. 24 Mgr., 1 Dutzendt Teller zu 12 ℔ à 7 gr., = 2 Rthl. 12 Mgr., 4 Leuchter = 2 Rthlr.

[1]) = Äxte. — [2]) stridde, Dreifuß, als Untersatz.

Fäßer, Tonnen, Tubben, Teichtröge, Molden, Legeln,[1]) Milchtubben, allerhandt irden gefäß vnd zeugk, auch Federviehe, so nicht alles specificiret werden magk, ohngefehr zu 70 Rthlr.

An Bettegewandt: 8 Betten, à 3 thlr., = 24 Rthlr., 1 Pföhl = 1 Rthlr. 18 Mgr., 2 Kißen sambt den bühren, à 2 thlr., = 4 Rthlr., 2 pahr Laken, à 4 thlr., = 8 Rthlr., 2 Stuelkißen, à 1 thlr., = 2 Rthlr., 3 Tischtücher à 1 thlr. 12 Mgr., = 4 Rthlr., 2 Handtücher, à 1 thlr., = 2 Rthlr.

An Victualien: $1\frac{1}{2}$ faß Bier, à 7 thlr., = 10 Rthlr. 18 Mgr., 1 Tonne Broyhan = 3 Rthlr. 12 Mgr., 4 tonnen eingesaltzen Kohl, à 6 thlr., = 24 Rthlr., 3 Speckseiten, à 3 thlr., = 9 Rthlr., $\frac{1}{2}$ Ochsen Fleisch = 10 Rthlr., 4 Schogk Schafkäse, à 18 gr., = 2 Rthlr., 80 ℔ Butter, à $4\frac{1}{2}$ gr., = 10 Rthlr., 1 Ht. Buchweitzengrütze = 1 Rthlr., 5 Malter Maltz, à 3 thlr., = 15 Rthlr., 2 Himpten Garten-Erbsen, à 1 thlr., = 2 Rthlr., 3 Ht. Rübesahmen, à 1 thlr. 9 gr., = 3 Rthlr. 27 Mgr., 4 Ht. Leinsahmen, à 3 thlr., = 12 Rthlr., 2 Ht. Gartenbohnen, à 1 thlr. 18 gr., = 3 Rthlr. Stockfisch = 3 Rthlr., $\frac{1}{4}$ Heringk = 3 Rthlr. 18 Mgr., 1 holländ. Kese = 32 Mgr., 1 Korb Saltz = 1 Rthlr. 18 Mgr., 6 Hpt. Mehl = 5 Rthlr., 9 Ht. Mehl zu brodt gebacken = 8 Rthlr., allerhandt gartengewächß, alß Weitzen vnd braunen Kohl, Rüeben, Wurzeln, Obst vnd andere zur haußhaltung nötige Kreuter = 30 Rthlr., 8 Säcke vnd 1 Schlaglaken = 3 Rthlr.

Summarum alles Verlustes, aber vfs liederlichste angeschlagen, thut: 2213 Rtthlr. 23 Gr.

Waß aber an den Gebeüwden, Mühlen vnd Teichen ruinirt worden, vnd wie hoch solches zu aestimiren ist, werden die Herrn Commissarien einbringen.

Datum Wülfingkhausen am 8. Decembris Anno 1642.

Oberst Leutenant Joachim Peltzer."

[1]) legel, Fäßchen.

IV.

Ausgrabungen auf alten Befestigungen Niedersachsens.

Von Dr. Schuchhardt.

1. Heisterburg.

Dank einer besonderen Bewilligung der Provinzialverwaltung war es möglich, auch in diesem Jahre gegen 2 Wochen auf der Heisterburg zu graben. Als Ziel war die im vorigen Herbst nicht beendigte Freilegung einiger Baulichkeiten und dazu womöglich die Gewinnung von Fundstücken, welche die sichere Bestimmung der Ursprungszeit der Burg ermöglichten, ins Auge gefaßt worden.

Es wurde vom 6.—16. Juli mit 10 und am 23. und 24. Sept. mit je 4 Bergleuten gearbeitet.

Zunächst wurde das Nordthor freigelegt und ergab den Grundriß, wie er schon im vorigen Jahre vermuthungsweise auf der Planskizze angegeben war: die beiden geradlinigen Thorwände verengen sich innen bis auf 2,56 m. Die Mauer der östl. Thorwand schneidet an ihrem Ende schräg derartig ab, daß dieser Abschnitt mit dem der gegenüberliegenden Mauer in einer Linie liegt. Beide Mauern sind durchweg 1 m hoch erhalten, davon sind aber 0,20 m als Fundament zu betrachten, denn so hoch über dem untersten Stein lagen die Reste des Thorpflasters, das aus unbehauenen und unregelmäßig gelegten Kalksteinplatten bestand. Auf diesem Pflaster fand sich ein halbes Hufeisen (Abb. 1).

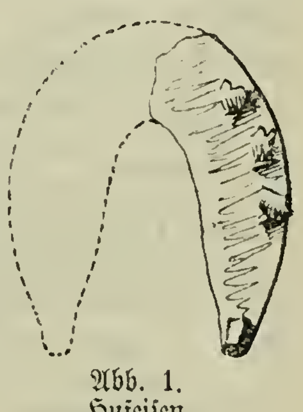


Abb. 1.
Hufeisen.
Maßstab 1 : 4.

Das Südostthor (Abb. 2) bot wegen seiner weit schlechteren Erhaltung der Klarlegung Schwierigkeiten. Erst nach längerem

Tasten stellte sich heraus, daß der schon voriges Jahr in die Erscheinung getretene hohle Thurm mit einer starken Brandschicht A im Innern nicht links, wie damals vermuthet wurde, sondern rechts vom Eingange lag. Die linke Thorwand ist im Fundament fast vollständig erhalten; von der rechten dagegen fehlt das mittlere Stück; an dem erhaltenen Ende B liegt ein großer Steinblock im Thorwege an die Mauer gelehnt, als wenn er als Prellstein gedient hätte; da aber keinerlei Abnutzungsspuren an ihm erkennbar sind, wird er eher ein abgestürzter Mauerstein sein.

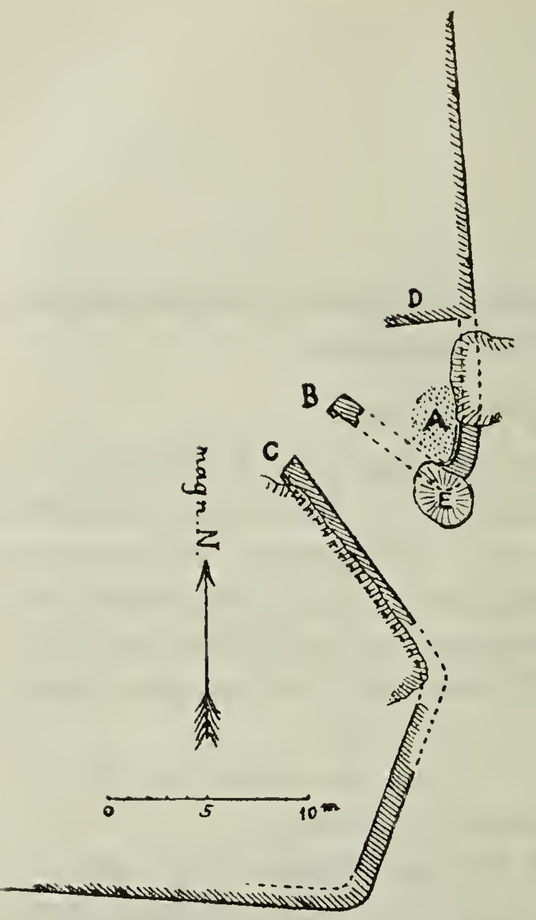


Abb. 2. Grundriß des Südostthores.
Maßstab 1 : 500.

Dicht neben ihm wurde der Gefäßausguß (Abb. 3) gefunden, gegenüber am Ende der anderen Thorwand das Messerstück (Abb. 4) und das Kettenglied (Abb. 5), alles auf dem Boden des alten Thorweges, der auch hier Reste roher Pflasterung aufwies.

Abb. 3. Gefäßausguß.
Maßstab 1 : 4.

Abb. 4. Bruchstücke e. Messers.
Maßstab 1 : 4.

Die Endigung der südl. Thorwand (C) ist wieder schräg geschnitten, so daß sie mit der der nördl. eine Linie bildet.

Abb. 5.
Eisernes Kettenglied.
Maßstab 1 : 4.

In der nordöstl. Ecke des Kastells fand sich durch eine trichterförmige Senkung des Bodens angedeutet ein Brunnen, resp. eine Cisterne, ohne Mauerung oder Holzverkleidung in den Thonschiefer

geschnitten, Durchm. 1,20 m. Bis 4 m Tiefe wurden noch Scherben und Knochen herausbefördert, bei 5,60 m erreichten wir den felsigen Boden ohne weitere Funde.

Die weit größere trichterförmige Einsenkung in der Mitte der Nordseite ergab im Sept. einen runden in den Kalkfelsen geschnittenen Brunnen von 2 m Dm.; leider konnte diese noch nicht bis zum Boden ausgeräumt werden, bis 5,50 fanden wir nur einzelne Knochen. Es ist wahrscheinlich, daß an dieser Stelle die Quelle, welche jetzt weit unterhalb bei der Schießhütte (S. den Plan bei v. Oppermann) zu Tage tritt, für die Burg gewonnen war. Gerade neben dieser Stelle ist der Graben vor der Mauer noch heute beständig feucht, und dicht vor dem Graben beginnt die (jetzt freilich trockene) Wasserrinne, welche die ganze Vorburg hinunter aus dem Thore hinaus zu der jetzigen Quelle am Schießhause führt.

Das in der Südwestecke gelegene kleine Gebäude wurde ausgeräumt, ebenfalls ohne weitere Funde als einige Topfscherben.

Vor dem Nordthore am Kopfende des kleineren Außenwalles, sowie vor der Nordostecke des Kastells lagen kleine runde Hügel, welche Gräber hätten sein können. Durch die Nachgrabungen erwiesen sich allerdings beide als künstliche Anschüttungen, aber ohne Spur einer Beisetzung. Es werden also Wachthügel gewesen sein.

Ein Schnitt durch Wall und Graben zeigt, daß vor der Mauer zunächst eine 2—$2^1/_2$ m breite Berme liegt und dann ein spitzer Graben von 8 m Breite und 2 m Tiefe (Abb. 6).

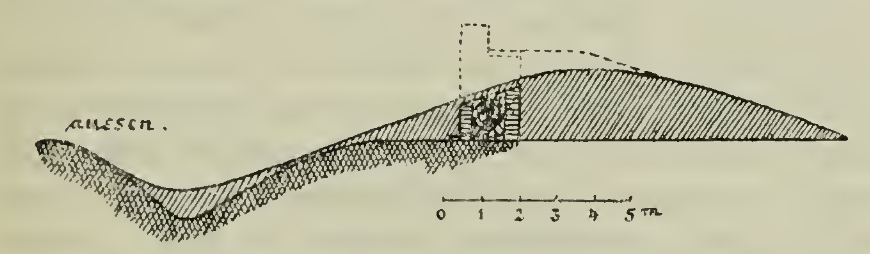


Abb. 6. Querschnitt durch Wall und Graben.
Maßstab 1 : 266.

Die Mauer zeigte hier als Fundament eine 0,25 m vorspringende Steinschicht von 0,08 m Höhe. Eine ähnliche

Fundamentirung wurde beobacheet am Südostthore (Abb. 2) bei A und C, jedesmal an der Innenseite der Thormauern.

Während der lange Wall der Vorburg kein Mauerwerk enthält, fand sich solches an dessen Südende für den Thorbau verwendet. Die westliche Thorseite ist vollständig erhalten, von der östlichen nur einige Spuren mitten im Wege.

Auf der Sohle des Grabens wurde sowohl im Süden wie im Osten und im Norden eine weite Strecke entlang gearbeitet. Hier kam ziemlich viel Topfwaare und Knochen, ein paar Eisenstücke, anscheinend von einem Messer und ein Schleuderstein (Abb. 7) (Kiesel) zu Tage, genau entsprechend denen bei Leese an der Weser, welche Knoke für seine Ansicht, daß dort die Schlacht am angrivarischen Grenzwall stattgefunden habe, mit verwendet.

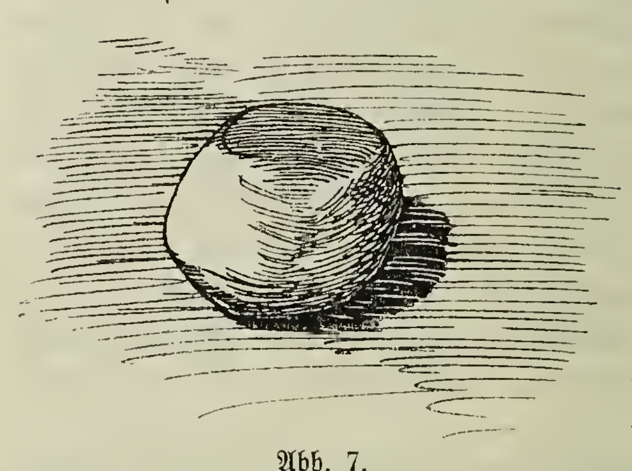


Abb. 7.

Die Topfwaare ist überall dieselbe wie die schon im Vorjahre hier gefundene: umgeknickte, aber gewöhnlich nicht verdickte Ränder. Die Scherben zeigen einen groben schwarzen, mit vielen Quarzstückchen durchsetzten Thon, die meisten an der Außenseite einen Ueberzug von feingeschlemmtem rothen Thon. Die Gefäße, denen sie angehören, scheinen sämmtlich mit der Hand gemacht. Bezeichnend scheint mir die Form des Ausgusses (Abb. 3) für die ich indeß bisher weder im hiesigen Provinzialmuseum, noch in den Funden aus thüringischen Wallburgen (Erfurt, Dr. Zschiesche) Analogien gefunden habe. Das einzig Entsprechende scheint die Topfwaare zu sein, welche man 1868 in einer altgermanischen Wohnstätte am Harz zusammen mit Feuersteingeräthen gefunden hat; es fehlte dort alles Metall*). Das halbe Hufeisen (Abb. 1) entspricht einer von den

*) Zeitschr. d. Harzvereins 1868, S. 128 fg.

beiden Formen, welche sich als die ältesten bei uns nachweisen lassen. Die eine (und zwar diese) zeigt eine breite Fläche, glatt verlaufende Außenwand und gewöhnlich acht Nagellöcher, die andere eine weit schmälere Fläche, sechs Nagellöcher und an jedem den Rand ausgebogen. Von der letzteren Form waren die voriges Jahr in Aselage gefundenen Hufeisen. Beide Formen zusammen haben sich in den, wie Lindenschmit sagt, „der Zeit der Vollkraft römischer Herrschaft angehörigen" Hügel-Gräbern von Gauselfingen gefunden (Lindenschmit: Alterth. zu Sigmaringen Taf. XIV 18. 20).

Wenn somit auch unter den Einzelfunden Verschiedenes darauf deutet, daß wir es nicht mit Mittelalter, sondern mit altgerm. Zeit zu thun haben, so ist doch etwas Entscheidendes hierdurch nicht beigebracht. Wichtiger scheint mir immer noch das Profil von Wall und Graben: die Berme und der spitz geschnittene Graben sind nach den bisherigen Erfahrungen nur römischen Befestigungen eigen; und dies fällt um so mehr in's Gewicht, als ich Gelegenheit hatte festzustellen, welche ganz andere Rolle Mauer und Graben in einer sächsischen Befestigung etwa des 6.—9. Jh. spielen. Hierüber bringt der folgende Theil das Nähere.

2. Lager a. d. Tönsberge b. Oerlinghausen.

Am 12. und 13. Sept. habe ich mit gütiger Erlaubnis des Grundeigenthümers, Herrn Gutsbesitzer Busse auf Wistinghausen das von Hölzermann (Taf. XLIIII S. 106—110) vorzüglich aufgenommene und eingehend beschriebene Lager a. d. Tönsberge mit 6 Arbeitern untersucht. Die Aehnlichkeit dieser Befestigung mit der Herlingsburg (od. Hermannsburg) bei Schieder (Hölzerm. Taf. XXXV), der altsächsischen Skidroburg, welche ich kurz vorher besucht hatte, ist so groß, daß wir auch die erstere sicher für sächsisch halten dürfen. Hier wie dort ist die Kuppe des Berges in unregelmäßiger Linie von der Umwallung umsäumt; hier wie dort liegt der Graben *hinter* dem Walle, im Innern des Kastells, und hier wie dort werden die Aufgänge gedeckt durch mehrere vorziehende kleinere Linien, welche bald aus deutlichem Wall

und Graben bestehen, bald nur Terrassen, die offenbar Verhaue trugen, darstellen. Diese Außenlinien sollen, wie mir Herr Apotheker Rabe in Nieheim mittheilt, auch bei der Hohensieburg (Sigiburg Ann. Einh. etc.) noch zu erkennen sein, und sie finden sich ebenfalls bei der Iburg bei Driburg wie bei der Hasenburg (Gr. Bodungen, Kreis Worbis). Sie sind also gerade für die sächsischen Burgen charakteristisch und ich möchte deshalb nicht mit Hölzermann sie auf dem Tönsberge für die Reste einer altgermanischen Befestigung halten, die nachher von den Sachsen umgewandelt worden sei, sodern das ganze Lager für einheitlich sächsisch.

Abb. 8. Querschnitt durch Wall und Graben. Maßstab 1 : 500.

In der Umwallung der Hermannsburg ist kein Mauerwerk zu entdecken, man hat sich hier offenbar mit Pallissaden begnügt. In dem Walle des Tönsberglagers dagegen steckt eine starke Mauer. Wie diese hier verwendet sei und wie die vielleicht auch vorhandenen gemauerten Thore angelegt seien, wollte ich durch die Untersuchung festzustellen suchen. Und der Zweck wurde vollständig erreicht.

Eine Grabung in der Mitte der Westseite ergab, daß die Mauer keineswegs auf dem gewachsenen Boden v o r dem Walle sitzt, sondern oben auf der losen Wallschüttung mit ihrem Fuße nur 0,30 in dieselbe hineingreifend (Abb. 8 zu vergl. mit 6). Der Wall dacht sich von der Mauer aus nach beiden Seiten gleichmäßig ab. Die Mauer ist aus Kalkbruchsteinen und schlechtem Lehmmörtel gebaut, ihre Stärke beträgt 2,10 m.

Die Burg hat zwei Thore gehabt, eins in der Mitteder Südseite, das andere an der N. W.-Spitze. Das erstere (Abb. 9) zeigt im Grundriß zwei 4,30—4,50 von einander stehende, 4,95 m lange

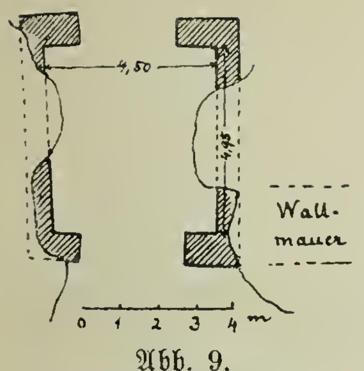


Abb. 9.
Grundriß des Südthores.
Maßstab 1 : 266.

parallele Wände, welche an ihren beiden Enden Vorsprünge gegen einander senden; die äußeren Vorsprünge (südlich) sind nur 0,75 u. 0,76, die inneren 0,95 u. 1,10 m lang.

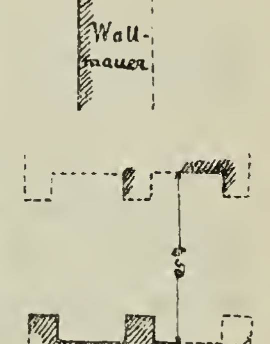


Abb. 10.
Grundriß d. N.W.-Thores.
Maßstab 1 : 266.

Das Thor der N. W.-Ecke (Abb. 10) ließ, wenn auch seine Nordwand sehr stark zerstört war und zudem in der kurzen Zeit nicht mehr völlig freigelegt werden konnte, doch in deutlichen Spuren drei Vorsprünge innerhalb des Durchgangs mit ziemlich genau denselben Maßen wie beim Südthor erkennen.

Im Gegensatz zu den stets glatten Wänden der römischen Thore, mit denen auch die der Wittekindsburg und Heisterburg übereinstimmen, sehen wir also hier schon das mittelalterliche Prinzip eines mehrfachen Verschlusses (Mausefalle, Fallgatter) entwickelt.

Auf dem Boden des Südthores wurde das beifolgend abgebildete (Abb. 11) merkwürdige Eisenstück gefunden. Vielleicht ist dasselbe am Pferdegeschirr verwendet gewesen, etwa als Zügelhalter; von befreundeter Seite wurde indeß darauf hingewiesen, daß es die größte Aehnlichkeit mit einer Maultrommel habe.

Abb. 11.
Eisern. Gefäß.
Maßstab 1 : 4.

V.

Wüstungen im Herzogthum Braunschweig zwischen Weser und Leine.

Von Oberförster Ziegenmeyer in Holzminden.

I. Ergänzungen u. Nachträge zu „Wüstungen des Kreises Holzminden vom Gymnasialdirector Dr. Dürre in Holzminden", abgedr. in Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen. Jhrg. 1878.

Zu 1. Alebruck. — Die Vermuthung, daß A. oberhalb Allersheim in den „Alten Höfen" belegen gewesen, bestätigt sich nicht. Letztere, am Abhange unter dem Forstorte Unt. Kälberweide belegen, bestehen aus 8 Bergwiesen, theilweise mit Holz bestanden, mit streng parallelen Grenzen; sie umfassen 33 W. Morg. 59 □ Ruth. Fläche u. sind nach den forstlichen Revieracten 1775 an Bevernsche Einwohner in Erbzins gegeben. Der ziemlich steile Abhang u. die enge Thalsohle scheinen gegen eine Dorflage zu sprechen. — Eine halbe Stunde westlich der Alten Höfe entspringt unter dem Vorwerke Meyernberg aus dem Lobuschborne der Alebach, u. hier könnte A. gelegen haben.

Zu 6. Bavenhusen. Der „einstellige" Hof Bavensen wird im Wickens. Erb=Reg. S. 17 aufgeführt u. scheint im 30jährg. Kriege zerstört zu sein. Der Sage nach lag er oberhalb der noch vorhandenen Bavensermühle und soll in 1 Vollmeier=, 2 Halbmeier= u. 2 Köthnerhöfe getheilt sein, welche in Bisperode noch jetzt nachgewiesen werden, was glaubwürdig erscheint, da sich die im W. Erb=Reg. S. 144 u. ff. angegebene Zahl der Höfe in einer Viehschätzliste

v. 1770 um 3 Meier- und 2 Köthnerstellen vermehrt hat.

Zu 8. Bodendale. In den „Syken“ der Feldmark Holzminden sind die Gartenhecken der untergegangenen Höfe noch sichtbar.

Zu 14. Burgripi. Von den die Diöcesangrenze bezeichnenden Steinen befindet sich ein an die Staatsstraße von Eschershausen nach Halle versetzter Stein zwischen Scharfoldendorf und dem Angerkruge mit dem Rade aus dem Mainzer Wappen; ein anderer steht an der Staatsstraße von Stadtoldendorf nach Dassel, nördlich vom Dorfe Braak.

Zu 23. Gropenburg. Oestlich an den von Forst nach Rühle führenden Weg in der Kreuzgrund grenzt der Forstort Graupenburg.

Zu 24. Haslebechi lag wahrscheinlich am Hasselbache vor dem Monekeroth — Urk. v. 1204 bei v. Spilker, Geschichte der Grafen von Everstein — der Frauengrund gegenüber in den jetzt Bevernschen Wiesen. Die Benennung eines so ablegenen, unbedeutenden Thals im Sollinge — Liebfrauengrund? — läßt darauf schließen, daß Menschen in der Nähe hausten, zu deren Wohnsitze von der alten Einbeckerstraße herab ein sonst wohl nicht so tief ausgefahrener Hohlweg — „Semmernweg“ — führte. Von hier ließ sich die Frucht in 1 Tage über Lüchtringen nach Corvey wohl fahren.

Zu 32. Hissihusen. Da die Aecker dieser Wüstung von Denkiehausen aus bewirthschaftet wurden; — W. Erb-Reg. S. 315 — so ist es wahrscheinlich, daß der Ort unterhalb der Denkiehäuser Feldmark, der weißen Mühle gegenüber am Kreiskommunalwege nach Mackensen unter dem Hoikenberge lag, wo der Sage nach ein Schloß gestanden hat.

Zu 37. Kegelshausen, nachgewiesen in der Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1886.

Zu 39. Lakheim, Loghe. Nach der Urk. v. 1302 — bei v. Spilker a. a. O. — bildete der Beverbach nicht die Grenze zwischen den beiden Marken. Sie wurde vom Beverbache ausgehend im kl. Tzeventhale ausgewiesen, geradeaus durch Feld u. Wald bis zur villa Rodenwater — vergl. Nr. 53. Hier liegt noch jetzt in einem Thale die Feldmarksgrenze der Ortschaften Bevern — Eversteinisch — u. Arholzen — Amelungsbornisch — und in Verlängerung des Thalzugs östlich sehr nahe der „Kerkborn", unterhalb dessen Loghe gelegen haben soll. — Holzm. Wochenblatt v. 1790 S. 339. — Das Fürstenbg. Erb-Regstr. hat für diese Gegend die Bezeichnungen: Buchholz zur Lhor u. Kirchen z. Lhor.

Zu 48. Pollwerden. Eine Ackerbreite westl. von Haus Harderode führt den Namen Pellievöhren.

Zu 53. Rodenwater. Wie in Urk. des Herzogs Ernst v. Braunschweig v. 1332 — Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1886 — heißt noch jetzt der östliche Theil des Wiesenthals über Allersheim bis in dessen Mitte Rodenwater. Hier scheint auch Acker gewesen zu sein wie in der angrenzenden Lubenhove.

Die in Urk. v. 1302 — v. Spilker a. a. O. — durch den Grafen von Everstein ausgewiesene Grenze — vergl. Nr. 39 — trifft im Rodenwaterthale auf eine Gabelung desselben, über welcher ein Quell vorhanden ist; hier scheint R. gelegen zu haben. Von dort erstreckt sich die nördliche Thalgabel in fast gerader Linie bis zu der Langengrund, worin der Lägerborn — Lagesborn der Urk. — liegt. Es wurde also die Grenze der beiden Marken von N. nach S. u. v. S. nach O. ausgewiesen u. besteint.

Zu 58. Sidinchusen. Nordwestl. von Bisperode im Güldenwinkel an der Grenze gegen Diederßen sah man noch 1858 Furchen und Mittelrücken von Aeckern, worauf Eichen abgetrieben waren. Die Bisperoder Bauern

fürchteten damals, daß die hannoversche Gemeinde Diederßen das Land in Anspruch nehmen würde nachdem darauf der Eichenwald als letzte Frucht, statt der von den Besitzern des Hofes Bavensen als Gutsherren vorausgesetzten Cerealien einst gesäet, nun abgeerntet worden. Ob der bei der Grenzbeschreibung in W. Erb=Reg. übrigens nicht genannte Ort hier lag, läßt sich nicht entscheiden.

Zu 73. Werdihusen, im W. Erb.=Reg. S. 17 als Wüstung aufgeführt. In der Grenzbeschreibung heißt es das. S. 2 „den Vorrierstieg entlang nach der Linden zu Werchausen, von der Linden um die Hasselburg bis an die Schnateichen in St. Clavesbusch.“ Die Linde stand also dort, wo die Landesgrenze vom Börryer Stiege am Bisperoder Interessentenforst, scharf nach N. abbiegt, und in der Nähe wird auch der Ort gelegen haben, vielleicht 1/4 Stunde bergab nach W., wo im Börryer Gem.=Forste häufige Spuren des Feldbaues in der Nassenbreite und im Haide=kampe sichtbar sind.

Horinckvelt. In Urk. des Bischoffs Bernhard II v. Paderborn de 1204 — v. Spilcker a. a. O. — über Waldtausch findet sich H. bei Beschreibung der Grenze. Jetzt bildet diese 1/2 Stunde S. W. von Schießhaus belegene Fläche den herrschaftl. Forstort Harriesfeld, neuerdings Hammershütten genannt. Letztere Bezeichnung verdienen übrigens nur die Trümmer eines Hirtenhauses im N. W. Theile des Forstorts, vergl. Holzmind. Wochenblatt von 1786, Stck. 2, S. 43. In der Nähe finden sich dürftige Spuren des Feldbaues.

Petershof. Das Wickens. Erb=Reg. S. 144 u. ff. erwähnt desselben als einer der Kirche St. Petri u. Pauli in Bisperode gehörigen Hofstätte. Den Namen führt noch jetzt ein Holzkamp unter dem Ith am Fußwege nach Lauenstein, zum Halbmeierhofe № assec. 62 in Bisp. gehörig. Es soll hier nach

Schätzen gegraben sein, u. der Besitzer schloß bei der Verkoppelung 1858 den Petershof davon aus. Es wiederholt sich hier die Sage von Schätzen im Berge, von der am Johannistage sichtbaren Jungfrau und von dem Hirten mit der blauen Blume.

Tappenhof. In der Feldmark Bisperode zwischen dem Remtebache u. dem „Liekwege", den die Separation verwischt hat, sah man bis 1859 die Grundmauern von Gebänden auf einer zum Halbmeierhofe № ass. 34 gehörigen Legde. Hier soll der Tappenhof gelegen haben, dessen Verstorbenen auf dem Leichwege zum Friedhofe nach Bisperode gebracht seien.

II. Wüstungen im Amtsgerichtsbezirke Greene des Kreises Gandersheim.

Kapelle zu St. Lorenz. Merians Topographie, die Herzogthm. Braunschw. u. Lüneburg betr. de 1654 hat S. 96 u. 97 folgende Nachrichten. „Es sind auch in diesem Walde — der Hilß — zweene ansehnliche Glashütten. Unfern diesen, forne im Ackenhäuser Holze befindet sich eine verwüstete Capelle, zu St. Lorenz genannt." Der Forstort Kirchkopf im Reviere Wenzen wird durch die Kirchgrund vom Fahrenberge geschieden. In ihm über dem Wispebache sind auf einer Bodenerhöhung dürftige Trümmer eines kleinen Gebäudes vorhanden, angeblich einer Kirche. Das Revier Wenzen gehörte z. Th. zum Ackenhäuserholze. Wickens. E.-Reg. S. 3. Vergl. übrigens Beilage z. 2. Jahresberichte über d. Verein für Kunde der Natur 2c. im Fürstenth. Hildesheim de 1846 S. 13.

Millingeshusen, auch Milgeshausen. Die Regesten der Edelherren von Homburg vom Gymn.-Direct. Dürre in Holzminden erwähnen s. № 329 de 1380, 342 de 1382 und 344 de 1383 dieses Ortes stets neben Markeldissen u. 2mal neben Kaierde. Er lag zwischen diesen beiden Orten am Dornbache unter dem Ithberge, ½ Std. N. W. von Kaierde, u. die Gegend heißt jetzt Milliehausen. Bis 1871 war der mit einer Hecke umgebene Kirchhof vorhanden; die Feldmark erkennt man an Furchen u. Mittelrücken der früheren Ackerstücke in den anliegenden Forstorten Hohekamp u. Ackersliet.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1892,

erstattet der General-Versammlung zu Hannover,

den 5. December 1892.

Bei der letzten, am 9. Nov. 1892 abgehaltenen Generalversammlung zählte der Verein 370 Mitglieder. Wir haben seitdem 32 Mitglieder durch Tod oder Austritt verloren und 19 neue gewonnen, so daß der Verein am heutigen Tage 357 Mitglieder zählt.

Unter den Hingeschiedenen gedenken wir insbesondere des Gymnasial-Direktors Dr. Schmidt in Halberstadt, der 1863 und 1867 im Namen des Vereins das Göttinger Urkundenbuch herausgab, des Buchhändlers Roßmäßler, der von 1874 bis in den letzten Sommer mit treuester Hingebung das Amt des Vereinsschatzmeisters verwaltete, und des Generalmajors a. D. von Oppermann, dem wir die Grundlegung der kartographischen Aufnahmen und die bisher vollendeten Theile unseres „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" verdanken.

In den geschäftsführenden Ausschuß sind die Herren Museums-Direktor Dr. Schuchhardt, Civil-Ingenieur Osann und Stadtarchivar Dr. Jürgens cooptiert, und es hat Herr Osann das Amt des Schatzmeisters, Herr Dr. Schuchhardt die Fortführung des Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen und Herr Dr. Jürgens die besondere Berücksichtigung der stadthannoverschen Alterthümer und Geschichte übernommen.

Die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins hat ihren Ausdruck zunächst in einigen Vorträgen, sodann in der Zeitschrift gefunden.

Vorträge hielten: 1. Herr Direktor Dr. Schuchhardt über seine Ausgrabungen auf der Heisterburg; 2. Herr Dr. Hermann Schmidt über Ernst von Bandels Künstlerleben; 3. Herr Oberlehrer a. D. Bunte über die Standlager der Römer im Lande der Friesen und Chauken.

Unsere Zeitschrift, die in diesem Jahre zum ersten Mal zugleich als Organ des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln erscheint, bietet fünf größere Aufsätze.

Die Leitung der Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen egte zu Anfang dieses Jahres Herr General von Oppermann wegen zunehmender Augenschwäche nieder, auf seinen Antrag wurde Herr Museums-Direktor Dr. Schuchhardt mit der Fortführung dieser Aufgabe betraut.

Die Aufnahmen waren an der sächsisch-thüringischen Grenze stehen geblieben. Es wurde nun zunächst versucht, diese Grenze genauer als bisher geschehen festzustellen. Von Hedemünden über Ellerode, Mollenfelde, Marzhausen nach Friedland ließ sich eine Landwehr — im Volksmunde „Lampfert" genannt — verfolgen in Gestalt von drei Wällen und Gräben; sie trifft unmittelbar hinter (südlich) der Burg Friedland auf die Leine, so daß diese Burg zum Schutze der Landwehr von sächsischer Seite angelegt erscheint. Die „Lampfert" soll sich östlich der Leine gegen Reifenhausen fortsetzen; weitere Anhaltpunkte bieten die Dörfer Lichtenhagen, Freienhagen, Bischhagen. Von Worbis bis Sachsa ist schon von Dr. Riecke (Die Urbewohner u. Alterth. Deutschlands, Nordhausen 1868) eine Landwehr gezeichnet worden. Die ganze bisher beschriebene Strecke stellt zugleich die Sprachgrenze zwischen niederdeutschem und oberdeutschem Dialekt dar; wir dürfen sie also wohl mit Sicherheit für die Südgrenze Niedersachsens halten. Von Sachsa ab ist noch keine Landwehr gefunden; die Sprachgrenze läuft hier über Hasserode nach Mägdesprung, und die Ort-

schaften am Südharz von Ellrich bis Nordhausen werden immer im thüringischen Helmegau genannt. Im Osten gewinnnen wir durch den „Sachsgraben“ bei Sangerhausen vom Harz bis zur Unstrut den Abschluß.

Durch diese Untersuchung wurde klargestellt, daß die Burgen im Kreise Worbis: Hasenburg, Löwenburg, Ebersburg, Klei, und die am Südharz bei Ellrich, Ilfeld, Nordhausen, Breitungen immer auf thüringischem Gebiete gelegen haben, ebenso wie sie noch heute in der Provinz Sachsen und nicht in Hannover liegen. Eine Zusammenkunft des Herrn Dr. Schuchhardt mit Herrn Dr. Zschiesche in Erfurt ergab, daß die historische Commission der Provinz Sachsen denn auch jene Burgen in ihren Untersuchungsplan einbezogen hat und sie schon in nächster Zeit aufnehmen wird. Mit alle dem fällt für uns jede Veranlassung fort, auf dieselben weiterhin unsere Mittel zu verwenden.

Auch im Südwesten fand sich eine große Landwehr. Sie beginnt an der Fulda 1 Stunde oberhalb Münden, ist bei Knickhagen durch eine viereckige Wallburg geschützt und konnte durch Erkundungen über Holzhausen, Hofgeismar westlich bereits bis zur Diemel festgestellt werden.

Aufgenommen wurde nebst diesen Landwehren die Burg bei Reichhagen und die Burg auf dem Gehrdener Berge bei Hannover; zur Aufnahme vorbereitet die Hünenburg bei Dransfeld, die Hünenburg bei Hedemünden und die Lippoldshäuser Burg ebenda.

Das 4. Heft unseres „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen“ wird daher den Süden von Niedersachsen erledigen, es wird die Grenzwehren mit ihren Burgen und Warten, sowie die weiter einwärts am Harz, bei Göttingen und im Bramwald gelegenen Burgen darstellen und den Text zu Heft 3 und 4 bringen. Die Ausgabe des neuen Heftes ist für Ende 1893 ins Auge gefaßt.

Ueber die Vermehrung und Neuordnung der Alterthümer und Kunstwerke der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums ist Folgendes zu berichten.

Mit dem Eintritt der kalten Witterung mußten im vergangenen Herbst, wie im vorjährigen Bericht bereits erwähnt wurde, die Arbeiten in den Sammlungsräumen des Museums vorläufig ein Ende nehmen. Dank der Einrichtung einer Centralheizung jedoch konnten dieselben Ende des Winters wieder aufgenommen werden. Es konnte so neben der Neuordnung der Gemäldegalerie auch das Chaos der mittelalterlichen Gipssammlung, soweit es die beschränkten Räume gestatteten, in einen übersehbaren Zustand gebracht werden. An wesentlichen Neuerwerbungen dieser Sammlung konnte die Lünette der Vorhalle des Domes, der Brömsen-Altar in St. Jacobi und das Fußwaschungsrelief von den Chorschranken in der Marienkirche zu Lübeck aufgestellt werden.

Die Hauptarbeitskraft hat auch in diesem Jahre der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung gewidmet werden müssen. Die Neuaufstellung der Sammlung ist beendet, und die ihr auf dem Fuße folgende Inventarisirung und Etikettirung von etwa 20 000 Nummern, ist soweit gefördert, daß die Sammlung zu Weihnachten dem Publikum wieder zugänglich sein wird, ein Resultat, welches sich bei den unzureichenden Hilfskräften nur durch die angestrengteste Arbeitsleistung erreichen ließ. Von Erwerbungen für diese Sammlung ist besonders der Römerfund von Hemmoor hervorzuheben, ein Fund von solcher Bedeutung, wie er bis jetzt noch nirgends vorgekommen ist. Dank des jetzt vorzüglich funktionierenden Nachrichtendienstes, erhielt die Verwaltung des Provinzial-Museums bereits Abends 6 Uhr telegraphische Mittheilung, daß um 4 Uhr Bronzegefäße zu Hemmoor gefunden seien, und so konnte der Vertreter des Museums bereits am Vormittag des folgenden Tages zur Stelle sein, um die sachgemäße weitere Ausbeutung der Fundstelle vorzunehmen.

Das Resultat ergab 10 Bronzeeimer (situlae) mit Henkel, davon drei mit Jagdfriesen verziert, zwei leider in sich zerfallene hölzerne Eimer, welche mit Bronzeblech und Reifen umkleidet waren, sowie ein kleines Thongefäß. In den Gefäßen befanden sich die calcinirten Knochenreste und außerordentlich stark zerstörte Beigaben. Der Inhalt war

zum Theil, vielleicht auch in allen Gefäßen, in Leinwand gehüllt, deren Reste in einzelnen sich noch vorfanden. Ein vollständig zertrümmertes Gefäß war auch von außen in Leinen gehüllt, eine Thatsache, die um so interessanter erscheint, als s. Z. ein Vorhandensein solcher Leinwandspuren bei dem Gefäß von Börry wohl vermuthet, jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Die Beigaben sind, wie gesagt, ungemein zerstört, welches auf einen sehr scharfen Brand schließen läßt. Die Reste konnten nur durch vorsichtiges Sieben des Inhalts mit einem sehr feinen Siebe gefunden werden. Es muß auffallen, daß keine einzige Fibula sich fand, die Beigaben bestanden in Resten von Knochenkämmen und kleinen Resten von verzierten Messerschalen, sowie einzelnen kleinen Klümpchen Silber und Gold, winzigen Resten von Glasperlen und Glasfluß, Bronzeresten, Lederresten, sowie Hornknöpfen in Form eines Kugelabschnittes. Die Gefäße gehören der römischen Kaiserzeit an, und es fand sich auch in der noch nicht abgeschlossenen Analyse der Bronzelegierung, das für die römische Kaiserzeit so charakteristische Zink. Sie standen etwa 40 cm unter der Rasendecke im Sande, in Entfernung von etwa 1 m bis 5 m. Dieser hochbedeutende Fund, von dem eine nähere Publikation vorbereitet wird, konnte, in sehr scharfer Concurrenz mit auswärtigen großen Museen, nur durch die schnelle Benachrichtigung, welche dem Provinzial-Museum zu Theil wurde, für dieses Institut von der Eigenthümerin, der Cementfabrik in Hemmoor, erworben werden.

Eine weitere sehr werthvolle Bereicherung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung wurde durch einen Austausch mit dem K. K. Hofmuseum in Wien erzielt. Es wurden auf diese Weise 41 Stücke, Urnen mit Beigaben der Hallstadt-Zeit aus dem großen Gräberfelde von Sta. Lucia am Isonzo, Gerichtsbezirk Tolmein, Grafschaft Görz, sowie eine Nachbildung der berühmten großen figural verzierten Urne von Oedenburg in Ungarn erworben.

Wenn es nun natürlich erscheint, daß ein Fund von solch hervorragender historischer Bedeutung für die Provinz Hannover, wie der von Hemmoor, in dem Central-Museum

für die Provinz, dem Provinzial-Museum in Hannover, erst in Verbindung mit dem übrigen reichen verwandten Material seine volle Bedeutung gewinnen kann, wird auf der anderen Seite die Verwaltung des Provinzial-Museums die kleineren Lokal-Museen, wie Emden, Osnabrück, Lüneburg, Stade, Hildesheim und Göttingen in ihren Bestrebungen, eine übersichtliche Lokalsammlung frühgeschichtlicher Alterthümer zu schaffen, gerne dadurch unterstützen können, daß sie auf Erwerbungen zu Gunsten dieser Museen dann verzichtet, wenn der Typus des in Frage stehenden Fundes im Provinzial-Museum gut vertreten ist, oder mehr lokales als allgemeines Interesse besitzt.

Die Münzsammlung hat wesentlichen Zuwachs seit dem Vorjahre nicht erhalten. Dieselbe wird in Zukunft im 1. Stock des Museums, in dem Uebergangssaale von der Gemäldegalerie nach der Cumberlandgalerie, zusammen mit den Münzstempeln und dem Brehmerschen Vermächtnis an Stempeln und Medaillen aufgestellt werden, nachdem zwischen diesem Saale und den Gemälden, durch Anbringung einer eisernen Rolljalousie, ein feuer- und diebessicherer Raum geschaffen worden ist.

Die kulturgeschichtliche Sammlung hat einige sehr charakteristische Gold- und Silberschmiedestücke aus Ostfriesland und Osnabrück, sowie Schildpattkästchen mit Silberintarsia, und ein Uhrgehäuse mit Messingintarsia, sowie ein Elfenbeinkästchen mit Silberintarsia erworben.

Aus der Bibliothek des Vereins sind im Laufe des Jahres 1891 449 Bände und 1892 bis 15. October 446 Bände ausgeliehen, auch die Handschriften- und Kartensammlung und insbesondere die geneaologischen Arbeiten des Grafen von Oeynhausen sind vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unter-

stützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen weist das für das Jahr 1892 vorzulegende Conto folgende auf: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 400 ℳ; von dem Provinzial-Ausschuß ℳ 500; für Ausgrabungen auf der Heisterburg vom Provinzial-Ausschuß 600 ℳ; endlich von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unseres Vereins.

Das Separatconto für die „Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens“ schließt laut Anlage C. mit einem Baarbestande von 900 ℳ 35 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2499 ℳ 15 ₰ ab.

Die allgemeine Jahresrechnung, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebniß: Einer Einnahme von 3068 ℳ 60 ₰ steht eine Ausgabe von 2678 ℳ 31 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 390 ℳ 29 ₰ ergiebt.

Anlage A.

Verzeichniß

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Vom Provinziaal-Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.

8751. Catalogus van het Provinziaal-Museum van Oudheden in Drenthe. Afdeeling II. u. III.

Von der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1890/91 nebst Beilagen und 1892 nebst Beilagen. Berlin 1891/92. 4.

Vom Ministerium des Königlichen Hauses zu Berlin.

3939. Monumenta Zollerana. — Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. 8. Band. Berlin, 1890. 4.

8724. Stillfried, R. G. Die ältesten Siegel und das Wappen der Grafen von Zollern, sowie der Zollernschen Burggrafen zu Nürnberg. Berlin, 1881. 4.

Von der Central-Commission für Wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland zu Berlin.

8745. Kirchhoff, A. Bericht der Central-Commission für Wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland. 1886. 1887. 1890/91 Berlin, 1886/91. 8.

Vom Magistrat der Stadt Braunschweig.

3743. Nentwig, H. Die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Braunschweig. Wolfenbüttel, 1891. 8.

Von der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.

8541. d'Elvert. Neu-Brünn, wie es entstanden ist und sich gebildet hat. 1. Theil. Brünn 1888. 8.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8757. Redlich, O. Tagebuch des Lieutenants Anton Vossen, vornehmlich über den Krieg in Rußland 1812. Düsseldorf, 1891. 8.

8763. Redlich, O. Die Anwesenheit Napoleon I. in Düsseldorf im Jahre 1811. Düsseldorf, 1892. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthümer zu Frankfurt a. M.

8509. Jung, R. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. 3. Band. Frankfurt a. M. 1892. 4.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8721. Götzinger, W. Die Romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen. St. Gallen, 1891. 8.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8722. Pyl, Th. Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. 3. u. 4. Fortsetzung. Greifswald, 1892/93. 8.

8762. Pyl, Th. Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, II. Heft. — Die alte Kirche des Heiligengeist-Hospitals und die Heil. Kreuz-Kapelle. Greifswald, 1890. 8.

Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8153. Thüringische Geschichtsquellen. V. Band. 2. Theil. Schmidt, B. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. II. Band 1357—1427. Jena, 1892. 8.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid-, en Taalkunde zu Leeuwarden.

8449. van Veen. Aanvullingen en Verbeteringen van Romeins Naamlijst der Predikanten in de hervormde Gemeenten van Friesland. Leeuwarden, 1892. 8.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.

8727. Riezler, S. Gedächtnisrede auf Wilhelm von Giesebrecht. München, 1891. 4.

Vom historischen Verein von und für Oberbayern zu München.

8726. Rockinger, L. v. Denkmäler des Bayerischen Landrechts vom 13. bis in das 16. Jahrhundert. 2. Band. 1. Lieferung. München, 1891. 4.

Vom Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg.

8746. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Originalsculpturen. Nürnberg, 1890. 7.

8747. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Kunstdrechslerarbeiten des 16.—18. Jahrhunderts aus Elfenbein und Holz. Nürnberg, 1891. 8.
8748. Desgl. Bronceepitaphien des 15.—18. Jahrhunderts. Nürnberg, 1891. 8.

Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

8755. Mummenhof, E. Das Rathhaus zu Nürnberg. Nürnberg, 1891. 4.

Vom historisch-antiquarischen Verein zu Schaffhausen.

8725. Vogler, C. H. Der Bildhauer Alexander Trippel aus Schaffhausen. I. Hälfte. Schaffhausen, 1892. 4.

Vom Verein für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin. 2. Heft. Stettin, 1890. 4.

Vom Nordischen Museum zu Stockholm.

8752. Förslag till byggnad för Nordiska Museet. Känn dig siälf. Stockholm, 1891. Fol.

Vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

6956. Topographie von Niederösterreich. 2. Band 7. und 8. Heft. Wien, 1891. 4.
8511. Urkundenbuch von Niederösterreich. I. Band. Urkundenbuch des Chorherrnstiftes St. Pölten. (Bogen 41—53.) Wien, 1887/91. 8.

Vom Alterthumsverein zu Worms.

8729. Becker, A. Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten Höheren Schulen. Worms, 1880. 4.
8730. Boos, H. Zur Geschichte des Archivs der weiland Freien Stadt und Freien Reichsstadt Worms. Worms, 1882. 8.
8731. Fehr, Ph. J. Zur Restauration des Domes zu Worms. Worms, 1886. 8.
8732. Heyl, Luther-Bibliothek des Paulus-Museum der Stadt Worms. Worms, 1883. 8.
8733. Kofler, F. Archäologische Karte des Großherzogthums Hessen. Darmstadt, 1890. 8.
8734. Schneider, F. Die St. Paulus-Kirche zu Worms, ihr Bau und ihre Geschichte. Worms, 1881. 4.
8735. Schneider, F. Ein Bischofsgrab des zwölften Jahrhunderts im Wormser Dom. Bonn, 1884. 4.

8736. Soldau, F. Das Römische Gräberfeld von Maria-Münster bei Worms. Worms 1882. 8.
8737. Soldau, F. Der Reichstag zu Worms 1521. Worms 1883. 8.
8738. Soldau, F. Die Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689. Worms, 1889. 4.
8739. Soldau, F. Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms. Worms, 1890. 8.
8740. Weckerling, A. Die Römische Abtheilung des Paulus-Museums der Stadt Worms. 1. u. 2. Theil. Worms 1885/87. 8.
8741. Weckerling. Kurze Uebersicht der Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms von den frühesten Zeiten bis zum Aufhören ihrer Selbständigkeit am Anfang dieses Jahrhunderts. Worms, 1886. 4.
8758. Roth, F. W. E. Die Buchdruckereien zu Worms a. Rhein im 16. Jahrhundert und ihre Erzeugnisse. Worms, 1892. 8.
8759. Weckerling. Römisches aus Worms. Darmstadt, 1892. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Pastor v. Bötticher zu Echte.

8750. v. Bötticher. Wie sind unsere Küster- und Oppermannsstellen entstanden? Hannover, 1891. 8.

Vom Premier-Lieutenant von Dassel zu Chemnitz.

8666. Dassel, O. v. Mittheilungen an die Mitglieder der Familie von Dassel, Jahrgang 1889. Familienzeitung Nr. 1. Chemnitz, 1892. 8.

Vom Hauptmann a. D. Freiherrn v. Eberstein zu Berlin.

6367i. Eberstein, L. F. Frhr. v. Beschreibung der Kriegsthaten des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein (geb. 1605, † 1676) 2. Auflage. Berlin, 1892. 4.

Von der Hahn'schen Buchhandlung, Hier.

2519. Monumenta Germaniae historica. — Deutsche Chroniken, III. Bd. 1. Abthlg. Hannover, 1891. 4.
8749. Annales Fuldenses. In usum scholarum ex Mon. Germ. hist. Hannover, 1891. 8.
8728. Grotefend, H. Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 1. Band. Glossar und Tafeln. Hannover 1891. 4.

Vom Baron v. Heimbruch zu Frankfurt a. M.

8754. Riese, A. Das Rheinische Germanien in der antiken Litteratur. Leipzig, 1892. 8.

Vom Geheimen Rath Hüpeden, Hier.

— Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1882—91. Hannover, 1882/91. 8.

Vom cand. cam. Max Jänecke, Hier.

8760. Jänecke, M. Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866. Hannover, 1892. 8.

Von Herrn Friedrich Irrgang zu Brünn.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adelichen Häuser. 17. Jahrgang. Brünn, 1892. 8.

Von Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau.

8744. 150 Jahre Schlesische Zeitung. Breslau, 1892. 4.

Von Carl Meyer's Buchhandlung, Hier.

8753. Schmidt, H. Ernst von Bandel. Ein deutscher Mann und Künstler. Hannover, 1892. 8.

Vom Hauptmann a. D. Frhr. v. Reitzenstein in Baden-Baden.

8761. Reitzenstein, J. Frhr. v. Die Königlich Hannoversche Kavallerie und ihre Stammkörper von 1631—1861. Baden-Baden, 1892. 8.

Vom Professor Dr. J. Schneider zu Düsseldorf.

8723. Schneider, J. Uebersicht der Lokalforschungen in Westdeutschland bis zur Elbe von Jahre 1841 bis zum Jahre 1891. Düsseldorf, 1891. 8.

Von Sorge's Buchhandlung in Osterode.

8742. Ubbelohde, Ed. Bilder aus der Geschichte der St. Aegidiengemeinde zu Osterode a. H. Osterode a. H., 1891. 8.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Hannover 1892 nebst Nachtrag. Hannover, 1892. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 17. Band. Hannover, 1891/92. 8.

8002. Heinemann, O. v. Geschichte von Braunschweig und Hannover. 3. Band. Gotha, 1892. 8.

7715. Jastrow, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 13. Jahrgang 1890. Berlin, 1892. 8.

6036. Lindenschmit. Archiv für Anthropologie. 20. Band, 3. u. 4. Heft. Braunschweig, 1891/92. 4.

4870. 188.—191. Publikation des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen, 1890/91. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 6. und 7. Band. Freiburg i. B., 1891/92. 8.

3338. Raumer, H. v. Historisches Taschenbuch. 6. Folge. 11. Jahrgang. Leipzig, 1892. 8.

5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 67.—69. Band. München und Leipzig, 1891/92. 8.

Anlage B.

Auszug
aus der
Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	— ℳ	— ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	10 „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1618 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publicationen	1096 „	— „
„ 6.	Außerordentliche Zuschüsse	354 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
	Summa aller Einnahmen	3068 ℳ	60 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung			161 ℳ	69 ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen			— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge			— „	— „
„ 4.	Büreaukosten:				
	a. b. Remunerationen	762 ℳ	— ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, für Reinhaltung der Locale, kleine Reparaturen u. Utensilien	31 „	64 „		
	e. Allgem. Verwaltungskosten	15 „	— „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	306 „	83 „		
				1115 „	47 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben			— „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:				
	a. Behuf der Alterthümer	— ℳ	— ₰		
	b. Behuf der Bücher und Documente	251 „	20 „		
				251 „	20 „
„ 7.	Behuf der Publicationen			1149 „	95 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben			— „	— „
	Summa aller Ausgaben			2678 ℳ	31 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	3068 ℳ	60 ₰
Die Ausgabe dagegen	2678 „	31 „
Mithin ult. December 1891 ein Baarbestand von	390 ℳ	29 ₰.

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conto

für die

literarischen Publicationen des Vereins

unter dem Titel

Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens

vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung (und belegt 3761 ℳ 61 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.)	228 ℳ 97 ₰
An Beihülfen im Laufe des Jahres 1891 vereinnahmt	3175 „ — „
Zinsen-Einnahme	145 „ 54 „
Verkauftes Werthpapier	1023 „ 80 „
Summa...	4573 ℳ 31 ₰.

II. Ausgabe.

Ausgabe für Publicationen	2635 ℳ 42 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	1037 „ 54 „
Summa...	3672 ℳ 96 ₰

Bilance.

Einnahme	4573 ℳ 31 ₰
Ausgabe	3672 „ 96 „
Mithin ult. December 1891 Baarbestand... (und belegt 2499 ℳ 15 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt).	900 ℳ 35 ₰

F. Osann.

Anlage D.

Auszug

aus der

Rechnung des Lesezirkels des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Ueberschuß der vorigjährigen Rechnung	— ℳ — ₰
Jahresbeiträge von 17 Mitgliedern à 3 ℳ	51 „ — „
Jahresbeitrag von 2 Mitgliedern à 1,50 ℳ	3 „ — „
Summa...	54 ℳ — ₰.

II. Ausgabe.

Deckung des Deficits vom Jahre 1890	21 ℳ 82 ₰
Buchbinderrechnung für Januar—Juli 1891	10 „ 55 „
Desgl. für Juli—December 1891	10 „ 50 „
Für den Boten	54 „ — „
Summa...	96 ℳ 87 ₰.

Bilance.

Einnahme	54 ℳ — ₰
Ausgabe	96 „ 87 „
Mithin bleibt ult. December 1891 ein Deficit von....	42 ℳ 87 ₰.

F. Osann.

Anlage E.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
5. Leemans, K., Dr., Direktor des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leyden.
6. Lindenschmit, L., Dr., Conservator des Römisch-deutschen Central-Museums in Mainz.
7. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Architekt.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaper, Prof., Historienmaler.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, Dr., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
17. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.
Die Herren:
1. Döbner, Dr., Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., K. K. Archiv-Direktor in Colmar.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.
*1. v. Mey, Hauptmann.

Adlum bei Hildesheim.
2. Wieker, Pastor.

Altona.
3. v. Reden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.
4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Banteln.
5. v. Bennigsen, Graf, Geh. Rath.

Barterode b. Dransfeld.
6. Holscher, Pastor.

Berlin.
7. Königliche Bibliothek.
8. v. Cramm, Freiherr, wirkl. Geheimrath, Exc.
9. Döbner, Dr., Archivrath.
10. Heiligenstadt, Dr. phil., C.
11. Köhler, Hauptmann a. D.
12. Kuhlmann, General-Major.
13. Müller, Provinzial-Schulrath.
14. Semper, Regierungsrath.
*15. Vöge, Dr. phil.
16. Zeumer, Dr. jur., Professor.

Blankenburg am Harz.
17. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Boitzenhagen bei Brome.
18. Düvel, W., Lehrer.

Bonn.
19. Bloch, Iwan, stud. med.

Braunschweig.
20. Blasius, Prof., Dr.
21. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
22. Magistrat, löblicher.
23. Museum, Herzogliches.
24. Rhamm, Landsyndikus.
*25. Sattler, R., Buchhändler.

Bregenz a. Bodensee.
26. v. Mandelsloh, Hauptm.

Bückeburg.
27. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.
28. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.
29. Brenning, Bürgermeister.

Cadenberge.
30. Bremer, Graf.

Celle.
31. Bibliothek des Realgymnasiums.
32. Bomann, Fabrikant.
33. Bösche, Direktor der höheren Töchterschule.
34. Brandmüller, Apotheker.
35. Brendecke, Buchhalter.
36. Ebeling, Dr. theol. et phil. Gymnasial-Direktor.
37. Francke, Oberapellationsgerichts-Präsident a. D.
38. v. Frank, Landrath.
39. v. Hohnhorst, Referendar.

40. Hostmann, G., Fabrikant.
41. Kreusler, Pastor.
42. Langenbeck, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
43. Mitzlaff, Apotheker.
44. Niemann, Landgerichtsdirektor a. D.
45. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
46. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
47. Rheinhold, S., Armeelieferant.
48. Schmidt, Geh. Oberjustizrath, Senatspräsident des Oberlandesgerichts.
49. Schmidt, Oberlandesgerichtsrath.

Chemnitz i. S.

50. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

51. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

52. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

53. Deicke, Superintendent.
54. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
55. Windel, Senator.

Diepholz.

*56. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
57. Stölting, Superintendent.
*58. v. Wangenheim, Freiherr, Landrath.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

59. Hilsenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

60. Baustaedt, Pastor.
61. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

62. Helmolt, cand. phil.

Dresden (Neustadt).

63. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Major.

Duderstadt.

64. Engelhard, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

Echte.

65. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

66. v. Borries, Landrath.
67. Grimsehl, Bürgermeister.
68. Jürgens, Stadtbaumeister.
69. Mithoff, Fr., Kaufmann und Bürger-Wortführer.

Elbing.

70. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Ellierode bei Hardegsen.

71. Bärner, Lehrer.

Fallersleben.

72. Schmidt, Amtsrichter.

Flensburg.

73. Bartels, Dr. ph., Oberlehrer.
74. Müller, Alb., Dr. ph., Gymnasial-Direktor.

Frankfurt a. d. O.

75. v. Einem, Oberstlieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

76. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

77. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Göttingen.

78. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
79. Hansen, Pastor.
80. Roscher, Dr., Geh. Ober-Justizrath, Landesgerichts-Präsident.
81. Weiland, Dr. ph., Professor.
82. Woltmann, Legge-Inspektor.

Grone bei Göttingen.

83. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

84. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß=Munzel bei Wunstorf.

85. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Groß=Solschen bei Peine.

86. Danckwerts, Superintendent.

Halle a. d. Saale.

87. Haeberlin, C., Dr. phil.
88. Schmidt, Bürgermeister.

Hamburg.

89. von Ohlendorff, Freiherr, Albertus.
90. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

91. Brecht, Buchhändler.
92. Dörries, Dr., Gymnasial=Direktor.
93. Forcke, Dr., Gymnasial=Oberlehrer.
94. Görges, Gymnasial=Oberlehrer.
95. Hornkohl, Pastor pr.
96. Hübener, Regierungsassessor.
97. Leseverein, historischer.
98. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

99. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

100. Langerhans, Dr. med., Kreisphysicus.

Hannover und Linden.

101. Ahrens, Bildhauer.
102. v. Alten, Baron Karl.
103. Bartels, Karl, Banquier.
104. Bartels, Dr., Gymnasial=Oberlehrer.
105. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
106. v. Bennigsen, Dr., Ober=Präsident der Prov. Hannover, Exc.
107. v. Berger, Consistorialrath.
108. Blumenbach, Oberst a. D.
109. v. Bock=Wülfingen, Regierungsrath a. D.
110. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
111. Börgemann, Architekt.
112. Both, Dr., Gymnasial=Oberl.
113. v. Brandis, Hauptmann a. D.
114. Breiter, Dr., Geh. Regierungs= u. Provinzial=Schulrath.
115. v. Brentano, Freiherr Friedr.
116. Brinckmann, Oberstlieutenant a. D.
117. Buhse, Geh. Regierungs= u. Baurath.
118. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D
119. Busch, Rendant.
120. v. Campe, Dr. med.
121. Comperl, Bibliotheksſekretär.
122. Culemann, Landes=Oekon.=Commissär.
123. Ditzen, Kronanwalt a. D.
124. Dommes, Dr. jur.
125. Dopmeyer. Prof., Bildhauer.
126. Ebert, Regierungsrath
127. Eggers, General=Major z. D.
128. Elwert, Rentier.
129. Ey, Buchhändler.
130. Fastenau, Präsident.
131. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.
132. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
133. Freudenstein, Dr. jur., Rechtsanwalt.
134. Friedrichs, Postdirektor a. D
135. Gans, Banquier.
136. Gärner, Gymnasial=Oberlehrer.
137. Georg, Buchhändler.
138. Gerste, Buchbinder.
*139. Giese, Steueramtsvorsteher a. D.
140. Goedel, Buchhändler.
141. Göhmann, Buchdrucker.
142. Götze, Architekt.
143. Groß, Gymnasial=Oberlehrer.
144. Grünhagen, Apotheker.
145. de Haën, Dr., Commerzrath.
146. Hagen, Baurath.
147. von Hammerstein, Freiherr, Landes=Director.
148. Hanstein, Wilhelm.
149. Hantelmann, Architekt.
150. Hase, Geheimer Reg.=Rath, Professor.
151. v. Hattorf, Major a. D.
152. Haupt, Architekt.
153. Havemann, Major.
154. Hehl, Architekt.
155. Heine, Paul, Kaufmann.
156. Heinzelmann, Buchhändler.

157. Herrmann, Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
*158. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
159. Hilmer, Dr., Pastor.
160. Höpfner, Pastor.
161. Hornemann, Gymnasial-Oberlehrer.
162. Huesmann, Hermann.
163. v. Hugo, Hauptmann a. D.
164. Hüpeden, Geh. Reg.-Rath.
165. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
166. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
*167. Jänecke, Max, cand. cam.
168. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
169. Jung, Dr. med.
170. Jürgens, Dr. phil., Stadt-Archivar.
*171. v. Kaufmann, Landes-Oekonomierath.
172. Kindermann, Decorationsmaler.
173. Klindworth, Commerzrath.
174. Kniep, Buchhändler.
175. v. Knigge, Freiherr Wilh.
176. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
177. Köcher, Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
178. Kohlmann, Dr., Archivar.
179. Köllner, Amtsgerichtsrath.
*180. Köllner, A., Buchhändler.
181. König, Dr., Schatzrath a. D.
182. Koken, G., Maler.
183. Kroner, Direktor, Dr.
184. Krusch, Dr., Archivar.
185. Kugelmann, Dr. med.
186. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
187. Lameyer, Hofjuwelier.
188. Laves, Historienmaler.
189. Liebsch, Ferd., Maler.
190. Linde, Stabs-Roßarzt a. D.
191. Lindemann, Notar.
192. v. Linsingen, Georg, Rittmeister a. D.
193. List, Dr., General-Agent.
194. Lüders, Justizrath.
195. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
196. Mackensen, Gymnasial-Oberlehrer.
197. Mejer, Dr. theol. u. phil., Präsident des Landes-Consistoriums.
198. Mertens, Ed., Kaufmann.
199. Meyer, Emil L., Banquier.
200. Mohrmann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
201. Müller, Schatzrath.
202. Müller, Dr., Medicinalrath.
203. Müller, Georg, Dr., Lehrer an der höheren Töchterschule.
204. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
205. Nicol, Dr. med., Stabsarzt a. D.
206. v. Oeynhausen, . Freiherr, Major a. D.
207. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
208. Osann, Civil-Ingenieur.
209. v. d. Osten, Geh. Reg.-Rath.
210. Pertz, Dr., Oberlehrer.
*211. Prinzhorn, A., Director der Cont.-Caoutchouc-Comp.
212. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
213. v. Reden, Oberjägermeister.
214. Redepenning, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
215. Reimers, Dr., Museums-Direktor.
216. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
217. Renner, Kreis-Schulinspektor.
*218. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
219. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
*220. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
221. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath, Professor.
222. v. Sandrart, General, Exc.
223. Schäfer, Gymnasial-Oberlehrer.
224. Schaer, Dr., Gymn.-Oberlehr.
225. Schaper, Prof., Historienmaler.
226. v. Schimmelmann, Landrath.
227. Schlette, Stadtbibliothekar.
228. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
229. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
230. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule.
*231. Schrage, Apotheker.
232. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
233. Schultz, O., Weinhändler.

234. Schulze, Th., Buchhändler.
235. Schüttler, Rentier.
236. Siegel, Amtsgerichtsrath.
237. Sievert, Regierungsrath.
238. Simon, Dr., Landrichter.
239. Stadt-Archiv.
240. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule.
241. Stromeyer, Berg-Commiss.
242. Struckmann, Dr., Amtsrath.
243. Stünkel, Major z. D.
244. Tewes, Archäolog.
245. v. Thielen, Herbert.
246. Tramm, Stadtdirektor.
247. Uhlhorn, Dr. theol., Abt, Ober-Consistorialrath.
248. Ulrich, Oskar, Lehrer.
249. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
250. Visscher von Gaasbeck, Archit.
251. v. Voigt, Hauptmann a. D.
252. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
253. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
254. Waitz, Pastor.
255. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
256. Wallbrecht, Baurath.
257. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulinspektor.
258. Weise, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
259. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
260. Westernacher, Rentier.
261. Würz, Buchbindermeister.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

262. Wecken, Pastor.

Herzberg a. Harz.

263. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

264. v. Brandis, Hauptmann a. D.
265. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
266. Hoppenstedt, Amtmann.
267. Kirchhoff, Domcapitular und Gymnasial-Direktor.
268. Küsthardt, Bildhauer.
269. Martin, Amtsrichter.
270. Ohnesorge, Pastor.
271. Roemer, Dr., Senator a. D.
272. Voß, Professor am Gymnasium Josephinum.
273. Wallmann, Forstrath.

Himmelpforten.

274. v. Issendorf, Hauptmann a. D.

Holzminden a. d. Weser.

275. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

276. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

277. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
278. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

279. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

280. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

281. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Juliusburg bei Dassel.

282. v. Alten.

Kassel.

283. v. Bardeleben, Lieutenant.
284. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Klausenburg in Ungarn.

285. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

286. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

287. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

*288. Loning, Pastor.

Lehe.

289. Alpers, L., Lehrer.

Lintorf.

290. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Loccum.

291. Hardeland, Pastor, Stifts-prediger.

Lütetsburg bei Norden.

292. von Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

293. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Luzern.

294. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

295. Ribbeck, Archivar.

Metz.

296. v. Sothen, Prem.-Lieutenant.

Minden a. d. Weser.

297. Schröder, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.

298. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

Nette bei Bockenem.

299. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.

300. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.

301. Nieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.

302. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath.

Northeim.

303. Falkenhagen, Oberamtmann.
304. Kücheldorf, Landrath.
305. Müller, Major a. D.
306. Röhrs, L. C., Redakteur.
307. Stein, Kaufmann.
308. Bennigerholz, Rektor.
309. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.

310. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.

311. v. Alten, Ober-Kammerherr.
312. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
313. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

314. Grahn, Wegbau-Inspektor.
315. Reinecke, Geh. Regier.-Rath.
316. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

Osterode.

317. Kayser, Superintendent.

Paderborn.

318. Stuckmann, Dompropst.

Pattensen bei Lüneburg.

319. Parisius, Superintendent.

Peine.

320. Heine, Lehrer.

Potsdam.

321. v. Germar, Oberstlieut. a. D.
322. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.

323. v. d. Decken.

Quakenbrück.

*324. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.

325. Müller, W., Dr., Lehrer der höheren Bürgerschule.

Rethem a. Aller.

326. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Ringelheim, Amt Liebenburg.

327. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

328. Ramme, Dr., Ger.-Assessor.

Rudolstadt.

329. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

Rutenstein bei Stade.

330. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.

331. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

Salzhausen im Lüneburgschen.

332. Meyer, Pastor.

Schleswig.
333. Hinüber, Forstmeister.
334. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Bad Soden b. Frankfurt a. M.
*335. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.
336. v. Limburg, Major a. D.

Stade.
337. Eggers, Hauptmann.

Stettin.
338. Fabricius, Dr., Oberlandesgerichtsrath.

Stuttgart.
339. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.
340. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.
341. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.
*342. Gudewill, A. W.

Trier.
343. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Verden.
344. Rohde, Postsecretair.
345. Roscher, Geh. Ober-Regier.-Rath.

Vienenburg.
346. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.
347. Engel, Pastor emer.

Walsrode.
348. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.
349. Rottmann, Apotheker.

Wennigsen.
350. Niemeyer, Dr. jur. Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.
351. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.
352. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien.
353. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.
*354. Henkel, Frdr. Direktor.

Wolfenbüttel.
355. Bibliothek, Herzogliche.
356. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.
357. v. Schele, Frh., Major.

4. Correspondierende Vereine und Institute.

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
11. Historische Gesellschaft zu Basel.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
13. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergues (Flandre français).
14. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin.
15. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
16. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
17. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin.
18. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Berlin.
19. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
20. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
21. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
22. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
23. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
24. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
25. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
26. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
27. Königliche Universität zu Christiania.
28. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
29. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
30. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
31. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden.
32. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
33. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
34. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
35. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.

36. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
37. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt.
38. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
39. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main.
41. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.
42. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau.
43. Historischer Verein zu St. Gallen.
44. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
45. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.
46. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
47. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
48. Akademischer Leseverein zu Gratz.
49. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald.
50. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
51. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
52. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
53. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
54. Handelskammer zu Hannover.
55. *Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
56. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
57. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.
58. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
59. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
60. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
61. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
62. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
63. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel.
64. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
65. *Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
66. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
67. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
68. *Historisches Archiv der Stadt Köln.
69. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
70. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
71. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.

72. Historischer Verein für Krain zu Laibach.
73. Krainischer Musealverein zu Laibach.
74. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
75. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
76. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden.
77. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
78. Museum für Völkerkunde in Leipzig.
79. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
80. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
81 Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau.
82. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
83. Society of Antiquaries zu London.
84. Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
85. Museumsverein zu Lüneburg.
86. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
87. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg.
88. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
89. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
90. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
91. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder.
92. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
93. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen.
94. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
95. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
96. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
97. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
98. *Akademische Lesehalle zu München.
99. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
100. Société archéologique zu Namur.
101. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
102. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
103. Germanisches National-Museum zu Nürnberg.
104. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
105. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg.
106. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
107. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn.

108. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
109. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg.
110. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
111. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
112. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
113. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
114. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
115. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.
116. Reale academia dei Lincei zu Rom.
117. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
118. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
119. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
120. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
121. Verein für hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.
122. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
123. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen.
124. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer.
125. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
126. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
127. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.
128. Nordiska Museet zu Stockholm.
129. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
130. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
131. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
132. Canadian Institute zu Toronto.
133. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
134. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
135. Historische Genootschap zu Utrecht.
136. Smithsonian Institution zu Washington.
137. *Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
138. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
139. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
140. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

141. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.
142. *Alterthumsverein zu Worms.
143. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
144. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
145. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
146. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M, à Heft — M 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 M 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844..... ..... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849......... . à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852........................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863. .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867................ 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. Oppermann, A. v., Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 3 Heft. Folio. 1887—90. Jedes Heft 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Jaucke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „









